I. germ.

2° 29 f.

Kuhl

<36629954320013 S

<36629954320013

Bayer. Staatsbibliothek

Hamburgische

Rath- und Bürger-Schlüsse

vom

Jahre 1700 bis zu Ende des Jahres 1800,

mit

getreuen und vollständigen

Auszügen

aller in den Raths-Propositionen sowohl, als in den Beylagen enthaltenen

Erläuterungen;

mit Hinweisung auf die Folien der vollständigen, in den Händen des Verfassers, wie auch der in der Cammer sich befindenden Recesse, welche letztere Folien mit C. bemerkt worden sind.

Von

Heinrich Kühl.

Auf Kosten des Verfassers.

Hamburg 1803.

In Commission bey C. E. Bohn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Hochedlen und Hochweisen

Senate,

den

löblichen Collegiis Ehrbarer Oberalten, der Sechziger und der Hundert Achtziger,

der

löblichen Cämmerey,

allen

bürgerlichen Departementern dieser Stadt und allen meinen Mitbürgern, welche die Vorzüge der Hamburgischen Verfassung kennen und schätzen,

gewidmet.

Vorbericht.

So wie ich es für eine der ersten Pflichten eines Hamburgischen Bürgers halte, sich mit unserer Verfassung auf das genaueste bekannt zu machen, indem ich überzeugt bin, daß nicht allein dadurch Anhänglichkeit an unsere Verfassung bewirkt, sondern auch der, den republikanischen Formen, besonders so nothwendige Gemeingeist geweckt werde; eben so halte ich es auch für die Pflicht eines jeden Bürgers, nach seinen Kräften alles beyzutragen, was diese genaue Kenntniß unsrer Verfassung befördern und erleichtern kann.

In dieser Rücksicht hielt ich es auch für meine Pflicht, da ich mich in dem Besitze der so äußerst seltenen vollständigen Actorum Conventuum Senatus et Civium Hamburgensium befinde, diesen nicht ungenutzt zu lassen, und nicht allein die ersten Jahre, in denen noch nicht Stadts-Geschäffte die Zeit ausfüllte, welche eigene Handlungs-Geschäffte mir übrig ließen, zur Durchlesung derselben zu widmen, sondern auch zur genauen Uebersicht des Ganzen Auszüge aus denselben zu machen. Von diesen wird hier die Rede seyn.

Die vorgenannten Acta sind es, welche den bedächtlichen Gang der Verfassungsmäßigen Verhandlungen zwischen dem Rathe und den bürgerlichen Collegien, wie auch andern Departementern, um irgend etwas zum Gesetze zu erheben, deutlich darstellen. Aus diesen Verhandlungen ersehen wir die väterlichen Gesinnungen des Raths, das Wohl der Bürger zu befördern und zu erhöhen, in Vorschlägen an seine vielgeliebten Mitbürger, in denen alles, was für belästigend und drückend anzusehen seyn möchte, auf seine Glieder so sehr, wie auf die übrigen Bürger fällt. Sie geben einen Beweis von der Aufmerksamkeit und dem Fleiße der aus Mitgliedern E. H. Raths und der Bürgerschaft zusammengesetzten Departementer, von der Prüfung der bürgerlichen Colle-

Vorbericht.

So wie ich es für eine der ersten Pflichten eines Hamburgischen Bürgers halte, sich mit unserer Verfassung auf das genaueste bekannt zu machen, indem ich überzeugt bin, daß nicht allein dadurch Anhänglichkeit an unsere Verfassung bewirkt, sondern auch der, den republikanischen Formen, besonders so nothwendige Gemeingeist geweckt werde; eben so halte ich es auch für die Pflicht eines jeden Bürgers, nach seinen Kräften alles beyzutragen, was diese genaue Kenntniß unsrer Verfassung befördern und erleichtern kann.

In dieser Rücksicht hielt ich es auch für meine Pflicht, da ich mich in dem Besitze der so äußerst seltenen **vollständigen** Actorum Conventuum Senatus et Civium Hamburgensium befinde, diesen nicht ungenutzt zu lassen, und nicht allein die ersten Jahre, in denen noch nicht Stadts-Geschäffte die Zeit ausfüllte, welche eigene Handlungs-Geschäffte mir übrig ließen, zur Durchlesung derselben zu widmen, sondern auch zur genauen Uebersicht des Ganzen Auszüge aus denselben zu machen. Von diesen wird hier die Rede seyn.

Die vorgenannten Acta sind es, welche den bedächtlichen Gang der Verfassungsmäßigen Verhandlungen zwischen dem Rathe und den bürgerlichen Collegien, wie auch andern Departementern, um irgend etwas zum Gesetze zu erheben, deutlich darstellen. Aus diesen Verhandlungen ersehen wir die väterlichen Gesinnungen des Raths, das Wohl der Bürger zu befördern und zu erhöhen, in Vorschlägen an seine vielgeliebten Mitbürger, in denen alles, was für belästigend und drückend anzusehen seyn möchte, auf seine Glieder so sehr, wie auf die übrigen Bürger fällt. Sie geben einen Beweis von der Aufmerksamkeit und dem Fleiße der aus Mitgliedern E. H. Raths und der Bürgerschaft zusammengesetzten Departementer, von der Prüfung der bürgerlichen Colle-

gien, und von ihren wohl überlegten Bedenklichkeiten, um den Bürger-Schluß zu leiten, von dem freyen Sinne der Bürgerschaft in ihren Schlüssen, auf die ihr mit Darstellung aller Bedenklichkeiten und Gutachten der Departementer und bürgerlichen Collegien, vorgelegten Raths-Propositionen, von der Geduld in Ertragung der Vorurtheile, von dem ruhigen Abwarten veränderter Zeit-Umstände, um die Vorurtheile durch wiederholte Vorstellungen überwinden zu können, und endlich von der herzlichen Neigung, durch Temperamente sich zu nähern und zu vereinigen, um Einigkeit zwischen Rath und Bürger zu erhalten.

Um diese Acten zu benutzen, ohne ein beschwerliches und ermüdendes Aufsuchen anzustellen, sind die von unsern Herren Oberalten-Secretairs fortgesetzten Nuclei Receſſuum unentbehrlich; aber ich glaubte noch weiter als diese gehen zu müssen. Ich wünschte mir auch eine Uebersicht von allem dem zu verschaffen, was über jeden Gegenstand unsers Staats-Wesens zur nöthigen Erläuterung angegeben worden ist, um die ausführlichen Verhandlungen über ein jedes Gesetz, und das Gesetz selbst mit allen Modificationen und Bestimmungen leichter vor Augen zu haben, dessen Werth genauer zu prüfen, die Empfehlungs-Gründe zur Annahme sowohl, als die gemachten Einwendungen oder die geäußerte Abneigung richtiger zu beurtheilen, den Grund der Schwierigkeiten, die zu Zeiten in der Ausführung sich hervorgethan hatten, sicherer aufzusuchen, und um endlich, wenn über nämliche Gegenstände neue Vorschläge zur Deliberation gebracht würden, in den Collegien und bey Departementern mit mehr Ueberlegung und möglichster Kenntniß der Sache stimmen zu können.

Hiezu war unstreitig ein Auszug aus jenen Acten nothwendig; aber ein solcher war niemals erschienen. Daher fand ich in mir einen Beruf, die Mühe nicht zu scheuen, bey nochmaliger bedächtlichen Durchlesung der sämmtlichen Folianten, selbst vollständige Auszüge aus den Rath- und Bürger-Schlüssen, auch aus sämmtlichen Erläuterungen bis zum geringsten Neben-Puncte, sie mögen in den Raths-Propositionen selbst, oder in den beygefügten Aufsätzen, Bedenken und Gutachten der Collegien und Departementer enthalten seyn, zu machen, dabey auf die Seitenzahl meiner vollständigen Acten hinzuweisen, und demnächst ein Register auszuarbeiten, in welchem es sich mit einem Blicke übersehen ließ, wann und wie

oft über jeden Gegenstand etwas proponirt und beschlossen, oder derselbe erläutert und abgeändert worden ist.

Ich fand diese Mühe auf die angenehmste Art belohnt, indem sich bald manche Gelegenheit darbot, meinen geschätzten Mitbürgern, besonders in Departements-Verwaltungen, durch Mittheilung der sie betreffenden Auszüge, Erleichterung zu verschaffen; und ich kann es ohne Eitelkeit sagen, daß ich hier und dort zu bemerken Gelegenheit hatte, daß ihnen dadurch die ausführlichen, schwer zu erhaltenden, und nicht ohne große Mühe gehörig zu benutzenden Vorträge und Deductionen in den Actis Conv. Sen. et Civ. wenn auch nicht ganz entbehrlich, doch minder nothwendig geworden sind. Dies habe ich unter andern besonders als Verordneter der löbl. Cämmerey zu bemerken Veranlassung gefunden, da ich vor etwa sieben Jahren dem wichtigen Collegio der zur löbl. Cämmerey verordneten Bürger meine Auszüge, mit Hinweisung auf die Seitenzahl der in der Cammer befindlichen Actorum Senat. et Civium, übergab. Seit dieser Zeit ist dort die so wesentlich nothwendige Benutzung der ausführlichen Acten erleichtert, und also ein nicht unbedeutender Vortheil bewirkt worden.

Mit dem ersten Jahrzehende des letzten Jahrhunderts sind Gottlob! die im ganzen vorhergegangenen Seculo so oft wieder erneuerten inneren Unruhen, deren Andenken uns immer ein warnendes Beyspiel bleiben wird, geendigt, und es ist durch einen Haupt-Receß eine solide, festbestehende Vereinigung zwischen Rath und Bürgern errichtet worden.

Nie hat es seitdem einer Kayserl. Ratification dieses Haupt-Recesses bedurft, da schon im Jahre 1710 die erste Wirkung des vortrefflichen von Kayserl. Majest. approbirten, ratificirten, confirmirten, und demnächst publicirten, der Erbges. Bürgerschaft im Jahre 1710 d. 28. August angekündigten Reglements der Rath- und Bürger-Convente genugsam entdeckt hatte, daß, (wie der Herr Graf von Schönborn, Präsident der Kayserl. Commission, d. 24. November desselben Jahres in einer Vorstellung an Erbg. Bürgerschaft erwähnt;) „den innerlichen Zerrüttungen dieser Stadt, und dem eingerissenen Mistrauen zwischen Obern und Niedern leichtlich hätte gesteuert, und daß dieselben aus dem Grunde hätten gehoben werden

gien, und von ihren wohl überlegten Bedenklichkeiten, um den Bürger-Schluß zu leiten, von dem freyen Sinne der Bürgerschaft in ihren Schlüssen, auf die ihr mit Darstellung aller Bedenklichkeiten und Gutachten der Departementer und bürgerlichen Collegien, vorgelegten Raths-Propositionen, von der Geduld in Ertragung der Vorurtheile, von dem ruhigen Abwarten veränderter Zeit-Umstände, um die Vorurtheile durch wiederholte Vorstellungen überwinden zu können, und endlich von der herzlichen Neigung, durch Temperamente sich zu nähern und zu vereinigen, um Einigkeit zwischen Rath und Bürger zu erhalten.

Um diese Acten zu benutzen, ohne ein beschwerliches und ermüdendes Aufsuchen anzustellen, sind die von unsern Herren Oberalten-Secretairs fortgesetzten Nuclei Recessuum unentbehrlich; aber ich glaubte noch weiter als diese gehen zu müssen. Ich wünschte mir auch eine Uebersicht von allem dem zu verschaffen, was über jeden Gegenstand unsers Staats-Wesens zur nöthigen Erläuterung angegeben worden ist, um die ausführlichen Verhandlungen über ein jedes Gesetz, und das Gesetz selbst mit allen Modificationen und Bestimmungen leichter vor Augen zu haben, dessen Werth genauer zu prüfen, die Empfehlungs-Gründe zur Annahme sowohl, als die gemachten Einwendungen oder die geäußerte Abneigung richtiger zu beurtheilen, den Grund der Schwierigkeiten, die zu Zeiten in der Ausführung sich hervorgethan hatten, sicherer aufzusuchen, und um endlich, wenn über nämliche Gegenstände neue Vorschläge zur Deliberation gebracht würden, in den Collegien und bey Departementern mit mehr Ueberlegung und möglichster Kenntniß der Sache stimmen zu können.

Hiezu war unstreitig ein Auszug aus jenen Acten nothwendig; aber ein solcher war niemals erschienen. Daher fand ich in mir einen Beruf, die Mühe nicht zu scheuen, bey nochmaliger bedächtlichen Durchlesung der sämmtlichen Folianten, selbst vollständige Auszüge aus den Rath- und Bürger-Schlüssen, auch aus sämmtlichen Erläuterungen bis zum geringsten Neben-Puncte, sie mögen in den Raths-Propositionen selbst, oder in den beygefügten Aufsätzen, Bedenken und Gutachten der Collegien und Departementer enthalten seyn, zu machen, dabey auf die Seitenzahl meiner vollständigen Acten hinzuweisen, und demnächst ein Register auszuarbeiten, in welchem es sich mit einem Blicke übersehen ließ, wann und wie

oft über jeden Gegenstand etwas proponirt und beschlossen, oder derselbe erläutert und abgeändert worden ist.

Ich fand diese Mühe auf die angenehmste Art belohnt, indem sich bald manche Gelegenheit darbot, meinen geschätzten Mitbürgern, besonders in Departements-Verwaltungen, durch Mittheilung der sie betreffenden Auszüge, Erleichterung zu verschaffen; und ich kann es ohne Eitelkeit sagen, daß ich hier und dort zu bemerken Gelegenheit hatte, daß ihnen dadurch die ausführlichen, schwer zu erhaltenden, und nicht ohne große Mühe gehörig zu benutzenden Vorträge und Deductionen in den Actis Conv. Sen. et Civ. wenn auch nicht ganz entbehrlich, doch minder nothwendig geworden sind. Dies habe ich unter andern besonders als Verordneter der löbl. Cämmerey zu bemerken Veranlassung gefunden, da ich vor etwa sieben Jahren dem wichtigen Collegio der zur löbl. Cämmerey verordneten Bürger meine Auszüge, mit Hinweisung auf die Seitenzahl der in der Cammer befindlichen Actorum Senat. et Civium, übergab. Seit dieser Zeit ist dort die so wesentlich nothwendige Benutzung der ausführlichen Acten erleichtert, und also ein nicht unbedeutender Vortheil bewirkt worden.

Mit dem ersten Jahrzehende des letzten Jahrhunderts sind Gottlob! die im ganzen vorhergegangenen Seculo so oft wieder erneuerten inneren Unruhen, deren Andenken uns immer ein warnendes Beyspiel bleiben wird, geendigt, und es ist durch einen Haupt-Receß eine solide, festbestehende Vereinigung zwischen Rath und Bürgern errichtet worden.

Nie hat es seitdem einer Kayserl. Ratification dieses Haupt-Recesses bedurft, da schon im Jahre 1710 die erste Wirkung des vortrefflichen von Kayserl. Majest. approbirten, ratificirten, confirmirten, und demnächst publicirten, der Erbges. Bürgerschaft im Jahre 1710 d. 28. August angekündigten Reglements der Rath- und Bürger-Convente genugsam entdeckt hatte, daß, (wie der Herr Graf von Schönborn, Präsident der Kayserl. Commission, d. 24. November desselben Jahres in einer Vorstellung an Erbg. Bürgerschaft erwähnt;) „den innerlichen Zerrüttungen dieser Stadt, und dem eingerissenen Mistrauen zwischen Obern und Niedern leichtlich hätte gesteuert, und daß dieselben aus dem Grunde hätten gehoben werden

können, wenn nur die rechtschaffenen Bürger mit rechtem Eifer zugetreten, und von denen publiken Consultationen nicht so schändlich weggeblieben wären."

Nichts kann daher für gefährlicher und nachtheiliger angesehen werden, als, um bey den obigen Wörtern zu bleiben, wenn sich die Bürger mit Aufopferung einer Geld-Summe schändlich den Kirchen-Functionen entziehen.

Möchten denn doch, um selbst den Schein zu verhüthen, daß solches jemals geschehe, für Entlassungen, die aus hinlänglichen guten Gründen ertheilt werden, keine Geschenke für Kirchen angenommen werden, die ja ein jeder, der Entlassung sucht, zu jeder Zeit irgend einem unserer wohlthätigen Armen-Institute freywillig geben kann.

Ewig wird der erste Artikel dieses Haupt-Recesses unwiederrufliches Fundamental-Gesetz bleiben, da nur ein zerrütteter Verstand, oder unlautere Absichten auf eine andere Art die Erklärung und Bestimmung des höchsten Rechts und der höchsten Gewalt wünschen und vorschlagen können, als wie der erwähnte Artikel sie festsetzt, nämlich: daß solches höchste Recht und Gewalt bey Einem Hochedlen Rathe und der Erbges. Bürgerschaft inseparabili nexu, conjunctim und zusammen, nicht aber bey einem oder anderm Theile privative bestehe.

Ewig wird dieser Haupt-Receß der letzte bleiben, der nicht von der damaligen, unserer Stadt wohlwollenden Kayserl. Commission uns aufgedrungen, sondern nach der von derselben den 11ten October 1708 geschehenen Aufforderung an die Erbges. Bürgerschaft zur Auswahl redlicher und vernünftiger Bürger aus allen fünf Kirchspielen, mehr wie irgend einer der vorigen Haupt-Recesse, in jedem seiner Artikel, von dem Collegio der Sechsziger, mit den diesem Collegio 1708 d. 14ten Juny zur Beobachtung der Jurium Civium bey der Kayserl. Commission beygefügten fünf Rechts-Gelehrten, und von einer Deputation von hundert Bürgern, aufs sorgfältigste geprüft, auch darauf in vielen von Ao. 1709 bis 1712 auf einander gefolgten Raths- und Bürger-Versammlungen, in jedem seiner Artikeln frey beliebt, und dadurch zu einem Grund-Gesetze dieser Stadt gemacht, dessen Original darauf zu mehrerer Urkunde Nahmens E. E. Rath

von dem Herrn Protonotario, Nahmens der Erbges. Bürgerschaft aber von dem derzeitigen Actuario der Ehrbaren Oberalten unterschrieben und besiegelt worden ist, und so annoch bestehet; so daß, (wie Ao. 1712 d. 13. October in der Rath- und Bürger-Versammlung E. Hochedler Rath in seiner Replic, voll Rührung Gott den gebührenden Dank bezeugte,) wir noch Ursache finden, und unsere spätesten Nachkommen sie finden werden, Gott zu danken, daß mit beyderseits einmüthigem Schlusse dieser ganze Haupt-Receß zur Richtigkeit gebracht worden ist.

Es hat demnächst die Bearbeitung der Articulo ultimo vorbehaltenen Classification der sämmtlichen Artikel, um zu bestimmen, welche von diesen zu steter Gelebung auf ewig festzusetzen, und welche einer Veränderung, Milderung, oder Vermehrung für künftige Zeiten nöthig haben könnten, nicht ohne Besorgniß von der Freyheit, Gesetze zu ändern, aufzuheben, und neue zu errichten, zu viel zu vergeben, betrieben werden können. Sehr lange und weitläuftige Verhandlungen wurden dadurch veranlaßt, in denen bey ängstlicher Beleuchtung jedes Artikels hin und wieder Abänderungen, wie es scheint, wohl besonders nur in Ausdrücken von einigen gewünscht wurden, worin aber Ein Hochweiser Rath, und gewiß mit ihm viele denkende Bürger nicht haben einwilligen mögen, aus gegründeter und sehr einleuchtender Besorgniß, daß dadurch die gute Stadt in die vorigen schädlichen Unordnungen, welche mit so vielen Kosten, und vielen tausend Wittwen und Wayssen-Thränen allererst abgestellet worden, nach und nach wieder verfallen möchte.

Schon hatte man, wie Senatus im Antrage an das löbl. Sechziger-Collegium vom 28. November 1718 erwähnt, so oft bey Kayserl. Majestät anrühmen können, daß durch die einmüthig beliebten Artikel und Beylagen des Haupt-Recesses eine gute Harmonie im Stadt-Regimente wieder hergestellt worden sey.

Wie war es denn auch zu denken, daß so viele redliche Patrioten, woraus sämmtliche Collegia, die Deputation von hundert Bürgern, und Erbg. Bürgerschaft selbst damals bestanden, ein so wichtiges Stadt-Gesetz, als der Haupt-Receß ist, freywillig sollten angenommen und applacidirt haben, wenn solches nur in einigen Stücken anstößig wäre, oder mit hiesigen Grund-Verfassungen, und Erbg. Bürgerschaft Freyheit stritte, als welches auch nach Senatus Aeußerung in seiner Vorstellung an Erbg. Bürgerschaft d. 8. December 1718.

Bis diese Stunde (nachdem schon sechs Jahre verflossen,) von niemanden hat ausfindig gemacht werden können.

Da man sich nun gescheuet, in diesen ängstlichen Verhandlungen zu weit zu gehen, und hierüber die Classification ganz unterblieben ist: so hat doch wohl eine beynahe hundertjährige Erfahrung genugsam erwiesen, daß es solcher Classification nicht bedürfe; erwiesen und bestätigt, wie alles nur darauf ankomme, daß Rath und Bürger ihre Rechte und ihre Pflichten kennen, daß beyde jederzeit mit achtsamer Beobachtung der veränderten Zeit-Umstände, auf Verbesserung der Reglementer und Verordnungen über unsere innere Verfassung, die, wie sie für unsere kleine Republik heilsam seyn mögen, schon der gesunde Verstand genugsam angiebt, bedacht seyen, daß jeder die Lasten, die der Staat ihm zutheilt, willig übernehme, nur Gutes wolle und befördere, und in dem in ihn gesetzten Vertrauen hinlängliche Belohnung finde. — An herrlich hervorleuchtenden Beyspielen wird es denn, wenn Gott will, fernerhin auch nicht fehlen.

Ewig wird die in bürgerlichen Collegien so nothwendige collegialische Liebe und Einigkeit erhalten werden, wenn jedes Mitglied derselben dem frey beliebten Unions-Recesse der bürgerlichen Collegien nach seiner Pflicht getreu ist, unsern werthen Herren Oberalten, die mit E. E. Rathe das Auge der Stadt sind, in Ausübung des ihnen in bürgerlichen Collegien nach dem 18. Artikel des Haupt-Recesses zustehenden Directorii auch nicht in etwa geringfügig scheinenden Kirchen- und Stadts-Sachen Hinderung setzt, sich die Majora gefallen läßt, und die dem ersten bürgerlichen Collegio gebührende Ehrerbietung bey jeder Gelegenheit zu äussern, sich zum Vergnügen macht. Auch hierdurch wird Einigkeit zwischen Rath und Bürgern erhalten, und so werden unsere Nachkommen, noch im zweyten Jahrtausende keines neuen Haupt-Recesses bedürfen.

So wie schon das in einigen Artikeln dieses Haupt-Recesses ertheilte gegenseitige Versprechen, bald nachher die zum Besten der Handlung erlaubte unbeschwerte Durchfuhr fremder Kaufwaaren, die angeordnete Elb-Deputation, und die höchst nothwendig gewordene Verbesserung des Düpe-Wesens bewirkte: so liegt in diesem Haupt-Recesse das Fundament aller folgenden seitdem bis auf den heu-

tigen Tag mit weiser Behutsamkeit in so gutem Einverständnisse errichteten, und zum Theile schon wieder abgeänderten Verordnungen, daß (wie es zur Ehre der Stadt als einen schönen Beweis der zwischen Rath und Bürgern bestehenden festen Einigkeit wohl angeführt zu werden verdient;) zu irgend eines streitigen Puncts Abhülfe, und zu dessen unwiederruflichen Entscheidung, noch niemals zu der Tit. 7. Art. 4. des Reglements der Rath- und Bürger-Conventen bestimmten Raths- und Bürger-Deputation hat geschritten werden müssen.

Manche Schlüsse der ersten Jahre des verflossenen Seculi, vor Errichtung dieses Haupt-Recesses, und vor Einführung des vorgedachten Reglements der Rath- und Bürger-Convente, können nicht für Verfassungsmäßig angesehen werden. Daher habe ich vornehmlich von den derzeitigen Verhandlungen nur Erläuterungen, in so weit ich solche für künftige Zeiten zu bemerken nützlich erkenne, angeführt. Ich habe mich um so mehr hierauf beschränken zu können geglaubt, als es meiner Absicht sowohl zugegen, wie auch meiner Neigung zuwider ist, über die schrecklichen Auftritte, die eine Kayserl. Commission nothwendig machten, eine Geschichte zu schreiben. Wenn aber seit Bearbeitung des Haupt-Recesses in meinen Auszügen hin und wieder der Raths-Propositionen nicht erwähnt wird, so ist es nur in den Fällen geschehen, in welchen die Resolutio Civium genau und mit den nämlichen Worten den Inhalt der Proposition bekannt macht. Die Anführung der Proposition selbst würde alsdann überflüssige Wiederholung seyn, die ich, wie alle unnütze Weitläuftigkeiten, sorgfältig habe vermeiden wollen. Ich würde jedoch von jeder neuen Verordnung, oder von deren beliebten Abänderung die wichtigsten Artikel eingeschaltet haben, wenn ich nicht mehr Ursache zu haben glaubte, bey solchen Artikeln hiermit auf die besonders nützliche Sammlung Hamburgischer Verordnungen, die jeder, der sich um unsere Verfassungen bekümmert, besitzen muß, und deren Fortsetzung jährlich von unserm würdigen Herrn Secretario Anderson herausgegeben wird, hinzuweisen.

Eine regelmäßige Anführung der zu den ordentlichen immer fortgehenden Ausgaben der Stadt bewilligten Contributionen hielt ich bloß zur Befriedigung einiger Neugierde dienend; daher ich denn deren nur auf besondere Veranlassungen beyläufig erwähnt habe, indem ich folgende kurze Erklärung über dieselben in diesem Vorberichte für hinlänglich halte.

Es sind blos sogenannte Grabengelder, deren zu den ordentlichen Ausgaben der Stadt, jährlich in mehreren Raths- und Bürger-Conventen, 4 bis 6 proponirt und bewilligt werden. Ausser diesen Grabengeldern wird gewöhnlich jedes Jahr ein Grabengeld für die Armen-Ordnung proponirt und bewilligt.

Hamburg hat von jeher zur nothdürftigen Versorgung der Armen und Unterhaltung der öffentlichen Hospitäler, in Vermächtnissen, Collecten, und täglichen Beyträgen übermäßig viel aufgeopfert. Es würde von jeher vielmehr dadurch ausgerichtet worden seyn, wenn dies Christrühmliche Mitleiden früher und besser wäre geleitet worden, damit nicht durch Ausübung der Mildthätigkeit der Müßiggang so lange unterstützt worden wäre, und wenn nicht von jeher so viele Fremde aus benachbarten Ländern, um sich der Arbeit zu entziehen, hier mit Betteln sich durchzuhelfen gesucht hätten. Nur dahin zielte vornehmlich die Sorgfalt unserer Vorfahren, diese zahlreichen fremden Müssiggänger abzuhalten. Wenn gleich aber nachher dem Arbeitsfähigen Armen durch Errichtung einer Strumpfstrickerey Arbeit verschafft, und selbst so viel ausgewürkt ward, daß E. E. Rath im Jahre 1736 d. 8. October der Erbg. Bürgerschaft hat anzeigen können, daß durch die damals vor 9 Jahren eingerichtete Armen-Ordnung die Gassen-Betteley abgeschafft, und im Policey-Wesen vieles verbessert worden wäre: so hat die Erbg. Bürg. dennoch jährlich ein Grabengeld für die Armen-Ordnung bewilligt, und nur, wenn der Druck ausserordentlicher Contributionen etwas zu hart fiel, es wohl einmal aussetzen wollen. Wer wird nun zweifeln, daß für die jetzige bewunderte Armen-Anstalt, die unsere besten und Einsichtvollesten Bürger beständig beschäfftigt, für eine Anstalt, die sich nicht begnügt, Nahrung, Kleidung, Wohnung und Krankenpflege zu verschaffen, sondern auch besonders für gute Erziehung der armen Kinder sorgt, und zur Ehre der Menschheit, den schönen wohlthätigsten Plan umfaßt, durch weise Vorschüsse an nützliche und fleißige Arbeiter und Professionisten Armuth abzuwehren, — wer kann zweifeln, daß für eine solche Armen-Anstalt, wenn man nur blos an die Fähigkeit der Erweiterung von so schönen Plänen denkt, nicht gerne und mit Freuden jährlich ein Grabengeld werde bewilliget werden? — In dem Sinne eines jeden es mit seiner Vaterstadt wohlmeynenden Bürgers Hamburgs, ist dieses Grabengeld für immer jährlich zu belieben, festgesetzt.

Diese Grabengelder sind die einzigen Contributionen, die zu den ordentlichen Ausgaben der Stadt proponirt werden. Die übrigen beständigen Contributio-

nen zu den ordentlichen Ausgaben, die jährlich an den Schoßtafeln entrichtet werden, sind das durch den 60. Artikel des Haupt-Recesses von Ao. 1603 für immer angesetzte, zwischen Lucia und Weyhnacht zu entrichtende Quartprocent oder so genannte Lucien-Schoß, (aus dem nach Verordnung des letzteren Haupt-Recesses von Ao. 1712 im 11. Artikel, das Honorarium E. E. Raths jährlich von den Verordneten der Cämmerey abgetragen werden soll;) welches mit den kleinen Policey-Auflagen des Nachtwach- Leuchten- und Dreckkarren-Geldes zugleich entrichtet wird, und das Ao. 1767 d. 12. Februar zur kleinen Vermehrung des Honorarii E. E. Raths und der Ehrb. Oberalten durch Rath- und Bürger-Schluß beliebte, perpetuirliche, jährliche, einfache Grabengeld.

Der sehr geringe Waaren-Zoll gehet unverändert seinen Gang. Matten und Accisen werden verpachtet oder verwaltet, und nach Zeit und Umständen verändert. Nur ist die Vieh-Accise, welche Senatus im Jahre 1710 d. 20. Februar auf alle Zeit zu perpetuiren, und sie blos zur jährlichen Besoldung der Miliz mit anzuwenden proponirt hat, durch erfolgte Resolutionem Civium zu diesem Endzwecke zwar auf immer beliebt; jedoch unter der Bedingung, daß sie auf Michaelis zur gewöhnlichen Zeit von Erbg. Bürgerschaft bewilligt werden müsse. Sie ist auch seitdem, weil man ihrer nach unsern Einrichtungen nicht entbehren zu können glaubt, immer jährlich beliebt worden.

Ich habe übrigens in den älteren Auszügen einige vor hundert Jahren im Canzeley-Stile und sonst gebräuchliche, jetzt veraltete Ausdrücke nicht abändern mögen, um nicht dadurch etwas von dem Nachdrucke, den Kenner der älteren Schriften in denselben finden, zu entziehen, oder wohl gar den Sinn zu verstellen.

Viele meiner werthen Mitbürger, die durch meinen hierzu seit einigen Jahren gehaltenen fleißigen und accuraten Schreiber mit vielen Kosten sich haben Abschriften von meinem Manuscripte nehmen lassen, werden die interessanten Verbesserungen und Vermehrungen, welche hinzu gekommen sind, seitdem ich den Abdruck beschlossen hatte, gerne bemerken. Sie sämmtlich und andere Werthe, denen ich so gerne ein Merkmal meiner vorzüglichen Werthschätzung und Ergebenheit, auch der Erinnerung an meine ehemaligen collegialischen Verbindungen geben mag, und noch einige geschätzte Personen, die dieses Werk auf eine oder andere Art besonders

benützen können, ersuche ich, die ersten ungefordert ihnen zugesandten Exemplare gütigst zum Andenken von mir anzunehmen. Ich bedarf keiner anderen Belohnung, als die ich in der Ueberzeugung finde, meiner werthen Vaterstadt, in der ich mich glücklich finde, genutzt, und hierin die Pflicht eines würdigen Republikaners erfüllt zu haben.

In so ferne aber, als ich ohne Eitelkeit hoffen darf, durch meine Auszüge und Hinweisungen auf die ausführlichen Acten, auch selbst über verschiedene nicht beliebte Vorschläge, manche sonst verlorne Keime entdeckt und nachgewiesen zu haben, die dereinst aufgehen und Früchte bringen können, habe ich mich auch verpflichtet gehalten, für künftige patriotische Bürger Hamburgs eine etwas beträchtliche Anzahl von Exemplaren zurückzulegen. Und um diesen die Aechtheit des Werks für immer zu sichern, oder damit ihnen nicht dereinst etwas mit etwanigen Auslassungen oder partheyischen Zusätzen zu Händen komme, habe ich bey den sämmtlichen Exemplaren des ganzen Verlags diesen Vorbericht mit meinem Namen unterschrieben. Ich finde Vergnügen an dieser Einrichtung, da ich glaube, daß genug Exemplare zum Verkaufe übrig bleiben werden, und wünsche, daß sie nur in solcher Bürger Hände kommen, die Neigung und Gelegenheit haben oder erwarten können, ihrer Vaterstadt zu dienen, oder die sonst als Verehrer unserer Verfassungen der guten, von der Vorsehung beschützten Stadt Hamburg zugethan sind; und dies ist mit Recht von jedem guten Welt-Bürger zu erwarten.

Glücklich werde ich mich schätzen, wenn diese meine Arbeit, die ich immer mit besonderem Vergnügen fortsetzen werde, etwas dazu beyträgt, meine theuren Mitbürger auf die Vorzüge unserer Verfassung aufmerksam, und dieselbe ihnen lieb und werth, auch sie geneigt zu machen, bey den Unvollkommenheiten, die allen irdischen Einrichtungen anhängen, Verbesserungen, so wie veränderte Zeit-Umstände dieselben erfordern, Verfassungsmäßig mit zu befördern. Unser Staat ist hierin selbst in Kriegs-Jahren, auch bey aller Sorge und Mühe, die diese veranlaßten, dennoch nicht müßig gewesen. Die Verbesserung unserer vormaligen unvollkommenen Justiz-Verfassung bezeugt dies. Die Mängel blieben nicht unbemerkt; vielmehr muß es zur Erweckung der größten Achtung und innigen Liebe für unsern weisen Rath ausdrücklich angeführt werden, daß derselbe es gleich nach dem für alle Nationen und auch für unsern kleinen Staat beglückenden Frieden, seine erste

Sorge hat seyn lassen, eine verbesserte Proceß-Ordnung zu befördern. Und welche frohe Aussicht giebt uns nicht die schon hinzugekommene Verbesserung unsers wieder aufgelebten Johannei.

Der Seegen des Friedens wolle sich ferner über Hamburgs Bürger verbreiten. Wir bedürfen des nur Sittenverderb befördernden und einem Bürger nicht anständigen Aufwand erregenden Reichthums nicht. Religiösität sey unter unsern Bürgern herrschend und verbreite christliche Genügsamkeit, so werden wir selbst uns nie ein übermäßiges Gewühl der Geschäffte wünschen; vielmehr einen Beruf in uns finden zum nachdenkenden Mitwirken in öffentlichen Geschäfften, und zu Verwaltungen mancher vortrefflichen fast unbekannt gewordenen Stiftungen, Testamente und Vermächtnisse, die, wenn sie nicht wie es heilige Pflicht ist, genau nach dem Sinne des Stifters verwaltet werden, ihre Wohlthätigkeit verlieren oder wohl gar zu Grunde gehen. — Nur in so religiösen Gesinnungen, die einzig das Wohl unserer Nachkommen gründen, wird sie wie uns ein durch Geschicklichkeit und Fleiß erworbener und durch ordentliche Haushaltung gesicherter Wohlstand beglücken. Redlichkeit im Handel kann allein uns Achtung bey allen Nationen verschaffen und die Großen der Erde geneigt erhalten, unsere Freyheit zu schützen. Daher zeige sich Hamburg stets ehrlich und redlich, so wird es immer glücklich, und in der ganzen handelnden Welt geehrt und geliebt seyn.

Hamburg
am 27. May im Jahre 1803.

Der Verfasser
Heinrich Kühl.

Ao. 1700 d. 18ten März.

Jeder kann sich in Protocollo verwahren lassen, wenn er meynet, daß Vota majora in Collegiis wider die Statuten und Recesse seyen. Fol. 232. C. 452. — Protocolle der bürgerlichen Collegien.

Auf Anfrage eines Amsterdammer Handlungs-Hauses: ob, wenn dasselbe von Zeit zu Zeit Korn aus der Ost-See auf hier senden lassen würde, im Falle solches hier nicht anzubringen wäre, wieder ausgeschifft werden könnte, welches E. E. R. in seiner Proposition vom 4ten Januar zuzustehen empfiehlt, ist der Bürger-Schluß ad Imum: "die freye Ausfuhr des Korns wird abgeschlagen." Fol. 231. C. 451. — Korn.

Einen vorigjährigen Schluß der Bürgerschaft, die Holz-Brücke von Steinen zu machen, hat dieselbe abgeändert, und soll diese Brücke von Holz gemacht, das Holz aus den Stadt-Hölzungen genommen, der Bau öffentlich angeschlagen und mit demjenigen, der dieselbe für den mindesten Preis machen will, bedungen werden. Fol. 231. C. 451. — Hölzungen.

d. 1ten April.

Eine Soldaten-Steuer wird auf den Fuß derjenigen Beysteuer bewilligt, welche im vorigen Jahre, zum Behuf der Fortification bewilligt ist, bey welcher Steuer die reichsten auf 2 Rthlr, die geringsten auf 3 Pfenninge gesetzt werden, und zwar wegen des rückständigen Soldes für 16 Monate, für diesmal auf einen hundertfältigen Beytrag. Fol. 235. C. 459. — Garnison.

d. 30ten September.

Senatus Vorstellung wegen der rückständigen 100,000 Rthlr., von der von Ihro Kayserl. Maj. Anno 1685, 86 und 87 ausgeschriebenen Türken-Steuer und den Römer-Monaten. Fol. 238 und 256. C. 468, 499. — Türken-Steuer. Römer-Monate.

Ferner: das Verbot von Ausfuhr des Korns aufzuheben. Fol. 239. placet Fol. 256. C. 469 und 499. — Korn.

Supplication der Provisoren des Zuchthauses wegen des elenden Zustandes dieses Hauses. Fol. 240 255. C. 470 und 499. — Zuchthaus.

Projectirte Neue Brau-Ordnung. Fol. 243. C. 472. — Brau-Ordnung.
Ausgesetzt. Fol. 256. C. 499.

d. 7ten October.

Die Oberalten sollen die ältesten Diaconen seyn, und über die andern Diaconen auf dem Rathhause und in den Kirchen den Rang haben. Fol. 256. C. 499. — Oberalten.

Die Oberalten sollen eine Rolle machen, die Aemter unter sich auszutheilen. Fol. 256. C. 400.

In die freye Ausfuhr des Korns und Getreides ist von der Erbg. Bürg. gewilligt. Fol. 256. C. 499. — Korn.

d. 28ten October.

Rev. Ministerium kann auf dem Kirchen-Sahle der Kirche, an welcher der Senior ist, seine Convente halten. Fol. 262. C. 565. — Ministerium.

d. 25ten November.

Die Jgfr. Domina des Johannis-Klosters sucht gleich einer Aebtissin ihre Autorität zu zeigen, wozu sie seit der mit Bewilligung der Bürgerschaft im Jahre 1580 beliebten Veränderung der Regierung und Haushaltung des Johannis-Klosters nicht berechtiget ist. Die Bürgerschaft beschließt hierüber, daß wenn die Sache nicht gütlich beygelegt werden könnte, die Jgfr Domina vorher gehört werden müsse, welches E. E. R. sich gefallen läßt. Fol. 269 bis 277. C. 576 bis 588. — Johannis-Klost. Jgfr. Domina.

Eine Deputation zur General-Rechen-Cammer ist angeordnet; und sind dazu aus jedem Kirchspiele drey Deputirte ernannt, welchen E. E. R. zwey Herren Deputirte beyzufügen hat. Fol. 277. C. 588. — Rechen-Cammer.

Die Bürgerschaft verlangt, daß die Wahl eines neuen Syndici ausgesetzt bleibe, bis zuvor der Syndicorum Eyd revidirt worden. Fol. 279. C. 591. — Syndici.

Ao. 1701 d. 3ten März.

Banco. Die Erbg. Bürg. hat wegen der Banco-Sache verschiedene Schlüsse gemacht. Fol. 281. C. 619.

d. 7ten April.

Garnison. Die Soldaten-Steuer hat die gehoffte ansehnliche Summe bey weitem nicht eingebracht. Fol. 285. C. 626.

Der Rückstand am Solde der Soldaten läuft schon wieder in den siebenzehnten Monat. Fol. 285. C. 626. Dessen ungeachtet haben die Kriegs-Commissarien schon 80,000 Mk. vorgeschossen. Zur völligen Bezahlung des Rückstandes an die Soldaten wird 450,000 Mk. erfordert. Fol. 286. C. 627.

Lotterie. Zu deren Bezahlung schlägt E. E. R. eine Lotterie von baarem Gelde und Leibrenten vor. Fol. 287. C. 627.

Entwurf dieser Lotterie. Fol. 289. C. 629. Er wird mit einigen Veränderungen genehmigt. Fol. 294. C. 639.

d. 14ten April.

Leibrenten. Zur Abtragung der Leibrenten ist ein Grabengeld jährlich, auf 20 Jahre bewilligt. Fol. 294. C. 639.

Waldungen. Die Bürgerschaft hat verschiedene Schlüsse wegen der Wald-Sache abgefaßt. Fol. 295. C. 640.

Korn-Deputation. Dieselbe erklärt sich auch über verschiedene der Korn-Deputation aufgetragene Puncte. Fol. 296. C. 641.

d. 26ten May.

Rechen-Cammer. Die Deputation zur General-Rechen-Cammer verlangt zu ihrer Nachricht Erklärung über einige Puncte. Fol. 298. C. 646.

Hofmeister zu St. Jürgen. Die Erbg. Bürg. beschließt: des Hofmeisters zu St. Jürgen Dienst soll dem Hospitale zum Besten, vermöge Rath- und Bürger-Schlusses vom 11ten May 1685 öffentlich verkauft werden. Fol. 300. C. 668. — Eines Edlen Raths Vorstellung dagegen. Fol. 302. C. 670.

Oberalten. Die Oberalten sollen so wohl in der Beede, als auch sonst aller Orten den Rang haben, auch künftig von der Sammlung mit den Klingbeuteln befreyet seyn. Fol. 301. C. 669.

d. 22ten September.

Lotterie. Garnison. Durch die ins Mittel gebrachte Lotterie von Leibrenten ist die Beschwerde wegen des rückständigen Soldaten-Soldes aus dem Grunde gehoben; und zwar ist die Lotterie so glücklich zu Stande gebracht, daß da jetzt fast überall an andern Orten die Leibrenten auch auf junge Leute zu 10 Procent aufgenommen und bezahlt werden, die Cämmerey bey dieser so ansehnlichen Summe durchgehends und ohne Unterschied in allem noch keine 8 Procent zu bezahlen hat. Fol. 306. C. 694.

Korn. Durch die im Jahre 1696 beliebte Verminderung des Korn-Zolles, und die dadurch veranlaßte Verpflichtung der fremden Schiffer und Kornhändler, alles Korn nach dieser Stadt zu bringen, hat dieser Korn-Zoll von Anno 96 bis 98 ein weit mehreres eingebracht; die Kornhandlung ist wieder in vollen Gange gekommen und alle dabey Interessirte haben großen Nutzen davon empfunden. Fol. 310. C. 698.

Wein-Accise. Bier-Accise. Bey der Wein- und Bier-Accise sind Unterschleife eingeschlichen, die immer weiter überhand nehmen.

Die Bier-Accise ist seit einigen Jahren so sehr verfallen, daß sie in einigen der letzten Jahre kaum den vierten Theil des vorigen Quantums eingetragen hat. Fol. 307. C. 695.

d. 6ten October.

Wein- und Bier-Accise. Rath- und Bürgerschaft beschließen: die Revenüen der Wein- und Bier-Accise sollen ins künftige allein zu Zahlung der Soldatesca angewendet werden. Fol. 312. C. 736.

Garnison. Mäkler. Bürgerschaft beschließt: die Anzahl der Mäkler soll nicht über 120 seyn, die Juden-Mäkler sollen aussterben und in deren Stelle Christen wieder gewählet werden. Fol. 312. C. 736.

Ao. 1702 d. 4ten May.

Senatus proponirt, daß kein Membrum des hiesigen Ministerii weder jetzt noch künftig anderer Puissancen oder Herrschaften Bedienung mit übernehmen oder führen könne. Fol. 331. C. 763. — Ministerium.

Sämmtliche Interessenten dieser Stadt Brauhäuser haben 27 Puncte zur Verbesserung des Brauwesens vorgeschlagen, von deren Einführung sie hoffen, daß wenn nicht, wie Ao. 1644, neun, oder Ao. 1668, acht, wenigstens wie Ao. 1677 bis 1686, sieben oder sechs Orloffe bewirkt werden möchten; und nicht wie in vorigen Jahren, nur drey oder vier jährlich herauskommen werden. Fol. 334 a 340. C. 766 a 773. — Brau-Häuser.

Vergleich des ehrbaren Amts der Weiß- und Fast-Becker, wie auch der Looß- und Kuchen-Becker eines, mit der Brüderschaft der Grob-Becker, andern Theils. Fol. 341. C. 773. — Becker.

Dr. Meyers, gewesenen Pastors zu St. Jacobi, schriftliche Resignation an E. E. Rath Fol. 345. C. 777. — Dr. Meyer.

d. 19ten October.

An die Garnison der Stadt ist bereits wieder ein rückständiger Sold für 10 Monat abzutragen, wozu Senatus ein Quart pro Cent vorschlägt. Fol. 359. C. 807. — Garnison. Quart pro Cent.

Erbg. Bürgerschaft bestreitet die Gültigkeit des Privilegii Ferdinandi. Fol. 363. C. 856. — Privilegium Ferdinandi.

d. 26ten October.

Tredecuplica Senatus: Wenn die Erbg. Bürg. E. E. Rath zu nicht geringem Abbruche seiner Gesundheit noch länger aufhalten wollen, will derselbe lieber weichen, den darunter über beleidigte Justiz empfundenen Verdruß verschmerzen, so viel an ihm die Sache für gehoben halten, und Gott befohlen seyn lassen. Fol. 380. C. 879. — Conv. Senatus et Civium unordentlich.

Quindecuplica Senatus: Da nunmehro E. E. Rath 27 Stunden aufgehalten worden, und matt und müde ist, auch keine Remonstrationen, wie fest sie auch in unsere Statuten gegründet, angenommen werden wollen, so läßt E. E. R. sich alle 3 Puncte gefallen. Nemlich in Betreff der Tischler, des Herrn Dr. Meyer und des Ehrb. Oberalten Peter Carstens. Fol. 381. C. 880. — Tischler. Dr. Meyer. Carstens Oberalte.

d. 8ten November.

Senatus wiederräth die Einführung einer von ihm selbst vorhin vorgeschlagenen Rechen-Cammer, da man besorgen muß, daß sie eine beständige Quelle zu neuen Irrungen und Misverständnissen seyn werde. Fol. 387. C. 887. — Rechen-Cammer.

d. 30ten November.

Novemdecuplica Senatus: Weil die Erbg. Bürg. nicht aus einander gehen will, bis E. E. R. sich dem Bürgerschlusse (daß von den beyden streitenden Parteyen der Tischler die sogenannte große Partey für das Amt der Tischler zu erkennen sey;) zustimmig erklärt hat, und es demselben unmöglich fällt, bey seiner schweren anderweitigen Amts-Arbeit sich länger fatiguiren zu lassen, so will ein E. E. R. weichen, und sich der bürgerlichen Resolution zustimmig erklären. Fol. 403. C. 1053. — Convent unordentlich. Tischler.

1703 d. 25ten Januar.

E. E. R. erinnert, daß Leute, welche nicht Bürger oder unserer Religion zugethan sind, nicht in der Bürgerschaft geduldet, sondern nach hiesigen Recessen abgewiesen werden müssen. Fol. 410. C. 1088. Worauf Erbg. Bürg. erwiedert: Daß die Deputirten der Interessenten des Falliten Michel Rheders in der Bürgerschaft admittiret sind, solches hat bey so bewandten Sachen nicht anders seyn können, ist auch vom Collegio der Hundertachtziger also beliebet. Obwohl sonst E. Bürgerschaft in diesem Stücke hiesige Recesse nicht überschreiten wird. Fol. 413. C. 1093. — Convent unordentlich.

Senatus stellet vor, daß die Justiz über den Haufen geworfen werde, wenn, durch Urtheil und Recht bereits entschiedene Sachen wieder in die Bürgerschaft gebracht, die ergangenen Urtheile annullirt, und diejenigen, welche im Processe obgesieget hatten, gar in die Kosten condemnirt werden sollten. Fol. 416. C. 1096.

Senatus ist, da derselbe 32 Stunden hindurch wach, und mit Consultationen beschäfftiget gewesen ist, dergestalt abgemattet, daß er für diesmal ferner Raths zu pflegen, sich unfähig befun-

den. Die Bürgerschaft ist 2 Tage und 1 Nacht zusammen gewesen, ohne daß es über einen Punct zum einmüthigen Schlusse gekommen wäre. Fol. 418. C. 1098.

d. 31ten Januar.

Conv. S. et C. unordentlich.

Als die von der Bürgerschaft verlangten Deputati Senatus sich zu derselben begeben wollten, hatten sich einige Bürger vor die Thür gestellt, und wollten erstere nicht hinauf unter die Krone lassen. Fol. 419.

d. 20ten September.

Conv. S. et C. unordentlich.

Senatus Deputirte referiren: sie wären bis unter der Krone gewesen, hätten aber niemand mehr vorgefunden. Im Abgehen aber wären mehrere Bürger zu ihnen gekommen, und hätten discursive zu verstehen gegeben, wie sie bedauerten, daß sie diesen Nachmittag so hätten zusehen müssen, daß unterschiedliche Schlüsse unter der Krone gemacht, und E. E. R. hinunter gegeben wären, um die sie nicht befraget worden, welches endlich des Vaterlandes Ruin nach sich ziehen würde. Fol. 455.

d. 6ten December.

Conv. S. et C. unordentlich.

Rechen : Cammer.

Verschiedene Versammlungen des Raths und der Bürgerschaft vom 26. October 1702 bis 6. December 1703 haben vorzüglich zur Absicht gehabt, Vorstellungen E. E. Raths in die Bürgerschaft zu bringen, daß bey Antretung der Functionen der angeordneten Rechen-Cammer sich unüberwindliche Schwierigkeiten in deren Ausübung zeigten, und dabey die wichtigsten Geheimnisse der Stadt zum größten Nachtheile entdecket würden, sodann auch dadurch ein immerfort dauernder Zank und Streit unter den Bürgern befördert würde.

Dr. Meyer. Tischler.

Die Bürgerschaft hat während der Zeit vielfältig auf die unordentlichste Weise und durch Kronen-Schlüsse auf die Renovationem vocationis des Dr. Meyers zum Pastor an der Jacobi Kirche gedrungen. Ferner hat sie bey den großen Streitigkeiten des Tischler-Amts, welches sich in zwey Partheyen getheilt hatte, gefordert, daß die stärkste Parthey einzig für das Amt erklärt werden, und die andere Parthey davon ausgeschlossen werden sollte. Welche sämmtliche Verlangen, E. E. R. als wiederrechtlich angesehen und denselben beständig widersprochen hat.

Verschiedenemal ist auch die Bürgerschaft, ohne etwas anzuhören, noch zu deliberiren, aus einander gegangen, weil E. E. R. angefangen, während der Versammlungen einige Wacht-Posten mit Soldaten zu verstärken und gewisse Reserven beysammen führen zu lassen.

Senatus Versammlung in des präsid. Bürgermeisters Hause.

Senatus geheimes Protocoll.

Alle diese Zusammenkünfte sind fruchtlos abgelaufen. Einige dieser Convente haben eine Nacht und zwey Tage gedauert, in welchen von beyden Seiten bis zur Novemdecuplica gehandelt worden, und viele Schlägereyen auch Schimpfen vorgefallen sind. Der Schmidt Bulow und besonders Stilcke haben sich dabey als Anführer der Tumultuanten gezeigt. Vornehme Bürger haben sich zuletzt vom Rathhause zurückgehalten. Ehrbare Oberalten haben auch E. E. Rath gebeten, daß die Mitglieder sich nicht in Gefahr setzen möchten, sich die Hälse brechen zu lassen. Endlich am 6. December 1703 ist E. E. Rath in einer Versammlung der Bürgerschaft, welche durch einige sich eigenmächtig zusammen gethane Personen angestiftet war, zufolge Abrede und Concluſi vom 5. December weggeblieben, und hat sich um halb sieben Uhr Abends, wie auch am folgenden Tage in des präsidirenden Herrn Bürgermeisters Behausung, nachdem derselbe E. Hochw. Rathe hatte ansagen, und was passiret notificiren lassen, versammlet. Was daselbst hinc inde vorgekommen und beschlossen worden, ist vigore Concluſi Senatus in das geheime Protocoll auf Pag. 547 et sequ. getragen worden. Fol. 459. C. 1175.

Ao. 1704 d. 6ten März.

Jus Episcopale.

Die Bürger behaupten: daß das Jus episcopale von gesammter Bürgerschaft abhänge. Fol. 23. C. 1206.

Dr. Meyer. Tischler. Amnestie.

Senatus erklärt sich endlich dem Verlangen der Bürgerschaft wegen des Dr. Meyers und der Tischler, worüber wie oben bemerkt ist, Ao. 1702 und 1703 so viele fruchtlose Convente gehalten worden, zustimmig; jedoch unter den Bedingungen: einmal, daß die vorgeschlagenen Contributions-Puncte bewilligt, und zweytens, besonders daß bey nächster Versammlung die zur beliebten Amnestie zwischen dem Rathe und den Bürgern vorgeschlagene Deputation angeordnet werde. Fol. 32. C. 1218.

Contributionen.

Es hat die Bürgerschaft hierauf die vorgeschlagenen Contributionen bewilligt. Fol. 113. C. 1259.

Senatus.

Senatus erklärt: E. E. Rath hat niemals intendirt, eine größere Auctorität als ihm von Gott und Amts wegen zukömmt, sich zu arrogiren, und ist es leider mehr als zu viel bekannt, daß ihm kaum ein Schatten der, seinen im Amte gottseeligen Vorfahren vor Zeiten beygewohnten Auctorität übrig gelassen worden. Fol. 32. C. 1219.

Die Verhandlungen in diesem Convente sind bis zur 22 plica Civium fortgesetzt, nach welcher erst des Senats Proposition hat erfolgen können. Fol. 33. C. 1219. — Conv. S. et C. unordentlich.

Es ist ein Landmann, Hinrich Wohlers, in der Bürgerschaft gewesen, dem man zugerufen: daß er sich hinaus packen solle. Fol. 34.

Der jetzige Krieg ist bereits im October 1703 auf dem Reichstage zu Regensburg für einen allgemeinen Reichs-Krieg angenommen und erklärt, auch sofort die gemeinsame Reichshülfe auf 120,000 Mann zu Roß und zu Fuß mit aller Zubehör solchergestalt beschlossen und festgesetzt worden, daß ein jeder Reichs-Stand dazu sein Contingent nach dem Matricular-Anschlage und einer schon Ao. 1681 gemachten General-Repartition ungesäumt anschaffen und beytragen solle. Wegen der unmäßigen Forderungen ist bey dem jetzigen Kriege der Reichs-Anschlag weit höher, als im vorigen, und erstreckt sich für die Stadt über 100,000 Rthlr. Dennoch ist die Summe am Kayserlichen Hofe nach gepflogenen Verhandlungen auf ein jährliches Quantum von 60,000 Rthlr. in neuen Dritteln, so lange gegenwärtiger Krieg währet, bestimmt worden. Fol. 41. C. 1223. — Reichs-Krieg. Reichs-Contingent.

Kayserliches Schreiben wegen Bezahlung des Reichs-Contingents. Fol. 46. C. 1226.

Der General-Majors, sämmtlicher Capitains, und Commissarien Supplik, den Sold der Soldaten betreffend. Fol. 50 bis 57. C. 1228 bis 1232. — Garnison.

Der angeordneten Deputation Relation vom Brauwesen. Fol. 58. C. 1233. Deren Bedenklichkeiten über das von der Brauer-Brüderschaft beständig verlangte Reihe-Brauen. Fol. 59. C. 1233. — Brauer.

Der Deputation Entwurf einer Brau-Ordnung. Fol. 63. C. 1235. — Brau-Ordnung.

Supplik der Brauer, außer der Brüderschaft, und Vorstellung der Schädlichkeit des Reihe-Brauens. Fol. 92 bis 111. C. 1248 bis 1257.

Extractus Protocolli der Deputation zur Verbesserung des Brau-Wesens. Wenn die Brauer sich verpflichten werden: 1stens, für 200,000 Mk. Accise jährlich einzustehen; 2tens, zu diesem Behufe, so viel an ihnen ist, in die Wege zu richten, daß die gegenwärtige Accise von 1 Mk. wieder auf 2 Mk. käme; 3tens, für einen Orloff dem Verkäufer 60 Mk. freyes Geld zu geben; 4tens, der Brauer-Ordnung in allen Puncten und Clauseln nachzuleben; so will die löbliche Deputation in das Reihe-Brauen auf 2 Jahre consentiren. Fol. 86. C. 1245. — Brau-Wesen.

d. 17ten April.

Da Hinrich Wohlers, ein Bauer vom Lande, der nicht zu der Bürgerschaft gehörte, sich dennoch wieder eingefunden, so will E. E. R. denselben der neulichen Meynung nach, als einen Frevler vom Rathhause weisen, und durch den Herrn Prätor in Arrest nehmen lassen. Fol. 115. C. 1262. — Conv. S. et C. unordentlich.

d. 22ten May.

Resol. Civ. Die Brau-Ordnung nach dem Entwurfe der Deputation wird angenommen, das Reihe-Brauen auf 2 Jahr bewilliget, die Bier-Accise auf ein Mk. gelassen, und beschlossen, daß die Ehrbaren Brauer für 100,000 Mk. Accise einzustehen haben. Fol. 128. C. 1296. — Brau-Ordnung. Bier-Accise.

Eine von der Bürgerschaft angesetze Deputation zur Errichtung einer beständigen Amnestie, Beruhigung dieser Stadt, und guter Ordnung bey bürgerlichen Zusammenkünften ist von E. E. Rath angenommen. Fol. 135. C. 1307. — Amnestie.

Bürgerschaft hat, auf Ansuchen der Verordneten der Cämmerey, um Wiederbesetzung des Cämmerey-Schreiber-Dienstes, beschlossen, daß wenn Verordnete fähige Subjecte ausgefunden hätten, dieser Dienst an solchen unter diesen, der das meiste Geld dem Cammergute zu erlegen offeriren wird, zu conferiren sey. Fol. 133. C. 1306. — Cämmerey-Schreiber.

Welches E. E. Rath sich gefallen läßt. Fol. 136. C. 1307.

d. 11ten December.

Officiere und Gemeine der Milice suppliciren um ihren rückständigen Sold. Fol. 183. C. 46. — Garnison.

Ao. 1705 d. 8ten Januar.

Resol. Wegen Aussetzung aus den gemieteten Häusern und Bringung der Hauer auf der Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter Diehle, läßt es Erbg. Bürg. bey der uralten Ge- — Häuser-Aussezzung.

wohnheit, daß solches durch die Herrn Bürgermeister und Gerichtsverwalter nach genugsamer Untersuchung der Sachen geschehen könne. Fol. 191. C. 66.

Nieder-Gericht. Cives haben verschiedene Verordnungen für das Nieder-Gericht beschlossen, welchen E. E. R. beygetreten. Fol. 192 und 193. C. 66. und 67.

d. 22ten Januar.

Convoy. Res. Civ. ad 4. Ist zum Behufe der Convoy ein einfaches Grabengeld bewilligt; jedoch

Schiffs-Interessenten. daß die Interessenten der Schiffe, als Rheder, Schiffer, oder wer sie seyn mögen, ihre benöthigten Victualien, Geräthschaft, und was sie sonst benöthiget, von hiesigen Bürgern und Amtsleuten anschaffen müssen; und zwar bey 50 Rthlr. Strafe, wie solches im vorigen Rath- und Bürgerschlusse mit mehrerem enthalten. Fol. 191. C. 65.

d. 24ten August.

Conv. S. et C. Regeln. Cives haben nachfolgende vier Punkte beschlossen, und begehren auf diese E. E. Raths unbedingte Zustimmung:

Senatus. 1. E. E. R. soll allemal, wenn es von löblicher Bürgerschaft verlangt wird, anzeigen, wie stark E. E. R. sey, und welche Membra Senatus nicht zugegen sind;

Oberalten. 2. wenn es sich ins künftige begeben sollte, daß Erbg. Bürgerschaft in den Kirchspielen resolviren würde, nicht wieder zusammen zu kommen, bis E. E. R. sich zustimmig erklärt habe, und E. E. Rath dennoch die Bürgerschaft convociren lassen würde, die Oberalten bey einem solchen Convente nicht erscheinen, sondern vielmehr durch die Kirchenbediente die Zusammenkunft wieder absagen lassen sollen;

3. daß wegen der auf dem Rathhause den 27. September 1703 vorgefallenen Schlägereyen, als über eine Sache die in der Bürgerschaft vorgekommen, keine Inquisition zulässig gewesen, und ein E. E. Rath sich künftighin nicht unterstehen müßte; einige Inquisition, ohne genommene Rückrede mit der löblichen Erbg. Bürg. in dergleichen Sachen anzustellen;

Mandate. Sechsziger. Mandat vom 15. Oct. 1703. 4. daß keine Mandate ohne der Oberalten Genehmigung vermöge Receß d. Ao. 1699 publiciret werden können; und also die Sechsziger nicht befugt gewesen, in das bewußte Mandat vom 15. October 1703 zu consentiren; demnach, weil solches ihr Verfahren gegen die bürgerliche Freyheit und den Receß d. Ao. 1570. directe laufe, daß diejenigen, die dazu gestimmt, ihrer Ehren-Aemter verlustig seyen. Fol. 255. C. 242.

v. Bostel. Syndicus. E. E. R. rechtfertigt den Syndicum von Bostel über die schändlichen Beschuldigungen eines Auswärtigen, Namens Wolters, und übergiebt alle Schriften über die am preußischen Hofe angestellten Untersuchungen in dieser Sache, mit anderen Documenten, die zur Aufklärung dienen. Fol. 339 bis 365.

Kriegs-Casse. Protocollum Deputationis zur Errichtung der Kriegs-Casse zufolge dessen ein Calcul, daß jährlich zu solcher Casse erfordert werden: für die Soldaten zu deren 12 monatlichen Gage circa: . . . 333000 Mk.

Garnison. General-Stab müßte haben: 16000 —
Dragoner kosteten: . 10400 —
Artillerie-Bediente: . 36000 —

daß man also auf eine Summe von 400000 Mk. Lübisch bedacht seyn müßte, da denn die Deputation meynte, daß in die Kriegs-Casse einfließen könnten:

Bier-Accise. 1. die Bier-Accise, welche einbrächte: . . . 100000 Mk.
Wein-Accise. 2. die Wein-Accise, wenn solche verbessert wäre: . . 50000 —
Vieh-Accise. 3. die Vieh-Accise, sowohl von den Bürgern, als bey den Schrangen zu entrichtend, und die Accise von Wildpret: . . . 50000 —

Lotterie. und daß wegen der übrigen 200,000 Mk. besonders in Vorschlag zu bringen, die Bier-Accise wieder auf 2 Mk. zu setzen; wie auch eine Lotterie nach übergebenem Entwurfe zu errichten. Fol. 369 bis 375.

d. 3ten September.

Erbg. Bürgerschaft ist über eines Ehrbaren Rathes in letztem Bürger-Convente übergebene Replic und darin enthaltene Demonstration auf die von den Bürgern beschlossenen 4 Puncte wieder in die Kirchspiele getreten, und erklärt, bey diesen Schlüssen zu beharren, weil sie dieselben in angeführten Recessen begründet hält; worauf E. E. R. seine Antwort bis zur nächsten Wiederzusammenkunft aussetzen will. Fol. 260 ad 268. C. 249 ad 256.

d. 24ten September.

Senatus ausführliche Vorstellung über die von der Bürgerschaft den 24. August bewilligten vier Puncte. Fol. 271 bis 290. C. 260 ad 271. — Conv. S. et C. Regeln.

Die Beantwortung dieser gründlichen Vorstellung E. E. R. wird von Erbg. Bürg. dem, von derselben deputirten Collegio der Funfziger aufgetragen. Fol. 293. C. 274. — Collegium der Funfziger.

Cives verlangen, daß des Hofmeisters zu St. Jürgen und des Kloster-Vogts zu St. Johannis Dienst an zehnjährige Bürger verkauft werden sollen. Fol 295. C. 276. — Hofmeister zu St. Jürgen. Kloster-Voigt zu St. Johannis.

E. E. Rath findet hierüber eine nähere Deliberation nöthig, weil es Klöster und Hospitäler angeht. Fol. 298. C. 281.

d. 1ten October.

Herrn Schlüters der Bürgerschaft sehr glimpflich angetragene gründlichen Rationes, warum E. E. Rath in die 4 Puncte nicht willigen könne. Fol. 303.

E. E. Rath ist endlich gezwungen worden, oberwähnten 4 Puncten, der Bürgerschaft Verlangen gemäß, beyzustimmen. Fol. 305 bis 309. C. 296 bis 304.

Es ist der Erbg. Bürgerschaft Schluß: daß die Bier- und Wein-Accise der Kriegs-Casse zufließen, auch die bewilligten beyden Contributionen, als der Hauerschilling und das Grabengeld, förderlichst abgelesen, und ebenmäßig zur Bezahlung der Soldatesca einzig und allein verwendet werden, die Bürger auch, die solche vier Zulagen einnehmen, dieselben an niemand als an die Commissarien ausliefern sollen. Fol. 309. C. 294. — Bier-Wein-Accise. Kriegs Casse. Garnison. Kriegs-Commissarien.

d. 15ten October.

Erbg. Bürg. verlangt: daß E. E. Rath die abwesenden Herren zu Rathhause fordern lassen möge. Fol. 312. C. 307. Von jedem dieser abwesenden Herren ward die Ursache ihres Wegbleibens angegeben. Fol. 312. C. 308. — Senatus.

d. 5ten November.

Resol. Civ. ad secundum: daß alle und jede Dienste, die seit Ao. 1684 nicht verkauft, sondern vergeben worden, von denen Personen die zur Kriegs-Casse deputirt wären, untersucht, zu einem gewissen Quanto auf Ratification der Erbg. Bürgerschaft gesetzt, und hierauf diejenigen, welchen solche Dienste conferirt worden, wenn sie dies Quantum erlegen würden, bey den Diensten gelassen werden sollten. Welche Dienste aber künftig vacant werden möchten, sollten nach Rath- und Bürgerschluß d. Ao. 1648 öffentlich angeschlagen, und an den meistbietenden zehnjährigen Bürger, der auch contribuiret und bürgerliche Onera abgetragen habe, verkauft werden; und sollte das Geld, das von den vergebenen Diensten einkommen würde, zum Behufe der Kriegs-Casse angewendet werden. Fol. 317. C. 330. — Stadt-Dienste. Kriegs-Casse.

Erbg. Bürg. hat auf die von der Deputation zur Kriegs-Casse vorgebrachten Puncte beschlossen:

1) die Auflage auf Korn-Branntewein wird abgeschlagen; — Korn-Branntewein.
2) alle, an die seit Ao. 1684 Dienste verschenkt worden, sollen ein gewisses Quantum erlegen; künftig aber sollen nach Rath- und Bürgerschluß d. Ao. 1684 alle vacant werdende Dienste öffentlich angeschlagen und an den meistbietenden zehnjährigen Bürger verkauft werden;
3) von jedem Morgen Landes soll für diesmal 1 Rthlr. innerhalb 4 Wochen bezahlet werden; — Ländereyen.
4) Brückengeld ist bewilliget; — Brücken-Geld.
5) die, welche in und außer der Stadt zu weit ausgebauet, oder von dem gemeinen Gute an sich gezogen haben, sollen solches wieder einziehen und restituiren, oder jährlich eine gewisse Zulage erlegen; — Gebäude.
6) der Ort wo die Kriegs-Casse mit dem Gelde stehen soll, soll die alte Admiralitäts-Stube über dem Nieder-Gerichte seyn;
7) denen zur Kriegs-Casse Deputirten, werden 2 Commissarien adjungirt; — Deputation zur Einrichtung der Kriegs-Casse.
8) die hochdeutschen Juden sollen für diesmal eine Zulage von 5000 Rthlr. und die Portugiesen nach advenant ihres Anschlages gleichfalls eine Zulage abtragen; — Juden.

Hauer : Schilling.

9) wegen Ungleichheit des Hauerschillings soll ein jeder denselben nach seinem Contracte und geleisteten Bürger-Eide bezahlen. Fol. 317. C. 330.

Conv. S. et C. unordentlich.

Senatus erklärt endlich hierauf: sich alles gefallen zu lassen, weil er zu sehr fatigirt sey, und sich nicht länger aufhalten könne. Fol. 326. C. 333. Auf die verschiedenen wohl begründeten Supplicationen der Stadt-Bedienten, welche hiernächst am 4. Februar 1706 der Bürgerschaft übergeben sind, ist keine Rücksicht genommen worden.

d. 26ten November.

Garnison.

Erbg. Bürg. hat annoch zur Besoldung der Soldatesca beschlossen:

Abgabe freywillige.

Bürger : Capitains.

10) eine freywillige Abgabe, welche alle und jede dieser Stadt Bürger und Einwohner, Geistliche und Weltliche, sie haben Namen wie sie wollen, beyzusteuern sich nicht entgegen seyn lassen werden; welche Abgaben von den Bürger-Capitainen nebst ihren Officieren zu colligiren sind. Und soll die Abgabe in dazu zu verfertigende Bücher eingeschreiben werden. Fol. 329. C. 351.

Dem Senate ist die Beystimmung über diese und vornangeführte Puncte vom 5. November, abgedrungen worden. Fol. 330. C. 352.

Ao. 1706 d. 4ten Februar.

Stadt : Dienste.
Kriegs-Casse.

Ref. Civ. ad 3um: daß diejenigen, an welche bisher Stadt-Dienste vergeben worden, wenn sie solche ferner zu behalten gedenken, ein gewisses an die Kriegs-Casse in courantem Gelde, innerhalb 14 Tagen, erlegen sollen; welche Summe eines jeden Dienstes von Erbg. Bürg. bestimmt worden. Fol. 380. C. 393.

Cämmerey.

Erbg. Bürgerschaft Schluß: 3tens, alle zum Behufe der Kriegs-Casse einkommende Contributionen sollen versiegelt und gezählet der löblichen Cämmerey eingeliefert, von derselben zu Buche notiret, darauf aber sogleich durch denjenigen, der die Gelder einbringt, löbl. Deputation zur Kriegs-Casse eingeliefert, von derselben in ein gewisses Buch solcher Empfang notirt, und solches Buch der Cämmerey wieder eingehändigt werden. Fol. 380. C. 392.

Brücken-Geld.

Erbg. Bürg. abstrahirt von dem vorhin bewilligten Brücken-Geld. Fol. 382. C. 394.

Wein : Accise-Ordnung.

Projectirte Wein-Accise-Ordnung von den Deputirten zur Wein-Accise. Fol. 391. Senatus Darstellung der Ursachen, warum die projectirte Wein-Accise-Ordnung höchst schädlich ist; Fol. 398. auf welche Erbg. Bürg. aber nicht geachtet hat, sondern bey ihrem Schlusse verblieben ist. Fol. 390. C. 402.

d. 22ten April.

Stadt : Dienste.
Kriegs : Casse.

Erbg. Bürg. beschließt, was einige kleine geschenkte Stadt-Dienste an die Kriegs-Casse entrichten sollen. Fol. 452. C. 478.

d. 21ten Juny.

Brau-Wesen.
Bier-Accise.

Res. Civ. Quarta: das Reihe-Brauen soll aufhören; mit der Accise aber soll es bey 1 Mk. von der Tonne verbleiben. Fol. 458. C. 503.

d. 29ten July.

Sechsziger.
Mandat von 15. October 1703.

Ref. Civ. Prima: daß diejenigen die den 8. und 15. October 1703 im Collegio der Sechziger zugegen gewesen, wie das Mandat, welches den 15. October publicirt, beliebt worden, wegen ihres Voti, das sie dabey geführt, eidliche Aussage zu thun, schuldig seyen. Fol. 467. C. 540.

Conv. S. et C. Regeln.

Secunda: daß alle und jede, die keine Werkmeister sind, und um ein Tagelohn arbeiten, sich der bürgerlichen Zusammenkünfte enthalten, und wenn sie etwas an die Bürgersch. zu bringen haben möchten, solches zwar durch einen oder zwey ihres Mittels thun können, diese aber sofort aus der Bürgerschaft entweichen müssen. Fol. 467. C. 498.

d. 12ten Augnst.

Conv. S. et C. unordentlich.
Senatus.
Sechsziger.
Mandat v. 15. October 1703.

Alle anwesende Raths-Personen sind einer nach dem andern von der Bürgerschaft heraufgefordert, um ihre Zustimmung auf den Bürgerschluß vom 24. August 1705 zu geben: daß alle Sechziger welche zu dem bewußten Mandate vom 15. October 1703 gestimmt haben, ihrer Ehren-Aemter verlustig seyn sollen. Fol. 475. C. 558.

d. 9ten September.

Der Bürgerschaft Schluß, daß der Voglers-Wall von der Ellern-Brücke bis an die Alster, und der Platz im alten Wandrahme, gegen dem Kornhause über, von der Kriegs-Cassen-Deputation verkauft werden solle, um Häuser darauf zu bauen, und der Kauf-Schilling der Kriegs-Casse einfließen solle, ist von E. E. Rathe, nachdem seine Remonstrationen, daß bisher nach unserer Verfassung der Verkauf der Stadt-Güter durch die Cämmerey geschehen, keinen Eindruck gefunden, angenommen worden. Fol. 480 u. 483. C. 600 u. 605.

Voglers-Wall. Kriegs-Casse. Cämmerey.

Erbg. Bürg. findet nicht nöthig, daß wegen der Advocaten- und Procuratoren-Dienste nach dem Range und auf Jahre zu sehen wäre, sondern diese Dienste könnten den Meistbietenden, wenn sie qualificirte Personen und Bürger, oder Bürger-Söhne wären, gegönnt werden; jedoch daß dieser Schluß bey Verkaufung anderer Dienste vorigen Rath- und Bürger-Schlüssen unverfänglich sey. Fol. 485.

Procuratoren.

d. 7ten October.

Da Erbg. Bürg. discrepant sey, so wolle sich' dieselbe heute dissolviren. Fol. 489. C. 653.

Conv. S. et C. unordentlich.

d. 21ten October.

Da Erbg. Bürg. nech bis diese Stunde discrepant, und es schon spät sey, so resolvirte sie, aus einander zu gehen. Fol. 490. C. 656.

Conv. S. et C. unordentlich.

d. 4ten November.

Res. Civ. Quarta: daß die Rechen-Cammer förderſamst zu Stande gebracht, und darauf vor derselben von der Korn-Deputation ungesäumt die Rechnung abgeleget werden müsse. Fol. 491. C. 659. Replica Sen. placet. Fol. 492. C. 662.

Rechen-Kammer. Korn-Deputation.

Ref. Civ. Prima: des seeligen Herrn Lt. Möllers Erben sollen Peter Witte 4000 Mk. Lübisch innerhalb 14 Tagen erlegen.

Witte.

Secunda: Ihro Wohlweisheit Herr Albert Twestreng Lt. soll dem Andreas Bandau wegen ihm angethaner Beschimpfung Satisfaction geben.

Senator Twestreng.

Tertia: die auf Hinrich Stöff gefallene Bürger-Capitains-Wahl wird approbirt; aber die durch das Colonel bey derselben Compagnie abgesetzten Officiere sollen in ihre vorigen Chargen restituirt werden. 5. des seeligen Herrn Peter Meyers Erben, sollen der Korn-Deputation die vor Jahren dictirten 6000 Mk. Strafgelder, innerhalb 14 Tagen erlegen. Fol. 490. C. 658.

Stöff Bürger-Capitain. Korn-Deputation.

Zu diesen 4 Schlüssen hat E. E. Rath keine Beystimmung gegeben. Fol. 496. C. 668.

d. 9ten December.

Ref. Civ. Secunda: daß hiesige Stadt-Cämmerey zur Bezahlung des Rückstandes hiesiger Soldatesca ein Capital von 100,000 Rthlr. gegen leidliche Interessen aufnehmen. solches Capital und die erforderlichen Interessen aber aus dem Kauf-Schillinge des Voglers-Walles wieder abtragen solle. Fol. 505. C. 697.

Cämmerey. Garnison. Voglers-Wall.

Erbg. Bürg. schliesset: daß die gegen Baltzer Stilcke verfügte Ausschließung vom Beichtstuhle wieder aufgehoben werden müsse, welches letztere E. E. Rath dem Ehren, Herrn Auerbach wird zu intimiren haben, damit solches nicht mehr geschehe. Fol. 506. C. 699.

Stilcke.

E. E. Rath will wegen Baltzer Stilckens Ausschließung vom Beichtstuhle mit Ehren, Herrn Auerbach reden lassen. Fol. 503. C. 704.

Ao. 1707 d. 13ten Januar.

Senatus Erklärung des Privilegii Ferdinandi vom 31. März 1634. wodurch unser Statutum de non Appellando, in specie confirmirt worden. Fol. 512 a 515. C. 714 ad 718.

Privilegium Ferdinandi.

Eine Person, die zur Zeit noch nicht bekannt seyn will, hat sich erboten, zur Erbauung einer neuen Filial-Kirche in der Neustadt ein Capital von 50,000 Mk. zur verehren, und zur Salarirung zweyer Schulmeister soviel an liegenden Gründen, woraus eine jährliche Revenue von 700 Mk. gehoben werden könne, zu legiren; in der Absicht daß insbesondere die hiesige Stadt-

Kirch-Erbauung.

Milice, nicht weniger die Jugend und Armuth, desto mehr im Catechesiren u. s. f. möge erbauet werden. Fol. 516. C. 719.

d. 31ten März.

Pasquillen. Designation der verbrannten Pasquille. Fol. 549. C. 825.

Grönlandsfahrer. Kaufmannschaft. Convoy. Im Memoriale der Directoren der Grönländsfahrer-Interessenten wird erwähnt, daß in der von den Herren Deputirten des Commercii veranstalteten Versammlung der Kaufmannschaft, auf dem Börsen-Sahle am 11. dieses Monats, für die Grönländs-Händler eine Convoy ist beliebet, und daß bey dieser Beliebung ist ordentlich umgestimmt worden. Fol. 551. C. 829.

d. 26ten May.

Deputation für Erbg. Bürg. Rel. Civ. Prima: zur Untersuchung der vor Erbg. Bürg. hängenden Sachen, hat sich dieselbe zu einer Deputation resolvirt, und die Deputirte ernannt.

Rechen-Kammer. Secunda: die soviel und oft gemachten Schlüsse wegen der Rechen-Cammer, sollen zum Effect gebracht werden.

Deputation zur Einrichtung der Kriegs-Casse. Tertia: der sogenannte Voglers-Wall soll nach einem Abrisse den die Kriegs-Deputation durch den hiesigen Ingenieur machen lassen, applanirt und aptirt werden.

Graben-Gelder. Quarta: wegen des zu regulirenden und revidirenden Grabengeldes, soll von den dazu Deputirten bey erster bürgerlicher Zusammenkunft Relation abgestattet werden. Fol. 559. C. 998.

Gerichte. Repl. Sen. ad Primum: E. E. Rath läßt sich dieses für diesmal, jedoch ohne Präjudiz der ordentlichen Gerichte, gefallen.

ad Secundum: ist auch damit friedlich: ad Tertium placet.

ad Quartum: So viel an E. E. Rath liegt, will er solches bestmöglichst befordern. Fol. 563. C. 1002.

Prediger-Wahlen. Ferner beschließt Erbg. Bürg. wie es bey Prediger-Wahlen zu halten sey. Fol. 569. C. 1003. dem E. E. Rath beygetreten. Fol. 570. C. 1004.

Gelehrte. ad Quintum: Annoch beschließt Erbg. Bürg. daß wenn Gelehrte bey bürgerlichen Deputationen von löbl. Bürg. erwählet werden, sie solche Wahlen bey Verlust der Stadt-Wohnung anzunehmen, schuldig seyen. Fol. 570. C. 1004.

Graduirte. E. E. Rath will hierin, wie wohl es an sich sehr hart zu seyn scheint, zwar nicht zuwider seyn, jedoch dabey ausdrücklich bedingen, daß solche Herren Graduirte mit ihrer legalen Nothdurft genugsam gehöret und darauf reflectirt werden müßte. Fol. 570. C. 1004.

d. 4ten August.

Kloster St. Johannis. Jgfr. Domina und übrige Jungfern des Klosters St. Johannis stellen vor, daß des Klosters Revenüen in liegenden Gründen guten Theils bestehen, daß selbige von Tage zu Tage schlechter werden, und deren Reparation kein geringes erfordere, daß die Hölzungen von hoher benachbarten Hand möchlichst disputiret, und fast zur Hälfte bereits sequestrirt worden; dahingegen die Ausgaben zur Unterhaltung des Hauses und der Höfe, Salarirung des Priesters zu St. Johannis, so in die 1100 Mk. Lüb. betrage, sammt anderer Kloster-Bediente, auch des verstorbenen Schreibers Wittwe Wohnung, und was selbige sonst zu genießen habe, mächtigst zunehmen. Fol. 579.

Raths-Wahl. Sextuplica Civ. Bürg. hat in den Kirchspielen beschlossen, daß hiermit die bevorstehende Raths-Wahl E. E. R. inhibirt werde, solchergestalt, daß E. E. Rath dieselbe zu verrichten, sich nicht unterstehen müsse. Fol. 589. C. 1052 und confirmirt Fol. 591. C. 1055.

d. 18ten August.

Brau-Wesen. Rel. Civ. Der Schluß wegen Aufhebung des Reihe-Brauens vom 24. Juny 1706 wird hiemit nochmals confirmirt, und mag ein jeder Brauer seine Nahrung fortsetzen, so gut er kann. Fol. 598. C. 1072.

Lt. Feind. Senatus. Conv. S. et C. unordentlich. Weil E. E. Rath nicht hat einwilligen wollen, daß Erbg. Bürg nach deren Verlangen, über Lt. Barthold Feind, wegen der von ihm herausgegebenen Schriften, welche für Pasquille angesehen worden, ein Urtheil fälle, sondern begehrt, daß hierüber dem ordentlichen Wege Rechtens nach entschieden werde, so hat Bürgerschaft nach der letzten Vorstellung der Herren Wil-

Fens und Busch diese beyden Rathsherren ihres Ehren-Amtes entsetzt. Fol. 601 a 604. C. 1076.

d. 1ten September.

Weil Erbg. Bürg. im letztem Convente ohne E. E. Rath Auctorität auseinander gegangen, will E. E. R. derselben heute seine Antwort in corpore thun. Fol. 604. C. 1079. — Senatus.

d. 6ten October.

Präses der Oberalten erwähnt an Senatus Deputirte, daß sie, die Oberalten, Leib- und Lebens-Gefahr ausgestanden, indem die Bürger sehr hart in sie gedrungen. Fol. 607. — Oberalten.

Bürgerschaft wollte von nichts wissen, bis die veränderte Rathhaus-Thüre wieder in vorigen Stand gesetzet; blieb unter sich discrepant, und wollte eher nichts annehmen, bis sie von dem Rathhausschließer vernommen, wer befohlen, die Rathhaus-Thüre zu ändern. Fol. 607. C. 1086. — Conv. S. et C. unordentlich.

Ao. 1708 d. 6ten Februar.

Ref. Civ. Weil Herr Peter Burmester dem Bürger-Schlusse, wegen Barthold Feindt, sich nicht zustimmig erklären, auch auf vielfältiges Anhalten der Erbges. Bürgerschaft bey derselben heute vermöge Recesse nicht auftreten wolle, so sey er nunmehr vigore der Erbg. Bürg. Schlusses vom 18. August a. p. seines Raths- und Ehren-Standes hiermit entsetzet. Fol. 625. C. 1124. — Conv. S. et C. unordentlich. Feindt Lt. Senatus.

d. 16ten Februar.

Bürgerschaft hat den bisherigen Protonotarium, Herrn Helwig Sylm Lt. und Herrn Lt. Johann Rump zu Rathe erwählt. Fol. 632. C. 1149. — Raths-Wahl.

E. E. Rath will aus Liebe zur Beruhigung des Vaterlandes von seinen Gerechtsamen für diesmal so viel nachgeben, daß beyde erwählte Herren sollen in Eid genommen werden. Fol. 632. C. 1152.

d. 13ten März.

Cives haben 7 Raths-Herren erwählt, als: Herrn Wilhelm Lastrop, Conrad Esther, Adam Sontom, Dr. Erich Schmidt, Mathias von Werlen, Lucas Möller und Herrn Dr. David Langermann, sie auch selbst in Eid genommen, darauf in Habit und Kragen in die Rathsstube, durch die Oberalten Oldenburg und Kohlbrand, welche vorgiengen, und die Oberalten Georg Kopp, Schlichting und Wahn welche nachfolgten, introducirt. Fol. 644 u. 45. C. 1208. — Raths-Wahlen. Conv. S. et C. unordentlich.

Nachdem E. E. R. ad Tertium angemerkt, daß die löbliche Bürgerschaft einen Contributions-Punct zur Abtraguug des Reichs-Contingents angesprochen, und dazu ein Quart pro Cent bewilliget: so will E. E. Rath, ob zwar ihm das Jus propondi zustehet, und hiesigem Herkommen nach ohne desselben Proposition keine Contributions-Punkte angesprochen werden können, dennoch für diesmal, jedoch ohne Consequenz, da es das nothleidende Cammer-Gut erfordert, sich solches gefallen lassen. Fol. 649. — Reichs-Contingent. Quart pro Cent.

d. 13ten May.

An diesem Tage, als am Sonntage Rogate, bey Annäherung der Creiß-Truppen vor diese Stadt, haben sich um Mittagszeit einige Bürger eigenmächtig auf dem großen Rathhause versammlet, welches aber E. E. Rath für keinen ordentlichen Convent halten können, weil nicht die Ansage dazu geschehen. Viele Bürger die vom großen Rathhause, hinuntergestürtzet, haben E. E. R. durch Verrennung der Thüre, und durch Umzingelung der präsidirenden Herren Bürgermeister, gegen welche von einigen häufige Dräu-Worte ausgestoßen worden, sich zu dissolviren verhindert. Fol. 652. — Conv. S. et C. unordentlich.

d. 14ten May.

Erbg. Bürg. ist auch damit einig, daß hiesige Cämmerey so viel Geld aufnehmen müsse, damit nicht allein die neu anzuwerbende Miliz angeschaffet, sondern auch unsere jezt habende Soldatesca für einige Monate bezahlt werden könne. Fol. 655. C. 1251. — Cämmerey. Garnison.

d. 16ten May.

Kayserl. Commission.

Proposition, welche von dem Grafen von Schönborn, Namens des gesammten Niedersächsischen Creiß-Directorii, nnd der übrigen zu der Stadt Hamburg Beruhiguug concurirenden Puissancen, der Stadt Deputirten d. 16. May 1708 in Bilwärder, auf Herrn von Kurtzrock Garten, geschehen ist. Fol. 671. C. 1274.

Des Grafen vou Schönborn Schreiben an E. E. Rath. Fol. 676.

d. 18ten May.

Dännemark.

Schreiben der königlichen Dänischen Regierung aus Glückstadt vom 7. May 1708 an E. E. Rath. Fol. 683. C. 1297.

Kayserl. Commission.

Der Herr Protonotarius Langenbeck berichtet in seiner Relation: daß der Herr Graf von Schönborn ihm angezeigt: ob zwar dem hohen Directorio des Niedersächsischen Kreises nebst Jhro königlichen Majestät von Preußen, und dem Churfürsten von Hannover die Commission nnd derselben Execution aufgetragen, so wollten dennoch Jhro kayserliche Majestät, als das Allerhöchste Oberhaupt, mit dabey seyn, und hätten zu dem Ende ihn, den Herrn Grafen, bevollmächtiget. Fol. 687.

Schreiben von Jhro kayserlichen Majestät, Joseph, aus Wien, vom 25. April 1708, an E. E. Rath, zur Ankündigung der von Jhro kayserlichen Majestät angestellten Commission, durch den Minister im Niedersächsischen Kreise, Grafen von Schönborn, und die Minister des Niedersächsischen-Creiß-Directorii, wie auch des Königs von Preußen, nnd Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg. Fol. 694. C. 1292.

d. 19ten May.

Kayserl. Commission.

Ref. Civ. ꝛc wenn durch die Vermittlung des königlichen Englischen Ministers und dessen, der Herren General-Staaten es wird in die Wege gerichtet seyn, daß das hohe Creiß-Directorium und die andern associirten Puissancen von Einnehmung einiger Creiß-Truppen in die Stadt oder in das neue Werk abstrahiren, und dann alle associirte Puissancen der kayserlichen Commission kräftige Garantie, für alle Ansprüche, die der Stadt abseiten Jhro königl. Majestät von Dännemark gemacht werden könnten, leisten wollen, so will Erbg. Bürg. die Commission annehmen; indessen ist von Erbg. Bürg. das Collegium der Funfziger ernannt, um alles dienliche dabey zu beobachten. Fol. 700. C. 1304.

Collegium der Funfziger.

Repl. Sen. ad Primum Placet. Fol. 701. C. 1305.

d. 24ten May.

Dännemark.

Schreiben Friedrich des Vierten, Königs von Dännemark, an das Niedersächsische Creiß-Ausschreibe-Amt. Fol. 707. C. 1314.

Kayserl. Commission.

Ref. Civ. ad Primum: die Erbg. Bürg. ist wegen der einzunehmenden Garde zur Securität der hohen Herren Minister, und wegen dessen, was E. E. Rath der Erbg. Bürg. dabey weiter proponiren wollen, mit demselben in allem einig. Fol. 719. C. 1330.

d. 14ten Juny.

Kayserl. Commission.

Resol. Caesar. Commiss. vom 28. May: die Stadt soll nach vorher abgelegten Eiden und Pflichten des Commendanten, der Officiere und Gemeinen der Stadt-Garnison, für jedweden der fünf Herren Minister, 400 Mann zu Fuß, und 60 Mann zu Pferde, einnehmen. Fol. 723. C. 1338.

Sechsziger.

Ref. Civ. 1. die Bürgerschaft hat heute in den Kirchspielen beschlossen, daß dem Collegio der Sechziger zucommittiren, mit Zuziehung von fünf Gelehrten, nämlich für jedes Kirchspiel einen, die bey der hohen kaiserlichen Commission vorkommenden Jura Civium zu beobachten, deren etwa habende Gravamina daselbst anzuzeigen, vorzutragen und zu deduciren.

Deputirte der Fünf und Sechziger.

2. ist Erbg. Bürg. mit E. E. Rathe in allen dreyen Puncten seines heutigen an die Bürg. gethanen Antrags, wegen Verpflegung und zu suchenden Verminderung der einzunehmenden Truppen, einig.

Justiz.

3. wird E. E. Rath pro Communicatione des Inquisitions-Protocolls gedanket, und da demselben die Justiz committiret, so wird E. E. Rath hiesigen Verfassungen, Statuten und Recessen gemäß darin verfahren, und allen erweislichen Frevel darnach bestrafen.

4. hat die heute versammlete Erbg. Bürg. beschlossen, daß sie an der vermeyntlichen Degradirung der 8 bekannten Herren des Raths keinen Theil nehme; vielmehr dasjenige, was mit vorbesagten Herren bishero vorgenommen worden, höchstens detestire, und dieselben vor als nach für Herren des Raths hiermit declarire ꝛc. Fol. 734. C. 1343. Senatus.

Aussagen vor den Herren Prätoren und Raths-Deputirten, welchen Unfug am Sonntage Rogate einige gemeine Bürger, besonders an den Herren Bürgemeistern, verübt. Fol. 725 a 733.

E. E. Rath danket Gott, daß er, nach während ganzer 15 Jahre, fast allemal abseiten der Bürgerschaft erhaltenen widerlichen Resolutionen, ihn endlich die Gnade erleben lassen, daß er aus jetzo von löblicher Erbges. Bürgerschaft empfangenen Resolution sich die Hoffnung machen darf, daß die, durch die genugsam bekannten Aufwiegler gemachte, widrige Impression allmälich cessiren wird. Fol. 735. C. 1347.

d. 28ten Juny.

Res. Civ. 1. die Herren Graduirten sollen der Deputation der Fünf und Sechziger, dem jüngsten Rath- und Bürgerschlusse zufolge, beitreten, bey Verlust der Stadt-Wohnung. Graduirte. Deputation der Fünf und Sechziger.

2. zu der Wahl eines dritten Syndicii kann die Erbg. Bürg. sich noch nicht resolviren, bevor der Syndicorum Eid völlig revidirt worden: welche Revidirung, weil es Jura Civium betrift, der Deputation der Fünf und Sechziger auch committiret wird. Syndici.

3. des Cammer-Guts Angelegenheiten, welche in dem heutigen Extractu Protocolli enthalten, betreffend, so werden solche an einen E. E. Rath, die Oberalten und Verordneten der Cämmerey remittiret, um auf Mittel und Wege zu denken, wie das Cammer-Gut zu soulagiren: und sollen die genommenen Maßregeln der Bürgersch. zu deren Approbation übergeben werden. Fol. 742. C. 1358. Cämmerey.

Repl. Sen. ad Primum: E. E. Rath findet die angehängte Strafe zu hart, und der bürgerlichen Freyheit zu präjudicirlich.

ad Secundum: nimmt ein E. E. Rath die Conferenz an; caetera placent. Fol. 743. C. 1360.

Dupl. Civ. ad Primum: Erbg. Bürg. kann diesen Schluß nicht der bürgerlichen Freyheit präjudicirlich finden, indem jeder Bürger in dieser Stadt gleiches Recht hat; ja die zu Rathsmännern Erwählten, bey Verlust der Stadt-Wohnung, solche Wahl anzunehmen schuldig: auch nicht wider das Herkommen, weil mehrmalen die Herren Graduirte durch dergleichen Compellentia angewiesen worden. Fol. 744. C. 1360. Graduirte.

Tripl. Sen. ad Primum: Die Regel, daß jeder Bürger in dieser Stadt gleiches Recht habe, hat, so viel die Graduirten betrifft, ihre bekannten Abfälle. Was von der Raths-Wahl allegirt wird, kann nicht auf andere Fälle, den Rechten nach, extendirt werden. Die allegirten etwanigen Exempel können kein Recht machen; auch ist es besser, daß man dieselben verschweige, als ihrer gedenke. Fol. 744. C. 1361. Raths-Wahl.

d. 27ten September.

Propos. Sen. E. E. Rath empfiehlt der Erbg. Bürg. der von der hohen kayserlichen Commission, aus eigener Bewegniß entworfenen Verfügung sub No. 1. zu einiger Wiederherstellung und Verbesserung guter Ordnungen bey bürgerlichen Conventen, provisionaliter in tiefstem Respecte nachzuleben. — Ein jeder wird leicht ermessen, welche schwere Ausgaben die auf diese Stadt gezogene, kayserliche hohe Commission, der Rückstand hiesiger Stadt-Soldatesca, nebst dem diesjährigen Reichs-Contingente, der Cämmerey und Kriegs-Casse verursachen. Reglement d. R. u. B. Conventen.

Zum Behufe der hiesigen Stadt-Milice allein, und zu keinem andern Gebrauche zu verwenden, werden folgende Contributions-Puncte vorgeschlagen: Garnison.

1. die gewöhnliche Vieh-Accise gedoppelt; Vieh-Accise.

2. eine Zulage auf den Fuß des bey dem Lucien-Schlosse mit zu bezahlenden Wacht- und Leuchten-Gelde, nämlich, daß sothanes Wacht- und Leuchten-Geld, ohne Abbruch jenes ordinairen, für diesmal zehnfach bezahlet werde; Zulage.

3. mit Verwerfung einer bereits vorhin bewilligten, aber sehr wenig avancirten Lotterie, ein anderes sub No. 3 anliegendes Project einer favorablen Leibrenten Lotterie; Leibrenten-Lotterie.

4. Stempel-Papier nach einer so geringen, fast ohne jemandes merkliche Beschwerde abzutragenden Taxe, wie Anlage No. 4 zeiget. Ferner zur Bestreitung übriger obgedachten und anderer schweren Ausgaben der Cämmerey; Stempel-Papier.

5. eine Zulage, dem Luzien-Schlosse gleich; Zulage.

d. 16ten May.

Kayserl. Commission.

Proposition, welche von dem Grafen von Schönborn, Namens des gesammten Niedersächsischen Creiß-Directorii, nnd der übrigen zu der Stadt Hamburg Beruhiguug concurirenden Puissancen, der Stadt Deputirten d. 16. May 1708 in Bilwärder, auf Herrn von Kurtzrock Garten, geschehen ist. Fol. 671. C. 1274.

Des Grafen vou Schönborn Schreiben an E. E. Rath. Fol. 676.

d. 18ten May.

Dännemark.

Schreiben der königlichen Dänischen Regierung aus Glückstadt vom 7. May 1708 an E. E. Rath. Fol. 683. C. 1297.

Kayserl. Commission.

Der Herr Protonotarius Langenbeck berichtet in seiner Relation: daß der Herr Graf von Schönborn ihm angezeigt: ob zwar dem hohen Directorio des Niedersächsischen Kreises nebst Jhro königlichen Majestät von Preußen, und dem Churfürsten von Hannover die Commission nnd derselben Execution aufgetragen, so wollten dennoch Jhro kayserliche Majestät, als das Allerhöchste Oberhaupt, mit dabey seyn, und hätten zu dem Ende ihn, den Herrn Grafen, bevollmächtiget. Fol. 687.

Schreiben von Jhro kayserlichen Majestät, Joseph, aus Wien, vom 25. April 1708, an E. E. Rath, zur Ankündigung der von Jhro kayserlichen Majestät angestellten Commission, durch den Minister im Niedersächsischen Kreise, Grafen von Schönborn, und die Minister des Niedersächsischen-Creiß-Directorii, wie auch des Königs von Preußen, nnd Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg. Fol. 694. C. 1292.

d. 19ten May.

Kayserl. Commission.

Resl. Civ. ꝛc wenn durch die Vermittlung des königlichen Englischen Ministers und dessen, der Herren General-Staaten es wird in die Wege gerichtet seyn, daß das hohe Creiß-Directorium und die andern associirten Puissancen von Einnehmung einiger Creiß-Truppen in die Stadt oder in das neue Werk abstrahiren, und dann alle associirte Puissancen der kayserlichen Commission kräftige Garantie, für alle Ansprüche, die der Stadt abseiten Jhro königl. Majestät von Dännemark gemacht werden könnten, leisten wollen, so will Erbg. Bürg. die Commission annehmen; indessen ist von Erbg. Bürg. das Collegium der Funfziger ernannt, um alles dienliche dabey zu beobachten. Fol. 700. C. 1304.

Collegium der Funfziger.

Repl. Sen. ad Primum Placet. Fol. 701. C. 1305.

d. 24ten May.

Dännemark.

Schreiben Friedrich des Vierten, Königs von Dännemark, an das Niedersächsische Creiß-Ausschreibe-Amt. Fol. 707. C. 1314.

Kayserl. Commission.

Resl. Civ. ad Primum: die Erbg. Bürg. ist wegen der einzunehmenden Garde zur Securität der hohen Herren Minister, und wegen dessen, was E. E. Rath der Erbg. Bürg. dabey weiter proponiren wollen, mit demselben in allem einig. Fol. 719. C. 1330.

d. 14ten Juny.

Kayserl. Commission.

Resol. Caesar. Commiss. vom 28. May: die Stadt soll nach vorher abgelegten Eiden und Pflichten des Commendanten, der Officiere und Gemeinen der Stadt-Garnison, für jedweden der fünf Herren Minister, 400 Mann zu Fuß, und 60 Mann zu Pferde, einnehmen. Fol. 723. C. 1338.

Sechsziger.

Resl. Civ. 1. die Bürgerschaft hat heute in den Kirchspielen beschlossen, daß dem Collegio der Sechziger zucommittiren, mit Zuziehung von fünf Gelehrten, nämlich für jedes Kirchspiel einen, die bey der hohen kaiserlichen Commission vorkommenden Jura Civium zu beobachten, deren etwa habende Gravamina daselbst anzuzeigen, vorzutragen und zu deduciren.

Deputirte der Fünf und Sechsziger.

2. ist Erbg. Bürg. mit E. E. Rathe in allen dreyen Puncten seines heutigen an die Bürg. gethanen Antrags, wegen Verpflegung und zu suchenden Verminderung der einzunehmenden Truppen, einig.

Justiz.

3. wird E. E. Rath pro Communicatione des Inquisitions-Protocolls gedanket, und da demselben die Justiz committiret, so wird E. E. Rath hiesigen Verfassungen, Statuten und Recessen gemäß darin verfahren, und allen erweislichen Frevel darnach bestrafen.

4. hat die heute versammlete Erbg. Bürg. beschlossen, daß sie an der vermeyntlichen Degradirung der 8 bekannten Herren des Raths keinen Theil nehme; vielmehr dasjenige, was mit vorbesagten Herren bishero vorgenommen worden, höchstens detestire, und dieselben vor als nach für Herren des Raths hiermit declarire ꝛc. Fol. 734. C. 1343. Senatus.

Aussagen vor den Herren Prätoren und Raths-Deputirten, welchen Unfug am Sonntage Rogate einige gemeine Bürger, besonders an den Herren Bürgemeistern, verübt. Fol. 725 a 733.

E. E. Rath danket Gott, daß er, nach während ganzer 15 Jahre, fast allemal abseiten der Bürgerschaft erhaltenen widerlichen Resolutionen, ihn endlich die Gnade erleben lassen, daß er aus jetzo von löblicher Erbges. Bürgerschaft empfangenen Resolution sich die Hoffnung machen darf, daß die, durch die genugsam bekannten Aufwiegler gemachte, widrige Impression allmälich cessiren wird. Fol. 735. C. 1347.

d. 28ten Juny.

Res. Civ. 1. die Herren Graduirten sollen der Deputation der Fünf und Sechziger, dem jüngsten Rath- und Bürgerschlusse zufolge, beitreten, bey Verlust der Stadt-Wohnung. Graduirte. Deputation der Fünf und Sechziger.

2. zu der Wahl eines dritten Syndicii kann die Erbg. Bürg. sich noch nicht resolviren, bevor der Syndicorum Eid völlig revidirt worden: welche Revidirung, weil es Jura Civium betrift, der Deputation der Fünf und Sechziger auch committiret wird. Syndici.

3. des Cammer-Guts Angelegenheiten, welche in dem heutigen Extractu Protocolli enthalten, betreffend, so werden solche an einen E. E. Rath, die Oberalten und Verordneten der Cämmerey remittiret, um auf Mittel und Wege zu denken, wie das Cammer-Gut zu soulagiren: und sollen die genommenen Maßregeln der Bürgersch. zu deren Approbation übergeben werden. Fol. 742. C. 1358. Cämmerey.

Repl. Sen. ad Primum: E. E. Rath findet die angehängte Strafe zu hart, und der bürgerlichen Freyheit zu präjudicirlich.

ad Secundum: nimmt ein E. E. Rath die Conferenz an; caetera placent. Fol. 743. C. 1360.

Dupl. Civ. ad Primum: Erbg. Bürg. kann diesen Schluß nicht der bürgerlichen Freyheit präjudicirlich finden, indem jeder Bürger in dieser Stadt gleiches Recht hat; ja die zu Rathsmännern Erwählten, bey Verlust der Stadt-Wohnung, solche Wahl anzunehmen schuldig: auch nicht wider das Herkommen, weil mehrmalen die Herren Graduirte durch dergleichen Compellentia angewiesen worden. Fol. 744. C. 1360. Graduirte.

Tripl. Sen. ad Primum: Die Regel, daß jeder Bürger in dieser Stadt gleiches Recht habe, hat, so viel die Graduirten betrifft, ihre bekannten Abfälle. Was von der Raths-Wahl allegirt wird, kann nicht auf andere Fälle, den Rechten nach, extendirt werden. Die allegirten etwanigen Exempel können kein Recht machen; auch ist es besser, daß man dieselben verschweige, als ihrer gedenke. Fol. 744. C. 1361. Raths-Wahl.

d. 27ten September.

Propos. Sen. E. E. Rath empfiehlt der Erbg. Bürg. der von der hohen kayserlichen Commission, aus eigener Bewegniß entworfenen Verfügung sub No. 1. zu einiger Wiederherstellung und Verbesserung guter Ordnungen bey bürgerlichen Conventen, provisionaliter in tiefstem Respecte nachzuleben. — Ein jeder wird leicht ermessen, welche schwere Ausgaben die auf diese Stadt gezogene, kayserliche hohe Commission, der Rückstand hiesiger Stadt-Soldatesca, nebst dem diesjährigen Reichs-Contingente, der Cämmerey und Kriegs-Casse verursachen. Reglement d. R. u. B. Conventen.

Zum Behufe der hiesigen Stadt-Milice allein, und zu keinem andern Gebrauche zu verwenden, werden folgende Contributions-Puncte vorgeschlagen: Garnison.

1. die gewöhnliche Vieh-Accise gedoppelt; Vieh-Accise.

2. eine Zulage auf den Fuß des bey dem Lucien-Schlosse mit zu bezahlenden Wacht- und Leuchten-Gelde, nämlich, daß sothanes Wacht- und Leuchten-Geld, ohne Abbruch jenes ordinairen, für diesmal zehnfach bezahlet werde; Zulage.

3. mit Verwerfung einer bereits vorhin bewilligten, aber sehr wenig avancirten Lotterie, ein anderes sub No. 3 anliegendes Project einer favorablen Leibrenten Lotterie; Leibrenten-Lotterie.

4. Stempel-Papier nach einer so geringen, fast ohne jemandes merkliche Beschwerde abzutragenden Taxe, wie Anlage No. 4 zeiget. Ferner zur Bestreitung übriger obgedachten und anderer schweren Ausgaben der Cämmerey: Stempel-Papier.

5. eine Zulage, dem Luzien-Schlosse gleich; Zulage.

6. ein gedoppeltes Grabengeld nach der alten Taxe;

7. einen gedoppelten Hauerschilling;

Schornsteingeld. 8. ein Schornsteingeld: von jedem Schornsteine, so außerhalb des Hauses und Daches steht, einen halben Rthlr. in Courant-Geld;

General Consumtions-Taxe. 9. die Einführung einer General-Consumtions-Taxe, nach dem Exempel anderer Orte;

Cämmerey. 10. löbliche Cämmerey zu befugen, vor Einhebung der Contributionen, in benöthigten Fällen, Gelder vorher a deposito anzunehmen, um solche nachmals aus sothanen Contribuendis wieder abzutragen.

Stadt-Dienste. Da sich bey Verkaufung der Dienste viele Inconvenienzen wegen der dabey annectirten Condition, der Käufer solle vorher 10 Jahre Bürger gewesen seyn, zeigen: so proponirt E. E. Rath

11. die Aufhebung dieser Condition, bey dem Banco-Schreiber-Dienste;

12. dem Einnehmer-Dienste zu Ritzebüttel;

13. dem Windmüller über dem Teichthore; und

Deputat. z. Regulirung der Aempter. 14. der Deputation zur Regulirung der Aemter zu überlassen, kraft der freyen Hand welche selbiger Deputation bey der ersten Fundation überlassen worden, mit andern Diensten solchergestalt zu verfahren, wie es der Stadt am nützlichsten seyn würde;

Cämmerey. 15. mit der Wahl fünf neuer Cämmerey-Bürger dem Herkommen nach zu verfahren;

Banco-Bürger. 16. weil der Banco nach dem separirten Korn- und Mehl-Verkaufe die Administration so erleichtert worden, daß selbige zur Genüge dem steten Herkommen nach, durch drey Personen mit Bequemlichkeit verrichtet werden könne, so proponirt E. E. Rath die Abänderung des 55. Art. der neuen Banco-Ordnung, der wegen mehrerer Adjunction disponirt;

Banco.

Procuratores. 17. die Bitten 4 wohlbekannter alten Notarien zu gewähren, daß selbige fernerhin sonder Erkaufung der Dielen-Procuratur, mit und neben den eingekauften Novitiis, sowohl bey den Herren Bürgermeistern und Richtern, als auch Landherren, der Leute Gewerbe und Sachen frey vorzutragen, admittiret werden. Fol. 2 ad 10. C. 4 ad 14.

Vide Res. Civ. v. 4. October. Reglement der Raths- und Bürger-Conventen. Weil vermöge des von der hohen kayserlichen Commission gemachten Provisional-Reglements der Convent nicht länger als bis 10 Uhr zum höchsten dauern soll, so sind die Schlüsse der Bürgerschaft ausgesetzt. Fol. 14. C. 28.

Quart pro Cent. Lit. G. Senatus stellet vor: daß aus dem Abbruche des Quanti bey eingenommenem heimlichen Schosse und Quart pro Cent zu besorgen, daß bey Entrichtung solcher Contribution mancher meineidig verfahre. Fol. 4 u. 20. C. 7 u. 39.

Gestempelt Papier. Sen. proponirt gestempeltes Papier. Fol. 5. C. 8. abgeschlagen. Fol. 17. C. 33.

General Consumtions-Taxe. Sen. proponiret eine General-Consumtions-Taxe. Fol. 7. C. 9. abgeschlagen. Fol. 17. C. 33.

Stadt-Dienste. Deputation zur Regulirung der Aemter. Sen. proponiret, die Condition aufzuheben, daß bey Verkaufung der Dienste sich nur 10 jährige Bürger angeben können, und der Deputation zur Regul rung der Aemter zu überlassen, hierüber bey jeder Verkaufung eines Dienstes zu reguliren. Fol. 9. C. 12. Bürgerschaft ist damit einig. Fol. 17. C. 34.

d. 4ten October.

Sechsziger. Kayserl. Commission. Propos. Sen. 1. das Collegium der Sechziger mit einer generalen Vollmacht cum libera zu versehen, mit der hohen Commission sowohl, als E. E. Rathe über alle vorfallende Materien, ohne weiter deshalben zu veranlassende Convocation der Bürgerschaft, tractiren und schließen zu können;

Bier-Accise. 2. die Bier-Accise, so auf 1 Mk. von jeder Tonne verringert, wieder auf den alten Fuß der 2 Mk. zu setzen;

Cämmerey. 3. den bedrückten und erschöpften Zustand der Cämmerey wohl zu beherzigen, um so mehr, da die Zahlungs-Termine des noch auszuzahlenden Quanti der veraccordirten Operations-Kosten expiriren. Fol. 15 ad 16. C. 30 ad 32.

Res. Civ. ad Propos. Sen. de d. 27. September 1708.

Wegen des von der hohen kayserlichen Commission errichteten provisionellen Reglements, wie es vor der Hand bey bürgerlichen Zusammenkünften zu halten seyn werde, wird dem Collegio der

Sechziger mit den adjungirten Herren Gelehrten aufgetragen, wegen einiger Puncte benöthigte Vorstellung zu thun.

Die Kriegs-Cassen-Deputation soll cessiren; hingegen dieser Stadt Milice, wie vor diesem, ihren Sold von löblicher Cämmerey empfangen. — Kriegs-Cassen Deputation. Garnison.

Auf die übrigen Propositions-Puncte ist resolvirt worden:

1. gedoppelte Vieh-Aceise bewilliget auf 1 Jahr;
2. wird ausgesetzet;
3. die Lotterie wird angenommen; — Lotterie.
4. wird abgeschlagen;
5. wird abgeschlagen;
6. ein einfaches Grabengeld nach der alten Taxe ist beliebt;
7. ein einfacher Hauerschilling ist beliebt; — Hauerschilling.
8. das Schorsteingeld wird abgeschlagen;
9. abgeschlagen;
10. abgeschlagen;
11. ist man mit E. E. Raths Proposition einig; — Stadt-Dienste.
12. ist man gleichfalls mit dem Vortrage einig;
13. desgleichen auch in diesem Puncte;
14. ist man auch mit E. E. R. einig;
15. zu 5 Cämmerey-Bürger werden 10 Personen präsentirt;
16. lässet man es bey dem neuen Banco-Reglement d. Ao. 1699, wegen der Banco-Bürger Wahl und Anzahl, bewenden; — Banco.
17. ist man mit E. E. Rath einig. Fol. 16 ad 17. C. 33 ad 34.

Repl. Sen. E. E. R. hätte wohl verhoffet, die Erbg. Bürg. würde, wie in den meisten Puncten, auch in dem 6. und 7. Puncte des provisionellen Reglements der hohen k. Commission ihre schuldige Parition geleistet haben; da sie es aber nicht gethan, muß E. E. Rath es dahin gestellet seyn lassen. Was die Erbg. Bürg. wegen der Kriegs-Casse und der Milice-Bezahlung resolvirt, läßt E. E. Rath sich gefallen. — Kayserl. Commission. Kriegs-Casse. Garnison.

ad Primum: hat seine Richtigkeit; ad Secundum: will E. E. R. bey erster Zusammenkunft selbige in Consideration zu ziehen, bestens recommandirt haben; ad Tertium wird acceptirt.

ad Quartum: weil die beliebte Lotterie ohne gewissen Fond, woraus die aus derselben herrührenden Leibrenten zu bezahlen, nicht bestehen kann, so ersucht E. E. R. diesen Punct nochmals, und wenn es die determinirte Zeit leiden will, noch heute in Ueberlegung zu nehmen.

ad Quintum: ersucht E. E. Rath gleichfalls, diesen Punct nochmals wieder anzusprechen.

ad Sextum: E. E. R. läßt sich solches gefallen; ad Septimum: placet vor der Hand.

ad 8. 9 et 10. E. E. Rath bedauert, daß die Erbg. Bürg. auf den bedrückten Zustand des Cammer-Guts nicht mehr Reflexion genommen; will aber diese Puncte bis zur nächsten Deliberation aussetzen.

ad 11, 12, 13, 14 haben ihre Richtigkeit, 15 ist gleichfalls richtig.

ad 16. will E. E. R. mit der Banco und dem Commercio darüber reden lassen. — Commercium.

17. und alles übrige hat seine Richtigkeit. Fol. 19 u. 20. C. 39. u. 40.

Resol. Civ. ad Propos. Sen. d. 4. October 1708.

ad Primum: kann die Erbg. Bürg. dem Collegio der Sechziger und den adjungirten Herren Gelehrten keine ausgedehntere Vollmacht ertheilen, als dieselben haben. Wenn schwere Sachen vorkommen sollten, werden solche an die Bürgerschaft gebracht, und wird deren Ratification darüber eingefordert werden müssen. — Sechsziger.

ad Secudum: ist man mit E. E. Raths Vortrage in allem einig, und wird demselben recommandirt, die Commission zur Verbesserung des Brauwesens schleunig fortzusetzen. — Brau-Wesen.

ad Tertium: läßt man es bey den heruntergegebenen und bewilligten Contributions-Puncten bewenden. Fol. 21. C. 37.

Repl. Sen. ad Primum: E. E. Rath hätte wohl gehoffet, die Erbg. Bürg. würde sich demjenigen, was derselben auf Verlangen der hohen k. Commission proponirt worden, accommodirt haben.

ad Secundum: das erstere wird angenommen, und das übrige zu befördern, wird E. E. Rath, so viel an ihm ist, sich angelegen seyn lassen.

ad Terttum: E. E. Rath muß es dahin gestellt seyn lassen, und referirt sich auf seine heutige Replic. Reliqua placent. Fol. 22. C. 41.

d. 11ten October.

Conv. S. et C. unordentlich.

Der präsidirende Oberalte gab Senatus Deputirten zu verstehen, daß wegen einiger vorgekommenen Dispute, die Anrede noch nicht geschehen. Fol. 23.

Zulage. Nacht-Wach- u. Leuchten-Geld.

Prop. Sen. 1. E.E.R. proponirt nochmals: daß für diesmal das zu bezahlende zehnfache Wacht- und Leuchten-Geld, in mehrerer Erwägung, weil solches eine generale proportionirliche Zulage ist, die nicht gar zu beschwerlich, und dadurch daß das Wacht- und Leuchten-Geld regulirt ist, genauer und ohne Verkürzung, wie in dem heimlichen Quart pro Cent leider mehr als zu viel geschieht, eingehoben werden kanu, bewilliget werden möge;

Gestempelt Papier.

2. proponirt wiederholt gestempeltes Papier;

3. ersucht, die übrigen vorhin vorgeschlagenen Contributionen nochmals anzusprechen;

Cämmerey.

4. der löblichen Cämmerey Erklärung zu geben, daß sie alles was der Deputation zur Kriegs-Casse bisher obgelegen, ohne Ausnahme für jetzt über sich nehmen solle;

Kayserl. Commission.

5. communicirt E. E. Rath zwey dem Collegio der Sechziger zugekommene Concluſa der h. k. Commission. Fol. 23 ad 25. C. 45 ad 47.

Reglement der R. u. B. Conventen.

Kayſ. Commission will der Erbg. Bürg. nochmals ernstlich anbefohlen haben, das Interims-Reglement, wie es in Conventibus civicis zu halten sey, in allen Puncten aufs genaueste zu observiren. Fol. 28. C. 51.

Kayserl. Commission.

Kayſ. Commission ist zwar damit einig, daß über alles, was das Collegium der Sechziger mit der h. k. Commission und E. E. Magistrat handeln und schließen wird, der Erbg. Bürg. referirt und ihre Meinung darüber vernommen werden möge. Indeß geht der h. k. C. Meinung und Schluß dahin, daß zur Abwendung vieler Beschwerlichkeiten, und Beschleunigung der Hauptsache die Erbg. Bürg. eine gewisse, ihr selbst beliebige Anzahl redlicher und vernünftiger Bürger aus allen 5 Kirchspielen denominire, und dieselben also bevollmächtige, daß sie auf Begehren jedesmal auf dem Rathhause erscheinen, und was gemeldetermaaßen von dem Collegio der Sechziger gehandelt oder beschlossen worden, nomine totius Corporis Civici anhören, und darüber ihr Gutbesinden oder Bedenken eröffnen sollen. Welches letztere denn auch der ganzen Bürgerschaft, wenn sie etwa ohne dies convocirt und auf dem Rathhause zugegen wäre, zu thun frey stehe, so gar, daß wenn sie auch andere Vorschläge wegen Eröffnung ihrer Ratification zu thun wissen, und innerhalb 8 Tage vorbringen sollte, man sie damit gerne hören wolle; sonst aber allenfalls verordnen und thun werde, was der Sachen Nothdurft erfordert. Fol. 28. C. 51.

Res. Civ.

Zulage.

1. die zehnfache Zulage auf den Fuß des Leuchten- und Wacht-Geldes wird abgeschlagen, weil solche nicht proportionirt eingerichtet ist;

Gestempelt Papier.

2. gestempeltes Papier wird abgeschlagen;

Zulage.

3. Zulage, dem Lucien-Schloß gleich, wird abgeschlagen;

4. ein einfaches Grabengeld, wie es regulirt worden, ist beliebet;

Schornsteingeld. Consumtions-Taxe.

5. Schornsteingeld ist abgeschlagen;

6. die Consumtions-Taxe ist abgeschlagen;

Deputation Einrichtung der Kriegs-Casse.

7. was wegen der Kriegs-Cassen-Deputation und der Cämmerey vorgetragen, darin ist Erbg. Bürg. mit E. E. Rathe einig;

Reglement der Raths u. Bürg. Conventen.

8. über den 7. Punct des Interims-Reglements bey Bürger-Conventen sollen das Sechziger-Collegium und adjungirte Gelehrte bey der h. k. Commission Instance thun;

Deputation v. 100 Bürgern.

9. Erbg. Bürg. resolvirt sich zu der von der h. k. Commission verlangten Deputation, und wird bey erster Wiederzusammenkunft dazu 90 Bürger und 10 Gelehrte deputiren,

welche auf Verlangen der Sechziger mit denselben zusammen treten und der Stadt Bestes besorgen sollen; jedoch alles auf Ratification der Bürgerschaft. Fol. 29. C. 53.

Replica Senatus.

ad Primum: weil die proponirte Zulage nicht proportinirt seyn soll, ist E. E. Rath erbötig, wenn Erbg. Bürg. dieß den Ehrbaren Oberalten, oder dem Collegio der Sechziger committiren will, über solche mit denselben zu conferiren.

ad 2, 3, 4, 5, 6. E. E. Rath bedauert, daß die Erbg. Bürg. die vorgeschlagenen höchstnöthigen Puncte abermals abgeschlagen.

ad 4. wird angenommen. ad 7. hat seine Richtigkeit.

ad 8. daß Erbg. B. der h. k. Commission wegen des 7. Puncts des provisionellen Reglements eine Vorstellung thun lassen will, muß E. E. Rath dahin gestellet seyn lassen.

ad 9. E. E. Rath will solches der h. k. Commission kund thun.

Das übrige hat seine Richtigkeit. Fol. 31. C. 55.

Chur-Hanöverisches Schreiben um Anmahnung zur Abtragung des Reichs-Contingents, und der Römer-Monate, so absonderlich zu denen Kriegs-Operationen wider Frankreich gewidmet. Fol. 25. C. 47. — Reichs-Contingent. Römer-Monate.

d. 1ten November.

Prop. Sen. 1. bey der nur gar zu handgreiflichen Nothwendigkeit der jüngst vorgeschlagenen Contribuendorum kann E. E. Rath nicht weniger thun, als denselben sammt und sonders nochmals zu inhäriren, und die Erbg. Bürg. inständigst und beweglichst zu ersuchen, daß sie selbige bewilligen, oder ja, daferne dieselbe etwan einen oder andern der vorgeschlagenen Modorum Contribuendi nicht convenable achten möchte, zur schleunigen Erwegung und zur Ausfindung anderer zulänglicher den Ehrb. Oberalten oder dem Collegio der Sechziger Vollmacht ertheilen wolle; daß indessen — Contributiones.

2. die Cämmerey zu autorisiren, in benöthigten Fällen zum voraus auf alle solche, künftig einkommende Contribuenda Gelder aufzunehmen; auch — Cämmerey.

3. zur völligen Ajustirung der neuen Taxe des jüngst revidirten Grabengeldes, denen vorhin dazu Deputirten wiederholte Commission aufzutragen, und zu besserer Regulirung der Hauer-Schillinge eine Deputation zu verfügen. Fol. 35. C. 63. — Graben-Gelder. Hauerschilling.

Kayf. Majestät Schreiben an die kayf. Commissarien zur Beruhigung der Stadt Hamburg, an jeden besonders mutatis mutandis; nemlich an dem König von Schweden, den König von Preußen, den Churfürsten von Hannover, und den Herzog von Wolfenbüttel. Fol. 37. C. 65. — Kayf. Commission.

Resol. Civ. 1. weil das Wacht- und Leuchten-Geld ganz inegal gesetzt ist, so wird die zehnfache Zulage auf solchen Fuß abgeschlagen, bis das Wacht- und Leuchten-Geld erst revidirt worden, zu welchem Behufe den Deputirten zur Revidirung des Hauerschillings commitiret wird, solches Wacht- und Leuchten-Geld zu revidiren, und wenn es sodann an die Bürg. wird gebracht werden, wird dieselbe darauf resolviren; — Nachtwacht- und Leuchten-Geld.

2. die anderen in E. E. R. Proposition vom 27. September enthaltenen Contributions-Puncte werden von der Erbg. Bürg. abgeschlagen;

3. die löbl. Cämmerey wird autorisiret, so viel Geld aufzunehmen, als die von der Erbg. Bürg. bewilligten Contributionen austragen; — Cämmerey.

4. das Grabengeld völlig zu revidiren, wird denen dazu vormals Deputirten nochmals committiret, welche dahin zu sehen haben, daß solches je eher je lieber zu Stande gebracht, und alle behufige Egalität dabey in Acht genommen werden möge; — Grabengelder.

5. zur Revidirung des Hauerschillings werden 20 Bürger deputiret, welche nebst E. E. R. Deputirten conjunctim die Mühe über sich nehmen werden, den Hauerschilling auf ihren Bürger-Eid zu revidiren; u. s. f. — Hauerschilling.

6. Erbg. findet höchstnöthig, an die kayf. Majestät ein unterthänigstes Dank-Schreiben, und an die h. Puissancen, als auch in specie, an Ihro hochgräfl. Exel. d. H. Grafen von Schönbern Bitt-Schreiben ergehen zu lassen; auch die Herren Minister von Ihro Groß-Brittannischen Majestät, und den Herren General-Staaten für dieser Stadt offerirte Officia gehorsamst zu danken. Fol. 41. C. 71. — Kayf. Commission.

Repl. Sen. Wenn die Erbg. B. auf E. E. R. vorige und heute wiederholte, und auf nichts als der Stadt Wohlfath abzielende Repräsentation nicht gebührend reflectiren, und nicht solche

Resolutionen darauf nehmen wolle, als es die augenscheinliche Nothwendigkeit erfordert, auch die Herren Minister der Königin von Groß-Brittanien und Hr. General-Staaten es so wohlmeynentlich angerathen: so muß er es dahin gestellet seyn lassen, und wird bey, Gott verhüte, wiedrigen Ereignissen wenigstens seines Orts vor Gott und der ehrb. Welt entschuldigt seyn. Indessen acceptirt er die Puncte 1. 3. 4 und 5. heutiger Resolution, und will, was in dem 6. anerinnert, nicht unterlassen ꝛc. Fol. 43. C. 73.

Ao. 1709 d. 14ten Februar.

Cämmerey.

E. E. Rath siehet sich fast gezwungen, (wie ungerne er es auch thut;) zuförderst der Erbg. Bürg. die in der Proposition vom 27. September vorigen Jahres vorgeschlagenen Contribuenda zu wiederholen, und bey dem allen will der Cämmerey Nothdurft erheischen, daß wegen stets erforderten einigen Zeit-Verlaufs bey solchen Coutribuendis, derselben die vorhin concendirte Autorität continuirt werde, daß sie nämlich in benöthigten Fällen Gelder aufnehme und künftig bey Einkommung der bewilligten Contribuendorum dieselben wieder abtrage. Fol. 48 ad 50. C. 79 ad 82.

Leibrenten-Lotterie.

Kopfgeld.

Verordnete der Cämmerey empfehlen E. E. Rathe, insonderheit solche tristige Vorstellung zu thun, daß zur Bezahlung der neuen Lotterie-Leibrenten ein gewisser Fond, entweder gestempeltes Papier oder Schornstein-Geld, beliebet werde, weil ohne dieß sothane Lotterie nicht reußiren dürfte. Sie vermeynen auch, daß es rathsam seyn wird, ein Kopfgeld für einmal vorzuschlagen, wovon aber keine Person, sie sey geist- oder weltlich, wenn sie über 16 Jahre, müßte ausgeschlossen werden. Fol. 50. C. 85.

Resol. Civ.

Zulage.

ad Primum: die Zulage, dem Lucien-Schlosse gleich, ist abgeschlagen;

ad Secundum: ein einfaches Grabengeld nach der neuen Taxe ist bewilligt;

ad Tertium: ein einfacher Hauerschilling nach der neuen Taxe ist bewilligt;

Schornsteingeld.

ad Qnartum: ein Schornstein-Geld ist von allen Schornsteinen in und außerhalb der Stadt, und in dieser Stadt Gebiete, bewilliget;

Consumtions-Taxe.

ad Quintum: die Consumtions-Taxe ist abgeschlagen;

Gestempeltes Papier.

ad 6. und 7. das gestempelte Papier wird abgeschlagen; man wird aber auf einen Fond bedacht seyn müssen, wovon die Leibrenten aus der Lotterie bezahlt werden können;

Kopfgeld.

ad 8. ein Kopfgeld ist bewilligt, und zwar nach der Cämmerey Vorschlage, und in und außerhalb der Stadt;

Cämmerey.

ad 9. die Verordneten der Cämmerey werden auctorisirt, so viel Geld aufzunehmen, als die bewilligten Contributionen eintragen, und wenn solche einkommen, das aufgenommene wieder damit abzutragen. Fol. 51. C. 94.

Repl. Sen. Es vernimmt E. E. R. erfreulichst aus der von der Erbg. Bürg. heute genommenen Resolution, daß durch Gottes sonderbare Gnade dieselbe die Wohlfarth des lieben Vaterlandes beherziget, und wird wegen des Fonds der Lotterie E. E. R. mit den Ehrbaren Oberalten und Verordneten der Cämmerey communiciren. Fol. 52. C. 95.

d. 18ten März.

Grabengelder.

E. E. Rath findet, daß bey Regulirung des Grabengeldes nicht alle Kirchspiele gleiche Methode gebraucht haben, und daß man es mehr auf den Fuß einer Vermögens-Steuer, als eines rechten wohlproportionirten Grabengeldes einrichten wollen, läßt sich solches indeß für diesmal gefallen, vermeynt aber, daß es zu einer unbilligen Consequenz gereichen würde, wenn die von so langen Jahren wohl hergebrachte Steuer eines proportionirten Grabengeldes in eine würkliche Vermögens-Steuer verwandelt, und nichts desto weniger den Namen eines Grabengeldes behalten sollte. Fol. 55. C. 100.

Cämmerey.

Auf E. E. R. Vorschlag committirt Erbg. Bürg. den Verordneten löblicher Cämmerey die Ausfindung eines Fonds zu Abtragung der Leibrenten in der Lotterie; jedoch auf Ratification der Bürgerschaft. Fol. 58. C. 104.

Kayſ. Commission.

Garnison.

Auf von der kayſ. Commission gemachte Hoffnung, daß die gesammte allhier befindliche fremde Cavallerie abgeführt werden könnte, wenn die Stadt sich entschließen würde, zu den bereits in Dienst habenden 25 Dragonern noch 135 selbst anzuwerben, resolvirt Erbg. Bürg. daß noch 75 Mann aus unserer Stadt-Milice angenommen, und beritten gemacht werden können, und bevollmächtigt das Collegium der Sechziger mit E. hochweis. Rathe bey Ihro hochgräfl. Exel. auszuwirken, daß, wenn diese Anzahl nicht hinlänglich befunden werden sollte, sie doch auf einen leidlichen Fuß gebracht werde. Fol. 59. C. 105.

d. 20ten Juny.

Weil nur zuerst 158, und bey nochmaligem Nachzählen 168 Bürger gegenwärtig gewesen, hat E. E. Rath nicht proponiren können. Fol. 61. C. 108. — Conv. S. et C. incomplet.

d. 4ten July.

Der präsidirende Oberalte zeiget E. E. Rathe an, es wären nur 191 Mann in der Bürgerschaft, nämlich in St. Petri Kirchspiele 29, in Nic. 45, Cathar. 53, Jacobi 33, Mich. 31, und könnten in St. Petri Kirchspiele 15 die Majora machen. Es vermeynten also die anwesenden Bürger, daß sie nicht stark genug wären, in solchen importanten Affairen zu deliberiren: sie wollten aber E. E. Rath Meinung vernehmen. Fol. 62. C. 110. — Conv. S. et C. Regeln.

Senatus vermeynt, daß solche Anzahl dem beständigen Herkommen nach, und da desfalls vorhin nimmer ein Dubium gemacht, stark genug, auch darunter nur auf den Numerum der gesammten Versammlung, und nicht auf die geringere Anzahl des einen oder andern Kirchspiels zu reflectiren sey. Indem jedoch dem Herkommen nach, und bis auf künftige nähere Denominirung der Anzahl, es in der Bürgerschaft eigenem Befinden stehet, ob sie sich stark genug achte, oder nicht? so muß E. E. R. deren Belieben anheim stellen, ob sie für diesmal solches in den Kirchspielen selbst näher zu überlegen nicht möchte nöthig und dienlich erachten. Fol. 62. C. 111.

Replica Civium. Erbg. Bürg. vermeynt, daß die geringe Anzahl in einigen Kirchspielen nicht zulassen wird, E. E. R. Proposition anzuhören, darauf ad deliberandum zu schreiten, in die Kirchspiele zu treten, und folglich einen Bürgerschluß zu machen; um so mehr, da auch nur ein Graduirter in der Bürgersch. zugegen. Fol. 63. C. 111.

d. 11ten July.

Bürgermeist. von Lengerkens schöne Anrede. Fol. 64 a 67. C. 114 a 116. — Bürgerm. von v. Lengerkens Anrede.

Die Bürgerschaft hat, weil viel verlesen war, überdieß das Ereigniß mit Mathias Mutzenbecker, (welcher mit einer schweren Ohnmacht befallen,) darzwischen gekommen, mit ihren Schlüssen nicht fertig werden können. Fol. 71. C. 122.

d. 15ten July.

Bürgermeist. von Lengerkens schöne Anrede. Fol. 72 u. 73. C. 124 u. 125. — Bürgerm. von v. Lengerkens Anrede.

Res. Civ. ad Proposit. Sen. d. d. 11. Julii.

ad Primum: Erbg. Bürgerschaft hat auf Verlangen der kayf. Commission zur Abmachung aller an das Collegium der Sechziger zu bringenden Sachen, eine Deputation von 100 Bürgern beliebet, welchen sie eine Vollmacht cum libera dahin ertheilet, daß sie zu dieser Stadt Bestem das Benöthigte abzuhandeln habe, und also nicht nöthig sey, desfalls die gesammte Bürgersch. zu berufen. Es bleibet aber der Erbg. Bürgerschaft vorbehalten, den künftigen Haupt-Receß zu ratificiren; wie denn auch die hohe k. Commission dahin gnädigst sich erklärt hat. Fol. 84. C. 137. — Kayserl. Commission. Deputation von 100 Bürgern. Haupt-Receß.

Res. Civ. ad Prop. Sen. d. d. 11. Julii.

ad Secundum: in Betreff einiger Puncte zur Regulirung des Hauerschillings ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. einig; — Hauerschilling.

ad Tertium: wegen der beyden von der hohen Commission restituirten Herren, Herrn Peter Röver und Herrn Giese Burmester, gehet der Erbg. Bürgerschaft Schluß dahin: daß zuförderst bey der h. Commission Prolongatio Termini auf 2 Monate zu suchen, und darauf das Collegium der Sechziger cum Adjunctis, mit Zuziehung resp. der Banco- und Wald-Deputation, deren Sachen nochmals zu untersuchen, und bey der h. k. Commission die Competenz einzubringen, und geziemend vorzustellen haben. Fol. 84. C. 139. — Senatus. Banco. Wald-Deputation.

Repl. Sen. ad 1, 2 et 3 placet. Fol. 87. C. 141.

Ref. Civ. ad Propos. Sen. d. d. 15. Julii.

Die Erbg. Bürg. kann mit E. E. R. dahin einig seyn, daß derselbe, nebst den Oberalten und Verordneten der Cämmerey, sich über einen gewissen Anschlag vereinbare, wie hiesige Matten an den Meistbietenden auf 2 Jahre zu verpachten; und wenn solche Matten-Verpachtung den Fortgang gewinnet, ist die Erbg. Bürg. auch damit einig, daß sodann die dießjährigen Termine der Römer-Monate bezahlt, und die vom künftigen Jahre 1710 anticipirt werden. Uebrigens — Matten-Verpachtung. Römer-Monate.

Kayserl. Commission. erkennet Erbg. Bürg. mit Dank Ihro kayſ. Majeſt. Gnade, und empfiehlt ſich Ihro hochgräfl. Excel. dem Herrn Bothſchafter zu Dero beſtändigen hohen Affection. Fol. 86. C. 140.

Repl. Sen. E. E. R. acceptirt auch ſolches. Fol. 87. C. 141.

d. 10ten October.

Brau-Ordnung. Propos. Sen. 1. eine erweiterte Brau- neue Comtoir- und extendirte Acciſe-Ordnung;

Gebäude. 2. zufolge Rath- und Bürgerſchluß vom 5. und 26. Nov. 1705 und 9. Dec. 1706, wegen derjenigen eine Deputation zu errichten, die in oder außerhalb der Stadt zu weit aus und in das gemeine Gut gebauet haben; um ſolches wieder einzuziehen oder dafür jährlich eine gewiſſe Zulage zu erlegen;

Vieh-Acciſe. 3. eine gedoppelte Vieh-Acciſe;

Grabengelder. 4. ein Grabengeld auf den alten Fuß jährlich, auf 20 Jahre, zur Abtragung der Leibrenten der bevorſtehenden Lotterie. Fol. 90. C. 146.

Brau-Weſen. Reſ. Civ. ad Primum: iſt die Erbg. B. mit denen dreyen zur Verbeſſerung des Brau-Weſens derſelben communicirten Ordnungen, jedoch cum Monitis der Oberalten und Sechziger, auf 2 Jahre einig;

ad Secundum: iſt die Erbg. Bürg. ebenfalls mit E. E. R. Propoſition einig, und hat dazu einen Cämmerey-Bürger, und in jedem Kirchſpiele 2 Bürger den Kirchſpiels-Herren adjungirt;

ad Tertium: eine einfache Vieh-Acciſe iſt auf ein Jahr bewilliget;

ad Quartum: zu Behufe der Lotterie, wenn dieſelbe complet wird, iſt das 20 jährige Grabengeld nach der alten Taxe bewilliget. Fol. 94. C. 259. E. E. Rath iſt mit der Erbg. Bürg. in allen Puncten einig. Fol. 97. C. 264.

Ao. 1710 d. 20ten Februar.

Des Bürgerm. v. Boſtel Anrede. Des Herrn Bürgerm. Lucas von Boſtel J. U. D. ſchöne Anrede. Fol. 97. C. 268.

Garniſon. Prop. Sen. bey künftig laufendem Solde der Soldateſca, monatlich einem jeden Gemeinen zum Behufe der Miethe für die Wohnung, nebſt der Kleidung an Ober- und Unter-Mondirung, (wie überall anderer wohlregulirter Orten gebräuchlich,) ein gewiſſes Quantum abzuziehen; desgleichen zu beſſerer Verſorgung der Weiber und Kinder einen Himpten Mehl, und zwar für alle, ſowohl wohlfeile als theure Zeit zu 1 Mk. 8 Schill. berechnet, zu reichen, und was nach Abzug alles deſſen alsdann übrig, an baarem Gelde promt zu bezahlen. Fol. 104. C. 280.

Garniſon. Die ganze Garniſon der Stadt Hamburg, wenn die Infanterie auf 2000 Mann, die Cavallerie auf den regulirten Fuß, und die Artillerie im jetzigen Stande verbleibet, erfordert jährlich 475,004 Mk. 8 Schill. Fol. 117. C. 307.

Bier- Wein- u. Vieh-Acciſe. Wenn die Wein-Acciſe die auf 1 Mk. pr. Orhoft herunter geſetzet iſt, welches nur 3 Pf. auf das Stübgen beträgt, wieder auf den alten Fuß von 4 Rthlr. pr. Orhoft gebracht wird, ſo wird die Bier- Wein- und Vieh-Acciſe zuſammen jährlich 300,000 Mk. austragen, welche 3 Acciſen beſtändig nur zum Lohn der Soldateſca anzuwenden. Die übrigen 200,000 Mk. müſſen beygetrieben werden durch eine Contribution der Art, daß von einem jeden Erbe in der Stadt auf das Capital wie es in den Schoß-Büchern ſteht, 3 Procent Revenüen berechnet, und von ſolchen Revenüen anſtatt eines doppelten Hauer-Schillings durch die Bewohner 2 Schill. von jedem Mk., nämlich von 10,000 Mk. Schoß 37 Mk. 8 Schill. bezahlt werde. Wenn aber die 3 Acciſen mehr als 300,000 Mk. austragen, muß dieſe Contribution auf 3, 6 oder mehr Pfennige pr. Mk. verringert werden. Fol. 106. C. 286.

Vieh-Acciſe. Senatus proponirt, daß die gewöhnliche Vieh-Acciſe auf alle Zeit perpetuirt, und applacidirt werde, ſie bloß zur jährlichen Beſoldung der Milice anzuwenden. Fol. 106. C. 284.

Kayſerl. Commiſſion. Vorſchläge der kayſ. Commiſſion zur künftigen richtigen monatlichen Beſoldung der Milice und Artillerie. Fol. 103 u. 104. C. 281.

Kriegs-Commiſſarien. Reſ. Civ. ad Primum: die Mondirung der Soldaten ſoll bey den Commiſſariis verbleiben, wie denn auch dieſelben ſich nicht entlegen werden, wenn etwa nicht allemal der benöthigte monatliche Sold aus der Cämmerey folgen ſollte, den alsdann benöthigten Vorſchuß zu thun. Zu einem Fond zu ſolcher Abbezahlung der Milice ſind die Bier- Wein- und Vieh-Acciſe geordnet; jedoch daß die Vieh-Acciſe auf Michaelis zur gewöhnlichen Zeit von Erbg. Bürg. bewilligt werden müſſe. Fol. 113.

Quart pro Cent. ad Secundum: Anſtatt der Zulage dem Lucien-Schoſſe gleich hat die Erbg. Bürg. ein Quart pro Cent in courantem Gelde beliebet. Fol. 118. C. 310.

Repl. Sen. 1. E. E. Rath muß dahin gestellt seyn lassen, wie weit die h. kayserl. Commission der Erbg. Bürg. Resolution als zulänglich aufnehmen wird;

2. wird acceptiret; jedoch mit der Reservation, daß E. E. R. wegen der bekanntlich dabey vorkommenden Unterschleife, Remidirung mit denen Ehrb. Oberalten communiciren wolle, und wird die Erbg. Bürg. sich, die mit denenselben zunehmenden zulänglichen Entschließungen gefallen lassen. Fol. 119. C. 315.

Dupl. Civ. weil die Zeit zu spät, wird die Ansprache der Repl. Sen. in den Kirchspielen ausgesetzt; inzwischen will man hoffen, die h. k. Commission werde der Erbg. Bürg. hierauf zu antworten geruhen. Fol. 120. C. 316.

d. 13ten März.

Die h. kayf. Commission hat ihr äußerstes Misfallen bezeugt, daß die von derselben aus eigener Bewegniß decidirte und approbirte Verfügung zur künftigen richtigen Löhnung der Soldatesca, welche die Prospos. Sen. vom 20. Februar enthielt, nicht angenommen. Auf die deswegen heute wiederholte Vorstellung ist dennoch Erbg. Bürg. bey ihren vorigen Schlüssen geblieben, welches E. E. R. dahin gestellt seyn zu lassen, sich erklärt hat. Fol. 122 ad 127. C. 322 ad 340.

Kayserl. Commission. Garnison.

d. 3ten April.

Senatus empfiehlt aufs neue, mit den bündigsten Gründen, die Wiederherstellung der Wein-Accise auf den alten Fuß von 4 Rthlr. pr. Oxhoft von französischen, und nach Proportion, wie verhin gebräuchlich, von andern Weinen, und giebt zu bedenken, daß wohl kein Ort in der ganzen Christenheit zu finden, da, wie anjetzt hier, für 1 Stübgen Wein nicht mehr als 3 Pf. an Accise, und also nach Proportion nur fast der dritte Theil der Bier-Accise bezahlet wird. Fol. 129. C. 347.

Wein-Accise.

E. E. Rath will nicht zweifeln, daß die aus der Verpachtung der Bier- Wein- und Vieh-Accisen herfließenden vortheilhaften Effecte einem jeden klar in die Augen leuchten, wenn er die von der hohen kayf. Commission, in Dero am 28. Februar jüngsthin abgegebenen, und gedruckten Decrete angeführten Rationen mit unpräoccupirtem Gemüthe ansieht und betrachtet. Fol. 130. C. 348.

Kayserl. Commission. Bier- Wein- u. Vieh-Accise.

Res. Civ. 1. die Erbg. Bürg. läßt es bey den vorigen Bürgerschlüssen wegen der Vieh-Accise bewenden;

2. die Verhöhung der Wein-Accise von 1 Mk. Lüb. pr. Oxhoft auf 4 Rthlr. läßt sich die Bürg. so wie die dazu von E. E. Rathe vorgeschlagene Deputation aus E. E. R. den Oberalten und den Verordneten der Cämmerey gefallen, welche dahin zu sehen hat daß alles auf einen guten Fuß gesetzt werden möge;

3. die Verpachtung der Bier- Wein- und Vieh-Accisen werden vor der Hand aus den vorhin angeführten Ursachen ausgesetzt;

4. was E. E. R. wegen Erlegung und Eintreibung der Contribuendorum der Erbg. B. proponiren wollen, solches läßt sich dieselbe gefallen: nämlich daß ins künftige alle bewilligte Contribuenda innerhalb 2 Monaten a dato publicationis unausgesetzt erlegt, oder nach deren Verlauf so fort mit wirklicher Execution gegen die Saumseligen, ohne Ansehen der Person, verfahren werde;

Contributionen.

5. wenn ins künftige ein Quart pro Cent erlegt wird, soll es von den Bezahlenden auf die Schoßtafel ausgeschüttet, und darauf in die Schoßtafel hinein geworfen werden. Fol. 132. C. 365.

Quart pro Cent.

Repl. Sen. ad 2, 4, 5 u. 6 läßt E. E. R. der Erbg. Bürg. Resolution sich wohlgefallen;

ad 1 u. 3. da diese beyden Puncte Namens der h. k. Commission proponirt wären, würde E. E. R. derselben diese Schlüsse communiciren, und solche deren ferneren hohen Disposition anheim stellen, wünscht aber daß die Bürg. sich annoch gewieriger erklären möchte. Fol. 133. C. 367.

Dupl. Civ. Die Erbg. Bürg. ist wieder über beyde Puncte in den Kirchspielen gewesen, sie verbleibt aber in beyden Puncten bey den vorigen Schlüssen. Fol. 133. C. 368.

E. E. R. kann nicht anders, als prioribus inhäriren. Fol. 133. C. 369.

d. 28ten August.

Ankündigung des Reglements der Rath- und Bürger-Conventen von der kayf. Commission entworfen, welches bereits von Röm. k. Maj. approbirt, ratificirt, confirmirt, auch bereits publicirt und gehörigen Orts übergeben worden. Fol. 134. C. 375.

Reglement der Raths- u. Bürger-Conventen.

Prätur-Gericht. Rationes, warum ein Prätur-Gericht dem Vorschlage von 5 Prätoren zu präferiren. Unter den von der kayſ. Commiſſion angeführten 12 Rationibus iſt

die 5te: es dürften ohne Zweifel wegen der 5 Parochien und der daraus herfließenden Juris-diction, unter denen Prätoren nicht geringe Difficultäten ſich hervorthun;

die 6te: wenn ohne Diſtinction und Repartition, in den Kirchſpielen die Sache pro lubitu bey einem der worthaltenden Herren Bürgemeiſter, oder der 5 Prätoren anhängig zu machen, die Freyheit bliebe, würde zuweilen die darunter intendirte Erleichterung ſich nicht finden, vielmehr der Zulauf der Klazenden einen oder andern der Herren Bürgermeiſter, oder Prätoren allermeiſt beläſtigen;

die 11te: noch mancher Gelehrte und zur Arbeit Luſt bezeigende junge Menſch und Graduirte würde durch das Prätur-Gericht employret und geſchickt gemacht werden, ad altiora zu ſchreiten, und dem Vaterlande deſto nützlichere und erſprieslichere Dienſte leiſten zu können; geſtalt es denn

12tens, dem Publico nicht undienlich, ſondern vielmehr erſprieslich ſeyn würde; (da man Gottlob an jungen geſchickten Leuten keinen Mangel in dieſer volkreichen Stadt habe,) ſelbige in Zeiten zu gebrauchen, und allmälig vermittelſt dieſes Prätur-Gerichts ad Munera puplica zu ziehen, und zu der Arbeit zu gewöhnen, mithin gedeihlich abzuhalten, daß ſie ihre Gedanken, und bisherigen wohlangewandten Studien nicht auf etwas nachtheiliges wenden, oder auch nihil agendo wohl gar in noxam Republicae, wie öfters zu geſchehen pflegt, anwenden. Fol. 137. C. 388.

Vorſchlag, wie den beyden Herren Gerichts-Verwaltern, und zugleich den beyden Herren Bürgermeiſtern die viele Arbeit bey den gerichtlichen Audienzen in ihrem Häuſern zu erleichtern ſeyn möchte; und zwar durch eine Deputationem perpetuam aus Rath und Bürgerſchaft, un er dem Prädicate eines Prätur-Gerichts, nach dem Exempel des in der Stadt Amſterdam unter dem Namen von Commiſſarien zu kleinen Sachen angeordneten Collegii. Nach dem Vorſchlage der kayſ. Commiſſion könnte das Prätur-Gericht beſtehen aus 5 Perſonen, nämlich 2 Herren des Raths, 2 Graduirten, und einem Kaufmanne, welchen Perſonen die Herren Prätoren allemal, wenn es ihnen beliebte, mit beyzutreten freye Macht hätten.

Die 2 Deputati ex Senatu blieben jeder nur 6 Wochen dabey, und ſuccedirten einer nach dem andern mit Ausnahme der Herren Prätoren. Die 2 Graduirte blieben 2 Jahr dabey, der Kaufmann aber nur 1 Jahr. Fol. 139. C. 393.

Conv. S. et C. unordentlich. E. E. Rath vernimmt mit Befremdung, daß des präſidirenden Oberalten Erklärung entgegen, daß nämlich die Erbg. Bürg. ſtark genug wäre, worauf auch die Propoſition wirklich geſchehen, jene jetzt nach in den Kirchſpielen genommener Mannszahl ſich nur 177, und alſo nach dem neuen Reglement nicht ſtark genug befinde. Fol. 145. C. 407.

Es ſind in dieſer Verſammlung keine Diliberationen vorgenommen. Fol. 145. C. 410.

d. 1ten September.

Reglement der Raths- u. Bürger Conventen. Kayſ. Commiſſion. Auf des präſidirenden Oberalten Anzeige, daß die Erbg. Bürg. 195 Perſonen ſtark wäre, hat E. E. R. ſich erklärt, daß er bey der kayſ. Commiſſion wegen der im jüngſten Convente befundenen Schwäche am verwichenen Freytage ſich erkundigt habe, wie die Worte des Reglements, bis 200 Perſonen, zu nehmen wären; worauf dieſelbe erklärt hätte, daß es auf etliche wenige Perſonen nicht ankäme. Es findet alſo E. E. R. die Erbg. Bürg. nach dem neuen Reglement heute ſtark genug, mit E. E. R. zu tractiren. Fol. 146. C. 413.

Reſol. Civ. ad Propos. Sen. d. d. 28. Auguſti.

Senatus. ad Primum: weil die Erbg. Bürg. der zuverſichtlichen Hoffnung lebt, daß dieſe gute Stadt in einen ruhigen Stand durch die h. k. Commiſſion wird geſetzt werden, ſo läßt es dieſelbe bey dem Numero der 24 Perſonen E. E. R. bewenden;

Syndicus. ad Secundum: daß der 4. Syndicus erwählt werde, kann die Erbg. Bürg. mit E. E. R. einig ſeyn;

ad Tertium: das Prätur-Gericht iſt abgeſchlagen, und läſſet es Erbg. Bürgerſchaft desfalls bey dem alten bewenden;

Archivarius. ad Quartum: wegen eines anzunehmenden Archivarii kann die Erbg. Bürg. mit E. E. R. einig ſeyn. Fol. 147. C. 414.

Repl. Sen. ad Primum et Tertium: E. E. R. erſucht, dieſe beyden Puncte nochmals in den Kirchſpielen zu überlegen. Ad 2 und 4 wird dankenehmigſt angenommen. Fol. 147. C. 416.

Dupl. Civ. ad Primum: Erbg. Bürg. hat ihre Meynung darin geändert, daß sie mit E. E. R. in so weit einig seyn könne, daß der Rath noch mit 3 Personen, jedoch mit 2 Graduirten, und einem Kaufmanne vermehrt werde; Senatus.

ad Tertium: zu dem Prätur-Gerichte kann sich die Erbg. Bürg. nicht resolviren, sondern gehet ihr Schluß dahin, daß den beyden p. t. Praetoribus noch ein dritter zu adjungiren sey. Fol. 148. C. 418.

Tripl. Sen. ad Primum et Tertium: wenn die kayf. Commission damit friedlich wäre, so könne E. E. R. sich solches auch gefallen lassen. Fol. 148. C. 419.

d. 15ten September.

Da der Präses der Oberalten declarirte, daß die Erbg. Bürg. 194 bis 195 Personen stark wäre, so ließ E. E. Rath anzeigen, daß nach dem jüngsten Declarations-Decrete der h. kayf. Commission die Erbg. Bürg. stark genug sey, E. E. R. Proposition anzuhören. Fol. 150. C. 425. Reglement d. R. u. B. Conventen.

Res. Civ. ad Primum: E. E. Rath wird ersucht, bey kayf. Majestät die Anticipation der Römer Monate für das Jahr 1711 allerunterthänigst zu depreciren; Römer-Monate.

ad Secundum: zur Abhaltung der Contagion sind von Erbg. Bürg. diejenigen aus der Deputatione centumvirali ernennet, die nicht 180er sind; Contagion.

ad Tertium: an die Stelle der zum Syndico, Herren des Raths, und Archivario erwählten Graduirten, sind andere bey den 100 Deputirten, und zu Adjunctis des Sechziger-Collegii ernennet worden; Deputation von 100 Bürgern. Sechsziger.

ad Quartum: da J. K. M. in Dero Patente über die Römer Monate, die allergnädigste Versicherung gegeben, daß die Stadt außer den stipulirten Römer-Monaten mit keinen weiteren extraordinairen Beyträgen beschweret werden solle: so will die Erbg. Bürg. gleichfalls ersucht haben, auch das Ansinnen eines Beytrages zur Feld-Artillerie wegen der nordischen Kriegs-Troublen bey J. Hochgräfl. Exel. zu declinireu. Fol. 157. C. 442. Feld-Artillerie Beytrag an k. Maj.

Repl. Sen. ad Secundum et Tertium: läßt sich E. E. R. gefallen. Fol. 158. C. 456.

Auf die nähere Vorstellungen ad 1. u. 4. verblieb Erbg. Bürg. in Duplica bey ihrer Meynung. Fol. 159.

Tripl. Sen. E. E. R. bedauert, daß die Erbg. Bürg. auf dasjenige, was sowohl in der Proposition, als nachher in Replicis angeführt worden, nicht mehrere Reflexion genommen. Fol. 159. C. 458.

d. 22ten September.

Weil die Erbg. Bürg. sich nur 194, und nicht 195 Personen stark befände, als welcher Numerus von der h. k. Commission agreirt, und für suffisant gehalten worden: so thäte zwar E. E. R. leid, daß es auf eine Person ankäme, müßte aber für diesmal die Erbg. Bürg. als nicht stark genug dissolviren. Fol. 160. C. 462. Reglem. d. R. u. Bürg. Conventen.

d. 25ten September.

Auf Anzeige, daß nur 190 Personen gegenwärtig, hat E. E. den Convent dissolvirt. Fol. 161. C. 465.

d. 2ten October.

Propos. Sen. 1. Ein Quart pro Cent offenbar an den Schoßtafeln zu entrichten;

2. eine gedoppelte Vieh-Accise;
3. ein Kopfgeld;
4. einen Hauerschilling;
5. einen Schilling auf ein Stübgen Korn-Branntewein;
6. ein Grabengeld nach der alten Taxe zur Convoy;
7. Einführung des fast aller Orten gebräuchlichen gestempelten Papiers;

3. Wenn E. E. R. nebst Verordneten der Cämmerey ein Mittel ausfinden könnten, woraus ein Fond zur Bezahlung gewisser Leibrenten festgesetzt werden möchte, könnte Erbg. B. es sich gefallen lassen, der Cämmerey zu erlauben, ein Capital nach Proportion des Fonds aufzunehmen. Fol. 163. C. 471.

Vieh-Accise. Ref. Civ. ad 1. abgeschlagen;

2. einfache Vieh-Accise bewilliget;

3. Kopfgeld abgeschlagen;

4. revidirter Hauerschilling bewilliget;

Korn-Brantewein-Accise. 5. Placet;

Convoy. 6. ein Grabendeld nach der alten Taxe zur Convoy ist bewilligt;

Gestempeltes Papier. 7. abgeschlagen;

8. abgeschlagen. Fol. 166. C. 479.

Dupl. Civ. Erbg. Bürg. ist über E. E. R. Replic in den Kirchspielen gewesen, und hat zu der bereits bewilligten Vieh-Accise noch eine einfache bewilliget. So kann dieselbe auch geschehen lassen, daß E. E. R. mit Ehrb. Oberalten und Verordneten der Cämmerey zusammentrete, und einen Fond, doch ohne Beschwerde der Bürgerschaft, ausfinde, womit von einigen aufzunehmenden Capitalien die Leibrenten bezahlt werden können, und daß wenn solcher Fond ausgefunden, es der Erbg. Bürg. zu deren Ratification angetragen werde. Fol. 169. C. 486.

Gestempeltes Papier. E. E. R. danket und acceptirt der Erbg. Bürg. Resolution. Fol. 169. C. 487.

Revidirtes und moderirtes Project des gestempelten Papiers. Fol. 164. C. 473.

d. 13ten November.

Es haben sich nur 165 Personen gegenwärtig befunden. Fol. 170. C. 491.

d. 24ten November.

Quart-Procent. Die Erfahrung bezeuget, daß die neue Verfügung, das Quart pro Cent öffentlich auf den Tisch zu werfen, ungeachtet der darunter intendirten mehreren Abwendung einer oder andern meineidigen Verkürznng, den vermeinten Effect nicht völlig gehabt. Fol. 175. C. 502.

Kopfgeld. Den Klagen über das Kopfgeld, meistens von Leuten der untersten Classe, möchte durch bessere Revidirung und Regulirung desselben leicht abzuhelfen seyn. Fol. 175. C. 502.

Gestempeltes Papier. Senatus empfiehlt aufs neue die Einführung des gestempelten Papiers. Fol. 175. C. 503.

Kayf. Commission. Der Herr Graf von Schönborn erwähnt in einer Vorstellung an Erbg. Bürg., daß den innerlichen Zerrüttungen dieser Stadt, und dem eingerissenen Mistrauen zwischen Obern und Nieder hätten leichtlich gesteuert, und dieselben aus dem Grunde hätten gehoben werden können, wenn nur die rechtschaffenen Bürger mit rechtem Eifer zugetreten, und von denen öffentlichen Consultationen nicht so schändlich weggeblieben wären. Fol. 178. C. 518.

Bürger.

Reichs-Contingent. Propos. Sen. 1. Er stellt wiederholt die Anticipation des Reichs-Contingents für künftiges Jahr vor;

Feld-Artiglerie. Beitrag an K. Maj. 2. Eventuale Einwilligung in die Lieferung einiger nöthigen Falls zu stellenden Truppen mit Artillerie und Zubehör, um während der nordischen Unruhen die eingeräumte Neutralität, und insonderheit den Ruhestand des niedersächsischen Kreises aufrecht zu erhalten;

Garnison. 3. Memorial der H. Kayf. Commission zu übergeben, zum Ersuche, daß nicht nur die Hälfte sondern auch der General-Stab aller fremden Mannschaft ausziehen möge; wogegen zur Beförderung dessen, unsere Stadt-Miliz auf einen gewissen Fuß zu setzen, und das an dieser Stadt Verfassungen noch Rückständige zu befördern, auch das den 15ten September nicht bewilligte ein Quart Procent und ein Kopfgeld zugleich zu bewilligen;

Billards. 4. daß alle diejenigen, welche in ihren Häusern öffentlich für Fremde Billards oder Trocktafeln halten, der Kämmerey jährlich 20 Rthlr. erlegen sollen. Fol. 172. C. 496.

Ref. Civ. ad 1um ist Erbg. Bürg. mit E. E. Rath einig.

ad 2um ist man mit E. E. R. wegen der Questionis an einig, jedoch daß E. E. R. mit Zuziehung des Collegii der 60ger ratione Quanti et Modi mit denen Ehrb.

Räthen von Lübeck und Bremen correspondire, und auf Ratification der Erbg. Bürg. schließe.

ad 3um ist man mit E. E. R. wegen aufzusetzenden Memorials durch das Collegium der 60ger einig: übrigens aber wird die Regulirung hiesiger Stadt-Miliz, und Completirung derselben E. E. R. und der Deputation, die bey der Reduction gewesen, committirt, jedoch daß es bey itzigem Numero gelassen werde.

Auch wird ein Kopfgeld bewilligt. Kopfgeld.

Das Quart Procent aber und gestempeltes Papier wird abgeschlagen.

ad 4um ist man mit E. E. R. einig. Fol. 188. C. 543.

Repl. Sen. E. E. R. macht sich eine herzliche Freude, daß er die Erbg. Bürg. in so rechtschaffener Intention und patriotischem Eifer zu des lieben Vaterlandes Besten vor sich findet. Es acceptiret derselben heutige rühmliche Resolution mit freundlichem Danke, und er wird nach der Bürgersch. Intention, so viel an ihm ist, alles zu bewerkstelligen sich bestreben. Nur wird er sich ad 3um, ratione der hiesigen Stadt-Miliz, die nicht mit beliebte Vermehrung vorbehalten müssen, wie auch, daß er solches der h. k. Commission hinterbringe, und darüber derselben fernere Meynung gewärtige. Fol. 189.

Post lect. Magnif. Domin. Praeses danket für seine Person, wegen heute genommener Resolution, mit dem Wunsche, daß der große Gott seine Gnade geben wolle, daß Erbg. B. in solcher Harmonie mit E. E. R. continuiren möge. Dann werde es gewiß dem Vaterlande wohl gehen. Fol. 189. C. 546.

Ao. 1711 d. 8ten Januar.

Es befand sich Erbg. Bürg. nur 170 Personen stark. Fol. 190. C. 548.

d. 15ten Januar.

Es waren nur 190 Bürger gegenwärtig. E. E. R. hat demnach nicht proponiren können. Fol. 190. C. 553.

d. 22ten Januar.

E. E. R. ist nicht wenig verwundert, daß Erbg. Bürg. wider alle rationes politicas, welche vornehmlich dahin gehen, den Credit des Cammer-Guts auf alle mögliche Art zu conserviren, den Zustand hiesiger Cämmerey so sehr decreditiren wolle, wodurch dieselbe allerhand gefährlichen und excitiösen Suiten exponirt wird. Fol. 197. C. 616. Cämmerey.

1. Auf Verlangen der h. k. Commission von E. E. R. gemachte wiederholte Vorstellungen zur Vermehrung der Miliz mit 400 Mann. Ohne prima plana hat Erbg. Bürg. sich doch wegen der Cämmerey bedrückten Zustandes nicht zustimmig erklären wollen. Fol. 198. C. 619. Kayserl. Commission. Garnison.

2. Eine neue Wechsel-Ordnung ist beliebt. Fol. 196. C. 613. Wechsel-Ordnung.

3. ist Erbg. Bürg. der Meynung, daß das Collegium Senitatis mit dem Collegio der 60ger wegen Einrichtung der Armen-Ordnung sich zu vereinbaren habe; alsdann dieselbe auf 1 Jahr hiemit angenommen wird. Fol. 196. C. 613. Womit E. E. R. einig ist; jedoch daß ihm von dem was tractirt wird, Nachricht gegeben werde, wenn noch was dabey zu erinnern seyn würde. Fol. 197. C. 616. Collegium Sanitatis. Armen-Ordnung.

d. 29ten Januar.

Es war Erbg. Bürg. nur 190 Personen stark. Fol. 199. C. 623.

d. 5ten Februar.

Die abermaligen dringenden Vorstellungen E. E. R. daß die H. K. Commission verlange, und Ihro Königl. Maj. von Großbrittannien extraordinairer Envoye äusserst anrathe, daß anstatt der 400 untauglichen Soldaten, welche man im abgewichenen Jahre abgedankt, eine gleiche Anzahl tauglicher Leute, um damit die Garnison zu verstärken, angeworben werden möchte, haben Erbg. Bürgerschaft nicht zur Annahme dieser Proposition bewegen können. Fol. 206. C. 651. Kayf. Commission. Garnison.

Der königl. Grosbrittannische Envoye extraord. widerlegt das laufende Gerücht, als wünschte Ihro Grosbritt. Maj. die Endschaft der Kayf. Commission, es möchte dieselbe gut

oder böse beendiget werden, und der innerlichen und äusserlichen Sicherheit der Stadt wohl oder übel prospicirt seyn. Fol. 205. C. 646.

d. 9ten April.

Haupt-Receß. Kayſ. Commission hat den von selbiger errichteten Haupt-Receß, welchem alle unter dero Autorität und Approbation errichteten Reglements und Verordnungen einverleibt sind, und der solchergestalt ins Künftige seinem Inhalte und Begriffe nach, zu einem immerwährenden unumstößlichen Fundamental-Gesetze dieser guten Stadt und derselben Regiments-Form dienen, und als solches beobachtet werden soll, E. E. Magistrate und der Erbg. Bürg. zur Ratification hiermit in sextuplo vorlegen wollen. Fol. 213. C. 666.

Kayſ. Commission. Erbg. Bürg. danket der hohen kayserl. Commission für die angewandte unermüdete Sorgfalt in Errichtung des ad ratificandum communicirten Haupt-Recesses, kann aber wegen Weitläuftigkeit und Importance der Sachen ihre Resolution in so kurzer Frist nicht fassen, zumal da aus Verlesung desselben hervorgeht, daß derselbe sich auf verschiedene Piecen und Beylagen beziehet, wovon nicht allein keine mit beygefügt worden, sondern wovon auch mehrere denen Collegiis annoch unbekannt sind. Erbg. Bürg. committiret demnach diese Sache dem Collegio der Sechziger cum Adjunctis und der Deputationi centumvirali als ihren Mandatarien zur Observirung bürgerlicher Gerechtsame, salva ratificatione. Fol. 290. C. 767.

d. 13ten April.

Kayserl. Commission. Propos. Sen. E. E. R. empfiehlt auf das, auf die Bürgerl. Resolution vom 9. April erfolgte beygefügte Decret der h. kayſ. Commission in schuldigster Deference solche Schlüsse zunehmen, welche hochgedachter Commission zum gnädigsten Gefallen gereichen mögen.

Haupt-Receß. Dieses Decret enthält die Einwilligung, daß das Collegium der Sechziger cum Deputatione centumvirali über den Haupt-Receß und zwar so viel dessen noch unabgethane wenige Artikel betrift, sich mit E. E. R. vernehme, oder in dessen Entstehung seine bey einigen Artikeln habende rationes dissensus zur finalen Decision der h. k. Commission so fort übergebe; jedoch mit der ausdrücklichen und ein für allemal hiermit fest gestellten Condition, daß, was solchergestalt finaliter gehandelt und geschlossen wird, von Seiten der Erbg. Bürg. nicht ferner ad novam deliberationem gezogen, sondern in einem demnächst zu haltenden Rath- und Bürger-Convente pure ratificirt werden möge. Fol. 295. C. 775.

Resol. Civ. Die Erbg. Bürg. inhärirt ihrer am 9. hujus ertheilten Resolution und den darin angeführten Motiven. Fol. 299. C. 780.

d. 16ten April.

Quart pro Cent. Propos. Sen. 1. zum Abtrage der diesjährigen verglichenen Römer-Monate ein Quart pro Cent, und zwar wie das letztemal durch Aufschüttung zu entrichten;

2. einen gedoppelten Hauerschilling zur Bezahlung der inhabenden fremden Mannschaft, und zu andern, der noch fortwährenden h. k. Commission halber, (indem es zumalen damit nächst göttl. Hülfe zu Ende gehet;) vorfallenden Ausgaben;

Convoy. 3. ein einfaches Grabengeld nach der alten Taxe, zur Ausrüstung der Handlungs-Convoyen;

4. ein sogenanntes revidirtes Grabengeld zu den täglichen Ausgaben beym Bauhofe, bey der Fortification, zu nöthiger Ammunition und andern ganz unentbehrlichen Stadt-Unkosten;

Grabengeld. 5. ein Grabengeld nach der alten Taxe von den, d. 10. Oct. 1709 zum Behufe der Lotterie, auf 20 Jahre fortwährend bewilligten Grabengeldern, welches nunmehro ohne weiteren Aufschub von den Kanzeln abzulesen;

Korn-Branntewein-Accise Verpachtung. 6. die vor einiger Zeit auf den Korn-Branntwein gelegte Accise auf die vortheilhafteste Art zu verpachten;

7. auf das sub Lit. B. beygefügte Decret der h. kayſ. Commission solche Resolution zu nehmen, wodurch der bevorstehende baldige Schluß der h. k. Commission nicht retardirt, und sonst andere Ungelegenheit der Stadt aufgebürdet werden möchte. Fol. 303. C. 790.

Resol. Civ. ad 1um ist E. B. mit E. E. Raths Proposition einig;

ad 2um: ein einfacher Hauerschilling wird bewilligt; anbey E. E. Rath ersucht, den p. t. Landherren zu committiren, daß von den Höfen und Ländereyen die restirenden Contribuenda eingetrieben werden mögen;

ad 3um: placet;

ad 4um: das revidirte Grabengeld wird abgeschlagen;

ad 5um: Placet für 1 Jahr;

ad 6um: die Verpachtung des Korn-Branntweins wird vor der Hand abgeschlagen;

ad 7um: Erbg. Bürg. inhärirt in puncto der reservirten und gnädig verstatteten Ratificaction des Haupt-Recesses ihren Schlüssen von 9. und 13 hujus alles Inhalts. Fol. 318. C. 806.

Repl. Sen. E. E. R. genehmigt alle Schlüsse der Erbg. Bürg. mit beygefügten Anmerkungen, und weil E. E. R. fast in allen Puncten einig, findet derselbe keine fernere Deliberation der Erbg. Bürg. nöthig. Fol. 320 ad 322. C. 809. ad 811.

d. 7ten May.

Prop. Sen. Da durch das Absterben des Kayfers Joseph die kayserliche Commission auf einige Zeit außer Activität ist gesetzt worden, so ersucht E. E. R. auf Anfordern des Großbrittanischen Herrn Envoye, und des Holländ. Herrn Residenten sowohl, als der zum Commissions-Negotio verordneten Herren Ministrorum, daß damit während solcher Inactivität die Zeit nicht vergeblich verstreiche, dem l. Collegio der Sechziger sowohl als der Deputationi centumvirali eine zulängliche und genugsame Vollmacht sub Ratificatione der gesammten Erbg. Bürg. ertheilet werde, mit E. E. Rath über die in dem Haupt-Recesse enthaltenen annoch undecidirten Sachen zu deliberiren und sich zu vereinigen. Fol. 325. C. 819. — Kayserl. Commission. — Haupt-Receß.

Ref. Civ. Die Erbg. Bürg. ertheilet dem Collegio der Sechziger cum Adjunctis und der Deputationi centumvirali Vollmacht dahin, mit E. E. Rathe über alle und jede Puncte des Haupt-Recesses in gütliche Tractaten sich einzulassen, und vornehmlich dahin zu trachten, damit E. E. Rath und die Erbg. Bürg. unsern Fundamental-Gesetzen nach, sich unter einander vereinbaren, wiederum in ein Schiff kommen, und solchergestalt eine gute Harmonie gestiftet, und der längst gewünschte Friede, Ruhe und Wohlstand wieder hergestellt werde; jedoch alles und jedes sub ratificatione der Erbg. Bürg. Uebrigens wird E. E. R. freundlich ersucht, zufolge S. Hochw. und Hochgräfl. Excel. gnädigen Declaration vom 4. May den förderfamsten Ausmarsch der annoch hier seyenden Kreistruppen zu sollicitiren, sich bestermaßen angelegen seyn zu lassen. Fol. 345. C. 843.

Repl. Sen. E. E. R. acceptirt der Erbg. Bürg. Resolution und wird wegen des Ausmarsches der noch übrigen Truppen mit den Hr. Ministris reden lassen. Fol. 346. C. 845.

d. 1ten October.

Der präsidirende Herr Bürgermeister wünscht in seiner Anrede, daß die dem äußerlichen Vernehmen nach heute vorzunehmende Kayser-Wahl auch insonderheit zu unserm und unserer Nachkommen Heil und Besten ausschlage. Fol. 351. C. 856. — Kayser-Wahl.

Ref. Civ. ad 1um: wenn der Ausmarsch der noch hier seyenden übrigen Truppen wirklich erfolgt seyn wird, alsdann kann die Erbg. Bürg. mit E. E. R. einig seyn, daß eine von Verordneten der Cämmerey entworfene Lotterie eingeführt werde, um ohne Beschwerung der Bürgerschaft 1 a 200,000 Rthlr. zusammen zu bringen, welche zur Abtragung des 12 Monate rückständigen Soldes der Stadt-Milz, und anderer schweren Posten anzuwenden. E. B. ersuchet E. E. R. nochmals inständigst, den baldigen Ausmarsch der Truppen behörigen hohen Orts unausgesetzt zu befördern; — Lotterie. — Garnison.

ad 2um: in die Verpachtung des Korn-Branntweins consentirt die Erbg. Bürg. auf 2 Jahre; jedoch daß solche öffentlich an den meistbietenden, und zwar an hiesige Bürger geschehe; — Korn-Branntewein-Accise Verpachtung.

ad 3um: eine einfache Vieh-Accise wird auf 1 Jahr beliebt, die doppelte aber abgeschlagen;

ad 4um: die neue Brau- und Accise-Ordnung, wie auch die Deputation, wird annoch auf 2 Jahre confirmirt. Fol. 362. C. 872. — Brau-Accise-Ordnung auch die Deputation.

Bey dieser neuen Ordnung hatte die Bier-Accise weit mehr, als noch einmal so viel wie in vorigen Jahren eingetragen. Fol. 355. C. 861.

E. E. R. erklärt in Replica, sich diese Bürgerschlüsse gefallen zu lassen. Fol. 368. C. 880.

oder böse beendiget werden, und der innerlichen und äusserlichen Sicherheit der Stadt wohl oder übel prospicirt seyn. Fol. 205. C. 646.

d. 9ten April.

Haupt-Receß. Kayſ. Commiſſion hat den von ſelbiger errichteten Haupt-Receß, welchem alle unter dero Autorität und Approbation errichteten Reglements und Verordnungen einverleibt ſind, und der ſolchergeſtalt ins Künftige ſeinem Inhalte und Begriffe nach, zu einem immerwährenden unumſtößlichen Fundamental-Geſetze dieſer guten Stadt und derſelben Regiments-Form dienen, und als ſolches beobachtet werden ſoll, E. E. Magiſtrate und der Erbg. Bürg. zur Ratification hiermit in ſextuplo vorlegen wollen. Fol. 213. C. 666.

Kayſ. Commiſſion. Erbg. Bürg. danket der hohen kayſerl. Commiſſion für die angewandte unermüdete Sorgfalt in Errichtung des ad ratificandum communicirten Haupt-Receſſes, kann aber wegen Weitläuftigkeit und Importance der Sachen ihre Reſolution in ſo kurzer Friſt nicht faſſen, zumal da aus Verleſung deſſelben hervorgeht, daß derſelbe ſich auf verſchiedene Pieeen und Beylagen beziehet, wovon nicht allein keine mit beygefügt worden, ſondern wovon auch mehrere denen Collegiis annoch unbekannt ſind. Erbg. Bürg. committiret demnach dieſe Sache dem Collegio der Sechziger cum Adjunctis und der Deputationi centumvirali als ihren Mandatarien zur Obſervirung bürgerlicher Gerechtſame, ſalva ratificatione. Fol. 290. C. 767.

d. 13ten April.

Kayſerl. Commiſſion. Propos. Sen. E. E. R. empfiehlt auf das, auf die Bürgerl. Reſolution vom 9. April erfolgte beygefügte Decret der h. kayſ. Commiſſion in ſchuldigſter Deference ſolche Schlüſſe zunehmen, welche hochgedachter Commiſſion zum gnädigſten Gefallen gereichen mögen.

Haupt-Receß. Dieſes Decret enthält die Einwilligung, daß das Collegium der Sechziger cum Deputatione centumvirali über den Haupt-Receß und zwar ſo viel deſſen noch unabgethane wenige Artikel betrift, ſich mit E. E. R. vernehme, oder in deſſen Entſtehung ſeine bey einigen Artikeln habende rationes diſſenſus zur finalen Deciſion der h. k. Commiſſion ſo fort übergebe; jedoch mit der ausdrücklichen und ein für allemal hiermit feſt geſtellten Condition, daß, was ſolchergeſtalt finaliter gehandelt und geſchloſſen wird, von Seiten der Erbg. Bürg. nicht ferner ad novam deliberationem gezogen, ſondern in einem demnächſt zu haltenden Rath- und Bürger-Convente pure ratificirt werden möge. Fol. 295. C. 775.

Reſol. Civ. Die Erbg. Bürg. inhärirt ihrer am 9. hujus ertheilten Reſolution und den darin angeführten Motiven. Fol. 299. C. 780.

d. 16ten April.

Quart pro Cent. Propos. Sen. 1. zum Abtrage der diesjährigen verglichenen Römer-Monate ein Quart pro Cent, und zwar wie das letztemal durch Aufſchüttung zu entrichten;

2. einen gedoppelten Hauerſchilling zur Bezahlung der inhabenden fremden Mannſchaft, und zu andern, der noch fortwährenden h. k. Commiſſion halber, (indem es zumalen damit nächſt göttl. Hülfe zu Ende gehet;) vorfallenden Ausgaben;

Convoy. 3. ein einfaches Grabengeld nach der alten Taxe, zur Ausrüſtung der Handlungs-Convoyen;

4. ein ſogenanntes revidirtes Grabengeld zu den täglichen Ausgaben beym Bauhofe, bey der Fortification, zu nöthiger Ammunition und andern ganz unentbehrlichen Stadt-Unkoſten;

Grabengeld. 5. ein Grabengeld nach der alten Taxe von den, d. 10. Oct. 1709 zum Behufe der Lotterie, auf 20 Jahre fortwährend bewilligten Grabengeldern, welches nunmehro ohne weiteren Aufſchub von den Kanzeln abzuleſen;

Korn-Branntewein-Acciſe Verpachtung. 6. die vor einiger Zeit auf den Korn-Branntwein gelegte Acciſe auf die vortheilhafteſte Art zu verpachten;

7. auf das ſub Lit. B. beygefügte Decret der h. kayſ. Commiſſion ſolche Reſolution zu nehmen, wodurch der bevorſtehende baldige Schluß der h. k. Commiſſion nicht retardirt, und ſonſt andere Ungelegenheit der Stadt aufgebürdet werden möchte. Fol. 303. C. 790.

Reſ. Civ. ad 1um iſt E. B. mit E. E. Raths Propoſition einig;

ad 2um: ein einfacher Hauerſchilling wird bewilligt; anbey E. E. Rath erſucht, den p. t. Landherren zu committiren, daß von den Höfen und Ländereyen die reſtirenden Contribuenda eingetrieben werden mögen;

ad 3um: placet;

ad 4um: das revidirte Grabengeld wird abgeschlagen;

ad 5um: Placet für 1 Jahr;

ad 6um: die Verpachtung des Korn-Branntweins wird vor der Hand abgeschlagen;

ad 7um: Erbg. Bürg. inhärirt in puncto der reservirten und gnädig verstatteten Ratification des Haupt-Recesses ihren Schlüssen von 9. und 13 hujus alles Inhalts. Fol. 318. C. 806.

Repl. Sen. E. E. R. genehmigt alle Schlüsse der Erbg. Bürg. mit beygefügten Anmerkungen, und weil E. E. R. fast in allen Puncten einig, findet derselbe keine fernere Deliberation der Erbg. Bürg. nöthig. Fol. 320 ad 322. C. 809. ad 811.

d. 7ten May.

Prop. Sen. Da durch das Absterben des Kayfers Joseph die kayserliche Commission auf einige Zeit außer Activität ist gesetzt worden, so ersucht E. E. R. auf Anfordern des Großbrittanischen Herrn Envoye, und des Holländ. Herrn Residenten sowohl, als der zum Commissions-Negotio verordneten Herren Ministrorum, daß damit während solcher Inactivität die Zeit nicht vergeblich verstreiche, dem l. Collegio der Sechziger sowohl als der Deputationi centumvirali eine zulängliche und genugsame Vollmacht sub Ratificatione der gesammten Erbg. Bürg. ertheilet werde, mit E. E. Rath über die in dem Haupt-Recesse enthaltenen annoch undecidirten Sachen zu deliberiren und sich zu vereinigen. Fol. 325. C. 819.

Kayserl. Commission.

Haupt-Receß.

Ref. Civ. Die Erbg. Bürg. ertheilet dem Collegio der Sechziger cum Adjunctis und der Deputationi centumvirali Vollmacht dahin, mit E. E. Rathe über alle und jede Puncte des Haupt-Recesses in gütliche Tractaten sich einzulassen, und vornehmlich dahin zu trachten, damit E. E. Rath und die Erbg. Bürg. unsern Fundamental-Gesetzen nach, sich unter einander vereinbaren, wiederum in ein Schiff kommen, und solchergestalt eine gute Harmonie gestiftet, und der längst gewünschte Friede, Ruhe und Wohlstand wieder hergestellt werde; jedoch alles und jedes sub ratificatione der Erbg. Bürg. Uebrigens wird E. E. R. freundlich ersucht, zufolge S. Hochw. und Hochgräfl. Excel. gnädigen Declaration vom 4. May den förderfamsten Ausmarsch der annoch hier seyenden Kreistruppen zu sollicitiren, sich bestermaßen angelegen seyn zu lassen. Fol. 345. C. 843.

Repl. Sen. E. E. R. acceptirt der Erbg. Bürg. Resolution und wird wegen des Ausmarsches der noch übrigen Truppen mit den Hr. Ministris reden lassen. Fol. 346. C. 845.

d. 1ten October.

Der präsidirende Herr Bürgermeister wünscht in seiner Anrede, daß die dem äußerlichen Vernehmen nach heute vorzunehmende Kayser-Wahl auch insonderheit zu unserm und unserer Nachkommen Heil und Besten ausschlage. Fol. 351. C. 856.

Kayser-Wahl.

Ref. Civ. ad 1um: wenn der Ausmarsch der noch hier seyenden übrigen Truppen wirklich erfolgt seyn wird, alsdann kann die Erbg. Bürg. mit E. E. R. einig seyn, daß eine von Verordneten der Cämmerey entworfene Lotterie eingeführt werde, um ohne Beschwerung der Bürgerschaft 1 a 200,000 Rthlr. zusammen zu bringen, welche zur Abtragung des 12 Monate rückständigen Soldes der Stadt-Milz, und anderer schweren Posten anzuwenden. E. B. ersuchet E. E. R. nochmals inständigst, den baldigen Ausmarsch der Truppen behörigen hohen Orts unausgesetzt zu befördern;

Lotterie.

Garnison.

ad 2um: in die Verpachtung des Korn-Branntweins consentirt die Erbg. Bürg. auf 2 Jahre; jedoch daß solche öffentlich an den meistbietenden, und zwar an hiesige Bürger geschehe;

Korn-Branntewein-Accise Verpachtung.

ad 3um: eine einfache Vieh-Accise wird auf 1 Jahr beliebt, die doppelte aber abgeschlagen;

ad 4um: die neue Brau- und Accise-Ordnung, wie auch die Deputation, wird annoch auf 2 Jahre confirmirt. Fol. 362. C. 872.

Brau-Accise-Ordnung auch die Deputation.

Bey dieser neuen Ordnung hatte die Bier-Accise weit mehr, als noch einmal so viel wie in vorigen Jahren eingetragen. Fol. 355. C. 861.

E. E. R. erklärt in Replica, sich diese Bürgerschlüsse gefallen zu lassen. Fol. 368. C. 880.

oder böse beendiget werden, und der innerlichen und äusserlichen Sicherheit der Stadt wohl oder übel prospicirt seyn. Fol. 205. C. 646.

d. 9ten April.

Haupt-Receß. Kayſ. Commission hat den von selbiger errichteten Haupt-Receß, welchem alle unter dero Autorität und Approbation errichteten Reglements und Verordnungen einverleibt sind, und der solchergestalt ins Künftige seinem Inhalte und Begriffe nach, zu einem immerwährenden unumstößlichen Fundamental-Gesetze dieser guten Stadt und derselben Regiments-Form dienen, und als solches beobachtet werden soll, E. E. Magistrate und der Erbg. Bürg. zur Ratification hiermit in sextuplo vorlegen wollen. Fol. 213. C. 666.

Kayſ. Commission. Erbg. Bürg. danket der hohen kayserl. Commission für die angewandte unermüdete Sorgfalt in Errichtung des ad ratificandum communicirten Haupt-Recesses, kann aber wegen Weitläuftigkeit und Importance der Sachen ihre Resolution in so kurzer Frist nicht fassen, zumal da aus Verlesung desselben hervorgeht, daß derselbe sich auf verschiedene Piecen und Beylagen beziehet, wovon nicht allein keine mit beygefügt worden, sondern wovon auch mehrere denen Collegiis annoch unbekannt sind. Erbg. Bürg. committiret demnach diese Sache dem Collegio der Sechziger cum Adjunctis und der Deputationi centumvirali als ihren Mandatarien zur Observirung bürgerlicher Gerechtsame, salva ratificatione. Fol. 290. C. 767.

d. 13ten April.

Kayserl. Commission. Propos. Sen. E. E. R. empfiehlt auf das, auf die Bürgerl. Resolution vom 9. April erfolgte beygefügte Decret der h. kayſ. Commission in schuldigster Deference solche Schlüsse zunehmen, welche hochgedachter Commission zum gnädigsten Gefallen gereichen mögen.

Haupt-Receß. Dieses Decret enthält die Einwilligung, daß das Collegium der Sechziger cum Deputatione centumvirali über den Haupt-Receß und zwar so viel dessen noch unabgethane wenige Artikel betrift, sich mit E. E. R. vernehme, oder in dessen Entstehung seine bey einigen Artikeln habende rationes dissensus zur finalen Decision der h. k. Commission so fort übergebe; jedoch mit der ausdrücklichen und ein für allemal hiermit fest gestellten Condition, daß, was solchergestalt finaliter gehandelt und geschlossen wird, von Seiten der Erbg. Bürg. nicht ferner ad novam deliberationem gezogen, sondern in einem demnächst zu haltenden Rath- und Bürger-Convente pure ratificirt werden möge. Fol. 295. C. 775.

Resol. Civ. Die Erbg. Bürg. inhärirt ihrer am 9. hujus ertheilten Resolution und den darin angeführten Motiven. Fol. 299. C. 780.

d. 16ten April.

Quart pro Cent. Propos. Sen. 1. zum Abtrage der diesjährigen verglichenen Römer-Monate ein Quart pro Cent, und zwar wie das letztemal durch Aufschüttung zu entrichten;

2. einen gedoppelten Hauerschilling zur Bezahlung der inhabenden fremden Mannschaft, und zu andern, der noch fortwährenden h. k. Commission halber, (indem es zumalen damit nächst göttl. Hülfe zu Ende gehet;) vorfallenden Ausgaben;

Convoy. 3. ein einfaches Grabengeld nach der alten Taxe, zur Ausrüstung der Handlungs-Convoyen;

4. ein sogenanntes revidirtes Grabengeld zu den täglichen Ausgaben beym Bauhofe, bey der Fortification, zu nöthiger Ammunition und andern ganz unentbehrlichen Stadt-Unkosten;

Grabengeld. 5. ein Grabengeld nach der alten Taxe von den, d. 10. Oct. 1709 zum Behufe der Lotterie, auf 20 Jahre fortwährend bewilligten Grabengeldern, welches nunmehro ohne weiteren Aufschub von den Kanzeln abzulesen;

Korn-Branntewein-Accise Verpachtung. 6. die vor einiger Zeit auf den Korn-Branntwein gelegte Accise auf die vortheilhafteste Art zu verpachten;

7. auf das sub Lit. B. beygefügte Decret der h. kayſ. Commission solche Resolution zu nehmen, wodurch der bevorstehende baldige Schluß der h. k. Commission nicht retardirt, und sonst andere Ungelegenheit der Stadt aufgebürdet werden möchte. Fol. 303. C. 790.

Resol. Civ. ad 1um ist E. B. mit E. E. Raths Propositon einig;

ad 2um: ein einfacher Hauerschilling wird bewilligt; anbey E. E. Rath ersucht, den p. t. Landherren zu committiren, daß von den Höfen und Ländereyen die restirenden Contribuenda eingetrieben werden mögen;

ad 3um: placet;

ad 4um: das revidirte Grabengeld wird abgeschlagen;

ad 5um: Placet für 1 Jahr;

ad 6um: die Verpachtung des Korn-Branntweins wird vor der Hand abgeschlagen;

ad 7um: Erbg. Bürg. inhärirt in puncto der reservirten und gnädig verstatteten Ratificaction des Haupt-Recesses ihren Schlüssen von 9. und 13 hujus alles Inhalts. Fol. 318. C. 806.

Repl. Sen. E. E. R. genehmigt alle Schlüsse der Erbg. Bürg. mit beygefügten Anmerkungen, und weil E. E. R. fast in allen Puncten einig, findet derselbe keine fernere Deliberation der Erbg. Bürg. nöthig. Fol. 320 ad 322. C. 809. ad 811.

d. 7ten May.

Prop. Sen. Da durch das Absterben des Kayfers Joseph die kayserliche Commission auf einige Zeit außer Activität ist gesetzt worden, so ersucht E. E. R. auf Anfordern des Großbrittanischen Herrn Envoye, und des Holländ. Herrn Residenten sowohl, als der zum Commissions-Negotio verordneten Herren Ministrorum, daß damit während solcher Inactivität die Zeit nicht vergeblich verstreiche, dem l. Collegio der Sechziger sowohl als der Deputationi centumvirali eine zulängliche und genugsame Vollmacht sub Ratificatione der gesammten Erbg. Bürg. ertheilet werde, mit E. E. Rath über die in dem Haupt-Recesse enthaltenen annoch undecidirten Sachen zu deliberiren und sich zu vereinigen. Fol. 325. C. 819. — Kayserl. Commission. — Haupt-Receß.

Ref. Civ. Die Erbg. Bürg. ertheilet dem Collegio der Sechziger cum Adjunctis und der Deputationi centumvirali Vollmacht dahin, mit E. E. Rathe über alle und jede Puncte des Haupt-Recesses in gütliche Tractaten sich einzulassen, und vornehmlich dahin zu trachten, damit E. E. Rath und die Erbg. Bürg. unsern Fundamental-Gesetzen nach, sich unter einander vereinbaren, wiederum in ein Schiff kommen, und solchergestalt eine gute Harmonie gestiftet, und der längst gewünschte Friede, Ruhe und Wohlstand wieder hergestellt werde; jedoch alles und jedes sub ratificatione der Erbg. Bürg. Uebrigens wird E. E. R. freundlich ersucht, zufolge S. Hochw. und Hochgräfl. Excel. gnädigen Declaration vom 4. May den förderfamsten Ausmarsch der annoch hier seyenden Kreistruppen zu sollicitiren, sich bestermaßen angelegen seyn zu lassen. Fol. 345. C. 843.

Repl. Sen. E. E. R. acceptirt der Erbg. Bürg. Resolution und wird wegen des Ausmarsches der noch übrigen Truppen mit den Hr. Ministris reden lassen. Fol. 346. C. 845.

d. 1ten October.

Der präsidirende Herr Bürgermeister wünscht in seiner Anrede, daß die dem äußerlichen Vernehmen nach heute vorzunehmende Kayser-Wahl auch insonderheit zu unserm und unserer Nachkommen Heil und Besten ausschlage. Fol. 351. C. 856. — Kayser-Wahl.

Ref. Civ. ad 1um: wenn der Ausmarsch der noch hier seyenden übrigen Truppen wirklich erfolgt seyn wird, alsdann kann die Erbg. Bürg. mit E. E. R. einig seyn, daß eine von Verordneten der Cämmerey entworfene Lotterie eingeführt werde, um ohne Beschwerung der Bürgerschaft 1 a 200,000 Rthlr. zusammen zu bringen, welche zur Abtragung des 12 Monate rückständigen Soldes der Stadt-Milz, und anderer schweren Posten anzuwenden. E. B. ersuchet E. E. R. nochmals inständigst, den baldigen Ausmarsch der Truppen behörigen hohen Orts unausgesetzt zu befördern; — Lotterie. — Garnison.

ad 2um: in die Verpachtung des Korn-Branntweins consentirt die Erbg. Bürg. auf 2 Jahre; jedoch daß solche öffentlich an den meistbietenden, und zwar an hiesige Bürger geschehe; — Korn-Branntewein-Accise Verpachtung.

ad 3um: eine einfache Vieh-Accise wird auf 1 Jahr beliebt, die doppelte aber abgeschlagen;

ad 4um: die neue Brau- und Accise-Ordnung, wie auch die Deputation, wird annoch auf 2 Jahre confirmirt. Fol. 362. C. 872. — Brau-Accise-Ordnung auch die Deputation.

Bey dieser neuen Ordnung hatte die Bier-Accise weit mehr, als noch einmal so viel wie in vorigen Jahren eingetragen. Fol. 355. C. 861.

E. E. R. erklärt in Replica, sich diese Bürgerschlüsse gefallen zu lassen. Fol. 368. C. 880.

d. 5ten November.

Reglement der Raths- u. Bürger Conventen.

E. E. Rath vernimmt mit Leidwesen, daß die Erbg. Bürg. nur 194 Personen stark ist, und es also nur an einer Person fehlt. Er muß unterdessen bey der Verordnung bleiben, und diesmal die Erbg. Bürg. dissolviren. Fol. 369. C. 885.

d. 12ten November.

Haupt-Receß.

Sen. erwähnt daß die Conferenzen zur gütlichen Abhandlung der noch unerledigten Puncte des Haupt-Recesses daher einige Wochen unterbrochen worden, weil Collegium der Sechziger cum Adjunctis et Deputatio centumviralis der Meynung gewesen, daß sie den Punct wegen Bestrafung der in ihrem Amte sich vorsetzlich vergreifenden Raths-Glieder wegen ermangelnder zulänglichen Vollmacht aussetzen müßten. Zu den übrigen Artikeln zu schreiten, haben sie difficultiret. Fol. 375. C. 896.

Reglement der Raths- u. Bürger-Conventen.

Sen. ermahnet Erbg. Bürg. nicht auf den irrigen Wahn zu fallen, daß die in dem 11. Art. des 7. Tit. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente verbotene Vorenthaltung unvermeidlicher Beyhülfe der Cämmerey nicht gar auf unmögliche Dinge gegründet werde, und um so viel weniger zu entschuldigen sey. Fol. 382. C. 907.

Resol. Civ. ad 1um: Auf Sen. Propos. die jüngsthin in Vorschlag gebrachte Lotterie pure zu applacidiren, oder auch ein Kopfgeld und Quartprocent zugleich zu bewilligen.

Lotterie.

Die Erbg. Bürg. inhärirt wegen der vorgeschlagenen Lotterie ihrem vorigen Schlusse vom 1. October a. c. und kann darin, bevor der Ausmarsch der noch hier seyenden Kreis-Truppen nicht wirklich erfolgt seyn wird, mit E. E. R. nicht einig seyn.

Das Quart pro Cent und Kopfgeld wird abgeschlagen.

ad 2um: die Erbg. Bürg. declarirt ihre Vollmacht dahin: daß der streitige Punct in dem projectirten Haupt-Recesse, wegen Bestrafung der in ihren Amte sich vorsetzlich vergreifenden Raths-Glieder, nicht auszusetzen, sondern in Behandlung des projectirten Haupt-Recesses Punct vor Punct verfahren werden möge;

Nachtwacht- und Leuchten-Geld.

ad 3um: ist man mit E. E. R. einig, daß durch Ehrb. Oberalten und Vorordnete der Cämmerey das Wacht- und Leuchten-Geld revidirt werde, jedoch daß niemand über 11 Mk. gesetzet werde;

Gebäude.

ad 4um: bey der Deputation zur Untersuchung der Ausluchten und Vorrückung der Gebäude ins gemeine Gut, ist an die Stelle der in St. Jacobi Kirchspiel verstorbenen Person eine andere erwählt. Fol. 380. C. 903.

Auf wiederholte Vorstellungen E. E. R. verblieb Erbg. Bürg. in Duplica bey ihren Schlüssen. E. E. R. giebt nach, und wünscht in Ansehung des streitigen Punctes des Haupt-Recesses, daß Gott besser als bisher die Gemüther also lenken wolle, daß der Receß sammt den übrigen nach der Gerechtigkeit und dieser Stadt wahren Fundamental-Gesetzen möge erledigt werden. Fol. 384. C. 911.

Ao. 1712 d. 21ten Januar.

Auf E. E. R. Propositionen hat die Erbg. Bürg. mit ihren Schlüssen nicht in der determinirten Zeit fertig werden können, und daher E. E. R. ersucht dieselbe auf d. 25. wieder convociren zu lassen. Fol. 397. C. 946.

d. 25ten Januar.

Resl. Civ. ad Propos. Sen. d. d. 21. Junii.

Matten-Verpachtung.

ad 2um: kann die Erbg. Bürg. in fernere Verpachtung der Matten nicht consentiren, sondern findet gerathen, daß dieselbe wiederum auf den alten Fuß durch die Herren des Raths und Bürger verwaltet werde. Fol. 399. C. 949.

E. Ministerium.

Auf Sen. Vorschlag, 4. daß rev. Ministerio die bis auf die neue Brau- und Accise-Ordnung jederzeit gehabte Accise-Freyheit von fremdem Bier, wieder bis auf 8 a 10 Tonnen jährlich, für ein jedes Membrum, erneuert werde, läßt Erbg. Bürg. es bey der neu errichteten Brau- und Accise-Ordnung bewenden. Fol. 400. C. 950.

In diesen beyden Puncten läßt E. E. Rath sich Erbg. B. Resolution gefallen. Fol. 405. C. 957 ad 958.

Armen-Ordnung.

Erbg. Bürg. ist mit E. E. Rath einig, 5tens, daß die löbliche Capitainschaft zu ersuchen, die Mühe der Besorgung der Einzeichnungen zur Einführung der nothwendigen Armen-Ordnung aus Liebe zum Vaterlande zu übernehmen. Fol. 400. C. 950.

Erbg. Bürg. ersuchet E. E. Rath inständigst, mit ihr darunter einig zu seyn, daß die per mortem Cæsaris erloschene kayserl. Commission nicht resuscitiret, sondern der Reassumirung derselben bey kayserl. Maj. vorgebeuget, und sie bestmöglichst zu decliniren gesucht werde. Fol. 402. C. 953. Kayserl. Commission.

Repl. Sen. auf die Nebenpuncte der Resolution Erbg. Bürg., worin derselbe gründlich vorstellet, warum er nicht in der Erbg. Bürg. Verlangen zur Deprecirung der kayf. Commission willigen kann, und treumeynentlich anmahnet, von gefährlicher Voreilung zu abstrahiren, wodurch kayserl. Maj. unfehlbar offendirt werden dürfte. Fol. 405. a 412. C. 957 ad 968.

d. 1ten Februar.

Es haben sich nur 184 Bürger eingefunden. Fol. 416 C. 976.

d. 4ten Februar.

Der präsidirende Oberalte zeigte an, daß die Erbg. Bürg. nur 193 Personen stark sey, und wollte vernehmen, ob die 3 Personen, so zu St. Catharinen gesammlet, zu Rathhause gefordert werden sollten; worauf E. E. R. geantwortet: daß weil es bereits 10 geschlagen, er den Vorschlag nicht agreiren könne, indem es gegen das Reglement wäre, dem man in allen Puncten geleben müste. Fol. 417. C. 978. Reglement d. R. u. B. Conventen.

d. 11ten Februar.

Erbg. Bürg. Duplic auf oberwähnte Replic E. E. R. vom 25. Januar, worin sie ihren Schlüssen vom nemlichen dato inhaerirt, und durch Absterben kayserl. Maj. die Commission nicht sowohl in Inactivität gerathen, als wirklich erloschen hält, wie auch daß dadurch der 100 deputirten Bürger Commissorium von selbst mit dahin gefallen. Fol. 423 a 426. C. 982 ad 987. Kayf. Commission. Deputation von 100 Bürgern.

Erbg. Bürgerschaft ist damit einig, daß jedem Mitgliede rev. Ministerii bis 3 Tonnen fremdes Bier jährlich, zu selbst eigenem Gebrauche, frey passirt werden mögen. Fol. 422. C. 981. E. Ministerium

d. 3ten März.

Senatus hat der Erbg. Bürg. die schriftliche Anzeige des kayserl. Commissarii und bevollmächtigten Abgesandten im Niedersächsischen Kreise, Herrn Grafen von Schönborn Buchheims Excell. betreffend die Verordnung kayserl. Maj. Caroli VI. puncto der Reassumtion der durch das Absterben Kayfers Josephi ausser Activität gesetzten kayserl. Commission übergeben. Fol. 431. C. 1008. Kayserl. Commission.

Erbg. Bürg. bestehet sehr darauf, diese Reassumtion zu depreciren. Fol. 443. C. 1026.

d. 7ten März.

Res. Civ. Erbg. Bürg. ist mit E. E. Rathe einig, durch Vorstellungen bey kayf. Maj. die Entfreyung der Stadt von den fremden Truppen, und von Stellung des Contingents in natura zu bewirken. Fol. 467. C. 1062. Kayf. Commission. Reichs-Contingent.

d. 22ten März.

Es war die Versammlung der Erbg. Bürg. nur 190 Personen stark. Fol. 471. C. 1070.

d. 7ten April.

Resol. Civ. ad 1um: die Erbg. Bürg. ertheilt dem Collegio der 60ger cum Adjunctis Vollmacht dahin, nebst E. E. Rathe wegen des Reichs-Contingents für dieses Jahr mit dem Herrn Grafen höchstens auf 120000 Fl. auf die favorablesten Conditionen zu schließen. Reichs-Contingent.

Das Kopfgeld wird abgeschlagen.

ad 2um: das proponirte Grabengeld zum Behufe des Bauhofes und der Fortification wird abgeschlagen.

ad 3um: zu den Convoyen wird ein Grabengeld bewilliget. Convoy.

ad 4um: anstatt des, zu übrigen höchst nothwendigen Ausgaben der Cämmerey, insonderheit zur Bezahlung des an unsere Stadt-Garnison noch rückständigen 12mo- Garnison.

natlichen Soldes proponirten Quart pro Cent, wird ein zu revidirendes Grabengeld, und zwar daß der Höchste auf 1 Mk. 8 ßl. der Niedrigste auf 6 Pf. taxirt werde, bewilliget.

Kayserl. Commission. ad 5um wird E. E. Rathe und Collegio der 60ger cum Adj. recommandirt, mit gesammten Kräften dahin zu arbeiten, daß diese gute Stadt sowohl mit fernerer kayserl. Commission verschonet, als auch von der Last der fremden Truppen endlich einmal befreyet werden möge. Fol. 488. C. 1101.

d. 2ten May.

Da Erbg. Bürg. nur 191 Personen stark war, ward dieselbe von E. E. Rathe mit dem Anfügen dissolvirt, daß es E. E. Rathe leid sey, daß dieselbe bey so wichtigen Angelegenheiten sich nicht fleißiger eingefunden. Fol. 491. C. 1106.

d. 9ten May.

Kayserl. Commission. Wieder erneuerter kays. Commissions-Antrag an E. E. Rath. Fol. 512 a 515. C. 1138 ad 1144.

Conv. S. et C. Regeln. Während der Versammlung der Erbg. Bürg. sind gegen Mittag, auf Ansuchen, 3 Personen, so Bräute zur Trauung zu führen gehabt, vom Rathhause abgelassen, weil die Bürgerschaft ohne dieß stark genug gewesen ist. Fol. 516.

Reichs-Contingent. Feld-Artillerie für K. Maj. Kays. Maj. insistiren auf die ganze Summe des Reichs-Contingents von 120000 Rthlr. wie auch auf 90000 Fl. wegen nicht gelieferter Artillerie zu dem Neutralitäts-Corps. Fol. 495. C. 1112.

Gesandschaft. Die von der Bürgerschaft zur Bewirkung einiger Verminderung dieser Summen vorgeschlagene Gesandtschaft an Ihro Kays. Maj. wird von E. E. Rathe widerrathen. Fol. 519. C. 1150.

d. 12ten May.

Gesandschaft. Cämmerey. Haupt-Receß. Kayserl. Commission. Erbg. Bürg. verbleibt noch immer bey dem Verlangen einer Gesandtschaft an Ihro kayserl. Maj. und giebt Verordneten der Cämmerey Vollmacht, auf den Fall, daß das Oblatum von 120000 Fl. Reichshülfe angenommen würde, die benöthigten Gelder dazu a deposito aufzunehmen; ferner verbleibt sie dabey, wegen der gütlichen Tractaten zur Vollendung des Haupt-Recesses sich nicht mit der kayserl. Commission einzulassen, und erst wenn wegen nöthiger Abführung der sämmtlichen Truppen Versicherung eingegangen, den Rückstand zu bezahlen; hat sich auch durch E. E. Raths wiederholte Vorstellungen, von ihrer Meynung nicht abbringen lassen. Fol. 525 ad 534. C. 1160 ad 1173.

Dieser Convent ist erst gegen 11 Uhr geendiget.

d. 23ten May.

Wegen der drey Gegenstände, die den vorigen Convent beschäftigten, sind aufs neue von E. E. Rathe Vorstellungen an Erbg. B. ergangen, die abermals vergeblich geblieben sind. Fol. 535. C. 1175.

d. 17ten Juny.

Es war der Convent nur 187 Personen stark. Fol. 543. C. 1203.

d. 27ten Juny.

Es sind nur 189 Bürger erschienen. Fol. 548. C. 1204.

d. 30ten Juny.

Kayserl. Commission. Miliz-Wesens-Reglement. Erbg. Bürg. erbietet sich endlich die kayserl. Commission anzunehmen. Wenn aber das Reglement des Miliz-Wesens, (weswegen man sich nicht erinnert, daß zwischen E. E. Rath und Erbg. Bürg. jemals Streitigkeit vorgefallen;) so man nothwendig vorher einsehen muß, noch fehlet, so kann man keinen Umgang haben, selbiges Reglement vorher zur Observirung bürgerlicher Gerechtsame sich unterthänigst auszubitten. Fol. 561. C. 1272.

Womit E. E. Rath einig. Fol. 562. C. 1276.

d. 8ten August.

Weil die Bürgerschaft nur 181 Personen stark gewesen ist, hat kein Antrag geschehen können. Fol. 563. C. 1279.

d. 11ten August.

Die vom Könige von Dännemark ernannten Commissarien haben zu Dockenhuden den Raths-Deputirten der Stadt Hamburg die 3 Gravimina angezeigt, welche Ihre königl. Majestät wider diese Stadt zu haben vermeynten; nämlich: Dänemarks Mishelligkeiten.

1. daß den königl. dänischen Unterthanen oft und vielfältig die Justiz versagt worden;
2. daß die Aemter in Altona von den Hamburgischen Aemtern sehr hart tractiret worden;
3. daß man von den königl. Unterthanen einen neuen Zoll prätendiren, und das Jus stapulae exerciren wollen.

Auf die Rechtfertigungen der Stadt-Deputirten ist von den königl. Ministern erwidert, daß Ihro königl. Maj. keine weitläuftige Verantwortung, sondern gebührende Satisfaction begehrten, und daher verlangten, daß es mit dem Schauenburgischen Hofe und Zolle wieder in den vorigen Stand gestellet, und ratione praeteriti 4 bis 500,000 Rthlr. von der Stadt erleget werden sollten: welche Summe nach beweglichen Vorstellungen, endlich auf 300,000 Rthlr. Kronen gesetzt, worauf Ihro königl. Majestät verharrten, und sich nicht allein aus den bereits aufgebrachten, sondern auch fernerhin zu arrestirenden Schiffen bezahlt machen würden, da sie nunmehro an beyden Seiten Meister von der Elbe wären. Dieses ist von der Deputatione Sen. ad referendum genommen worden. Fol. 577 a 582. C. 20 ad 28. Schauenburger Hoff u. Zoll.

Königlich schwedischer Minister bey der hiesigen kays. Commission deutet Amplissimo Senatui an, daß wenn die Stadt an die Krone Dännemark wegen der vorerwähnten Gravaminum etwas zu zahlen resolviren möchte, der König von Schweden aus angeführten triftigen Motiven eben dergleichen Summe von der Stadt prätendiren würde. Fol. 589 ad 590. C. 37 ad 40. Schwedens Bedrohung.

Ref. Civ. ad 11um: Erbg. Bürg. ertheilet dem Collegio der Sechziger cum Adjunctis Vollmacht dahin, mit E. E. Rathe über die dänischen Affairen sorgfältige Communication zu pflegen, und hält übrigens nicht compatible, gestalteten Sachen nach, wegen des geforderten Geld-Quanti in Tractaten sich einzulassen. Fol. 613. C. 75.

E. E. Rath ersuchte in replica die Erbg. Bürg. nochmals inständigst, wegen der vermeynten königl. dänischen Gravaminum die Sache nach den jetzigen Umständen wohl zu ponderiren, und die dem Collegio der Sechziger ertheilte Vollmacht dahin zu extendiren, daß selbiges sammt E. E. R. diese Sache mit Ihro königl. Maj. tractire, und auf die leidlichsten Conditionen abhandle: worauf aber Erbg. Bürg. weil es zu spät seyn würde, und sie zu dem sehr fatiguirt war, nicht wieder in Kirchspiele getreten ist. Fol. 614. C. 76.

Res. Civ. ad 2um: Erbg. Bürg. approbiret und ratificiret den 1. 2. 3. 4. 5. 6 und 7. Artikel des Haupt-Recesses, wie solcher von der verordneten Subdeputation abgefaßt, und sowohl von E. E. R. als dem Collegio der Sechziger cum Adj. und der Deputation der 100 approbirt worden; leget auch ad Art. 5. num. 14. den 4 Herren Bürgermeistern und 8 ältesten Herren des Raths die Abnützung des Grases von den annoch vorhandenen Wällen, welche dieselben vordem gehabt haben, wieder bey, um davon unter sich die Repartition zu machen. Fol. 613. C. 75. Haupt-Receß.

d. 22ten August.

Es war die nur aus 190 Bürgern bestehende Versammlung vergeblich. Fol. 616. C. 79.

d. 29ten August.

Kays. Commission macht E. E. R. und der Deputationi centumvirorum sehr harte Vorwürfe, daß die Monita der kays. Commission bey den ersten 7 Artikeln des Haupt-Recesses der Erbg. Bürg. nicht zugleich mit übergeben worden. Fol. 621 a 632. C. 89 ad 104. Kays. Commission. Haupt-Receß.

Reglement des Miliz-Wesen.

Erbg. Bürg. committiret Deputationi centumvirorum, sich nebst E. E. Rathe fernerhin zu bestreben, daß alle Monita der kayſ. Commiſſion bey den Artikeln des Haupt-Receſſes zuſammt dem Reglement des Miliz-Weſens depreciret werden. Fol. 643. C. 196.

d. 1ten September.

Preußiſche Truppen.

Senatus.

Rel. Civ. Weil E. E. R. der Heranmarſch der 125 Mann königl. preußiſcher Truppen aus Küſtrin bekannt geweſen, und derſelbe dennoch, unſern Fundamental-Geſetzen zuwider, den bürgerlichen Collegiis nichts bey Zeiten communicirt hat, ſo verlangt Erbg. Bürg. daß die Verpflegung dieſer Truppen allein zu Laſten und auf Koſten E. E. R. vor der Hand in denen 4 Landen geſchehen ſolle. Fol. 656. C. 217.

d. 8ten September.

Es beſtand die Bürgerſch. Verſammlung nur aus 183 Perſonen. Fol. 662. C. 227.

d. 12ten September.

Es waren auch nur 183 Perſonen gegenwärtig. Fol. 663. C. 228.

d. 14ten September.

Es hat ebenfalls nichts proponirt werden können, weil nur 189 Perſonen anweſend geweſen ſind. Fol. 663. C. 230.

d. 19ten September.

Kayſerl. Commiſſion.

Haupt-Receß.

Reglement der Raths- u. Bürger Conventen.

Militair-Reglement.

Dännemarks Mishelligkeit.

Preußiſche Truppen.

Senatus zeiget der Erbg. Bürg. an: 1ſtens daß die kayſerl. Commiſſion zur völligen Abhandlung und Ajuſtirung des Haupt-Receſſes den kurzen Termin von 12 Tagen angeſetzt; übergiebt demzufolge Artikel 8 bis 21 incl. wie ſolche zwiſchen E. E. R. und dem Collegio der 60ger, auch der Dep. der 100 berichtiget ſind, wobey die hohe Commiſſion keine Monita gemacht, wie auch bey dem 21ten Artikel das darzu gehörige Reglement der Raths- und Bürger-Conventen.

2tens: daß die kayſerl. Commiſſion bey dem von derſelben entworfenen Militair-Reglement verbleibet, und darnach zu verfahren entſchloſſen iſt. 3tens: daß der König von Dännemark auf die Erfüllung der Poſtulatorum beſtände. 4tens: daß die 125 Mann Preußiſcher Truppen von denen der Erbg. Bürg. den 1ten Sept. Nachricht gegeben worden, nachdem dieſelben den 31. Auguſt in Geſthacht angelangt, und daſelbſt 2 Raſt-Tage gehalten, unverhoft am 3ten dieſes in Barmbeck eingerückt wären, und E. E. R. Verfügung gemacht habe, daß dieſelben in den nächſt angelegenen Dörfern, als Eppendorf, Winterhude, Langenhorn, Fuhlsbüttel, auch nunmehr von da in Hamm und Horn vertheilt und einquartieret worden. Die Aufnahme dieſer Mannſchaft in die Stadt empfiehlt E. E. R. zur Beybehaltung Ihro Königl. Majeſt. von Preußen gnädigſten Propenſion ſehr. Fol. 665 ad 670. C. 233 ad 241.

Der Erbg. Bürg. Schlüſſe hierauf haben, weil es zu ſpät war, nicht mundirt werden können, und ſind Abends gegen 10 Uhr verſiegelt worden. Fol. 707. C. 398.

Dännemarks Mishelligkeit.

Die Intereſſenten der auf Ordre des Königs von Dännemark aufgebrachten Schiffe verlangen von dem gemeinen Gute ſchadlos gehalten zu werden. Fol. 696. C. 284.

d. 21ten September.

Es hat nichts vorgenommen werden können, weil nur 187 Perſonen ſich eingefunden haben. Fol. 708. C. 399.

d. 22ten September.

Res. Civ. ad Prop. Sen. d. d. 19. Septembr.

Haupt-Receß.

ad 1um: die aus dem Haupt-Receſſe vorgelegten Art. 8 bis 21 werden mit einigen Abänderungen angenommen; außer Art. 9. und 18, die wegen nicht mit übergebener Beylagen ausgeſetzt werden.

Oberalten.

Honorarium.

Bey Annehmung und Ratificirung des 19. Art. des Haupt-Receſſes legt Erbg. Bürg. einem jeden der Ehrbar. Oberalten ohne allen Unterſchied jährlich ein Ducaur von 1000 Mk. Spec. bey. Fol. 709. C. 402.

ad 2um: es inhärirt Erbg. Bürg. dem am 29. August ergangenen Rath- und Bürger-Schlusse; — Militär-Reglement.

ad 3um: wenn aus eines E. E. R. Antrage und Beylagen erhellet, daß Ihro königl. Maj. zu Dännemark noch mehrere Gravamina wider diese gute Stadt haben sollen, als kann sich die Erbg. Bürg. nicht näher auslassen, sondern setzt die Sache bis dahin aus, daß solche gleichfalls communicirt seyn werden. Fol. 709. C. 402. — Dännemarks Mishelligkeiten.

ad 4um: dieser Punct wegen der preußischen Truppen, wird, bis von unsern Herren Abgeordneten nach Hannover mehrere Nachricht eingekommen, ausgesetzt. Fol. 709. C. 403. — Preußische Truppen.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. lässet sich der Erbg. Bürg. Resolution in allen Stücken gefallen;

ad 2um: weil die Erbg. Bürg. bey ihrer Resolution verharret, so kann E. E. R. solches geschehen lassen;

ad 3um: E. E. R. ersucht Erbg. Bürg. dieses Werk in nochmalige Deliberation, und nach E. E. R. Proposition eine zulängliche eventuelle Resolution zu nehmen;

ad 4um: E. E. R. kann auch damit einig seyn. Fol. 710. C. 403.

Dupl. Civ. ad 1, 2, 4 Diese Puncte haben ihre Richtigkeit;

ad 3um: es ist die Erbg. Bürg. auf E. E. R. nähere Vorstellung mit dessen Antrage einig; jedoch behält sich die Erbg. Bürg. die Ratification ausdrücklich bevor. Fol. 720. C. 421.

Weil die Contagion sich im Holsteinischen von Tage zu Tage ausbreitet, haben verschiedene Puissanzen durch ihre hiesigen Herren Minister auf gänzliche Sperrung des Millern- und Dammthors gedrungen, worin Erbg. Bürg. nicht consentirt; nimmt aber das von E. E. R. vorgeschlagene Preliminär-Reglement an. Fol. 720. C. 421. — Contagion.

d. 26ten September.

E. E. R. proponirt zur Mitbeliebung abermals Art. 9 und 18 des Haupt-Recesses, mit Vorlegung der dazu gehörigen Classification der Dienste, und des Unions-Recesses der Collegiorum, wie auch den 22. und 23. Artikel. Die darauf gemachten Schlüsse sind, weil sie zu spät fertig geworden, versiegelt worden. Fol. 1 ad 28. C. 423 ad 564. — Haupt-Receß mit Beylage. Unions Receß der Collegiorum.

d. 3ten October.

E. E. R. findet es dem Reglement der Raths- und Bürger-Conventen nicht zuwider, daß aus den anwesenden 192 Personen, die zur Mundirung qualificirten sich in die Schreiberey verfügen, und die in voriger completen Bürgerschaft ordentlich in den Kirchspielen genommenen Resolutionen mundiren: welches aber Erbg. Bürg. mit dem Reglement nicht compatible zu seyn findet, weil die versiegelten Schlüsse zuvor in completer Bürgerschaft müssen verlesen werden. Demnach die Bürgerschaft, als nicht stark genug, von E. E. Rath ist dissolvirt worden. Fol. 28 und 29. C. 565 und 566. — Reglem. d. R. u. Bürg. Conventen.

d. 5ten October.

Rel. Civ. Wenn E. E. R. mit Erbg. Bürg. Resolution, die Classification der Dienste betreffend, einig seyn wird, legt dieselbe E. E. R. und den Herren Syndicis zur Verbesserung ihres bisherigen Honorarii annoch einen Drittel bey, nnd soll ihnen solches aus dem Lucien-Schosse jährlich von der Cammer gereicht werden. Fol. 31. C. 570. E. E. R. dankt für das Augmentum des bisherigen Honorarii. Fol. 35. C. 579. — Stadt-Dienste. Raths-Honorarium.

Rel. Civ. ad Art. 9. des Haupt-Recesses; Placet mit einigen Abänderungen in der Classification der Dienste; ad Art. 18. placet. — Haupt-Receß.

Ad Art. 22. Die Erbg. Bürg. approbirt und ratificirt diesen 22. Artikel des Haupt-Recesses solchergestalt, als derselbe einmal von dem Collegio der Sechziger und der Deputatione 100 virorum mit E. E. R. beliebt und abgefaßt worden; macht jedoch in dem Reglement der Aemter und Brüderschaften einige Abänderungen.

Ad Art. 23. Placet textus, und behält sich die Erbg. Bürg. wegen der Gerichts-Ordnung die Ratification vor. Fol. 32. C. 572. — Gerichts-Ordnung.

In Betreff der nach abgeflossener Quarantaine aus dem Stifte Bremen wieder zurück gekommenen königl. preußischen und hochfürstlich Wolfenbüttelschen Truppen ist Erbg. Bürg. der — Preußische Truppen.

Meynung, daß weil das ganze Commissions-Negotium in wenig Tagen zu Ende geht, und die hohen Herren Ministrii, als welchen dieselben nur zur Garde zugegeben wären, ihre baldige Abreise von hier declariren, diese Truppen nicht in der Stadt, sondern in der Stadt Ländereyen ad interim zu verpflegen seyn würden. Fol. 35. C. 577.

E. E. R. hat sich, nachdem derselbe zuvor einige Gegen-Vorstellungen gemacht, in allen Puncten einig erklärt. Fol. 38. C. 584.

d. 6ten October.

Propos. Sen. 1. Contribuenda:

a. einfache Vieh-Accise;

b. gedoppeltes revidirtes Grabengeld;

Quart pro Cent. c. ein Quart pro Cent, oder eine andere beliebige Zulage, so dem Quart pro Cent gleich kommen möchte.

Contagion. 2. wegen der gemachten Präcautions-Anstalten zur Abhaltung der ansteckenden Seuche und für die Armuth ein Grabengeld nach der alten Taxe.

Haupt-Receß. 3. zur Mitliebung des Haupt-Recesses, Art. 24 bis 33 inclus. mit dem zum 31. und 32. Art gehörigen Spiel Mandate und der Buchdrucker-Ordnung. Fol. 40. C. 591.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. hat alles proponirte bewilligt; jedoch mit Anmerkungen über den Haupt-Receß. Fol. 55. C. 625.

Hierüber ist E. E. R. herzlich erfreuet. Fol. 58. C. 631.

d. 10ten October.

Haupt-Receß. Senatus hat die Abfassung des, durch den jüngsten Rath- und Bürgerschluß zu moderirenden 24. Artikels, und dann den 34. bis zum 46. Art. inclusive des Haupt-Recesses, nebst dem zum 41. Art. gehörigen Düpe-Mandate übergeben. Welches alles von der Bürgerschaft mit einigen Anmerkungen angenommen, auf welche E. E. R. sich völlig beystimmig erklärt. Fol. 60 ad 77. C. 635 ad 672.

d. 13ten October.

Haupt-Receß. Schiffs-Zimmerleute-Ordnung. In diesem Convente sind die letzten Artikel des Haupt-Recesses, nämlich vom 47 bis 53. der Erbg. Bürg. übergeben, und von derselben mit beliebt worden; jedoch behält dieselbe sich beym 53. Art. wegen der Beylage oder Classification, die Nothdurft und Ratification ausdrücklich vor. Fol. 96. Auch die in der Beylage mit übergebene neu revidirte Schiffszimmerleute-Ordnung ist angenommen worden. Fol. 96. C. 713.

Repl. Sen. E. E. R. danket Gott, daß nunmehro mit beyderseits einmüthigem Consens der ganze Haupt-Receß zur Richtigkeit gebracht worden. Fol. 97. C. 715.

d. 20ten October.

Weil nur 177 Personen sich eingefunden, hat E. E. R. sogleich für den nämlichen Tag auf Nachmittag gegen 2 Uhr zur Versammlung ansagen lassen, um welche Zeit die Bürgerschaft in hinlänglicher Anzahl sich eingefunden.

Auf die von E. E. R. proponirten 3 Puncte hat Erbg. Bürg. folgendermaßen resolvirt

Reichs-Contingent. Feld-Artillerie s. kays. Maj. ad 1um: die Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. ganz einig, die Bezahlung des Reichs-Contingents für dieß Jahr nebst der Erstattung der Artillerie-Kosten bey kays. Maj. allerunterthänigst zu depreciren;

Dännemarks-Mishelligkeiten. ad 2um: die Erbg. Bürg. ratihabirt das, von E. E. R. und Collegio der Sechziger cum Adj. denen königl. dänischen Herren Commissarien auf die in Propositione ermeldeten Bedingungen, offerirte Cautions-Quantum der 400,000 Mk. Lübisch dänische Cronen, und willigt ein, im Fall man damit nicht vergnügt seyn wollte, annoch 50,000 Mk. dänische Cronen pro ultimato zu offeriren. Dies Oblatum soll bestehen in einer personellen oder reellen Caution, auf eine sich zu vereinigende Summe, welche, falls die von Seiten der Stadt zu verfertigende Exculpation in den Rechten nicht begründet befunden werden sollte, Ihro königl. Maj. loco satisfactionis anheim gefallen seyn soll.

ad Jum: Erbg. Bürg. agnoscirt mit aller ersinnlichen Veneration die durch den preußischen Herrn Minist. der Stadt angebotene königl. Gnade, dero Truppen in den nächst gelegenen Orten von dero Landen in Bereitschaft zu halten, damit die Stadt auf benöthigten Fall, von der offerirten Hülfe profitiren könne Fol. 115. C. 752. Senatus ist mit der Bürg. in allem einig. Fol. 115. C. 753. — Preussische Hülfs-Anerbietung.

d. 24ten October.

Rel. Civ. Wenn von den kön. dän. Herren Commissarien die von der Stadt offerirten 450,000 Mk. nicht acceptirt, und nicht genugsame Versicherung gegeben werden sollte, daß damit alle Gravamina gänzlich erlediget seyn sollen: so ergehet Erbg. Bürg. Resolution dahin, daß die in und außer der Stadt liegenden Kreis-Truppen in der Stadt Eid genommen, und diese in das Neue-Werk verleget, auch sonst alle Anstalt zur Defension der Stadt gemacht werden sollen. Fol. 139. C. 800. — Dännemarks Mißhälligkeiten. — Kreis-Truppen.

d. 27ten October.

Am Vormittage hatten sich nur 174 Personen eingefunden; demnach die Erbg. Bürg. sich an selbigem Nachmittage um 2 Uhr wieder versammelt hat.

Res. Civ. Erbg. Bürg. kann sich auf die königl. dän. Anmuthungen, zu keinem größern Cautionsquanto, als bereits im vorigen Rath- und Bürgerschlusse geschehen, willig finden laßen. — Dännemarks Mißhälligkeiten.

Repl. Sen. Da die Erbg. Bürg. auf E. E. R. heute nochmals wiederholte Repräsentation bey ihrer jüngst genommenen Resolution verharret, so hat es dabey sein Bewenden. Fol. 155. C. 831.

d. 30ten October.

Es war die Bürgerschaft nur 172 Personen starck. Fol. 156. C. 833.

d. 2ten November.

Kayserl. Commissarius und Minister Plenipotent. Graf von Schönborn Buchheims Excell. äußert ausführlich den größten Unwillen über die Versagung des Reichs-Contingents, und stellt der Stadt die Folgen vor, welche sie von kays. Maj. hieraus zu schöpfenden Ungnade zu erwarten haben werde. Fol. 179. Dieß hat aber noch nicht den Entschluß der Bürgerschaft geändert. — Reichs-Contingent.

Erbg. Bürg. hat auf Bericht, daß die königlich. dänischen Truppen in der Stadt Ländereyen eingefallen, auf denselben Gewaltthätigkeiten ausgeübet, Fourage ausgeschrieben, und an die Eigenthümer der Gärten allerhand Forderungen gemacht, die dem Collegio der 60ger vorhin gegebene Vollmacht dahin extendirt, sich angelegen seyn zu laßen, bestmöglich mit einmal aus dieser Sache zu gelangen. Fol. 186. C. 877. — Dännemarks Mißhälligkeiten. — Sechsziger.

d. 7ten November.

Senatus benachrichtigt die Erb. Bürg. daß derselbe mit dem Collegio der 60ger sich endlich genöthiget befunden, den dänischen Herren Commissariis 690,000 Mk. zu offeriren: ferner wegen der vom 28ten Octob. an, da die verstattete Dilation aufgehöret, bis zum 4ten Novemb. prätendirten 2000 Rthlr. für jeden Tag, diesen Punct der 16,000 Rthlr. kön. Maj. Großmuth anheim zu stellen. Fol. 189. C. 882. — Dännemarks Mißhälligkeiten.

Erbg. Bürg. ratihabirt diese Verhandlungen, und bevollmächtiget Collegium der 60ger mit E. E. R. weiter über die Termine der Zahlung, und wegen des Interim-Vergleichs zu tractiren. Fol. 212. C. 935.

d. 10ten November.

Erbg. Bürg. war am Vormittage nur 178 Personen, und auf abermalige Convocirung für den nämlichen Nachmittag nur 177 Personen starck. — Conv. S. et C. incomplet.

E. E. R. bedauert, daß in einer der Stadt so angelegentlichen und derselben an die Seele dringenden Sache die Bürgerschaft nicht in hinlänglicher Anzahl erschienen sey. Fol. 214. C. 940.

d. 14ten November.

Erbg. Bürg. war nur 183 Personen starck. E. Oberalten finden nicht rathsam, noch mit dem Reglement compatible, nach E. E. R. Vorschlage die annoch fehlenden 12 — Reglem. d. R. u. B. Conventen.

Personen, nach verschloßenen Thüren, convociren zu lassen. Wie demnach E. E. R. weil demselben jeder Moment precieus, indem jeder Tag viele Tausende kostet, auf den nämlichen Nachmittag hat wieder ansagen lassen, ist Erbg. Bürg. um 2 Uhr in hinlänglicher Anzahl erschienen. Fol. 216. C. 943.

Dännemarks Mißhälligkeiten.

Senatus hat Erbg. Bürg. benachrichtiget, daß die kön. dänische Forderung mit den königl. Commissarien so abgemacht worden, daß die Stadt 230,000 Rthlr. in dänischen Kronen, oder anstatt deren Valeur 4 Procent, auch die 16,000 Rthlr. zu bezahlen habe: von den 20,000 Rthlr. so annoch wegen der in Druck gegebenen Speciei facti über die Relationen in dieser Sache gefordert worden, wären die Herren Commissarien abgestanden. Fol. 225. C. 962.

Erbg. Bürg. will die zur Auszahlung proponirten Contributionen aussetzen, bis die kön. dän. Gravamina gänzlich abgehandelt, und zum gedeylichen Schlusse gebracht worden. Fol. 231. C. 975.

d. 17ten November.

Dännemarks Mißhälligkeiten.

Vergleich des Königs von Dänemark mit der Stadt Hamburg, nach welchem gegen Auszahlung abseiten der Stadt von 230,000 Rthlr. und 16,000 Rthlr. in guten dänischen Kronen, oder in Courant-Geld mit Agio von 4. Procent, die angehaltenen und aufgebrachten Schiffe wieder relaxirt, und der Stadt Commercien alle königl. Gnade und Beförderung versichert werden soll. Fol. 255. C. 1029.

Der Vergleich ist von Erbg. Bürg. ratificirt. Fol. 260. C. 1038.

Cämmerey. Kopfgeld. Gestempeltes Papier.

Erbg. Bürg. ertheilt auch den Verordneten der Cämmerey die verlangte Vollmacht, um die benöthigten Gelder gegen leidliche Zinsen zu negotiiren, und bewilligt zu dem Ende ein einfaches Kopfgeld und gedoppeltes Grabengeld nach der neuen Taxe; das gestempelte Papier aber wird abgeschlagen. Fol. 260. C. 1038.

Ao. 1713 d. 9ten Februar.

Es war die Bürgerschaft nur 179 Personen starck. Fol. 261. C. 1040.

d. 16ten Februar.

Die am Vormittage nur 183 Personen starcke Bürgerschaft ist am Nachmittage wieder, und zwar in hinlänglicher Anzahl erschienen. Fol. 262. C. 1044.

Merkwürdigkeit.

Der präsidirende Herr Bürgermeister erwähnt in seiner Anrede, daß in dem zu Ende laufenden Präsidate heute der 44te Convent gehalten wird, welches, so lange Hamburg in Ehren gestanden, nicht geschehen. Fol. 263. C. 1045.

Reichs-Contingrnt.

Der Herr Geheime-Rath von Schütze thut in seinem Schreiben aus Wien d. d. 11. Juny Vorschläge wie Ihro Kayſ. Maj. wegen geforderten Reichs-Contingents zu befriedigen wäre, und hält dafür, daß zur Besänftigung der Grafen Zeiler und Stahrenberg, wie auch des Grafen Schönborn ein ansehnliches zu opfern, unvermeidlich seyn

Kayſ. Commission.

würde, ins besondere des Grafen von Schönborn pro labore bey der kayſ. Commission halber. Fol. 276. C. 1073.

Dännemarks Mißhälligkeiten.

Kayſ. Majt.

Kayſ. Maj. cassiret den Vergleich der Stadt mit dem Könige von Dännemark, weil solcher gegen die Reichs-Satzungen ist, und die kön. dän. Gravamina mehrentheil Holstein-Schauemburgischen oder anderen Reichs-Satzungen und Urtheilen unterworfen sind. Fol. 278. C. 1076.

Gassen-Bürger.

Die ersten 5. Gassen-Bürger sind erwählt. Fol. 282. C. 1084.

d. 27ten April.

Die Bürgerschafts-Versammlung bestand nur aus 175 Personen. Fol. 283. C. 1087.

d. 4ten May.

Es hatten sich nur 168 Personen eingefunden. Fol. 284. C. 1089.

d. 11ten May.

Es waren nur 182 Personen erschienen. Fol. 284. C. 1091.

d. 1ten Juny.

Am Vormittage hatten sich 176 Personen, und auf abermalige Convocation für den Nachmittag nur 187 Personen eingefunden. Conv. S. et C. incomplet.

E. E. R. wollte wünschen, daß solches keine gefährliche und der Stadt präjudicirliche Folgen nach sich ziehen möchte. Fol. 286. C. 1095.

d. 8ten Juny.

Der Erbg. Bür. übergebenes Reglement eines porto franco, nebst der Taxe, wie Fol. 295 bis 304. C. 1119 bis 1142 beschrieben worden, ist von Erbg. Bürg. angenommen. Fol. 305. C. 1143. Porto franco Reglement.

Res: Civ. Deputatio 100 Virorum soll so lange continuiren, bis die noch unerledigten Beylagen des Haupt-Receßes völlig zu Stande gebracht seyn werden. Fol. 305. C. 1143. Deputation von 100 Bürg. Haupt-Receß.

d. 12ten Juny.

Der Moscovitische General Menzikov deutet E. E. R. an, daß er auf Befehl Ihro Groß-Czarischen Maj. Satisfaction einmal für allemal prätendire, wegen der wider seine Person und seine Unterthanen von der Stadt zugefügten Beleidigungen, nemlich daß vor einigen Jahren in einer hamburgischen Zeitung sehr sensible und unverschämte, ja recht entsetzliche Lügen geschrieben worden; Rußlands Mißhälligkeiten.

daß Ao. 1704 Ihro Groß-Czarisch. Maj. Commercien-Director Vosbein in Hamburg arretirt, und nach dem Zuchthause gebracht worden;

daß Ao. 1700 durch Verrätherey einiger Hamburger eine Quantität Ihro Groß-Czarisch. Maj. zugehöriger Gewehre von 20,000 Stück in schwedische Hände gefallen, und confiscirt worden;

daß im Januar dieses Jahres beym Zollenspiecker die Plünderung 4 russischer Passagiers von einer schwedischen Parthey, so diesen nach übers Eis gekommen, von der daselbst gestandenen hamburgischen Wache zugelassen worden;

daß im Märtz dieses Jahres der Herr Baron von Lowenwolde, als ein Groß-Czarisch. Maj. Officier, von der Stadt-Wache im so genannten Altonaer-Thore unhöflich und rüde, ja schimpflich tractirt worden. Fol. 309. C. 1195.

Nachdem nun E. E. R. hierüber an den Herrn von Menzikov, Hochfürstl. Durchlaucht, eine ausführliche Rechtfertigungs-Schrift übergeben, Fol. 315, ist nach verschiedenen Conferenzen die von der Stadt prätendirte Summe von 400,000 Rthlr. erst auf 300,000 Rthlr. und endlich d. 13 Juny auf 200,000 Rthlr. herunter gelassen worden, von welcher Summe er nicht den geringsten Heller nachlassen könnte, und wenn die finale Resolution nicht spätstens Morgen frühe um 7 Uhr auf die ganze Summe ausfallen sollte, er sodann auf die ganze zuerst geforderte Summe persistiren, und seine Armee unverzüglich in hiesige Ländereyen einmarschieren lassen müste; im Fall die Stadt aber sich zu dem Quanto erkläret, wäre er erbötig, Morgen seine Truppen von unsern Gränzen abzuführen, wie auch wegen der sächsischen Zumuthungen, (wovon hiernächst erwähnt wird;) Vorsorge zu tragen, und derselben Marsch zu observiren. Fol. 351. C. 1250.

Erbg. Bürg. hat hierauf die d. 12 Juny dem Collegio der 60ger cum Adj. und den Verordneten der Cämmerey salva ratificatione ertheilte Vollmacht, nebst E. E. R. die russischen Postulata auf ein leidliches zu behandeln, (Fol. 347. C. 1241.) den 13 Juny dahin extendiret, alles bestmöglichst völlig abzuhandeln. E. B. ist weiter der Meynung, daß nicht allein die Ländereyen, sondern auch die kostbaren Gärten und darauf stehenden Gebäude taxirt, und mit einem Drittel zu dem zu behandelnden Quanto concurriren müssen. Fol. 353. C. 1253. E. E. R. hat hiernächst in Conventu d. 3 July Erbg. Bürg. angezeigt, daß diese Sache vollkommen abgemacht worden. Fol. 356. C. 1263. Ländereyen zu taxiren.

Königl. polnischer und churfächsischer Legations-Secret. Lehmann hat Senatui anbringen lassen, wie daß er von des Herrn Grafen und Feld-Marschalls von Flemmings, Excell. ein Schreiben erhalten, worinn ihm gemeldet, daß er einige Beschwerden wider diese Stadt habe, welche in der Stille und a l'amiable abzuthun, er den Herrn Obersten Rantzau bevollmächtigt hätte, der auch bereits in der Stadt wäre. Dafern nun E. E. R dazu nicht resolviren sollte, würde er genöthiget werden, wenn die Russen weg wären, seine Truppen dieselbe Route wieder anhero nehmen zu lassen. Fol. 314. C. 1205. Senatus hat dem Herrn Legations-Secretaire antworten lassen, daß er sich vor Gott in seinem Gewissen versichert hielte, weder Ihro Königl. Maj. zu Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, noch des Herrn Polnisch-sächsch. Feld-Marschalls Grafen v. Flemmings Zumuthungen.

Gen. Feld-Marschalls Excell. zu einiger begründeten Ungnade Ursache gegeben zu haben. Fol. 343. C. 1206. Hierauf ist weiter nichts erfolgt, welches ohne Zweifel oberwähnter Vermittlung des moscovitisch. Generals von Menzikov zuzuschreiben ist.

Den 22ten Juny war Erbg. Bürg. nur 177 Personen starck, und den 29ten Juny nur 172 Personen. Fol. 354. C. 1257.

d. 3ten July.

Ländereyen zu taxiren.

Prop. Sen. zur Abtragung des Quanti dieser Stadt Ländereyen, welches sie zufolge Rath- und Bürgerschlüsses vom 13ten Juny zu der an Ihro Groß-Czarisch. Maj. (nachdem ein völliger Vergleich getroffen;) gezahlten Summe beytragen sollen, eine Deputation von 10 Bürgern zu errichten, um nebst denen resp. Herren Patronen und Landherren jedweden Districts, die Lusthäuser, Gärten und Ländereyen auf desfals vorher abzustattenden Eid zu taxiren; die Häuser und Gärten nach dem Werthe, die Ländereyen nach den Revenüen, in deren Regard auch der Miethsmann zu concurriren. Daß auch nebst Hamm und Horn, der Bill- und Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland und Mohrwärder, das Amt Bergedorf, auch 1. Mohrburg, 2. die in der Elbe liegenden Inseln, als Finkenwärder, der Roß, Tranau und Rügenbergen, 3. der Hamburger Berg, auch 4. die Wald- Kloster- und Hospital-Dörfer, nebst darin befindlichen Lusthäusern und Gärten mit in diesen Contributionen in Anschlag gebracht werden müßten. Fol. 357. C. 1264. Erbg. Bürg. ist mit dieser Proposition in allen Puncten einig, und hat 10 Bürger zu Deputirten erwählet. Fol. 359. C. 1269.

d. 31ten August.

Contagion.

Collegium Sanitatis.

Dieser Convent hat bloß zur Absicht gehabt, Erbg. Bürg. bekannt zu machen, welche Vorkehrungen und Tractaten E. E. R. mit den annoch hier seyenden Ministern der beym Elb-Commercio interessirten Puissancen, zur Abwendung der Communication der bereits in Hamburg befindlichen contagiösen Krankheiten gemacht habe: ferner einen Theil des Projects, wie die Zufuhr an Victualien und das Commercium ad interim offen zu halten sey, (wovon das folgende in dem hiernächst gehaltenen Rath- und Bürger-Convente vom 7ten Septemb.) zu übergeben. Senatus hält auch darum an, Collegio Sanitatis, welches bereits vorhin den Herrn Physicum und Subphysicum zu sich gezogen, erweiterte Vollmacht zu ertheilen, um ohne weitere Communication mit andern Collegiis schließen, und zur Execution bringen zu können. Fol. 361 ad 396. C. 1 ad 72.

d. 7ten September.

Contagion.

Garnison.

Res. Civ. Erbg. Bürg. hat beliebt, daß wegen der Postirungen der dän. Truppen auf der Stadt Territorio in weit größerer Mannschaft, als zur Abhaltung der vorgeschützten Contagions-Gefährlichkeiten benöthigt, noch 1000 Mann, jedoch auf den alten Fuß, durch die Commissarien und Capitains an- und in unsern alten Stadt-Eid auf 3 Monate angenommen, und unter die jetzigen Compagnien gesteckt werden sollen; selbigen aber keine Montur, sondern nur Ammunition und Gewehr zu geben. Fol. 408. C. 96.

Commandant.

Wenn auch Erbg. Bürg. bey jetzigen gefährlichen Conjuncturen des Herrn Commandanten lange Abwesenheit mit Befremdung vernehmen müssen, als ist dieselbe der Meynung, daß wofern er innerhalb 8 Tagen sich nicht allhier wieder einfinden sollte, man sich fürs künftige seiner Dienste halber bedanken, und ihn demittiren würde. Fol. 409. C. 97.

d. 5ten October.

Es waren nur 178 Personen anwesend. Fol. 410. C. 100.

d. 9ten October.

Es war die Bürgerschaft nur 186 Personen starck. Fol. 410. C. 101.

d. 12ten October.

Brau- Accise- u. Comt. Ordnung.

Die neue Brau- Accise- und Comtoir-Ordnung wird von Erbg. Bürg. annoch auf 2 Jahre confirmirt; jedoch mit einigen durch die Klagen der Krüger über schlechtes Bier gemachten Abänderungen. Fol. 437. C. 155.

Contributions-Reglement.

Beylage Lit. F. ist das Reglement wegen Publicirung, Einnehmung und Eintreibung der bewilligten Contributionen, Fol. 431. welches von Erbg. Bürg. ratificirt wird. Fol. 437.

Repl. Sen. Die Auszeichnung der Pest-Bedienten ist, wegen daraus zu besorgender und durch die Erfahrung anderer Oerter in facto bezeugten Alteration und Schrecken, besonders von dem Magistrate zu Danzig, den Herren Physicis, und vielen cordaten Medicis sehr abgerathen. Fol. 439. C. 160. Contagion.

d. 27ten October.

Der churfürstliche hannöversche Hof verlangt wegen der hier grassirenden Krankheiten, die Abschließung des Ochsen- und Billwärders von der Stadt, und Aufhebung des Commercii mit der Stadt, unter Ausnahme einiger wenigen Sorten von Waaren, in welchen die Handlung nach einem von diesem Hofe vorgeschlagenen Projecte durch anzuordnende Märkte auf dem Grasbrock fortgesetzt werden soll; womit aber die Erbg. Bürg. nicht in allen Puncten einig ist. Contagion.

Dem äußerlichen Vernehmen nach sollen die Krankheiten in Altona stärker als in Hamburg grassiren. Fol. 443. C. 167.

Des Collegii medicorum zu Berlin Gutachten und Erklärung über einige für Pestfangend anzusehende Waaren Fol. 450 ad 454. C. 183 ad 190.

In Betreff der Abänderungen in der neuen Brau-Accise und Comtoir-Ordnung inhärirt Erbg. Bürg. ihrem Schlusse vom 12. dieses. Fol. 479. C. 231. Brau-Ordnung.

d. 7ten December.

Es war die Erbg. Bürgerschaft nur 191 Personen stark. Fol. 485. C. 241.

d. 14ten December.

Ref. Civ. ad 1um: zur Unterstützung des Collegii Sanitatis bewilliget Erbg. Bürg. zwar nicht das vorgeschlagene Grabengeld, ist aber der Meynung, daß wenn die beyzutreibenden Restanten nicht hierzu hinlänglich seyn würden, diejenigen Kirchen welche vor andern bemittelt, der Armuth mit zu Hülfe kommen sollten. Fol. 500. C. 275. Auf wiederholte Vorstellung Senatus wurden auch Vrordnete der Cämmerey autorisirt, zum Behufe der Armuth bis 12000 Rthlr. aufzunehmen. Fol. 504. Collegium Sanitatis. Kirchen. Armuth. Cämmerey.

ad 2um: Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. einig, daß die, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 7. September zur Verstärkung der Miliz angeworbenen 1000 Mann annoch auf 3 Monate beybehalten bleiben müssen; Garnison.

ad 3um: die Erbg. Bürg. ist der Meynung, daß den Feldscherern die ihnen durch Rath- und Bürger-Schluß zugelegten 3 Schill. zu lassen, und von der Cämmerey ein und ein halber Schilling, für den Auditeur, Wachtmeister, und Musterschreiber abzutragen sey;

ad 4um: Erbg. Bürg. läßt es zwar in Ansehung der Brau-Ordnung bey dem vorigen Rath- und Bürger-Schlusse; jedoch mit der Declaration, daß die Krüger schuldig seyn müssen, ihr Bier von den Comtoiren nach Anweisung der Brau- Accise- und Comtoir-Ordnung zu nehmen, auch wenn es nicht gut befunden, stehen zu lassen, und behörigen Orts darüber sich zu beklagen. Fol. 501. C. 276. Brau-Ordnung.

Senatus ist in allem mit Erbg. Bürg. einig. Fol. 504. C. 282.

Ao. 1714 d. 11ten Januar.

Es waren nur 177 Personen erschienen. Fol. 505. C. 283.

d. 18ten Januar.

Es war die Bürgerschaft nur 169 Personen stark. Fol. 505. C. 284.

d. 8ten Februar.

Es hatten sich nur 177 Personen eingefunden. Fol. 506. C. 285.

d. 12ten Februar.

Es waren nur 164 Personen gegenwärtig. Fol. 506. C. 287.

d. 15ten Februar.

Es waren nur 181 Personen gekommen. Fol. 507. C. 288.

d. 19ten Februar.

Contagion. Senatus erwähnt in seiner Proposition, daß von ihm sowohl, als der Erbg. Bürg. und derselben löblichen Collegiis niemand von der, einige Monate hindurch in dieser Stadt grassirten ansteckenden Krankheit weggerissen worden. Fol. 509. C. 293.

Reichs-Contingent. Ref. Civ. ad 1um: Wenn den Reichs-Gesetzen nach, den Ständen des Reichs ihre erheblichen Exceptionen bey Zahlung der Reichs Anlagen zu statten kommen sollen, und dann, wo jemals ein Stand des Reichs, gewiß diese gute Stadt, rechtmäßige und erhebliche Ursachen genug hätte, sich der Remittirung der Anforderung vom nächst abgewichenem Jahre zu getrösten: so will dennoch die Erbg. Bürg. sich ihren äußersten Kräften nach angreifen, wenn Ihro kays. Majestät durch dero allerhöchste Autorität die Stadt von der beschwerlichen Postirung befreyen, und ein freyes Commercium wieder herstellen will. Um dieß zu bewirken erachtet E. B. die bereits am 12. May 1712 beliebte Gesandtschaft nach Wien förderſamst zu bewerkstelligen höchstnöthig.

Gesandschaft.

Kleider-Ordnung. ad 2um: die Erbg. Bürg. setzt die Präliminair-Kleider-Ordnung aus, bis eine vollständige Classification projectiret, und ihr ad ratificandum präsentirt seyn wird.

Cämmerey. Kirchen. Collegium Sanitatis. ad 3um: die Erbg. Bürg. kann in das proponirte Grabengeld nicht willigen, noch die Cämmerey zu Aufnehmung mehrerer Gelder autoriſiren; sondern ist der Meynung, daß die 5 Haupt-Kirchen sich besser, und zwar eine jede nach ihrem Vermögen, anzugreifen und dem Collegio Sanitatis in hoc frangenti mit einer Summe von 38,000 Mk. zu assistiren haben. Fol. 526. C. 327.

d. 8ten März.

Es waren nur 183 Personen zugegen. Fol. 531. C. 336.

d. 15ten März.

Garnison. Ref. Civ. ad 1um: es ist die Erbg. Bürg. mit E. E. Rathe einig, daß die neu angeworbene Mannschaft auf die vorhin einmüthig beliebten Conditionen annoch 2 Monate beybehalten werde.

Contagion. ad 2um: bey dem nunmehro Gottlob reinen und gesunden Zustande dieser Stadt kann die Erbg. Bürg. in die nie erhörten harten Postulata nicht willigen; ist vielmehr der Meynung, daß man auf ein ganz freyes Commercium ohne Ausnahme und Aufhebung der Postirung mit allem Ernste und Eifer zu bestehen habe.

Reichs-Contingent. ad 3um: es danket die Erbg. Bürg. pro communicatione des an Ihro kays. Maj. abgelassenen Schreibens wegen des Reichs-Contingents. Fol. 551. C. 375.

Senatus erklärt sich in Replica in allem einig. Fol. 552. C. 377.

Cämmerey. Das Schreiben an Ihro kays. Maj. um Declinirung des Reichs-Contigents enthält eine rührende Darstellung der verschiedenen der Stadt in einigen Jahren zugestoßenen Drangsale, die, reichlich über 7 Tonnen Goldes weggenommen haben. Fol. 543. C. 362.

d. 12ten April.

Es war die Bürgerschaft nur 173 Personen stark. Fol. 552. C. 378

d. 16ten April.

Es waren nur 187 Personen erschienen. Fol. 553. C. 380.

d. 19ten April.

Reichs-Krieg. In des präsidirenden Herrn Bürgermeisters Anrede ward erwähnt, daß der Friede zwischen Ihro kays. Maj. und der Krone Frankreich völlig ajustiret und geschlossen, die

contagieuse Seuche dieser Stadt nunmehr völlig cessirt, und die uns so sehr bedrückende Postierung auf unserm eigenen Grund und Boden aufgehoben worden. Fol. 554. C. 384.

Senatus zeigt an, daß der Graf von Schönborn wegen des Reichs-Contingents auf eine zulänglichere Antwort dringe, und sich vernehmen lasse, daß Ihro kayſ. Maj. widrigenfalls einige von ihren im Hildesheimischen logirten Dragonern, um die Execution zu verrichten, in hiesige Ländereyen marschiren lassen würden. Fol. 556. C. 388. Erbg. Bürg. ertheilet daher ad 2um dem Collegio der Sechziger Vollmacht, mit E. E. R. die Antwort zu concertiren, wie auch das Quantum und die Termine zu behandeln. Fol. 573. C. 417. Reichs-Contingent.

Vom 28ten Juny bis zum 11ten October.

Es sind 6 Versammlungen der Erbg. Bürg. incomplet, und ohne daß ein Antrag vom Senate hat gemacht werden können, geblieben; und zwar sind in der Bürgerschaft gewesen: d. 28. Juny 153 Personen; d. 17. September 156 Personen; d. 20 September 159 Personen; d. 4. October 168 Personen; d. 8. October 173 Personen und d. 11. October Vormittags 189 Personen.

d. 11ten October.

Zweyte Versammlung Nachmittags. Vom Herrn Syndico Sillm ward der Deputation wegen künftiger Verpflegung und Versorgung der Armuth vorgestellt, wie es notorisch sey, welchergestalt die hiesigen Fabrikanten und Kaufleute ganze Dorfschaften in der hiesigen Nachbarschaft von hieraus mit Wolle sortiren, kämmen, spinnen und knütten, ernährten. Fol. 586. G. 446. Armuth.

Collegii Sanitatis Vorschläge, ohne Beschwerde der Stadt einen Theil der Armen zur Arbeit anzuhalten, muthwillige fremde Bettler wegzuschaffen, und der Gassen-Betteley zu steuern, wobey erwähnt wird, daß die hiesigen Fabrikanten und Kaufleute ihre Arbeiter lieber aus fremden Dorfschaften nehmen, weil sie dann ihre Wolle allein dem Vogte des Dorfes anvertrauen, der solche unter die sämmtlichen Bauern vertheile, und ihnen Sicherheit stelle; demnach es nur darauf ankäme, daß allhier jemand die Aufsicht auf solche Arbeit hätte, und den hiesigen Fabrikanten gleiche Sicherheit stellete. Fol. 585 ad 590. C. 446 ad 455. Collegium Sanitatis.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. einig, daß das löbliche Collegium Sanitatis nunmehro cessire. Fol. 591. C. 456.

ad 4um: die Bürger sollen auf den Accisen und sonst ihr Amt selbst verwalten, nicht aber ihre Diener, sondern einen ihrer Collegen schicken, die Gelder zu empfangen und zu zählen. Fol. 591. C. 456. Bürger bey Accisen.

Ao. 1715 d. 10ten January.

Es war Erbg. Bürg. nur 175 Personen stark. Fol. 1. C. 462.

d. 31ten January.

Es sind nur 183 Personen erschienen. Fol. 1. C. 464.

d. 4ten Februar.

Es waren nur 176 Bürger gekommen. Fol. 2. C. 465.

d. 7ten Februar Vormittags.

Es gieng die nur aus 191 Personen bestehende Versammlung abermals, ohne eine Proposition zu vernehmen, auseinander. Fol. 3. C. 467.

d. 7ten Februar Nachmittags.

E. E. R. hat für nöthig erachtet, den Elbstrohm und dessen Untiefen durch eine besondere Deputation aus seinen Mitteln, den Ehrb. Oberalten, Verordneten der löblichen Cämmerey und dem Commercio untersuchen zu lassen. Fol. 9. C. 477. Relation dieser Deputation. Fol. 25. C. 500. Elb-Deputation.

Düpe.

Deputatio Commercii.

Deputatio Commercii bringet sehr harte Klagen vor, daß auf ihre vielfältige Anforderung um Verbesserung der Düpe, sowohl in der Stadt, als auf der Elbe, nicht geachtet worden, und stellet vor, daß wenn man nicht aufs schleunigste noch vor dem Winter Wandel schaffe, die Elbe sich völlig zuschlingen würde. Fol. 30. C. 507.

d. 11ten Februar.

Es waren des Morgens 184 Personen, und des Nachmittags 192 Personen beysammen. Fol. 62. C. 559.

d. 14ten Februar.

Es erfolgte die Resolutio Civium ad Propositionem Senatus vom 7. Februar.

Reichs-Contingent.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ratihabirt dasjenige, was wegen des Reichs-Contingents pro Ao. 1713 verhandelt worden, und wegen des 1714. Jahres gehet ihre Resolution dahin, daß E. E. Rath alle weiteren kayserlichen Anforderungen zu depreciren, sich angelegen seyn lassen möge. Fol. 63. C. 562.

Elb-Deputation.

ad 2um: E. B. bevollmächtigt die bereits vorhin ernannte Deputation, um nebst eines E. E. R. Deputirten alle Mittel zu belieben, so zur Wiedererlangung der unentbehrlichen Elb- und Hafen-Tiefe für diensam angesehen werden. Fol. 63. C. 563.

Prediger d. Neben-Kirchen. Leichen.

ad 3um: den 4 Herren Predigern der Neben-Kirchen soll von jeder Abend-Leiche, welche mit Kutschen begraben wird, insgesammt 1 Rthlr. Courant gegeben werden. Fol. 65. C. 564.

Collegio Scholarchali.

Johannis-Schule.

ad 4um: Erbg. Bürg. legt dem Collegio Scholarchali jährlich 1000 Mk. Courant bey, damit es solche dem Befinden nach, entweder die fleißigen Schul-Collegen der öffentlichen Johannis-Schule noch weiter aufzumuntern, und dieselben in ihrem Mangel zu soulagiren, oder sonst der Schule zum Besten anwenden möge. Fol. 65. C. 565.

Vom 2ten May bis zum 14ten October.

Es ist die Erbg. Bürg. 10 mal convocirt, aber immer incomplet befunden worden. Fol. 67 ad 75. C. 569 ad 582.

Conv. S. et C. incomplet.

D. 2. May 172 Personen; d. 16. May 158 Personen; d. 3. Juny 170 Personen; d. 3. Juny Nachmittags 183 Personen; d. 6. Juny 178 Personen; d. 17. Juny 171 Personen; d. 11. July 167 Personen; d. 3. October 171 Personen; d. 10. October 187 Personen. Senatus hat zum fleißigern Besuche der Conventen mehrmals angemahnt.

d. 14ten October Vormittags.

Conv. S. et C. Regeln.

Die Bürgerschaft war 193 Personen stark. Nachdem nun E. E. R. dieselbe dissolvirt, ward angezeigt daß noch 2 Personen inmittelst dazu gekommen; worauf E. E. Rath die Bürgerschaft, jedoch ohne Consequenz, für complet achtete. Oberalten liessen es aber wegen der Consequenz bey der einmal geschehenen Dissolution. Fol. 75. C. 583.

d. 14ten October Nachmittags.

Deputationen an fremde Höfe.

Commercium.

Senatus erwähnt, daß auf Verlangen der Erbg. Bürg. aus höchstwichtigen Ursachen zwey Deputirte nach Wien, und auf Instance des Commercii, zu gleicher Zeit, eine besondere Deputation zu mehrerer Etablirung des Commercii nach Paris gesandt worden. Fol. 78. C. 590.

Convoy.

Nachdem der König von Spanien auf gewisse Art das hiesige Commercium in seinen Königreichen freygegeben, proponirt E. E. R. auf Ansuchen des Commercii für die, den dahin gehenden Schiffe mit zugebende Convoy ein Grabengeld nach der alten Taxe: Fol. 80. C. 594. welches Grabengeld Erbg. Bürg. vor der Hand aussetzt. Fol. 84. C. 597.

d. 4ten November.

Es ist die Bürgersch. incomplet gewesen; 168 Personen stark. Fol. 89. C. 606.

d. 11ten November.

Es bestand dieselbe aus 176 Personen. Fol. 90. C. 607.

Ao. 1716 d. 9ten März.

Man zählte nur 185 Personen. Fol. 91. C. 610.

d. 12ten März.

Es waren nur 192 Personen gegenwärtig. Fol. 92. C. 611.

d. 16ten März.

Senatus. Präsidium Herrn Senator Langhans aufgetragen.

Senatus hat, weil die 3 gelehrten Herren Bürgermeister wegen anhaltender Unpäßlichkeit nicht im Convente erscheinen können, Ihro Wohlw. Herrn Senator Johann Langhans Dr. das Präsidium aufgetragen. Fol. 93. C. 615.

Reichs-Contingent.

Aus einigen Beylagen der Propositionis Senatus erhellet, in welchen ernsten und harten Ausdrücken Ihro kayſ. Maj. die Entrichtung des Reichs-Contingents für das 1714te Jahr urgiret. Fol. 96. C. 617.

Garnison. Kayserl. Commission.

Senatus erklärt, mit Erbg. Bürg. und den Collegiis darunter völlig einig zu seyn, daß die Vermehrung und Verminderung der Miliz E. E. R. und Erbg. Bürg. zustehe, ungeachtet die hohe kayſ. Commission darunter andere Gedanken hegen wollen. Um nun sowohl in diesen, als in den übrigen Stücken, der Stadt Jura zu conserviren, wären die Herren Deputirte hauptsächlich mit nach Wien abgefertigt worden. Fol. 100. C. 624.

Brau-Ordnung

Die Brau- Accise- und Comtoir-Ordnung wird von Erbg. Bürg. auf 2 Jahre applacidirt. Fol. 132. C. 793 et 794.

Brau-Häuser.

Es sind in der Stadt 531 Brauhäuser. Fol. 126. C. 785.

d. 23ten April.

Es waren nur 163 Personen zugegen. Fol. 134. C. 798.

d. 29ten Juny Vormittags.

Es hatten sich nur 174 Personen eingefunden. Fol. 135. C. 800.

d. 29ten Juny Nachmittags.

Es waren nur 168 Personen zugegen. Fol. 135. C. 801.

d. 1ten July.

Es bestand die Bürgerschaft nur aus 170 Personen. Fol. 136. C. 802.

d. 6ten July Vormittags.

Es erschienen nur 183 Personen. Fol. 136. C. 804.

d. 6ten July Nachmittags.

Es waren ebenfalls nur 183 Personen. Fol. 137. C. 807.

d. 8ten July.

Reichs-Contingent.

Senatus zeiget an, daß kayſ. Maj. dem Herrn Grafen von Fuchs zur Beytreibung des Reichs-Contingents Executoriales eingesandt, mit Ordre, diese in orginali ohne-weitern Anstand an Ihro kön. Maj. von Großbrittannien, als Churfürsten von Hannover, abgehen zu lassen. E. E. R. ersucht demnach, dem Collegio der Goger zulängliche Vollmacht zu ertheilen, diese Sache, sowohl ratione quanti, als der Zahlungs-Termine, zu behandeln, und völlig zu Stande zu bringen, auch ein Quart pro Cent dazu zu bewilligen. Fol. 150. C. 812.

Quart pro Cent.

Erbg. Bürg. ist in allen Puncten mit E. E. R. einig, und bewilligt das vorgeschlagene Quart pro Cent. Fol. 169. C. 867.

Sen. Schreiben an Ihro kayſ. Maj. zur Deprecirung des Reichs-Contingents. Fol. 149. C. 829.

Deputati zu Wien Schreiben an E. E. R. wegen des Reichs-Contingents. Fol. 153. C. 854.

Brau- Acciſe- und Comtoir-Ordnung.

In der neulich beliebten revidirten Brau- Acciſe- und Comtoir-Ordnung ſind einige Abänderungen in Betreff des fremden, und hier zu brauenden weißen Biers beliebt. Fol. 170. C. 867.

Vom 8ten October bis zum 9ten November.

Es ſind 5 Bürger-Convente incomplet geweſen; und zwar fanden ſich d. 8ten October 173 Perſonen, d. 22ten October 174 Perſonen, d. 29ten October 187 Perſonen, d. 5. November 189 Perſonen, und d. 9ten November 192 Perſonen. Fol. 172 bis 174. C. 872 bis 883.

d. 16ten November.

Deputatio an fremde Höfe.

Senatus zeiget an: daß die Pariſer Geſandtſchaft nunmehro zum glücklichen und erwünſchten Schluſſe gediehen. Fol. 177. C. 887.

Convoy.

Ferner, daß löbliches Commercium bey E. E. R. inſtändigſt angehalten, für die nach Liſſabon deſtinirten Schiffe, um ſelbige wieder die häufig herumſchweifenden barbariſchen Seeräuber zu bedecken, eine Convoy zuzuſtehen. Fol. 177. C. 888.

Apotheker.

Propoſ. Da Verordnete der Cämmerey mit den Apothekern wegen Abtragung ihrer Penſion für einige Zeit in Difference gerathen, indem dieſelben vermeynen, weil ſie ihren Contract der Cämmerey Ao. 1711 ſchriftlich losgekündiget, und man durch Duldung vieler Winkel- und Neben-Officinen dasjenige ihnen nicht präſtiret, wozu man ihnen vigore Contractus et conceſſi privilegii gehalten, man ſie nicht weiter obligiren könne, fernerhin die ſonſt ſchuldige Penſion zu bezahlen: ſo proponirt E. E. R. eine Deputation aus dem Collegio der Coger und aus den Mitgliedern der Cämmerey, mit E. E. R. Deputatis. Fol. 178. C. 889.

Hierin iſt Erbg. Bürg. mit E. E. R. einig. Fol. 217. C. 957.

Cämmerey.

Verordnete bezeigen große Empfindlichkeit, daß ihre, in Sachen der Apotheker E. E. R. übergebene Remonſtration den Apothekern wörtlichen Inhalts communicirt worden, bedauern daß es faſt dahin gekommen zu ſeyn ſcheint, daß faſt ein jeder ungeſcheuet, weil gar keine obrigkeitliche Ahndung desfalls geſchieht, an die Verordneten, welche doch nicht ihre, ſondern der gemeinen Stadt Sache adminiſtriren, ſich zu reiben trachtet. Fol. 184. C. 901.

Conv. S. et C. unordentlich.

Oberalten ließen E. E. R. hinterbringen, daß ſie zwar mit ihren Schlüſſen und mit deren Mundirung fertig wären, weil aber einige Bürger nach der Mundirung ohne Vorwiſſen der Erb. Oberalten weggegangen, und Erbg. Bürg. dadurch incomplet geworden: ſo wollten Erb. Oberalten E. E. R. erſucht haben, die abgegangenen wieder herbey zu ſchaffen. Worauf Conclus. Sen. erfolgt iſt, daß Reinholdt Brandt und Rodrigo Möller, welche weggegangen, wieder zu Rathhauſe gefordert werden ſollen. Fol. 216. C. 961.

Römer-Monate.

Türken-Steuer.

Propoſ. daß dieſer Tagen ein Schreiben vom hohen Nieder-Sächſiſchen Kreiß-Directorio bey E. E. R. eingegangen, worin der Stadt angetragen wird, zu den auf dem Reichstage zu Regensburg Ihro kayſ. Maj. verwilligten 50 Römer-Monaten zur Fortſetzung des gegenwärtigen Türcken-Krieges das ihrige zu contribuiren. Fol. 180. C. 892.

Erbg. Bürg. commitiret dem Collegio der 6oger nebſt Verordneten der Cämmerey die Behandlung der 50 Römer-Monate. Fol. 217. C. 957.

Brau-Weſen.

Ad Reſ. Civ. Neben-Punct: Demnach Erbg. Bürg. mißfällig vernommen, daß die Brauer dem jüngſt ergangenen Rath- und Bürgerſchlüſſe Folge zu leiſten ſich nicht bequemen wollen, erſucht dieſelbe E. E. R. den Brauern ernſtlich anzubefehlen, daß ſie ſich des Reihebrauens, oder der ſo genannten Ordnung gänzlich enthalten ſollen, bey 50 Rthlr. Strafe. Dieſen Bericht will E. E. R. dem Collegio der 6oger communiciren, und iſt übrigens hierin mit der Erbg. Bürg. einig. Fol. 220. C. 985.

Ao. 1717 vom 8ten April bis zum 14ten October.

Conv. S. et C. incomplet.

Erbg. Bürg. iſt zwölf mal verſammelt geweſen, und immer incomplet befunden worden.

Den 8. April fanden ſich 166 Perſ. d. 15. April 165 Perſ. d. 27. May 167 Perſ. d. 3ten Juny 168 Perſ. d. 16ten Juny 170 Perſ. d. 8ten July 169 Perſ. d. 12ten July 170 Perſ. d. 22ten July 168 Perſ. d. 29ten July 190 Perſon. d. 23ten September 164 Perſ. d. 7ten October 176 Perſ. d. 14ten October 190 Perſ. Fol. 222 bis 226. C. 989 bis 1015. Senatus hat zum fleißigeren Beſuche der Convente mehrmals angemahnt.

d. 21ten October.

Conv. S. et C. Vorschläge dieselben zu completiren.

Sen. proponirt, um ferner zu verhüten, daß die Erbg. Bürg. zu vielen Malen nach einander nicht vergeblich gefordert werde, ehe sie in zureichender Anzahl sich einfindet:

1. daß alle, welche bürgerliche Officia bekleiden, und deswegen einen Eid vor sitzendem Rathe abgeleget, nemlich bey der Admiralität, der Artillerie, der Banco, dem Bauhofe, der Fortification, dem Kalckhofe, dem Nieder-Gerichte, denen die Deputirten des Commercii und deren Adjuncti hinzuzusetzen, vermöge Rath- und Bürger-Schlusses vom 19. September 1712 zu qualificiren, Zeitlebens die Bürger-Convente zu frequentiren;

2. daß in jedem Kirchspiele 5 bis 6 Personen dem Collegio der 180ger zu adjungiren, die zwar nicht im Collegio, wohl aber in der Bürgerschaft, bey der gewöhnlichen Strafe zu erscheinen schuldig seyen;

3. daß wenn die Erbg. Bürg. zweymal gefordert, und nicht complet geworden, das dritte Mal diejenigen, so sich eingefunden, sie seyen so starck als sie wollen, für complet geachtet werden sollen. Fol. 232. C. 1023.

Erbg. Bürg. ist nur mit E. E. R. vorgeschlagenen ersten Expediente einig, und extendirt solches auf alle, die bürgerliche Officia verwaltet, wenn gleich kein besonderer Eid abgestattet wird. Fol. 239. C. 1070.

Sen. kann diesen Vorschlag nicht annehmen. Fol. 244. C. 1079.

Erlassung von Kirchen-Functionen cassirt.

Sen. prop. 4. Daß die wider angeführte Verordnungen, besonders wider Vereinbarung der löblich. Collegiorum, Cap. 4. Art. 1. et 2. und ohne rechtmäßige Ursachen ertheilten Dispensationen und Erlassungen von Kirchen-Functionen wiederum zu cassiren und völlig aufzuheben seyen. Fol. 234. C. 1027.

Erbg. Bürg. placet. Fol. 240. C. 1070. Senatus will dahin sehen, daß diesem Rath- und Bürger-Schlusse in allen seinen Puncten genau nachgelebet werde. Fol. 244. C. 1078.

Fremden Contract.

Sen. prop. 5. Weil die Artikel worauf hiesige Einwohner angenommen werden, ausdrücklich verstatten, daß die hiesige Einwohner Bürger-Güter befreyen können, auch jene befugt werden, Bürger-Güter zu erheiraten, und nichts desto weniger in dem fremden Contracte zu bleiben: so hat E. E. R. vorbesagte Artikel, wie das sub Lit. A. communicirte corrigirte Exemplar ergiebet, revidiren wollen. (Dieses revidirte Exemplar ist hinten im Buche angebunden.) Fol. 235. C. 1029.

Hiermit ist Erbg. Bürg. einig. Fol. 240. C. 1071.

Convoy.

Ref. Civ. ad 2um: zur Convoy nach Archangel wird das proponirte Grabengeld nach der alten Taxe bewilliget. Fol. 239. C. 1070.

Haupt-Receß.

ad 6um: Erbg. Bürg. findet hochnöthig, daß zu den in dem Haupt-Recesse noch unerledigten Puncten, dem Herrn Licentiaten Fürsen noch zwey Gelehrte adjungirt werden. Fol. 240. C. 1071.

Clausula finalis des Haupt-Recesses.

Repl. Sen. ad 6um: Es läßet sich dieß E. E. R. gefallen; jedoch daß Adjunctus und die zwey noch zu adjungirenden Graduirten sich in weiter nichts zu meliren hätten, als was die Clausulam finalem des Haupt-Recesses, und die damit verknüpfte Classification anbetrifft. Fol. 244. C. 1078.

In einem Bande, enthaltend die Rath- und Bürger-Schlüsse vom 11ten Juny 1714 bis zum 8ten December 1718, finden sich Verhandlungen E. E. R. mit Erb. Oberalten, dem Collegio der 60ger und 180ger vom 5ten December 1716 bis zum 21 October 1717, über die Clausulam finalem und Publicirung des Haupt-Recesses, über Vorschläge zur Completirung der Versammlungen Erbg. Bürg. wie auch über den vom Oberalten-Stande removirten Hans Witte, Daniels Sohn, mit Beyfügung der in dieser Sache abgegebenen gerichtlichen Findungen, nach Fol. 446 angehängt. Fol. 1 bis 486.

Ao. 1718.

Es waren 4 incomplete Bürger-Versammlungen.

Den 28ten April waren gegenwärtig 175 Pers. d. 19ten May 176 Pers. d. 16ten Juny 174 Pers. d. 30ten Juny 174 Pers. Fol. 245 bis 246. C. 1080 bis 1086.

d. 7ten July.

Clauſula finalis des Haupt-Receſſes.

Sen. prop. auf Anhalten des Collegii der 60ger, daß zur Errichtung der Clauſulae finalis des Haupt-Receſſes und der damit verknüpften Claſſification die ſchon beliebte Adjunction von zwey Graduirten heute zu Stande gebracht werde. Fol. 254. C. 1101.

Erbg. Bürg. hat dem Collegio der 60ger, nebſt dem Herrn Lt. Fürſen, den Herrn Lt. Surland und den Herrn Lt. Schenck adjungirt. Fol. 257. C. 1169.

Im nemlichen Bande der unterm 21. October 1717 erwähnten Actorum, auf Fol. 487 bis 661, finden ſich Verhandlungen des löblich. 60ger Collegii mit dem Herrn Grafen von Fuchs über die Clauſulam finalem und die Publicirung des Haupt-Receſſes vom 27. April bis 7. July 1718, die E. E. R. verfaſſungswidrig gehalten.

Ritzebüttel.

In dem Amte Ritzebüttel ſind an Deichen und Dämmen dermaßen große Grundbrüche und Schäden geſchehen, daß jene mehrentheils ruinirt worden. Fol. 249. C. 1091.

Verpachtung des fremden Biers.

Repl. Sen. ad 2um: Es acceptiret E. E. R. der Erbg. Bürg. zuſtimmige Erklärung, daß die Pacht des fremden Bieres nach Maßgebung der Propoſition vor der Hand continuire.

Brau-Weſen.

Wegen des Anhanges aber, daß ein jeder Brauer, ſo viel er will und kann, brauen möge, will E. E. R. mit der Deputation und dem Collegio der 60ger weiter communiciren: ſonſt aber iſt E. E. R. wegen des ſogenannten Reihe-Brauens nichts wiſſend. Fol. 261. C. 1174.

Vom 6ten October bis zum 24ten November.

Es hat in 7. incomplet geweſenen Verſammlungen der Erbg. Bürg. nichts proponirt werden können, und zwar haben ſich nur eingefunden:

d. 6. October 162 Perſonen; d. 20. October 162 Perſonen; d. 27. October 184 Perſonen; d. 3. November 184 Perſonen; d. 10. November 190 Perſonen; d. 17. November 193 Perſonen, und d. 24. November 193 Perſonen. Fol. 263 bis 265. C. 1176 bis 1186.

d. 28ten November.

Haupt-Receß.

Verhandlungen E. E. R. mit dem Collegio der 60ger, über den Haupt-Receß, worüber E. E. R. erklärt, nicht anders mit dem Collegio einig ſeyn zu können, als wenn die von ſelbigem verlangte Reviſion, Melioration und die Erläuterungen allein von den Artikeln des Haupt-Receſſes zu verſtehen wären, bey welchen E. E. R. und Erbg. Bürg. ſich ausdrücklich eine Reviſion ausbedungen, und welche bis dato E. E. R. und Erbg. Bürg. noch nicht adjuſtirt haben. Fol. 270 ad 279. C. 1194 ad 1210.

Erbg. Bürg. will dieſe Reviſion über alle Artikel verſtanden haben. Fol. 280. C. 1211.

d. 8ten December.

Haupt-Receß.

Des Senats ausführliche gründliche Duplic auf der Erbg. Bürg. Reſolution vom 28. November in puncto des Haupt-Receſſes, in welcher E. E. R. dabey verbleibt, daß dem Collegio der 60ger die verlangte Vollmacht lediglich dahin ertheilet werde, daß deſſen zu erwählende Deputirte es unverändert bey demjenigen bewenden zu laſſen, was durch Rath- und Bürger-Schlüſſe einmüthig zu einem Stadt-Geſetze gemacht worden, in welche Claſſe ein jeder Artikel ſeiner ſchon erlangten Natur nach gehöre, ponderiren, und ſolchergeſtalt die Claſſification, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte E. E. R. und Erbg. Bürg. Ratification berichtigen mögen. Fol. 287 ad 295. C. 1224 ad 1246.

Weil Erbg. Bürg. dennoch ihren Schluß vom 28. November in allen Puncten confirmirt, will E. E. R. mit dem Collegio der 60ger weiter conferiren. Fol. 297. C. 1250.

Ao. 1719 d. 20ten April.

Die Bürgerſchaft war nur 169 Perſonen ſtarck. Fol. 298. C. 1.

d. 8ten Juny.

Es iſt die Erbg. Bürg. abermals incomplet geweſen. Fol. 298. C. 3.

d. 13ten July.

Kirche St. Michaelis.

Propos. Auf Vorstellung der Jahr-Verwalter des Gottes-Kastens der Kirche St. Michaelis, daß, ohngeachtet die übrigen Kirchen derselben einige Compagnien ab und zu ihren Lasten genommen, sie dennoch zur ferneren Verpflegung der Armuth einer Beyhülfe bedürfte, proponirt E. E. R. ein Grabengeld nach der alten Taxe, zum Behufe der Kirche St. Michaelis. Fol. 301. C. 10.

Dieß wird zugestanden zum Behufe des Gottes-Kastens der Kirche St. Michaelis. Fol. 361. C. 135.

Kayserl. Gesandten Wohnhaus.

Bey Gelegenheit des vom kayserlichen Gesandten, Grafen von Metsch Exel. auf eigene Kosten angefangenen Baues eines Flügels an seinem Wohnhause, ist rev. Ministerium in den Soupçon gesetzt worden, daß durch sothanen Bau intendiret werde, eine besondere, von des Herrn Gesandten Wohnhause ganz separate, öffentliche, catholische Capelle zu erbauen. Collegium der Sechziger hat daher verlangt, daß E. E. R. den Bürgern auf deren Namen des kayserl. Herrn Gesandten Wohnhaus und der beym Pilatus Pohl liegende Platz der französischen reformirten Gemeine geschrieben, nicht weniger den hiesigen Amts-Meistern allen Bau inhibiren solle; welche Inhibition E. E. R. aber sich gar nicht zu justificiren getrauet, wobey er die aus solchem Verfahren zu befürchtenden gefährlichen Folgen vorstellet. Fol. 302 bis 311. C. 12 bis 30. Erbg. Bürg. erklärt sich dennoch in ihrer Resolution mit dem Collegio der Sechziger völlig einig. Fol. 361. C. 135. Senatus aber will mit dem Collegio der Sechziger weiter darüber communiciren. Fol. 362. C. 138.

E. E. Ministerium.

Rev. Ministerii und Collegii der Sechziger Verhandlungen mit E. E. R. über diesen Bau des kayserlichen Gesandten, und über einen von den Reformirten gekauften ziemlich großen Platz bey dem Wilhards-Pol, auf welchem, wie rev. Minist. befürchtet, unter dem Vorwande, einen Wein-Raum allda anzulegen, eine Kirche soll erbauet werden, sind in verschiedenen Beylagen übergeben. Fol. 323 bis 352. C. 56 bis 115.

Kirche St. Catharinen. Gebäude.

Da die Vorsteher der Kirche St. Catharinen bey dem vorseyenden Baue einiger Kirchen-Häuser intendiren, das Fundament und Steinhaupt, auf welchem die nunmehr abgebrochenen Häuser vorhin gestanden, viele Fuß weiter in den Canal, der zwischen dem Wandrahme und den Mühren nach dem Niedern-Baume zugehet, hinaus zu rücken, und das Collegium der 60ger damit einig ist, so stellet E. E. R. der Erbg. Bürg. vor, wie nachtheilig dem Publico ein solcher Bau seyn würde. Fol. 311 bis 323. C. 30 bis 55.

Resl. Civ. Erbg. Bürg. kann den Juraten der Kirche St. Catharinen die gesuchte Ausrückung des Steinhauptes nicht zustehen, sondern findet nöthig, daß dieselben solchergestalt, wie es vorher gewesen, wieder zu bauen schuldig. Fol. 361. C. 135.

d. 5ten October.

Es war Erbg. Bürg. incomplet. Fol. 363. C. 140.

d. 12ten October.

Es waren nur 177 Personen gegenwärtig Fol. 363. C. 142.

d. 19ten October.

Es hatten sich 138 Personen eingestellt. Fol. 363. C. 144.

d. 26ten October, Vormittags.

Es war Erbg. Bürg. nur 194 Personen stark. Fol. 364. C. 146.

d. 26ten October, Nachmittags.

Convoy.

Resl. Civ. Das verlangte Grabengeld, nach der alten Taxe, zur Erhaltung eines neuen Convoy-Schiffes wird zugestanden; jedoch daß den Capitains untersaget werde, andere Waaren, als welche ihnen bey Verkaufung ihres Dienstes erlaubt und zugestanden werden, einzunehmen. Fol. 368. C. 155.

d. 11ten November.

Es war Erbg. Bürg. nur 191 Personen stark. Fol. 372. C. 162.

Ao. 1720 d. 25ten Januar.

Es befand sich Erbg. Bürg. nur 169 Personen stark. Fol. 373. C. 164.

d. 26ten Januar.

Conv. S. et C. incomplet.

Es war Erbg. Bürg. nur 180 Personen stark. Fol. 373. C. 166.

d. 29ten Januar, Vormittags.

Es waren nur 181 Personen gekommen. Fol. 374. C. 168.

d. 29ten Januar, Nachmittags.

Es bestand die Versammlung aus 183 Personen. Fol. 374. C. 170.

d. 1ten Februar.

Man zählte nur 179 Personen. Fol. 375. C. 172.

d. 7ten Februar.

Es waren nicht mehr als 176 Personen gegenwärtig. Fol. 375. C. 174.

d. 12ten Februar, Vormittags.

Es erschienen 191 Personen. Fol. 376. C. 176.

d. 12ten Februar, Nachmittags.

Es hatten sich nur 188 Personen eingefunden. Fol. 376. C. 178.

d. 15ten Februar, Vormittags.

Es war die Bürgerschaft nur 186 Personen stark. Fol. 376. C. 180.

Senatus hat zu fleißigerm Besuche der Conventen mehrmals angemahnt.

d. 15ten Februar, Nachmittags.

Nachdem die Erbg. Bürg. seit d. 11. November 1719 zehnmal convocirt und immer. incomplet befunden worden, hat sich selbige bey dieser 11. Convocation in hinlänglicher Anzahl eingestellt.

E. E. Rath hat einzig in diesem Convente der Erbg. Bürg. in einigen Beylagen, sein an ihro kayserliche Majestät d. 15. November 1719 abgelassenes sehr rührendes und bewegliches, die Besänftigung ihro kays. Maj. über den, vom hiesigen Pöbel d. 10. September a. praet. durch Herunterreißung, Spolirung und gänzliche Ruinirung des neu aufgeführten Hinter-Gebäudes, nebst der darin eingerichteten catholischen Capelle in dem Wohnhause des kayserlichen Herrn Gesandten, Grafen von Metsch, in dessen Abwesenheit verübten Frevel, abzweckendes Schreiben bekannt gemacht. Ferner was ihro kays. Maj. dieses Frevels wegen loco Satisfactionis von der Stadt begehren, in verschiedenen Puncten, nebst E. E. R. Meynung über jeden Punct. Erbg. Bürg. hat sich hierauf mit E. E. R. in den Puncten 1, 2, 3, 4 und 5, einig zu seyn erklärt, und committirt dem Collegio der Sechziger über den 6. Punct, und was weiter in der Sache vorkommen möchte, mit E. E. R. zu tractiren, jedoch sub ratificatione. Fol. 377 a 403.

Kayserl. Gesandten Wohnhaus.

Der 6te Punct betrifft die von kays. Maj. verlangte Geld-Buße von zweymal hundert tausend Thaler, auf welche ein E. E. R. proponirt, 100,000 Gulden zu offeriren; und da ihro kays. Maj. die begehrte Deputation von zwey Magistrats-Personen, und darunter von dem zur Zeit des Tumults in der Regierung gestandenen Bürgermeister, nebst zweyen Oberalten, in Gnaden völlig nachlassen wollten, anstatt der hierzu erforderten Spesen, lieber noch 50,000 Gulden mehr zugeben. Fol. 385. C. 200.

Deputation an fremde Höfe.

Vom 11ten April bis zum 3ten October, Vormittags.

Es ist Erbg. Bürg. vierzehnmal incomplet gewesen, und zwar haben sich eingefunden: d. 11. April 168 Personen; d. 16. May 163 Personen; d. 30. May 151 Personen; d. 27. Juny 165 Personen; d. 18. July 171 Personen; d. 15. August 165 Personen; d. 2. September 164 Personen; d. 5. September 171 Personen; d. 23. September Vormittags 181 Personen; d. 23. September Nachmittags 179 Personen; d. 25. September 170 Personen; d. 26 September Vormittags 174 Personen; d. 26. September Nachmittags 172 Personen; d. 3. October Vormittags 180 Personen. Fol. 403 bis 408. C. 237 bis 254. Senatus hat zum fleißigern Besuche der Conventen mehrmahls angemahnt.

Conv. S. et C. incomplet.

d. 3ten October, Nachmittags.

Des Herrn Bürgermeisters Garlieb Sillem erste Anrede. Fol. 403. C. 266.

Bürgerm. Sillem Anrede.

Senatus zeiget die Ursachen an, warum in Ansehung derer, der Erbg. Bürg. den 21. October 1717 gethanen, 3 Vorschläge zur leichtern Completirung der Erbg. Bürg. in den Anhang bey Annahme des ersten Vorschlages nicht zu consentiren sey; erneuert daher den damals gemachten 2. und 3. Vorschlag, Fol. 415. C. 282. von welchen Erbg. Bürg. den 2. angenommen, nämlich daß dem Collegio der 180er in jedem Kirchspiel zum Versuche 6 Personen adjungirt werden sollen. Fol. 425. C. 320.

Conv. S. et C. Vorschläge dieselben zu completiren.

Die Beylage No. 1 enthält die veränderte kayserliche Resolution, betreffend die von der Stadt zu leistende Satisfaction, wegen des d. 10. September vorigen Jahres ruinirten Hinter-Gebäudes an dem Wohnhause des kayserlichen Gesandten, in welcher Resolution von 200,000 Rthlr. 100,000 Fl. von der vorhin geforderten Geld-Strafe nachgelassen worden, die demnach auf 200,000 Fl. ist gesetzt worden. Fol. 420. C. 290.

Kayserliches Gesandten Wohnhaus.

Erbg. Bürg. hat dem Collegio der Sechziger committiret, alle dieser Sache wegen vorkommenden Begebenheiten mit E. E. R. zu tractiren, jedoch sub ratificatione Erbg. Bürg. Fol. 425. C. 320.

d. 25ten November.

Des Herrn Bürgermeisters Sillem schöne Anrede. Fol. 428. C. 329.

Bürgerm. Sillem Anrede.

Propos. daß wegen der Pest in Marseille zur Sicherheit der Stadt und des Commercii ein Collegium Sanitatis errichtet werde, als dessen geschwinden Anstalten vor wenig Jahren die baldige Befreyung von diesem Uebel mit allem Rechte zuzuschreiben. Fol. 432. C. 337. Erbg. Bürg. consentiret, daß ein Collegium Sanitatis aus solchen Personen welche das Collegium der Sechziger vorgeschlagen hat, erwählet werden möge; hat auch zugleich diese Personen benannt. Fol. 437. C. 347.

Collegium Sanitatis.

Ref. Civ. wegen der Brauer:

Brau-Wesen.

1. daß die Krüger das Bier nach Anweisung des Comtoirs nehmen sollen;
2. daß jedem Brauer Freyheit zu lassen, zu brauen, so oft er kann und will;
3. die Taxation von einem halben Jahre zum andern, nach E. E. R. Proposition, wird angenommen; aber die Verpachtung des fremden Bieres soll auf künftigen Johannis abgeschafft, und wieder auf den alten Fuß gestellet werden. Fol. 438. C. 348.

Des fremden Bieres Verpachtung.

Ueber diese 3 Puncte hat E. E. R. sich nähere Deliberation mit den Collegiis vorbehalten. Fol. 439. C. 351.

Ao. 1721 d. 9ten Januar.

Des Herrn Bürgermeisters Sillem Anrede. Fol. 440. C. 354.

Bürgerm. Sillem Anrede.

Das Spiel-Mandat, Fol. 448. C. 368, wird angenommen, und recommandirt Erbg. B. daß solches ohne Ansehn der Personen auf das allerschärfste exequirt werden möge. Fol. 467. C. 403.

Spiel-Mandat.

Ref. Civ. Den Brauern wird auf ein Jahr zum Versuche die 13malige Brauung, nach E. E. R. Proposition, zugestanden, und hebt Erbg. Bürg. die Verpachtung des fremden Bieres nach letztem Bürger-Schlusse völlig auf. Fol. 467. C. 403.

Brau-Wesen.

Des fremden Bieres Verpachtung.

d. 24ten April.

Es war Erbg. Bürg. 186 Personen stark. Fol. 468. C. 406.

d. 28ten April, Vormittags.

Es war Erbg. Bürg. ebenfalls nur 186 Personen stark. Fol. 468. C. 408.

d. 28ten April, Nachmittags.

Es kamen auch nur 191 Personen. Fol. 469. C. 410.

d. 26ten Juny.

Es erschienen nur 179 Personen. Fol. 469. C. 412.

d. 24ten July.

Oberalten Neben-Proposition.

Ehrbarer Oberalten Neben-Proposition wegen der Brauer, Fol. 473. C. 420. nebst Beylage und Protocoll der Oberalten und des Collegii der Sechziger; Fol. 479 ad 492. C. 432 ad 455. auf welche Ehrbarer Oberalten Nebenproposition Erbg. Bürg. resolvirt:

Brau-Wesen.

1. daß, weil die Brauer ihr Versprechen nicht gehalten, sondern gar schlechtes Bier brauen, der Schluß vom 9. January dieses Jahres aufgehoben, und

2. den Krügern und Auswärtigen erlaubt seyn solle, das braune und weiße Bier zu nehmen, von welchem Brauer sie wollen. Fol. 473. C. 455.

Repl. Sen. ad 1um: hat seine Richtigkeit;

ad 2um: es will E. E. R. desfalls mit den Collegiis tractiren. Fol. 495. C. 460.

d. 22ten August.

Es war Erbg. Bürg. 192 Personen stark. Fol. 495. C. 462.

d. 4ten September.

Es war Erbg. Bürg. 193 Personen stark. Fol. 496. C. 464.

d. 2ten October.

Es haben sich nur 190 Personen eingestellt. Fol. 496. C. 466.

d. 6ten October.

Kayserliches Gesandten Wohnhaus.

Schreiben der Herren Abgesandten in Wien an E. E. R. und deren Beantwortung über die bey kays. Maj. bewirkte Aussöhnung wegen des ruinirten Wohnhauses des kayf. Abgesandten. Fol. 503 ad 514. C. 480 ad 500, Erbg. Bürg. approbirt für diesmal alles was in puncto dieser Aussöhnung zwischen E. E. R. und dem Collegio der Sechziger resolvirt, und unsern Herren Abgesandten zu Wien committirt worden. Fol. 515. C. 502.

Ao. 1722 d. 28ten März.

Bürgerm. Sillem u. Senator Brockes Rechtfertigung.

Des Herrn Bürgermeisters Sillem Anrede, worin der Herr Bürgermeister sich über die ihm und Herrn Brockes gemachten Beschuldigungen rechtfertiget, daß sie das Lüdersche Haus in Wien sollten versprochen haben. Fol. 520. C. 513.

Kayserliches Gesandten Wohnhaus.

Propos. Sen. ein Haus für den kayserlichen Gesandten zu wählen, worzu E. E. R. das Lüdersche Haus besonders vorschlägt, und die Rationes sehr bündig anführt, warum dasselbe zu präferiren. Fol. 522. C. 518. Erbg. Bürg. ist aber nicht damit einig, sondern beschließt nach des Collegii der Sechziger Schlusse, daß das vorige alte Haus, so bey der neuen Michaelis Kirche belegen, wieder erbauet werde; aber so wie es zu des Herrn Grafen von Eck Zeiten gewesen. Fol. 563. C. 844.

E. E. Rath findet dabey viele Bedenklichkeiten, will mit den Collegiis näher deliberiren, und sich eventualiter weitere Vorstellung an Erbg. Bürg. vorbehalten. Fol. 563. C. 846.

Kayserl. Rescript an die Herren Sillem und Brockes in Wien, worin unter andern Postulatis auch von Herschießung der Unkosten zu neuen Abschriften der weggeraubten, und noch abgängigen, zu dem kayf. Gesandtschafts Archive gehörigen Urkunden und Briefschaften, be-

sonders zu neuer Fertigung des jüngsten neuen Stadt-Haupt-Recesses, erwähnt wird. Haupt-Receß.

Verhandlungen E. E. R. mit dem Collegio der 60ger, No. 1 bis 44, um Bestimmung eines neuen kayf. Gesandtschafts-Hauses, in einem Bande Actorum Conv. Sen. et Civ. vom 20 April 1719 bis zum 17 October 1723, im 1ten Abschnitte. Fol. 770 bis 1100. C. 606 bis 843.

d. 1ten April.

Auf wiederholte Vorstellungen E. E. R. das Lüderfche Haus für den kayf. Gesandten zu wählen, blieb dennoch Erbg. Bürg. bey ihrem Schlusse vom 28 März: worauf Senatus sich abermals nähere Deliberation mit den Collegiis, auch eventualiter mit Erbg. Bürg. vorbehielt. Fol. 574. C. 890. Kayf. Gesandten Wohnhaus.

Im nemlichen Bande, von dem unter d. 28. März erwähnt ist, ist das Schreiben E. E. R. an kayf. Maj. vom 17 December 1721 enthalten, welches eine genaue Beschreibung der zur Auswahl offerirten 4 Häuser, wie auch der vom Kayser zu der Stadt Auswahl bestimmten 2 Häuser giebt. Siehe den 2ten Abschnitt. Fol. 33 ad 58. C. 865 ad 889.

d. 16ten April.

Duplica Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. inhäriret ihrem heutigen Schlusse, daß nemlich keine generale Erhöhung der Contributionen, ohne vorgängigen Rath- und Bürger-Schluß vorgenommen werden könne; Contributionen.

ad 2um: kann Erbg. Bürg. ratione des kayf. gesandtschaftlichen Wohnhauses von ihrem heutigen und den vorigen Schlüssen nicht abgehen. Fol. 584. C. 67. Kayf. Gesandten Wohnhaus.

Tripl. Sen. ad 1um: E. E. R. weiß nichts von einer generalen Erhöhung.

ad 2um: muß E. E. R. es dahin gestellet seyn lassen, und wird mit dem Collegio der 60ger ferner, ob noch einige Expedientia zu ersinnen, communiciren. Fol. 584. C. 69.

Im vorgedachtem Bande sind Beylagen sub No. 1 bis 14 welche die Erb. Oberalten, auf Collegii der 60ger Gutfinden, der Erbg. Bürg. communicirt, in denen E. E. R. mit dem Collegio der 60ger wegen des kayf. Abgesandten künftigen Wohnhauses, nach dem letzten Convente tractiret. Fol. 87 bis 152. C. 19 bis 61.

d. 20ten August.

Es war die Erbg. Bürg. nur 184 Personen stark. Fol. 585. C. 71.

d. 24ten August.

Es war dieselbe nur 174 Personen starck. Fol. 585. C. 73.

d. 31ten August.

Es ist die Erbg. Bürg. abermals incomplet, und nur 192 Personen starck gewesen. Fol. 586. C. 76.

d. 7ten September.

Senatus benachrichtiget Erbg. Bürg. daß endlich in den kayf. Forderungen wegen des ruinirten Gesandtschafts-Hauses alles berichtiget sey, indem Collegium der 60ger zur Wiedererbauung des alten Platzes, nach einem vom kayf. Gesandten übergebenen, in etwas veränderten Risse, seine Beystimmung gegeben. Der Riß wird der Erbg. Bürg. vorgelegt. Kayf. Gesandten Wohnhaus.

Erbg. Bürg. hat hierauf zur Zeit nichts resolviren wollen, bevor sie nicht von demjenigen, was zwischen E. E. R. und dem Collegio der 60ger dieser Sache halber tractiret worden, genugsam informirt, und zu dem Ende derselben das Protocoll der 60ger vorgelesen worden; welches Senatus für nächsten Convent versprochen. Fol. 593. C. 91.

d. 24ten September.

Es war die Erbg. Bürg. nur 185 Personen starck. Fol. 595. C. 97.

d. 28ten September.

Es erschienen nur 183 Personen. Fol. 595. C. 99.

d. 8ten October.

Es war die Erbg. Bürg. 193 Personen starck, also abermals incomplet. Fol. 596. C. 101.

d. 12ten October.

Oberalten. Conv. S. et C. unordentlich.

Erb. Oberalten, so in der Schreiberey waren, verlangten Deputatos Senatus, weil sie wegen der Bürgerschaft etwas anzutragen. Worauf E. E R. erwiederte, daß solches wider das Herkommen, und er keine Deputirte schicken könne. Fol. 596. C. 104.

Kayſ. Gesandten Wohnhaus.

Senatus communicirt Erbg. Bürg. in 22 Beylagen, was wegen des aufzubauenden kayſ. Gesandtschafts-Hauses mit dem Collegio der 60ger verhandelt worden. Fol. 607 ad 634. C. 129 ad 193.

Rel. Civ. das Lüderſche Haus für die Stadt zu kaufen, und solches der kayſ. Gesandtschaft zur Wohnung zu übergeben; Fol. 636. C. 195. welches E. E. R. sich will gefallen lassen. Fol. 639. C. 203.

Ao. 1723 den 21ten Jannar.

Es befanden sich in der Vrrsammlung nur 191 Personen. Fol. 1. C. 207.

d. 25ten Januar.

Häuser u. liegende Gründe. Juden.

Zur Verhüthung, daß künftig nicht Häuser an Fremde verkauft werden, hat Senatus Verfügungen in 9 Puncten vorgeschlagen, welche auch in Betreff derjenigen Häuser, die bereits ad fideles manus geschrieben stehen, gelten. Der 7te Punct bestimmt besonders, daß solches alles auch von denjenigen Häusern, so Juden zugehören, pro futuro zu verstehen. Fol. 4. C. 214.

Fremde.

Propoſ. daß kein Bürger sein Haus, oder seine in der Stadt Territorio liegenden Gründe und Höfe an Fremde verkaufen, noch dergleichen, so an Fremde schon transportirt worden, auf seinen Namen ad fideles manus ihnen zuschreiben lassen solle: Fol. 4. C. 215. womit Erbg. Bür. einig ist. Fol. 20. C. 253.

Bürger.

Proposition, daß jeder Bürger, der sich in fremder Puissancen Dienst begiebt, und sich der Stadt Jurisdiction, ohne vorgängige Erlassung seiner bürgerlichen Pflicht und seines Eides, und Abtragung des zehnten Pfennings, entzieht, als Meineidiger und Pflichtvergessener angesehn, und der Stadt Wohnung verlustig seyn solle. Fol. 7. C. 220. Erbg. Bürg. ist damit einig, mit dem Beyfügen, daß solches ausdrücklich auf hiesige in Bürgerhäusern wohnende Herren Canonicos, Vicarios, sämmtliche Postmeister und fremde Controlleurs extendirt werde. Fol. 20. C. 254; und insonderheit die Postmeister und Controlleurs das Bürgerrecht zu gewinnen angehalten werden mögen. Wegen dieses Anhanges aber behält sich Senatus, wegen dessen Wichtigkeit, fernere Communication mit dem Collegio der 60ger, auch allenfalls mit Erbg. Bürg. bevor. Fol. 22. C. 257.

Brau-Ordnung. Brau-Wesen. Brauer-Brüderschaft Veranlaßte Kayſerl. Commission.

Propoſ. Sen. Da die hiesige Brauer-Brüderschaft von der letzten durch Rath und Bürgerschaft revidirten Brau- und Accise-Ordnung an kayſ. Maj. der Zeit anmassentlich appellirt, auch darauf von dem höchstpreißlichen Hofrathe eine Commission auf den allhier anwesenden kayſ. Herrn Minister, und die Reichsstadt Bremen erkannt worden, so hält E. E. R. den Umständen nach für das gerathenste, vor der kayſ. Commission zu erscheinen. Fol. 7. C. 223.

Rel. Civ. Erbg. Bürg. kann nicht consentiren, daß die hohe Commission anzunehmen. Fol. 21. C. 254.

d. 8ten April.

Es war die Erbg. Bürg. nur 175 Personen starck. Fol. 23. C. 260.

d. 15ten July.

Es waren nur 186 Personen gekommen. Fol. 23. C. 262.

d. 22ten July.

Es fanden sich nur 171 Personen. Fol. 24. C. 264.

d. 2ten September.

Auf Senatus Anzeige, wie und auf welche Art mit den Brauern ein Vergleich getroffen, wodurch die erkannte Commission abgewendet, auch von den Brauern liti coram Commissione renuncirt worden, Fol. 27. C. 273; erkläret sich Erbg. Bürg. damit zufrieden. Fol. 91. C. 464. — Brau-Wesen. Brauer-Brüderschaft Veranlaßte kayserl. Commission.

Propos. Da eine Zeit her die königl. dänisch. Beamten zu Pinnenberg über den in dieser Stadt Ringmauern belegenen, so genannten Schauenburgischen Hof sich alle Jurisdiction arrogiren, und dessen Einwohnern seit Ao. 1708 die Bezahlung dieser Stadt Contributionen unter schweren Bedrohungen verbieten, auch denselben die Freyheit, allerhand bürgerliches Gewerbe und Handthierung zu treiben, anmaßlich verleihen, und E. E. R. Ihro kays. Maj. nnd des höchstpreißlichen Reichs Hofrathes Oberrichterliches Amt imploriret, auch darauf Ihro kays. Maj. durch ein beygefügtes Mandatum die Stadt in dem Besitze ihrer Gerechtsame nnd omnimodae jurisdictionis über den Schauenburgischen Hof manteniret: so ist E. E. R. Meynung, daß man bey den täglich überhand nehmenden Beeinträchtigungen nicht länger zu warten habe, sondern die Einwohner des Schauenburgischen Hofes und der darzu gehörigen Häuser zur Erlegung der Contributionen, allenfalls durch allhier übliche Zwangs-Mittel, anhalte, und gegen die daselbst sich niedergelassenen Pfuscher die Verfügung des Aemter-Reglements adhibire. Fol. 27. C. 275. — Schauenburger-Hof.

Erbg. Bürg. ist hierin einig, und bevollmächtiget das Collegium der 60ger, diese Sache mit E. E. R. zur Stadt Besten ferner zu besorgen. Fol. 92. C. 465.

Propos. 4. Daß ins künftige alle Bürger und Einwohner dieser Stadt, welche Häuser bauen wollen, solche ihre Häuser ohne einige Ausluchten, wie imgleichen ohne Luftbalcken, sowohl an denen vordern als hintern Seiten der Häuser, zu erbauen schuldig seyn sollen. Fol. 31. C. 286. — Häuser und liegende Gründe.

Erbg. Bürg. ist hiermit einig. Fol. 92. C. 465.

Propos. 5. Daß ins künftige dieser Stadt Bürger und Einwohner, welche in der Stadt zu bauen gedenken, zu denen Gassenwärts gehenden, oder an der Nachbaren Häuser anstossenden Giebeln, Rinnen, Wänden, Stendern, Dachfenstern, Gesimsen, Fensterpfösten, und in Summa zu allem, was auswärts gehet, und wozu Luft und Regen kommen kann, überall kein Föern-Holtz gebrauchen sollen: sondern es sollen alle solche auswärts gehende Theile, in specie auch die Rinnen an den Häusern, von gutem eichenen Holtze verfertigt werden. Fol. 33. C. 290. Placet. Fol. 92. C. 466. — Gebäude.

Resol. Civ. Wegen der Reform hiesiger Miliz verlanget Erbg. Bürg. daß künftig allemal bey dergleichen Reform beyde im Kriegs-Rathe sitzende Erb. Oberalten zugezogen werden. Fol. 92. C. 466. — Garnison.

E. E. R. läßt sich solches mit gefallen. Fol. 93. C. 470.

d. 7ten October.

Es war Erbg. Bürg. nur 174 Personen starck. Fol. 94. C. 472.

d. 14ten October.

Es war dieselbe nur 187 Personen starck. Fol. 94. C. 474.

d. 21ten October.

Herrn Bürgermeisters Sillem schöne Anrede. Fol. 95. C. 477. — Bürgerm. Sillem Anrede.

Propos. Sen. zur Erweiterung des Spinnhauses und zu einem Anbaue an demselben, entweder eine freywillige Collecte, oder ein Grabengeld nach der alten Taxe zu bewilligen. Fol. 100. C. 491. — Spinnhaus.

Resol. Civ. Erbg. Bürg. ist der Meynung, daß dazu eine freywillige Sammlung anzustellen sey. Fol. 103. C. 496.

Ao. 1724.

D. 20. April; d. 25. May; d. 8. Juny; d. 29. Juny. In diesen 4. Conventen ist Erbg. Bürg. nicht in hinlänglicher Anzahl erschienen. Fol. 106 ad 108. C. 504 ad 507.

d. 13ten July.

Bürgerm. Sillem Anrede.

Herrn Bürgermeisters Sillem schöne Anrede. Fol. 103. C. 509.

Kopfgeld. Quart pro Cent.

Sen. will lieber ein Kopfgeld vorschlagen, als ein Quart pro Cent, weil solches bekanntermaßen sehr ungleich entrichtet wird, auch mehrentheils nur redlichen, ihren Eid und ihr Gewissen observirenden Personen, auch Wittwen und Waisen, zur Last zu kommen pflegt. Fol. 112. C. 515.

Vieh-Accise-Ordnung.

Sen. Vorstellungen über die projectirte, mit beygefügte, renovirte Vieh-Accise-Ordnung. Fol. 112 ad 115. C. 516 ad 523. Placet. Fol. 141. C. 579.

Dielen-Procuratoren.

Artikel der Dielen-Procuratoren, wornach sich dieselben bis zu weiterer Verordnung zu richten haben, sammt deren Schragen, oder Taxa salarii. Fol. 113 ad 121. C. 518 ad 536.

Erbg. Bürg. ist damit einig. Fol. 141. C. 580.

Essig-Brauerey Gerechtigkeit.

Johann Hinrichs hält um Erlaubniß, zur Verlegung seiner Essig-Brauerey-Gerechtigkeit, nach einem andern Hause an. Fol. 114. 132 ad 136. C. 520. 559 ad 565.

Es wird ihm zugestanden. Fol. 141. C. 580.

d. 5ten October.

Es war Erbg. Bürg. nur 194 Personen starck. Fol. 144. C. 587.

d. 9ten October.

Matten-Verpachtung.

Das Patent zur Publicirung der Matten-Pacht, vom 26 August 1709, wie auch der, nach geschehener Verpachtung auf 2 Jahre an den kays. Rath und Admodiator, Herrn Johann Christopher von Mohr, mit demselben errichtete Contract auf d. 1. März 1710, sind mit beygefügt. Fol. 154 bis 159. C. 622 bis 636.

Senatus hält für sehr zuträglich, die Matten, deren Einnahme sich von Jahr zu Jahr sehr verringert, auf den hierbey gehenden Fuß, wie vormals, an den Meistbietenden zu verpachten. Fol. 148. C. 598.

Ref. Civ. Die proponirte Verpachtung der hiesigen Matten wird vor der Hand ausgesetzt. Fol. 169. C. 663.

Münzmeister-Dienst.

Sen. führt ausführlich an, wie schädlich es seyn würde, den Münzmeister-Dienst zu verkaufen. Fol. 148. C. 598.

Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. einig, daß dieser Dienst für diesmal proponirtermaaßen vergeben werden möge; jedoch dem Rath- und Bürger-Schlusse de Ao. 1685 unnachtheilig. Fol. 169. C. 663.

Ao. 1725 d. 25ten Januar.

Münz-Wesen. Münz-Edict. Courant-Banco.

Propos. Sen. Daß um die Stadt vor der Ueberhäufung mit schlechter Münze zu sichern, und vor der Fortdauer des durch Einführung derselben erlittenen empfindlichen Schadens zu präserviren, es nothwendig sey, das gänzlich verschwundene, vormalige, vollwichtige Courant-Geld mit neu zu prägendem guten Courant-Stadt-Gelde in genugsamer Quantität zu ersetzen. Damit aber solches gute Geld erhalten werde, hält E. E. R. das der Erbg. Bürg. übergebene Münz-Edict für erforderlich; wie auch ins besondere die Einrichtung einer Courant-Banco, in welcher alle zu führenden Rechnungen das Agio von 16 pro Cent gegen Species Banco zum beständigen Fundamente haben sollen, nach dem mit übergebenen projectirten Reglement. Fol. 174. C. 678.

Erbg. Bürg. ist wegen Verbesserung des Münz-Wesens und Errichtung einer Courant-Banco mit E. E. R. proponirtermaaßen gänzlich einig. Fol. 218. C. 796.

Procuratoren.

Ref. Civ. Weil sich zu den vacanten Procuratoren-Stellen keine Liebhaber finden, die nach denen d. 13 July 1724 beliebten Artikeln jährlich der Cammer 200 Mk. erlegen

wollen: so ist Erbg. Bürg. der Meynung, daß diese Dienste zu 50 Mk. angeschlagen, und an den Meistbietenden für ein jährliches Quantum verpachtet werden mögen. Fol. 218. C. 796.

Prop. Weil das Cammer-Gut bey dem Kalkhofe aus der Ursache eine große Einbuße leidet, daß das Faß Kalk den hiesigen Bürgern und Einwohnern innerhalb der Stadt zu 16 Schill., außerhalb der Stadt aber zu 20 Schill. verkauft werden müßte: so wäre hinkünftig zu Vermeidung mehreren Schadens das Faß Kalk innerhalb der Stadt zu 13 Schill. außerhalb derselben zu 22 Schill. anzusetzen und zu verkaufen. Fol. 184. C. 703. — Kalkhof.

Erbg. Bürg. läßt es ratione des Preises vom Kalke lediglich beym alten. Fol. 218. C. 796.

Die Knochenhauer des neuen und alten Schrangens erbieten sich zusammen, die Acciſe für 20,000 Mk. zu pachten. Fol. 185. C. 705. — Knochen-Hauer. Vieh-Accise.

Erbg. Bürg. findet für billig, daß solcher Accord mit ihnen auf 10 Jahre festzusetzen sey. Fol. 219. C. 796.

d. 4ten October.

E. E. R. erwähnt: daß es bekannt ist, und daß die, so mit an den Schoßtafeln sitzen, es bezeugen können, wie sehr wenig die Contributionen einbringen, und wie es mit einigen derselben sogar dahin gekommen, daß in allen fünf Kirchspielen kaum, und nicht einmahl so viel eingehoben wird, als vordem ein einziges Kirchspiel ausgegeben hat. Fol. 221. C. 806. — Contributionen.

Erbg. Bürg. ist mit dem sub No. 1. enthaltenen Vorschlage zu Errichtung einer Strumpfstrickerey, zum Behufe der Armuth, proponirtermaßen gänzlich einig. Fol. 235. C. 849. — Strumpfstrickerey. Armuth.

Ao. 1726 d. 1ten August.

Senatus hält dafür, daß wegen der so unvermuthet geschehenen Devalvirung der dänischen nnd hollsteinischen 6 und 1 Schill. Stücke, von der so wohl bedächtlich verfaßten hiesigen neuen Münz-Verordnung im geringsten nicht abzugehen, oder durch eine gleichmäßige jetzige Devalvirung solcher Münze allhier eine Veränderung darin zu machen sey. Ferner daß man sich von der Publication und wirklichen Einführung des neuen Münz-Edicts länger nicht abhalten lassen müsse. Fol. 239. C. 864. Erbg. Bürg. ist wegen des Münz-Wesens mit E. E. R. proponirtermaßen gänzlich einig. Fol. 247. C. 886. — Münz-Wesen. Münz-Edict.

d. 3ten October.

Senatus zeiget an, daß es mit Einrichtung der Strumpfstrickerey nach dem Rath- und Bürger-Schluße vom 4. October a. p. so weit gediehen, daß am glücklichen Fortgange nicht zu zweifeln ist, und erwähnt zugleich der Schwierigkeiten, welche sich dabey hervorgethan haben, übergiebt auch einen Extract des Werk- und Zuchthauses, aus welchem zu ersehen, daß in dieser Stadt sich nur 2850 einheimische Arme befinden. Fol. 252. C. 897. — Strumpfstrickerey. Werk- und Zuchthaus. Armuth.

Nach gemachter Berechnung würden zum gänzlichen Unterhalte an Speise und Kleidung einer erwachsnen Person 1 Mk. und eines kleinen Kindes von 7 bis 8 Jahren 6 Schill. wöchentlich erforderlich seyn. Kinder die über dies Alter kommen, müssen schon so viel arbeiten können, daß sie sich selbst durchbringen können. Die 2850 einheimischen Arme dieser Stadt, welche ihren Unterhalt theils gar nicht, theils kaum die Hälfte desselben mit ihrer Hand-Arbeit verdienen können, erfordern einen wöchentlichen Zuschuß von 1500 Mk. der im Jahre 26000 Rthlr. austrägt. Fol. 259. C. 916. — Armuth.

Ao. 1727 d. 24ten April.

Im ganzen verwichenen Jahre ist an Contributionen für löbliche Cämmerey nur ein einfaches Grabengeld nebst der Vieh-Acciſe zugestanden. Fol. 267. C. 932. — Contributionen.

Die Schiffarth ist seit einiger Zeit fast ganz von hier abgezogen. Sie ist durch den mit der Republik Holland getroffenen Frieden, den algierischen und andern See-Räubern exponirt. Fol. 269. C. 936. — Schiffahrt.

Prop. Da Ihro königl. Maj. von Dännemark die aller äußerste Ungnade auf unsere Stadt geworfen, auch bereits die Einfuhr hiesiger Handels-Güter in deren Königreiche und fürstliche Lande verboten haben, auch von der churfürstl. Lüneburgisch. Regierung über die hiesige Münz-Verfassungen der größte Unwille ist bezeiget worden: so hält E. E. R. zur Conservation dieser Stadt unumgänglich nöthig, bey dem überall verspührten Mangel zur Abkehrung einer drohenden — Dännemarks Mißhälligkeiten. Churfürstl. Lüneburgische Beschwerden.

Münz-Wesen. Neue Werk. Gefahr, insonderheit das um den Elbteich her offen liegende neue Werk durch ein Retranchement an die Stein-Thors-Fortification zu schließen, welches nur in einem etwa 5 Ruthen breiten und 7 Fuß tiefen Graben bestehen dürfte. Das dazu benöthigte Land, so etwa 7 Morgen, 280 Ruthen beträgt, würde mit aller Arbeit etwa 45000 Mk. kosten. Fol. 270. C. 939.

Erbg. Bürg. kann wegen der Schließung des neuen Werks mit E. E. R. Vortrage nicht einig seyn, sondern schlägt vielmehr solchen aus vielen bewegenden Gründen ab. Fol. 295. C. 1005.

Unsere Stadt ist an der Seite des neuen Werks einer Surprise gänzlich exponirt, und es hat in der That wenig gefehlet, daß sie vor 13. Jahren von der damals unter Commando des Herrn Grafen Steinbock vorbey marschierenden königlichen schwedischen Armee nicht wirklich überrumpelt worden, zu welcher Ueberrumpelung schon alles in völliger Bereitschaft gewesen, und ist ersagtem Herrn Grafen, daß er das Dessein nicht ausgeführet, sehr übel und zur Ursache genommen worden, daß man seine Ranzionirung dahero nicht besorget. Fol. 272. C. 945.

Neues Werk. Wenn propositionsmäßig das neue Werk an die Stein-Thors-Fortification geschlossen, sodann das vor dem Stein-Thore befindliche Hornwerk, sammt der vom neuen Werke nach der Biller-Schanze gehende Linie, zu Lande gemacht, und von der Cammer statt der jährlich auf die Reparation anzuwendenden Kosten genutzet würde, würde zugleich dieser Stadt Unterthanen, die Nahrung, welche dermalen die fremde Nachbarschaft von hiesigen Einwohnern so einträglich genießt, zugewandt, und es würden dem Publico viele davon abhängige Avantagen mit zustatten kommen können. Fol. 274. C. 949.

Transito. Ref. Civ. Erbg. Bürg. ist wegen der vom Sen. proponirten Sache nach des Collegii der Sechziger Schlusse einig, den Transito von 1713 von der noch darauf haftenden kleinen Last zu befreyen, und bewilliget darzu ein perpetuirliches Grabengeld nach der alten Taxe; Fol. 295. C. 1005. worin Senatus aber nicht consentirt, sondern in seiner Replica darauf besteht, daß eine äquivalente Contribution, etwa Stempel-Papier oder eine andere, welche vornemlich auf Commercirende und Fremde fällt, (denen der Transito zum Vortheil,) eingeführt werde. Fol. 297. C. 1010.

Gestempeltes Papier.

Grabengeld. Ein Grabengeld nach der alten Taxe trägt kaum 20,000 Mk. aus. Fol. 291. C. 994.

d. 10ten July.

Bürgerm. Wiese Anrede. Des Herrn Bürgermeisters Wiese Anrede. Fol. 299. C. 1015.

Transito. Matten. Prop. Sen. Daß zum Versuche auf 4 Jahre von allen durch diese Stadt gehenden und ohne Eröffnung und Umpackung von derselben weiter zu spedirenden Waaren der gänzliche Zoll (den schauenburgischen jedoch ausgenommen;) nachgelassen, hingegen so lange solche Freyheit daurt, die bisherigen Matten auf den dritten Theil erhöhet werden. Fol. 300. C. 1017. Womit Erbg. Bürg. gänzlich einig ist, und für nöthig befindet, daß der Bedienten Schragen berichtiget werde. Fol. 302. C. 1023.

d. 9ten October.

Es war Erbg. Bürg. nicht stark genug. Fol. 303. C. 1026.

d. 16ten October.

Es sind nur Contributionen proponirt, von denen

1. die Vieh-Accise,

Hauerschilling. 2. der revidirte Hauerschilling,

3. anstatt des gedoppelten, ein einfaches revidirtes Grabengeld,

Convoy. 4. ein Grabengeld nach der alten Taxe zum Behufe der ausgehenden Convoy zugestanden. Fol. 307. C. 1036.

Ao. 1728 d. 22ten Januar.

Bürgerm. Sillem Anrede. Des Herrn Bürgermeisters Sillem Anrede. Fol. 311. C. 6.

Matten-Verpachtung. Prop. Sen. daß die Matten wegen deren merklichen Abnahme, wie schon ehedem geschehen, wieder auf 4 Jahre verpachtet werden, nach dem in der Beylage übergebenen Anschlage und Mandate, und daß es in Contraventions-Fällen wie zu des letztern Pächters, des Herrn von Mohr Zeiten gehalten werde. Fol. 313. C. 11. Erbg. Bürg. ist damit einig, jedoch daß die völlige Regulirung dem Collegio der 60ger committiret werde. Fol. 341. C. 73.

Prop. Sen. Weil die bisherigen, auf alle ersinnliche Weise verbesserten, und wohl eingerichteten Feuer-Anstalten jährlich ein Erkleckliches gekostet: so schlägt E. E. R. zu diesen eine anderweitige Erlegung des so genannten Dreckkarren-Geldes vor, als welches im Jahre dem höchstangesetzten nicht mehr, denn 6 bis 7 Mk., dem geringsten aber nur 8 Schill. kostet. Fol. 315. C. 13.

Feuer-Anstalten.

Dreckkarren-Geld.

Die Verdoppelung des Dreckkarren-Geldes wird zugestanden. Fol. 341. C. 73.

d. 8ten April.

Es war Erbg. Bürg. incomplet. Fol. 342. C. 76.

d. 13ten May.

Es war Erbg. Bürg. nicht stark genug. Fol. 342. C. 78.

d. 15ten July.

Des Herrn Bürgermeisters Sillem schöne Anrede. Fol. 343. C. 81.

Bürgerm. Sillem Anrede.

Zum Behufe der Armen-Ordnung, welche nach E. E. R. Erwähnung ihren Zweck herrlich erreichet, wird ein Grabengeld bewilligt. Fol. 348. C. 94.

Armen-Ordnung.

d. 7ten October.

Es war Erbg. Bürg. nicht stark genug. Fol. 349. C. 96.

d. 21ten October.

Des Herrn Bürgermeisters Sillem schöne Anrede. Fol. 350. C. 99.

Bürgerm. Sillem Anrede.

Es sind blos Contributionen proponirt, von denen unter andern, anstatt des proponirten revidirten Grabengeldes zur Convoy, ein einfaches nach der alten Taxe bewilligt worden. Fol. 353. C. 109.

Convoy.

Ao. 1729 d. 18ten July.

Prop. Sen. Die Armen-Ordnung bedarf einer Unterstützung, da, bey noch fortwährender Sperrung der Handlung in Dännemark die Strumpf-Fabrike dergestalt, wie man gehofft, noch nicht zur völligen Aufnahme gebracht werden können. E. E. R. schlägt deswegen ein revidirtes einfaches Grabengeld vor. Fol. 358. C. 122. Dieß wird applacidirt. Fol. 361. C. 128.

Armen-Ordnung.

Strumpfstrikerey.

d. 6ten October.

Prop. Sen. Da wegen des Grabengeldes und Hauerschillings die Taxirung bishero gar nicht nach gehöriger Proportion von eines jeden Vermögen hat eingerichtet werden können, indem derselben keine General-Regel in allen Kirchspielen zum Grunde gelegt ist: so schlägt E. E. R. besonders eine Regulirung des Grabengeldes vor, nach dem Plane, daß, wer 50,000 Mk. reich geschätzet wird, zu 8 Schill., und so nach Proportion, wenn aber das Vermögen noch so groß, dennoch niemand höher, als zu 2 Rthlr. wöchentlich, angesetzt werde; nebst noch mehreren Bestimmungen. Fol. 363. C. 138.

Grabengelder.

Hauerschilling.

Erbg. Bürg. kann in den proponirten Plan zur Regulirung des Grabengeldes nicht einwilligen; jedoch ist dieselbe damit einig, daß ein neuer Modus, diese Regulirung festzusetzen, ausfündig gemacht werde, und verweiset zu dem Ende diese Sache an das Collegium der Sechziger; doch so daß Erbg. Bürg. sich die Ratification vorbehält. Fol. 369. C. 152.

Weil das Nachtwacht- und Leuchten-Geld schon viele Jahre her viel weniger, ja meistentheils im Jahre 30,000 Mk. weniger ausgetragen, als sich die Ausgaben der Cämmerey belaufen: so proponirt E. E. R. eine Verdoppelung desselben, und daß es als ein bloßes Onus reale von den Herren Graduirten mit bezahlt werde. Fol. 364. C. 141.

Nachtwacht- u. Leuchten-Geld.

Graduirte.

Erbg. Bürg. kann in die Verdoppelung nicht consentiren, ist aber damit einig, daß das Nachtwacht- und Leuchten-Geld von den Herren Graduirten, gleich andern Bürgern, mit entrichtet werde. Fol. 369. C. 153.

Graduirte.

Wechsel-Ordnung.

Da E. Chrb. Kaufmann wegen der in Wechsel-Sachen bisher sehr gemisbrauchten Caution bey E. E. R. Vorstellung gethan, und rechtliche Remedur darin zu veranlassen gebeten: so hat E. E. R. angebogene drey Artikel, um sie der gedruckten Wechsel-Ordnung zu annectiren, entwerfen lassen. Fol. 366. C. 145.

Erbg. Bürg. ist mit diesen proponirten, zu annectirenden 3 Artikeln völlig zufrieden. Fol. 369. C. 153.

d. 10ten November.

Brau-Ordnung.

Prop. Sen. Die vorige gedruckte Brau-Accise- und Comtoir-Ordnung nach der Beylage zu revidiren, worin das Collegium der 180ger sowohl, als das der 60ger, mit E. E. R. einig ist, außer in einem Puncte, wegen Bestrafung der Accise-Bedienten. Fol. 374. C. 165.

ad 1um: Erbg. Bürg. erklärt sich hierin mit dem Collegio der 60ger und 180ger einig. Fol. 462. C. 392.

Banco. Korn.

ad 2um: Erbg. Bürg. läßt sich proponirtermaßen gefallen, daß die Banco wegen jetziger großen Wohlfeilheit des Korns über die ordinaire Quantität der 1500 Last, welche sie wenigstens im Vorrathe haben muß, noch eine ansehnliche Quantität kaufe; kann aber nicht darin consentiren, daß die Banco solches Korn wieder zu verkaufen, autorisirt werde. Fol. 462. C. 392.

Repl. Sen. ad 1um: Diesen Punct läßt sich E. E. Rath, um die Sache nicht aufzuhalten, zum Versuche gefallen.

ad 2um: Es reservirt sich E. E. R. desfalls weitere Deliberation mit den löbl. Collegiis zu pflegen. Fol. 463. C. 395.

Ao. 1730 d. 9ten Februar.

Häuser. Fremde.

Der jetzige ungemein große Verfall der Häuser in dieser Stadt bewegt Senatum, zu proponiren, den Rath- und Bürger-Schluß vom 25. Juny 1723, wegen der Fremden zugehörigen, auf hiesiger Bürger Namen geschriebenen Häusern, in puncto der von den Herren Secretariis bey Umschreibung dieser Häuser von den Bürgern und Einwohnern zu fordernden schweren eidlichen Versicherung, daß diese Häuser ihnen wirklich und eigenthümlich zugehörten, dahin abzuändern, daß was die Häuser innerhalb der Sadt-Festung betrift, die Bürger von dieser Versicherung zu dispensiren wären. Fol. 472. C. 422.

Erbg. Bürg. bleibt bey dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 25. Juny 1723, und kann in die Abschaffung der Clausel, die Herren Secretarios betreffend, nicht consentiren. Fol. 480. C. 446.

Senatus stellet vor,

Juwelentragen zu verbieten. Kleider-Ordnung.

1. wie nachtheilig der seit einigen Jahren ganz unmäßig überhand genommene Staat in Tragung der Juwelen, nicht nur dem allgemeinen Wesen, sondern auch einem jeden besonders sey, und proponirt daher, daß alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, von welchem Range dieselben auch seyn mögen, sich des Tragens der Juwelen, Perlen, und aller kostbaren Edelgesteine gänzlich zu enthalten, schuldig seyn sollen. Fol. 465. C. 402.

Erbg. Bürg. kann in die Abschaffung der Juwelen nicht willigen, sondern läßt es beym alten. Fol. 480. C. 445.

Armen-Ordnung.

2. Damit die Unterstützung der neuen Armen-Ordnung nicht allemal eine ordentliche Contribution erfordere, proponirt E. E. R.

Ausrufe von Waaren. Mäkler.

a. daß für selbige von allen Waaren-Ausrufen ein halb pro Cent bezahlet werde, daß hiernebst die Mäkler von den Waaren-Ausrufen, wobey sie sich bisher eine doppelte Courtage gegen die Ordnung angemaßet, nicht mehr als die sonst gewöhnliche einfache empfangen sollen, daß der Kaufmann aber, so solche Ausrufe hielte, den andern Theil der gedoppelten Courtage gleich nach der Auction dem Jahrverwaltenden Provisori des Zuchthauses überliefern solle;

Werk- u. Zucht-Haus. Strumpfstrickerey.

b. daß von den gewöhnlichen Sammlnngen fürs Werk- und Zuchthaus das eine Drittel für die zur Strumpfstrickerey enrollirten Armen angewandt werde;

Armen-Ordnung.

3. daß sowohl von den Provisoren des Zuchthauses eine vollständige Armen-Liste den p. t. Gottes-Kasten-Verwaltern aller fünf Haupt-Kirchen, als von diesen hinwiederum jenen ein gleiches Verzeichniß, alle halbe Jahre communiciret werde, damit nicht die,

so schon anderwärts versorgt sind, denen, welchen es überall an Hülfe fehlet, unbillig vorgreifen. Fol. 472. C. 422.

Erbg. Bürg. ist in diesen 3 Puncten, die neue Armen-Ordnung betreffend, mit E. E. R., außer der proponirten Abgabe der Mäckler, einig; jedoch findet dieselbe billig, daß festgesetzt werde, wie viel die Mäckler von ihrer Courtage zum Besten der Armen geben sollen. Fol. 480. C. 446. — Mäckler.

Sen. proponirt 4tens, nach übergebenem Plane das Grabengeld zu revidiren. Fol. 478. C. 439. — Grabengeld.

Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. über die proponirte Revision einig, jedoch daß der am mehrsten contribuirende nicht höher, als auf einen Thaler die Woche, gesetzt werde. Fol. 480. C. 447.

E. E. R. kann sich Erbg. Bürg. Meynung gefallen lassen, hofft aber, daß dieselbe die Unzureichlichkeit dieser Contribution zur Beyhülfe der Cämmerey von selbst ersehen werde. Fol. 481. C. 450.

d. 8ten May.

Erbg. Bürg. bewilligt, daß die Mäckler bey den Waaren- und Pretiosen-Ausrufen, von der dabey zu genießenden Courtage ein Quart zum Besten der neuen Armen-Ordnung proponirtermaßen entrichten. Fol. 490. C. 475. — Mäckler. Ausrufe von Waaren. Armen-Ordng.

Sen. proponirt wiederholt, daß um dem weitern Verfalle der Häuser und Erben in Hamburg zu wehren, der Rath- und Bürger-Schluß von Ao. 1723 die Um- und Zuschreibung Fremden zugehöriger Häuser betreffend, blos darin verändert werde, daß der Bürger und Einwohner, der sich ein solches einem Fremden zugehöriges Haus zuschreiben läßt, mit dem Eide, daß ihm solches eigenthümlich zugehöre, und sonst niemand Theil daran habe, verschonet, und solches Haus ihm ohne weitere Nachfrage gebührend zugeschrieben werde. Fol. 486. C. 466. — Häuser. Fremde.

Erbg. Bürg. läßt es wegen Umschreibung der Häuser lediglich bey dem Rath- und Bürger-Schlusse von Ao. 1723 bewenden. Fol. 490. C. 475.

E. E. R. reservirt sich, der Bürgerschaft gelegentlich weitere Repräsentation zu thun. Fol. 490. C. 478.

d. 12ten October.

Des Herrn Bürgermeisters Sillem schöne Anrede. Fol. 491. C. 480. — Bürgerm. Sillem Anrede.

Es sind blos Contributionen proponirt und bewilliget. Fol. 496. C. 493.

Ao. 1731 d. 5ten April.

E. E. R. zweifelt nicht, es werde die Erbg. Bürg. zu Abkehrung aller schweren Verantwortung vor Gott und Menschen, eine solche patriotische Entschließung wegen des bedrückten Cammer-Gutes an dem heutigen Tage nehmen, daß daher derselbe als ein ewiger Denk-Tag einer einmüthigen Liebe für die Stadt, und für die Conservirung der von dem öffentlichen Wohle und Credit einzig abhängigen bürgerlichen Freyheit der Nachkommenschaft zum Exempel könne angepriesen werden; daß niemand hingegen in Betrübniß seines Herzens, und mit einem unauslöschlichen Vorwurfe sich erinnern dürfe, daß er an demselben Tage den Ort, woselbst er entweder geboren, oder doch wenigstens durch dessen Bewohnung, in Ansehung anderer Orte, gar nahmhafte und herrliche Vortheile so viele Jahre herdurch genossen, von dem, bey kaltsinniger und nachläßiger Erwegung der allerwichtigsten Sache mit der Zeit unausbleiblichen Ruin zu retten, und sich selbst zu conserviren vergessen habe. Fol. 22. C. 569. — Cämmerey Zustand rührend vorgestellt.

E. E. R. hält einen umständlichen Vortrag über den bedrückten Zustand des hiesigen Cammer-Gutes, und über die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Cammer-Einkünfte, so wohl ihrer Art, als ihres Austrages wegen. Solchen Zustand aufzuheben, schlägt E. E. R. das gestempelte Papier, nach der viel gemäßigtern Classificirung, als die vorige gewesen, als die einzige Hülfe vor, und widerlegt alle ihm bekannt gewordenen Einwürfe gegen solche Auflage. Fol. 2 ad 38. C. 506 ad 614. — Gestempeltes Papier.

Erbg. Bürg. schlägt das gestempelte Papier und die Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchten-Geldes ab, und bewilliget (anstatt des sonst proponirten Quart pro Cents auf 4 Jahre,) ein Quart pro Cent auf 1 Jahr; jedoch daß solches nicht öffentlich ausgeschüttet, sondern, wie gebräuchlich, entrichtet werde. Fol. 39. C. 616. — Nachtwach- und Leuchten-Geld. Quart pro Cent.

Auf Senatus Proposition, daß die Abgesandten bey Ihro königl. Maj. von Dännemark in Copenhagen bevollmächtigt werden mögen, zur Abhelfung aller Mißhälligkeiten ein gewisses Geld-Quantum zu bieten, und daß ein Collegium oder eine Deputation ernannt — Dännemarks Mißhälligkeiten. Deputation an fremde Höfe.

werde, nebst E. E. R. alles bis auf Ratification abzumachen, committirt Erbg. Bürg. den Erb. Oberalten die Abmachung der dänischen Angelegenheiten. Fol. 39. C. 616.

Oberalten.

Repl. Sen. ad 1um. Je mehr die Cameral-Angelegenheit von der äußersten Wichtigkeit ist, desto mehr bedauert E. E. R. daß Erbg. Bürg. auf seine desfalls geschehenen wohlgemeynten Vorstellungen sich auf keine der Noth der Cammer und allen aufrichtigst eröffnenden Umständen angemessene Weise erklären wolle. Da aber die Zeit es an dem heutigen Tage nicht leiden werde, über eine in das Wohl der ganzen Stadt, und eines jeden Bürgers und Einwohners derselben, so genau einschlagende Sache weiter zu deliberiren: so müste E. E. R. seine weiteren Vorstellungen in einem nächsten desfalls anzuberahmenden Convente sich vorbehalten.

Cämmerey-

ad 2um: Es hat seine Richtigkeit. Fol. 39. C. 619.

d. 10ten May.

Deputation an fremde Höfe. Dännemarks Mißhälligkeiten. Münz-Wesen.

Sen. zeiget Erbg. Bürg. an, daß auf das beygefügte Memorial, welches von denen Herren Abgeordneten am dänischen Hofe eingereichet worden, Ihro königl. Maj. sich sehr unzufrieden erklärt, von der Stadt 200,000 Rthlr. verlangt, auch gefordert hätte, selbst Mittel auszufinden, die kön. dän. Münze wieder zu gleichem Course mit der Stadt-Münze zu bringen. E. E. R. ist der Meynung, zu den bereits angebotenen 100,000 Rthlr. dänische Kronen nichts weiter beyzufügen, und im Münz-Wesen nicht das geringste zuzustehen, was mit der Wohlfart der Stadt nicht übereinkäme. Fol. 41. C. 624.

Hierin ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. vollkommen einig. Fol. 66. C. 786.

Gestempeltes Papier. Cämmerey-Angelegenheiten.

Repl. Sen. auf die Ref. Civ. vom 5. April enthält wiederholte Vorstellungen, warum E. E. R. sich im Gewissen verbunden hält, die Einführung des Stempel-Papiers zu empfehlen, wobey auch angeführt wird, daß überall von mächtiger Hand der Stadt keine Unlust deswegen erweckt werden könnte, da sie vermöge der kundbaren Reichs-Satzungen, und insonderheit des Westpfälischen Friedens-Schlusses, gleich denen größern Ständen, das unstreitige Recht hat, solche Steuern und Zulagen zu belieben, die sie den Umständen nach für die zuträglichsten hält. Fol. 50. C. 650.

Erbg. Bürg. bleibt bey ihren vorigen Schlusse. Fol. 66.

Sen. reservirt sich nähere gelegentlichere Vorstellungen. Fol. 66. C. 788.

d. 3ten September.

Assecuranz- und Havarie-Ordng.

Prop. Sen. 1. Da die Erfahrung bewiesen, daß bey Assecuranzen in Ermangelung einer rechtlichen, gewissen Ordnung, viel Weitläuftigkeiten und Processe entstehen, und Deputirte der löbl. Kaufmannschaft deswegen Vorstellung gethan, auch den Entwurf einer Assecuranz- und Havarie-Ordnung mit übergeben haben: so hat E. E. R. solche Ordnung nachgesehen und eingerichtet, folglich mit Beystimmung der löbl. bürgerl. Collegiorum in diejenige Form gebracht, wie sie bey dieser Proposition angeleget worden. Es proponirt demnach E. E. R. daß solche gedruckt, und nach derselben, als nach einem allgemeinen Stadt-Gesetze verfahren, und in gerichtlichen Processen darnach erkannt werde. Fol. 69. C. 794.

Erbg. Bürg, läßt sich die Assecuranz-Ordnung, und daß solche gedruckt und publicirt werde, gefallen. Fol. 137. C. 946.

Convoy.

Prop. Sen. 2. Wegen der großen Unsicherheit, der die nach Portugal und Spanien gehenden hiesigen Schiffe durch die türckischen See-Räubereyen unterworfen sind, da schon zuweilen diese Caper sich sogar in dem Canal sehen lassen, und daselbst die Schiffe weggenommen haben: so proponirt E. E. R. die Ausrüstung einer Convoy noch für dieses Jahr, und hierzu ein revidirtes Grabengeld. Fol. 70. C. 797.

In die Ausgehung der Convoy, und in das darzu proponirte Grabengeld kann Erbg. Bürg. nicht consentiren. Fol. 137. C. 946.

Armen-Ordng. Armen-Geld.

Prop. Sen. 3. Daß zur Unterhaltung der Armen-Ordnung, durch welche die Stadt von der Gassen-Betteley befreyet worden, vierteljährig ein gewisses Armen-Geld eingesammlet, und nach Proportion des sogenannten Dreckkarren-Geldes eingerichtet werde; diejenigen aber so nur 4. Schill. alle Viertel-Jahr Dreckkarren-Geld geben, in Ansehung, daß solche meistens selbst dürftige Leute sind, davon befreyet werden. Oder anstatt dessen ein Grabengeld. Fol. 71. C. 801.

Erbg. Bürg. bewilliget zum Behuf der Armen-Ordnung ein ordinaires revidirtes Grabengeld. Fol. 137. C. 946.

Prop. Sen. 4. Da der bisherige Preis des Kalckes auf dem Kalckhofe so beschaffen, daß die Cämmerey seit verschiedenen Jahren großen Schaden dabey gelitten, so gar, daß der Verlust im jüngst verwichenen Jahre auf 9900 Schiffpf. Kalck sich über 4000 Mk. erstrecket: so ist E. E. R. der Meynung, daß das Faß Kalck den Bürgern und Einwohnern, innerhalb der Stadt zu gebrauchen, zu 18 Schill. anstatt wie bishero zu 16 Schill. und ausserhalb der Stadt zu verführen, zu 22 Schill. anstatt wie bishero zu 20 Schill. zu verkaufen sey. Fol. 74. C. 806. Kalckhof.

Die Erhöhung des Kalckes schlägt Erbg. Bürg. ab. Fol. 137. C. 946.

Repl. Sen. ad 1um: Es hat seine Richtigkeit.

ad 2um: kann E. E. R. da Erbg. Bürg. den größten Theil der Börse ausmacht, und am meisten bey der Begleitung mit der Convoy interessirt ist, keine Contribution aber zu deren Ausrüstung bewilligen wollen, um so ehr deren Ausgehung vor jetzo suspendiren; Convoy.

ad 3um: Es wird angenommen.

ad 4um: Es behält E. E. R. sich gelegentlich weitere Vorstellung bevor. Fol. 137. C. 948.

d. 4ten October.

Senatus hat nur Contributionen proponirt, mit Erwähnung, daß die bekannte höchstwichtige Cameral-Sache für dießmal ausgesetzt worden, weil wegen der vorzunehmenden Wahlen die Zeit etwas kurz fallen würde, und diese Sache überdieß, ihrer großen Wichtigkeit wegen, wohl eine besondere Zusammenkunft verdient. Fol. 139. C. 953. Cämmerey-Angelegenheiten.

Johann Havemester ist zum Cämmerey-Bürger erwählet worden. Fol. 144. C. 963.

d. 29ten November.

Bey der auf diesen Tag angesetzten Versammlung der Erbg. Bürgerschaft haben Erb. Oberalten nicht erscheinen wollen; E. E. R. hat demnach zuerst durch den Rathhaus-Schliesser Petersen, und hiernächst nach 10 Uhr, durch den Cantzelisten Stander dem Praesidi der Oberalten, Paridom von Kampe, andeuten lassen, ohne Verzug nebst den übrigen Oberalten bey der versammleten Bürgerschaft zu erscheinen, widrigenfalls E, E. R. solche gegen Eid, Gewissen und hiesige Fundamental-Gesetze laufende Wegerung zu dessen schweren Verantwortung stellte; worauf der Präses der Oberalten geantwortet, daß er Erb. Oberalten auf Marien Magdalenen Kloster convocirt hätte, und wollte er selbst sogleich nach dem Kloster hinfahren. E. E. R. hat hierauf beschlossen auf dem Kloster mit Erb. Oberalten nicht zu tractiren, da nur ein Rathhaus sey, und Erb. Oberalten schuldig wären, sich allda einzufinden. E. E. R. hat dies Conclusum dem ältesten Cämmerey-Bürger, Albert Ehlers, in der Registratur, mit dem Antrage kund machen lassen: derselbe möchte den versammleten Bürgern andeuten, E. E. R. würde präcise um halb zwolf das Rathhaus schliessen lassen, und ersuchte, daß die Bürger in die Kirchspiele treten, und Mannszahl halten möchten. Ausser Nicolai Kirchspiel, haben dieß die andern Kirchspiele nicht thun wollen, und sind unzufrieden gewesen, daß Ehlers die Anrede gethan hat. Erb. Oberalten sind hernach um dreyviertel auf zwölf gekommen, sind nach ihrer gewöhnlichen Stube hinaufgegangen, und haben bey E. E. R. um Deputirte ersucht. Senatus hat aber mit ihnen separatim nicht tractiren wollen, weil die Thüren bereits zugeschlossen wären. Senatus hat darauf durch seine Deputirte den versammleten Bürgern zuförderst sein Leidwesen zu erkennen gegeben, daß die Oberalten gegen alle Verfassung dieser Stadt eine höchst gefährliche Trennung hätten anrichten wollen, auch daß er allenfalls mit Erbg. Bürg. selbst weiter deliberiren würde, wie solches Unwesen anzusehen, und demselben ins künftige mit Nachdruck zuwehren sey; daß er aber wegen der an diesem Tage vorgefallenen betrübten Unruhen, die löbl. gegenwärtige Versammlung nicht länger aufhalten könne, weil auch übrigens die Anwesenden sich nicht complet befunden. Ueber diese Erklärung des Senats haben die anwesenden Bürger wohl zufrieden geschienen, keiner aber von ihnen hat etwas geantwortet. Fol. 145 ad 150. Conv. S. et C. unordentlich. Oberalten.

d. 6ten December.

Es war Erbg. Bürg. 254 Personen starck. Fol. 150. C. 964.

Nachdem E. E. R. ausführlich angezeigt, welche große Summen die 3 bekannten Lotterien von Ao. 1702, 1712 und 1714 der Stadt jährlich kosten, so bringt derselbe abermals das gestempelte Papier zum Versuche auf vier Jahre, zu einiger Erleichterung der Cammer wegen der künftigen und in weniger Zeit schon wieder bevorstehenden Lotterie-Auszah- Lotterien.

Gestempelt Papier. lungen, in Vorschlag, und contestirt vor Gott und auf sein Gewissen, daß er diese Auflage für das beste und einzige Mittel halte. Fol. 151. C. 967.

Das gestempelte Papier wird abgeschlagen. Fol. 176. C. 1017.

Grabengeld. Der Austrag eines Grabengeldes nach der alten Taxe wird auf 26000 Mk. gerechnet. Fol. 154. C. 973.

Nachtwacht- u. Leuchten-Geld. Propos. Sen. 2: Verdoppelung des Nachtwacht- und Leuchten-Geldes, weil die Cammer hierbey jährlich 38000 Mk. zu kurz schießt. Fol. 161. C. 988.

In die Verdoppelung des Nachtwacht- und Leuchten-Geldes kann Erbg. Bürg. nicht consentiren. Fol. 176. C. 1017.

Cämmerey- Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. muß sich für jetzt befriedigen, daß er sein Gewissen gerettet hat; behält sich aber künftig weitere Remonstration, wie dem Cammer-Gute zu helfen seyn möchte, bevor.

ad 2um: E. E. R. ersucht, den Punct der Verdoppelung des Nachtwacht- und Leuchten-Geldes noch einmal in den Kirchspielen in Erwägung zu ziehen. Fol. 177. C. 1019.

Dupl. Civ. Erbg. Bürg. bleibet bey dem heute genommenen Schlusse, und schlägt die Verdoppelung des Nachtwacht- und Leuchten-Geldes ab. Fol. 178. C. 1021.

Der Cämmerey Zustand rührend vorgestellt. Tripl. Sen. E. E. R. müße dahin gestellet seyn lassen, daß Erbg. Bürg. auf seine so triftige Representation, auch des letztern Puncts halber, gar keine Reflexion nehmen wollen, da doch der itzige Convent vornemlich zu einiger Abwendung des dem gemeinen Gute vorstehenden unfehlbaren Verderbens angesetzt worden, und die höchst pressirende Noth einem jedem in die Augen falle. Er hielte sich nochmals an seine vorige Declaration, und würde vor Gott und der Welt, wegen aller künftigen Folgen, entschuldiget seyn. Unterdessen hoffe und wünsche er, Gott würde zu anderer Zeit die Herzen der Erbg. Bürg. rühren, bis dahin er das weitere aussetze, und die Stadt nebst ihr, dem göttlichen Obschirm empfehle, folglich die Erbg. Bürg. für diesmal dissolvire. Fol. 179. C. 1022.

Ao. 1732 d. 20ten März.

Bürgerm. Sillem Anrede. Des Herrn Bürgermeisters Sillem Anrede.. Fol. 180. C. 2.

Dännemarks Mißhälligkeiten. Sen. proponirt zur Ausgleichung der noch fortdaurenden Irrungen mit dem königl. dänischen Hofe, daß noch eine Zulage von 100,000 Mk. dänisch. Cronen zu den schon vorhin gebotenen 100,000 Rthlr. dänisch. Cronen, gegen Erhaltung dessen, was die Herren Deputirten in ihren zu Copenhagen übergebenen Memorialen dabey ausgebeten, offerirt, und daß in einem dabey abzulassenden submissesten Schreiben Ihro königl. Maj. die Unmöglichkeit des in der Münz-Sache verlangtermaßen auszufindenden Mittels bestens und nachdrücklichst vorgestellet werde. Fol. 181 bis 189. C. 4 bis 19.

Münz-Wesen.

Oberalten. Erbg. Bürg. läßt sich E. E. R. Proposition wegen der dänischen Angelegenheiten gefallen, commitiret Erb. Oberalten mit E. E. R. die Tractaten weiter zu continuiren, reservirt sich jedoch die Ratification, und promittirt die verlangte Verschwiegenheit. Fol. 190. C. 20.

d. 24ten April.

Armen-Ordng. Sen. prop. daß zur Aufrechthaltung der Armen-Ordnung eine vierteljährig zu erlegende Contribution eingeführet werde, wobey die Taxe des Grabengeldes so zum Grunde zu legen, daß ein jeder zu dem Armen-Gelde vierteljährig so viele Mk. Lübisch, als Schillinge wöchentlich zum Grabengelde, gebe, diejenigen aber welche im Grabengelde geringer, denn zu 1. Schill. taxirt sind, gänzlich damit zu verschonen. Fol. 196. C. 32.

Armen-Geld.

Graben-Geld. Ref. Civ. Zum Behufe der neuen Armen-Ordnung bewilligt Erbg. Bürg. für dies Jahr ein einfaches ordinaires revidirtes, und an der Schoßtafel gewöhnlichermaßen zu nehmendes Grabengeld. Fol. 200. C. 36.

d. 4ten September.

Stadt-Buch. Prop. Sen. da nach dem hiesigen Stadt-Buche das mündige Alter bey den Knaben auf 14, bey den Mädchen aber auf 12 Jahre gesetzt, und überhaupt die Curatelschaft bey den ersteren nicht länger, als bis sie ihr 18. Jahr zurückgelegt haben, erstreckt worden, nun aber nicht nur allen Familien und der ganzen Stadt daran ein großes gelegen, daß jungen Leuten die gänzliche Freyheit nicht zu früh verstattet werde, sondern auch die Pflicht einer jeden Obrigkeit erfordert, vornemlich für diejenigen zu sorgen, die für sich selbst zu sorgen noch nicht im Stande sind: so pro-

ponirt E. E. R. daß nach diesem, die Knaben nicht eher als nach dem völlig zurückgelegten 22. die Mädchen aber nach dem 18. Jahre für mündig geachtet werden, und bis dahin unter geschwornen Vormündern stehen sollen. Fol. 203. C. 43. Erbg. Bürg. läßt sich die Verfügung wegen der Majorennität proponirtermaßen gefallen. Fol. 213. C. 61. Majorennität.

Sen. proponirt einige Einschränkung des executivischen Wechsel-Processes in Ansehung der Wechsel, die von unmündigen und der Handlung ganz unerfahrnen Personen ausgestellet worden. Fol. 205. C. 47. Wechsel-Ordnung.

Mit der neuen Verordnung wegen Einschränkung des executivischen Wechsel-Processes, und daß solche forderſamſt gedruckt und eingeführt werde, ist Erbg. Bürg. einig. Fol. 213. C. 61.

d. 9ten October.

Des Herrn Bürgermeisters Sillem Anrede. Fol. 214. C. 64. Bürgerm. Sillem Anrede.

Prop. Sen. da auf künftigen Petri diejenigen 4 Jahre zu Ende laufen, auf welche die hiesigen Matten, vermöge Rath- und Bürger-Schlusses vom 22. Januar 1728, und nach vorgängiger mit dem löbl. Collegio der 60ger geschehenen Regulirung des ganzen Werkes verpachtet, und in solcher Zeit zu 170,000 Mk. jährlich ausgebracht worden: so proponirt E. E. die Verpachtung gedachter Matten aufs neue, auf vier Jahre, zu genehmigen. Fol. 216. C. 67. Matten-Verpachtung.

Resol. Civ. Die Verpachtung der Matten aufs neue auf 4 Jahre; jedoch daß solche dem Meistbietenden zugeschlagen werde, und daß das übrige dem Collegio der 60ger zu committiren, stehet Erbg. Bürg. zu. Fol. 219. C. 73.

Repl. Sen. Da noch zur Zeit gar nicht zuverläßig geurtheilet werden könne, ob die Verpachtung der Matten an den Meistbietenden der Stadt und der Cämmerey vortheilhaft seyn, und ob nicht vielmehr dadurch die jetzige Pacht-Summe herunter gebracht werden dürfte, so wolle Senatus sich dieserwegen nähere Representation vorbehalten. Fol. 224. C. 80.

Ao. 1733 den 16ten Febrnar.

Prop. Sen. Dem weiteren Verfalle der Erben und liegenden Gründe vorzubeugen, wird proponirt, daß ohne E. E. R. und Ehrb. Oberalten Consens in dieser Stadt und so weit deren Fortificationen gehen, von nun an überall keine neue Plätze zu Wohnhäusern ausgewiesen werden sollen, und daß bey Um- und Zuschreibung der Häuser an hiesige Bürger nicht in genere mehr darauf, ob solche an Fremde, zum Exempel Edelleute oder Privatpersonen verkauft werden oder nicht, solle gesehen, sondern nur dafür, und zwar mit ausdrücklichem Vorbehalte der im Rath- und Bürger-Schlusse von Ao. 1723 enthaltenen Strafe, Sorge getragen werden solle, daß solche an keinen regierenden Herrn, er sey König, Fürst oder Reichs-Graf, noch an einen fremden bey E. E. Rathe accreditirten Minister alienirt werden. Daß aber dieses alles nur von Häusern in der Stadt und deren Fortification, mit nichten aber von Gärten und Ländereyen zu verstehen sey, als wegen deren es bey mehrgedachtem Rath- und Bürger-Schlusse von Ao. 1723 alles Inhalts zu lassen wäre. Fol. 227. C. 86. Häuser. Fremde.

Resol. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. läßt sich E. E. R. Proposition wegen Zuschreibung der Häuser und Ausweisung der Plätze in allen Stücken gefallen. Fol. 250. C. 125.

Prop. 2um: Den Artikel im Stadt-Buche über Erbgüter so zu verändern, daß, wenn hiesige Bürger und Einwohner solche Erben ab intestato am Leben haben, die in der Fremde wohnen, oder hiesiger Stadt Bothmäßigkeit und Jurisdiction nicht anerkennen, und denen über ihre Erb-Güter zu testiren erlaubt ist, sodann den hiesigen ebenfalls freystehen solle, sowohl von Erb- als wohlgewonnenen Gütern nach Maßgebung der allgemeinen kayserlichen Rechte, per Testamentum, oder inter Vivos, auch vermittelst der hier gebräuchlichen Ehezärter zu disponiren, und daß über diese Veränderung zu desto besserer allgemeinen Nachricht ein Artikel dem Stadt-Buche beygedruckt werde. Fol. 234. C. 98. Stadt-Buch. Erb-Güter.

Resol. Civ. ad 2um: Den neuen Artikel wegen der Erb-Güter approbirt Erbg. Bürg. Fol. 250. C. 125.

Prop. Sen. ad 3um: In Betrachtung der höchst schädlichen Folgen, womit die öffentliche an den Meistbietenden bisher geschehene Verkaufung der mehrsten Stadt-Dienste verbunden gewesen, proponirt E. E. Rath, daß der Deputation zur Regulirung der Aemter die Vollmacht überhaupt beygelegt werde, durch eine etwanige Verpachtung oder sonst es so zu halten, und die Bedingungen einzurichten, wie sie es der Stadt am vortheilhaftesten und sichersten zu seyn, urtheilen mag. Fol. 236. C. 103. Stadt-Dienste. Deputation zur Regulirung der Aemter. Stadt-Dienste Verpachtung.

Erbg. Bürg. genehmigt die Verpachtnng der Dienste; jedoch daß zu allen den Diensten die verpachtet werden, ein jeder ohne Ausnahme admittirt werde. Fol. 250. C. 126.

Matten = Verpachtung.

Prop. Sen. 4: Nachdem die hiesigen Matten zu 180,000 Mk. jährlicher Pacht-Gelder eingesetzt worden, aber kein Bott darauf gekommen, so hält E. E. R. es am gerathensten, das Anerbieten der jetzigen Pächter, die Einnahme der Matten wie vorhin zu 170,000 Mk. in den nächstfolgenden vier Jahren ferner zu übernehmen, und die bisher von der Stadt salarirten Visiteurs, deren Besoldung etwa 3000 Mk. beträgt, selbst salariren zu wollen, anzunehmen. Fol. 245. C. 118. Erbg. Bürg. Meynnng ist, daß die Matten von neuem zu 170,000 Mk. öffentlich eingesetzt werden; auch, daß die künftigen Pächter die Salarirung der Bedienten mit über sich zu nehmen. Fol. 250. C. 126.

Repl. Sen. ad 1um et 2um. Diese Puncte haben ihre Richtigkeit.

ad 3um: Es ist E. E. R. mit Erbg. Bürg. Resolution wegen Verpachtung der Dienste darin einig, daß zu denselben ein jeder, welcher die dazu erforderlichen Qualitäten besitzt, ohne Unterschied zu admittiren.

ad 4um: E. E. R. kann sich solches gefallen lassen, und soll die öffentliche Ausrufung noch vor instehendem Petri geschehen. Fol. 251. C. 127.

d. 16ten April.

Ref. Civ. ad 1um: der Hauer-Schilling wird abgeschlagen;

ad 2um: das revidirte Grabengeld wird zugestanden;

ad 3um: das revidirte Grabengeld zum Behuf der Armen-Ordnung wird bewilliget. Fol. 255. C. 135.

d. 20ten July.

Schiff die Maria Armanda.

Kayserl. Majest.

Commercium.

Ost = Indische Waaren.

Als im Jahre 1731 ein Schiff unmittelbar aus China bey hiesiger Stadt angekommen, dem im Jahre 1732 ein anderes welches jedoch die Ost-Indischen Waaren in Cadix eingenommen, gefolgt ist: haben die Herren Minister der Krone Grosbrittanien und Jhro Hochmögenden Herren der General-Staaten der vereinigten Niederlande von E. E. R. die Arretirung der Schiffe und Sequestration ihrer Ladung verlangt, und haben diese beyden See-Mächte sich deswegen in Wien sehr bemüht. Die Ursachen hierzu hat man daher genommen, daß man beyde Schiffe und deren Ladung in Verdacht gehabt, als ob solche den Ostendern zugehörten, welchen, vermöge der zwischen Jhro kayf. Maj. und Engeland und Holland im Jahre 1731 und 32 geschlossenen Tractaten, die Handlung nach und von Ost-Indien verboten worden: daher auch bey Jhro kayf. Maj. so viel ausgewirket worden, daß dieselben das letzte Schiff und dessen Ladung auf gewisse Weise zu sequestriren, E. E. R. rescribirt haben. Es hat sich aber nachher erwiesen, daß von englischer und holländischer Seite die Meynung dahin gehe, allen andern Nationen den Weg zu sperren, damit dieselben aus Ost-Indien keine Waaren hierher bringen könnten, wie auch unvermerkt die hiesigen Bürger und Einwohner unter dasselbe Verbot mit zu begreifen. Was nun E. E. R. mit Ehrb. Oberalten gethan, die Freyheit des hiesigen Havens und dieser Stadt Commercii zu vertheidigen, und dem kayf. Hofe die gefährlichen Folgen in dieser Sache vorzustellen, ist Erbg. Bürg. durch angefügte Beylagen zu erkennen gegeben, und will E. E. R. nun Erbg. Bürg. Schluß vernehmen: ob der Verkauf der nunmehro 9 Monate hier gelegenen, mit dem letzten französischen Schiffe Maria Armanda von Cadix angekommenen Ost-Indischen Güter zu erlauben sey, oder nicht? Weil es hier auf die Erhaltung der Freyheit der Handlung und Schiffarth ankömmt: so zweifelt E. E. Rath nicht, Erbg. Bürg. werde ihm in derjenigen Meynung, welche die Erhaltung eines so unschätzbaren Kleinodes zum Ziele hat, beypflichten. Fol. 257. C. 139.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. ist mit E. E. Raths Proposition wie überhaupt, also auch darinn einig, daß die Ladung des Schiffes Maria Armanda forderfamst verkauft werde. Fol. 311. C. 230.

d. 8ten October.

Cämmerey.

E. E. Rath bedauert sehr, daß Erbg. Bürg. den Zustand der Cämmerey nicht mehr beherziget, und nur ein einfaches Grabengeld bewilliget. Fol. 320. C. 242.

Ao. 1734 d. 21ten Januar. 1734.

Auf das Ansinnen Ihro kayſ. Maj. daß zur Stillung der großen Unruhen in den benachbarten mecklenburgiſchen Landen, 8 bis 1200 Mann von hieſiger Stadt angeworben, und dieſelben gegen Herausziehung der allerſeitigen Völcker, zur Sicherheit des Herrn Herzogs Chriſtian Ludewig, Hochfürſtl. Durchl. als kayſ. Commiſſarii, und der mecklenburgiſchen Lande, dahin wieder verlegt werden möchten: findet E. E. R. Urſachen anzurathen, dieſem Verlangen zu willfahren, wenn diejenigen Bedingungen und Garantien in der That erfolgen, die E. E. R. dabey zu conditioniren, gewilliget iſt. Fol. 322. C. 246.

Kayſ. Maj.

Mecklenburgiſch. Commiſſ. Weſen.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. acceptirt die von E. E. R. proponirte Queſtionem an? wegen Ueberlaſſung einiger Truppen zu dem mecklenburgiſchen Commiſſions-Weſen, und trägt die Berichtigung der Queſtionis quomodo? Erb. Oberalten, jedoch alles ſub Ratificatione Erbg. Bürgerſchaft, auf. Fol. 347. C. 280.

Oberalten.

d. 10ten Juny.

Sen. zeiget Erbg. Bürg. an, daß ſogleich nach der im Februar und März dieſes Jahres gegen die Krone Frankreich und deren Alliirte erfolgten Reichs-Kriegs-Declaration, und dem auf 12000 Mann determinirten Reichs-Krieges-Heere, ſein ſorgfältigſtes Augenmerck dahin gerichtet geweſen, daß die Stadt während des Krieges eines freyen Commercii mit den erklärten Reichs-Feinden zu genießen haben, hiernächſt aber auch in dem, nach den bisherigen Matricular-Anſchlägen ſie gar ſtarck treffenden Contingente, ſo viel immer thunlich, erleichtert werden möge; worüber von dem Herrn Stadt-Agenten zu Wien Vorſtellungen gemacht worden, welchem hierauf zu verſtehen gegeben, daß Ihro kayſ. Maj. der Stadt ein freyes und unſchädliches Commercium während des Krieges connivendo zu geſtatten, ſchlüſſig geworden wären; je dennoch aber dieſes in der Zuverſicht geſchehe, daß die Summe von 130,000 Fl. mit einer Anticipation auf ein erkleckliches Quantum für diesmal geleiſtet werde. Hierbey wäre jedoch dem Herrn von Fabrice zum voraus verſichert, daß Ihro kayſ. Maj. die Stadt gegen alle während des Krieges zu bewilligende ordinairen und extraordinairen Reichs-Präſtanda (mithin auch gegen die bereits bewilligten 30 Römer-Monate zur Operations-Caſſa,) zum kräftigſten garantiren würden. Fol. 349. C. 285.

Reichs-Krieg.

Reichs-Contingent.

Commercium.

Römer-Monate.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. conſentirt in die Abmachung des Reichs-Contingents mit dem kayſ. Hofe, und committirt Erb. Oberalten, ſolches beſtmöglichſt, jedoch ſub Ratificatione Erbg. Bürg. zu berichtigen. Fol. 357. C. 309.

Oberalten.

Erbg. Bürg. bewilliget ſtatt des propouirten Kopfgeldes, zu Abmachung des Reichs-Contingents, ein gedoppeltes revidirtes Grabengeld. Fol. 357. C. 309.

Repl. Sen. ad 1um: Es hat die Vollmacht ihre Richtigkeit. Wegen des von Erbg. B. aber, ſtatt der proponirten Zulage zum Behufe des Reichs-Contingents, bewilligten gedoppelten Grabengeldes, behält E. E. R. ſich die nähere Repräſentation bis nach Berichtigung der, zu gedachtem Contingente zu erlegenden Summe, bevor. Fol. 357. C. 311.

d. 27ten September.

Senatus benachrichtiget Erbg. Bürg. daß die angewandten Bemühungen in Anſehung der ungeſtörten Handlung mit der Krone Frankreich und dero Alliirten, von ſo gewierigem Succeſſe durchgängig immerfort ſind begleitet geweſen, daß weder von Ihro kayſ. Maj. noch von Kreiſes wegen, auf die Affigir- und Publicirung der Kriegs-Declaration, der Avocatorien und übrigen Verordnungen ſeitdem überall weiter iſt gedrungen worden; ſo daß man hierin zuverläßig nächſtens, nicht nur durch eine beſondere, unter andern Decretis aſſecuratoriis allſchon mit verſprochene, allergnädigſte kayſ. Urkunde, ſondern auch durch ein in allem vollkommen erwünſchtes, und auf künftige Zeiten und Reichs-Kriege zum voraus mit gerichtetes Reichs-Gutachten ſeinen Zweck völligſt zu erreichen hoffen dürfe. Fol. 361. C. 317.

Commercium.

Reichs-Krieg.

Sen. zeiget an: Daß der Herr von Fabrice das ordinaire Contingent für dies Jahr zu Hundert Tauſend Gulden Rheiniſch, benebſt den Römer-Monaten, verglichen habe, welches Contingent mit den 30 Römer-Monaten ſich auf 121,600 Gulden beläuft. Fol. 360. C. 315.

Reichs-Contingent.

Römer-Monate.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. ratificirt die von E. E. R. und Erb. Oberalten berichtigte Abmachung des Reichs-Contingents, genehmigt das Kopfgeld proponirtermaßen, und nimmt die d. 10. Juny von Erbg. Bürg. dazu bewilligten 2. Grabengelder wieder zurück. Fol. 368. C. 338.

Kopfgeld.

1734. d. 14ten October.

Rel. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise wird für dies Jahr zugestanden.

Hauerschilling. ad 2um: Der Hauerschilling wird bewilligt.

ad 3um: Das gedoppelte Grabengeld wird applacidirt. Fol. 373. C. 348.

Ao. 1735 d. 24ten März.

Dännemarks Mißhälligkeiten. Da nunmehro fast seit neun Jahren diese gute Stadt so unglücklich gewesen, daß die zwischen der Krone Dännemark und ihr obschwebenden Mishelligkeiten nicht beygeleget werden können, sondern endlich durch Wegnehmung sieben hiesiger Schiffe vor der Mündung des Elbstromes zu offenbaren Feindseligkeiten ausgebrochen sind: so hat E. E. R. auf Anrathen aller Puissancen, welche der Stadt durch ihre Minister am dänischen Hofe assistiren wollen, sich nicht entlegen können, im Monate Januar dieses Jahres seine Deputirte nach Copenhagen zu senden, aus deren Unterhandlungen es seitdem sich gar deutlich darleget, daß mit der Stadt nicht anders verfahren werde, als ob solche nicht im deutschen Reiche, sondern in Dännemark gelegen wäre, und daß Ihro kön. Maj. mit ihr über nichts sich einlassen wollen, bevor nicht die Courant-Banco und das Münz-Edict abolirt worden; obgleich von der Stadt zu den bereits von Erbg. Bürg. vorhin bewilligten 400,000 Mk. dänisch. Kronen, durch der Stadt Deputirte 50,000 Mk. mehr angeboten worden.

Deputation an fremde Höfe.

Courant-Banco. Münz-Edict. Münz-Wesen.

Auf das, was nun dieser Sache wegen E. E. R. proponirt, enthält die Resolutio Civium, daß Erbg. Bürg. die unendlichen Bemühungen, die E. E. R. mit Erb. Oberalten in den dänischen Angelegenheiten angewendet, mit Dank erkenne, und alles genehmige, auch die Beybehaltung unserer Münz-Verfassungen und der damit connectirten Courant-Banco nothwendig halte. Wenn die Vermehrung der bereits offerirten Summe bis auf 200,000 Rthlr. dänisch. Cronen oder grob dänisch. Courant-Geld mit Agio, ein Mittel zur Endigung dieser Zwistigkeiten seyn könnte, so lasse sich Erbg. Bürg. solches gefallen; jedoch solcher gestalt, daß damit alle Gravamina ohne Unterschied abgemacht und abolirt seyn und bleiben. Fol. 377 bis 418. C. 357 bis 445.

d. 9ten Juny.

Cämmerey. Nachtwacht- u. Leuchten-Geld. Prop. Verdoppelung des Nachtwacht- und Leuchten-Geldes, indem bey der bisherigen Taxe die Cämmerey jährlich 38,000 Mk. zu kurz schießt. Fol. 420. C. 451.

Dieß wird abgeschlagen. Fol. 423. C. 457.

Erbschaften in entfertem Grade. Fremde. Prop. Daß von allen Erbschaften die im weitern Grade als Brüder- und Schwester-Kinder, einem hiesigen Bürger oder einem im Contract stehenden Einwohner zufallen, ein gewisses, jedoch in Ansehung, daß unter selbigen und auswärtigen Fremden billig annoch eine Distinction zu machen, nicht der 10te, sondern nur der 20te Pfenning, dem gemeinen Gute bezahlt werde. Fol. 421. C. 453.

Zehn-Pfennings-Amt. Die Abgabe des 20ten Pfennings von Erbschaften im weitern Grade, als Schwester- und Brüder-Kinder, wird acceptirt. Fol. 423. C. 457.

d. 14ten July.

Dännemarks Mißhälligkeiten. Kayſ. Maj. Courant-Banco. Münz-Wesen. Commercium. E. E. R. zeigt der Erbg. Bürg. an, daß alle Vorstellungen und Versuche der Abgesandten der Stadt in Copenhagen, zur Abstellung der Mißhelligkeiten mit dem dänischen Hofe, so wie die Vermittelung des kayserlichen und anderer Höfe, bisher fruchtlos gewesen, und Ihro kayſ. Maj. nun der Stadt anriethen, in dem Verlangen des dänischen Hofes, zur Aufhebung der hiesigen Courant-Banco, nachzugeben. E. E. R. habe daher eine der Erbg. Bürg. mit übergebene Antwort auf den Extract des königl. dänischen geheimen Conseils entworfen, worin die Stadt sich erbietet, ohne ihr Münz-Regal, ihre Gerechtsame und ihre Befugniße in einiges Compromis zu stellen, so viel die Fixirung des Agio bey ihrer neuen Courant-Münze in Ansehung der deutschen Commercien betrifft, sich der hohen Decision des hochlöblichen nieder-sächsichen Kreyß-Directorii, und in Betracht der Commercien mit auswärtigen Nationen, dem höchsten Ausspruche S. kön. Maj. von Großbrittannien zu unterwerfen.

Erbg. Bürg. acceptirt den heute vorgeschlagenen Plan, und äußert in ausführlichen Ausdrücken patriotische Standhaftigkeit, lieber alle Drangsale zu untergehen, als die mit der wahren Freyheit verbundenen Gerechtsame der Stadt zu abandonniren. Fol. 425 ad 460. C. 462 ad 539.

1735.

Die von der Stadt Sr. königl. dänische Maj. offerirten 200,000 Thlr. in dänischen Cronen oder grober dänischen Courant-Münze, mit dem Börsenläufigen Agio, werden in einer Erklärung der Stadt-Deputirten zu Copenhagen an das königl. dänische geheime Conseil zwey Tonnen Goldes genannt. Fol. 453. C. 523.

Deputation an fremden Höfen.

Die Deputirte der Stadt Hamburg zu Copenhagen stellen dem königl. dänischen geheimen Conseil vor, daß, da man der Stadt nie den geringsten Anspruch erreget, als sie vor 100 und mehr Jahren blos für sich, und ohne jemandes vorher gesuchte Einwilligung oder erfolgte Contradiction die Banco von den Reichs-Specibus errichtet habe, sie noch weniger darüber in Anspruch genommen werden könne, daß sie von ihrem eigenen couranten Gelde eine Stadt-Casse angeordnet, und dabey blos solche Verfügungen gemacht habe, die niemand, denn nur ihre eigenen Bürger beträfen. Fol. 441. C. 498.

Banco.

Courant Banco.

d. 15ten August.

Erbg. Bürg. befugt die Verordneten der Cämmerey, das behufige zum diesjährigen Reichs-Contingente anzuschaffen, und setzet das übrige (nämlich die zur Wieder-Abtragung solchen Fonds erforderlichen Contributionen,) aus. Fol. 464. C. 548.

Cämmerey.

Reichs-Contingent.

d. 6ten October.

Sen. fügt in seiner Proposition zu der einmal festgesetzten einfachen Vieh-Accise hinzu, daß auch diejenigen, welche mehr als drey Ochsen schlachteten, dafür ebenfalls wie von den dreyen, die Accise zu erlegen schuldig seyn müßten. Fol. 466. C. 553.

Vieh-Accise.

Erbg. Bürg. steht die Vieh-Accise für dies Jahr zu, und läßt sich den Anhang E. E. R. gefallen. Fol. 468. C. 557.

d. 10ten November.

Sen. Proposition enthielt einzig den umständlichen Bericht von allen fernern Verhandlungen am dänischen Hofe, um Erbg. Bürg. zu erkennen zu geben, daß alle, angewandte Bemühungen und Vorstellungen der Herren Deputirten, Ihro kayf. Majestät, wie auch Ihro königl. groß-brittannischen Maj. und der durchlauchtigsten Kreis-Directoren vergeblich gewesen. Daß unerachtet der erwähnten Höfe, wie auch der russisch-kayf. und königl. polnischen in Copenhagen befindlichen Herren Minister Interposition, die Fregatte, der blaue Rheyer, schon den 19. July völlig ausgerüstet von Copenhagen wieder in die See gegangen wäre, um der Rede nach auf die hiesigen Grönlandsfahrer zu kreutzen, welcher Fregatte nicht lange darauf zwey große Kriegs-Schiffe nachgefolget wären, so daß wenn man noch länger beym bisherigen Plane hätte durchgängig verharren wollen, es eine öffentliche Ruptur und ein großes Kriegsfeuer dürfte nach sich gezogen haben. Um solches zu verhindern, hat E. E. R. des in Copenhagen befindlichen kayf. Ministers Grafen von Khevenhüllers Excel. bey den königl. dänischen Ministern anzufragen, ersucht, ob eine Abhelfung aller Irrungen gehoft werden könnte, wenn man sich allenfalls entschließen sollte, etwa in einer Zeit von vier Jahren die Fixirung des Agio bey der Stadt Courant-Münze und die desfalls von dem Publico dem hiesigen Stadt-Gelde geleistete Garantie wieder aufzuheben? Hierauf habe gedachter Herr Graf das beygefügte Promemoria in Copenhagen übergeben, nicht weniger wäre in Wien, Hannover und Berlin die Sache auf eben die Weise präparirt worden. Auf das Memoire wäre denn eine Antwort vom königl. dänischen Conseil erfolgt, und hiernächst von selbigem an den Herrn Grafen von Khevenhüller ein Project zum Vergleiche übergeben worden, wie solches alles die Beylagen zu erkennen gäben. Nun hat hierauf E. E. R. seine Meynung entworfen, auf welche Art man sich abseiten der Stadt in einem förmlichen Gegen-Projecte zu erklären habe, und will Erbg. Bürg. Gutachten darüber vernehmen. Erbg. Bürgerschaft genehmiget in ihrer Resolution alles was E. E. R. mit Ehrb. Oberalten zur Conservirung der Stadt-Gerechtsame angewandt, auch die heutige Proposition, in allen Stücken, da leider die jetzigen Conjuncturen alles zu erhalten, verhindern. Sie giebt den Oberalten die verlangte Vollmacht, mit E. E. R. ferner zu tractiren, reservirt sich jedoch die Ratification. Fol. 472 bis 532. C. 566. bis 703.

Dännemarks Mißhälligkeiten.

Deputation an fremden Höfen.

Courant Banco.

Münz-Wesen.

Kayserl. Maj.

Oberalten.

Ao. 1736 d. 17ten May.

Senatus benachrichtiget Erbg. Bürg. wie die Unterhandlnng zur Abstellung der Mißhelligkeiten mit dem dänischen Hofe bis zu deren Endigung betrieben worden, und übergiebt den Vegleich, welchen die Herren Deputirte in Copenhagen sub spe rati unterzeichnet haben, aus welchem und den übrigen Beylagen erhellet, daß es auf 4 Puncte hauptsächlich ankomme, welche der Gegenstand der von Erbg. Bürg. zu fassenden Entschließung seyn werden.

Dännemarks Mißhälligkeiten.

Deputation an fremden Höfen.

1736. Der 1ste ist die Approbirung des, von den Herren Deputirten unterschriebenen Vergleichs;

der 2te, die Vorstellung welche E. E. R. wegen des 3ten, 6ten und 8ten Artikels bey oder vor Auswechselung der Ratification zu thun, gewilliget ist;

Courant Banco. der 3te, die wegen Abstellung der Courant-Banco zu publicirende Verordnung;

Cämmerey. der 4te, die Ausfindung der Mittel, wie die große zu zahlende Geld-Summe aufzubringen.

Der Vergleich bestehet in 11 Artikeln, nämlich:

Münz-Wesen. 1. Versicherung von königl. dän. Maj. daß es bey dem innerlichen Gehalte des dän. Courant-Geldes ins künftige ohne Veränderung verbleiben solle; wogegen die Stadt Hamburg verspricht, ihre im Jahre 1726 errichtete Courant-Banco innerhalb eines Jahres abzustellen und aufzuheben;

Commercium. 2. Es verspricht Ihro königl. Maj. bey Ratification dieses Vergleichs, und wenn wegen der im 10ten Artikel verglichenen Geld-Summe gültige Obligationen von der Stadt ausgestellet worden, die aufgebrachten Schiffe und deren Ladungen verabfolgen, und die in der Stadt Nachbarschaft gesetzten Postirungen einziehen zu lassen, und zur Bezeugung ihrer der Stadt wieder zugewandten Gnade, den freyen Handel mit dero Königreichen und Ländern völlig herzustellen, auch der Stadt alle Handlungs-Freyheiten wieder genießen zu lassen, welche sie vor dem Ao. 1726 emanirten Commerce-Verbote gehabt und genossen hat.

Schauenburger Hoff. 3. Dieser Paragraph bestimmt beyderseitiges Verhalten mit denen schauemburgischen Hofe und dessen Einwohnern; jedoch königl. Maj. sowohl als der Stadt Gerechtsame vorbehältlich, von denen durch diesen Interims-Vergleich keinem Theile etwas vergeben werden soll.

Grenz-Streitigkeiten. 4. Zur Abstellung der Gränz-Streitigkeiten soll eine neue Commission, nebst den von der Stadt dazu zu ernennenden Deputirten, mit dem ehesten angeordnet werden, um die Streitigkeiten nach vorigen Verträgen, oder nach Recht und Billigkeit völlig abzuthun.

Strandungen auf dänischem Gebiete. 5. Es verspricht Ihro königl. Maj. nachdrückliche Verfügung zu thun, daß denen bey Strandungen der Schiffe und Güter etwan zuweilen vorgekommenen Unbilligkeiten vorgebeuget werde.

Entweichen nach dänisch. Gebiete. 6. Es wird das Verhalten Ihro königl. Maj. mit den muthwilligen Banquerottirern und criminellen Uebelthätern, welche aus Hamburg nach Altona, Ottensen und anderen auf zwey Meilen belegenen Oertern entweichen, bestimmt; auch wie es mit denjenigen der Stadt Bürgern welche ihr domicilium nach den königl. Ländern zu verändern gedenken, wie auch von Seiten der Stadt mit königl. Unterthanen, welche sich bey ihr niederlassen wollen, und mit dänischen Deserteurs gehalten werden solle.

Dänische Deserteurs.

Dänische Unterthanen die in Hamburg Recht suchen. 7. Ihro königl. Maj. Unterthanen sollen, wenn sie sich in Hamburg beschweret zu seyn erachten, daselbst ihr Recht nicht anders, denn geziemend und ordentlich suchen, wie es der Observance und dem Stylo Judicii gemäß ist.

Evocation der hamburgischen Bürger in dänische Gerichte. 8. Damit auch aller Streit in Jurisdictions-Fällen vermieden werde, als soll wegen Evocation der hamburgischen Bürger und Einwohner, falls solcherhalben je ein Misbrauch vorgegangen wäre, selbiger abgestellet werden; jedoch daß diejenigen, welche in Ihro königl. Maj. Civil- oder Militair-Diensten stehen, als die Justiz-Räthe und Majors inclusive, im Fall sie sich in die Stadt zu wohnen begeben, und kein bürgerliches Gewerbe daselbst treiben, in Personalactionen und Forderungen nicht vor der Stadt Gerichte gezogen, sondern bey den ihnen verordneten foris belanget werden sollen; auch soll wegen der königl. Post-Bedienten in Hamburg ein gewisses regulirt, und als ein Separat-Artikel angefügt werden.

Dänemarks Vergleich in Betreff der Jurisdictions-Fälle.

Dänische Post-Bediente in Hamburg.

Brunnenhölzer bey Altona. 9. Wegen der vor einigen Jahren bey Altona abgehauenen Brunnenhölzer, wodurch ein Theil des Feld-Wassers in die Stadt geleitet wird, concediren Ihro königl. Maj. gnädigst, daß die Interessenten bey ihrem daran erhaltenen Rechte fernerhin ohne Stöhrung, wie bisher, gelassen werden.

Cämmerey. 10. Es verspricht die Stadt in Ansehung alles obigen, und zu einigem Beweise ihrer demüthigsten Erkenntlichkeit Ihro königl. Maj. eine Summe von fünf mal hundert tausend Mark Lübisch in dänischen Cronen, oder in courantem Gelde mit dem Börsenläufigen Agio in Terminen zu bezahlen.

11. Alle übrige etwa noch vorhandene Privat-Gravamina und Differencen sollen insgesammt gehörigen Orts zu ordentlicher rechtlichen Entscheidung verwiesen seyn; und da-

1736.

ferne wider Verhoffen nach diesem einige Differenzen entstehen möchten: so versprechen dennoch Ihro königl. Maj. gnädigst, der Stadt Eingesessene, Commercia und Schiffarth desfalls mit Repressalien, Arresten und Pignorationen nicht zu belegen; sondern alles durch gütliche Handlung nach Billigkeit oder respective durch Recht abthun zu lassen. Dabey ist versprochen worden die königliche Ratification, und der Stadt Genehmhaltung des gegenwärtigen Vergleichs innerhalb vier Wochen gegen einander auszuwechseln. Geschehen zu Copenhagen d. 28. April 1736.

Dännemarks geneigtes Versprechen, alle etwanige künftige Differenzen nur durch gütliche Handlung, oder durch das Recht abthun zu lassen.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. muß von Herzen bedauern, daß diese gute Stadt, wie von aller Hülfe entblößt, also insonderheit von dem Orte, woher sie die Assistance mit Recht erwarten können, sich abandonnirt siehet; findet sich daher nothdringlich gemüßiget, den a D. Deputatis in Copenhagen d. 28. April h. a. sub spe rati unterzeichneten Vergleich mit der Krone Dännemark zu ratificiren, und ist übrigens der übrigen 3 a Senatu proponirten Puncte wegen, mit E. E. R. in allem einig. Fol. 2 bis 32. C. 709 bis 837.

Ein paar Tage nachher, nachdem unsere Herren Deputirte in Copenhagen den Vergleich unterzeichnet hatten, haben dieselbe bey Ihro Maj. dem Könige, und bey Ihro Maj. der Königin Audienz gehabt, welche deren gehaltenen Reden mit besonderer Aufmerksamkeit angehört, und sie beantwortet; wie Fol. 23. C. 798. zu lesen ist.

Deputation an fremden Höfen.

d. 4ten October.

Es war Erbg. Bürg. nur 194 Personen stark. Fol. 33. C. 838.

d. 8ten October.

Senatus stellet 3tens die Ursachen vor, warum die heilsame Veranstaltung der Armen-Ordnung, durch welche die Gassen-Betteley gänzlich abgeschaffet worden, und bey welcher die den Armen in ihren Häusern anzuweisende Strumpf-Strickerey das hauptsächlichste Fundament gewesen, noch nicht hat zur Consistance so weit kommen können, daß keine Zulagen dazu erforderlich wären. Fol. 35 ad 38. C. 849 ad 862.

Armen-Ordnung.

Strumpf-Strickerey.

Die Zahl der bey der Armen-Ordnung eingeschriebenen ist bis auf 2500 gestigen. Fol. 36. C. 854.

Bey allen erdenklichen Schwierigkeiten ist gleichwohl durch die vor 9 Jahren eingeführte neue Armen-Ordnung die Gassen-Betteley abgeschafft. Bettel- und Diebs-Gesindel ist viel kennbarer geworden. Kinder-Mord hat sich nicht so oft wie vorher zugetragen; im Policey-Wesen hat vieles verbessert werden können; die Stadt ist von ansteckenden und gefährlichen Seuchen, welche vornämlich von Bettlern herrühren, und durch Mangel des Unterhalts für verarmte Kranke zu entstehen pflegen, befreyt geblieben. Fol. 37. C. 856. Auswärtige haben diese Anordnungen bisher gerühmt und zum Exempel genommen. Fol. 37. C. 858.

Armen-Ordnung.

Armen-Ordng.

E. E. Rath kann nicht bergen, wie er seines Orts zur Unterhaltung der neuen Armen-Ordnung, das schon vorhin in Vorschlag gebrachte Armen-Geld um deswillen einem ordentlichen Grabengelde vorziehen würde, weil solches in den Häusern quartaliter abgeholt werden könnte; mithin der Einnahme der für die Cämmerey destinirten Contributionen an den Schoßtafeln nicht hinderlich wäre: und zwar gehen E. E. Raths Gedanken solchenfalls dahin, daß diejenigen, welche im Grabengelde geringer, denn zu 1 Schill. taxirt sind, mit dem Armen-Gelde gänzlich zu verschonen wären; ein jeder der übrigen aber so viel Mark Lübisch quartaliter beytragen müßte, als Schillinge er wöchentlich zum Graben-Gelde contribuirt. Fol. 38. C. 861.

Armen-Geld.

Senatus hält wegen der merklichen Ungleichheit in Taxirung des Grabengeldes, die daher rühret, daß man nicht in allen Kirchspielen ein gleiches Fundament gebraucht, eine abermalige Revision für ganz unumgänglich, wobey hauptsächlich auf das Vermögen, auf den Verdienst, und auf die äußerliche Lebensart und Aufführung eines jeden zu sehen wäre; jedoch daß niemand höher als auf 24 Schill. die Woche taxirt würde. Fol. 35. C. 848.

Grabengelder.

Die Revidirung des Grabengeldes wird abgeschlagen. Fol. 41. C. 873.

E. E. R. proponirt, daß bey künftiger Besetzung des Drillmeister-Dienstes, der löblichen Colonelschaft und denjenigen Bürger-Capitains, welche sonst die Wahl gehabt, wenigstens die Präsentation der Personen zugestanden werden möchte: Fol. 38. C. 862. womit Erbg. Bürg. zufrieden ist. Fol. 41. C. 873.

Drillmeister-Dienst.

Conditionen, worauf der Drillmeister-Dienst zu verkaufen. Fol. 40. C. 868.

1737.

Ao. 1737 d. 10ten Januar.

Reichs-Contingent. Commercium. Reichs-Krieg.

Senatus erwähnt in seiner Proposition, daß man in Bedingung des Reichs-Contingentes am Wiener Hofe bey künftigen Begebenheiten darauf bedacht seyn müßte, daß wir die Freyheit der Commercien während der Reichs-Kriege (in Ansehung deren hauptsächlich das Contingent so hoch gerechnet werde;) nicht so theuer mehr entgelten dürften, daß deren hoher Anschlag die Stadt und ihre Einwohner mehr ruinire, als der Handlung Vortheil durch solche Freyheit zuwachse. Fol. 45. C. 888.

Reichs-Contingent.

Die der Proposition annectirten 4 Beylagen Lit. A. B. C. D. geben eine gründliche und ausführliche Entwickelung der Grundsätze, zur jederzeitigen Bestimmung des Reichs-Contingentes. Fol. 46 ad 56. C. 894 ad 937.

Römer-Monate.

Prop. Da ungeachtet der allgemeine Reichs-Krieg mit der Krone Frankreich schon mit dem Anfange des jüngst verflossenen Jahres geendiget, dennoch vom kayf. Hofe die Zahlung des Contingentes für das 1736. Jahr nach dem vorherigen Quanto der 100,000 Fl. als der von dem Reiche im November 1735 abermals bewilligten 60 Römer Monate, (welche allein 43220 Fl. ausmachen;) sehr ernstlich verlanget worden: so findet E. E. R. daß es nicht zu ändern stehet, sich hierüber in eine Behandlung einzulassen. Fol. 43. C. 883.

Oberalten.

Erbg. Bürg. giebt Ehrb. Oberalten die verlangte Vollmacht, mit E. E. R. jedoch sub ratificatione Erbg. Bürg. diese Sache am kayserlichen Hofe auf das leidlichste zu behandeln und abzumachen. Fol. 60.

Prediger der Neben-Kirchen. Schul-Collegen des Johanni. Leichen.

Die Herren Prediger der Neben-Kirchen, wie auch die Schul-Collegen haben angesucht, daß das ihnen von denen Abend-Leichen, so mit Carrossen beerdigt werden, nach dem mit beygefügten Mandate vom 4. März 1715 zugestandene, auf alle Leichen, so bey Tage oder des Abends, mit oder ohne Folge, zu ihrer Ruhe-Stäte gefahren werden, extendirt werde. Erbg. Bürg. hat dieses Gesuch abgeschlagen, und läßt es übrigens bey dem Mandate von 1715 lediglich bewenden. Fol. 61. C. 958.

d. 7ten Februar.

Es war Erbg. Bürg. nicht stark genug. Fol. 61. C. 960.

d. 11ten Februar.

Korn-Ordnung.

Prop. Sen. derselbe übergiebt die neuerrichtete Korn-Ordnung der Erbg. B. zum gefälligen Mitbelieben, und in den übrigen Beylagen den völligen Verlauf aller desfalls vorgewesenen Berathschlagungen. Fol. 62. C. 968.

Weiß-Becker.

Ref. Erbg. Bürg. ist mit der neuen Korn-Ordnung in allen Stücken wohl zufrieden; findet aber, daß den Grob-Beckern das den Weiß-Beckern in der neuen Korn-Ordnung zugelegte Recht ebenfalls zuzustehen sey. Fol. 119. C. 1201.

Grob-Becker.

E. E. R. will nachsehen, was es mit den Grob-Beckern für eine Beschaffenheit hat und darnach weiter verfahren. Fol. 119. C. 1203.

Matten-Verpachtung.

Auf Senatus Anzeige, daß auf bevorstehenden Petri diejenigen vier Jahre zu Ende sind, auf welche die Einnahme der Matten denen Meistbietenden zu 172500 Mk. jährlicher Pacht-Gelder zugeschlagen; ferner daß auch den Pächtern die Salarirung der Visiteurs in den Mühlen, und an Thören und Bäumen mit aufgeleget worden, und daß durch solche Verpachtung in den letztern vier Jahren eine jährliche Verbesserung von 30000 Mk. der Cammer allbereits ist zu Wege gebracht worden. Fol. 63. C. 971.

Es resolvirt Erbg. Bürg. die fernere Verpachtung der Matten auf 4 Jahre, und bevollmächtiget das Collegium der 6oger mit E. E. R. wie bisher die Bedingungen der Pacht zu reguliren. Fol. 119. C. 1202.

d. 27ten May.

Kopfgeld. Reglement. Kopfgeld.

Da bey der letzten Classification des Kopfgeldes schon weggeräumet worden, was bey dieser Contribution am härtesten geschienen, nämlich daß für die Kinder mit bezahlet worden; so proponirt E. E. R. nun noch einige Veränderungen in den Neben-Classen welche von E. B angenommen, und worauf von derselben ein Kopfgeld bewilliget worden. Fol. 125. C. 1237.

Graben-Geld.

Das im Jahr 1730 revidirte Grabengeld ist bekanntlich gleich nach der ersten Bewilligung bey Erbg. Bürg. so unangenehm geworden, daß sie es bey der zweyten Proponirung

abgeschlagen, und der Vermuthung nach, auch künftig ungerne bewilligen wird. Fol. 121. C. 1217. 1737.

Das letzt eingehobene Kopfgeld übertrifft die Einnahmen des jüngsten Quart pro Cents, zum offenbaren Beweise, daß bey einer nach dem Vermögen eingerichteten Taxe, und bey einer öffentlichen Ausgabe, das Gewissen mehr, als bey einem heimlichen Quart pro Cent observirt werde. Fol. 122. C. 1219. Quart pro Cent.

d. 3ten October.

Senatus erwähnt, daß unter andern starken Ausgaben, welche die Cämmerey zu bestreiten habe, auch der kostbare Bau der Stein-Thors-Brücke hinzugekommen ist. Fol. 126. C. 1244. Sen. hat nur Contributionen proponirt. Steinthors-Brücke.

d. 5ten December.

Erbg. Bürgerschaft genehmiget, da kein anderes Auskommen ist, die proponirte Abmachung wegen der an den kayserlichen Hof zu zahlenden Contingents-Gelder und 60 Römer-Monate überhaupt mit 120,000 Fl. wozu der Herr Syndicus Richey in Wien sub spe rati seine Einwilligung gegeben. Fol. 146. C. 1339. Reichs-Contingent. Römer-Monate.

Die Verhandlungen zur Bedingung des Reichs-Contingentes und der Römer-Monate mit der kayserlichen Hof-Cammer, welche den Inhalt der Proposition und der Beylagen ausmachen, geben in dieser Materie Unterricht für künftige Zeiten. Besonders macht Herr Richey aus Wien (wie auf Fol. 136. C. 1289 zu ersehen,) auf die, aus dem der Stadt zugestandenen Nachlasse zu schließenden Folgen aufmerksam. Fol. 130 ad 147. C. 1259 ad 1340. Reichs-Contingent. Römer-Monate.

Ao. 1738 d. 17ten April.

Dieser Convent hatte blos Contributionen zum Gegenstande. Anstatt des proponirten gedoppelten revidirten Hauerschillinges, ward ein einfacher, und anstatt des proponirten gedoppelten Grabengeldes ein einfaches, wie auch für die Armen-Ordnung ein einfaches Grabengeld zugestanden. Fol. 149. C. 1350. Hauerschilling.

d. 9ten October.

Es war Erbg. Bürg. nicht stark genug. Fol. 149. C. 1352.

d. 16ten October.

Propos. den Bauhof mit einem geschickten in allerhand Arten der Architectur erfahrnen Baumeister zu versehen, und weil keine Hoffnung vorhanden, daß man zu einem solchen geschickten Subjecte jemals gelangen werde, woferne es bey dem Rath- und Bürger-Schlusse von 1712, nach welchem vier capable Personen sich unter einander aufbieten sollen, sein Verbleiben habe: so bringt E. E. R. in Vorschlag, daß jemand ohne Entgeld, gegen ein auszumachendes billiges Salarium erwählt, und zuerst auf 3 Jahre, demnächst nach Befinden ad dies vitae angenommen werde. Fol. 150. C. 1359. Hiermit ist Erbg. Bürg. zufrieden. Fol. 152. C. 1369. Bauhof.

Ao. 1739 d. 9ten April.

Es befand sich Erbg. Bürg. nicht in hinlänglicher Anzahl. Fol. 154. C. 1377.

d. 13ten April.

Kayserliches Rescript zur Anmahnung um Bezahlung des zur Türken-Steuer noch restirenden. Fol. 156. C. 1383. Türken-Steuer.

Der Rest besteht in 50 Römer-Monaten. Römer-Monate.

Supplicate der Leichnams- und Kirch-Geschwornen zu St. Jacobi, daß ein Grabengeld zur Fortsetzung des unumgänglichen Thurm-Baues bewilliget werde. Fol. 156 ad 158. C. 1389 ad 1391. St. Jacobi Kirch-Thurm.

Sen. proponirt aber nur hierzu ein halbes Grabengeld, welches Erbg. Bürg. zustehet. Fol. 158. C. 1399. Halbes Grabengeld.

1739. d. 8ten October.

Es waren nur 192 Personen erschienen. Fol. 159. C. 2.

d. 15ten October.

Die proponirten Contributionen:

1. Vieh-Accise,
2. ein gedoppeltes revidirtes Grabengeld, und

Hauerschilling. 3. ein Hauerschilling sind bewilliget. Fol. 161. C. 15.

Ao. 1740 d. 28ten April.

Es hatten sich nur 179 Personen eingefunden. Fol. 163. C. 23.

d. 30ten Juny.

Mäkler-Ordg. Da E. E. R. nebst der zum Mäkler-Wesen verordneten Deputation nöthig erachtet, die vorigen Mäkler-Ordnungen von Ao. 1660 und 1679 mit der dazu gehörigen Taxe, der Beylage gemäß, zu revidiren: so zweifelt E. E. R. nicht, daß Erbg. Bürg. sich nicht solche Ordnung mit gefallen zu lassen, belieben werde. Fol. 165. C. 31.

Die neue Mäkler-Ordnung nebst der Taxe und deren Publication durch den Druck, läßt sich Erbg. Bürg. gefallen. Fol. 167. C. 33.

d. 6ten October.

Brau-Wesen. Herr Bürgermeister Anderson erwähnt in der Anrede, daß die Brau-Nahrung ein wenig wieder aufzukommen scheint. Fol. 169. C. 127.

Römer-Monate. Türken-Steuer. Oberalten. Da nach Inhalt E. E. R. Proposition schon im März dieses Jahres auf dem Reichs-Tage zu Regensburg 50 Römer-Monate zum Ersatze der auf den letzten Türken-Krieg verwandten schweren Kosten bewilliget, auch zu deren Erlegung vom kayf. Hofe schon verschiedentlich Anerinnerung gethan worden: so giebt Erbg. Bürg. Ehrb. Oberalten die Vollmacht, solche mit E. E. Rath zu berichtigen, und auf das leidlichste abzumachen. Fol. 172. C. 134.

Ao. 1741 den 26ten Januar.

Es war die Versammlung der Erbg. Bürg. incomplet. Fol. 175. C. 141.

d. 30ten Januar.

Bürgerm. Anderson Anrede. Des Herrn Bürgermeisters Anderson Anrede. Fol. 176. C. 144.

Matten-Verpachtung. Erbg. Bürg. läßt sich gefallen, daß die Matten aufs neue auf 4 Jahre an den Meistbietenden verpachtet, und die Bedingungen zwischen E. E. Rathe und dem löbl. Collegio der 60ger regulirt werden. Fol. 179. C. 150.

d. 13ten März.

Kayserl. Majest. Da das Absterben des Kayfers Karl VI. ganz Deutschland in höchst besorgliche Umstände gesetzt hat: so schlägt E. E. R. eine geheime Deputation vor, bestehend aus dem Collegio der Ehrb. Oberalten und fünf Herren des Raths, welche alle an sie zu bringende, der Stadt Sicherheit, Defension, und die jetzigen Conjuncturen betreffende Sachen reiflich zu überlegen, und E. E. R. ihre Meynung darüber zu eröffnen habe. Fol. 181. C. 154.

Geheime Deputation. Erbg. Bürg. läßt sich wegen jetziger Zeit-Läufte eine geheime Deputation mit der von E. E. R. in der Proposition angeführten Einschränkung gefallen; jedoch daß zu dem Collegio der Ehrb. Oberalten annoch aus jedem Kirchspiel drey aus dem Collegio der 60ger, folglich 15 Personen hinzugefüget werden. E. B. verbleibt auch bey diesem Entschlusse in ihrer Duplic. Fol. 191. C. 179.

Die Deputirte aus den 60gern sind ernannt. Fol. 193. C. 182.

Senatus ist in seiner Triplic in beyden Puncten, jedoch ungerne, Erbg. Bürg. Resolution beygetreten. Fol. 192. C. 180.

1741.

Senatus proponirt ein Quart pro Cent; und zwar mit dem Anhange, daß solches nicht wie bisher gewöhnlich bezahlt, sondern öffentlich vorher an den Schoßtafeln aufgeworfen werde. Fol. 187. C. 168. — Quart pro Cent.

Erbg. Bürg. genehmigt das Quart pro Cent, und giebt den Verordneten der Cämmerey Vollmacht, die benöthigten Gelder vorher aufzunehmen; jedoch daß dieses Quart pro Cent nicht öffentlich ausgeschüttet, sondern hergebrachtermaßen an den Schoßtafeln bezahlet werde. Fol. 189. C. 173. — Cämmerey.

Sen. erwähnt, daß es leider gar zu bekannt sey, wie unrichtig ein Quart pro Cent bezahlt werde. Fol. 190. C. 176. — Quart pro Cent.

d. 20ten July.

Da bey Auswechselung der Ratificationen über den im Jahre 1736 zwischen Sr. königl. Maj. zu Dännemark und dieser Stadt geschlossenen Vergleich, das königliche Conseil den damaligen Herren Deputirten der Stadt ein Verzeichniß von 20 abseiten der Altonaer formirten, in das Zoll- und Aemter-Wesen hauptsächlich einschlagenden Gravaminibus, mit dem Beyfügen eingehändiget hat, daß Senatus seine Erklärungen darüber zu ertheilen, und man nachgehends auch diese nachbarlichen Irrungen in Güte mit einander zu heben suchen möchte: so hat Senatus den Convent für diesen Tag blos angesetzt, um Erbg. Bürg. zu benachrichtigen, wie weit es in den Unterhandlungen mit den königl. Commissariis hierin gekommen wäre. Erbg. Bürg. hat sich hierauf in Abmachung der mehrsten Puncte mit E. E. R. Meynung einig erklärt, bey andern ihre Monita gemacht, und giebt übrigens dem Collegio der Sechziger die proponirte Vollmacht, mit E. E. R. bis auf Ratification Erbg. Bürg. alles zu berichtigen. Fol. 193 ad 231. C. 189 ad 289. — Dännemarks-Mishelligkeiten. — Altonaer Beschwerden.

Senatus erwähnt der Willfährigkeit hiesiger Bürger, das Altonaer Commercium zu favorisiren. Fol. 197. C. 196. Auf der Altonaer Beschwerde, daß wenn durch fremde Schiffer in Altona Waaren ausgeladen worden, und selbige Schiffer nach 2 oder 3 Jahren wieder in Hamburg gekommen, man ihnen das Zoll- und Baacken-Geld abgenöthigt, und sie dazu gestraft habe, giebt Senatus der Erbg. Bürg. zu bedenken, daß dieser Zoll der Stadt von Rechtswegen gehöre, da vermöge kayserlichen Privilegiums die Verlegung des Zolles vom Neuen-Werke in die Stadt, niemand, welcher Tonnen und Baacken passiret ist, davon befreyet, vielmehr dieses Privilegium einen jeden nach wie vor pflichtig dazu erkennt. Fol. 201. C. 206. — Commercium. — Zoll.

d. 27ten July.

Senatus proponirt folgende Contributionen zur Bestreitung der Ausgaben, welche die Einrichtungen zur Besorgung der Sicherheit der Stadt, so nach dem Gutachten der geheimen Deputation vorzunehmen seyn werden, erfordern. Nemlich: — Geheime Deputation.

1. zum Versuche auf 2 Jahre, entweder die Accise auf alle Arten von Wein, Branntewein und Wein-Essig durchgehends ohne Unterschied um 8 Schill. pr. Orhofft, und den Cider-Essig um 6 Schill. zu erhöhen, oder auch jeden Bürger und Einwohner wegen des Weins, auch Thee und Caffe jährlich auf ein gewisses zu taxiren. Fol. 237. C. 303. — Wein-Accise. — Thee und Caffe Consumtions-Taxe.

Ref. Civ. Beydes abgeschlagen. Fol. 248. C. 328.

2. Zum gleichmäßigen Versuche auf 4 Jahre, daß ein jeder, der Wagen und Pferde, oder auch Pferde allein für sich und die seinigen hält, vier Rthlr. von jedem Pferde jährlich bezahle. Fol. 237. C. 303. — Wagen- und Pferde-Taxe.

Ref. Civ. Die Taxe auf Wagen und Pferde, zum Versuche, auf 4 Jahre, und die dem Collegio der 60ger zu deren Regulirung zu gebende Vollmacht, läßt sich Erbg. Bürg. nach E. E. R. Meynung gefallen. Fol. 248. C. 328.

3. Die Accise auf fremdes Bier außerhalb der Stadt, nach verschiedenen Districten an die Meistbietende zu verpachten. Fol. 238. C. 305. Placet. Fol. 248. C. 328. — Fremden Bieres außer d. Stadt-Verpachtung.

4. Das so oft vorgeschlagene Stempel-Papier nach anliegender moderaten Classification zum Versuche auf 4 Jahre. Fol. 238. C. 306. — Gestempelt Papier.

Ref. Civ. das gestempelte Papier wird abgeschlagen, und ersuchet Erbg. Bürg. E. E. R. dienstlich, solches nicht wieder zu proponiren. Fol. 248. C. 328.

5. Daß, weil alles was die außerordentlichen Zeit-Umstände erheischen möchten, auf eine Summe von 200,000 Mark sich erstrecken könnte, auch nebst dem die-

1741.

Cämmerey Angelegenheiten v. Senate höchstens beherzigt.

allenthalben fast zu einer Zeit einfallenden Brücken und andern Gebäude der Cämmerey ohne das ganz außerordentliche Ausgaben aufgebürdet, bey denen allen die größte Gefahr auf den Verzug haftet, Verordnete der Cämmerey die zu beyden erforderlichen Gelder aufnehmen könnten. Fol. 241. C. 311.

Ref. Civ. ad 5. Es kann Erbg. Bürg. in die begehrten Aufnahme von Geld, und daß die Cämmerey darzu bevollmächtiget werde, nicht willigen. Fol. 249. C. 329.

Armen-Ordng.

6. Ein Grabengeld zum Behufe der Armen-Ordnung, Fol. 241. C. 312. wird zugestanden. Fol. 249. C. 329. und wird E. E. R. ersucht, dahin die Verfügung zu machen, daß der einreissenden Betteley gewehret werde. Fol. 249. C. 329.

Repl. Sen. In Betreff der abgeschlagenen Puncte muß E. E. R. sich begnügen, daß er sein Gewissen gerettet hat. Er will die Erbg. Bürg. heute nicht weiter aufhalten, sondern mit dem löbl. Collegio der 60ger ehestmöglichst die weitere Berathschlagung anstellen. Fol. 250. C. 330.

Festungs-Werke.

Senatus erwähnt, daß unsere Vorfahren mitten in dem dreyßigjährigen Kriege und unter vielen großen Bedrückungen dennoch die Stadt fast rund herum mit den jetzigen Festungs-Werken ganz neu versehen, ungeachtet die Gefahr in den ersten Jahren viel weiter, als jetzt von der Stadt entfernt gewesen. Fol. 235. C. 298.

d. 7ten September.

Kayf. Maj.

Niedersächsisches Kreis-Directorium.

Deputationen an fremden Höfen.

Kopfgeld.

Senatus benachrichtigt Erbg. Bürg. daß Se. königl. Maj. in Pohlen, und churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als dermaliger höchster Vicarius an Orten des Sächsischen Rechts, so gleich beym Antritte dieser seiner Reichs-Verwesung an die Stadt ernstliche Anmahnungen haben ergehen lassen, nicht weniger die Durchlauchtigsten Directores des niedersächsischen Kreises, und insonderheit Se. königl. Maj. von Großbrittannien und churfürstl. Durchl. zu Braunschweig, dem zu ihnen geschickten Herrn Syndico Surland insinuirt haben, sich bey den jetzigen Verwickelungen Deutschlands, den Reichs-Gesetzen nach, in gute Verfassung zu setzen. Um solches nun noch fernerhin aufs vollkommenste zu bewerkstelligen, proponirt E. E. R. ein nochmaliges Kopfgeld, so wie es im Jahre 1737 beliebt worden. Fol. 252. C. 335. placet Fol. 261. C. 357.

d. 5ten October.

Ref. Civ. Von den Contribuendis wird

1. die Vieh-Accise für dies Jahr zugestanden;
2. statt des vorgeschlagenen gedoppelten revidirten Grabengeldes, wird ein einfaches revidirtes bewilligt;
3. der Hauerschilling wird abgeschlagen. Fol. 266. C. 366.

d. 30ten November.

Altonaer Beschwerden.

Transito.

Dännemarks-Mishelligkeiten.

Commercium.

Auf Senatus Proposition in diesem Convente, dessen gänzlicher Inhalt eine summarische Nachricht wegen der Altonaer Beschwerden ist, resolvirt Erbg. Bürg. daß in Ansehung des Punctes wegen des Transito und der Einverzollung, in der Altonaer Ansinnen und das Verlangen der königl. dänischen Herren Commissarien nicht eingewilligt werden könne, wenn E. B. nicht ihr eignes Commercium, und mithin die Stadt selbst ruiniren wolle. Erbg. Bürg. ertheilet übrigens hiermit dem Collegio der 60ger die verlangte Vollmacht zur eventualen Berichtigung dieser Sache; sich jedoch die Ratification vorbehaltend. Fol. 299. C. 441.

d. 18ten December.

Altonaer Beschwerden.

Dönnemarks Mißhälligkeiten.

Senatus benachrichtiget Erbg. Bürg., daß alle seit der letzten Versammlung Erbg. Bürg. angewandten Bemühungen der Herren Deputirten bey den königl. dänischen Herren Commissarien über die bekannten Altonaischen Irrungen fruchtlos gewesen, und daß Ihro königl. Maj. haben andeuten lassen, daß, wenn man abseiten der Stadt nicht innerhalb 4 Wochen der königl. Willens-Meynung sich ganz pure zustimmig erklären werde, sodann nicht gesäumt werden würde, derselben in allen Puncten durch andere Wege und Maaßregeln das gehörige Gewicht zu geben. Weil aber E. E. R. dennoch nicht zweifelt, daß Erbg. Bürg. nebst ihm dafür halte, daß man noch ferner bey voriger Erklärung zu verharren, die größte Ursache habe: so ersuchet er dieselbe, das Collegium der 60ger ferner zu bevollmächtigen, mit E. E. R. alles bey dieser Sache aufs vertraulichste zu bereden, und bis zu künftiger Ratification der Erbg. Bürgerschaft zum erwünschten Schlusse zu bringen. Fol. 2. C. 448.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. dahin einig, daß wegen der Altonaischen Irrungen und insonderheit wegen des 6, 7 und 8ten Puncts bey voriger Forderung zu beharren sey; um so mehr, als nach der höchsten Billigkeit den Altonaern nicht mehr zugestanden werden könne, als unsere eignen Bürger selbst haben und geniessen. E. B. giebt übrigens dem Collegio der 60ger die verlangte Vollmacht, und reserviret sich die Ratification. Fol. 26. C. 498. 1741. Commercium.

Die größte Schwierigkeit bey den Altonaischen Irrungen bestand darin, daß man dänischer Seits darauf unbeweglich bestand, den in Altona seewärts eingekommenen Waaren den Eingang in Hamburg zu bedingen, ohne nebst dem Werk- und Baacken-Zolle auch den Admiralitäts- und Convoy-Zoll zu bezahlen. Fol: 5. C. 455. Zoll.

Ref. Civ. Wegen der invalid erklärten Unter-Officiere und Gemeinen, welchen vermöge Rath- und Bürger-Schlusses vom 7ten September dieses Jahrs, in so ferne sie nicht vor jetzt oder künftig in die Invaliden-Casse aufgenommen würden, ein monatlicher Gnaden-Thaler von der Cämmerey gereicht werden soll, hält Erbg. Bürg. dafür, daß Verordnete der Cämmerey die ihnen zugefallenen 52 Invaliden so lange zu behalten haben, bis dieselben ausgestorben wären. Fol. 27. C. 499. Invaliden. Garnison.

Ao. 1742 d. 5ten März.

Herr Bürgermeister Anderson gedenkt in seiner Anrede des erwählten Oberhaupts des Römischen Reichs. Fol. 29. C. 504. Kayserwahl.

Senatus erwähnt, daß eine Deputation nach Copenhagen ist beliebt worden. Fol. 32. C. 508. Deputation an fremde Höfe.

Das proponirte revidirte Grabengeld ward zugestanden. Fol. 33. C. 511.

d. 9ten July.

Herrn Bürgermeisters Anderson Anrede, worin auch des neuerwählten Kayserś und der Hofnung eines nahen Friedens erwähnt wird. Fol. 34. C. 515. Bürgerm. Anderson Anrede. Kayserwahl.

Was E. E. Rath bewogen hat, die heutige Versammlung der Erbg. Bürg. zu veranlassen, bestehet in dem von Ihro K. Maj. auf ein Don gratuit gerichteten allerhöchsten Ansinnen. E. E. Rath hält dafür daß man Ursache habe dieses Don gratuit zu verbitten, damit in künftigen Zeiten keine Folgen daraus gezogen, und zu einem solchen neuerlichen vorhin allhier nie üblich gewesenen Praestando der Weg nicht gebahnt werde: Fol. 37. C. 518. dagegen aber auf die Römer-Monate, worauf Kays. Maj. in Comitiis habe antragen lassen, und die verwilligt seyn werden, voraus zu bezahlen. Don gratuit für Kays. Majest. Römer-Monate.

Diesen Vorschuß vermeynt E. E. R. auf 80000 Gulden zu bestimmen, mit Erbieten, das etwan Mangelnde, und allenfalls noch 20000 Gulden nachzuschießen. Wobey zu consideriren, daß wohlehr 200 Römer-Monate einem Römischen Kayser vom Reiche sind verwilliget worden. Wenn demnach dermahlen das Reich die, Ihro Kayserl. Maj. zu leistende Hülfe auch nur auf 150 Römer-Monate determinirte, würde die Stadt, welche auf 720 Gulden pro Simplo im Anschlage stehet, dennoch dabey gewinnen. Fol. 38. C. 523. Kays. Majestät.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. kann in das von Kayserl. Maj. von der Stadt verlangte Don gratuit und in die von E. E. R. vorgeschlagene Anticipation auf die Römer-Monate nicht consentiren, weil das erstere eine ganz ungewöhnliche und uns höchst präjudicirliche Abgabe, und das andere werkstellig zu machen, uns, das durch die schlechte Umstände sehr bedrückte Cammer-Gut verhindere. Fol. 51. C. 552. Don gratuit für Kays. Majest.

Repl. Sen. E. E. Rath wird sich genöthigt sehen, wegen der proponirten nicht bewilligten Anticipation Erbg. Bürg. nächstens wieder zu convociren. Fol. 52. C. 553.

Die Hansee- und Reichsstadt Bremen hat, ungeachtet man daselbst von der dem Reiche angesonnenen allgemeinen Hülfe schon informirt gewesen, dennoch für sich besonders ein Don gratuit von 50000 Fl. bezahlt. Fol. 40. C. 527.

Senatus hat durch seine Deputirten dem Kayserl. Minister im Niedersächsischen Kreise, Herrn Grafen von Bunau, auf das, was derselbe von erhaltener Vollmacht, in Ihro Kayserl. Maj. Namen die Huldigung anzunehmen, angezeigt, erwiedern lassen, daß solche Huldigung in Ansehung dieser Stadt niemals, und auf keinerley Weise hergebracht sey. Fol. 43. C. 533. Worüber des Herrn Ministers Antwort in seinem Pro Memoria enthalten ist. Fol. 47. C. 543. Huldigung von Kays. Majestät verlangt.

d. 23ten July.

Senatus hat die Proposition vom 9ten July, für Ihro Kayserl. Maj. 100,000 Fl. Anticipation auf die zu verwilligenden Römer-Monate zu bestimmen, wiederholt. Res. Civ. Römer Monate.

1742. hierauf ist: Erbg. Bürg. kann wegen der schlechten Umstände nicht mehr als 50000 Fl. bewilligen. Fol. 74. C. 599.

Senatus empfiehlt Erbg. Bürg. eine Anticipation der Römer-Monate allenfalls bis auf 100000 Fl. zu bewilligen; unter andern wichtigen Gründen, auch aus dem, daß man hohe Ursache habe, die Kayserl. Milde und Justiz-Liebe womit Allerhöchstdieselben, nach der Anlage sub Litt. C. und nach dem noch jüngsthin eingelaufenen allerhöchsten Rescripte sub Litt. D. in der Sache, wegen des ehedem von der Kayserl. Gesandtschaft bewohnten Hauses, der Stadt gleichsam zuvorgekommen sind, und dadurch dieselbe in puncto Religionis nicht wenig beruhiget haben, mit allerunterthänigstem Danke zu erkennen. Fol. 60. C. 570.

Kays. Gesandten Wohnhaus.

Dupl. Civ. Erbg. Bürg. bleibt bey ihrem heutigen Schlusse. Fol. 76. C. 602.

Tripl. Sen. E. E. R. nehme vor jetzt die bewilligten 50,000 Fl. an, und würde benöthigten Falls deswegen weiter mit den ehrbaren Oberalten deliberiren. Fol. 76. C. 603.

d. 3ten September.

Cämmerey.

Senatus zeiget Erbg. Bürg. an, daß die Verordneten der Cämmerey die Zahlung der im vorigen Rath- und Bürger-Schlusse bewilligten 50,000 Fl. beständig von sich ablehnen, weil die Umstände der Cämmerey nicht erlauben, ohne Anweisung eines zur Wiedererseßung hinlänglichen Fonds eine so beträchtliche Ausgabe zu übernehmen; daß daher des Herrn Grafen von Bunau Excel. von Philip Hinrich Stengelin die erforderlichen Gelder aufgenommen, demselben aber dagegen eine Assignation auf die von der Stadt bewilligten 50,000 Gulden, oder 25,000 Rthlr. Banco ausgestellet haben. Verordnete der Cämmerey haben sich hiernächst geäussert, daß sie, nach vorher ihnen darzu angewiesenen Fundi, die quästionirten 50,000 Gulden in Frankfurter Münze nach dem Wechsel-Cours vermeynten, bezahlen zu können, nicht aber schuldig zu seyn glaubten, die von des Herrn Grafen von Bunau Excel. festgesetzte Evalvirung der 50,000 Gulden zu 25,000 Rthlr. Banco anzuerkennen. Senatus trägt aber Bedenken, auf diese Contradiction zu bestehen, indem das Principium, welches des Herrn Grafen von Bunau Excel. behaupten, daß nämlich ein Reichs-Gulden den Valorem eines halben Species Reichsthaler ausmache, nicht wohl zu leugnen wäre. Wie denn auch Chur-Hannover, nachdem der Leipziger Drittel-Fuß bekanntlich zum Reichs-Fuße angenommen worden, seine Gulden oder 16 gute Groschen-Stücke nunmehro mit namentlicher Ausdrückung des Werths eines halben Reichsthaler ausprägen läßt. Fol. 81. C. 613. Die Zinsen betreffend, welche Philip Hinrich Stengelin wegen des Vorschusses der 75,000 Mark Banco gebühren, findet Senatus billig, daß löbliche Cämmerey solche mit abtrage. Fol 85. C. 622.

Römer-Monate.

Grabengeld.

Ref. Civ. ad 1um: Zur Bezahlung der Ihro Kayserl. Maj. verwilligten 50,000 Gulden stehet Erbg. Bürg. ein gedoppeltes Grabengeld zu, und ist Erbg. Bürg. wegen der Münz-Sorte und der Zinsen mit E. E. R. einig; jedoch daß beydes für das künftige zu keiner Consequenz gezogen werde, und man sich abseiten der Stadt dieserwegen gehörig verwahre.

E. Ministerium.

ad 2dum: In die Exemtion Rev. Ministerii vom Kopfgelde kann Erbg. Bürg. nicht willigen. Fol. 87.

Dnus. Consul Praeses: Da Erbg. Bürg. in den meisten Stücken mit E. E. R. einig, so danke er für die gewierige Entschließung, nähme solche an, und würde sich wegen Rev. Ministerii noch ferner reden lassen. Fol. 87. C. 625.

d. 4ten October.

E. Ministerium.

Senatus stellet vor, wie es unläugbar sey, daß Rev. Ministerium in dieser guten Stadt wie in andern evangelischen Ländern und Städten von allen ordinairen Contributionen eine völlige Immunität von Alters her genoßen habe, demselben daher keine ordinaire Contribution anzumuthen sey; daß aber, da seit 1734, und also in einer Zeit von 8 Jahren, 3 Kopfgelder hieselbst bewilliget worden, diese Contribution für ganz außerordentlich für jetzo nicht wohl angesehen werden könne, proponirt daher Reverend. Minist. von den beyden letzt bewilligten Kopf-Geldern zu dispensiren. Fol. 91. C. 635.

Kopfgeld.

Erbg. Bürgerschaft bleibt bey ihrem vorigen Schluße, und kann nicht darin willigen. Fol. 94. C. 640.

d. 22ten November.

Römer Monate.

Nachdem die vorhin bewilligten 50,000 Gulden Anticipations-Gelder für Ihro Kayserl. Maj. gezahlt, und die Verwilligung auf dem Reichstage zu Frankfurt jüngsthin nur auf 50 Römer-Monate per Majora ausgefallen, so daß die Stadt in den

anticipirten 50,000 Fl. 14,000 Fl. mehr bezahlt hat, als wozu sie sonst verbunden gewesen wäre, wenn die 50 Römer-Monate nach ihrem Reichs-Matricular-Anschlage ausgerechnet würden: findet sich dennoch E. E. R. durch des Kayserl. Herrn Gesandten, Grafen von Bunau ihm übergebenes pro Memoria veranlasset, eine Zulage von 40000 oder 30000 Fl. zu der vorigen Summe der 50,000 Gulden zu proponiren, Fol. 99. C. 650. worin aber Erbg. Bürg. nicht williget. Fol. 109. C. 673. 1742.

Obgleich die Stadt Lübeck 30000 Fl. Mühlhausen 30000 Fl. und sonst mehrere Städte ein ansehnliches vorher bezahlt haben, werden nichts desto weniger die bewilligten 50 Römer-Monate von ihnen sämmtlich annoch nachgetragen werden. Fol. 101. C. 655. Römer-Monate.

Bremen hat 50000 Fl. über die von dem Reiche verwilligte Anzahl der Römer-Monate erlegt. Fol. 101. C. 655.

Repl. Sen. E. E. Rath bedauert sehr, daß Erbg. Bürg. sich nicht einigermaßen seiner Proposition zustimmig erklären mögen, und will sich eventualiter die weitere Repräsentation an dieselbe dieserwegen reservirt haben. Fol. 110. C. 676.

Ao. 1743 d. 25ten April.

Das Verhalten des Senats, der Ehrb. Oberalten und Verordneter der löbl. Cämmerey, wegen des Umstandes in dieser incomplet gebliebenen Versammlung der Erbg. Bürg. daß in Nicolai Kirchspiele alle drey Oberalten gefehlt haben, siehe Fol. 111. C. 678. E. Oberalten haben das Präsidat in Nicolai Kirchspiele dem ältesten Cämmerey Bürger dieses Kirchspieles offerirt. Verordnete der Cämmerey behaupten, daß das Präsidat dem ältesten Sechziger zukäme. Senatus hält dafür, daß es diesem für diesmal citra consequentiam aufzutragen; reservirt sich aber, mit E. Oberalten dieserwegen ferner zu deliberiren. Conv. S. et C. Regeln. Oberalten. Cämmerey-Bürger. Sechsziger.

d. 29ten April.

E. E. Rath mag Erbg. Bürg. nicht verhalten, welchergestalt er den täglich immer mehr zunehmenden Verfall des hiesigen Brau-Wesens nicht ohne innerliche Kränkung ansehen könne. Die zur Verbesserung des Brau-Wesens verordnete Deputation hat nöthig gefunden, daß man etwa allgemach dem hiesigen Biere einige Erleichterung zu Wege zu bringen suchen, und vorerst den Anfang damit machen müßte, daß, wie das bisher in der Stadt Ländereyen consumirte hiesige Erndte-Bier von aller Accise befreyt wäre, also auch ohne Unterschied alles Hamburger Bier, welches von den, in den hiesigen Ländereyen, im Neuen-Werke, und auf dem Deiche wohnenden Leuten vertrunken würde, frey von Accise, und zwar zum Versuche vorerst auf 2 Jahre passire. Diesen Vorschlag erachtet E. E. Rath insonderheit aus der Ursache nicht undienlich, weil einmal die Cämmerey von dem Biere, was bisher nach der Stadt Ländereyen noch hinausgegangen, lange nicht so viel an Accise erhoben, als die Stadt dagegen an Orloffen Schaden gelitten; sodann aber auch zu hoffen steht, daß Matten und Orloffe dadurch mit der Zeit einigermaßen werden verbessert werden. Fol. 118. C. 692. Brau-Wesen. Deputation zur Verbesserung d. Brau-Wesens. Bier-Accise. Matten. Orloffe.

Die Befreyung des hamburgischen, nach der Stadt Ländereyen ausgehenden Bieres, läßt sich Erbg. Bürg. zum Versuche auf 2 Jahre, E. E. Raths Proposition gemäß, gefallen. Fol. 120. C 697.

Senatus erwähnt, daß in diesem Jahre vornehmlich der sehr schwere und ganz unvermeidliche Bau der Schleuse am Deichthore der Cämmerey zu Last komme. Fol. 117. C. 691. Schleuse am Deichthore.

d. 18ten July.

Rel. Civ. auf Senatus Proposition in verschiedenen Puncten ist

ad 1um: Erbg. Bürg. ist damit einig, daß der Rath- und Bürger-Schluß de Ao. 1620 d. 28. April wegen des Landes zwischen Barmbeck und der Kuhmühle dahin zu ändern, daß solches Land mit Consens E. E. R. von der Cämmerey solchergestalt gebrauchet und genutzet werde, wie es zum Vortheil des Publici am besten gereichen möge; Land zwischen Barmbeck und der Kuhmühle.

ad 2um: Erbg. Bürg. läßt sich gefallen, daß dem Kramer-Amte in seinen Beschwerden geholfen, und dem Collegio der 60ger aufgetragen werde, mit E. E. R. wenn vorhero das Commercium darüber auch vernommen, eine solche Ordnung zu entwerfen, wodurch allen Misbräuchen bey Auctionen, aber ohne Eintrag des Commercii, gewähret werde; jedoch sub ratificatione Erbg. Bürg.; Kramer-Amt. Commercium. Ausrufe von Waaren.

ad 3um: kann Erbg. Bürg. in die Annehmung eines Baumeisters oder Bau-Inspectors vor der Hand nicht consentiren, da man sich bey der jetzigen Einrichtung wohlbefindet; 2tens kann Erbg. Bürg. zwar Verordneten keine Vollmacht geben, Capitalien zur Be- Bauhof.

1743. Cämmerey. Brau-Wesen. Bier-Accise.

streitung der nöthigen Baukosten aufzunehmen, ersucht aber E. E. R. ihr andere Mittel hierzu vorzuschlagen;

ad 4um: Es läßt sich Erbg. Bürg. gefallen, daß den Brauern, die es verlangen, zum Versuche auf 2 Jahre freygestellet werde, die Accise für jedes Brau überhaupt mit 70 Mk. zu bezahlen, ersucht aber die dem Brauwesen sehr lästigen Comtoiren und unnützen Bedienten abzuschaffen;

ad 5um: E. B. ist der Meynung, daß auch diejenigen, welche Gärten außer der Stadt haben, von demjenigen Hamburger Biere was dieselben auf den Gärten vertrinken, die Befreyung von der Accise, welche d. 29. April a. c. durch Rath- und Bürger-Schluß zugestanden worden ist, ebenmäßig auf 2 Jahre genießen sollen;

ad 6um: das revidirte Grabengeld zum Behufe der Armen-Ordnung wird zugestanden. Fol. 138. C. 739.

Repl. Sen. ad 1. et 2um: Es hätte seine Richtigkeit.

ad 3um: Es behalte sich E. E. Rath wegen beyder Membrorum weitere Vorstellnng bevor.

Deputation zur Verbesserung d. Brau-Wesen.

ad 4um: Es wäre E. E. R. einig, wollte aber mit der zum Brau-Wesen verordneten Deputation wegen der Contoiren und Bedienten nähere Deliberation pflegen.

ad 5um: Dieß hat gleichfalls seine Richtigkeit.

ad 6um: Ebenmäßig.

ad 7um: Man beziehe sich auf die geschehene Banco-Bürger-Wahl. Fol. 140. C. 743.

d. 3ten October.

Ref. Civ. von den proponirten Contribuendis wird

1. die Vieh-Accise für dies Jahr zugestanden;

Hauerschilling.

2. statt der vorgeschlagenen zwey revidirten Hauerschillinge wird ein einfacher revidirter bewilliget;

3. statt der proponirten zwey revidirten gedoppelten Grabengelder wird ein revidirtes gedoppeltes bewilliget. Fol. 145. C. 754.

Ao. 1744 d. 28ten May.

Hauerschilling.

Ref. Civ. ad 1um: der einfache Hauerschilling wird zugestanden;

ad 2um: statt der proponirten zwey gedoppelten revidirten Grabengelder wird ein gedoppeltes revidirtes Grabengeld bewilligt. Fol. 152. C. 771.

d. 31ten August.

Es war Erbg. Bürg. 194 Personen stark. Fol. C. 773.

d. 10ten September.

Bürgermeisters Scheele Anrede.

Des Herrn Bürgermeisters Mart. Luc. Scheele Anrede. Fol. 153. C. 776.

Grabengelder.

Propos. Da der Ertrag der Grabengelder von Jahr zu Jahr dermaßen abgenommen, daß auch ein einfaches wohl 6000 Mk. weniger als vorhin eingetragen, und sich bey geschehener Untersuchung befunden, daß solches insonderheit daher rühre, daß die höchste Taxe bey dem Grabengelde nur zu 24 Schill. wöchentlich angesetzt worden: so ist E. E. R. der Meynung, daß eine abermalige Revidirung desselben, von den Herren und Bürgern einer jeden Schoß-Tafel, als welchen die beste Wissenschaft von eines jeden Einwohners im Kirchspiele Vermögen bekannt wäre, vorgenommen werde. Fol. 154. C. 779 und daß bey künftigem Verkaufe der Kirchspiel-Läufer-Dienste, bey doppelten Contributionen nur die einfache Gebühr beygelegt werde. Fol. 156. C. 782.

Kirchspiel-Läufer Dienste.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg ist zwar mit der neuen Regulirung des Grabengeldes und mit dem, was von den Kirchspiel-Läufern dabey erwähnt worden, proponirtermaßen einig; jedoch daß solche Regulirnng von einer solchen Deputation, als Ao. 1730 zur Regulirung des Grabengeldes niedergesetzt worden, berichtiget werde. Fol. 224. C. 933.

ad 2um: Das Grabengeld zum Behufe der Armen-Ordnung wird zugestanden. Senatus zeiget an, daß Rev. Ministerium sich noch nicht zur Erlegung des Kopfgeldes nach dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 4ten Oct. 1742 hat bequemen wollen, sondern zur Behauptung seiner prätendirten Immunität die der Erb. Bürg. hiebey übergebenen Extractus ex Protocollo Ministerii nebst drey Memorialen eingereichet hat, bey denen jedoch Senatus, sowohl in facto, als in jure, annoch verschiedenes zu erinnern hat. 1744. E. Ministerium.

E. E. R. Meinung ist hierbey noch immer dieselbe; nemlich, daß, da das Kopfgeld eine Zeitlang, mehr als vorhin, beliebt worden, man Ursache gehabt hätte, Rev. Ministerium so wohl von dem bereits eingehobenen, als noch offenstehenden Kopfgelde, jedoch aus blosser Gefälligkeit und sonder Einräumung der davon überhaupt prätendirten Immunität, zu befreyen, und selbigem die Anzeige thun zu lassen, daß Senatus sich vorbehielte, bey künftiger Beliebung eines Kopfgeldes mit Erb. Bürg. jedesmahl darüber, ob Rev. Minist. in der Classification mit zugedenken, oder selbiges für dasmahl davon zu befreyen sey, wie es die Umstände erfordern möchten, festzusetzen. Fol. 156. C. 783. Kopfgeld.

Resl. Civ. ad 3um: Es ist Erbg. Bürg. der Meinung, daß Reverend. Ministerium das bereits abgelesene Kopfgeld dem wiederholten Rath- und Bürgerschlusse gemäß, allerdings zu bezahlen, von dem noch nicht eingehobenen Kopfgelde aber zu befreyen; jedoch ihm dabey anzudeuten wäre, daß solches von Rath und Bürgerschaft diesmal aus blosser Gefälligkeit, und mit dem von E. E. R. angehängten Vorbehalte beschlossen worden. Fol. 224. C. 934.

Repl. Sen. ad 1um: Es wird E. E. Rath wegen Regulirung des Grabengeldes, in Ansehung der von Erbg. Bürg. hierbey proponirten Reassumirung der Deputation von 1730, die Sache weiter überlegen, und desfalls nächstens weitere Vorstellung thun.

ad 2um: Es hat seine Richtigkeit. ad 3um: Es ist E. E. R. mit Erbg. B. vollkommen einig. Fol. 225. C. 936.

d. 8ten October.

Herrn Bürgerm. Scheele Anrede. Fol. 227. C. 938. Bürgermeisters Scheele Anrede.

Senatus proponirt, eine gedoppelte Vieh-Accise zu bewilligen, damit die Cammer die ausserordentlich großen Ausgaben des Bauhofes bestreiten könne, welche dermalen 70 bis 80,000 Mk. im Jahre mehr, denn vorhin anlaufen; erwähnt, was in den letzten 8 Jahren dem Bauhofe insonderheit zu verfertigen obgelegen, und giebt aus dem beygefügten Verzeichnisse sub No. 1. zu erkennen, daß das Ende dieser so schweren Ausgaben so gar nahe nicht sey. Er thut übrigens in der Beylage sub No. 2. Vorschläge zur Verbesserung des Bauhofes, welche hauptsächlich in der Annahme eines Controlleurs, und daß auch besondere Tischler- und Mauermeister angenommen werden, die ausser dem Bauhofe mit keiner Arbeit sich zu beladen hätten, bestehen. Fol. 228. C. 940. Resl. Civ. Statt der vorgeschlagenen doppelten Vieh-Accise wird eine einfache für dieses Jahr bewilligt. Was aber die Verbesserung des Bauhofes betrift, so wird sowohl die Quaestio an? als quomodo? Collegio der 60ger, um solche mit E. E. R. zu berichtigen, sub ratificatione Erbg. Bürg. hiermit aufgetragen. Fol. 249. C. 978. Vieh-Accise. Bauhof.

Propos. Auf der Erbg. Bürg. Schluß bey jüngster Zusammenkunft wegen Regulirung des Grabengeldes ist Senatus der Meynung, daß solches nicht von den Personen der benannten Deputation conjunctim, sondern wie bey der Taxation der beyden letzten Kopfgelder geschehen, in jedem Kirchspiel von den beyden Schoß-Herren, einem Oberalten, und zween Sechzigern, wie auch von den diesen noch beyzufügenden ältesten Bürgern der Schoßtafel zu bewerkstelligen sey. Fol. 236. C. 956. Graben-Geld.

Resl. Civ. Erbg. Bürg. bleibt bey ihrem vorigen Schlusse also und dergestalt, daß die Taxation von der Deputation conjunctim, und ohne Zuziehung der Schoßtafel-Bürger berichtiget werde. Fol. 249. C. 979.

Repl. Sen. ad 1. Senatus nimmt die einfache Vieh-Accise unter Vorbehalt fernerer gelegentlichen Vorstellung an, und läßt sich wegen der so höchst nothwendigen Bebesserung des Bauhofes gefallen, mit dem Collegio der 60ger die weiteren Berathschlagungen anzustellen.

ad 2um: Placet. Der bewilligte Hauerschilling. ad 3um: hat ebenfals seine Richtigkeit, nemlich das bewilligte gedoppelte Grabengeld. Hauerschilling.

ad 4um. Wegen Regulirung des Grabengeldes will E. E. Rath nach vorheriger Communication mit den löblichen Collegiis, Erbg. Bürg. im nächsten Convente seine schließliche Meynung eröffnen. Fol. 253. C. 985.

1745.

Ao. 1745 d. 18ten Januar.

Bürgermeisters Scheele Anrede.

Des Herrn Bürgerm. Scheele Anrede. Fol. 293. C. 990.

Hamburg. Berg Prediger Wahl.

Die durch das Ableben Ehren Schönemanns vacirende Prediger-Stelle auf dem Hamburger Berge hat Senatus veranlaßt, der Erbg. Bürg. ein solches Regulativ zur Wahl eines Predigers bey dieser Filial-Kirche von St. Michaelis zu proponiren, welches zugleich künftig in dergleichen Vacanzen zur beständigen Nachfolge dienen könne. Weil aber Erbg. Bürg. darauf resolviret, daß es wie bey letzterer Wahl des sel. Schönemanns solle gehalten werden, so hat sich Senatus wegen der von ihm gar zu weit abgehenden Resolution nähere Vorstellung vorbehalten. Fol. 73. C. 1042.

Matten-Verpachtung.

2. Die Verpachtung der Matten wie bisher bewilligt Erbg. Bürg., und committirt dem Collegio der 60ger, die Bedingungen zu reguliren. Fol. 71. C. 1041.

d. 29ten April.

Es war Erbg. Bürg. nur 190 Personen stark. Fol. 75. C. 1044.

d. 3ten May.

Bürgerm. Widow Anrede.

Herrn Bürgerm. Widow Anrede. Fol. 297. C. 1047.

Matten-Verpachtung.

Propos. Daß zum Versuche während der jetzigen 4 Pacht-Jahre der Matten, die Zurückgebung der von dem Korn vorhin erlegten Matten-Gebühren, bey allem Schiffs-Brodte, welches erweislichermaßen in der Stadt angekauft und zur See-Provision bestimmet worden, bewilliget werde; nemlich von 1900 Pfund aus Rogken gebackenen weichen Brodts, und von 1300 Pfund aus Weitzen gebackenen Zwiebacks und dergleichen, (welche respective für einen Wispel zu rechnen sind,) 10 Mk. wieder zu vergüten. Fol. 84. C. 1053. placet Fol. 108. C. 1070.

Armen-Ordnung.

Strumpf-Strikkerey.

Werkhaus.

Senatus erwähnt, daß er seiner Seits seine Gedanken beständig darauf gerichtet gehabt, ob nicht das bey der Einführung der Armen-Ordnung auf die Strumpf-Fabrike mit gerichtet gewesene Absehen in der Folge der Zeit annoch hätte zu erreichen seyn mögen: es zeigten aber die unüberwindlichen Schwierigkeiten, daß man, wie an andern Orten, eines besondern sehr kostbaren Werkhauses zur Erreichung solchen Endzwecks benöthiget seyn würde. Fol. 90. C. 1057.

d. 5ten July.

Bürgerm. Widow Anrede.

Des Herrn Bürgerm. Widow Anrede. Fol. 301. C. 1073.

Brau-Wesen.

Die Beylage sub Signo Olis giebt ausführliche Erläuterung von der bereits im Brauwesen verspürten beträchtlichen und fernerhin noch mehr zu hoffenden Verbesserung durch die in den Jahren 1741. d. 27 July und 1743. d. 29 April gemachten Anordnungen. Fol. 173 ad 199. C. 1120 ad 1139.

Hamburg. Berg Prediger-Wahl.

Resol. Civ. ad 1um membrum Propositionis: wie es mit dem Aufsatze, dem engen Aufsatze, und der Wahl eines Predigers zum Hamburger Berge soll gehalten werden. Senatus behält sich in seiner Replica wegen verschiedener bey diesem Schlusse sich findenden Bedenklichkeiten nähere Vorstellungen vor. Fol. 201. C. 1141.

Res. Civ. ad 2um Membr. Propos. Erbg. Bürg. läßt sich folgende Puncte gefallen:

Bier-Accise.

1. die Accisefreye Ausfuhr des Hamburger Biers in den Stadt-Ländereyen noch auf 2 Jahre;

Fremder Biere außer der Stadt Verpachtung.

2. die Verpachtung der Accise des fremden Biers in den 7 Districten noch auf 2 Jahre; jedoch daß solche öffentlich und an den Meistbietenden geschehe.

NB. Senatus Proposition gieng auf Verpachtung an die Brauer für 15,000 Mk. jährlich.

Brau-Wesen.

3. Daß noch fernerhin auf 2 Jahre, die 70 Mark anstatt der Accise für ein ganzes Brau Hamburger Bier überhaupt anzunehmen; falls die Brauer sämmtlich oder einige derselben solche ferner erlegen wollen. Fol. 204. C. 1143. Repl. Sen. E. E. R. will sich wegen des andern Puncts, die Verpachtung der Land-Accise von dem fremden Biere an den Meistbietenden betreffend, (welche ohne öffentliche Licitation von allen 7 Districten den Brauern für 15,000 Mk. zu lassen, proponirt worden ist,) gleichfalls weitere Vorstellung reserviren. Fol. 207. C. 1145.

d. 23ten September. 1745.

Es war Erbg. Bürg. nur 194 Personen stark. Fol. C. 1147.

d. 27ten September.

Herrn Bürgermeisters Widow Anrede erwähnt der vor 14 Tagen geschehenen Kayser-Wahl. Fol. 305. C. 1150. Kayserwahl.

Senatus erklärt sich in seiner Proposition wegen der Predigerwahl für den Hamburger Berg Erbg. Bürg. Resolution vom 5ten July h. a. nunmehro in allen Stücken einig, welches Erbg. Bürg. dankbar annimmt. Fol. 269. C. 1198. Hamburg. Berg Prediger-Wahl.

Auf Senatus wiederholte Vorstellung wegen Verpachtung der Accise des fremden Biers in unsern Ländereyen nimmt Erbg. Bürg. E. E. R. Vorschlag an, daß diese Accise den sämmtlichen Brauern für 16,000 Mk. falls nicht mehr von ihnen zu erhalten, zum Versuche auf 2 Jahre verpachtet werde. Fol. 270. C. 1199. Fremden Biers außer der Stadt Verpachtung.

Senatus 3te Proposition, daß das den Herren Predigern der Nebenkirchen, und den Schul-Collegen durch das Mandat vom 4ten März 1715 für Abend-Leichen mit Carossen zugelegte, auf den Gebrauch des offenen Himmel-Wagens, sowohl Tags als Abends, mit oder ohne Begleitung von Carossen extendirt werde, wird abgeschlagen. Fol. 270. C. 1199. Prediger der Nebenkirchen. Schul-Collegen des Johannei.

Senatus will sich nähere Vorstellung vorbehalten. Fol. 272. C. 1201. Leichen.

d. 7ten October.

Des Herrn Bürgerm. Widow Anrede. Fol. 311. C. 1203. Bürgerm. Widow Anrede.

Ref. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise wird für dies Jahr zugestanden.

ad 2um: Statt des doppelten revidirten Grabengeldes nach der Tare von 1744 wird ein einfaches beliebt.

ad 3um: Der revidirte Hauerschilling wird nicht beliebt. Fol. 280. C. 1209.

Ao. 1746 d. 21ten März.

Des Herrn Bürgermeisters Scheele Anrede, worinn von dem wieder hergestellten innerlichen Ruhestande in Deutschland durch den zu Dresden erfolgten Frieden erwähnt worden. Fol. 409. C. 2. Bürgermeisters Scheele Anrede.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. Proposition wegen des von Kayserl. Majest. verlangten Don gratuit dahin einig, daß die Quaestio an? proponirtermaaßen fest zu setzen; zur Berichtigung aber der quaestionis quomodo? und insonderheit des quanti selbst, dem Collegio der 60ger die Vollmacht, jedoch sub ratificatione Erbg. Bürg. zu ertheilen. Fol. 403. C. 61. Don gratuit für Kayf. Majest.

Das Alter und die Untüchtigkeit verschiedener Aufseher oder Commandeurs des Bauhofes haben zur Untersuchung der Frage Anlaß gegeben, ob nicht solche Stellen bey künftigen Vacanzen unentgeldlich zu besetzen, am vortheilhaftesten seyn würde; indem sich zuweilen Perlensticker, Golddrathzieher, Schneider und Lakais durch das größte Bot darzu eingedrungen. Fol. 348. C. 26. Bauhof.

Prop. Zur Verbesserung der bisherigen Bauhofs-Verfassung ist E. E. R. mit dem Collegio der 60ger bis zur verhoffter Mit Ratification der Erbg. Bürg. darüber einverstanden: Bauhofs-Bürger.

1. daß die Zahl der Bau-Bürger gleich jetzo auf 5 zu vermehren, und dieselben während der Zeit, da sie dem Bauhofe vorstehen, von allen übrigen bürgerlichen Officiis, blos die verfassungsmäßige und freye Wahl derselben zu Oberalten und Cämmerey-Verordneten ausgenommen, zu dispensiren seyn würden;

2. dem Bauhofs-Schreiber auf 2 Jahre zum Versuche eine Zulage von 450 Mk. pro Anno zu widmen, um dafür die Kosten eines neuen Baues, und einer jeden Haupt-Reparation parcelsweise bis auf die geringste Kleinigkeit zu notiren;

3. die Aufseher- oder Commandeur-Stellen des Bauhofes bey künftigen Vacanzen weiter nicht zu verkaufen, sondern unentgeltlich durch eine freye Wahl zu besetzen;

4. den sub No. 2. beygehenden Entwurf zur Vermeidung der unnützen Verschneidung des Holzes bey der Zimmer-Arbeit anzunehmen. Fol. 345. C. 22.

1746. Ref. Civ.

ad 1um: Wegen des Bauhofes ist Erbg. Bürgerschaft mit E. E. R. einig.

ad 2um: Placet zum Versuche.

ad Membrum 3um: Es ist Erbg. Bürg. der Meynung, daß die Commandeur- und Aufseher-Dienste vor wie nach zu verkaufen.

ad Membrum 4um: Placet. Fol. 404. C. 62.

Replica Senatus: Wegen des 3. Membri, die Commandeurs betreffend, will Senatus sich nähere Vorstellung vorbehalten. Fol. 407. C. 64.

d. 21ten April.

Es war Erbg. Bürg. 189 Personen stark. Fol. C. 65.

d. 16ten Juny.

Hauerschilling.

Ref. Civ. ad 1um: Statt des vorgeschlagenen doppelten Hauerschillings wird ein einfacher bewilligt.

ad 2um: Anstatt des proponirten gedoppelten Grabengeldes nach der letzten Revision vorigen Jahres, wird ein einfaches nach dieser Revision zugestanden. Fol. 423. C. 73.

d. 5ten September.

Don gratuit für Kayf. Majest.

Reichs-Krieg.

Commercium.

Kayserlichen Gesandten Wohnhaus.

Römer-Monate.

Nachdem im Convente vom 21. März. a. c. das Collegium der 60ger bevollmächtiget worden, mit E. E. R. das Quantum des von kayf. Maj. verlangten Don gratuit abzuhandeln, so hat hiernächst Senatus an Sr. kayf. Maj. durch den Herrn Grafen von Raab den Vortrag thun lassen, daß wenn Ihro kayf. Maj. allergnädigst geruhen wollten, die Stadt wie überhaupt Dero Schutzes, also insonderheit bey einem über kurz oder lang entstehenden Reichs-Kriege einer unschädlichen freyen Schiffahrt und Handlung mit den sodann declarirten Reichs-Feinden und der Verschonung mit den Avocatorien zu versichern, auch wegen des Stadthauses sich gebetenermaßen allermildelst zu erklären, und über obige Puncte Dero kayf. Versicherungs-Urkunden E. E. R. zukommen zu lassen, sodann man von Seiten der Stadt sich zu einer Beyhülfe von 100,000 Fl. Wiener Courant wolle erboten haben, wovon 50,000 Fl. als eine freye Gabe bezahlt, die übrigen 50000 Fl. aber anticipando auf die künftig über kurz oder lang, auf einmal oder successive zu verwilligende Römer-Monate, mit welchen Römer-Monaten sodann die Summe der 50000 Fl. zu compensiren, (nämlich auf jeden Monat 720 Fl. nach dem hiesigen Matricular-Fuße gerechnet,) gegeben werden sollten.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. erkennet mit Dank, was in dieser Sache zum Besten der Stadt ist gethan worden, läßt sich also auch E. E. R. heutige Proposition in allem gefallen, und ertheilt zu fernerer Berichtigung dieser Sache mit E. E. R. dem Collegio der 60ger die Vollmacht. Fol. 462. C. 100.

Des Kayfers Franz Rescript an den im niedersächsischen Kreise bevollmächtigten Minister, Grafen von Raab, d. d. Wien d. 6. May 1746, erklärt sich über die von der Stadt ausgebetenen Freyheit des Commercii bey allenfalls erfolgenden Reichs-Kriegen, in folgenden Ausdrücken:

Commercium.

Gleich wie Wir nicht weniger bey allenfalls erfolgenden Reichs-Kriegen die Freyheit des Commercii der Stadt, wie selbige ihr vormals angedichen ist, verleihen zu wollen gnädigst zusagen werden. Wobey aber sich von selbst verstehet, daß hierunter Pulver und Bley, und andere Kriegs-Rüstungen denen Feinden zuzuführen nicht erlaubt, ingleichen, daß mit dem Holze und Getreide an sich zu halten sey, und diese Sachen unter dem freyen Commercio nicht mit begriffen seyn können. Fol. 448. C. 90.

d. 6ten October.

Res. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise wird für dies Jahr zugestanden.

ad 2um: Der Hauerschilling wird nicht bewilligt.

ad 3um: Statt des proponirten gedoppelten Grabengeldes wird ein einfaches nach der Revision von 1745 beliebt.

ad 4um: Das proponirte Grabengeld nach der Revision von 1745 zum Behufe der Armen-Ordnung wird zugestanden. Fol. 476. C. 110.

Ao. 1747 d. 6ten März. 1747.

Sen. benachrichtigt Erbg. Bürg. daß deren Schluß vom 5. September a. p. wegen des an kayſ. Maj. zu zahlenden Don gratuit in allem befolgt, und dieſe Sache berichtiget worden, und übergiebt zwey kayſerl. Schreiben vom 23. December, worin die ausgebetenen Verſicherungs-Urkunden enthalten. Er proponirt ferner, zur Beſtreitung dieſer ganz auſſerordentlichen Ausgaben ein Kopfgeld zu bewilligen; mit dieſem aber Rever. Miniſt. für diesmal zu verſchonen.

Don gratuit für Kayſ. Majeſtät.

Commercium.

Kopfgeld.

E. Miniſterium.

Profeſſores Gymnaſii.

Schul-Collegen der St. Johannis-Schule.

Reſ. Civ. Erbg. Bürg. genehmiget das Kopfgeld, eximirt für diesmal davon Rev. Miniſterium, alle Prediger in den Stadt-Ländereyen, die Profeſſores Gymnaſii und die Collegen an der St. Johannis-Schule und deren Wittwen; hält aber für billig, daß alle Bediente, ſie haben Namen wie ſie wollen, dies Kopfgeld entrichten. Fol. 514. C. 134.

Repl. Sen. E. E. R. nimmt der Erbg. Bürg. Mitbewilligung des Kopfgeldes, und wie ſich dieſelbe wegen diesmaliger Eximirung des Rev. Miniſterii und einiger anderer Perſonen geäußert hat, an. Fol. 516. C. 135.

d. 18ten May.

Es war Erbg. Bürg. nur 191 Perſonen ſtark. Fol. 519. C. 137.

d. 1ten Juny.

Es waren ebenfalls nur 191 Perſonen erſchienen. Fol. 522. C. 139.

d. 8ten Juny.

Auch dieſe Verſammlung war incomplet, und beſtand aus 192 Perſonen. Fol. 525. C. 141.

d. 12ten Juny.

Sen. Propoſ. erwähnt, daß die bekanntlichen ſchweren Ausgaben der Cämmerey noch durch die unumgänglich geweſenen Abſchickungen nach Wien und Copenhagen und durch die der Vieh-Seuche halber gemachten Anſtalten ausnehmend haben vermehrt werden müſſen. Fol. 532. C. 146.

Cämmerey.

Deputation an fremden Höfen.

Vieh-Seuche.

Propos. 2. Das Actuariat im Nieder-Gerichte, welches jüngſt erlediget worden, vor der Hand auf drey Jahre unter den anliegenden Bedingungen zu verpachten, weil man mit völliger Regulirung der in gewiſſer Maaße damit verbundenen Dienſte des Gerichts-Vogts, des Ausrufers und Ausruf-Schreibers unmöglich bisher fertig werden können. Fol. 533. C. 146.

Stadt-Dienſte.

Nieder-Gerichts Actuarius.

Gerichts-Voigt.

Ausrufer-Dienſt.

Reſ. Erbg. Bürg. kann nicht in die Verpachtung conſentiren, und hält es der Cämmerey zuträglicher, daß das Actuariat auf dem bisherigen Fuße noch ein Jahr verwaltet, und während der Zeit die damit verknüpften Dienſte vollends regulirt werden. Fol. 662. C. 235.

Ausrufs-Schreiber-Dienſt.

Worauf Senatus ſich einig erklärt. Fol. 667. C. 239.

Prop. 3. Das anliegende Reglement und deſſen 2 Beylagen für die Brand-Wachen in den 4 Winter-Monaten zu genehmigen. Fol. 534. C. 147.

Brand-Wachen-Reglement.

Feuer-Caſſe.

Reſ. Die Brand-Wachen werden proponirtermaßen, jedoch auf Koſten der Feuer-Caſſe, auf 2 Jahre bewilligt. Fol. 662. C. 235.

Senatus behält ſich nähere Vorſtellung vor. Fol. 667. C. 239.

Deputati Commercii haben ſchon ſeit einiger Zeit E. E. Rathe zu vernehmen gegeben, und es iſt ohne dieß leider Stadtkündig, daß der hieſige Korn-Handel dermaßen in Verfall gerathen ſey, daß, woferne demſelben nicht baldigſt zu Hülfe gekommen wird, dieſer beträchtliche Theil der Handlung zum größten Schaden der Stadt und deren Einwohner, gänzlich von hier hinweg gezogen werden dürfte. Fol. 537. C. 149.

Commercium.

Korn.

Prop. 4. Daß das von dem freyen Tranſito bis anhero ausgenommene Korn und Getraide, es komme von Plätzen, die ober- oder unterhalb der Stadt belegen, desgleichen zu Waſſer oder zu Lande anhero, es werde auch ferner hier verkauft oder nicht, wenn es nur hieſelbſt nicht conſumirt wird, ein- und ausgehend Zollfrey ſey, und des Tranſito mit genieße. Weil aber dadurch die Cämmerey an ihren Einkünften nach dem Auszuge ſub No. 3. jährlich circa 4000 Mk. gekürzet wird: ſo iſt E. E. R. der Meynung,

Tranſito.

Cämmerey.

1747.

Dreckkarren-Geld.

daß zum Aequivalent und zugleich zur Bestreitung der Brand-Wachen, ein halbes einfaches Dreckkarren-Geld bewilliget werde. Fol. 537. C. 149. Resl. Diese Sache wird gänzlich ans Collegium der 60ger, jedoch sub ratificatione Erbg. Bürg. verwiesen. Fol. 662. C. 236. Solches läßt sich E. E. Rath gefallen. Fol. 668. C. 239.

Mäckler.

Prop. 5. Die Vermehrung der Mäckler, warum das Commercium angetragen, weil so viele Personen vorhanden, welche durch allerhand Unglücksfälle in Abnahme ihrer Handlung gerathen. Fol. 544. C. 153. Resl. Die Vermehrung der Mäckler stehet Erbg. Bürg. zu; jedoch daß nicht mehr als 50 Personen, welche lauter Christen, und nicht unter 30 Jahr, angenommen werden. Fol. 663. C. 236.

Senatus ist in der Replik hiermit einig. Fol. 668. C. 239.

d. 5ten October.

Es hatten sich nur 189 Personen eingestellt. Fol. 671. C. 241.

d. 9ten October.

Bürgermeisters Widow Anrede. Commercium.

Herrn Bürgerm. Widow Anrede erwähnt des nie genug zu bedaurenden Verlustes, den das Commercium nicht allein von türkischen See-Räubern, sondern sogar auch von einigen christlichen Mächten hat erdulden müssen. Fol. 677. C. 246.

Fremden Biers außer der Stadt Verpachtung.

Brau-Wesen.

Senatus proponirt den Brauern die in diesem Monate ablaufende, zweyjährige Pacht der Accise des fremden Biers ausserhalb der Stadt bis künftiges Neu-Jahr zu lassen, weil diese Sache in das so sehr verfallene Brau-Wesen mit einschlägt, worüber E. E. Rath nach erfolgtem Gutachten der durch Rath- und Bürgerschluß dazu verordneten Deputation mit den löbl. Collegiis annoch in Deliberation stehet, und sobald man damit zu Stande gekommen, deswegen eine besondere Zusammenkunft mit der Erbg. Bürg. anzustellen vermeynet. Fol. 682. C. 249.

Deputation zur Verbesserung d. Brau-Wesens.

Resl. Civ. Erbg. Bürg. ist der Meynung, daß diese Pacht forderſamst den Meistbietenden, jedoch mit Exclusion der Brauer und Krüger, zugeschlagen werde. Fol. 690. C. 254.

Repl. Sen. E. E. Rath wird dieserwegen nächstens mit den Collegiis und der Erbg. Bürg. ferner conferiren. Fol. 700. C. 261.

d. 14ten December.

Bürgermeisters Widow Anrede. Commercium.

Hrn. Bürgerm. Widow Anrede erwähnt, daß das Commercium nicht nur von aussen lange Zeit her viele harte Schicksale erdulden müssen, sondern auch seit einigen Wochen von neuem schwere Stöße empfunden. Fol. 705. C. 265.

Fremden Biers außer der Stadt Verpachtung.

Brau-Wesen.

In diesen beyden letzten Jahren 1746 und 1747, da die Brauer die Pacht des fremden Biers ausserhalb der Stadt gehabt, sind jährlich über 2900 Tonnen Hamburger Bier mehr, als vorhin, ausserhalb der Stadt consumiret worden, da im Gegentheile in den beyden vorhergehenden Jahren, als noch einige Districte an Fremde verpachtet gewesen, fast gar kein Hamburger Bier nach diesen Districten hinausgegangen ist. Fol. 712. C. 270.

Orloff.

Brau-Häuser.

Auf ein ganzes Orloff werden 531 ganze Braue gerechnet, indem so viele wirkliche Erbg. Bürger und Einwohner nebst Kirchen und Armen-Häuser vermöge ihrer Brau-Erben bey dem Brau-Wesen interessirt sind, und ein Recht an den Orloffen haben. Fol. 717. C. 273.

Auf Senatus Vorstellungen über der Erbg. Bürg. Schluß vom 9ten Octob. wegen Verpachtung der Accise des fremden Biers ausserhalb der Stadt, verbleibt dieselbe in so weit bey ihrem vorigen Schlusse, daß die Verpachtung an den Meistbietenden auf 2 Jahre geschehe, will aber aus den von E. E. Rath angeführten Ursachen die Brauer zum Bot mit admittiren; jedoch daß die Krüger davon ausgeschlossen bleiben. Fol. 773. C. 312.

Fremdes Bier in der Stadt. Accise. Verpachtung.

Was auch die Verpachtung der Accise des fremden Biers in der Stadt betrift, so läßt sich Erbg. Bürg. die Quaestio an? und daß die Einrichtung der zum Brau-Wesen vevordneten Deputation bis zur Genehmigung E. E. R. und Erbg. Bürg. zu überlassen, gefallen. Fol. 774. C. 312.

Brau Wesen.

Ursachen, warum nicht gedacht werden kann, daß die Brauer als Pächter das Hamburger Bier schlechter machen sollten. Fol. 713. C. 271.

Brand-Wachen.

Feuer-Casse.

Drekkarrengeld.

Senatus stellet vor, warum es nicht billig, daß nach dem Bürger-Schlusse vom 12ten Juny die angestellten Brand-Wachen aus der Feuer-Casse bezahlet werden, und will daher, weil die dazu erforderlichen Kosten ungefähr mit 6000 Mk. jährlich bestritten werden können, ein Viertel des vorgedachten einfachen Dreckkarren-Geldes proponiren. Fol 731. C. 282.

Resl. Wegen der Brand-Wachen ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. Proposition zum Versuche auf zwey Jahre einig. Fol. 775. C. 313.

Erläuterung, wie es mit der Feuer-Casse die besondere Beschaffenheit habe, daß sie ursprünglich kein publikes, sondern nur von den Eignern der Häuser unter sich freywillig errichtetes Privat-Werk sey. Fol. 733. C. 283. 1747. Feuer-Casse.

Prop. 3. Daß des Cämmerey-Schreibers Klefeker Sohne, Bernhard Klefeker, welcher im Jahre 1736 dem Vater zu Hülfe gegeben ist, die Anwartschaft auf den Cämmerey-Schreiber-Dienst, um selbigen nach des Vaters Tode wirklich conferirt zu bekommen, ertheilet werden möge. Es übergiebt E. E. R. sub Signo Olis, (Fol. 766. C. 306.) den entworfenen veränderten Schragen, nach welchem der künftige Cämmerey-Schreiber sich zu richten haben wird. Fol. 739. C. 288. Weil nun aber die Einkünfte, welche der künftige Cämmerey-Schreiber dem veränderten Schragen zufolge wird zu erheben haben, in Absicht auf die Einnahme, wie sie dermalen sich in der Observanz befindet, über den dritten Theil verringert worden: so hat E. E. R. nebst den Verordneten der Billigkeit gemäß zu seyn befunden, daß das Kauf-Pretium, welches obbenannter Bernhard Klefeker, auf dessen persönliche guten Eigenschaften ohne das mit reflectirt werden müste, nach seines Vaters Tode, für den Cämmerey-Schreiber Dienst zu erlegen habe, nicht höher denn zu 16000 Mk. Neu Hamburger Courant angeschlagen werde. Fol. 747. Cämmerey-Schreiber.

Ref. Erbg. Bürg. consentiret, daß die Expectanz auf den Cämmerey-Schreiber-Dienst an Bernhard Klefeker, der Proposition gemäß, conferirt werde. Fol. 775. C. 313. Bernh. Klefeker, des Cämmerey-Schreibers Klefeker Sohn.

Verzeichniß derjenigen Einkünfte des Cämmerey-Schreibers, welche in dessen neuem Schragen eingezogen worden sind. Fol. 741. C. 289.

Die Sache wegen des Korn-Transito erfordert, wegen der dazwischen gekommenen neuen Incidentien, eine nähere Ueberlegung mit den löblichen Collegiis. Fol. 738. C. 287. Korn-Transito.

Ao. 1748 d. 13ten May.

Es war Erbg. Bürg. nur 191 Personen stark. Fol. 2. C. 316.

d. 30ten May.

Ref. Civ. ad 3um: Die Quaestio an? wegen des zollfreyen Transito von Korn wird von Erbg. Bürg. proponirtermaßen zum Versuche auf 2 Jahre angenommen, und es wird dem Collegio der 6oger aufgetragen, die Quaestionem quo modo? mit E. E. R. zu berichtigen. Fol. 30. C. 334. Korn-Transito.

d. 12ten September.

Ref. Civ. ad 1um. Erbg. Bürg. läßt sich die Befreyung des Korns von allen bisherigen an die Stadt davon zu entrichten gewesenen Zoll-Abgaben auf zwey Jahre zum Versuche propositionsmässig gefallen, und stehet dem Matten-Schreiber die 200 Mk. jährlichen Gehalts, während dieser Zeit zu. Fol. 64. C. 356. Korn-Transito. Matten-Schreiber.

ad 2dum. Erbg. Bürg. genehmiget die Verpachtung der Matten an den Meistbietenden auf 4 Jahre, giebt dem Collegio der 6oger die verlangte Vollmacht, und ersucht, daß alles in Zeiten regulirt werde. Fol. 65. C. 357. Matten-Verpachtung.

d. 3ten October.

Es hatten sich nur 139 Personen eingefunden. Fol. 69. C. 359.

d. 7ten October.

Ref. Civ. ad 1um. Die Vieh-Accise wird für dieses Jahr zugestanden.

ad 2dum. Der revidirte Hauerschilling wird nicht bewilliget.

ad 3um. Statt des gedoppelten Grabengeldes nach der neuesten Revision, wird ein einfaches nach derselben Revision zugestanden. Fol. 79. C. 366.

d. 19ten December.

Es ging Erbg. Bürg. incomplet und 192 Personen stark auseinander. Fol. 89. C. 375.

Ao. 1749 d. 9ten Januar.

Es wurden nur 194 Personen gezählt. Fol. 92. C. 376.

1749.

d. 6ten Februar.

Bürgermeisters Scheele Anrede.

Des Herrn Bürgermeisters Scheele Anrede erwähnt, daß Gott beym Schlusse des alten Jahres eine der Stadt überm Haupte schwebende Gefahr nach seiner Barmherzigkeit von derselben abgewendet. Fol. 97. C. 380.

Merkwürdigkeiten.

Matten.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erhöhung der Matten von dem ausgesichteten Mehle bis auf 20 Schill. läßt sich Erbg. Bürg. auf diese 4 Jahre gefallen.

ad 2um: Erbg. Bürg. genehmiget die Zurückgabe der Matten von dem Schiffsbrodte auf 4 Jahre. Fol. 107. C. 389.

d. 12ten Juny.

Es waren nur 184 Personen erschienen. Fol. 112. C. 393.

d. 19ten Juny.

Fremdes Bier. Accise-Verpachtung in der Stadt.

Res. Civ. ad 2um: Die Verpachtung der fremden Bier-Accise in der Stadt wird vorgestelltermaßen auf 2 Jahre bewilligt. Fol. 139. C. 419.

d. 9ten October.

Es war Erbg. Bürg. nur 194 Personen stark. Fol. 142. C. 421.

d. 13ten October.

Grabengelder.

Ref. Civ. ad 2um: Statt des proponirten gedoppelten revidirten Grabengeldes wird ein einfaches nach der neuesten Revision beliebt, wobey Erbg. Bürg. E. E. R. ersuchet, doch dahin zu sehen, daß auch eine neue Revision von denen, die 4 ßl. und darunter geben, forderſamſt vorgenommen werde. Fol. 155. C. 433.

Repl. Sen. Was den Punct wegen fernerer Revidirung des Grabengeldes anbetrifft, so will Senatus sich desfalls die nähere Ueberlegung und die darauf mit den löblichen Collegiis anzustellende Deliberation vorbehalten. Fol. 163. C. 439.

Ao. 1750 den 5ten Februar.

Fremdes Bier. Accise-Pacht in der Stadt.

Fremdes Bier. Accise-Pacht auſſer der Stadt.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. läßt sich die Aussetzung der Accise-Pacht des fremden Biers in der Stadt, und die fernere Ueberlaſſung der Pacht der Accise vom fremden Biere außerhalb der Stadt an die Brauer, (welche diese Pacht vor zwey Jahren als Meistbietende zu 17050 Mk. erstanden haben,) auf 1 Jahr, vorkommenden Umständen nach gefallen. Fol. 185. C. 458.

Bauhofs-Schreiber.

Bauhof.

ad 2um: Erbg. Bürg. legt dem Bauhof-Schreiber Greve für seine außerordentliche Bemühung in Registrirung eines jeden Haupt-Baues, wobey alle kleine, auch sogar die geringsten Pösten besonders notirt sind, statt der bisherigen 430 Mk. eine jährliche Erkenntlichkeit von 600 Mk. zu; jedoch nur zum Versuche auf 2 Jahre. Fol. 185. C. 459.

Gerichts-Bediente.

Unter-Bruch-Vogt.

Stadt-Dienste.

ad 3um: Erbg. Bürg. consentirt, daß dem jüngsten Gerichts-Bedienten bey der ältesten Prätur, Rust, die vacante Unterbruch-Voigt-Stelle für 7000 Mk., jedoch dem Rath- und Bürgerschlusse von Verkaufung der Dienste unbeschadet, und ohne alle Consequenz, für diesmal überlaſſen werde. Fol. 186. C. 459.

d. 10ten September.

Bürgermeisters Scheele Anrede.

Des Herrn Bürgermeisters Scheele Anrede erwähnt, daß unter andern Ursachen auch der von den Tischler-Gesellen erregte Tumult Senatus verhindert habe, daß er nicht eher, als auf den heutigen Tag, die Erbg. Bürg. habe convociren lassen können. Fol. 191. C. 463.

Tischler-Gesellen Tumult.

Brand-Wachen Reglement.

Daß die Veranstaltung der Brand-Wachen der vielfältigen Erfahrung zufolge, zur allgemeinen Sicherheit der Stadt einen unbeschreiblichen Nutzen geschaffet: daher E. E. R. proponirt, daß solche annoch auf 3 Jahre fortgesetzet, auch die darüber entworfene und schon vorhin beliebte Verordnung zu eines jedweden Wissenschaft ehestens zum Drucke befördert werden möge. Fol. 200. C. 470.

Brand-Wachen.

Erbg. Bürg. läßt sich die dreyjährige Continuation der Brand-Wachen auf dem bisherigen Fuße nebst dem Drucke der Verordnung, E. E. R. Proposition gemäß, gefallen. Fol. 207. C. 610 und C. 474.

Feuer-Ordnung.

Ref. Civ. ad 4um: die neue Feuer-Ordnung wird genehmigt.

d. 8ten October. 1750.

Ral. Civum ad 2um: die Continuation der, vigore Rath- und Bürger-Schlusses d. 12. September 1748 beliebten Zollfreyheit des Getraides, läßt sich Erbg. Bürg. noch auf 2 Jahre auf dem der Zeit genehmigten Fuße, gefallen. Fol. 223. C. 625. — Korn. Transito.

Die Umstände des Getraide-Handels haben sich noch nicht geändert. Fol. 218. C. 620.

Ao. 1751 d. 11ten Februar.

Des Herrn Bürgermeisters Scheele schöne Anrede. Fol. 235. C. 2. — Bürgermeisters Scheele Anrede.

Die Einrichtung der neuen Stadt-Bibliothek hat so guten Fortgang erhalten, daß sie ehestens völlig aufgestellt wird, und ist mit diesem ansehnlichen Bücher-Vorrathe eine solche Einrichtung getroffen, daß ein jeder unter billigen Bedingungen, alle Bücher, die verlanget werden, zum besondern Gebrauche zu Hause, auf wenigstens ein halbes Jahr geliehen erhalten kann. Fol. 246 und 247. C. 10. — Stadt-Bibliothek.

Ref. Civ. ad 2um: Das ein halb pro Cent von den Bücher-Auctionen zum Besten der Stadt Bibliothek wird bewilligt. Fol. 309. C. 63. — Ausrufe von Bücher.

ad 3um: Erbg. Bürg. läßt sich gefallen, daß den im Jahre 1723 und 41 für invalid erklärten Soldaten, statt des einen Thalers künftig 2 Rthlr. monatlich von der Cammer gereicht werde. Fol. 310. C. 64. — Invaliden. Garnison.

Senatus zeigte in seiner Proposition an, daß die Regulirung der Dienste des Gerichts-Schreibers und des Gerichts-Vogts sammt der Ausrufferey noch zur Zeit auf keinen gewissen Fuß habe gesetzt werden können, weil zu gründlicher und fester Regulirung dieser Dienste nothwendig erfordert wird, daß die neue Falliten-Ordnung vorgängig ihre Richtigkeit erlangt habe, welches ein Werk von der größten Erheblichkeit sey; auch von der Ausrufferey welche auf 4 Jahre verpachtet worden, sich der Termin erst Ao. 1752 endigte. Daher es Senatus am gerathensten hielte, daß man die beyden quästionirten niedergerichtlichen Dienste so lange noch auf die bisherige Weise verwalten lasse, bis die Pacht-Zeit des Ausrufers expirirt sey. Fol. 253. C. 16. — Gerichts-Schreiber. Gerichts-Vogt. Ausrufer-Dienst. Falliten-Ordnung. Nieder-Gerichtliche Dienste.

Erbg. Bürg. genehmigt diesen 4. Punct der Proposition des Senats, und will die Berichtigung der Falliten-Ordnung E. E. Rath bestens empfehlen. Fol. 310. C. 64. — Stadts-Dienste.

Ref. Civ. ad 5um: Dem Gesuche der Herren Prediger an den Neben-Kirchen und der Schul-Collegen wegen der Abend-Leichen wird E. E. Raths Proposition gemäß deferirt; nemlich daß das ihnen laut Rath- und Bürger-Schlusse vom 7. Februar 1715 zugebilligte Accidenz von den des Abends mit Carossen zur Erde gebrachten Leichen, als den 4 Predigern insgesammt 1 Rthlr., einem jeden gedachter Schul-Collegen aber von großen und kleinen Leichen respective 12 und 8 Schill., nunmehro auf alle Abend-Leichen welche mit oder ohne Carossen und Gefolge sind, extendirt werde. Fol. 310. C. 64. — Prediger der Neben-Kirchen. Schul-Collegen. Leichen.

Propos. 6um: Weil eine Verbesserung des Brau-Wesens annoch intendirt wird, proponirt Sen. daß die expirirende Verpachtung der fremden Bier-Accise außer der Stadt der Brauer-Brüderschaft vor der Hand, und etwa auf 1 Jahr auf dem bisherigen Fuße continuirt werden möge; jedoch mit dem Bedinge, daß wenn während solcher Zeit im Brau-Wesen überhaupt eine Veränderung vorgenommen und dabey in Ansehung gedachter Accise verfügt werden möchte, sie sich solches gefallen lassen müßte. Fol. 263. C. 24. — Brau-Wesen. Fremden Biers Accise außer der Stadt Verpachtung.

Ref. Civ. ad 6um: Aus den von E. E. R. angeführten Ursachen ist Erbg. Bürg. mit der Proposition wegen der Accise-Pacht des fremden Biers außerhalb der Stadt, in allem einig. Fol. 311. C. 64.

d. 19ten August.

Des Herrn Bürgermeisters Widow schöne Anrede. Fol. 316. C. 68. — Bürgerm. Widow Anrede.

Die zur Verbesserung des Brau-Wesens angesetzte Deputation findet die größten Ursachen des Verfalls unserer Brauereyen in dem so sehr überhand genommenen Thee- und Caffe-Trinken, das nicht gehoben werden kann, wenn nicht, wie auch in Vorschlag gekommen, ein Impost auf die Consumtion des Thee's und Caffe's gelegt würde, welcher aber in Ansehung des damit getriebenen Commercii und sonst viele Schwierigkeiten findet. Es kömmt auch noch hinzu, daß das hiesige Brau-Werk mit großen Oneribus an Accisen, Matten und Orloffen, wovon man auswärts nichts weiß, dergestalt belästiget ist, — Deputation zur Verbesserung d. Brau-Wesens. Thee-Caffe-Consumtions Auflage.

1751.

Brau-Wesen.

daß ein Brau Bier außer der schweren Haus-Miethe von 6, 7 bis 800 Mk. auf 500 Mk. zu stehen komme, folglich das hiesige Bier unmöglich mit dem fremden zu gleichen Preise verkauft werden könne. Fol. 323. C. 73.

Ref. Civ. ad 2um: Erbg. Bürg. läßt sich die Puncte zur Verbesserung des Brau-Wesens, und die dem Collegio der 60ger zu gebende Vollmacht in allem gefallen. Fol. 378. C. 115.

Wald-Vogt-Dienst.

Senatus empfiehlt der Erbg. Bürg. dem Sohne des im Jahre 1747 mit Tode abgegangenen, über die Geest-Dörfer gesetzt gewesenen Holz- und Wald-Vogts Fobrian, die Stelle seines Vaters auf Zeit Lebens zu geben. Fol. 337. C. 84.

ad 2um: Erbg. Bürg. kann in die Vergebung des Wald-Vogt-Dienstes nicht consentiren, und ersucht E. E. R. solchen auf die proponirten Conditionen an den Meistbietenden zu verkaufen. Fol. 378. C. 115. Auf welchen Entschluß Senatus in seiner Replic sich nähere Vorstellung reservirt. Fol. 381. C. 117.

Royemeister zu Wein u. Branntewein.

Ref. Civ. ad 4um: Erbg. Bürg ist damit einig, daß die zwey Royemeister, so einzig und allein zum royen der Branntweine und Weine gebraucht werden dürfen, auf den von E. E. R. vorgeschlagenen Fuß angenommen, und beeidiget werden. Fol. 379. C. 115.

Branntewein visiren.

d. 7ten October.

Wasserfluth.

Durch die neuliche hohe Wasserfluth ist an den Mühlen, Schleusen, Brücken ꝛc. ein nicht geringer Schaden verursacht worden. Fol. 388. C. 121.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. bewilligt

ad 1um: eine einfache Vieh-Accise für dieses Jahr;

ad 2um: ein gedoppeltes Grabengeld nach der neuesten Revision;

ad 3um: ein einfaches nach der neuesten Revision, zum Behufe der Armen-Ordnung. Fol. 394. C. 125.

d. 16ten December.

Bürgerm. Widow Anrede.

Der Herr Bürgermeister Widow äußert in seiner Anrede über die an diesem Tage proponirte und genehmigte neue Brau-Ordnung, daß an der Verbesserung des Brau-Wesens zu unserer und unserer Vorweser Zeit, durch so viele Anordnungen und Gesetze, aber leider! ohne allen Nutzen ist gearbeitet worden, daß man deswegen nach sorgfältiger und langwieriger Ueberlegung mit dem Collegio der 60ger die Sache solchergestalt eingesehen habe, daß auf außerordentliche Mittel zu gedenken sey; gleich wie bey desperaten Krankheiten man dergleichen zu ergreifen sich gezwungen siehet. Fol. 405. C. 134.

Brau-Ordnung.

Brau-Wesen.

Durch die im Brau-Wesen beliebten Abänderungen ist das bis dahin bestehende Bier-Comtoir aufgehoben, und sind viele bis dahin theils verkaufte theils verschenkte Dienste eingegangen. Fol. 409.

Die neue Brau-Ordnung bestehet in 18 Artikeln. Nach derselben soll jeder dieser Stadt-Bürger zum Brau-Werke zugelassen werden; nur bleiben Essig-Brauer und Branntweinbrenner, so lange sie solche Nahrung treiben, vom Bierbrauen ausgeschlossen. Es soll auch nicht darauf gesehen werden, ob und wie lange jemand hieselbst oder an einem andern Orte bey einem Brauer gedient; inmaßen auch ein des Brau-Wesens Unkundiger die Brau-Nahrung treiben, und selbige durch einen tüchtigen Menschen fortsetzen kann.

Es stehet einem jeden frey, sich eine Brau-Gerechtigkeit praevia resignatione publica zu verschaffen, und dieselbe auf sein Wohn-Erbe zu verlegen.

Zu einem ganzen Braue Biers werden 80 Faß Malz nach dem bereits festgesetztem Gewichte von 5050 Pfund erfordert.

Von solchem aus gutem Korne wohl präparirten Malze wird von einem ganzen Braue bezahlet

1.	an Accise	: : :	60 Mk.
2.	für einen Orloff	: :	60 —
3.	für die Matten und Schreibgeld	5 —	10 Schill.

Es stehet jeden Brauer frey, sein Bier bey Stübgen und Quartieren zu verkaufen, und zu verschenken, und den Preis des Biers nach der Güte desselben einzurichten. Fol. 420.

1751.

Ref. Civ. 1um: Die neue Brau-Ordnung und was E. E. Rath wegen der Bedienten proponirt, wird genehmigt. Fol. 443. C. 167.

Verpachtung der fremden Bier-Accise in der Stadt und außer der Stadt.

ad 2dum. Die Erbg. Bürg. consentirt, daß die Verpachtung der fremden Bier-Accise in der Stadt noch auf 1 Jahr ausgestellt, die andere Accise ausserhalb der Stadt aber proponirtermassen, baldmöglichst öffentlich verpachtet werde, Fol. 444. C. 167.

Graben-Gelder.

ad 3um: Placet; nemlich daß E. E. R. Proposition gemäß eine Particular-Revision des Grabengeldes derjenigen, welche 4 ßl. und darunter geben, vorgenommen, und solche Revision von einer gewöhnlichen Deputation bewerkstelligt werde. Fol. 414 und 444. C. 142 und 167.

Ao. 1752 d. 13ten July.

Archivarius adjunctus.

Nachricht von der Beschaffenheit des hiesigen Archives zum Beweise der Nothwendigkeit eines, dem Herrn Archivario an die Seite zu setzenden Adjuncti. Fol. 461. C. 181.

Archiv.

Es sind mit dem Archive, nachdem es in das Haus der vormaligen Courant-Banco transportirt worden, schon jetzt 10 Zimmer, theils in der Courant-Banco, theils auf dem Rathhause, angefüllet.

Senatus rühmt, daß durch Vorsorge der bisherigen Archivarien sehr wichtige Acta publica aus den Händen derer, die aus patriotischer Gesinnung das Beste der Stadt ihrer Privat-Curiosität vorgezogen, sind dem Archiv wieder vindiciret und überlassen worden. Fol. 471 und 476.

Ref. Civ. ad 2dum. Daß dem Herrn Archivario von Somm ein Adjunctus auf die von E. E. R. vorgetragenen Bedingungen gegeben werde, läßt sich Erbg. Bürg. für diesmal und ohne Folge gefallen. Fol. 488. C. 208.

d. 5ten October.

Brand-Wachen.

Drekkarrengeld.

Nachwach-Ordnung.

Ref. Civ. ad 2dum. Die Continuation der Brand-Wachen auf 4 Jahre wird von Erbg. Bürg. nebst einem Achtel des jetzigen Dreckkarren-Geldes bewilliget, und kann dieselbe übrigens die Revision des Dreckkarren-Geldes, und die dazu niederzusetzende Deputation, nach E. E. R. Vorschlage sich gefallen lassen; ersucht aber E. E. R. die Revision der Nachtwach-Ordnung während der Zeit vorzunehmen und zu berichtigen. Fol. 510. C. 226.

Annexum bey dem Bürger-Schlüssen.

Repl. Sen. ad membrum 2um: E. E. R. dankt für den gewierigen Beyfall. Wegen des Annexi aber ist E. E. R. um so mehr surprenirt, als darüber von ihm nichts mit löblichen Collegiis tractirt, mithin solches den Verfassungen zuwider angehänget worden; und daher kann er sich auch voritzo darauf gar nicht erklären, sondern muß sich die weitere Ueberlegung, so wie es die Ordnung erheischt, vorbehalten. Fol. 519. C. 234.

Matten-Verpachtung.

Ref. Civ. ad 3um. Die Verpachtung der Matten an den Meistbietenden auf 4 Jahre, und die verlangte Vollmacht an das Collegium der 60ger, wegen Regulirung der Bedingungen, wird genehmigt; jedoch letzteres sub ratificatione Erbg. Bürg. Fol. 510. C. 227.

Repl. Sen. ad 3um. Die Erbg. Bürg. hat zwar bey den bisherigen Matten-Verpachtungen die quaestionem Quomodo? sonder Ratification, dem löbl. Collegio der 60ger überlassen, und es wird auch, wenn selbige vorher erfordet wird, die Verpachtung einer so viel längern Verzögerung unterworfen werden; weil aber Erbg. Bürg. für diesmal eine Abänderung hierin gerne siehet, so kann Senatus sich selbige gefallen lassen. Fol. 520. C. 234.

d. 9ten November.

Brau-Wesen.

Herr Bürgerm. Scheele erwähnt in seiner Anrede eines Anscheines zur Verbesserung der Brau-Nahrung. Fol. 525. C. 239.

Falliten-Ordnung.

Zu diesem Convente hat die mit vieler Sehnsucht längstens gewünschte neue Falliten-Ordnung Veranlassung gegeben, über welche Ehrb. Oberalten und das löbliche Collegium der 60ger sich bereits in jedem Artikel mit dem Senate völligst vereinbaret haben. E. E. R. übergiebt daher nun die N. F. O. Erbg. Bürg. und ersuchet freundlichst um die Mitgenehmigung dieses so reiflich überlegten und für die jetzige und künftige Zeit, so Stadt-ersprieslichen Gesetzes. Fol. 526. C. 239. Erbg. Bürg. hat hierauf eine besondere Deputation beliebt, bestehend aus 3 Herren Graduirten überhaupt, und einem Oberalten, einem 60ger und einem 180ger aus jedem Kirchspiele. Dieselbe hat zugleich die Personen ernannt, welche diese Ordnung mit E. E. R. jedoch sub ratificatione Erbg. Bürg. zu berichtigen habe, (Fol. 966. C. 624.) welches Senatus in Ansehung der ganz besondern Wichtigkeit und des weiten Umfangs der Sache sich wohl gefallen läßt. Fol. 970. C. 623.

1752. **d. 23ten November.**

Matten : Verpachtung. Da Erbg. Bürg. im Convente vom 5ten Oct. a. c. die Verpachtung der Matten auf 4 Jahre abermals beliebt, und dem Collegio der 60ger die Vollmacht zur Errichtung der Bedingungen mit E. E. R. ertheilet, sich jedoch die Ratification vorbehalten hat: so legt Senatus nun der Erbg. Bürg. die Anno 1749 den 15ten Januar und 5ten May pubicirten Bedingungen und Mandate mit den wenigen gutgefundenen Zusätzen vor, und erwartet darüber, daß diese Pacht ebenfals, wie vor 4 Jahren geschehen, zu 180,000 Mk. eingesetzt werde, derselben Zustimmung. Fol. 977. C. 635.

Erbg. Bürg. läßt sich E. E. R. Proposition wegen der Matten gefallen, und giebt zur völligen Berichtigung des übrigen dem Collegio der 60ger Vollmacht. Fol. 1169. C. 807.

Weiß-Becker. Besondere Verordnung, wann und wie den Weiß-Beckern die Ausschiffung des Weitzens zu gestatten. Fol. 1058. C. 709.

Grob-Becker. Besondere Verordnung wegen der Ausschiffung des Mehls und des Mehl-Handels der Grob-Becker. Fol. 1064. C. 714.

Ausrufs : Ordnung d. Kram-Waaren. Rel. Civ. ad 2um: Die freye Ausrufs-Ordnung der Kram-Waaren wird, E. E. R. Proposition gemäß, angenommen. Fol. 1169. C. 808.

Bauhof. Um die Stadt der großen Last zu entledigen, welche die Unterhaltung der Stadt-Mühlen durch den Bauhof verursacht, findet E. E. R. kein bequemeres Mittel, als solche Mühlen künftig auf Eeb-Pacht auszuthun. Da nnn eben an bevorstehender Weihnacht die Mühle über dem Müllern-Thor bey Henricus loskömmt, so hat Sen. mit Verordneten die zu solcher Erb-Pacht dienenden Bedingungen bey dieser Gelegenheit entworfen. Fol. 981. C. 639.

Mühlen auf Erb-Pacht.

Deputation zur Regulirung der Aemter. Erbg. Bürg. ist wegen der Erb-Pacht der Mühlen mit E. E. R. in allem einig, und giebt der Deputation zur Regulirung der Aemter die verlangte Vollmacht. Fol. 1169. C. 808.

Ao. 1753 d. 12ten July.

Conv. S. et C. Regeln. Prop. Sen. Es ist zwar E. E. R. Willens gewesen, die Erbg. Bürg. zur gewöhnlichen Zeit um Ostern convociren zu lassen. Wie aber um eben solche Zeit zwey der Ehrb. Oberalten mit Tode abgegangen, verschiedene andere derselben auch mit Krankheit befallen gewesen, und endlich die Leipziger-Messe darüber eingefallen: so hat Senatus sich genüßiget gesehen, solche Zusammenkunft bis anhero auszusetzen. Fol. 6. C. 817.

E. Oberalten.

Falliten-Ordng. Rel. Civ. ad 3um: Erbg. Bürg. läßt sich nunmehro die neue Falliten-Ordnung nach denen a Senatu mit der Deputation gemachten Veränderungen und Zusätzen dankgenehmigst wohlgefallen. Fol. 81. C. 888.

d. 27ten September.

Vieh : Accise Ordnung. Die Ao. 1724 beliebte, gedruckte Vieh-Accise-Ordnung, hat um deswillen nicht eingeführt werden können, weil sie auf die selbst eigene Einnahme der Cammer, auch in Ansehung der Knochenhauer-Accise eingerichtet gewesen, die kurz nachher den Knochenhauern zu 20,000 Mk. Pacht auf zehn Jahre durch Rath- und Bürger-Schluß ist gelassen worden. Fol. 89. C. 895.

Rel. Civ. ad 1um: Die neue Vieh-Accise-Ordnung wird genehmiget. Fol. 169. C. 966.

Feuer : Anstalten. Sen. erwähnt, daß seit den erweiterten Feuer-Anstalten, wozu letztlich noch die Brand-Wachen gekommen, die Ausgaben der Feuer-Casse sich um ein merkliches verringert, und in den letzten 4 Jahren, ein Jahr durchs andere gerechnet, nicht mehr als 5 Schill. pro 1000 zur Vergütung der Feuer-Schäden bezahlt sind. Fol. 95. C. 899.

Brand-Wachen.

Feuer-Casse.

Feuer : Cassen Ordnung. ad 2um: Erbg. Bürg. läßt sich die neue General-Feuer-Casse-Ordnung wohlgefallen. Fol. 169. C. 966.

Neue Feuer-Cassen-Ordnung Art. 1. Allen Bürgern und Einwohnern, die bisher etwa ihre Häuser in der Feuer-Casse nicht haben einzeichnen lassen, oder welche künftig auf noch unbebaueten Plätzen neue Häuser errichten, bleibet es nach wie vor frey, ob sie ihre Erben in die Feuer-Casse einzeichnen lassen wollen, oder nicht. Wenn aber ein Erbe einmal eingezeichnet worden, so ist der Eigenthümer solches darin zu lassen, allewege verbunden. Fol. 132. C. 933.

Cämmerey-Substitut-Schreiber. Da wegeu der sich täglich mehrenden Stadt-Geschäfte die Arbeiten des Cämmerey-Schreibers von denen sub Lit. C. ein Verzeichniß übergeben, sich gar zu sehr überhäufen: so proponirt E. E. R. dem jedesmaligen Cämmerey-Schreiber einen Substituten

zu halten, und demselben von der Cämmerey in den beyden ersten Jahren 900 Mk., und hernach 400 Rthlr. Courant aufs wenigste aus zu setzen Fol. 97. C. 901. 1753.

Erbg. Bürg. läßt sich zwar gefallen, daß dem Cämmerey-Schreiber ein Substitute gegeben werde; jedoch daß solcher Dienst öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, wenn vorher die Bedingungen mit dem Collegio der 60ger regulirt sind: wobey sich Erbg. Bürg. die Ratification vorbehält. Fol. 169. C. 966.

Auf diesen Entschluß will E. E. R. wegen der besondern Wichtigkeit dieser Sache, sich noch eine fernere Vorstellung an löbl. Collegia und Erbg. Bürg. vorbehalten. Fol. 172. C. 968.

d. 11ten October.

Es war Erbg. Bürg. nur 191 Personen stark. Fol. 175. C. 969.

d. 18ten October.

Des Herrn Bürgermeisters Widow Anrede erwähnt der, von unruhigen und rebellischen Handwerks-Burschen in der ganzen Stadt erweckten Unruhe und Bekümmerniß, welche E. E. R. gezwungen hat, die Veranstaltung zu verfügen, daß man die ganze Bürgerschaft auf den Nothfall, da der Pöbel sich zu ihnen gesellen möchte, unter die Waffen stellen könnte, daß aber die angestellten Berathschlagungen den erwünschten Effect gehabt, daß man den rebellischen Handwerks-Gesellen entgegen gehen, und durch Gefangnehmung und Bestrafung vieler derselben, allen übrigen zeigen könne, daß man im Stande sey, ihrer Frechheit und Bosheit rechtschaffen Einhalt zu thun. Fol. 179. C. 973.

Bürgermeisters Widow Anrede.

Handwerks-Burschen Aufstand.

Resl. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise wird für dies Jahr zugestanden;

ad 2um: der revidirte Hauerschilling wird nicht beliebt;

ad 3um: das gedoppelte Grabengeld nach der neuesten Revision wird bewilliget. Fol. 190. C. 983.

d. 20ten December.

Resl. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ist mit der Verpachtung der fremden Bier-Accise außerhalb der Stadt, E. E. R. Proposition gemäß, einig; nemlich daß solche Verpachtung öffentlich zu einem Anschlage von 19000 Mk. auf 4 Jahre lang eingesetzt werden möge. Fol. 263. C. 1051.

Verpachtung d. fremden Bier-Accise außer d. Stadt.

ad 2um: Erbg. Bürg. consentirt darin, daß in Zukunft alle, so wohl gerichtlich als außer gerichtlich zu übergebende Handlungen und Suppliken vorhero von den Concipienten unterschrieben werden sollen. Fol. 263. C. 1051.

Gerichtliche so wohl als außer gerichtliche Suppliken sollen von den Concipienten unterschrieben werden.

ad 3um: Die von E. E. R. proponirten Maßregeln bey einem etwanigen künftigen Aufstande der Handwerks-Gesellen läßt sich Erbg. Bürg. gefallen. Fol. 264. C. 1052.

Handwerks-Burschen Aufstand.

ad 4um: Das Kopfgeld zum Baue der St. Michaelis-Kirche wird so lange ausgesetzt, bis zuvor der Riß sowohl, als der Ueberschlag der Bau-Kosten dem Collegio der 60ger communicirt worden. Fol. 264. C. 1052.

Kopfgeld.

St. Michaelis-Kirche.

Replica Sen. quoad membrum 4um: Sen. bedauert herzlich, daß die angeführten dringenden Umstände annoch einigem Aufschub wären unterworfen worden, weswegen er sich denn gemüßiget sieht, sich die behufige Vorstellung darüber vorzubehalten. Fol. 266. C. 1055.

Ao. 1754 d. 13ten Juny.

Resl. Civ. ad 1um: Von den proponirten Contribuendis wird

a) das gedoppelte revidirte Grabengeld zu gestanden;

b) der Hauerschilling wird nicht bewilligt.

ad 2um: Das einfache revidirte Grabengeld zum Unterhalte der Armen-Ordnung wird beliebt. Fol. 279. C. 17.

d. 11ten July.

Resl. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. läßt sich die Prolongation der Zoll-Freyheit des Getreides auf 4 Jahre von jetzo an, gefallen. Fol. 356. C. 99.

Korn. Transito.

1754.
Ausrufe von Ellen- fabricirten u. kurzen Waaren.

ad 2um: Der Anhang zu der breits publicirten Verordnung wegen der Ausrufe von den sogenannten Ellen-, fabricirten und kurzen Waaren wird genehmiget. Fol. 356. C. 99.

Cämmerey-Substitut-Schreiber

Senatus führet sieben Gründe an, warum es besser sey, daß der anzunehmende Substitut-Schreiber der Cämmerey von den Verordneten zu sochem Dienste mit Genehmigung E. E. R. angestellt werde, als daß nach der Res. Civ. vom 27. September vorigen Jahrs solcher Dienst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werde. Fol. 291. C. 30.

ad 3um: Erbg. Bürg. bleibt in Ansehung des proponirten Substitut-Schreibers bey der Cämmerey, in allen Stücken, bey der vorigen Resolutione Civium vom 27. September 1753. Fol. 356. C. 99.

Bauhofs-Bürger.

Res. Civ. ad 4um: Erbg. Bürg. läßt es in Ansehung der Bau-Bürger bey dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 21. März 1746; jedoch mit der Erklärung, daß dieselben alle diejenigen bürgerlichen Officien, die sie bey ihrer Erwählung zum Bau-Hofe schon wirklich haben, auch alsdann nach wie vor, mit dabey behalten. Fol. 357. C. 100.

Repl. Sen. ad 1um et 2um: Es hat seine Richtigkeit;

ad 3um: E. E. R. behält sich abermals nähere Vorstellung vor.

ad 4um: E. E. R. läßt sich der Erbg. Bürg. Entschließung gefallen. Fol. 359. C. 102.

d. 3ten October.

Res. Civ. ad 1um: Von den Contribuendis wird

1. die Vieh-Accise für dies Jahr zugestanden;
2. das gedoppelte Grabengeld nach der neuesten Revision wird bewilliget;
3. der Hauerschilling wird nicht beliebt. Fol. 372. C. 116.

Banco-Bürger-Wahl ausgesetzt.

Da bey der Wahl eines Cämmerey- und Banco-Bürgers, Franz Doormann bey beyden Aufsätzen ist ins Loos gebracht worden, und darauf die Wahl zum Cämmerey-Bürger auf ihn gefallen ist: so hat die Wahl zum Banco-Bürger ausgesetzt werden müssen. Fol. 379. C. 124.

Ao. 1755 d. 9ten Januar.

Es war Erbg. Bürg. 191 Personen stark. Fol. C. 126.

d. 23ten Januar.

Es war Erbg. Bürg. nur 190 Personen stark. Fol. C. 131.

d. 6ten März.

Bürgerm. Schuback Anrede.

Des Herrn Bürgermeisters Schuback Anrede. Fol. 383. C. 135.

Abhandlung von dem Nutzen des hamburgischen Gymnasii, und von der Nothwendigkeit, das jährliche Gehalt der Professoren an demselben in etwas zu vermehren. Fol. 396. C. 147.

Gymnasium.

Professores Gymnasii.

Erbg. Bürg. ist in Ansehung der Vermehrung des Gehalts der Professoren des hiesigen Gymnasii mit E. E. R. zwar einig; jedoch solchergestalt und mit der Bedingung, daß jeder der Professoren von diesem Ostern an, 500 Rthlr. neu Hamburger Courant jährlich aus der Cämmerey empfangen solle; Fol. 429. C. 178. womit Senatus in seiner Replik sich völlig einstimmig erklärt. Fol. 433. C. 182.

Cämmerey-Bürger.

Joach. Caspar Voigt.

Da der Ehrbare Joachim Caspar Voigt in Betracht seiner besonders schwächlichen Leibes-Beschaffenheit, die ihm in der Cämmerey bestimmten Geschäfte nicht weiter fortsetzen kann: so wird Erbg. Bürg. ersucht, aus dem Kirchspiele St. Jacobi zwey andere Personen zu ernennen, auf daß demnächst mit der Wahl, dem Herkommen gemäß, möge verfahren werden. Fol. 395. C. 145.

In der Resolut. Civ. wird nichts von einer Zustimmung Erbg. Bürg. zur Entlassung des Ehrb. Joachim Casper Voigt aus löblicher Cämmerey erwähnt, indem dieß für überflüssig angesehen worden ist, weil schon ein Aufsatz der Cämmerey-Bürger mit übergeben ist, aus wel-

chem im nemlichen Convente Andreas von Beseler zum Cämmerey-Bürger wieder erwählt ist. Fol. 432. C. 180. 1755.

d. 15ten May.

Des Herrn Bürgermeisters Schuback schöne Anrede. Fol. 437. C. 186. Bürgermeisters Schuback Anrede.

Ref. Civ. ad 1um. Das gedoppelte Grabengeld nach der neuesten Revision wird zugestanden; der einfache Hauerschilling wird abgeschlagen;

ad 2um. das einfache Grabengeld nach der neuesten Revision, zum Behufe der Armen-Ordnung wird zugestanden. Fol. 448. C. 198.

d. 9ten October.

Hrn. Bürgerm. Schuback schöne Anrede. Fol. 453. C. 208. Bürgermeisters Schuback Anrede.

Ref. Civ. Die Vieh-Accise wird für dies Jahr bewilliget. Das gedoppelte Grabengeld nach der neuesten Revision wird zugestanden. Der Hauerschilling wird abgeschlagen. Fol. 464. C. 219.

d. 6ten November.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. kann in die Einschränkung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 16ten Febr. 1733 bey der bevorstehenden Verpachtung des Dienstes beym Zehnpfennings-Amte nicht willigen; sondern ist vielmehr der Meynung, daß ein jeder ohne Ausnahme zum Aufbieten zugelassen werde. Stadt-Dienste. Zehnpfennings-Dienst.

ad 2dum. Erbg. Bürg. kann zur Erweiterung der Vollmacht der Deputation zur Reguli-rung der Aemter sich nicht zustimmig erklären; sondern hält dafür, daß alle zu stipuli-rende neue Bedingungen bey einem jedweden Dienste vorgängig den Collegiis, und sodann Erbg. Bürg. zur Ratification vorgelegt werden mögen. Fol. 508. C. 266. Deputation zur Regulirung der Aemter.

Replica Sen. Weil die Nothwendigkeit, den Dienst beym Zehnpfennings-Amte bald zu besetzen und in Ordnung zu bringen, so dringend ist: so will Sen. ad 1um der Erbg. Bürg. Meynung accediren, im Gegentheile aber seine nähere Vorstellung ad 2dum sich ausdrücklich vorbehalten. Fol. 511. C. 270. Zehnpfennings-Amt.

Ao. 1756 d. 3ten Juny.

Es hat der Lict. Anckelmann während der 28 Jahre, da er als Actuarius der Erbg. Bürg. und der Ehrb. Oberalten seiner Stelle mit Fleiß und Treue löblich vorgestanden, zwar jederzeit Ursache gehabt, mit seinem Auskommen zu frieden zu seyn: gleichwohl aber hat er niemals so viel dabey erübrigen können, daß es ihm möglich wäre, bey den ihm anjetzo zugestoßenen betrübten Schicksalen, da er leider! wegen gar zu großer Gemüths-Beschwerden, seine Bedienung weiter fortzuführen nicht im Stande ist, ohne gewogentliche Beyhülfe zur nöthigen Pflege für seine Leibes-Schwachheit im Alter, erforderlichermaßen zu leben. Actuarius emeritus der Erbg. Bürg. Lict. Anckelmann.

Aus Christrühmlicher Erwegung dieser Umstände, haben demnach Ehrb. Oberalten bey der ihm auf sein Ersuchen ertheilten Entlassung ihrer Seits bereits die freundschafliche Entschließung gefaßt, ihm diejenigen Beneficien und Einkünfte, welche er Functionshalber von dem Hospitale genossen, ad dies vitae noch ferner zuzustehen und einzuräumen.

Bey so bewandter Sache kömmt es nur noch auf die 1000 Mk. an, womit das Actuariat quaestionis von der Cämmerey jährlich besoldet wird, und welches Gehalt dem neuen Actuario, Lict. Ritter, anjetzo zufließen muß, indem derselbe sonst seine Bedienung ohne einige Besoldung zu führen genöthiget seyn würde. Da nun gedachter Lict. Anckelmann sich gewissenhaft erklärt, solchen Verlust aus verschiedenen angeführten Ursachen nicht erleiden zu können, ohne sich in die größte Verlegenheit zu setzen, und ohne sein zunehmendes schwaches Alter bey der ihm von Gott zugeschickten schweren Gemüths-Krankheit fast unerträglich zu machen: so findet E. E. Rath es den Gesetzen der natürlichen Billigkeit, und besonders den Regeln der christlichen Liebe und des vernünftigen Mitleidens gemäß, seinerseits sich dahin zu äußern, wie er es für eine wohl überlegte Ausgabe halte, daß außer denen 1000 Mk. die dem Lict. Ritter, als neuem Actuario von der Cämmerey zukommen, dem Actuario emerito, Lict. Anckelmann, annoch gleichfalls 1000 Mk. von der Cammer Zeitlebens mogen gereicht werden. Fol. 528 bis 535.

Ref. Civ. ad 3um. Das Gesuch des Hrn. Lict. Anckelmann, Actuarii emititi der Bürgerschaft, um Beybehaltung der von der Stadt jährlich zu erhebenden tau-

1756. send Mark für seine übrige Lebenszeit, wird abgeschlagen. Fol. 544. C. 8. Der Senat hat sich deswegen eine nähere Vorstellung vorbehalten. Fol. 546. C. 42.

d. 15ten July.

Es war die Erbg. Bürg. nur 192 Personen stark. Fol. C. 44.

d. 29ten July.

Kopfgeld. St. Michaelis Kirche. Ref. Civ. ad 1um. Das proponirte Kopfgeld zum Baue der grossen Michaelis-Kirche wird so lange ausgesetzt, bis vorgängig eine Deputation von drey Personen aus jedem Kirchspiele zur Administration der Gelder und zur Direction des Baues ernannt worden. Fol. 635. C. 50.

Deputation zum Baue der Michaelis Kirche. Repl. Sen. Was Erbg. Bürg. in diesem Punkte resolviret, ist von der Wichtigkeit, daß E. E. R. Ursache hat, mehr Zeit zu seinen Ueberlegungen zu nehmen, als ihm der heutige Tag verstattet; er wird jedoch seine Entschliessungen forderſamst fassen, und solche demnächst löblichen Collegiis und Erbg. Bürg. mittheilen. Fol. 639. C. 150.

Mäckler. Commercium. ad 2dum: Erbg. Bürg. hält die uneingeschränkte Vermehrung der Mäckler dem Commercio nicht zuträglich, und kann also in keine weitere Vermehrung derselben, als bis auf 50 Personen, über die gegenwärtige Anzahl, willigen; jedoch daß keine andere, als lauter Christen, und die ihr 30tes Jahr zurückgeleget haben, angenommen werden. Fol. 636. C. 51.

Repl. Sen. ad 2dum: E. E. Rath will zum Versuche, wie weit dem Commercio damit geholfen werde, die Resolution der Erbg. Bürg. hiermit annehmen. Fol. 640. C. 151.

Matten-Verpachtung. Senatus zeiget an, daß auf bevorstehenden Petri diejenigen 4 Jahre zu Ende laufen, auf welche die Einnahme der hiesigen Matten den Alten der Becker, als Meistbietenden öffentlich zugeschlagen, und zu 196,700 Mk. alljährlicher Pacht überlassen worden; daß bey dieser übertriebenen Pacht-Summe die Pächter ein ansehnliches haben zuschiessen müssen. Fol. 564. C. 71.

Ref. Civ. ad 3um. Erbg. Bürg. läßt sich die Verpachtung der Matten auf 4 Jahre auf die bisherigen Bedingungen gefallen, und bevollmächtigt das Collegium der 60ger, die quaestionem quomodo? sowohl in Ansehung der Pacht-Summe, als des Matten-Mandats, und was dem anhängig, mit E. E. R. zu berichtigen. Fol. 637. C. 52.

Ausrufer-Dienst. ad 4um. Die Verpachtung des Ausrufer-Dienstes wird vor der Hand ausgesetzt, bis die dahin angränzenden Dienste des Actuarii, Gerichts-Vogts und Ausrufs-Schreibers mit reguliret worden. Fol. 637. C. 53. Repl. Sen. ad 4um: E. E. R. behält sich nähere Vorstellung bevor. Fol. 641. C. 152.

In der löbl. Cämmerey Recessen-Büchern Conventus Collegii der 180ger vom 8. und 15ten Sept. Fol. C. 153 bis 262.

d. 23ten September.

Deputation zum Baue der Michaelis-Kirche. Kopfgeld. St. Michaelis Kirche. Ref. Civ. ad 1um. Erbg. Bürg. bleibt in Ansehung der Anzahl der zum Baue der Michaelis-Kirche zu erwählenden Deputirten bey ihrem am 29sten July a. c. gefaßten Schlusse, und ist übrigens damit einig, daß die Vollmacht der Deputation proponirtermaaßen zu bestimmen, und der Bau nach den vom Collegio der 60ger approbirten Rissen aufzuführen ist. Fol. 681. C. 267. Nachdem nun Senatus in seiner Replic dieser Resolution beygetreten, hat Erbg. Bürg. die Deputirten erwählt, und das Kopfgeld zum Baue der großen Michaelis-Kirche proponirtermaaßen zugestanden: (Fol. 688. C. 272.) worauf Senatus seinerseits 5 Herren der Deputation beygefügt. Fol. 689. C. 273.

Ausruferdienst. ad 2dum. Erbg. Bürg. läßt sich die Prolongation mit dem Ausrufer Rademin auf ein Jahr gefallen, und überläßt Verordneten der Cämmerey, mit ihm bestmöglichst zu contrahiren; ersucht aber E. E. Rath, die Regulirung der übrigen dahin angränzenden Dienste förderſamst zu Stande zu bringen. Fol. 681. C. 268.

Jantzen Wittw. Inventirung v. deren Nachlasse. Testamente. Zehnpfennings-Amt. ad 3um. Erbg. Bürg. kann in die Inventirung des Jantzischen Nachlasses nicht willigen; sondern ersucht E. E. R. sowohl im gegenwärtigen Falle die Wittwe Jantzen, als künftig in ähnlichen Fällen den in einem mit keinem sichtbaren Mangel behafteten Testamente instituirten Erben ohne vorzunehmende Inventur in den Besitz der Erbschaft zu setzen. Fol. 682. C. 268. Repl. Sen. ad 3um: E. E. R. will unter der in der Proposition bereits angehängten Verwahrung sich dem heutigen Bürger-Schlusse in Ansehung des gegenwärtigen Vorfalles mit Jantzen Wittwe zustimmig erklären; was aber die ähnlichen Fälle betrift, so wird zur Bestimmung

solcher Aehnlichkeit, und wegen anderer bey Aufrichtung eines solchen Gesetzes einzurichtenden Sachen nöthig seyn, daß E. E. R. sich eine nähere Vorstellung vorbehält. Fol. 686. C. 317.

d. 7ten October.

Des Herrn Bürgermeisters Scheele schöne Anrede erwähnt der für uns gefährlichen dreisten Urtheile über die publiken Begebenheiten. Fol. 692. C. 332. — Bürgermeisters Scheele Anrede.

Auf Senatus 2te Proposition zur Prolongirung der Brand-Wachen, und Vorstellung, warum von der ordentlichen Nachtwache dergleichen Beschäftigung nicht gehörig zu vollziehen thunlich, hat Erbg. Bürg. die proponirte Prolongation der Brand-Wachen auf dem bisherigen Fuße noch auf 4 Jahre zugestanden; zugleich E. E. R. ersucht, sowohl die Verordnung der Brand-Wachen, als die Revision der Nachtwach-Ordnung förderſamſt in Richtigkeit zu bringen. Fol. 711. C. 323. — Brand-Wachen. Nachtwache. Nachtwach-Ordnung.

Repl. Sen. ad 2dum: Es ist die Haupt-Sache proponirtermaaßen berichtiget; und wird Senatus das übrige bald besorgen. Fol. 719. C. 350.

Conv. Collegii. der 180ger v. 10ten Nov. und 3ten December C. Fol. 351. ad 429. — Anexum bey Bürgerschlüssen.

d. 9ten December.

Plan zur neuen Verpachtung der Vieh-Accise in beyden Schrangen vom April 1752. Fol. 752. C. 468. — Vieh-Accise-Verpachtung.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ist ratione der Erneuerung des Pacht-Contracts mit den Knochenhauern wegen der Accise und des Schlacht-Geldes in den beyden Schrangen auf 4 Jahre, mit E. E. R. circa quaestionem an? et quomodo? proponirtermaaßen einig. Fol. 795. C. 433. — Knochenhauer des alten und neuen Schrangens.

ad 2um: Erbg. Bürg. will ihre Resolution vom 6ten Nov. a. p. dahin ändern, daß zur Vermeidung aller Weitläuftigkeit uud Verzögerung, alle zu stipulirende neue Bedingungen bey einem jedweden Dienste, dem Collegio der 60ger, welches hiermit darzu bevollmächtigt wird, vorgängig zur Ratification vorgeleget werden mögen. Fol. 796. C. 434. — Sechsziger. Deputation zur Regulirung der Aemter.

Repl. Sen. Da Erbg. Bürg. von ihrer vorigen Resolution abgegangen, so behält sich E. E. R. der heutigen Entschliessung wegen, nähere Vorstellung bevor. Fol. 798. C. 436. — Stadts-Dienste.

Ao. 1757 d. 17ten Februar.

Des Herrn Bürgerm. Scheele schöne Anrede. Fol. 3. C. 517. — Bürgermeisters Scheele Anrede.

Senatus proponirt, eine enge und geheime Deputation aus dem Senate und den löblichen Collegiis niederzusetzen, welcher dann durch Rath- und Bürger-Schluß die Vollmacht beyzulegen ist, daß sie alles dasjenige, was die jetzigen Reichs-Umstände in Ansehung dieser guten Stadt auswärts betreffen könne, auch deswegen zu verwenden wäre, mit der äussersten Geheimhaltung bestmöglichst zu beschliessen und zu berichtigen habe. Fol. 6. C. 528. — Geheime Deputation.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. Proposition wegen Niedersetzung einer engen Deputation sowohl in Ansehung der zu deputirenden Personen, als der ihnen zu ertheilenden Vollmacht in allen Stücken einig, und hat 15 Deputirte erwählet. Fol. 23. C. 522.

Senatus dankte für diese patriotische Entschließung, und ernannte hierauf aus seiner Mitte 5 Deputirte. Fol. 25. C. 525.

d. 5ten May.

Erbg. Bürg. ersucht E. E. R., bey Bewilligung eines Grabengeldes zum Behufe der Armen-Ordnung zugleich die Regulirung des Schutzthalers förderſamſt zu Stande zu bringen, und zu dem Ende diese Sache noch in diesem Jahre Erbg. Bürg. zu proponiren. Fol. 38. C. 553. — Schutz-Thaler.

Repl. Sen. Die Berathschlagungen wegen des Schutzthalers, worin E. E. R. mit den löblichen Collegiis bereits begriffen, werden fleißig fortgesetzt werden. Fol. 41. C. 555.

1757.

d. 12ten May.

Bürgermeisters Schuback Anrede.

Des Herrn Bürgermeisters Schuback schöne Anrede. Fol. 44. C. 563.

Geheime Deputation.

Sen. proponirt, daß diejenige enge Deputation, welche durch Rath- und Bürger-Schluß vom 17. Februar a. c. niedergesetzt worden ist, um der Reichs-Angelegenheiten halber in Betracht dieser guten Stadt das nöthige wahrzunehmen, annoch bevollmächtiget werde, die zur Sicherheit wider einen etwanigen plötzlichen Ueberfall unentbehrlichst erforderlichen Vorkehrungen zu überlegen, das nöthige zu beschließen und auszuführen, und des Endes nöthigen Falls, höchstens nur über eine Summe von 50000 Mk. bey der löblichen Cämmerey zu disponiren. Fol. 48. C. 572.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. kann in die proponirte Erweiterung der Vollmacht der engen Deputation nicht willigen. Fol. 61. C. 569.

Repl. Sen. E. E. R. kann nicht umhin, dieserwegen nach Zeit und Umständen, eine nähere Vorstellung sich zu reserviren. Fol. 63. C. 585.

d. 16ten Juny.

Deputation z. Baue der Michaelis-Kirche.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ist mit der näheren Bestimmung der zum Baue der Michaelis-Kirche verordneten Deputation proponirtermaßen einig.

Einnehmer in Ritzebüttel.

ad 2um: Das Gesuch des ältern Walbaum wegen der seinem Vetter gleichen Namens zu ertheilenden Anwartschaft auf die Einnehmer-Stelle in Ritzebüttel, wird proponirtermaßen zugestanden. Fol. 85. C. 593.

Die Verrichtungen des Einnehmers in Ritzebüttel bestehen in der Einsammlung des alle 6 Jahre von den Amts-Unterthanen zu erlegenden Schosses und anderer Cämmerey-Gefälle; in der Aufsicht auf der Cämmerey Gebäude und auf die Deiche; in Besorgung der daran nöthigen Reparationen, und in der Mitbeobachtung auf die Gränzen, und Gränzmähler. Es hat derselbe bey seinem Salario von 420 Mk. hamburger Courant von der Cämmerey, den Genuß von 2 Morgen Landes, dafür er jedoch jährlich 40 Mk. Hauer erlegen muß, sonst aber keine in Anschlag zu bringende Accidenzien. Fol. 81.

d. 18ten August.

Bürgermeisters Schuback Anrede.

Des Herrn Bürgermeister Schuback Anrede. Fol. 90. C. 614.

Dragoner.

Garnison.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. bewilliget die Vermehrung des Dragoner-Corps mit 36 Mann unter der Bedingung, daß sie, so bald die fremden Truppen sich von unsern Gränzen entfernt haben, wiederum abgedankt werden. Zu der Vermehrung des Fuß-Volks mit 120 Mann kann Erbg. Bürg. ihre Einwilligung nicht ertheilen.

Quart pro Cent.

Von den beyden alternative proponirten Contributionen wird das Quart pro Cent zugestanden. Fol. 114. C. 620.

d. 25ten August.

Bürgermeisters Schuback Anrede.

Des Herrn Bürgermeisters Schuback schöne Anrede. Fol. 122. C. 647.

Niedergerichtliche Dienste.

Nachdem zufolge Resolutionis Civium vom 29. July des vorigen Jahres, daß die Verpachtung des Ausrufer-Dienstes vor der Hand ausgesetzt würde, bis die dahin angränzenden Dienste des Actuarii, des Gerichts-Vogts und des Ausrufs-Schreibers zugleich mit regulirt worden, die Unterhandlungen über gedachte Materien mit dem löblichen Collegio der 60ger angestellet, und vollführet worden, so daß nunmehro die Regulirungen der besagten Dienste zur Richtigkeit gekommen sind: hat dieser Convent zur Absicht gehabt, solche Regulirungen Erbg. Bürg. bekannt zu machen. Es sind hierbey die Puncte angeführt worden, in welchen E. E. R. so wohl mit dem Collegio der 60ger einig geworden, als in dissensu geblieben ist.

Senatus proponirt demnach zur Annahme:

Gerichts-Actuarius.

Gerichts-Voigt.

1. Die veränderten Schragen des Gerichts Actuarii und des Gerichts Vogts. Die Veränderungen bestehen in einigen Moderationen der alten Schragen.

Gerichts-Actuarii Substitut-Schreiber.

2. Die Schragen der Substitut-Schreiber respective für den Actuarium und den Gerichts-Vogt. Der Schragen des ersteren ist nur darin verändert worden, daß für einen jeden Bogen rotuli examinis testium künftighin nicht 6 Schillinge, sondern nur 4 Schillinge zu bezahlen sind. Bey dem Schragen des Substitut-Schreibers des Gerichts-Vogts ist zu bemerken, daß nach Absterben

des ehemaligen Substitut-Schreibers Bruhns, welcher von der Cammer jährlich 200 Rthlr. Gehalt empfangen, der Lt. Bartels solche Verrichtung mit übernommen, und dafür bisher 100 Rthlr. von der Cämmerey jährlich genossen hat. Senatus hält aber mit dem Collegio der 60ger für zuträglicher, einen besondern Substitut-Schreiber wieder anzuordnen, dem jährlich ein Salarium von 100 Rthlr. außer den in dem Schragen des Präfecti specificirten und zu moderirenden Sporteln gereichet werden möchte. Fol. 131 ad 145. C. 665 ad 680.

1757.

Gerichts-Vogt-Substitut-Schreiber.

Ref. Civ. ad 1um et 2um: Es ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. proponirtermaßen einig. Fol. 224. C. 655.

3. Das Actuariat in Criminalibus angehend, ist zwar das Collegium der 60ger mit dem Senate darin einig geworden, daß solches mit dem Officio eines Actuarii in Civilibus unmöglich in einer Person zugleich vereinigt werden könne; aber das Collegium ist in den mitgetheilten Verhandlungen beständig dabey geblieben, daß nach Abgang des Lt. Firnhabers dieser Dienst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden müßte. E. E. R. ist dagegen der Meynung und proponirt, daß der quästionirte Dienst, nach Ableben des Lt. Firnhabers, gegen ein jährliches Salarium von 1800 Mk. einem nach abgelegter Probe geschickt befundenen Manne, und auf abgestattete Relation der Prätoren gratis a Senatu conferirt werden möge. Was die etwanigen Sporteln betrifft, so wird E. E. R. nicht ermangeln, ein Verzeichniß derselben forderſamst von Lt. Firnhaber zu begehren, um darnach allenfalls den Schragen künftig einzurichten, und solchen mit dem Collegio der 60ger festzusetzen. Fol. 145. C. 680.

Actuarius in Criminalibus.

Actuarius in Civilibus.

Ref. Civ. ad 3um: Es ist Erbg. Bürg. der Meynung, daß das Actuariat in Criminalibus nach Abgang des Lt. Firnhabers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werde. In den übrigen Puncten dieses Membri ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. einig. Fol. 224. C. 655.

Repl. Sen. ad 3um: Es muß E. E. R. bewandten Umständen nach, sich nähere Vorstellungen vorbehalten. Fol. 229. C. 763.

Ref. Civ. ad 4um: Es ist Erbg. Bürg. damit einig, daß Lict. von Kampe, Lict. Firnhaber und Lict. Bartels ihre Bedienungen auf dem bisherigen Fusse ad dies vitae, jedoch mit der Bedingung, falls sie denselben vorzustehen im Stande sind, behalten mögen.

Imgleichen ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. wegen der Verpachtung der Dienste des Gerichts-Voigts und des Gerichts-Schreibers nach Abgang der jetzigen Bedienten, und daß die Verminderung der Gerichts-Gebühren sogleich ihren Anfang nehmen, einig. Fol. 224. C. 656.

Repl. Sen. ad 4um: Dieß kann E. E. R. sich gefallen lassen. Fol. 229. C. 763.

Prop. 5ta: Die im vorigen Jahre der Erbg. Bürg. bereits vorgelegte Ausrufs-Ordnung, welche nunmehr mit Einwilligung des Collegii der 60ger darin verändert worden, daß den Aemtern, welche mit einem Amts-Patrone versehen sind, die Freyheit zugestanden werde, die zu ihrer Profession gehörigen Geräthschaften, ohne den Ausrufer, und allein durch ihre Amts-Genossen zu veräußern, und daß auch der Ausrufer von den Ausrufen im Lombart statt fünf und drey Achtel Pf. nur 4 Pf. bekommen möge, wird zur Genehmigung vorgelegt. Fol. 166. C. 703.

Ausrufs-Ordnung.

Aemter.

Lombard-Ausrufe.

Ref. Civ. ad 5um: Die Verordnung der öffentlichen Ausrufe wird genehmiget, und die Bestimmung des Pacht-Quanti, wozu der Dienst des Ausrufers einzusetzen, wird Verordneten der Cammer überlassen. Fol. 225. C. 657.

Ausrufers Dienst.

Repl. Sen. ad 5um: Dieß hat seine Richtigkeit. Fol. 229. C. 764.

Prop. 6ta: Was den Ausruf-Schreiber-Dienst angehet, welcher 6300 Mark, ein Jahr ins andere gerechnet, einträgt, welche Einnahme beym Verkaufe dieses Dienstes einen Kaufpreis von 50 bis 60000 Mark austragen müste, wozu sich wohl nicht viele an Mitteln so weit qualificirte Liebhaber finden würden: so proponirt E. E. R. zuförderst an Eckmann fernerhin gegen eine Besoldung von der Cammer von 100 Rthlr. diesen Dienst, wie derselbe solchen schon seit geraumer Zeit mit allgemeinem Beyfalle verwaltet, zu lassen, nach Abgang des Eckmann aber diesen Dienst zwar durch öffentlichen Anschlag wieder an den Meistbietenden zu conferiren, hierbey aber zugleich Verordneten der Cammer freye Hände zu lassen, mit Consens E. E. R. sothane Verpachtung auch künftig, jedoch nur auf gewisse Jahre, zu bestimmen. Schließlich berührt E. E. R. daß, da über den Boten des Nieder-Gerichts Beschwerden dahin geführet worden, als ob derselbe sich unterstünde, in Forderung seiner Gebühren zuweilen zu weit zu gehen, E. E. R. mit dem löbl. Callegio der 60ger dahin übereingekommen sey, daß man dem jetzigen Boten alles Ernstes wolle bedeuten lassen, daß er sich aller willkührlichen Uebersteigerungen

Ausruf-Schreiber-Dienst.

Nieder-Gerichts-Boten.

1757.

der Gebühren bey nahmhafter Strafe enthalten solle, und daß nach dessen Abgange, indem dieser Bote seinen Dienst einmal gekauft hat, für den künftigen ein anderes Regulativ müsse getroffen werden. Fol. 170. C. 707.

Rel. Civ. ad 6um: Es ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. einig, ausser, daß nach Abgang des jetzigen Ausruf-Schreibers die Jahre, worauf dieser Dienst proponirtermaaßen zu verpachten, von Verordneten der Cammer sowohl mit Consens E. E. R. als Genehmigung des Collegii der 60ger bestimmt werde. In Ansehung des Gerichts-Boten ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. Proposition einig. Fol. 226. C. 657.

Repl. Sen. ad 6um. E. E. R. will der Erbg. Bürg. aus Gefälligkeit beytreten. Fol. 229. C. 764.

Eyde des Ausrufers und des substituirten Ausruf-Bedienten. Fol. 219 ad 222. C. 759 ad 763.

d. 6ten October.

Rel. Civ. ad 1um. Die einfache Vieh-Accise wird für dies Jahr zugestanden. Anstatt des gedoppelten Grabengeldes wird ein einfaches nach der neuesten Revision bewilliget.

Der Hauerschilling wird abgeschlagen.

Provisor am Pesthofe.

Deputation zum Baue der Michaelis Kirche.

ad 2dum. Erbg. Bürg. ist damit einig, daß der Ehrb. Andreas Beckhoff, der das Provisorat am Pesthofe hat übernehmen müssen, von der Deputation zum Baue der Michaelis-Kirche entlassen werde. Es ist an seine Stelle der Ehrb. Jochim Kähler erwählt. Fol. 245. C. 772.

d. 15ten December.

Bürgermeisters Schuback Anrede.

Hrn. Bürgerm. Schuback schöne Anrede. Fol. 258. C. 795.

Verpachtung d. fremden Bier-Accise außer d. Stadt.

Rel. Civ. ad 1um: Es ist die Erbg. Bürg. mit der Verpachtung der Accise des fremden Biers ausserhalb der Stadt auf 4 Jahre, und mit der Veränderung des 1sten, 2ten und 9ten Artikels der Pacht-Bedingungen mit E. E. R. proponirtermaaßen einig. Fol. 345. C. 801.

Armen-Häuser, Kirchen, milde Stiftungen.

Quartprocent.

Prop. Sen. 2. Da von Verordneten der Cammer die Anzeige geschehen, daß dem Vernehmen nach die Vorsteher der hiesigen Armen-Häuser suchen würden, die Dispensation von dem Quartprocent, welches jetzo eingehoben ist, zu erhalten, so proponirt Senatus, folgenden Mittelweg festzusetzen: daß alle diejenigen Armen-Häuser, Kirchen, Leichnams-Verwaltungen, Gottes-Kasten, wie auch Stiftungen ad pias causas, deren Vorsteher das jetzige Quartprocent noch nicht entrichtet haben, und auf ihren Bürger-Eyd declariren, welchergestalt von den Revenüen solches Armen-Hauses, oder solcher milden Stiftung, ein Jahr ins andere gerechnet, sich kein Ueberschuß finde, sondern vielmehr alle Einkünfte aufgewendet werden müssen, von mehr bemeldeter Contribution zu dispensiren wären; falls aber solche Erklärung nicht ertheilt werden könne, das Quartprocent bezahlt werden müsse. Fol. 266. C. 811.

Rel. Civ. ad 2dum: Es ist die Erbg. Bürg. der Meynung, daß die Armen-Häuser, Kirchen, Leichnams-Verwaltungen, wie auch Stiftungen ad pias causas von der Bezahlung des Quartprocents für jetzt und künftig gänzlich zu befreyen; jedoch daß die Bediente dieser piorum Corporum hierunter nicht begriffen, sondern das Quart pro Cent gleich andern Bürgern zu erlegen gehalten seyn müßten. Fol. 346. C. 802.

Repl. Sen. E. E. R. ist nur in soweit mit diesem Schlusse einig, daß nur von dem gegenwärtigen Quartprocent diejenigen Stiftungen ad pias Causas, welche solches noch nicht bezahlt haben, gänzlich zu dispensiren; jedoch daß die Bediente gedachter piorum Corporum das Quartprocent allerdings zu erlegen haben. In Ansehung der künftig etwa zu beliebenden Contributionen von dieser Art behält sich E. E. R. bevor, wenn Zeit und Umstände solches erheischen werden, ein vollständiges Regulativ über alle dahin einschlagende Umstände Erbg. Bürg. zu proponiren. Fol. 350. C. 895.

Pacht-Rechte.

Gassen-Pächter.

Senatus erwähnt sehr bündig und gründlich, daß so wohl nach dem Rechte der Natur, als nach den geschriebenen Gesetzen, ein jeder Verpächter gehalten sey, dem Pächter denjenigen Schaden, welchen er durch unvermuthete ausserordentliche Zufälle erweislich erlitten hat, zu erstatten; beweiset daher, daß es für die löbliche Cämmerey vortheilhaft sey, wenn die Sache mit dem Gassen-Pächter Carstens dahin verglichen werden könnte, daß derselbe eine Zulage, entweder bis Johannis 1757, von 4000 Mk. Courant, oder auch bis zu Ende dieses Jahrs von 6000 Mk. erhielte. Fol. 322. C. 872.

Rel. Civ. ad 3um: Die Erbg. Bürg. will dem Gassen-Pächter Carstens wegen der ausserordentlichen Theurung des Hafers zur Ersetzung seines erlittenen Schadens, von Jo-

hannis 1756 bis zu Ende Decembers 1757, 6000 Mk. Courant zustehen. Fol. 347. C. 302. E. E. R. ist gänzlich hierin mit E. B. einig. Fol. 351. C. 897. 1757.

Es sind seit einigen Jahren der Processe im Nieder-Gerichte immer weniger geworden. Fol. 337. C. 883. Processe im Nieder-Gericht.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. ist der Meynung, daß dem Niedergerichtlichen Subsitut-Schreiber Schüler sein Gehalt, vorkommenden Umständen nach, bis auf 600 Mk. vermehret werde. Fol. 347. C. 803. Gerichts-Substitut-Schreiber.

Senatus läßt es sich gefallen. Fol. 351. C. 897.

Ao. 1758 d. 16ten März.

Hrn. Bürgerm. Scheele Anrede. Fol. 355. C. 901. Bürgermeisters Scheele Anrede.

Ref. Civ. Die Erbg. Bürg. ist damit einig, daß die Verpachtung der Accise des fremden Biers ausserhalb der Stadt, (welche schon zufolge Rath- und Bürger-Schlusses vom 15. Dec. a. p. zu 19,000 Mk. Courant eingesetzt worden, worauf aber kein Bot erfolget;) zu 16,000 Mk. Courant proponirtermaaßen eingesetzt werde. Fol. 365. C. 907. Fremden Biers außer der Stadt Accise-Verpachtung.

d. 20ten April.

Prop. Sen. E. E. R. stellet die stille Glückseligkeit, in welcher wir während der Bedrängnisse Deutschlands leben, sehr rührend vor. Fol. 373. C. 925. Deutschland. Merkwürdigkeit.

Ref. Civ. Das einfache Grabengeld nach der neusten Revision wird zugestanden. Das proponirte Quartprocent wird bewilliget. Quart pro Cent.

Erbg. Bürg. ist mit dem abermaligen Einsatze der zu verpachtenden Accise des fremden-Biers ausserhalb der Stadt, zu 15,000 Mk. Courant, und daß, wenn sodann kein Bot erfolget, die Cämmerey solche Accise vor der Hand selbst einnehme, proponirtermaßen einig. Fol. 386. C. 922. Fremden Biers außer der Stadt-Accise-Verpachtung.

d. 20ten July.

Senatus zweifelt nicht, Erbg. Bürg. werde sich mit ihm einig erklären. Daß die vorgeschlagenen Grabengelder das nothwendige, und die 15 halben Grabengelder auf so viele Jahre das bequemste Mittel seyen, die löbliche Deputation zum Baue der Michaelis-Kirche in den Stand zu setzen, den Zweck ihrer Bestimmung zu erreichen. Fol. 397. C. 954. Was andere Mittel, die zum Baue erforderlichen Gelder anzuschaffen, beträfe: so würde nach einigem Nachsinnen ein jeder leicht überzeugt werden, daß solche unerfindlich wären. Es könnten solche in nichts anders bestehen, als in gewöhnlichen Lotterien, oder zu errichtenden Leibrenten. Die ersten würfen nicht so erkleckliche Summen ab, als gegenwärtig anzuschaffen nothwendig wären; und zu den letztern wäre kein Mittel vorhanden, die zu zahlende Rente aufzubringen und den Interessenten deswegen Sicherheit zu machen, ohne welche doch schwerlich jemand sein Geld ausgeben dürfte. Fol. 413. C. 971. Grabengelder.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. bewilliget die zum Ausbaue der großen Michaelis-Kirche von der Bau-Deputation vorgeschlagenen Grabengelder auf zehn nach einander folgende Jahre. Fol. 432. C. 944. Deputation z. Baue der Michaelis-Kirche.

Repl. Sen. E. E. R. tritt der patriotischen Entschließung Erbg. Bürg. in Ansehung der zum Baue der Michaelis-Kirche bewilligten zehn Grabengelder auf zehn Jahre lang mit Vergnügen bey. Fol. 435. C. 949.

Der Ertrag eines einfachen Grabengeldes ward auf 36,000 Mk. wenigstens geschätzt. Fol. 419. C. 977. Graben-Gelder.

d. 5ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise wird für dies Jahr zugestanden.

ad 2um: Der Hauerschilling wird abgeschlagen.

ad 3um: Das gedoppelte Grabengeld nach der neuesten Revision wird zugestanden.

ad 4um: Das einfache Grabengeld zum Behufe der Armen-Ordnung wird zugestanden.
Fol. 448. C. 995.

1758. d. 14ten December.

Branntewein visiren.

Royer.

Commercium.

Prop. Sen. 1. E. E. Rath proponirt, in der Verordnung über das Brandtewein-Visiren vom Jahre 1752 diese Veränderung zu machen, daß künftig jeder Kaufmann, so bald er seine Branntweine einverzollet, und im Magazin hätte, durch einen beeidigten Royer sie müsse messen, und die Roye verstempeln lassen, und daß die Royer alternative eine Woche um die die andere die Roye besorgen, und das Geld dafür in eine Casse, zur Theilung am Schlusse des Jahrs, werfen müssen, da denn der Verkäufer die Hälfte der ausgegebenen 6 Schill. beym künftigen Verkaufe von dem Käufer wieder zu fordern hätte. Fol. 461. C. 1026.

Ober-Bruchvogt.

Unter-Bruchvogt.

Gerichts-Bediente.

2. Da der Oberbruch-Vogt vor einiger Zeit verstorben, und der bisherige Unterbruch-Vogt diese Stelle gegen Erlegung von 3000 Mk. an die löbliche Cämmerey verfassungsmäßig anzunehmen gemeynet: so proponirt E. E. R. auch diesmal, wie im Jahre 1750 bey einem ähnlichen Falle geschehen, sich mit ihm zu vereinigen, daß dem Gerichts-Diener Johann Hinrich Borchers der Dienst eines jüngsten Bruch-Vogts für 7000 Mk. ohne öffentlichen Verkauf zugetheilt werde. Fol. 470. C. 1034.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. kann in die proponirte Veränderung im Visir-Wesen nicht willigen.

ad 2um: Erbg. Bürg. kann das Gesuch des Gerichts-Dieners Borchers nicht zustehen, sondern ist der Meynung, daß dieser Dienst an den Meistbietenden verkauft werden müßte. Fol. 482. C. 1020.

Repl. Sen. ad 1um et 2um: Es läßt sich E. E. R. die Resolution Erbg. Bürg. gefallen. Fol. 484. C. 1023.

Ao. 1759 d. 5ten April.

Geheime Deputation.

Propos. E. E. R. stellet Erbg. Bürg. vor, daß die nach dem Anfange des Krieges angestellte geheime Deputation, welche nach den angenommenen Maßregeln das Geheimniß heilichst beobachtet, als der Grund des Wohlstandes besonders anzusehen, den unsere Stadt wo nicht allein, doch vorzüglich unter den Reichs-Städten, bey den verworrensten Welt-Läuften bisher genießet. Er proponirt daher, weil sich ein besonderes Augenmerk von der größten Wichtigkeit hervorthut, welches von dem Augenmerke und dem Zwecke jener ersten Deputation ganz abgesonderte und unterschiedene Berathschlagung und Ermäßigung erheischet, daß zu dieser Angelegenheit, die in einer Gefälligkeit die von der Stadt gefordert werde, bestände, die von keiner Puissance auf irgend eine Weise nachtheilig geachtet, oder sonst empfindlich genommen werden könne, eine zweyte besondere Deputation niedergesetzt werde. Fol. 494 ad 516. C. 12 ad 31.

Sechziger.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. kann in die proponirte geheime Deputation nicht willigen, sondern bevollmächtiget das Collegium der 60ger, um wegen der angezeigten Unterhandlung, unter möglichster Geheimhaltung, mit E. E. R. die dienlichsten und bestmöglichsten Maßregeln zu nehmen. Fol. 518. C. 8,

Repl. Sen. Da E. E. R. mit Leidwesen vernommen, daß Erbg. Bürg. seiner Propesition beyzutreten sich nicht hat entschließen wollen, so muß er sich nähere Vorstellung deswegen vorbehalten. Fol. 520. C. 10.

d. 19ten April.

Bürgerm. Schuback Anrede.

Des Herrn Bürgermeisters Schuback Anrede. Fol. 524. C. 34.

Prop. Sen. enthält die im vorigen Convente vom 5. April sich vorbehaltene nähere Vorstellung, welche E. E. R. so gründlich als ausführlich thut, um Erbg. Bürg. zur Mitbewilligung der geheimen Deputation zu bewegen. Fol. 530 ad 549. C. 46 ad 62.

Geheime Deputation.

Sechziger.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. kann nicht umhin, ihrer Resolution vom 5ten dieses zu inhäriren, und bevollmächtiget demnach das Collegium der 60ger, die ganze Sache mit E. E. R. unter eidlicher Verbindung der Verschwiegenheit, völlig zu berichtigen. Fol. 551. C. 40.

Repl. Sen. Senatus läßt sich gefallen, daß er dem Collegio der 60ger den ganzen Antrag, so wie er von hoher Hand an ihn gekommen, und mit allen dabey einschlagenden Umständen und in Erwägung zu ziehenden Betrachtungen, unter dem eidlichen Bande des Geheimnisses zu einer darin mit E. E. R. zu nehmenden Entschließung vorlege; ersucht jedoch, daß die Art und Weise, wie hiernächst das Geschäft zu behandeln, und zum Schlusse zu bringen, einer mit uneingeschränkter Bevollmächtigung zu versehenden geheimen Deputation aus seinen und wohlbesagten Collegii Mitgliedern, möge aufgetragen und überlassen werden. Fol. 553. C. 62.

1759.

Duplica Civium. Erbg. Bürg. kann in den von E. E. R. vorgeschlagenen Modum, daß nach, dem Collegio der 60ger geoffenbarten Geheimnisse eine enge Deputation aus einigen Mitgliedern E. E. R. und des Collegii niedergesetzt werde, nicht willigen, sondern inhärirt ihrem vorigen Schlusse, daß dem Collegio der 60ger zur gänzlichen Berichtigung dieser Sache mit E. E. R. eine unumschränkte Vollmacht ertheilt werde. Fol. 558. C. 43.

Triplica Senatus. Da die Sache so pressant ist, daß sie keinen weitern Aufschub leidet, so will zwar E. E. R. sich die uneingeschränkte Bevollmächtigung des Collegii der 60ger gefallen lassen, und alles mögliche beytragen, daß die Sache auf diese Weise zum Schlusse könne gebracht werden; allenfalls aber, wenn seine Hoffnung fehl schlagen sollte, muß er nach den sich eräugnenden Umständen, die behufigen Vorstellungen der Erbg. Bürg. zu thun, sich vorbehalten. Fol. 559. C. 66.

d. 30ten April.

Propositio Sen. welche zur Absicht hat, einige Contributionen zu den sowohl gewöhnlichen, als ungewöhnlichen Bedürfnissen der Cämmerey in Vorschlag zu bringen, enthält zugleich eine sehr schöne rührende Vorstellung der Vorzüge, welche unsere Stadt bey den jetzt verworrenen Zeitläuften genießet. Die proponirten Contributionen sind sämmtlich zugestanden, als:

1. ein gedoppeltes Grabengeld nach der neuesten Revision;
2. ein einfacher Hauer-Schilling; — Hauerschilling.
3. von den beyden alternative proponirten Contribuendis, nämlich einem Quart pro Cent oder einem Kopfgelde, eine Kopfsteuer nach der Classification von 1741. Fol. 567 ad 578. C. 74 ad 86. — Kopfgeld.

d. 28ten Juny.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. darin einig, daß das Oblatum Rev. Ministerii in Ansehung des zum Baue der großen Michaelis-Kirche bewilligten Kopfgeldes, (nemlich 1200 Mk. überhaupt zu erlegen, und Rev. Minist. die Colligirung dieser Summe unter seinen sämm.lichen Mitgliedern zu überlassen;) proponirtermaßen anzunehmen, von dem zum Behufe der Cämmerey in diesem Jahre beliebten Kopfgelde aber Reverendum Ministerium, jedoch citra consequentiam, zu befreyen. Fol. 627. C. 92. — E. Ministerium. — Kopfgeld.

ad 2um: Mit der Verlängerung der Zollfreyheit des ein- und ausgehenden Korns auf 4 Jahre auf dem bisherigen Fuße ist Erbg. Bürg. zufrieden. Fol. 628. C. 93. — Korn. — Transito.

Da der Gassenpächter Johann Friederich Carstens seinen, durch die außerordentliche Theurung im Jahre 1757 erlittenen Schaden auf 10415 Mk. 1 Schill. angegeben, und um Ersetzung desselben angehalten: so vermeynt E. E. R. daß es der Billigkeit gemäß sey, daß ihm für das verflossene Jahr, anstatt obiger von ihm als Verlust angegebenen Summe, in allem eine Summe von 6000 Mk. Courant zugestanden werde, wogegen denn aller übrige, von ihm sowohl in verwichenen Jahre erlittene, als der etwanige in dem gegenwärtigen Jahre bis Johannis zu erleidende Schade gänzlich für dessen eigne Rechnung verbleiben würde. Fol. 596. C. 105. — Gassen-Pächter.

Ref. Civ. ad 3um: Das Gesuch des Gassenpächters Carstens wird abgeschlagen. Fol. 628. C. 93.

Repl. Sen. ad 3um: E. E. R. behält sich nähere Vorstellung vor. Fol. 630. C. 95.

d. 4ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise wird für dies Jahr bewilligt.

ad 2um: Das doppelte Grabengeld nach der neuesten Revision zum Behufe der Cammer wird zugestanden.

ad 3um: Das einfache Grabengeld zum Behufe der Armen-Ordnung wird bewilligt. Fol. 643. C. 137.

d. 15ten November.

Propos. Sen. Da der um die Stadt, um E. E. Rath und löbliche Collegia, ja um jeden Bürger insbesondere sich so verdient gemachte Herr Bürgermeister Cornelius Poppe, der diese seine Würde, nach dem Verfalle seiner häuslichen Umstände bey E. E. Rathe jüngst niederzu-

1759.

Bürgerm. Cornelius Poppe.

legen sich genöthigt gesehen, sich nunmehro in einem Zustande befindet, der in Rücksicht auf das Vergangene sein bekümmertes Gemüth aufs äußerste niederdrückt, und in der Aussicht auf die Folgen, ihn die beschwerlichsten Lebens-Jahre erwarten läßt: so vermuthet in dieser Erwägung E. E. R. nicht, daß diejenigen, deren Verlust in diesem Vorfalle er herzlich bedauert, in gerechtester Empfindlichkeit sich hinreißen lassen könnten, bey dem etwanigen Fortgange dieser Sache einem strengen Rechte weiter, als es zu ihrer Befriedigung nöthig seyn mag, Gehör zu geben, und er selbst findet nach genauester Prüfung in seinem Gewissen sich gerechtfertiget, wenn er, wie es auch immer kommen mag, bey sonstiger Handhabung gesetzmässiger Justiz, gleichwohl der Person alle thunliche und mit der nothwendigen Fürsorge für das gemeine Beste zu vereinbarende Sicherheit verstattet. Die Gerechtigkeit giebt dazu völligen Beyfall, und diese Stimme der Gerechtigkeit wird ohne Zweifel nachdrücklich Erbg. Bürg. ins Gemüth rufen, und dieselbe bewegen, über diesen Punct E. E. Rathe ihre Erklärung solchergestalt zu geben, daß er sich destomehr in dieser Entschließung beruhiget finde. Vornemlich aber werden eben diese Triebe der Gerechtigkeit, der Liebe und der Erkenntlichkeit gesammte Erbg. Bürg. anfeuern, es für anständig, billig und gerecht zu finden, daß die löbl. Cammer befugt werde, dem resignirenden Herrn Bürgermeister, so lange derselbe lebt, das bisher von derselben Genossene ferner zu entrichten, damit E. E. Rath ihn in dem abzugebenden Erlassungs-Decrete dessen versichern könne.

Wenn E. E. Rath diese Angelegenheit Erbg. Bürg. bestens empflehlt, so mag er nicht ermangeln, auch das Anbringen Ehrb. Oberalten in Ansehung des Ehrb. Lorentz Poppe, in dieser Empfehlung mit einzuschließen. Die Gründe, welche in dem hiebey communicirten Antrage desfalls angeführet worden, haben ihr vollkommenes Gewicht. So wie die Herren Brüder in ihrem Eifer zum Dienste der Stadt sich von jeher verbunden, so untrennbar ist auch ihr gegenwärtiges Schicksal, so untrennbar ist der Antheil, den beyde an der vergeltenden Liebe Erbg. Bürg. haben. E. E. Rath heget daher das Vertrauen zu Erbg. Bürg. dieselbe werde in der gewierigen Resolution für den Herrn Bürgermeister jenen mit zu befassen, nicht ermangeln. Fol. 656. C. 158.

Oberalter Lorentz Poppe.

Resl. Civ. Erbg. Bürg. kann dem bisherigen Herrn Bürgermeister und dem gewesenen Oberalten Poppe keine weitere Sicherheit für ihre Personen zustehen, als in so ferne solches ohne Nachtheil des Publici und den Gerechtsamen der Creditoren unbeschadet geschehen kann. In Ansehung des 2. Puncts ist Erbg. Bürg. der Meynung, daß dem Herrn Bürgermeister 4000 Mk. Banco und dem Oberalten 1000 Mk. Banco jährlich zu ihrem künftigen Unterhalte auf ihre Lebenszeit gereichet, und ihnen quartaliter aus der löblichen Cämmerey ausgezahlet werden. Fol. 673. C. 154.

Repl. Sen. E. E. R. tritt der Resolution Erbg. Bürg. in allem bey, und danket derselben für diese Aeußerung liebreicher und gerechter Gesinnungen. Fol. 676. C. 157.

Ao. 1760 d. 27ten März.

Prop. Sen. 1. Nachdem der Münzmeister Johann Hinrich Löwe mit Tode abgegangen, so proponirt E. E. R. folgendes:

Münz-Meister-Dienst.

1. Daß bey jetziger Vacanz die Besetzung aus denen Candidaten, welche bey dem großen Banco-Collegio sich angegeben haben, oder noch angeben werden, gratis geschehe, und sowohl der Aufsatz und die Einrichtung desselben, als auch hiernächst die Wahl, den beyden Hochw. Herren Münz-Patronen, ingleichen dem großen Banco-Collegio conjunctim überlassen werde u. s. w.

2. Daß der Contract mit dem neuen Münzmeister, ehe dieser gewählet wird, dem Collegio der 60ger zur Mitgenehmigung vorzulegen sey.

3. Daß die jährliche Besoldung aus der Cämmerey zu 400 Rthlr. Courant, auch die freye Wohnung, Wachfreyheit und Immunität von allen Contributionen, jedoch mit Ausnahme der Matten, Accise, des Zolles und Schosses von Immobilien, bey diesem Dienst zu lassen.

4. Daß auf gleiche Weise, wie es anjetzo gehalten wird, auch bey künftig sich ereignenden Vacanzen, und so lange nicht durch Rath- und Bürgerschluß ein anderes beliebt worden, die Wiederbesetzung dieses Dienstes eingerichtet werde. Fol. 689. C. 184.

Resl. Civ. ad 1. In Ansehung des 1. 2. und 3. Puncts ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. proponirtermaßen einig; in Ansehung des 4. Puncts aber kann sie sich nicht anders als für diesmal, und ohne Folge bey künftigen Vacanzen, zustimmig erklären. Fol. 767. C. 175.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. tritt der Erbg. Bürg. Resolution bey. Fol. 770. C. 196.

1760.

Ursachen, warum es dem gemeinen Wesen zuträglich sey, daß der Dienst eines Münzmeisters nicht zum öffentlichen Verkaufe gebracht werde. Fol. 702. C. 193. — Münzmeister-Dienst.

Prop. Sen. 2da. Dem Petito des Wedde-Schreibers Joh. Hinr. Twachtmann, daß ihm wegen erlittenen großen Verlustes an der jährlichen Pacht von 4520 Mk., der quästionirte Dienst entweder für 18000 Mk. auf Lebenslang zu conferiren, oder das jährlich von ihm zu errichtende Quantum in den noch übrigen Pacht-Jahren auf 2300 Mk. herunterzusetzen sey, aus Mitleiden zu deferiren. Fol. 691. C. 186. — Wedde-Schreiber.

Ref. Civ. ad 2dum. Die Erbg. Bürg. kann dem Gesuche des Weddeschreibers Twachtmann nicht deferiren; jedoch ist sie der Meynung, daß er der noch rückständigen Pacht-Jahre auf sein Verlangen entschlagen, und der Dienst wiederum zum öffentlichen Anschlage gebracht werde. Fol. 767. C. 176.

Repl. Sen. ad 2dum. E. E. R. tritt der Erbg. Bürg. bey. Fol. 771. C. 197.

Prop. Sen. 3. Die näheren Vorstellungen in nochmalige Ueberlegung zu nehmen, welche E. E. R. sich auf der Erbg. Bürg. Resolution vom 28sten Juny a. p. reservirt hat, um die Billigkeit der proponirten Vergütung von 6000 Mk. Courant für das 1758ste Jahr, wegen der durch Krieg verursachten Theurung, an den Gassen-Pächter Joh. Friedr. Carstens darzustellen. Fol. 696. C. 191. — Gassen-Pächter.

Ref. Civ. ad 3um. Das Gesuch des Gassenpächters Carstens wird abgeschlagen. Fol. 768. C. 176. Repl. Sen. ad 3um. Senatus kann nicht umhin, sich nochmals nähere Vorstellung vorzubehalten. Fol. 771. C. 197.

d. 17ten April.

Prop. Sen. Ein Quartprocent ward proponirt, wobey Senatus die ungemeinen Vorzüge, welche unsere Stadt unerachtet der bisherigen häufigen Contributionen dennoch bey den Drangsalen, womit Deutschland angefüllt ist, genießt, sehr rührend schildert. Fol. 777. C. 260. — Quartprocent.

Ref. Civ. Das Quartprocent wird zugestanden. Fol. 787. C. 257.

d. 19ten Juny.

Prop. Sen. E. E. R. wünscht aus den gegründetesten Ursachen, daß die im Jahre 1752 bey Einrichtung der Stelle eines Archivarii adjuncti festgesetzte Bedingung, daß derselbe innerhalb zehn Jahren kein Amt anderweit annehmen oder verlangen sollte, für diesmal und in Ansehung des jetzigen Herrn Archivarii adjuncti möge aufgehoben werden. Dazu veranlasset E. E. R. das Absterben des um die Stadt so viele Jahre rühmlichst bemüht gewesenen Syndici, Herrn Johann Schlüter Dis, und die Vorsorge, bey Besetzung der dadurch erledigten vierten Syndicat-Stelle die beste Wahl zu treffen. Es ist bekannt, daß natürliche Gaben und Fähigkeiten, erworbene Wissenschaften und Sprachen, Fertigkeit, und ein unermüdeter Fleiß vornemlich die Eigenschaften sind, die zu solcher Stelle geschickt machen. Man muß aber auch gestehen, daß wenn eine schon erlangte Kenntniß unserer inneren Verfassung und der Verbindung dieser Stadt mit umliegenden und entfernten Reichen und Ländern, Erfahrung in den Verhandlungen mit Höfen und Staaten und ihren hieselbst residirenden Ministern, erlangte persönliche Bekanntschaft der letztern, und ihre Achtung hinzukömmt, die von jenen Eigenschaften zu erwartende Dienste zum Wohl der Stadt ersprießlich, promter und gewisser seyn werden. — Der Herr Archivarius adjunctus Schuback Lt. hat in seinen bisherigen achtjährigen Beschäftigungen bey dem Archive sowohl, als in andern Sachen, die E. E. Rath, da die Herren Syndici damit überhäuft gewesen, demselben von Zeit zu Zeit auftragen müssen, sich bekanntlich so erwiesen, daß alle vorbesagte Erfordernisse bey ihm zusammentreffen, und E. E. Rath ist vergewissert, daß wenn sein geleisteter Eyd ihn nicht abhielte, er sich entschliessen würde, seine Bereitwilligkeit, die weit beschwerlichern Bemühungen eines Syndici zu übernehmen, E. E. Rath zu erkennen zu geben. Fol. 795. — Syndici. — Archivarius adjunctus. Schuback.

Ref. Civ. Die Erbg. Bürg. ist damit einig, daß der Herr Archivarius Schuback Lt. seines Eydes in puncto der Bedingung, daß er innerhalb zehn Jahren kein anderes Amt annehmen oder suchen wolle, zu entschlagen. Fol. 801. C. 271.

d. 22ten September.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. läßt sich die Wiederbesetzung der Stelle eines Archivarii adjuncti für diesesmal auf die vorige Bedingungen gefallen. — Archivarius adjunctus.

ad 2dum: Die Erbg. Bürg. ist damit einig, daß den Knochenhauern die Pacht der Vieh-Accise und des Schlachtergeldes in beyden Schrangen für die jährliche Summe von 46,000 Mk. auf 4 Jahre gelassen werde. — Vieh-Accise.

ad 3um: Wegen der abermaligen Verpachtung der Matten auf 4 Jahre, (nemlich daß solche mit den Beckern zu 180,025 Mk. zu continuiren,) wie auch wegen des Gesuchs der — Matten-Verpachtung.

1760.

Brantewein-Brenner in der Stadt um ein stipulirtes Gewicht, und wegen der Bevollmächtigung des Collegii der 60ger, ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. proponirtermaaßen einig.

Branntweinbrenner in der Stadt.

ad 4um: Mit der öffentlichen Verpachtung der Korn-Branteweins-Accise auf 4 Jahre, wie auch mit der proponirten Veränderung in den Mandaten und Contracten ist die Erbg. Bürg. zufrieden. Fol. 928. C. 282.

Korn-Branntewein-Accise Verpachtung.

NB. Das Pacht-Quantum der Matten übersteigt noch immer die Summe, welche die Stadt bey eigener Einnahme zu geniessen gehabt hat. Fol. 817. C. 294.

Bürger-Compagnien.

ad 5um: Die proponirte bessere Einrichtung der Bürger-Compagnien wird, nebst der Vollmacht zur Sicherheit der Stadt, abgeschlagen. Fol. 930. C. 284.

Puncte, welche ausser dem, was schon in der Wall-Ordnung gegründet ist, wegen besserer Einrichtung der Bürger-Compagnien, zwischen dem Senate und dem löbl. Collegio der 60ger im Jahre 1758 und 1759 verabredet worden.

1. Daß die Bürger mit Gewehr von gleichem Calibre versehen seyn müßten.
2. Daß niemand zum Bürger angenommen werde, der nicht in der Schreiberey einen Schein von dem Drillmeister vorgezeigt, daß er gehörig in den Waffen sey geübt worden.
3. Daß niemand, wenn er unter 40 oder 50 Jahren ist, und zum Officier unter einer Bürger-Compagnie erwählt wird, solches ausschlagen dürfe; dahingegen auch niemand, der das 40ste oder 50ste Jahr zurückgelegt, wider seinen Willen darzu gezogen werden könne; bey äußersten Nothfällen aber niemand, es mögen die Herren Graduirte oder andere Bürger seyn, irgend eine Befreyung davon haben könnten.
4. Da auch von dem löbl. Colonel angezeigt worden, daß verschiedene Bürger-Capitaine in nicht weniger Verlegenheit wären, die gehörige Mannschaft zu Walle führen zu können, und sich gleichwohl einige Compagnien fänden, die einen Ueberschuß an Mannschaft hätten: so würde eine General-Reduction in dem Stücke, jedoch der Wall-Ordnung unpräjudicirlich, nothwendig seyn; um so mehr, da schon im Jahre 1671 in Conventu Senatus et Civium beliebt worden, daß die Bürger-Compagnien, so viel füglich geschehen könnte, zur Gleichheit gebracht werden sollten. Fol. 919.

Sicherheits-Anstalten für die Stadt und deren Gebiet.

Zugleich ward nach dem Vorschlage der Ehrb. Oberalten vom 20sten August die Erbg. Bürg. ersucht, entweder wohlgedachtes Collegium der Oberalten, oder eine aus einer gewissen Anzahl bestehende bürgerliche Deputation zu bevollmächtigen, um mit E. E. R. alle zur Sicherheit und Vertheidigung der Stadt dienliche Maßregeln zu nehmen, und die darzu benöthigten Gelder von der Cämmerey zu erheben. Fol. 829.

Repl. Sen. ad 1. 2, 3 et 4um: Es hat seine Richtigkeit. ad 5um: E. E. R. läßt sich die Resolution der Erbg. Bürg. gefallen. Fol. 932. C. 285.

d. 9ten October.

Brand-Wachen.

Nachwach-Ordnung.

Senatus erwähnt bey Proponirung der Prolongation der Brand-Wachen auf 4 Jahre, daß wegen der bey den grossen Welt-Händeln vorgekommenen vielen höchst wichtigen Beschäftigungen, dem Anhange in der Resolutione Civium vom 7ten Oct. 1756, die Revision der Nachtwach-Ordnung betreffend, noch keine Genüge habe geleistet werden können. Fol. 943. C. 410.

Annexum bey Bürger-Schlüssen.

Ref. Civ. ad 3um: Die Erbg. Bürg. läßt sich die abermalige Prolongation der Brand-Wachen, auf dem bisherigen Fuße, auf 4 Jahre gefallen; ersucht aber E. E. R. die Revision der Nachtwach-Ordnung nebst der Publication der Brandwach-Ordnung förderlichst zu Stande zu bringen. Fol. 949. C. 398.

Ref. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise für dieses Jahr, und das doppelte Grabengeld werden zugestanden. Der Hauer-Schilling wird abgeschlagen.

ad 2dum: Das einfache Grabengeld zum Behufe der Armen-Ordnung wird zugestanden. Fol. 949. C. 397.

Ao. 1761 d. 8ten Januar.

Becker. Mehlverkauf.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. einig, daß den Beckern der Mehlverkauf in der Stadt nicht zuzustehen; sondern es desfalls bey den vorigen Matten-Mandaten lediglich sein Bewenden habe.

Matten.

ad 2dum: Das Gesuch wegen Zurückgabe der Matten von dem auswärts zu versendenden Mehle wird abgeschlagen.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. läßt sich gefallen, daß der Scheffel Weitzen künftig zu 180 Pfund, und der Scheffel Rogken zu 170 Pfund mit dem Sacke vermattet werde; jedoch muß diese Verordnung allgemein, und ein jeder ohne Ausnahme derselben unterworfen seyn. Fol. 6. C. 422.

1761.

Repl. Sen. Gleich wie die Erbg. Bürg. in dem 1sten und 2ten Puncte der Matten-Angelegenheit mit E. E. R. einig ist, so will er zwar seinerseits bey dem 3ten, der E. B. Entschliessung zum Versuche in den nächsten 4 Jahren beytreten; jedoch sich auf den Fall, da sich die besorgten Beschwerden der Bürger hierbey ergeben, nähere Vorstellung zur Abänderung vorbehalten. Fol. 9. C. 425.

d. 9ten April.

Ref. Civ. Das gedoppelte Grabengeld wird zugestanden. Fol. 61. C. 476.

Senatus proponirt ein Quart pro Cent oder ein Kopfgeld zu dem außerordentlichen Aufwande, welchen bey der Fortdauer des Krieges die Umstände nach dem Gutfinden der angestellten besondern Deputation erfordert hat. Dieser Aufwand ist noch durch die nothwendige Absendung einer feyerlichen Deputation an den königl. franz. Hof vermehrt worden. Fol. 68. C. 483.

Deputation an fremden Höfen.

Das Quart pro Cent ward bewilligt. Fol. 61. C. 476.

Quart pro Cent.

d. 3ten September.

Prop. Sen. 1. Dem Actuario der Erbg. Bürg. Lict. Ritter 2000 Rthlr. Courant zur Erstattung desjenigen, was er seit dem Antritte seines Officii, nemlich vom 23. März 1756 an, in 5 Jahren aus seinen Mitteln zugesetzet; pro futuro aber eine jährliche Besoldung von 800 Rthlr. Courant vom 23. März des jetztlaufenden Jahres an zurechnen, bis zu dem Tage, da er durch Absterben des Actuarii emeriti zur Hebung sämmtlicher Einkünfte des mehrgedachten Officii gelangen wird, zu bestimmen. Fol. 82. C. 497.

Actuarius der Erbg. Bürg. Lt. Ritter.

Senatus erwähnt, daß Lict. Ritter seine bisherige Besoldung von 1000 Mk. Banco dem Actuario emerito allemal hat zufließen lassen. Fol. 85. C. 500.

Actuarius emeritus der Erbg. Bürg. Lict. Anckelmann.

Ref. Civ. ad 1um: Das Gesuch des Lict. Ritters wird proponirtermaßen zugestanden. Fol. 79. C. 494.

Prop. Sen. 2. Daß künftig alle Assecuranz-Mäkler, die ihre, innerhalb 3 Monaten schuldig gewordenen Prämien nicht vor Ablauf des 4. Monats entrichten, ihres Mäkler-Stockes unfehlbar verlustig seyn, diejenigen aber welche sich insolvent erklären, und einen unvermeidlich erlittenen Verlust nicht klar darthun können, völlig aus der Ordnung gestoßen und derselben Namen ans schwarze Brett geschlagen werden sollen. Fol. 88. C. 503.

Mäkler.

Ref. Civ. ad 2um: Mit der Verfügung wegen der Assecuranz-Prämien und Bestrafung der Mäkler, die solche nicht gehörig entrichten, oder gar durchbringen, ist Erbg. Bürg. einig. Fol. 79. C. 494.

Prop. Sen. 3. Den beyden Aemtern der Weiß- Fast- und Los-Becker ihr Ansuchen zuzustehen, daß ihnen der Verkauf des Weitzen-Mehls an hiesige Bürger und Einwohner mit und nebst den Mehlhökern, mithin unter gleicher Erlegung der völligen Matten-Gebühren von selbigem Mehle, zugestanden werde; auch müßten sie sich nach ihrem Anerbieten in Ansehung des Weitzen-Mehls, welches Seewärts abgeht, der völligen Auszahlung der Matten unterwerfen. Fol. 90. C. 505.

Weiß- und Fast-Becker.

Los-Becker.

Mehl-Verkauf.

Mehl-Höcker.

Matten.

Ref. Civ. ad 3um: Der Verkauf des Weitzen-Mehls wird den Beckern unter denen von E. E. R. proponirten, dem Matten Mandate beyzufügenden Einschränkungen in den vier laufenden Jahren der letzten Matten-Verpachtung, zum Versuche zugestanden. Fol. 79. C. 494.

d. 22ten October.

Die proponirten Contributionen

1. eine einfache Vieh-Accise,
2. ein Hauerschilling und ein gedoppeltes Grabengeld, — Hauerschilling.
3. ein einfaches Grabengeld für die Armen-Ordnung sind zugestanden. Fol. 185. C. 598.

Ao. 1762 den 18ten Februar.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ist mit der Abänderung der neulich beliebten Vermattung nach dem Gewichte, und künftiger Vermattung nach dem Maaße, wie auch mit der — Matten.

1762.

Matten-Verpachtung.

Bevollmächtigung des Collegii der 60ger zur Entscheidung der Streitigkeiten wegen des verflossenen Jahres, in Entstehung der Güte, proponirtermaßen einig. Fol. 204. C. 618.

Ein Scheffel Rocken hält mehrentheils 175 Pf. und ein Scheffel Weitzen 185 bis 186 Pf. Fol. 229. C. 643.

Fremden Biers außer der Stadt Verpachtung.

ad 2um: Die öffentliche Verpachtung des fremden Bieres außerhalb der Stadt nebst der Veränderung des 1. und 2. Artikels der vorigen Bedingungen, läßt Erbg. Bürg. sich proponirtermaßen, nemlich auf 4 Jahre, jedoch, daß die Verpachtung nicht unter 15,000 Mk. Courant geschehe gefallen. Fol. 205. C. 619.

Glashütte.

Auf das von dem hiesigen Bürger und Glashändler Detlev Johann Niclas Brunnemann, welcher sich einen Platz zwischen dem Müllern- und Damm-Thore zur Anlegung einer Glashütte gekauft hat, geschehene Ansuchen, daß ihm ein Privilegium ertheilet werden möge, zufolge dessen innerhalb 25 Jahren (welches jedoch Senatus auf 15 Jahre hinlänglich hält,) außer ihm und seinen Kindern kein anderer befugt sey, auf hamburgischen Gebiete eine Glashütte anzulegen, ist der Erbg. Bürg. Schluß:

ad 3um: das von Brunnemann gesuchte Privilegium exclusivum wird abgeschlagen. Fol. 205. C. 619.

Repl. Sen. ad 3um: Es reservirt sich E. E. Rath nähere Vorstellung. Fol. 209. C. 623.

ad 4um; Erbg. Bürg. kann in die unentgeltliche Besetzung des Dienstes des seel. Liet. Firnhabers, welcher Dienst an jährlichem Fixo 1800 Mk. Courant, (Fol. 221. C. 635.) und an Accidentien kaum 300 Mk. einbringt, (Fol. 264. C. 679.) nicht willigen; sondern inhärirt ihrem vorigen Schlusse vom Jahr 1757 wegen öffentlicher Verkaufung desselben und Einrichtung eines Schragens. Sie erwählet unter den vorgeschlagenen Benennungen den Titel eines Actuarii adjuncti. Fol. 205. C. 619.

Actuarius adjunctus.

Repl. Sen. ad 4um: E. E. R. tritt Erbg. Bürg. in Ansehung der gewählten Bennenung eines Actuarii adjuncti bey, bedauert, daß Erbg. Bürg. sich nicht zu beystimmiger Entschließung bewogen gefunden, und behält sich vor, mit dem Collegio der 60ger vorgängig über die Sache verfassungsmäßig zu handeln. Fol. 209. C. 623.

d. 5ten April.

Sechsziger.

Sicherheits-Anstalten.

Die jetzigen gefährlichen Umstände bewegen E. E. R. der Erbg. Bürg. wohlmeynend zu proponiren, daß das löbl. Colleginm der 60ger bevollmächtiget werden möge, mit dem Senate alle erforderlichen Maaßregeln zu wirksamer Sicherheit der Stadt und deren Gebiets gegen etwa plötzlich sich ereignende gefährliche Fälle, abermals in Erwägung zu ziehen, die deswegen diensam gefundenen Maaßregeln nach Möglichkeit zu bewerkstelligen, und die dazu benöthigten Gelder von der Cammer zu erheben. Fol. 280. C. 695.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. kann in die proponirte Bevollmächtigung des Collegii der 60ger nicht willigen. Fol. 285. C. 700.

Repl. Sen. E. E. R. siehet sich zur Abwendung aller Verantwortung in seinem Gewissen verbunden, seiner heutigen Proposition zu inhäriren, und ersucht Erbg. Bürg. im Betracht der höchsten Erheblichkeit der Sache, wieder in die Kirchspiele zu treten. Fol. 287. C. 702.

Dupl. Civ. Auf wiederholte Vorstellung E. E. R. ist Erbg. Bürg. mit der proponirten Bevollmächtigung des Collegii der 60ger, jedoch sub ratificatione der Erbg. Bürg. in Ansehnng der mit E. E. R. zu nehmenden Maaßregeln, einig. Fol. 289. C. 704.

Tripl. Sen. E. E. R. kann sich vorkommenden Umständen nach die Duplicam Civium gefallen lassen. Fol. 290. C. 705.

d. 26ten April.

Sen. prop. 1. Ein gedoppeltes Grabengeld oder ein Hauerschilling zu den gewohnlichen, und ein Kopfgeld oder Quart pro Cent zu den außerordentlichen Ausgaben. Fol. 296. C. 710.

Ref. Civ. ad 1um: Das gedoppelte Grabengeld wird zugestanden. Fol. 303. C. 718.

Sechziger.

Ref. Civ. ad 2um: Erbg. Bürg. ist damit einig, daß die dem Collegio der 60ger am 5. April a. c. ertheilte Vollmacht dahin erweitert werde, daß solches mit E. E. R. über eine Summe von 50 bis 60 tausend Mk. Courant zu den Sicherheits-Anstalten bey der Cämmery disponiren könne. Fol. 303. C. 719.

Cämmerey.

Sicherheits-Anstalten.

Senatus nimmt diese patriotische Zustimmung mit Dank an. Fol. 305. C. 720.

Sen. bedauert, daß man dermalen bey löbl. Cämmerey sogar wegen der geringsten Kosten zur Ausbesserung der Festungswerke Schwierigkeiten findet. Fol. 299. C. 714.

Cämmerey.

d. 13ten May.

Des Herrn Bürgermeisters Scheele Anrede. Fol. 307. C. 722.

Bürgermeisters Scheele Anrede.

Ref. Civ. ad 1um: Es ist Erbg. Bürg. damit einig, daß ein erfahrner und geschickter Obrister mit dem hier sonst gewöhnlichen Gehalte nächstens angenommen werde, und daß die Obrist-Lieutenants-Stelle nach Absterben des jetzigen Herrn Obrist-Lieutenants cessire.

Obrister.

Obrist-Lieutenant.

ad 2um: Die Vereinigung der beyden Stellen eines Artillerie-Capitains und Ingenieurs in einer, sowohl im Artillerie- als Ingenieur-Wesen geschickten und geübten Person, und daß demselben eine jährliche Gage von 1000 Rthlr. Courant beygelegt werde, läßt Erbg. Bürg. sich gefallen, und soll dessen ungeachtet denen, die bey der Fortification in Diensten stehen, von ihrem bisherigen Gehalte nichts abgezogen werden.

Artillerie-Capitain und Ingenieur in einer Person.

ortification.

F

ad 3um: In die Vermehrung der Garnison (welche E. E. R. auf 25 Mann bey jeder Compagnie und also überhaupt mit 300 Mann auf 2 Jahre lang, propnirt,) kann Erbg. Bürg. nicht willigen. Die General-Revüe wird zugestanden, damit die Untauglichen abgedankt werden, für deren Unterhalt proponirtermaßen zu sorgen ist.

Garnison.

General-Revue.

ad 4um: Die Disposition über die Thöre und Noth-Pforten (so wie Senatus solche blos in casu summae necessitatis proponirt,) kann Erbg. Bürg. dem Herrn Commandanten nicht überlassen, sondern läßt es in dem Puncte bey der bisherigen Verfassung bewenden. Fol. 315. C. 731.

Thöre u. Noth-Pforte.

Commandant.

Repl. Sen. E. E. R. nimmt die bewilligten Puncte mit Dank an, und reservirt sich wegen der übrigen eine weitere Vorstellung. Fol. 319. C. 734.

d. 24ten May.

Des Herrn Bürgermeisters Scheele Anrede. Fol. 322. C. 737.

Bürgermeisters Scheele Anrede.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. consentirt in die Vermehrung der Garnison mit 300 Mann auf 2 Jahr. Fol. 339. C. 755.

Garnison.

d. 18ten Juny.

Senatus zeiget der Erbg. Bürg. an, daß vor einigen Monaten die abermalige Proposition, in Sr. königl. Maj. zu Dännemark Namen, an ihn gekommen, eine Summe von einer Million Rthlr. Banco aufs neue darzulegen; daß E. E. R. nach mehrmaliger Ueberlegung dieser Sache mit dem Collegio der 60ger, aus dem gefundenen Unvermögen erklärt habe, dem königl. Ansinnen kein Genüge leisten zu können. Da jedoch zu fürchten sey, daß hieraus zu einem königl. Unwillen gegen die Stadt die Gelegenheit erwachsen möge, dessen Ausbruch aus verschiedenen Aeußerungen sehr hervorblicke: so ersuche demnach Senatus die Erbg. Bürg. ihm ihre Gesinnungen bey diesem Vorfalle zu eröffnen. Fol. 348. C. 763.

Dännemarks-Mishelligkeiten.

Additamentum Propositionis. E. E. R. zeiget an, welchergestalt die Nachrichten diesen Morgen nach einander eingelaufen, daß die königl. dänischen Truppen in der Stadt Ländereyen als in Eppendorf, Winterhude und Ohlsdorf und weiter bereits eingedrungen wären, auch der Hamey bey der Kuh-Mühle und des Hammer-Baums sich bemächtigt hätten, daß er aber aus den in Propositione angeführten Ursachen seine Meynung nicht verändere. Fol. 366. C. 781.

Additamentum secundum ad Propositionem: E. E. R. ersucht um Erbg. Bürg. Zustimmung, das vor einigen Jahren auf dem Stadt-Deiche in einer ausnehmenden und der Fortification schädlichen Höhe erbauete Mauersche Haus, imgleichen die Schiffbauerey mit dem Helling bey Jonas ab, und andere der Aussicht und Defension im Wege stehende Häuser herunterbrechen zu lassen. Fol. 368. C. 783.

Mauersches Haus auf dem Stadt-Deiche.

Fortification.

Schiffbauerey mit dem Helling bey Jonas.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. tritt in Ansehung des von dem königl. dänischen Hofe gesuchten Darlehns, der Meynung E. E. R. in allem bey. Die Abbrechung des Mauerschen Hauses,

1762. Gebäude. der Schiffbauerey mit dem Helling bey Jonas, imgleichen anderer der Defension im Wege stehende Gebäude läßt die Erbg. Bürg. sich proponirtermaßen gefallen. Fol. 344. C. 760.

Additamentum tertium Propositionis enthält den Bericht der, von dem Hrn. Envoyé, geheimen Rathe von John Excell. an E. E. R. Deputirte gethanen Erklärung. Fol. 371. C. 786.

Ref. Civ. Die Erbg. Bürg. danket E. E. R. für die mitgetheilten Nachrichten, und will erwarten, was ferner in der Sache vorgehen, und dem Collegio der 60ger und der Erbg. Bürg. von E. E. R. communicirt werden wird. Fol. 346. C. 762.

d. 21ten Juny.

Dännemarks Mishelligkeiten. Senatus zeiget der Erbg. Bürg. an, daß gesammte alhier subsistirende Gesandschaften von der Unschuld der Stadt bey dem unglücklichen Schicksale, ein gleich einmüthiges Zeugniß beygelegt; zum Theil auch der Stadt bey ihren Höfen durch Vorsprache ersprieslich zu werden aus eigener Bewegung sich entschlossen hätten, und daß insonderheit die Römisch- und Russisch-Kayserlichen Minister, wie auch der Königl. Preussische viele Mühe angewandt hätten, daß aber der Herr Envoye von John sich erklärt habe, es helfe hier keine Interceſſion, er könne auf nichts antworten, noch irgend was bey Hofe bewirken. E. E. R. habe sich daher in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen, die vorhin mit der Erbg. Bürg. beliebte standhafte Entschliessung seines Orts zu verändern, und des Collegii der 60ger Beystimmung darüber, inmaßen sie gestrigen Tages erfolgt, zu bewirken; ersuchet daher Erbg. Bürg., daß auch sie darin mit ihm übereinstimme, daß man in eine gütliche Handlung unverweilt eintrete, und dem Herrn Geheimen Rathe von John Excell. davon noch heute, und vor dem abgeflossenen Termine die Versicherung gebe. Es ersucht E. E. R. die E. B. dem Collegio der 60ger zu der Unterhandlung Vollmacht zu ertheilen. Fol. 379. C. 794.

Ref. Civ. Die Erbg. Bürg. ist mit E. E. R dahin einig, daß man bey gegenwärtigen Umständen genöthiget sey, wegen des von dem Königl. Dänischen Hofe geforderten Dahrlehns mit dem Herrn von John in Unterhandlung zu treten, und ertheilt dem Collegio der 60ger die proponirte Vollmacht, jedoch sub ratificatione Erbg. Bürg. Fol. 393. C. 808.

d. 21ten Juny, Nachmittags um 6 Uhr.

Dännemarks Mishelligkeiten. Senatus theilt der Erbg. Bürg. die Unterredung mit, welche Domini Deputati mit dem Herrn Envoyé gehalten haben, in welcher nemlich derselbe dabey geblieben wäre, daß wenn er nicht diesen Abend den Entschluß auf die Million hätte, er seinen Weg gehen müste. Derselbe verlange gleich beym Schlusse der Convention 300,000 Thaler baar, in Gold- oder Silber-Barren, weil die Noth es erfordere: dann sollten die Truppen weg. Ferner 300,000 Thaler in 8 Tagen; die letzten 400,000 Thaler aber in 2 Terminen-Wechseln von 4 bis 6 Wochen. Demnach ist E. E. R. Proposition:

1. Zur Ablehnung der äusserst dringenden Gefährlichkeiten in allem nachzugeben; nur daß man in Ansehung des 2ten und letzten Termins noch Zeit zu gewinnen suchen müsse.
2. Banco. Die 300,000 Rthlr. von der Bank zu nehmen, doch so, daß das Publikum das Geld der Bank in Zeit von 2 oder 3 Monaten ersetze.
3. Ratione modi, wie die ganze Summe aufzubringen die Sache zur näheren, forderſamst mit dem Collegio der 60ger anzustellenden Deliberation zu verweisen, und hiernächst, so bald nur immer möglich, ratione modi die Sache wieder an die Erbg. Bürg. zu bringen. Fol. 397. C. 813.

Ref. Civ. Die Erbg. Bürg. ist in der gegenwärtigen Bedrängniß mit E. E. R. in allen dreyen Punkten proponirtermaßen einig. Fol. 406. C. 822.

d. 26ten Juny.

Dännemarks Mishelligkeiten. Senatus benachrichtigt die Erbg. Bürg., daß zufolge der von ihr, am 21sten dieses, genommenen Entschliessung, E. E. R. nicht nur die Erklärung über die von Ihro Königl. Maj. zu Dännemark verlangte Anleihe der ganzen Million Rthlr. Banco, des Herrn Geheimen Raths von John Excell. per D. Deput. hinterbringen lassen; sondern auch zur würklichen Auszahlung der 300,000 Rthlr. Banco auf die, mit der Erbg. Bürg. beliebte Weise Anstalt gemacht habe, und sey dagegen der Abmarsch der Königl. Dänischen Truppen aller Orten erfolgt. Den Bemühungen Dominorum Deputatorum, die weitern Termine zu verlängern, hätten weiter nichts ausgerichtet, als daß die Zahlung der zu Anfange auf 8 Tage nach dem Schlusse der Sache begehrten 300,000 Rthlr., in 2 Termine vertheilt worden wären, so daß nun die Hälfte derselben in der benannten Zeit von 8 Tagen, die andere Hälfte aber 8 Tage darnach bezahlt werden sollten, wobey zugleich wegen des Restes der 400,000 Rthlr. und zu deren völligen Abtrage gute und acceptirte Wechselbriefe, deren die eine Hälfte auf 4, und die andere auf 6 Wochen a dato besagten Versprechens zu stellen wäre, eingehändiget werden müsten. Im übrigen wäre so wohl wegen der Zinse zu

1762.

5 Procent Banco, als der Königl. Obligationen, und der Zeit der Abbezahlung, womit nach 6 Jahren der Anfang gemacht, und welche sodann binnen 6 Jahren vollends geleistet werden solle, alles auf dem Fusse der vorigen Anleihe bestimmt worden; nur habe die einzige Veränderung statt gehabt, daß, was damals wegen des Agio zu 8 Procent bewandten Umständen nach stipulirt worden, jetzt nicht wieder habe bedungen werden können. Es habe zugleich die vorige Verabredung, in Ansehung der Beybehaltung der Neutralität, und eines ungestörten Handels und Wandels, auch zum Grunde der jetzigen Stipulation darüber gedient, und werde E. E. R. was den Handel betreffe, besonders in Ansehung der Königl. Dänischen Lande, bey dem Haupt-Vergleiche, in vereinbarter Bemühung mit dem zu dieser Sache bevollmächtigten löbl. Collegio der 60ger, alles mögliche zum Vortheile der Stadt, annoch auszuwürken sich beschäftigen. Um nun das Geld in Eile aufzubringen, proponirte E. E. R.

Commercium.

1. daß von allen, welche Geld ledig stehen haben, und hergeben wollen, bis zur völligen Million Rthlr. Banco, auf Obligationen, welche von Bürgermeister und Rath, und zwar mit der Beyfügung: zufolge Rath- und Bürger-Schlusses, auf 3 Monate zu 5 Procent Banco pro Anno auszustellen wären, aufgenommen werde;

Anleihe. Geld-Aufnahme bis zu 1 Million Rthlr. Banco.

2. durch heutigen Rath- und Bürger-Schluß die Garantie zu ertheilen, daß dies schleunige Anlehn bey Verfall-Zeit, nemlich bey Expirirung der 3 Monate, unaufhältlich zu refundiren sey;

3. daß diejenigen, welche etwas zu diesem schleunigen, innerhalb 3 Monaten zu erstattenden Vorschusse beytragen wollen, sich bey der löbl. Cämmerey zu melden haben; und daß dieselbe die Obligationen, sub hypotheca omnium bonorum der Stadt, unter dem grossen Insiegel ausgebe. Fol. 411 ad 418. C. 827 ad 834.

Cämmerey.

Resl. Civ. Die Erbg. Bürg. genehmiget, was bisher mit dem Dänischen Hrn. Envoyé verhandelt worden, und will die völlige Berichtigung der Haupt-Convention E. E. R. und dem Collegio der 60ger überlassen. Sie ist damit einig, daß unter Garantie der Stadt und sub hypotheca omnium bonorum derselben, bis zu einer Million Rthlr. Banco auf 3 Monate zu 5 Procent Banco pro Anno Zinsen aufgenommen werden. Zu der Einrichtung dieses Geld-Negotii, dem Orte der Verschreibung, und was dem anhängig ist, bevollmächtigt sie das Collegium der 60ger. Fol. 427. C. 845.

Repl. Sen. E. E. R. dankt für die zustimmige Erklärung, und accedirt in Ansehung der Bevollmächtigung des Collegii der 60ger. Fol. 430. C. 848.

d. 19ten August.

Prop. Sen. 1. Zum Rembourssement derjenigen, welche die im vorigen Conventu erwähnte Million Rthlr. Banco auf 3 Monate hergeschossen, proponirt E. E. R. einen Plan, welcher Aehnlichkeit mit Leibrenten hat. Fol. 433. C. 853.

Anleihe. Leibrenten.

2. Der dringenden Nothwendigkeit wegen, hiesige Cämmerey mit hinlänglichen Beyträgen zu unterstützen, proponirt E. E. R. ein gedoppeltes Kopfgeld, oder wenigstens ein Quartprocent. Fol. 439. C. 857.

Cämmerey.

3. Wegen jetziger ganz ausserordentlich grossen Ausgaben der Stadt Reverendo Capitulo, dem Englischen Court, Reverendo Ministerio, und allen denjenigen sonst nicht contribuablen Personen, von denen die Schoß-Deputation eines jedweden Kirchspiels es der Billigkeit etwa gemäß erachten möchte, ein Don gratuit vorzuschlagen. Fol. 440. C. 858.

Don gratuit von Rev. Capit. Engl. Court ꝛc.

4. Da seit dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 13ten May a. c. (einen Obristen bey hiesiger Garnison anzunehmen, die Obristlieutenants-Stelle aber, bey sich ereignender Vacanz unbesetzt zu lassen,) zuverlässig zu beurtheilen gewesen, ob unter den sich angegebenen Candidaten nicht ein Mann befindlich wäre, welcher im nöthigen Falle die Vices eines Commandanten vertreten könne: so ist Senatus auf die Gedanken gekommen, daß es, um einen solchen Mann zu erhalten, am besten sey, eine Person zu wählen, welcher man zu gleicher Zeit die Hoffnung zur künftigen Commandanten-Stelle ertheilen könne, und dabey zu bestimmen, daß der zu erwählende, er sey von welchem Character er wolle, sich, so lange der jetzige Commandant lebe, mit der Gage eines Obristen zu begnügen habe. Fol. 442. C. 860.

Garnison. Obrister. Commandant.

5. Weil der Rector der Johannis-Schule, an der von ihm zu besorgenden Feurung für alle Classen, seinen bisherigen Verlust schon auf 225 Rthlr. rechnet, so proponirt E. E. R. dem Rector Müller eine jährliche Beyhülfe aus der löbl. Cämmerey, so lange der außerordentliche Preis der Feurung noch fortdauern wird, zuzustehen. Fol. 445. C. 862.

Rector der Johannis-Schule.

Resl. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. nimmt den proponirten Leibrenten-Plan an, und bevollmächtiget das Collegium der 60ger dasjenige, was wegen weiterer Ausführung desselben erforderlich seyn möchte, mit E. E. R. zu berichtigen.

1762.

ad 2um: Die proponirten Contribuenda werden abgeschlagen.

Juden.

ad 3um: Den Vorschlag E. E. Raths, den sonst nicht contribuablen Personen die Gebung eines Don gratuit anzutragen, läßt die Erbg. Bürg. sich gefallen, und gewärtiget, daß E. E. R. wegen des ausserordentlichen Beytrags der Juden forderſamſt das Nöthige an das Collegium der 60ger gelangen lasse.

ad 4um: Die Erbg. Bürg. tritt E. E. R. Proposition bey.

ad 5um: Dem Rector Müller wird wegen der Theurung des Holzes eine jährliche Zulage von 100 Rthlr., jedoch nur auf 2 Jahre, zugestanden. Fol. 456. C. 874.

Repl. Sen. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für die zugestandenen Puncte der heutigen Proposition; ist auch

ad 5um: damit einig, daß die Vergütung an den Rector Müller nur vor der Hand auf 2 Jahre zugestanden werde; will sich aber wegen der abgeschlagenen Contributionen nähere, mit dem forderſamſten zu bewerkstelligende Vorstellung vorbehalten haben, bis dahin denn auch die Vollstreckung des heutigen Rath- und Bürger-Schlusses, das Don gratuit betreffend, bewandten Umständen nach, auszusetzen seyn wird. Fol. 459. C. 877.

Ein besonderer Umstand bey Mundirung der Schlüsse über den 2ten Punct.

In dem 2ten Puncte der Proposition war von E. E. R. alternative entweder ein doppeltes Kopfgeld oder Quartprocent proponirt. Da nun zwey Kirchspiele, eines ein doppeltes Kopfgeld, und das andere ein Quartprocent bewilliget hatten, zwei Kirchspiele, beyde alternative proponirten Contribuenda abgeschlagen, und eines, nemlich Jacobi, ein einfaches Kopfgeld zugestanden hatte: so ward bey der Mundirung in der Schreiberey votirt, ob majora vorhanden wären, oder nicht; und es ging, mit Ausnahme dreyer Votorum, der übrigen Meynung dahin: daß, weil zwey Kirchspiels-Schlüsse, ungeachtet sie in modo contribuendi differirten, doch immer pro affirmativa propositionis Senatus, utpote alternative, zwey hingegen pro negativa derselben wären, das Kirchspiel St. Jacobi, welches die Propositionen weder ganz affirmirt, noch ganz negirt hat, dieserwegen nach Vorschrift Tit. 6. Art. 3. des Reglements der Rath- und Bürger-Conventen, für das fünfte, welches von beyden Meynungen die dritte habe, anzusehen sey, und daher, jedoch mit völliger Freyheit, wem es beytreten wolle, wieder ins Kirchspiel treten müsse. Quo facto dasselbe sich pro negativa erklärte. Fol. 454. C. 872.

Munditung der Kirchspiel-schlüsse.

d. 7ten October.

Michaelis Kirche.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. einig, daß die Einweihung der grossen St. Michaelis Kirche am 19ten October proponirtermaßen vor sich gehen möge.

Quartprocent.

ad 2um: Von den alternative proponirten ausserordentlichen Contributionen (gedoppeltem Kopfgelde oder wenigstens einem Quartprocent;) wird ein Quartprocent zugestanden.

Don gratuit von Rev. Capit. Engl. Court ꝛc.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. läßt es sich gefallen, daß von dem vormals beliebten Don gratuit nunmehr abstrahiert werde. Fol. 501. C. 919.

ad 4um: Zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cammer wird bewilliget: 1) die Vieh-Accise, 2) ein gedoppeltes Grabengeld, 3) ein einfaches Grabengeld für die Armen-Ordnung. Der Hauerschilling wird abgeschlagen. Fol. 502. C. 920.

d. 8ten November.

Anleihe. Leibrenten.

Da die zur Wiedererstattung der auf 3 Monate vorgeschossenen Gelder, durch Rath- und Bürger-Schluß den 19ten August beliebte neue Negotiirung auf eine Art von Leibrente, bey jetzigem allgemeinen Geldmangel nicht den Erfolg gehabt, den man sich nach der Einrichtung des Plans versprochen hat, und gar leicht vorherzusehen ist, daß der Abtrag durch dieselbe nicht werde geschehen können, obwohl mit Vorwissen des Collegii der 60ger die Entschliessung genommen ist, die Obligation auf 3 Monate, noch auf anderweitige 3 Monate, bey denen, die sich dazu verstehen wollen, zu prolongiren, so proponirt E. E. Rath:

Geld-Aufnahme von Fremden u. Einheimischen.

1. Gelder auf zwey Jahre zu 4 Procent Banco pro Anno von allen Einheimischen oder Fremden aufzunehmen, welche sich innerhalb 4 Wochen bey der Cämmerey engagiren werden, entweder innerhalb anderweitiger 4 Wochen eine beliebige Summe, nur nicht unter 3000 Mk. Banco, an das Conto a parte abzuschreiben, oder auch, wenn sie Obligationen auf 3 Monate besitzen, nach deren Verfallzeit und erhaltener Zahlung des Capitals mit Interessen, das Capital sogleich wiederum zurückzuschreiben.

2. Daß über solche aufzunehmenden Gelder, neue Briefe auf Pergament, unter dem sub signo Olis beyliegenden Formulare, mit einem neuen hierzu besonders zu verfertigenden Insiegel, gegen die gewöhnliche Gebühr ausgefertiget werden.

3. Daß die sodann noch fehlende Summe, um inclusive desjenigen, was durch die neue Negotiirung schon aufgebracht ist, oder noch aufgebracht werden möchte, in Ansehung der ganzen Million Rthlr. Banco wenigstens auf 2 Jahre völlig gesichert zu seyn, in der Fremde zu bestmöglichsten Zinsen, jedoch nicht über 4 pro Cent, negotirt werde. Welches Negotium E. E. R. nebst Verordneten der Cämmerey, unter Vorwissen und Genehmigung des Collegii der 60ger, zu überlassen; als welchem letzteren die Vollmacht zu ertheilen, Erbg. Bürg. sich wird gefällig seyn lassen. Fol. 513. C. 931. — Geld-Negotiirung in der Fremde.

Resl. Civ. Erbg. Bürg. kann in die von E. E. R. proponirte Aufnehmung der Gelder zu 4 pro Cent Banco, zur völligen Aufbringung der bewußten Million Rthlr. nicht consentiren. Fol. 530. C. 949.

Auf das, was E. E. R. auf diesen Schluß replicirte, erfolgte Duplica Civium: Erbg. Bürg. kann zwar von ihrer heutigen Resolution nicht abgehen, nimmt aber den Vorschlag E. E. R. wegen Prolongirung der von der Cammer ausgestellten Obligationen auf anderweitige 3 Monate, wie auch wegen gleichmäßiger Aufnehmung des etwa noch fehlenden, an. — Cämmerey.

Was aber die Negotiirung in der Fremde betrift, so ersucht Erbg. Bürg. E. E. R. diese Sache mit dem Collegio der 60ger in weitere Ueberlegung zu nehmen, und ertheilet demselben eventualiter die nöthige Vollmacht, jedoch sub ratificatione Erbg. Bürg. Fol. 536. C. 954.

Triplica Senatus. E. E. R. erklärt sich mit dieser Dupl. Civ. einig. Fol. 537. C. 956.

d. 16ten December.

Resl. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. einig, daß Verordnete der Cämmerey zu befugen, zur völligen Aufbringung der Million Rthlr. Banco die ihnen offerirten Gelder vorzüglich zwar von Fremden, jedoch nicht mit Ausschließung der Hiesigen, zu bestmöglichsten Zinsen und Bedingungen anzunehmen. — Cämmerey. Geld-Aufnahme.

ad 2um: Erbg. Bürg. consentiret darin, daß Verordnete der Cämmerey befugt werden, dasjenige was von den auf 3 Monat aufgenommenen Geldern zu leidlichen Zinsen und Bedingungen angeboten wird, ohne Unterschied ob es Hiesigen oder Fremden zugehöre, zu acceptiren.

ad 3um: Die proponirte Einrichtung der Obligationen wird genehmigt.

ad 4um: Die Befugniß zur Continuation und Prolongirung der bisherigen Aufnahme auf 3 Monate, wird Verordneten der Cämmerey, jedoch nur auf den Nothfall, zugestanden.

ad 5um: In Ansehung der den Verordneten der Cämmerey zu gebenden Versicherung tritt Erbg. Bürg. E. E. R. Proposition bey. (Nemlich), daß wenn der durch ihre Bemühung gesuchte Endzweck nicht erreicht werden sollte, sodann nach wie vor die Ausfindigmachung anderer diensamer Mittel, der Berathschlagung E. E. R. und Erbg. Bürg. anheimgestellt verbleibe. Fol. 543 ad 560. C. 962 ad 980.

Ao. 1763 d. 2ten Juny.

Des Herrn Bürgermeisters Schuback Anrede. Fol. 564. C. 986. — Bürgermeisters Schuback Anrede.

Resl. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. bewilliget ein gedoppeltes Grabengeld nach der neuesten Revision.

ad 2um: Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. wegen Abstellung der den 24. May vorigen Jahres beliebten Garnisons-Vermehrung proponirtermaßen in allen Stücken einig. — Garnison.

ad 3um: Die Abdankung der 36 Dragoner und die proponirte Art, wie dieselbe einzurichten, genehmiget Erbg. Bürgerschaft. — Dragoner.

ad 4um: Erbg. Bürg. tritt E. E. R. bey, daß statt des verstorbenen Obrist-Lieutenants Eyffler, ein Obrister mit dem hier gewöhnlichen Gehalte desselben erwählet werde. (Nemlich nach den Rath- und Bürger-Schlusse vom 13. May a pr.) — Obrist-Lieutenant. Obrister.

ad 5um: Mit der Prolongation der Zollfreyheit des ein- und ausgehenden Korns, auf 4 Jahre, ist Erbg. Bürg. zufrieden. Fol. 577. C. 999. — Korn. Transito.

1763.

d. 13ten October.

Bürgermeisters Schuback Anrede.

Des Herrn Bürgermeisters Schuback Anrede. Fol. 581. C. 1004.

Geheime Deputation.

Senatus erwähnt der Gelegenheiten, bey denen die Ao. 1757 den 17. Februar durch Rath- und Bürger-Schluß beliebte enge und geheime Deputation von unbeschreiblichem Nutzen gewesen, und da nun deren Beschäfftigung durch den wiederhergestellten Frieden ihre Endschaft erreichet, so proponirt E. E. R. die Erlassung derselben. Fol. 587. C. 1010.

Hauerschilling.

Ref. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise und der Hauerschilling für die löbl. Cämmerey.

ad 2um: Ein Grabengeld für die Armen.

Ref. Civ. ad 3um: Erbg. Bürg. entläßt auch ihrerseits die Ao. 1757 niedergesetzte enge und geheime Deputation, mit Bezeugung ihrer dankbaren Zufriedenheit für die von derselben angewandten patriotischen Bemühungen. Fol. 599. C. 1021.

Da Erbg. Bürg. in allen Puncten mit E. E. R. einig ist, so dankt er pro accessu. Fol. 606. C. 1029.

Ao. 1764 d. 13ten Februar.

Commandant.

Obrister.

Obrist-Lieutenant.

Garnison.

Ref. Civ. 1um: Erbg. Bürg. steht dem jetzigen Herrn Commandanten, Baron von Jahnus, die Vermehrung des jährlichen Gehalts auf 1000 Rthlr. Courant, proponirtermaßen, jedoch unter folgenden Bedingungen zu: daß die Besetzung der Stelle eines Obersten oder Oberst-Lieutenants bis zur neuen Mitgenehmigung Erbg. Bürg. vacant bleibe, und eine Reduction von 2 Mann, bey jeder Compagnie, vorgenommen werde.

Dragoner.

ad 2um: Erbg. Bürg. bleibt bey dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 2. Juny v. J. und ist der Meynung, daß die Abdankung der 36 Dragoner aufs fördersamste vorzunehmen sey. (Das Regiment, welches aus 2000 Mann bestehen sollte, ist unvermerkt bis auf 1692 vermindert, wovon annoch 36 Mann theils zu Ritzebüttel, theils zu Bergedorf liegen. Es sind 64 Posten zu besetzen.) Fol. 628. C. 1051.

Invaliden.

ad 3um: Die Unterhaltung der bey der General-Musterung gemachten Invaliden genehmigt Erbg. Bürg. proponirtermaßen. Fol. 676. C. 1102.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. dankt für die dem würdigen Commandanten zugewilligte Vermehrung des jährlichen Gehalts auf 1000 Rthlr. Courant, bedauert aber gar sehr, daß die Bedingung wegen Reduction der 2 Mann bey jeder Compagnie gegen alles Verhoffen dabey angefüget worden. Er accedirt zwar für jetzt; muß aber wegen Wiederergänzung der quästionirten Mannschaft, nach Zeit und Umständen, sich nothwendig eine behufige Vorstellung reserviren.

ad 2um: Es ist E. E. R. besonders leid, daß aller angeführten Bewegungs-Gründe ungeachtet, der Erbg. Bürg nicht hat beliebig seyn wollen, die Abdankung der 36 Dragoner proponirtermaßen annoch auszusetzen. Inzwischen will er der Erbg. Bürg. Meynung beytreten. Fol. 679. C. 1104.

Senatus erwähnt in der Anlage zur Unterstützung seiner Proposition, daß der kayserl. Hof, der den Herrn von Jahnus blos aus allergnädigstem Wohlwollen gegen die Stadt seiner Dienste entlassen, und andere Puissancen es derselben übel nehmen dürften, daß selbige einen so berühmten General nicht beyzubehalten gesucht. E. E. R. erwähnt seiner mit folgenden Worten:

Baron von Jahuns, General-Lieutenant und hiesiger würdiger Commandant.

Diejenigen, die ihn persönlich kennen gelernt, werden wissen, welch einen cordaten, und in unsere Umstände sich fügenden Mann die Stadt in seiner Person erlangt habe.

Das sehr schöne unter Beylage No. 1 beygefügte Promemoria des Herrn Baron von Jahnus schildert den vortrefflichen Charakter, und die feine Denkungsart dieses würdigen braven Commandanten. Edle und sehr naive Ausdrücke entdecken seine edle Freymüthigkeit, pflichtmäßige Sorge für die Seinigen, gute Haushaltung, Achtung für unsere Republik, Liebe und Zutrauen für unsere guten Bürger, Religiosität, Genügsamkeit und herzlichen Diensteifer.

Die Billigkeit mußte eingesehen werden, auf seine angeführten starken Gründe, besonders wegen des durch Veränderung seiner Lage ihm überkommenen unvorhergesehenen Nachtheils, die von dem Herrn Commandanten nicht selbst bestimmte, sondern vom Senate proponirte Vermehrung seines Gehalts mit 1000 Rthlr. Courant, welche auch Ehrb. Oberalten für die geringste anerkannt haben, zu belieben; welches Gehalt denn durch vorgedachte Resolutionem Civium von dem in seiner Capitulation, mit Einziehung aller Accidentien der vormaligen Commandanten, auf 4000 Rthlr. gesetzten Gehalte, auf 5000 Rthlr. Courant ist erhöhet worden.

1764.

Senatus 2te Proposition, daß man die den 2. Juny v. J. beliebte Abdankung der 36 Dragoner entweder noch so lange aussetze, bis Zeit und Umstände überzeuglichst ergeben, daß man deren nicht weiter bedürfe, oder auch, daß man dieselben wenigstens annoch zum Versuche auf zwey Jahre lang vollzählig behalte, ist besonders durch die Vorstellung der wohlweisen Landherren veranlaßt, daß sowohl in den verpfändeten holsteinischen Dörfern, als auch in den übrigen der Stadt gehörigen Ländereyen, verschiedene nach dem wieder hergestellten Frieden abgedankte Soldaten und Husaren häufig herumstreichen und Herberge suchen, wodurch denn nicht selten allerley Unfug, Händel, Schlägereyen und Unsicherheit entstünden, wovon Beyspiele angeführt werden. Fol. 651.

Der Herr Commandant empfiehlt die Beybehaltung der 36 Dragoner, unter andern mit folgenden Gründen:

Täglich sehen wir hier in der Stadt den Zulauf so vieler Herrenloser Vagabonden. Diese nehmen allerhand Kenntnisse. Wie leicht können nun sich böse Banden zusammen rottiren, den getreuen Landmann und ehrliche Passagiere belästigen, auch wohl gar in Unglück bringen.

Wir haben ja leider schon Exempel von andern Orten her, wodurch viele Stände sich bewogen gesehen, eine wie in Frankreich subsistirende Marechaussee zu errichten, um ihr Gebiet und ihre Gegenden von dergleichen losen Gesindel zu reinigen, und sauber zu halten. Selbst die Reichsstadt Frankfurt hat für gut befunden, über ihren Miltair-Etat, eine eigene Husaren-Troupe, unter einem Officier ganz neuerlich desfalls aufzurichten. Die gute Stadt Hamburg hat nichts zu errichten nöthig; wir sehen unsere sehr schön und gut montirte, bewaffnete, wohlberittene und exercirte Dragoner-Compagnie mit vielem Vergnügen an. Auch geht ihr Ruf, so wie von der ganzen Garnison, durch die ganze Welt. Folglich werden hier keine Ausgaben erfordert; die Unkosten sind gemacht, daß stärkste überstanden, mit Anschaffung der schönen Pferde, des guten Sattel- und Riemer-Zeuges und des Lederwerks überhaupt, dann der Bewaffnung und der Monturen; und nach der bereits getroffenen weisen Einrichtung, sollte doch wohl die Unterhaltung nicht so gar hoch zu stehen kommen können. Weiter ist ergebenst vorzustellen, daß jetzo schon zuweilen bey den geringsten vorkommenden Extra-Diensten den Leuten und Pferden nicht immer die sonst bestimmte Ruhezeit ganz übrig bleibet. Wie würden sie nicht noch mehr angestrengt werden müssen, wenn ihre Anzahl um 36 Mann und Pferde verringert würde: und wäre nicht zu besorgen, daß bey erforderlichen öftern und mehrern Patrouillen auch öfters und mehr Pferde zu Grunde gehen könnten, deren Ersetzung hernach vielleicht so kostbar, als die Erhaltung der gegenwärtigen zu stehen kommen würde? Fol. 670.

Dragoner.

Garnison.

d. 29ten März.

Der Herr Senator Ritter hatte sich bey der auf ihn gefallenen Raths-Wahl sogleich freymüthig erklärt, welchergestalt seine Umstände nicht so beschaffen wären, daß er die Ehre des ihm bestimmten Rathsstandes mit gehöriger äußerlichen Aufführung unterstützen, ja gar bey dem damit bekanntlich verbundenen geringen Honorario eine auch nur gewöhnliche bürgerliche Lebensart unterhalten könne; daher er der Annehmung der ihm zugefallenen Würde sich zu weigern der Zeit genugsamen Grund zu haben glaubte. Ob nun wohl E. E. Rath wegen der klaren Worte der ihm unwandelbaren und in vieler Rücksicht auch unabänderlichen hiesigen Gesetze und Verfassungen, dieser versuchten Ablehnung der Raths-Wahl nicht Raum lassen konnte, so hat diese Erklärung Sr. Wohlweisheit gleichwohl bey E. E. R. einen tiefen Eindruck hinterlassen. Fol. 687.

Ritter Rathsherr.

Unsere gottseeligen Vorfahren haben, als sie die Verbindlichkeit beliebt, daß jeder Bürger bey Verlust der Stadt-Wohnung die auf ihn fallende Rathswahl annehmen muß, unstreitig darauf gesehen, daß niemand seines Vortheils oder seiner Bequemlichkeit halber der Last des obrigkeitlichen Amtes entsagen solle. Ein Gesetz, das auf Gerechtigkeit und auf dem Grunde der bürgerlichen Gesellschaften gebauet ist, nach welchem niemand allein der Vortheile des Staates genießen, sondern auch in der Ordnung die Last davon tragen muß. Ein Gesetz, das daher auch keiner Ausnahme fähig ist. Allein dieß hebt die Verbindlichkeit des Staates nicht auf, in Fällen, wo dieß gerechte Gesetz den Bürger nicht etwa nur einige Vortheile und einige Bequemlichkeit zu verlassen nöthiget, sondern durch eine seltene Verbindung unvorhergesehener Umstände ihm so unerträglichen Schaden verursachet, daß die zur Strafe festgesetzte Emigration sehr erträglich dagegen seyn muß, mit leicht erfindlichen Mitteln es abzuwenden, daß diese dem Zwecke des Gesetzes nicht angemessene Wirkung keinen Platz bekomme. Das Publicum kann so viel weniger Bedenken tragen, sich dazu zu entschließen, je ungewöhnlicher solche Fälle sind: da nach dem Zeugnisse der Erfahrungen von Jahrhunderten der gegenwärtige der erste ist, und demnach Zweifelsfrey der letzte seyn wird. In diesen Betrachtungen findet also E. E. Rath die Veranlassung, Erbg. Bürg. vorzuschlagen, daß Sr. Wohlweisheit eine jährliche Zulage von 3000 Mk. Courant beygeleget, und solche die Zeit seines Lebens aus der Cämmerey zu erhalten verwilliget werde, und zur Aufbringung dieser Abgabe die Revenüen der jährlich fortgehenden Stadt-Lotterie zu verwenden; entweder durch Abziehung eines halben Procents über das Gewöhnliche von den Gewinnen, oder durch Vermeh-

Raths-Wahl.

Senatus.

Stadt-Lotterie.

1764. rung des Lotterie-Fonds, oder durch Vertheurung der Loose um 4 Schill. unter dem Namen von Unkosten-Vergütung. Fol. 690. C. 1115.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. kann sich E. E. R. Proposition wegen einer dem Wohlweisen Herrn Ritter zuzustehenden jährlichen Zulage von 3000 Mk. Courant nicht zustimmig erklären. Fol. 700. C. 1126.

Erbschaften. ad 2um: Es kann Erbg. Bürg. ebenmäßig in die proponirte Veränderung der Proclamation bey geringen Erbschaften von 200 Mk. nicht consentiren, sondern läßt es bey dem bisherigen Herkommen. Fol. 700. C. 1126.

Repl. Sen. E. E. R. bedauert, daß Erbg. Bürg. in beyden vorgetragenen Puncten eine abschlägige Resolution zu ertheilen, gefällig gewesen, und muß sich darauf fernere Vorstellung vorbehalten. Fol. 702. C. 1128.

d. 10ten May.

Don gratuit an des Röm. Kayf. Maj. Ref. Civ. Erbg. Bürg. ist mit der Offerirung eines Don gratuit von 30000 Fl. an des Römischen Königs Majestät proponirtermaßen einig. Fol. 716. C. 1141.

Kayf. Majest. Nemlich sich dabey die Bestätigung aller von jetzt regierenden kayf. Maj. der Stadt ertheilten Begnadigung auszubitten. Fol. 712. C. 1138.

d. 25ten Juny.

Kopfgeld. Ref. Civ. ad 1um: Das proponirte Kopfgeld wird zugestanden.

Transito. ad 2um: Mit der den Leinwandten, Garn, Blech und Kupfer auf 4 Jahre zum Versuche zuzustehenden Zollfreyheit ist Erbg. Bürg. einig. Fol. 736. C. 1160.

Cämmerey. Der Zustand der löbl. Cämmerey ist zwar überhaupt nicht so schlimm, als man durch die Begebenheiten insonderheit der beyden letztern Jahre zu befürchten, die größte Ursache hatte; hat aber dennoch durch alle diese Zufälle, und noch zuletzt durch eine beträchtliche Abnahme der Contributionen, wegen der so vielen angesehenen Handlungs-Comtoirs zugestoßenen Unfälle gar sehr gelitten. Fol. 723. C. 1148.

Commercium.

Zoll. Auszüge der Zoll-Bücher, in Ansehung dessen was in den Jahren 1762 und 63 an Zoll von Leinwand, Garn, Blech und Kupfer eingegangen. Fol. 732. C. 1156.

d. 6ten September.

St. Georg. Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ist mit der zu St. Georg einzuführenden öffentlichen Verlassung, und der des Endes entworfenen Verordnung proponirtermaßen einig.

Fremde. ad 2um: Erbg. Bürg. consentirt für diesmal, jedoch den Rath- und Bürger-Schlüssen von 1723 und 1733 unpräjudicirlich, darin, daß das von der Frau Oberstin von Fersen erkaufte Moorburger Gehöfte auf des dasigen Vogts Namen dispensando geschrieben werde, und ist übrigens mit dem, dem Land-Actuario zu ertheilenden Commissorio einig.

Häuser und liegende Gründe.

Müller-Schragen. ad 3um: Den proponirten Müller-Schragen genehmigt Erbg. Bürgerschaft; jedoch mit dem Beyfügen, daß der Dustfeger beybehalten, und der vacante Dienst bey der Mühle auf dem Niedern-Damme förderfamst Verfassungsmäßig verkauft werde. Fol. 837. C. 1258.

Dustfeger.

Mühle auf dem Niedern-Damme.

Repl. Sen. ad 1. et 2um: Es hat seine danknehmige Richtigkeit.

ad 3um: Es will Senatus wegen des gemachten Anhanges vom Dustfeger sich eine nähere Vorstellung Verfassungsmäßig reserviren. Fol. 840. C. 1261.

Verlassung zu St. Georg. Durch die Verlassung versteht man eine öffentliche Verpfändung, oder Abtretung seiner unbeweglichen Güter, kraft deren einer alle andern, die mit ihm kein gleiches Recht daran haben, davon abzuhalten befugt ist. Fol. 756. C. 1179.

Wer etwas, das verlassen ist, zu impugniren, oder unkräftig zu machen gedenkt, hat dazu eine achttägige Frist, innerhalb welcher nichts weggeschrieben werden darf; er kann aber am letzten Tage nach zwölf Uhr der Impugnation sich nicht weiter bedienen. Mit Prosequirung jetzterwähnter Impugnation, muß wie in andern der Stadt gehörigen Ländereyen, bey hiesigem Nieder-Gerichte, den hergebrachten Gewohnheiten nach, verfahren werden. Fol. 770.

Der ganze Umfang von St. Georg begreift nur 76 Gärten, nebst den dazu gehörigen Häusern. Fol. 758. C. 1180.

1764.

Die neuen Eigener der Immobilien in St. Georg, sie mögen erblich oder käuflich dazu gelangt seyn, sind von jeher angewiesen, dem dasigen Hospitale 5 Procent Recognitions-Gebühren zu erlegen. Fol. 758. C. 1181. Hospital St. Georg.

Das dem Land-Actuario zu ertheilende Commissorium bestehet darin, sich von demjenigen, der sich etwas im Lande zuschreiben lassen will, auf seinen der Stadt geleisteten Eid Versicherung geben zu lassen, daß er der wahre Eigenthümer sey. Fol. 748. C. 1171.

Im Mühlen-Wesen ist eine mannigfaltige Verwirrung entstanden, die sogar von übeln Rathgebern an das Reichs-Cammer-Gericht gebracht worden. Fol. 750. C. 1173. Mühlen auf Erbpacht.

E. E. R. findet das Gutachten der löbl. Cämmerey über Bestimmung des Lohns der Müller so wohl, als der Mehlführer so bündig und standfest, daß er mit danknehmigster Erkenntlichkeit für die Mühe, welche in der Deutlichkeit und in den wesentlichen Stücken bewiesen worden, demselben in allem seinen völligen Beyfall nicht versagen kann. Fol. 754. C. 1177. Cämmerey. Mehlführer.

Die Mühlen sind in den ersten Zeiten von der Stadt unterhalten und den Müllern frey geschenkt worden. Fol. 777. C. 1199.

Die alte Mühlen-Ordnung und der Schragen des Mahlgeldes sind von Ao. 1636. Als aber 1684 mit den Mühlen eine Veränderung vorgieng, und dieselben auf Lebenszeit verkauft wurden, der Bauhof aber, oder die Stadt, gleichwohl noch die größte Last oder Unterhaltung der Mühlen auf sich behielt: so war es eine nothwendige Folge, daß das Mahlgeld erhöht werden mußte. Fol. 779. C. 1201.

d. 4ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise und das gedoppelte Grabengeld werden bewilligt.

ad 2um: Das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung wird bewilligt.

ad 3um: Erbg. Bürg. consentiret in die Prolongation der Brand-Wachen auf 4 Jahre: ersucht aber zugleich, die Revision der Nachtwachen-Ordnung, nebst der Publication der Brand-Wachen-Ordnung versprochenermaßen baldmöglichst zu befördern. Fol. 854. C. 1276. Brand-Wachen. Nachtwach-Ordnung. Brand-Wachen-Ordnung.

d. 20ten December.

Erklärung über den Unterschied, der in Mundirung der Schlüsse zu beobachten ist, wenn die Kirchspiel-Schlüsse differiren. Nemlich wie in dem einzigem Falle der proponirten Contributionen, uud wie sonst in allen übrigen Fällen zu verfahren ist.

Nachdem E. E. R. Proposition in den Kirchspielen verlesen, darüber votiret, die Kirchspielschlüsse abgefaßt, unter der Krone verlesen, und sie in der Schreiberey mundirt worden waren, fand sich: daß ad 2um, Petri das Holzgeld von 100 Rthlr. auf zwey Jahre, Nicolai auf vier Jahr, und Catharinen, propositionsmäßig auf immer zugestanden, Jacobi und Michaelis aber solches abgeschlagen hatten. Mundirung der Kirchspielschl.

Ob nun gleich drey Kirchspiele, das Holzgeld jedoch auf verschiedene Art, zugestanden hatten, und es also schien, daß der Kirchspielschluß von Petri, als das wenigste enthaltend, für die Majora anzunehmen sey, worinn die beyden übrigen Kirchspiele für consentirend zu betrachten wären: so ward doch, ohne darüber zu votiren, dafür gehalten, daß die drey consentirenden Kirchspiels-Schlüsse für drey verschiedene anzunehmen wären; daß folglich die beyden dissentirenden majora ausmachten: und zwar aus folgenden Gründen:

1. weil St. Catharinen darin von den beyden andern differirte, das jenes das Holzgeld auf eine undeterminirte, und dieses nur auf eine determinirte Zeit zugestanden hatte; noch mehr aber

2. weil das Reglement der Raths- und Bürger-Convente nur den einzigen Contributions-Fall ausnimmt, in welchem ein Kirchspiel, welches die geringste Contribution in einem ähnlichen Casu bewilligt, für die Majora anzunehmen ist; sonst aber gedachtes Reglement alle Künsteleyen bey Extrahirung der Majorum ausdrücklich verbietet; auch Contributionen.

3. der Fall hier nicht vorhanden war, da die Wiedereintretung eines Kirchspiels statt haben, und durch dessen Beytritt auf eine oder die andere Seite majora bestimmt werden könnten. Fol. 908. C. 1329.

Ref. Civ. 1. Erbg. Bürg. ist damit einig, daß zufolge der Vereinbarung E. E. R. mit den löbl. Collegiis gegen eine jährliche Zulage von 4000 Mk. zu der bisherigen Pacht-Summe (von 46000 Mk.) die Verpachtung der Vieh-Accise den Knochenhauern in Vieh-Accise.

1764. beyden Schrangen auf 4 Jahre zu lassen; im Falle ihrer Weigerung aber die Pacht zwar zu der bisherigen Summe, doch nur auf ein Jahr, mit ihnen zu prolongiren, und in beyden Fällen die proponirte Aufzeichnung des hier consumirten Viehes zur Fassung künftiger Entschliessung vorzunehmen sey.

Rector der Johannis-Schule. ad 2um: Die Erbg. Bürg. schlägt die für den Rectorem der Johannis-Schule proponirte jährliche Zulage zum Holzgelde ab. Fol. 910. C. 1332.

Repl. Sen. ad 2um: E. E. R. behält sich nähere Vorstellung bevor. Fol. 914. C. 1335.

Häuser. Im Jahre 1730 haben viele Häuser ledig gestanden. Seit dem sind nicht nur ganze Districte in der Neustadt bebauet, und in der Altstadt sehr viele Häuser verschönert worden, sondern auch dermalen keine Häuser für Geld zu haben. Fol. 886. C. 1308.

Vieh-Accise. Die Ursachen, warum die Vieh-Accise nicht nach der vermehrten Volksmenge proportionel mehr austragen kann, sind 1) die erstaunliche Consumtion der Kartoffeln, die uns häufig zugeführet werden, 2) des gesalzenen, sowohl Rind- als Schweinesfleisches, wie auch des geräucherten Fleisches aus der Fremde, wovon besonders die Zufuhr der gesalzenen Schweine bey ganzen Lastwagen voll aus dem Holsteinischen geschieht, 3) das Hereinpractisiren des Fleisches durch die Schlachter ausserhalb der Stadt auf dem Deiche, beym Strohhause, in Eppendorp, vor dem Dammthore u. s. w. welches Fleisch selbst auf den Wagen, die den Gassen-Kummer aus der Stadt fahren, wenn sie ledig zurückkommen, versteckt, und bey ganzen Lastwagen voll zum Behufe fremder Herrschaften eingeführt wird, wovon die Anlage sub Litt. A ein auffallendes Beyspiel enthält. Fol. 898. C. 1318.

Ao. 1765 d. 7ten März.

Matten-Verpachtung. Rel. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. ist in der Matten-Angelegenheit mit E. E. R. Proposition in Ansehung der Bedingungen, des Mandats, der öffentlichen Verpachtung auf 4 Jahre, und des Einsatzes zu 180000 Mk. pro Anno einig, und ertheilt, auf den Fall, daß kein Bot darauf kommen sollte, dem löbl. Collegio der 60ger die proponirte Vollmacht, ohne weitere Ratification der Erbg. Bürg.

Kornbranntweine Accise-Verpachtung. ad 2um: Die öffentliche Verpachtung der Korn-Branntweins-Accise auf 4 Jahre, und deren Einsatz zu 23000 Mk., wie auch die proponirte Veränderung in den Bedingungen, genehmigt die Erbg. Bürg.

Küter-Häuser. ad 3um: In Ansehung der Ansetzung der Schreiber auf den Küterhäusern accedirt Erbg. Bürg. E. E. Raths Proposition, daß in Ansehung dieses Puncts der jüngste R. u. B. Schluß vom 20sten Dec. v. J. abgeändert werde.

Post-Wesen zwischen hier und Lübeck. ad 4um: Die Erbg. Bürg. ist mit der proponirten Veränderung des Postwesens zwischen hier und Lübeck einig, (nemlich daß solche für die Stadt übernommen werde;) und bevollmächtigt übrigens Vte der löbl. Cämmerey, die Einrichtung derselben, mit Vorwissen E. E. R. und Ehrb. Oberalten, zu Stande zu bringen. Fol. 1030. C. 115.

Matten-Verpachtung. Von den bisherigen Bedingungen der Matten-Pacht ist nur die, ohne dieß während der vormaligen Verpachtung durch Rath- und Bürgerschluß aufgehobene Vermattung nach dem Gewichte ausgenommen. Fol. 922. C. 8. Man hat sonst, weil im Jahre 1761 alles aufs genaueste untersucht und abgemessen worden ist, sowohl die Bedingungen, als die in dem letzten Mandate von dem Mehlverkaufe der Becker bey Kleinigkeiten, imgleichen die den hiesigen Branntweinbrennern bey ihrem vermengten Fabrik-Korne, genauer abgemessene Freyheit, welche den vorigen Matten-Artikeln, zum Versuche auf 4 Jahre hinzu gekommen sind, unverändert gelassen, indem beym Verkaufe des Mehls von den Beckern und Branntweinbrennern, sowohl die Billigkeit, als der Nutzen bey der Matten-Einnahme aufs Beste bewährt sind. Fol. 937. C. 23.

Mehl-Verkauf. Branntweinbrenner. Matten. Die proponirte Bevollmächtigung des löbl. Collegii der 60ger mit oder ohne Vorbehalt der Ratification der Erbg. Bürg. in Ansehung des ersten Puncts erstreckt sich dahin, daß wenn auf den Einsatz von 180,000 Mk. zur Matten-Verpachtung wider Vermuthen kein Bot geschehen möchte, sodann die Sache entweder durch eine selbst eigene Uebernehmung der Matten-Verwaltung, Namens der löbl. Cämmerey, oder auf andere für die bestthunlichst und ersprieslichst geachtete Weise, nach der a Senatu anzustellenden neuen Berathschlagung mit dem Collegio der 60ger zur Bestimmung gebracht werden solle. Fol. 923. C. 9.

Die Müller waren im Jahre 1745 mit einem Manne, Namens Rust, in der Matten-Pacht zu 178900 Mk. inclusive der Visiteurs-Salarien associirt; weil sie aber bey nachheriger höheren Pacht Einbuße litten: so zogen sie sich mit den, in den ersten Jahren gehabten Vortheilen heraus. Sie waren ohne Zweifel diejenigen, welche die Sache am besten kannten, und da sie sich in den Angaben zur Verbesserung erschöpft hatten, überliessen sie anderen, bey deren bis 196,700 Mk., nebst den 4000 Mk. für die Bedienten geschehenen übertriebenen, aber auch nachher solchergestalt wieder heruntergebrachten Anerbietungen, daß die Pacht im Jahre 1757 ohne vorbemerkte besonders gezahlte Salarien-Gelder zu 180,025 Mk. und im Jahr 1761 zu 175,900 Mk. hat zugeschlagen werden müssen, das Gerathewohl. Wirklich war man das letztemal genöthigt

1765.

gewesen, die Pacht zweymal vergebens, und zu 170,000 Mk. einzusetzen. Die jetzige Pacht-Summe, nemlich 175,900 Mk., welche die Becker bezahlen, (wobey sie jedoch schon seit verschiedenen Jahren die Besoldungen der Bedienten zu etwa 4000 Mk. noch übernommen haben;) und zu deren Continuirung sie sich anerbieten, scheint wohl die äußerste zu seyn, zu welcher die Matten auszubringen seyn möchten. Fol. 941. C. 26. Was aber für einen öffentlichen Anschlag determiniren muß, ist von noch größerer Erheblichkeit. Nach einem Auszuge aus den Matten-Büchern nemlich sind auf den hiesigen Mühlen in den beyden letzten Jahren, eins ins andere gerechnet, über 15,000 Wispel allerhand Korn abgemahlen worden, und die Quantität des ausgeschifften beläuft sich etwa auf 2900 bis 3000 Wispel. Es kommt aber auch hierauf allein nicht an; sondern man muß die Einnahme von dem aus der Nachbarschaft und der Fremde hereingekommenen, ausgeschifften Mehle, wovon 150 Pfund 1 Mk. 4 Schill. zahlen, dazu rechnen. Dies Mehl hat im Jahre 1749 11617 Mk. eingetragen, und muß bey der nachgehends angewachsenen Zahl der Einwohner und bey der vermehrten Hereinführung, so wohl aus den angränzenden Ländereyen jenseits der Elbe, als auch aus England noch ein weit mehreres eingebracht haben; worüber indeß unmöglich ein ganz genauer Calculus gezogen werden kann, weil die Pächter die Einnahme hiervon nicht auf dem Matten-Comtoir, sondern in ihren Häusern angesetzt haben.

Mühlen.

Aus allem diesen nun, und aus den Verbesserungen, welche seit den Verpachtungen an die Müller und durch derselben Angabe, ferner auch durch die MattenVerpflichtung, welche den Einwohnern im Neuenwercke, und ausser demselben, so weit der Stadt Bäume und Hameyen gehen, aufgelegt ist, eingeführt worden sind, ist nun wohl eine sehr gegründete Vermuthung zu ziehen, daß sich Liebhaber finden werden, zu dem von den Beckern genossenen Vortheile, (welcher glaubwürdig weit über die Ausgabe der 180,000 Mk. gehet,) durch ein Ueberbot zu concurriren; und so scheint auch der Hazard nicht groß zu seyn, welcher bey einem öffentlichen Anschlage zu solcher Summe zu befürchten wäre, wenn zumal die Becker, wie man doch glauben muß, selbst lieber mitbieten würden, um von einem Geschäfte Meister zu bleiben, wobey sie als Becker und als Pächter ein gedoppeltes Interesse haben. Fol. 943. C. 29.

Wenn die Bediente der fremden Herren Minister Unterschleife machen, so wird Senatus, nach der bey dem Biere gemachten Verfügung, auch in Ansehung des Mehls und Brodts alles dasjenige mit der Pächter Beyfall vorzukehren sich willig finden lassen, was zur Verhütung der Misbräuche unter jener Namen erfordert werden wird. Fol. 948. C. 34.

In den Mühlen muß der Rogken dem Weitzen weichen, und den Pächtern stehen nicht nur die besonders bestimmten, sondern alle übrigen Wasser-Mühlen zu Dienste. Fol. 949. C. 35.

Mühlen.

Die Erfahrung hat gezeigt, wie sehr bey Verwaltung der Matten von löbl. Cämmerey, die Einnahme von Jahren zu Jahren abgenommen. Fol. 951. C. 37.

Die durch die Müller hinzugekommene Verbesserung der Matten, durch die den Einwohnern vom Neuenwerke und ausser demselben, so weit der Stadt Bäume und Hameyen gehen, aufgelegte Matten-Verpflichtung, macht eine Summe von wenigstens 20,000 Mk. aus. Fol. 952. C. 37.

Die Matten-Pächter führen an, daß die Brau- und Brenner-Nahrung jährlich schlechter werde. Fol. 957. C. 43.

In den den 15ten Febr. d. J. zu Ende gehenden 4 Jahren, ist die Accise von Korn-Branntewein einigen im Neuwerke wohnenden Brennern zu 23025 Mk. pro Anno verpachtet gewesen. Diese Pacht-Summe ist 3000 Mk. geringer als die vorige und es sind monatlich zwischen 150 und 200 Mk. annoch davon abgegangen, weil bey letzter Verpachtung von dem auswärts versandten hiesigen Korn-Branntweine die Accise wieder zurückgegeben worden ist; wogegen aber die Matten ein mehreres gewonnen haben, weil so viel Korn von den Branntweinbrennern, zu ihrem Gewerbe, zur Mühle geschickt worden ist. Fol. 975. C. 61.

Kornbrannte-Wein. Accise Verpachtung.

Matten.

Im Regulativ über die Exemtion von der Kornbranntweins-Accise ist man der Vorschrift der neuen Matten-Mandaten buchstäblich gefolgt; da nemlich die Einwohner derjenigen Gegenden, welche schon viele Jahre her der Matten-Abgabe unterworfen sind, sich auch wegen der bey den Abgaben vorhandenen Aehnlichkeit der Accise pflichtig zu erkennen haben, und die Angehörigen der geistlichen Stiftungen, wenn sie nicht in den ausser Thören und Bäumen liegenden Dörfern und Ländereyen wohnen, sich ebenfalls keiner Vorrechte vor den in der Stadt, den Festungs-Werken, und innerhalb der gedachten äussersten Bäume wohnenden übrigen Leuten anmaaßen können. Fol. 996. C. 82.

Senatus ist bey näherer Ermässigung überführt worden, daß Schreiber in den Küterhäusern weder nothwendig noch nützlich sind, sondern daß man mit dem Verzeichnisse an Thören und Bäumen völlig auslangen könne; so wohl, weil nebst den übrigen Thorschreibern noch eine besondere Person am Steinthore angesetzt ist, als auch weil jener Aufmerksamkeit (welcher, bey den auch den Wachen beygelegten Befehlen nichts entgehen könne) Senatui von Verordneten der Cämmerey als zuverläßig ist gelobt worden. Fol. 930. C. 15.

Küter-Häuser.

1765.

Post-Wesen zwischen hier und Lübeck.

Zu den bisherigen Reihe-Fuhren der Lübschen Post haben sich mehrmals, selbst zu einer geringen jährlichen Pacht, keine Pächter gefunden: daher die Cämmerey genöthiget gewesen, interimsweise das Postgeld für Rechnung der Stadt selbst einnehmen zu lassen, und das Fuhrlohn für jede Fahrt oder jeden Ritt zu 21 Mk., im letzten Jahre aber zu 28 Mk. zu bedingen. Fol. 1022. C. 106.

In Lübek sind vorlängst die Reihe-Fuhren abgestelt. Die dasige Stadt-Casse hat Pferde und Wagen zu solchen Fuhren angeschaft, und dagegen das Fracht- und Postgeld ganz und völlig wieder eingenommen, wodurch Lübeckischer Seite alles in die vollkommenste Ordnung ist gebracht worden. Fol. 1020. C. 105.

d. 23ten May.

Sen. prop. 1. Ein gedoppeltes Grabengeld und einen revidirten Hauerschilling. Fol. 1039. C. 123.

Ref. Civ. ad 1um: Das gedoppelte Grabengeld nach der neuesten Revision wird zugestanden, der revidirte Hauerschilling aber wird abgeschlagen. Fol. 1095. C. 178.

Rector der Johannis-Schule.

Ref. Civ. ad 2um: Die Erbg. Bürg. steht dem jetzigen Rectori der Johannis-Schule auf 3 Jahre eine jährliche Zulage zu dem Holzgelde von 100 Rthlr. aus der löbl. Cämmerey zu.

Dustfeger.

ad 3um: In Ansehung der Dustfeger-Dienste will die Erbg. Bürg. auf nähere Vorstellung E. E. R. von ihrer Resolution vom 6ten Sept. vorigen Jahrs abgehen, und läßt sich gefallen, daß dieselben fürs künftige proponirtermaaßen cessiren. Fol. 1094. C. 178.

Repl. Sen. ad 1um: Es danket zwar E. E. R. für die Zustimmung zu dem Grabengelde; er hat eben dergleichen in Ansehung des Hauerschillings mit Grunde gehoffet, jedoch will er heute mit einem weitern Antrage die Erbg. Bürg. nicht bemühen, und nur bey einer hiernächst sich vorbehaltenden Proposition einer ergiebigen Beyhülfe zu den Bedürfnissen des Cammer-Guts um so zuversichtlicher entgegen sehen.

ad 2um et 3um: E. E. R. ist der Beytritt der Erbg. Bürg. sehr lieb zu vernehmen, und hat es also in beyden seine Richtigkeit. Fol. 1096. C. 180.

Die Prop. Sen. wegen der Zulage zur Anschaffung des Holzes an den Rectorem der Johannis-Schule auf 3 Jahre enthält zugleich, daß, wenn inmittelst der Preis des Holzes sich gemindert, für die folgende Jahre wegen etwaniger gänzlichen Cessirung oder Verminderung dieser Zulage Senatus mit der Erbg. Bürg. sich näher besprechen würde. Fol. 1042. C. 127.

Dustfeger.

Nachricht von der Beschaffenheit der Dustfeger in den Mühlen, und von den Ursachen der gegenwärtigen Unnothwendigkeit derselben. Fol. 1046. C. 130.

Mühlen.

Es ist um so mehr unbillig, daß den Mühlen auf dem Obern-Damme und Niedern-Damme allein ein Dustfeger aufgebürdet werden soll, als den übrigen für die hiesigen Bürger, Grobbecker und Mehlhöker, auch allenfalls für die Weisbecker selbst, (wenn sie bey Besetzung der ihnen gewidmeten Mühlen, oder bey einem Mangel des Wassers, ihren Weitzen dahin bringen und der Rogken ihnen Raum geben muß;) bestimmten Müller von Anfang ihrer Contracte an niemals dergleichen aufgebürdet worden ist. Fol. 1057. C. 141.

Wegen des noch lebenden Dustfegers am Obern-Damme ist bereits vor ein paar Jahren ein Prozeß erhoben, welcher am Kayserl. Cammer-Gerichte zu Wetzlar dermaßen anhängig ist. Fol. 1073.

Mühlen-Schragen.

Die Müller sind schuldig eines jeden Korn, die Partey sey noch so klein, besonders abzumahlen, nnd keinen grössern Abgang als 2 Pfund für den Scheffel zu verursachen. Fol. 1082. C. 166.

d. 8ten August.

Commercium.

Herren-Graben.

Dudane vor der Schaarthors-Brücke.

Deputation zur Verbesserung der öffentlichen Einflüsse.

Propos. Sen. Da schon vor 7 Jahren von Deputatis Commercii Anrege geschehen, daß, bey sich zeigendem Mangel an Packhäusern und insonderheit an Kornböden, der alte Wall rasirt und der Platz zum Anbaue von Häusern und Magazinen gewidmet, des Endes auch der verschlammte Herren-Graben vorgängig ausgedüpet, und zum Eintritte der Ebbe und Fluth in denselben die Dudane vor der Schaarthors-Brücke geöffnet, folglich auch ein Platz für die im niedern Hafen beengt liegenden Schiffe verschaffet werden möchte: so hat hierüber die seit einiger Zeit aus E. E. R. und der löbl. Cämmerey Mitgliedern zur Verbesserung der öffentlichen Einflüsse niedergesetzte Deputation ihr ausführliches Gutachten gegeben, welches E. E. R. der Erbg. Bürg. communicirt. Senatus ist nächstdem veranlaßt, Erbg. Bürg. zu ersuchen, daß selbige sowohl die quaestionem an? als eine vorgängige Deputation sich gefällig seyn lassen wolle, solchergestalt, daß aus jedem Kirchspiele drey Bürger dazu gewäh-

let werden, welchen E. E. R. hiernächst fünf Herren seines Mittels zugesellen wird; welche Deputation hiernächst nach ihrem Senatui abgestatteten Gutachten, wenn solches an Collegia und Erbg. Bürg. gebracht durch Rath- und Bürger-Schluß zur wirklichen Ausführung des Werks ferner zu bevollmächtigen wäre. Fol. 1102. C. 186.

1765.

Deputation zur Abtragung des alten Walles, und Bebauung des Platzes.

Rel. Civ. Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. Proposition einig, und genehmiget daher sowohl ratione quaestionis an? die Austiefung des Herren-Grabens, die Wegnehmung der Dudane, die Abtragung des alten Walles, und die Bebauung des Platzes mit Packräumen und Häusern, als auch ratione quaestionis quomodo? die Niedersetzung der proponirten Deputation, nebst der derselben zu ertheilenden Vollmacht. Zugleich ernannte sie die zur gedachten Deputation bestimmten 15 Bürger. Fol. 1182. C. 263.

Repl. Sen. E. E. R. dankt für die zustimmige Entschließung, und macht die von ihm ernannten 5 Herren aus seinen Mitteln der Erbg. Bürg. bekannt. Fol. 1185. C. 265.

Wenn kein Wassermangel da ist, so haben wir Mühlengänge genug, und wenn im Sommer Wasser fehlet, so hilft es nicht, wenn wir mehrere Gänge haben. Wir haben ohne dies noch einige ungebraucht liegende Malzgänge, welche, wenn es nöthig wäre, in Korn-Gänge verwandelt werden könnten. Es ist wahr: an der Stelle, wo jetzo die Wehre stehet, könnte eine nützliche sehr brauchbare Mühle mit 2 Gängen angelegt werden, welche mahlen könnten, wenn andere ruhen müßten. Allein dies würde die freye Aus- und Einfahrt in den Canal ungemein bekümmern, und alle anderen Müller dagegen rege machen. Ein solches Mühlenwerk würde auch viel Geld kosten; die Freyschütten bey der Alster in eine Schleuse zu verwandeln, hat erstaunliche Schwierigkeiten, weil die Alster zu hoch liegt, und doch nicht anders als bey höchstem Wasser etwas durchkommen könnte; das Wasserverschwenden nicht zu gedenken. Fol. 1149. C. 230.

Mühlen.

Die Wasserleitungen an der Schaarthors-Brücke werden entweder erhoben, paralel mit der Brücke, oder auch unter Wasser gesenkt. Von beyden haben wir in der Stadt schon Beyspiele; von ersterem beym Jungfernsteige, von letzterem in der Brandstwiete: und man möchte sich lieber für das Senken erklären. Der Herr Professor Büsch hat allenfalls einen Vorschlag von mehreren Röhren, und von 2 Kasten oder Reservoirs an den beyden Seiten der Brücke gethan, welcher Vorschlag hiernächst alle Aufmerksamkeit verdient. Fol. 1153. C. 235.

Bevor man zur ganzen Austiefungs-Arbeit den Bau-Hof oder die Fortification mit ihren gewöhnlichen Arbeitern wählte, müßte man wohl solche lieber durch öffentliche Verdingung dem Minstnehmenden überlassen. Allein der Vorschlag des Herrn Professors Büsch scheint wohl der beste zu seyn. Nemlich nach Art der Deich-Arbeiten zu verfahren, und unmittelbar an die Arbeiter, (welche in eine Gesellschaft treten, und einen Aufseher unter sich ernennen müssen;) die Ruthe mit allen Umständen, für ein Gewisses zu verdingen. Fol. 1164. C. 245.

Nach der Berechnung der Peritorum werden sich die Kosten auf circa 90 a 100,000 Mk. belaufen. Man lasse es 120000 Mk. seyn, so fehlt man gewiß nicht. Fol. 1169. C. 250.

d. 26ten September.

E. E. Rath hat länger keinen Anstand nehmen können, Erbg. Bürg. eine Sache vorzutragen, die dem ersten Ansehen nach blos den besondern Nutzen seiner Mitglieder zur Absicht zu haben scheint, bey genauer Erwägung aber sich auf das allgemeine Beste der ganzen Stadt erstreckt. Dieses allgemeine Wohl erfordert die Vermehrung des Honorarii. Sollen obrigkeitliche Personen ihre eigenen Geschäffte theils versäumen, theils gänzlich aufgeben, sollen sie ihre Lebenszeit, ihre Gemüths- und Lebens-Kräfte zum Dienste des Publicii widmen, so müssen sie von dem Publico belohnt, uud in den Stand gesetzt werden, auf eine anständige Art leben zu können. Dies ist nicht nur billig, dies ist nicht nur gerecht, sondern dies ist auch für das allgemeine Beste nothwendig.

Honorarium E. Hochw. Raths.

Bey großen Gefahren setzt ein rechtschaffener, ein edelmüthiger Mann zur Rettung des Vaterlandes Vermögen, Leib und Leben auf. Allein bey ruhigen Zeiten, wenn andere in dem ungestöhrten Genusse der durch seine Bemühungen dem Publico verschafften Wohlfahrt und Sicherheit sind, zur Erspahrung einiger mäßigen Ausgaben ein Opfer für seine Mitbürger zu werden, sich dem Mangel täglich zu nähern, die Seinigen unversorgt und unbemittelt zu hinterlassen, dies verlangen keine göttliche, keine menschliche Gesetze; die bloße Ehre, ein öffentliches Amt zu bekleiden, ersetzt dies nicht. Das Wesentlichste ist die Selbsterhaltung. — So tadelhaft eigennutzige Absichten in Bestrebung nach Reichthümern mit Hintenansetzung der bürgerlichen und obrigkeitlichen Pflichten sind, so billig fängt die Liebe von sich selbst an, wenn die Rede von dem nothwendigen ist, womit ein billig denkender Mann in christlicher Zufriedenheit sich begnügt, und die Ehre Gott und seinen Nächsten zu dienen, allen Reichthümern der Erde vorzieht.

1765.

Was E. E. R. von seinen Mitgliedern in Absicht des Honorarii angeführt hat, gilt in richtiger Anwendung zum Theile von dem Honorario Ehrbarer Oberalten.

Honorarium E. hochweis. Raths.

Propos. Sen. Daß das Honorarium der hochweisen Herren Bürgermeister, Herren Syndicorum und Herren Senatorum jährlich mit 2000 Mk. Banco, dasjenige des Herrn Archivarii, des Herrn Protonotarii, der Herren Secretariorum und des Herrn Archivarii adjuncti mit 1000 Mk. Banco vermehrt werde, und daß, da die meisten von E. E. R. angeführten Gründe auch auf die dem gemeinen Besten so nützliche Bemühung der Ehrb. Oberalten und ihres Actuarii zutreffen, auch deren Remuneration mit 1000 Mk. jährlich für einen jeden vermehret werde, und der Anfang mit der gesammten Zulage auf Luciae dieses Jahres festzusetzen sey. E. E. R. ersucht so wohl in der Vermehrung selbst, als in Ansehung der vorgeschlagenen Mittel, Erbg. Bürg. Zustimmung. Fol. 1189. C. 270.

Honorarium Ehrb. Oberalten.

Resl. Civ. Erbg. Bürg. kann sich der Proposition E. E. Raths nicht zustimmig erklären. Fol. 1258. C. 339.

Repl. Sen. E. E. R. bedauert von Herzen, daß seine gegründeten Vorstellungen bey der Erbg. Bürg. keine bessere Wirkung gehabt haben. Die Wichtigkeit, die Nothwendigkeit der Sache verpflichtet ihn, nächstens Verfassungsmäßig nähere Vorstellung zu thun. Fol 1259. C. 341.

Lucien-Schoß.

Matten.

Immobilia.

Senatus schlägt zu Mitteln die nöthigen neuen Abgaben zu heben vor, eines theils das Lucien Schoß von den Erben auf ein Achtel, anderntheils die Matten auf ein Viertel zu erhöhen, oder die neue Abgabe allein auf das Lucien Schoß überhaupt durch dessen Vermehrung um ein Viertel, oder allein auf die Matten durch eine Erhöhung um die Hälfte zu legen. — Die Immobilien betragen circa 40 Millionen an Werth, nach dem Preise wie sie in den Schoßbüchern verzeichnet stehen; von denen das Lucien Schoß anstatt des einen Viertels zu drey Achtel pro Cent festgesetzt, ein Additamentum von 50000 Mk. geben würde. Die Erhöhung der Matten um den vierten Theil nach der jetzigen Verpachtung würde 44000 Mk. Courant eintragen: welche Summen zusammen genommen, mehr als die benöthigten 85000 Mk. Banco ausmachen. Fol. 1211 bis 26. C. 292 bis 306.

Matten.

Weitzen und Roggen-Mehl giebt einerley Accise, und wegen des zu besorgenden fast nicht zu verhütenden vielen Unterschleifes, wenn der Weitzen mehr, wie der Roggen geben sollte, ist es rathsam, es dabey zu lassen. Die Accise des Korns, das hier gemahlen wird, ist von dem Scheffel 1 Mk.; der Scheffel hat 4 Himpten. Die Accise von jedem Himpten käme durch die Erhöhung auf 5 Schill. — Nach der Supposition, daß eine Familie von 5 Personen, welche ein Gewerbe oder eine Nahrung hat, wovon sie nothdürftig subsistiret, in 14 Tagen einen Himpten Roggen-Mehl gebraucht; consumiret solche im Jahre 26 Himpten oder 6 und einen halben Scheffel. Eine solche Familie würde also im ganzen Jahr 26 Schill. mehr bezahlen. Fol. 1227. C. 307.

Senatus.

Die Erfahrung lehrt, daß fast alle 25 Jahre andere Familien zu Rathe sind. Fol. 1253. C. 334.

Raths-Wahl.

Kein Mensch der Hamburg kenne, könne leugnen, daß es fernerhin unmöglich falle, bey sich ereignenden Vacanzen unter den Gelehrten zu Rathe, vier Wahlfähige, und bey dem jetzigen geringen Honorario zugleich genugsam begüterte Subjecte zum Loose zu finden. Fol. 1245. C. 326.

d. 3ten October.

Resl. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. bewilligt die Vieh-Accise für dies Jahr, und von den beyden alternative proponirten Contributionen (einem gedoppelten Grabengelde, oder einem Hauerschillinge, beyde nach der neuesten Revision;) das gedoppelte Grabengeld nach der neuesten Revision.

ad 2um: Das einfache Grabengeld nach der neuesten Revision für die Armen-Ordnung wird zugestanden. Fol. 1274. C. 356.

E. Ministerium.

Professores Gymnasii.

Schul-Collegen der Johannis-Schule.

ad 3um: Erbg. Bürg. ist damit einig, daß Rever. Ministerium, die Wittwen der Herren Prediger, die Professores Gymnasii, und die Praeceptores des Johannei, jedoch ohne Erstreckung auf andere Fälle, und ohne Folge fürs künftige, von dem gegenwärtigen Kopfgelde (welches nemlich jetzt an den Schoßtafeln eingehoben wird;) dispensirt werden. Fol. 1275. C. 356.

Kopfgeld.

Senatus unterstützt das Gesuch Rev. Minist. um Befreyung von dem Kopfgelde das jetzt eingehoben wird, mit gültigen Gründen, die der Sache das Wort reden. Fol. 1268. C. 349.

d. 28ten November.

Honorarium E. Hochw. Raths.

Resl. Civ. Erbg. Bürg. inhäriret wegen der abermals proponirten Vermehrung des Honorarii ihrer abschlägigen Resolution vom 26. Sept. dieses Jahrs. Fol. 1300. C. 406.

1765.

Repl. Sen. E. E. R. ist durch die abermalige abschlägige Antwort aufs empfindlichste gerühret. Seine so oft wiederholten Versicherungen, daß er für das gemeine Beste, für seine Ehre, und für seine Nachfolger es nicht verantworten könne, von der Vermehrung des Honorarii abzustehen, verbieten ihm, der bürgerlichen Resolution beyzutreten. Er sieht sich also genöthiget, auf das in den Gesetzen vorgeschriebene Mittel, nemlich die große Deputation, zu provociren. Er ersucht demnach Erbg. Bürg. wiederum in die Kirchspiele zu treten, und zu der Wahl ihrer Deputirten Verfassungsmäßig zu schreiten, da denn Senatus nach der ihm bekannt gemachten Zahl der erwählten Personen auch gleichfalls seine Deputirten, dem Gesetze zufolge, durch das Loos erwählen wird. Fol. 1302. C. 408.

Honorarium E. Hochw. Raths.

Honorarium Ehrb. Oberalten.

Große Deputation.

Dupl. Civ. Da Erbg. Bürg. die proponirte Sache nach dem Reglement der Raths- und Bürger-Conventen zu der quästionirten Deputation für nicht qualificirt hält, so kann sie ihre Zustimmung zur Niedersetzung derselben nicht ertheilen. Fol. 1304. C. 411.

Tripl. Sen. Da die proponirte Sache wegen der schon angeführten Gründe, allerdings zur Deputation qualificirt ist, so muß E. E. R. weil die Zeit heute schon verflossen ist, sich nächstens nähere Vorstellungen über die von Erbg. Bürg. in Zweifel gezogene Frage in puncto Deputationis vorbehalten. Fol. 1305. C. 412.

d. 12ten December.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. consentiret in die 3 jährige Verpachtung der Vieh-Accise und des Schlachtegeldes an die Knochenhauer, zu 50000 Mk. pro Anno, wie auch in die zu continuirende Aufzeichnung des hier geschlachteten Viehes, zum Behufe künftiger, in dem dritten Jahre bey Zeiten zu treffenden Einrichtungen. Fol. 1325. C. 432.

Vieh-Accise.

Prop. Sen. 2. Da bisher in den Articulis worauf die in den fremden Contract gehenden Einwohner angenommen werden, Articulo 2do festgesetzt ist, daß so oft eine Zulage von E. E. R. und Erbg. Bürg. von dato seiner Annehmung bewilliget würde, solches auch von dem Einwohner entrichtet werden sollte, aber ein hiesiger Bürger Contributionen bezahlen muß, welche so bald er Bürger geworden verkündiget und eingehoben werden, wenn sie auch vorher und längstens beliebet gewesen: so proponirt Senatus, solchen Unterschied durch Rath- und Bürgerschluß aufzuheben, mithin die künftig aufzunehmenden auch mit versprechen zu lassen, alle sie treffenden Zulagen, welche nach ihrer Aufnahme abgelesen und eigenommen werden, wenn die Contributionen auch schon vorher beliebt gewesen, zu bezahlen. Wornach denn auch die gedruckten Articuli zu ändern seyn würden. Fol. 1312. C. 418.

Fremder Contract.

Ref. Civ. ad 2um: Mit der proponirten Veränderung des zweyten Artikels wegen Annehmung der Fremden, ist Erbg. Bürg. zufrieden. Fol. 1325. C. 432.

Bericht und Gutachten der Cammeral-Deputation wegen der Pacht der Vieh-Accise in den Schrangen, mit Beylagen No. 1 und 2. Fol. 1315 ad 1323. C. 421 ad 430.

Deputation zur Verbesserung d. öffentlichen Einflüsse.

Ao. 1766 d. 17ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Zu den ordentlichen Bedürfnissen der löbl. Cämmerey wird ein gedoppeltes Grabengeld nach der neuesten Revision bewilligt;

ad 2um: wie auch zu den außerordentlichen ein Hauerschilling. Fol. 20. C. 456.

Hauerschilling.

ad 3um: Erbg. Bürg. ist zwar damit zufrieden, daß die Einnahme der Accise des fremden Biers außerhalb der Stadt proponirtermaßen abermals auf 4 Jahre verpachtet werde; kann aber in die Beyfügung mehrerer zweifelhaften Posten nicht consentiren, sondern ist der Meynung, daß die benannten Personen bis zur ausgemachten Sache, wie bisher zur Entrichtung der Accise anzuhalten seyn, und ersucht E. E. R. die gänzliche Berichtigung der Exemtions-Sache in den bevorstehenden 4 Pacht-Jahren zu befördern. Fol. 20. C. 456.

Fremden Biers außer der Stadt Accise-Verpachtung.

Repl. Sen ad 1. et 2um: Es dankt E. E. R. der Erbg. Bürg. für derselben zustimmige Entschließung. Fol. 22. C. 459.

ad 3um: Es wird E. E. R. die Sache mit dem Collegio der 60ger forderſamst in nähere Ueberlegung ziehen, und hiernächst eventualiter wiederum an Erbg. Bürg. gelangen lassen; und kann derselbe nicht umhin, dabey anzuzeigen, daß bis zur Ausmachung des zweifelhaften Puncts die quästionirte Verpachtung werde ausgesetzt werden müssen. Fol. 22. C. 459.

Zu verschiedenen bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben, worunter die Anschaffung neuer Montur für die Miliz, ingleichen die Gesandschaftskosten nach Wien und Copenhagen

Deputation an fremden Höfen.

1766. ein beträgtliches ausmachen, möchte wenigstens der Belauf eines Hauerschillings erfordert werden. Fol. 6. C. 440.

Fremden Biers außer der Stadt Accise-Verpachtung.

E. E. Rath hat mit den Verordneten der Cämmerey am zuträglichsten erachtet, daß es mit Verpachtung der Einnahme der Accise von dem fremden Biere, welches außerhalb der Stadt consumirt wird, auf gleiche Weise, wie in den Jahren 1758 und 1762 geschehen, gehalten werde. Zu dem Ende soll die Verpachtung an den Meistbietenden mit Ausschließung der Wirthe, Bierschenken und Krüger, auf 4 Jahre geschehen; der Einsatz ist zu 15000 Mk. jährlichen Pacht-Quanti bestimmt worden, und können die gedruckten Conditionen, mit Auslassung einiger weniger jetzt nicht mehr applicablen Worte, wie vorhin bleiben. Fol. 8. C. 441.

d. 4ten September.

Contributions-Reglement.

Ref. Civ. ad 1um: Das neue allgemeine Contributions-Reglement wird genehmiget.

Ausrufer-Dienst.

Ausrufs-Ordnung.

ad 2um: Erbg. Bürg. ist mit der den Verordneten der löbl. Cämmerey zu überlassenden Determinirung des Quanti und der Jahre wegen bevorstehender öffentlichen Verpachtung des Ausrufer-Dienstes, wie auch mit den proponirten Veränderungen in der Ausrufs-Ordnung von Ao. 1757 zufrieden; jedoch daß im Art. 1. wegen der Ländereyen des Hospitals zum heiligen Geiste eine gleiche Ausnahme beygefügt werde.

Brand-Wachen.

ad 3um: Die proponirte Veränderung mit den Brandwachen (nemlich daß solche künftig auch für die Sommer-Monate, und folglich für das ganze Jahr anzuordnen;) wird nicht genehmigt.

Kalkhof.

ad 4um: Es ist Erbg. Bürg. der Meynung, daß in der Stadt der Segeberger Kalk zu 20 Schill. und der Lüneburger zu 32 Schill., in Ansehung des aus Thören und Bäumen gehenden aber beyder zu 32 Schill. pr Vaß zu überlassen sey; und daß die Höcker sowohl für den einen als für den andern ebenfalls 32 Schill. zu erlegen haben. Fol. 104. C. 546.

Repl. Sen. E. E. R. will quoad 2um et 4um accediren; wegen der Brandwachen aber eine nähere Vefassungsmäßige Vorstellung sich reserviren. Fol. 107. C. 548.

Cämmerey.

E. E. R. ist der Meynung, daß bey Verpachtung des Ausrufer-Dienstes die Bestimmung der Summe, wozu dieser Dienst einzusetzen, und der Jahre, auf welche der Contract zu schließen, wie vorhin geschehen, dem Gutbefinden der Verordneten der Cämmerey am füglichsten überlassen werden könnte. Fol. 30. C. 466.

Kloster St. Johannis.

Bey den Veränderungen der Ausrufs-Ordnung wird es besonders nöthig seyn, die Ländereyen des Klosters St. Johannis von der sonstigen Regel auszunehmen. Dies Kloster ist seit undenklichen Jahren im unstreitigen Besitze der Befugnis, Immobilien in allen Fällen durch seine Bedienten licitiren zu lassen, denen auch bey Erstehung ihrer Dienste die mit solchem verknüpften Einkünfte versprochen worden. Fol. 32. C. 468.

Es läßt sich nicht folgern, daß das Hospital zum heiligen Geiste mit dem Kloster St. Johannis in diesem Stücke eines gleichen Vorrechts genießen müsse, weil die Ursache der Ausnahme nicht darin zu setzen, daß das Kloster eine geistliche Stiftung ist, sondern hauptsächlich darin, daß selbiges sich jeder Zeit in der vorbemerkten Possession befunden. Fol. 33. C. 470.

Bey Proponirung, daß die eingeführten nächtlichen Brandwachen für die Winter-Monate nicht nur fernerhin beybehalten, sondern zum Versuche auf 3 Jahre künftig auch in den Sommer-Monaten für beständig angeordnet werden möchten, ward zu Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten, die Erhöhung des bisherigen Dreckkarren-Geldes auf ein Achtel während solcher Zeit in Vorschlag gebracht. Fol. 37. C. 473.

Wenn die Cammer ohne Schaden bleiben soll, kann das Faß Segeberger Kalk am Kalkhofe nicht unter 24 Schill. verkauft werden. Fol. 40. C. 478.

Kalkhof.

Mit den Pächtern des Kalkberges zu Lüneburg ist zum Versuche auf 2 Jahre ein Contract über ein jährlich zu lieferndes Quantum von 125 Lasten gebrannten guten Kalkes geschlossen, welcher der Stadt selbst beynahe 32 Schill. kosten wird. Fol. 43. C. 480.

Berechnung einer Kalk-Rüse. Fol. 99. C. 540.

Specification der nicht mit in Anschlag gebrachten Ausgaben. Fol. 101. C. 542.

d. 9ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Die einfache Vieh-Accise für dies Jahr, wie auch das doppelte Grabengeld nach der neuesten Revision werden von der Erbg. Bürg. bewilligt; der Hauerschilling wird abgeschlagen.

ad 2um: Das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung wird bewilligt. Fol. 149.

ad 3um: Das revidirte Reglement wegen des Lucien-Schosses, Vorschosses, und Nachtwach- und Leuchten-Geldes wird genehmiget.

Lucien-Schoß.

ad 4um: Die zum Baue der Michaelis-Kirche vorgeschlagenen zwey Grabengelder werden proponirtermaßen zugestanden. Fol. 150. C. 594.

Vorschoß Nachtwach- u. Leuchten-Geld.

Dom. Consul. Praeses. Da die Erbg. Bürg., einen einzigen Punct ausgenommen, in allem mit dem Senate einig sey, so sey ihm eventualiter aufgetragen, das Zugestandene mit Dank anzunehmen, und die Erbg. Bürg. zu dissolviren. Fol. 157. C. 601.

Reglement.

St. Michaelis Kirche.

Die Deputation zum Baue der Michaelis-Kirche hatte sich Anno 1758 gegründete Hoffnung gemacht, mit den der Zeit bewilligten 10 Grabengeldern auslangen zu können. Diese Hoffnung ist unter andern dadurch vereitelt, daß zwischen der Zeit der Aufnahme und Verwendung der Gelder, und der Zeit der Wiederbezahlung derselben aus den successive einfliessenden Contributionen, durch die vorgefallene außerordentliche Veränderung des Banco-Agio ein Verlust von 20 Procent verursachet worden. Fol. 142. C. 586.

Deputation zum Baue der Michaelis Kirche.

Aus dem Verkaufe von Stellen, Gestühlten und Gräbern der neuen grossen St. Michaelis Kirche ist bisher nur ungefähr 75,000 Mk. gelöset. Fol. 144. C. 588.

d. 13ten November.

Senatus proponirt heute zum drittenmale die Vermehrung des Honorarii, und will, um diese Sache durch eine gütliche Vereinbarung zu endigen, seine Forderung auf die Hälfte fallen lassen, so daß nämlich das Honorarium der Hochweisen Herren Bürgermeister, der Herren Syndicorum und Senatorum, für einen jeden mit 1000 Mk. Species, das des Herrn Protonotarii der Herren Secretariorum und des Herrn Archivarii, ingleichen der Ehrb. Oberalten, und deren Actuarii für einen jeden mit 500 Mk. Spec. zu vermehren, und damit der Anfang auf Luciä dieses Jahrs zu machen wäre. Wenn aber auch diese Proposition keinen Eingang finden sollte, will E. E. R. hieran nicht gebunden seyn; sondern sodann seinen vorigen Gründen, wegen der Vermehrung mit 2000 Mk. Banco inhäriren. Fol. 161. Zu dieser Zulage wird die Bewilligung eines einfachen Grabengeldes und eines gedoppelten Grabengeldes, ein Jahr ums andere, hinreichend seyn. Fol. 165. C. 609.

Honorarium E. Hochw. Raths.

Honorarium der Ehrb. Oberalten.

Resl. Civ. Die Erbg. Bürg. kann auch der heutigen Proposition E. E. Raths, wegen Vermehrung des Honorarii, sich nicht zustimmig erklären. Fol. 174. C. 619.

Repl. Sen. enthält wiederholte Vorstellungen, mit dem Ersuchen, nochmals in die Kirchspiele zu treten, Fol. 176. C. 621. und die aus diesem Wiederwillen, dieser Unempfindlichkeit, ja dieser Härte gegen diejenigen Mitglieder Senatus, die einer Zulage benöthiget sind, zu besorgenden Folgen zu erwägen. Fol. 177. C. 621.

Dupl. Civ. Die Erbg. Bürg. kann nach nochmaliger Erwägung von ihrer heutigen Resolution nicht abgehen. Fol. 178. C. 623.

Tripl. Sen. Da die Erbg. Bürg. weder durch E. E. R. Gründe, noch dessen bezeugte Mässigung bewogen werden können, seinem so billigen Verlangen Gehör zu geben, sich auch zu der in den Grundgesetzen dieser Stadt verordneten grossen Deputation nicht bequemen wollen: so sieht E. E. R. sich, obwohl ungerne, genöthiget, die Sache an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, als Oberhaupt des Reichs, zu Dero allerhöchsten Einsicht und Verfügung gelangen zu lassen. Fol. 179. C. 623.

d. 4ten December.

Resl. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. tritt wegen des Herren-Grabens, und wegen dessen, was dem anhängig ist, in allen zwölf Puncten E. E. R. Proposition bey, und bevollmächtigt nunmehro auch ihrerseits die niedergesetzte Deputation zur wirklichen Ausführung des Werks. Fol. 366. C. 816.

Herren-Graben.

Deputation zur Abtragung des alten Walls und Bebauung des Platzes.

Prop. Sen. 2um: Daß den Rhedern oder Schiffern, wenn sie gleich die mitgebrachte Waare, als das in Händen gehabte Pfand verabfolgen lassen, dennoch, wenn die Waare noch in des Falliten Gewahrsam gefunden werde, ein speciale jus hypothecae daran verbleiben solle. Fol. 190. C. 634. Ferner daß bey vorkommenden Streitigkeiten über die Fracht-Gelder allemal, wenn gleich aus noch so erheblichen Ursachen ad judicium provocirt wird, dem ohnehin fast durchgängigen Gebrauche des Gerichts gemäß, deren Belauf vorgängig ad depositum gebracht werden müste. Fol. 190. C. 635.

Falliten-Ordnung.

Schiffs-Interessenten.

Fracht-Gelder.

Resl. Civ. ad 2um: Die proponirten Begünstigungen der Fracht-Gelder werden genehmiget. Fol. 367. C. 817.

1766.

Wasser-Schouts-Reglement.

Propos. Sen. 3. Das von einigen dazu ernannte Membris Senatus und Deputatis Commercii entworfene revidirte Reglement des Wasser-Schouts und die neue Muster-Rolle, wodurch man den häufig verspührten Beraubungen an den Waaren einen stärkern Riegel vorzuschieben hofft, zu belieben. Fol. 191. C. 636.

Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk.

Rel. Civ. ad 3um: Die Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk nebst beyden Beylagen werden ebenfalls von Erbg. Bürg. genehmiget. Fol. 367. C. 817.

Herren-Graben.

Der Anhang der Proposition wegen des Herren-Grabens besteht in Bestimmung der Bearbeitungsart, der, schon durch Rath- und Bürger-Schluß von 8. August 1765 in drey mit einander verbundenen Puncten bewilligten längst gewünschten Aufräumung des Herren-Grabens, der Eröffnung der Dudane, und der Rasirung des Baumwalles von der Ellern- bis zur Schaarthors-Brücke. Alles dieses ist zum Behufe der hiernächst daselbst anzulegenden und besonders mit Kaufmanns-Häusern, Korn- und Packböden zu bebauenden Gasse für nöthig geachtet. Fol. 184. C. 629.

*Dudane.

Kaufmannschaft.

Im 12. Puncte der Propos. des Senats, betreffend die Mittel durch welche die Cämmerey zur Bestreitung der Kosten eines so weitläuftigen und langwierigen Werkes am leichtesten gelangen könne, (zu welchen 40000 Mk. beyzutragen, der Ehrb. Kaufmann sich anerboten,) werden zwey einfache Grabengelder dergestalt zu bewilligen vorgeschlagen, daß eines derselben allererst im Jahre 1770, und das zweyte im Jahre 1772, als zwischen welcher Zeit hoffentlich das ganze Werk vollführet seyn würde, eingehoben werde. Fol. 325 bis 335. C. 775. bis 785.

E. E. Rath dankt, daß Erbg. Bürg. in allem beygetreten. Fol. 368. C. 818.

Ao. 1767 d. 12ten Februar.

Honorarium E. Hochw. Raths.

Honorarium Erb. Oberalten.

Archivarius.

Senatus proponirt zufolge seiner mit dem Collegio der 60ger getroffenen Vereinbarung, das Honorarium der Hochweisen Herren Bürgermeister, der Herren Syndicorum und Senatorum, des Herrn Protonotarii und der Herren Secretariorum, ingleichen Ehrbarer Oberalten und ihres Actuarii mit dem vierten Theile des bisherigen Honorarii, und zwar dasjenige des letztern bis 1250 Mk. Banco zu vermehren; dem Herrn Archivario aber, der außer seinem Fixo von 500 Rthlr. keine Zuflüsse hat, jährlich 500 Mk. Banco zuzulegen. Das Collegium der 60ger hat zwar ratione der Herrn Secretariorum sich nicht zustimmig erklärt. Allein da E. E. R. es gar zu hart finden würde, daß sie bey einer allgemeinen Vermehrung allein ausgeschlossen seyn sollten, überdies ihr jetziges Honorarium nicht aus den Stadt-Gefällen, sondern aus gewissen vormals dazu legirten Vermächtnissen herrühret, und die ganze Zulage für den Herren Protonotarium und die Herren Secretarios sich nicht höher, als auf 937 Mk. beläuft: so ist er versichert, daß Erbg. Bürg. auch dieserwegen eine Ausnahme zu machen, Bedenken tragen wird. Die Vermehrung selbst könne bey der in diesem Monate gewöhnlichen Abschreibung des Honorarii den Anfang nehmen. Ferner wiederholt E. E. R. die Proposition einer jährlichen Zulage von 1000 Rthlr. Courant für den Herrn Senatorem Ritter und (um allen Querelen auf einmal ein Ende zu machen,) ihm solche 1000 Rthlr. von der Zeit dieser ersten Proposition an, auf seine noch übrige Lebenszeit zuzustehen, indem er in den seit seiner Raths-Wahl verflossenen Jahren sein Vermögen zuzusetzen, sich genöthiget gesehen. Der Fonds dieser gesammten Ausgabe bestünde in einem jährlichen einfachen Grabengelde, worüber E. E. R. mit dem Collegio der 60ger, als über die leichteste und bequemste Art von Contributionen, einig geworden, und womit Erbg. Bürg. vermuthlich gleichfalls einig zu seyn belieben werde. Die ganze Vermehrung beträgt, das Agio von Banco zu 20 pro Cent gerechnet, und die obigen 1000 Rthlr. Courant mit einbegriffen, 32644 Mk. Courant. Da nun ein Grabengeld bekanntlich mehr einträgt, und wegen der zunehmenden Anzahl der Contribuenten in Zukunft noch mehr eintragen wird, so ist daraus ersichtlich, daß dieser Fonds zu allen proponirten Ausgaben mehr als hinreichend seyn werde. Fol. 374. C. 830.

Ritter Rathsherr.

Grabengeld perpetuirliches.

Grabengelder.

Rel. Civ. Erbg. Bürg. ist mit der Vermehrung des Honorarii für die Hochweisen Herren Bürgermeister, Herren Syndicos und Herren Senatores, den Herrn Archivarium, Ehrb. Oberalten und Erbgesessener Bürg. Actuarium, proponirtermaßen einig; kann aber für den Herrn Protonotarium und die Herren Secretarios dergleichen nicht zustehen, und genehmiget zu dem erforderlichen Fonds das proponirte Grabengeld.

Zu einer jährlichen Zulage für den Herrn Senatorem Ritter aber, kann Erbg. Bürg. ihre Beystimmung nicht ertheilen. Fol. 383. C. 838.

Repl. Sen. E. E. R. nimmt das Zugestandene danknehmigst an, ersucht aber zugleich die Ursachen, warum E. E. R. sowohl für den Herrn Protonotarium und die Herren Secretarios auf eine gleiche Verbesserung ihres Honorarii, als auch für die kundbaren Verdienste des Herrn Senatoris Ritter auf eine Zulage in Propositione angetragen, durch nochmalige beliebige Zusammentretung in den Kirchspielen in Erwägung zu ziehen. Fol. 385. C. 839.

1767.

Dupl. Civ. Die Erbg. Bürg. bleibt wegen des Herrn Protonatarii und der Herren Secretariorum bey ihrer vorigen Resolution, und bedauert, daß sie in die für den Herrn Senatorem Ritter proponirte jährliche Zulage abermals nicht consentiren kann. Fol. 387. C. 841.

Tripl. Sen. E. E. R. muß, der erstern halber, sich nähere Vorstellungen zu einer andern Zeit vorbehalten, und in Betracht des letztern, die Sache dahin gestellet seyn lassen. Fol. 388. C. 842.

d. 18ten Juny.

Hauerschilling.

Rel. Civ. Der einfache Hauerschilling wird zugestanden. Fol. 397. C. 855.

d. 7ten September.

Reichsstandschaft der Stadt Hamburg.

Kayſ. Cammer-Gericht.

Holſt. Königl. u. Fürſtl. Haus.

Ein vor etwa 200 Jahren darüber entstandener Proceß, daß die sonst von allen Europäischen Staaten und von allen deutschen Ständen anerkannte, unmittelbare Reichsstandschaft der Stadt Hamburg, nur bloß von dem Könige von Dännemark und Fürstl. Hause Holstein nicht ist anerkannt worden, ist durch ein am Kayserl. Cammer-Gerichte im Jahre 1618 ausgesprochnes Urtheil entschieden worden. Abseiten gedachter Holsteinischen hohen Häuser aber ist hiervon die Revision interponirt worden, und die gänzliche Endschaft dieser Revision ist, wie alle übrigen Revisions-Sachen am Kayserl. Cammer-Gerichte, von einer abermaligen abseiten des gesammten Reichs vorzunehmen gewesenen Visitation des Gerichts zu gewärtigen gewesen. Da nun diese Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts durch der itzt regierenden Kayserl. Maj. Bewirkung im May-Monate dieses Jahrs wirklich ihren Anfang genommen: so ist auch bey dieser Gelegenheit abseiten Sr. Maj. des Königs von Dännemark als Herzogs zu Hollstein, und bald nachher abseiten der Schleswig-Holsteinischen vormundschaftlichen Landes-Regierung, Namens des Kronprinzen aller Reußen Kayserl. Hoheit, von vorhabender Prosequirung der die Exemtion der Stadt Hamburg betreffenden Revision zu Maynz und zu Wetzlar die wirkliche Anzeige auf gewöhnliche Weise geschehen. Vor wenig Wochen aber ist abseiten beyder Hochgedachten Holsteinischen Höfe, nemlich durch den Herrn Geheimen Rath von Schimmelmann Namens Ihro Königl. Dänischen Maj. und durch den Herrn Geheimen Rath von Saldern, Namens Ihro Kayserl. Maj. von Rußland, Senatui declarirt worden, daß gedachte Holsteinische Höfe lieber durch den Weg gütlicher Unterhandlungen, als durch den Proceß alle gemeinsamen alten Forderungen an die Stadt Hamburg gänzlich abgethan sehen möchten; wenn man demnach diesseits eben solche Gesinnungen habe, so möchte Senatus Deputirte ernennen, um mit ihnen beyden weiter über die Sache zu conferiren. Hierzu sucht nun Senatus den Beytritt der Erbg. Bürg., und, um während der anzustellenden Conferenzen die sonst unvermeidlichen Weitläuftigkeiten zu entfernen, schlägt derselbe vor, entweder eine geheime Deputation von 20 Personen, nemlich von 5 Mitgliedern E. E. Raths 5 Ehrb. Oberalten, und 10 Mitgliedern des Collegii der 60ger, unter zu beobachtender Gleichheit der Kirchspiele, wie im Jahre 1757 zu belieben, oder auch das Collegium der 60ger zu bevollmächtigen. Fol. 403. C. 867.

60ger.

Rel. Civ. Die Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. darin einig, daß die von den beyden Holsteinischen Höfen angebotenen Conferenzen angefangen, auch des Endes Domini Deputati ernannt werden möchten, und ertheilt dem löbl. Collegio der 60ger die proponirte Vollmacht; jedoch unter vorbehaltener Ratification in den angezeigten Fällen. Fol. 422. C. 888.

d. 8ten October.

Rel. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise für dies Jahr, wie auch das zum Behufe der Cämmerey proponirte doppelte Grabengeld werden zugestanden. Der Hauerschilling aber wird abgeschlagen.

ad 2um: Das einfache Grabengeld zur Unterstützung der Armen-Ordnung wird ebenfalls bewilliget. Fol. 433. C. 903.

Dom. Consul Praeses. Obgleich die Erbg. Bürg. in einem Puncte nicht consentirt, so habe er doch eventualiter in Commissis, dieselbe zu dissolviren. Fol. 441. C. 895.

d. 14ten December.

Herrn Bürgermeisters Schuback Aurede. Fol. 443. C. 914.

Bürgermeisters Schubacks Anrede.

Holſt. Königl. u. Fürſtl. Haus.

Senatus Anzeige, was in den beyden ersten Conferenzen über die höchstwichtige Angelegenheit, welche Erbg. Bürg. am 7ten Sept. vorgetragen worden ist, mit den zu diesen Geschäften comittirten Herren Ministern der Höfe von Rußland und Dännemark vorgefallen, und was von beyden Holsteinischen Höfen ist proponirt worden, um die unmittelbare Reichsstandschaft der Stadt gänzlich anzuerkennen. Welcher Anzeige Senatus seinen Vorschlag beygefügt, wie man

1767.

Reichsstandschaft der Stadt Hamburg.

in diesseitiger Gegen-Proposition sich zu verhalten haben werde, und proponirt er ferner, daß übrigens ihm und dem Collegio der 60ger nunmehro alle weiteren Maaßregeln bis zur wirklichen Schliessung des Vergleichs gänzlich zu überlassen seyen; jedoch daß der Vergleich, falls es dahin kömmt, wenn derselbe a Dominis Deputatis werde unterschrieben seyn, bevor er auf gewöhnliche Weise ratificirt werde, erst der Erbg. Bürg. zur Mitgenehmigung in extenso vorzulegen sey. Fol. 446. C. 917.

Resol. Civ. Die Erbg. Bürg. ist damit zufrieden, daß unter vorausgesetzter Erhaltung der von E. E. R. in Vorschlag gebrachten Bedingungen, die proponirten Summen beyden hohen Höfen zu offeriren, und Collegium der 60ger proponirtermaßen weiter zu bevollmächtigen sey. Fol. 464. C. 933.

Immedietät.

Den Punct der Immedietät betreffend, haben beyde zu diesem Geschäfte committirten Herren Minister der Höfe von Rußland und Dännemark sich in den beyden ersten Conferenzen dergestalt geäussert, daß nicht der mindeste Zweifel übrig ist, man werde, falls sonst nur der Vergleich zu Stande kommt, die gänzliche Anerkennung der diesseitigen Reichsstandschaft und der damit verbundenen Gerechtsame in solchen Ausdrückungen erhalten, als man der Lage und Beschaffenheit der Sache nach nur immer begehren könne. Dagegen aber ist abseiten des Königl. Dänischen Hofes von den Schuldforderungen der Stadt (welche sich gegenwärtig, bis ultimo December dieses Jahres, an Capital und Zinsen in allem auf 1400000 Rthlr. Banco belaufen;) ein Nachlaß, anfangs von einer Million Rthlr. Banco, hiernächst aber als pro ultimato, von einer Million Rthlr. Courant, abseiten des Großfürstl. Holst. Hofes der Nachlaß einer Summe von 400000 Rthlr. Banco, hiernächst statt dessen ebenfalls pro ultimato, diejenige Summe, welche auf die übertragenen Holsteinischen Ländereyen vorgeschossen worden, (318224 Rthlr. 14 Schill. Banco;) mithin eine unentgeltliche Zurückgabe sothaner Ländereyen proponirt worden. Fol. 447. C. 918.

Senatus ist der Meynung, daß man am besten thue, so gleich mit einem ansehnlichen Oblato hervorzugehen, und daß man hingegen in dem Vergleiche solche Nebenbedingungen sich zu stipuliren suchen müsse, welche dem Publico und dem Commercio zum Soulagement gereichen. Die hauptsächlichsten dieser Bedingungen bestehen:

1) in der promtesten Abtragung alles dessen, was von Königl. Dänischer Seite, nach Abzug der, an dem Anlehn zu remittirenden Summe übrig bleiben wird:

Schauenburger Zoll.

2) in gänzlicher Abtretung des Schauenburgischen Zolles, der Königl. Dänischen auf der Ober-Elbe belegenen Inseln und Halb-Inseln, ingleichen einiger zwischen der Stadt Ländereyen, in der Gegend des Billwärders und der Vierlanden belegenen Großfürstl. Holsteinischen, jetzt der Stadt übertragenen Pertinentien. Fol. 455. C. 925. Die übrigen in Vorschlag zu bringenden Bedingungen bestehen in Aufhebung ehemaliger dem Inhalte des gegenwärtig zu errichtenden Vergleichs entgegenstehenden Pactorum, in Bestätigung aller und jeder vorhin der Stadt, insbesondere in Ansehung ihres Commercii, abseiten des Königl. Dänischen Hofes versprochenen Parität mit den Amicissimis, und sonst ertheilten Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch in Verschaffung des wirklichen Besitzes derselben, in näherer Begünstigung des Hamburgischen Commercii mit den Königl. Dänischen Landen, so viel sich, bewandten Umständen nach, möglich machen lasse, in Aufhebung einer mit dem Königl. Dänischen Hofe im Jahre 1763 wegen der Oberlootsen, ingleichen einer im Jahre 1765 wegen des Agio des Courant-Geldes getroffnen Convention, (falls nicht letztere sodann vielleicht ohnehin möchte aufgehoben seyn;) und in der Exemtion der Hamburgischen Juden von der Jurisdiction des Altonaischen Ober-Rabbiners. Fol. 457. C. 926.

Lootsen.

Münz-Wesen.

Juden.

Dahingegen hat aber auch Senatus in Ansehung der diesseits zu offerirenden Summe dafür gehalten, daß man in Ansehung des Königl. Dänischen Hofes nicht füglich weniger, als einen Nachlaß von 700000 Rthlr. Banco, unter ausdrücklicher Bedingung einer promtesten Zahlung des Ueberrestes, in Ansehung des Großfürstl. Holsteinischen Hauses aber nicht weniger, als einen Nachlaß des auf die übertragenen Ländereyen vorgeschossenen Quanti, unter mitzubedingender Berichtigung einer vom Jahre 1644 herrührenden Forderung der Stadt von 20000 Rthlr. Spec. an Capital und Zinsen proponiren könne; wobey jedoch, wie leicht zu erachten ist, zum Voraus gesetzet wird, daß wo nicht alle und jede der vorerwähnten Nebenbedingungen ohne einige Ausnahme, jedoch der größte Theil derselben, und diejenigen, woran uns am mehrsten gelegen ist, dem diesseitigen Begehren gemäß zugestanden werden. Fol. 459. C. 928.

Ao. 1768 d. 10ten März.

Fremde.

Propos. Sen. 1. Um die Anherokunft begüterter Fremden zu begünstigen, und um denjenigen Misbräuchen zuvorzukommen, welche man in Ansehung derer, denen fremde Charactere zu Theil werden, bisher nicht genugsam zu wehren im Stande gewesen ist, bringt Senatus folgende 3 Puncte in Vorschlag:

Bürger-Kinder und unentlassene Bürger, welche sich 12 Jahre in der Fremde aufgehalten haben.

1. daß alle welche aus der Fremde mit einem Vermögen anhero kommen und Bürger werden, selbst Bürger-Kinder, wie auch noch unentlassene Bürger, wenn beyde nur inmittelst sich 12 Jahre in der Fremde aufgehalten haben, von Ehren-Aemtern, von allen und jeden bürgerlichen Officiis, und von persönlichen Wachen und Zügen dergestalt zu dispensiren, daß sie nicht anders, als mit ihrem eigenen freyen Willen dazu gezogen werden können;

1768.

2. daß von demjenigen Vermögen, welches solchergestalt in die Stadt gebracht wird, ohne hieselbst erworben oder ererbt zu seyn, derjenige, welcher es selber eingebracht hat, wenn er Bürger geworden ist, und nachgehends wiederum von hier gehen will, nicht den zehnten Pfenning, sondern nur, Loco recognitionis, ein Procent zu entrichten habe;

3. daß hinführo alle diejenigen, welche Bürger werden, den zu leistenden Eyd nach dem sub sig. Olis. beyliegenden Formulare abstatten, indem zwar der bisherige Bürger-Eyd im Grunde eben das enthält, jedoch bey vorkommenden Fällen nicht von jedermann auf die Weise erklärt worden ist. Bürger-Eid.

Ferner empfiehlet E. E. R. zu einer gewierigen Entschließung ein sehr angelegentliches Gesuch Sr. Excel. des königl. dänischen Envoyé, Herrn geheimen Raths von Schimmelmann, welches darin bestehet, daß das nahe an seinem Gute Ahrensburg belegene, in seinem Besitze befindliche, dem hiesigen Bürger Paul Bielfeldt im Jahre 1758 vor der Cämmerey auf 50 Jahre zu 200 Mk. jährlicher Grundhauer zugeschriebene Stück Landes, das Beymoor genannt, gedachtem Paul Bielfeldt und dessen Erben gegen beständige Erlegung gedachter jährlichen Hauer auf immerwährend möge versichert werden. Fol. 470. C. 942. Land-Beymor.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. läßt sich gefallen, daß hiesige Bürger-Kinder und unentlassene Bürger, wenn sie 12 Jahre in der Fremde etablirt gewesen sind, bey ihrer Zurückkunft in dieser Stadt gleich denen, mit Capitalien anhero kommenden Fremden, von bürgerlichen Officiis und persönlichen Wachen und Zügen, proponirtermaßen befreyet werden.

Wegen der Decimation ist Erbg. Bürg. gleichfalls einig. Die Veränderung des Bürger-Eides aber wird abgeschlagen.

ad 2um: Die proponirte immerwährende Prolongation des Grundhauer-Contracts mit Paul Bielfeldt und dessen Erben wegen des Beymoors, wird abgeschlagen. Fol. 494. C. 962.

Repl. Sen ad 1um: Es acceptirt E. E. R. der Erbg. Bürg. Entschließung danknehmigst, in so ferne solche zustimmig ist, und wird in Ansehung des noch übrigen Dissensus die Sache mit dem Collegio der 60ger in nähere Ueberlegung nehmen.

ad 2um: Es ersucht Senatus die Erbg. Bürg. um des allgemeinen Besten willen, seine angeführten Bewegungs-Gründe noch einmal zu beherzigen. Fol. 497. C. 964.

Dupl. Civ. Auf abermalige Vorstellung E. E. R. läßt Erbg. Bürg. sich gefallen, daß der Grundhauer-Contract mit Paul Bielfeldt und dessen Erben auf immerwährend prolongirt werde; jedoch daß alle in dem Contracte enthaltenen Bedingungen beybehalten werden, und daß derselbe allemal auf eines hiesigen Bürgers Namen verbleibe. Fol. 501. C. 967. Paul Bielfeldt. Bürger.

Tripl. Sen. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für derselben über den zweyten Punct der heutigen Proposition nunmehr ertheilte beystimmige Entschließung. Fol. 501. C. 968.

d. 21ten April.

Die außerordentlichen Bedürfnisse der Cammer zu den wichtigsten Stadt-Gebäuden, besonders zu Brücken und Mühlen, die Anstalten zur Elb-Düpe oberhalb der Stadt, und unterwärts zur Sicherung der Ufer, Deiche und Dämme, allermeist aber zur Sicherung der Rhede an der Mündung der Elbe, die jetzt vorhabende Erweiterung des Havens im Niedern-Baume, die Erbauung eines Hanf-Magazins an der Elbe, und die fortzusetzende Aufräumung des Herren-Grabens, bewegen E. E. R. ein Quart pro Cent außerordentlich zu proponiren; Fol. 507. C. 977. auch zu den ordentlichen Bedürfnissen des Cammer-Guts ein gedoppeltes Grabengeld vorzuschlagen. Quart pro Cent.

Ref. Civ. Das außerordentlich proponirte Quart pro Cent wird von Erbg. Bürg. zugestanden. Das zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cammer aber proponirte doppelte Grabengeld wird abgeschlagen. Fol. 516. C. 984.

Repl. Sen. Der Senat will in Hoffnung einer künftigen gewierigen Entschließung das Zugestandene annehmen. Fol. 518. C. 985.

d. 28ten April.

Senatus zeiget Erbg. Bürg. an, daß in Betreff der Negotiation mit den Höfen von Rußland und Dännemark auf die diesseitige, zufolge Rath- und Bürger-Schlusses vom 14. Dec. a. p. geschehene Proposition eine solche Antwort erfolgt sey, welche keinen Zweifel läßt, daß man Holstein Königl. u. Fürstl. Haus.

1768.

Reichsstandschaft der Stadt Hamburg.

nicht zum Besten dieser guten Stadt alle diejenigen Bedingungen bewirken werde, wovon E. E. R. in dem gedachten Convente vom 14. Dec. vorläufige Erwähnung gethan. Auch zeigt Senatus an, was in Ansehung des an den Schuldforderungen zu remittirenden Geld-Quanti geäußert worden. Zugleich stellet Senatus vor, daß die Sache für jetzt ganz ungemein pressire, und man Ursache habe das gegenwärtige günstige Tempo nicht zu versäumen, damit es uns nicht ergehe, wie es unsere Vorfahren (vor 100 Jahren) in einer fast ähnlichen Gelegenheit ergangen ist, als welche Gelegenheit fruchtlos vorbey gelassen wurde, weil die Sache durch Neben-Umstände in die Länge gezogen wurde. E. E. R. hält also dafür, daß bewandten Umständen nach, nichts anders übrig sey, als in Ansehung der Million Rthlr. Courant, in Ansehung der restirenden Zinsen, in Ansehung des Agio von dem Rückstande de Ao. 1759 und in Ansehung der Holsteinischen Obligation de Ao. 1644 unter der Voraussetzung, daß sämmtliche vorangeführten diesseitigen Bedingungen dagegen zugestanden werden, völlig nachzugeben. Fol. 525. C. 994.

Rel. Civ. Erbg. Bürg. tritt E. E. R. in allen proponirten Puncten bey; jedoch unter vorausgesetzter Erhaltung sämmtlicher diesseitigen Bedingungen. Fol. 541. C. 1009.

d. 14ten July.

Holstein Königl. u. Fürstl. Haus.

Reichsstandschaft der Stadt Hamburg.

Gottorfer Tractat.

Rel. Civ. Erbg. Bürg. ratificirt den, mit dem Hochfürstl. Gesammt-Hause Holstein den 27. May dieses Jahrs zu Gottorf geschlossenen, und nunmehr in extenso vorgelegten Haupt-Vergleich, nebst den dabey befindlichen 6 Articulis separatis. Fol. 553. C. 1129.

Durch diesen wichtigen Schluß-Vergleich sind alle seit vielen Jahren her, zwischen dem Hochfürstl. Gesammt-Hause Holstein, sowohl Holstein-Glückstadt, als Holstein-Gottorf von einer, und der Stadt Hamburg an der andern Seite vorgewalteten Irrungen völlig und auf ewig beygelegt und gehoben.

Folgendes ist der Inhalt der wichtigsten Artikel:

1. Zuförderst lassen die allerdurchlauchtigsten mit der Stadt Hamburg transigirenden Theile bey dem am Kayserl. Cammer-Gerichte zu Speyer, ratione exemtionis der Stadt Hamburg, im Jahre 1618 am 6. July ausgesprochenen End-Urtheile es lediglich beruhen, nehmen solches pro re judicata an, begeben sich ausdrücklich der in sothanem Urtheile vorbehaltenen Ansprüche und Forderungen, versprechen, liti et causae am Kayserlichen Cammer-Gerichte förderlamst renunciiren zu lassen, erkennen auf das bündigste für sich, ihre Descedenten, Erben und Nachfolger an der Regierung, die unmittelbare Reichsstandschaft der Stadt Hamburg, ihre Befugniß zu Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreis-Tagen, und alle sonstigen mit der Immedietät verbundenen Reichsständischen Territorial-Gerechtsame derselben in sacris et profanis, sowohl in Ansehung ihres geistlichen als weltlichen Gebietes, ohne Ausnahme oder Vorbehalt, mithin die Stadt Hamburg mit solchem ihrem Gebiete als einen von dem Herzogthume Holstein gänzlich unterschiedenen und unabhängigen Reichsstand, wollen ihr auch hinkünftig in Curialien, und auf sonstige Weise, alle Begegnung, so wie andern Reichsstädten, in specie Lübeck und Bremen, wiederfahren lassen.

10. Ihro Königl. Majestät zu Dännemark-Norwegen wollen die Stadt Hamburg in den wirklichen Besitz der ihr in dem Copenhagener Recesse von 1692 Art. 6. und in der Convention von 1762 d. 30. Juny zugestandenen Zoll-Schiffs-Navigations- und Handels-Freyheiten im Oresunde, und in Ihro Königlichen Majestät Königreiche Norwegen setzen; auch sogleich nach geschlossenem Vergleiche eine genaue Untersuchung aller Orten anstellen lassen, um da, wo das Gegentheil annoch befunden werden möchte, diese Verfügung durch Königliche Befehle zur Wirklichkeit zu bringen, und überhaupt die Stadt Hamburg in Ansehung ihres Commercii den Amicissimis praesentibus et futuris, in allen Vorfällen, und auf alle Art und Weise gleich stellen.

Diesem Artikel ist annoch ein Versprechen fernerer Begünstigungen mit angefüget.

13. Zur ehrfurchtsvollen Erkenntlichkeit für alle im gegenwärtigem Vergleiche von Königl. Dänischer Seite der Stadt aus allerhuldreichstem Augenmerke auf deren Bestes zugestandenen beträchtlichen Vortheile verspricht die Stadt Hambnrg an ihren zu fordern habenden zusammen vier Millionen Mark Banco oder 1333333 Rthlr. 16 Schillinge Banco betragenden Capitalien, eine Million Thaler Courant, sammt allen auf beyde Anleihen bis zum Tage der Auswechselung der Ratificationen verfallenen Zinsen, a 5 pro Cent, nachzulassen, wogegen ihro Königl. Majestät der Stadt den Ueberrest von beyden Anleihen bezahlen lassen wollen.

14. Zur gleichmäßig ehrfurchtsvollen Erkenntlichkeit, für alle im gegenwärtigen Vergleiche von Großfürstlich-Holsteinischer Seite der Stadt aus aller huldreichstem

Augenmerke auf deren Bestes zugestandenen beträchtlichen Vortheile verspricht die Stadt Hamburg, das ganze Anlehn, welches von ihr im Jahre 1750 auf die im 6. Artikel erwähnten Ländereyen, nach Maaßgabe des damals errichteten Leih- und Pfand-Contracts bewerkstelliget worden, 318224 Rthlr. 14 Schill. Banco, oder 954672 Mk. 14 Schill. Banco, wie auch die aus einer Hochfürstlichen Obligation vom Jahre 1644 von 20000 Rthlr. Species herrührende Forderung, an Capital und Zinsen gänzlich zu erlassen. 1768.

Durch den 4. und 5. Art. sind der Stadt verschiedene Elb-Inseln und Ländereyen von beyden hohen Häusern übertragen worden.

d. 6ten October.

Prop. Sen. 5. daß die, dem jetzigen Rectori des Johannei für die drey letzt verflossenen Jahre bewilligte Zulage von jährlichen 100 Rthlr. zum Behufe der von ihm für die sämmtlichen Classen zu besorgenden Feurung, ihm auf Zeitlebens gelassen werde. Fol. 560. C. 1141. — Rector des Johannei.

Res. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise wird für dies Jahr bewilligt. — Hauerschilling.

ad 2um: Der Hauerschilling zum Behufe der Cammer wird ebenfalls bewilliget.

ad 3um: Ferner das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung. Fol. 565. C. 1146.

Res. Civ. ad 5um: Das Gesuch des Rectoris der Johannis-Schule wird abgeschlagen. Fol. 566. C. 1147.

Repl. Sen. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für deren beystimmige Erklärung, die proponirten Contribuenda betreffend. Die sämmtlichen Wahlen haben ihre Richtigkeit. Was die vorgeschlagene Continuirung der Zulage zum Behufe der Feurung für den Rectorem Müller anlangt, behält Senatus sich nähere Vorstellung bevor. Fol. 572. C. 1151.

d. 24ten November.

Res. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ist proponirtermaaßen mit der Erhöhung der Schrangen-Accise auf 90,000 Mk., und in Ansehung der dem Collegio der 60ger zu ertheilenden Vollmacht zufrieden. — Vieh-Accise.

ad 2um: Es genehmigt Erbg. Bürg. die auf 4 Jahre, und zwar mit der dabey einzuführenden Modalität, zu prolongirende Zollfreyheit von Leinwandten-Garn, Kupfer und Blech; wie auch — Zollfreyheit.

ad 3um: die Prolongation der Zollfreyheit des Korns auf 4 Jahre. — Korn.

ad 4um: Mit der eigenhändigen Unterschrift aller Zoll-Zettel und der Bevollmächtigung im Verhinderungs-Falle ist Erbg. Bürg. zufrieden; ingleichen — Zoll-Zettel.

ad 5um: mit der selbst eigenen, und bey vorfallenden Ehehaften durch einen ihrer Mitdeputirten zu besorgenden Sitzung der Zoll-Bürger; jedoch, daß auch die Zoll-Rolle zu derselben Einsicht jeder Zeit daselbst vorhanden sey. Fol. 607. C. 1202. — Zoll-Bürger. Zoll-Rolle.

Repl. Sen. E. E. R. danket für die in allen heute proponirten Puncten erfolgte zustimmige Entschließung; und wie es sich von selbst versteht, daß die Zoll-Rollen zur Einsicht der Zoll-Bürger bey der Hand seyn müssen, also wird E. E. R. die Verfügung treffen, daß die Schreiber solche jedesmal in Bereitschaft halten. Fol. 611. C. 1204.

Thor-Tabellen des jährlich vom 15. Januar 1765, bis Weihnachten 1767 in der Stadt geschlachteten, und consumirten Viehes. Fol. 590 bis 592. C. 1175 bis 1177.

Vorschlag der Cämmerey, zur Erhöhung der Taxen der von den Schlachtern zu zahlenden Vieh-Accise. Fol. 593. C. 1178. — Vieh-Accise.

Die Anzahl der geschlachteten Schweine muß größer gewesen seyn, als selbige angegeben ist, indem sich keine Proportion zwischen der Ochsen- und Schweine-Schlachtung zeigt. Ein Irrthum der leicht möglich ist, weil bey der richtigsten Zählung dadurch ein Misverhältniß entstehen kann, daß im Niedern-Baume in bedeckten Fahrzeugen viele Schweine haben herein kommen können, welche bey der Holzbrücke ausgeladen worden, und also von dem Baumschreiber nicht haben gesehen werden können. Bey der Zählung von Ao. 1733 sind, obgleich die Anzahl der Einwohner weniger war, 32594 Stück Schweine, von welchen 12797 Stück im Schrangen geschlachtet worden, hereingekommen. Fol. 594. C. 1179.

Es ist nicht abzusehen, warum ein Bürger, der im Hause schlachtet, 1 Schill. pr Mk. an Accise bezahlen soll, und hingegen ein anderer Bürger, oder gar ein Fremder, welcher aus den Schrangen hohlet, so viel weniger beytragen darf. Daher sind Verordnete auf die Gedanken ge-

1768. kommen, daß es nöthig seyn würde, die Vieh-Accise zu egalisiren, und also die Schlachter-Taxe nach Proportion der jetzigen hohen Einkaufs-Preise zu erhöhen, damit die Bürger selbst zu schlachten, nicht gänzlich aufhören; als welches so abgenommen, daß statt 4546 Stück Ochsen, welche Ao. 1733 geschlachtet worden, anjetzt nur 2264 geschlachtet werden. Die Berechnung nach jetziger Zählung würde demnach betragen: Hornvieh a 7 Mk. 8 Schill., Kälber a 12 Schill., Schweine a 12 Schill., Schaafe oder Hammel a 6 Schill. und Lämmer a 2 Schill. mit ordinairem Schlachtegelde 99426 Mk. Hierdurch würde die Cammer 40000 Mk. mehr Revenüen erheben. Um eine solche Vermehrung der Einnahme ist derselben in diesem Zeitpuncte sehr zu thun, da noch nichts festgesetzet worden, wodurch deren Einnahme vermehret werden mag. Fol. 595 bis 598. C. 1181 bis 1184.

Verzeichnisse der Gattungen von Waaren, für welche die zu prolongirende Zollfreyheit proponirt worden.

Zollfreyheit.

1. Unter Leinwandten werden verstanden alle von Hanf und Flachs gemachte Leinwandte; mithin auch Russisches Leinen, Segeltücher, Sangeletten, Drellen und Leinen-Band, auch sonst gemachte Leinwand, mit Ausschließung von Canifas und sogenannten Flagtüchern, als welche nicht aus Hanf und Flachs preparirt sind.
2. Unter zollfreyem Garne werden weiße und couleurte Zwirne, aber kein Wollen- und Dechtgarn gerechnet.
3. Unter Kupfer ist allerhand gemachtes Kupfer, als Distillir-Kessel, Thee-Kessel, Messing-Drath, Roll-Messing und Messing-Kessel begriffen, und
4. werden unter zollfreyem Bleche, alles gemachte und verarbeitete Blech, als Thee-Kessel, Dosen und dergleichen gezählt. Fol. 605. C. 1193.

Ao. 1769 d. 16ten März.

Korn-Branntewein-Accise Verpachtung.

Matten-Verpachtung.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. genehmiget ad 1um et 2um die öffentliche vierjährige Verpachtung der Korn-Branntweins-Accise und der Matten proponirtermaßen, (nemlich auf die jüngsten Bedingungen von Ao. 1765;) und ertheilt in Ansehung der letztern dem Collegio der 60ger eventualiter die vorgeschlagene Vollmacht ohne weitere Ratification. Die Vollmacht betrifft nemlich den Fall, wenn auf den Einsatz von 180000 Mk. kein Bot kommen möchte, (Fol. 624. C. 14.) wegen der Matten sodann zu einer selbst eigenen Verwaltung, Namens der löbl. Cämmerey, oder auf andere Weise mit dem Senate Bestimmungen zu treffen. Fol. 622. C. 12.

d. 13ten April.

Cämmerey.

Kayserl. Majest.

Confirmation d. Gottorffer Vergleichs.

Kopfgeld.

Sen. stellet vor, wie sehr die Bedürfnisse des gemeinen Guts, welche ohnehin von einem großen Umfange sind, durch denjenigen Verlust zugenommen haben, welcher eine unvermeidliche Folge des geschlossenen Gottorfer Vergleiches gewesen ist; und daß zu dem, durch Ausbleiben der Königl. Dänischen Zinsen, auch nachgehends durch den bewilligten ansehnlichen Nachlaß am Capitale, entstandenen großen Abgange der bisherigen Einflüsse, nächstens noch eine sehr beträchtliche Ausgabe wegen der bey Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst nachgesuchteu Confirmation des Vergleichs, und desfalls zu entrichtender Gebühren, hinzukommen werde. E. E. R. siehet sich daher gemüssiget, zu vorbesagten außerordentlichen Bedürfnissen der Cämmerey ein Kopfgeld hiermit zu proponiren. Fol. 631. C. 25.

Ref. Civ. Das zur außerordentlichen Contribution proponirte Kopfgeld wird, wie auch das zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cämmerey proponirte gedoppelte Grabengeld, zugestanden. Fol. 637. C. 32.

Gottorfer Tractat.

Senatus bedauert recht sehr, daß er noch zur Zeit sich nicht im Stande befindet, Erbg. Bürg. zur Ersetzung des, durch den Gottorfer Vergleich verursachten Verlustes des Cammer-Guts, diensame Mittel in Vorschlag zu bringen. Fol. 632. C. 26.

d. 5ten October.

Cämmerey.

E. E. Rath hätte gewünscht, daß er sich schon möchte im Stande befunden haben, Erbg. Bürg. an dem heutigen Tage seine Gedanken darüber zu eröffnen, auf welche Weise der durch die Erfüllung des Gottorfer-Tractats bekanntlich erlittener Abgang am besten zu ersetzen wäre; auch wie der sonstige Zustand der Cämmerey am bequemsten zu verbessern seyn möchte. Aber diese, gehörigen Orts bisher in Berathschlagung gezogenen Materien haben noch nicht zur genugsamen Reife gelangen können. Fol. 643. C. 43.

Ref. Civ. ad 1um: Die Vieh-Accise, wie auch das gedoppelte Grabengeld nach der neuesten Revision, werden für dies Jahr bewilligt.

ad 2um: Das einfache Grabengeld nach der neuesten Revision für die Armen-Ordnung wird ebenfalls zugestanden. Fol. 658. C. 61.

1769.

Rector der Johannis-Schule.

Prop. Sen. 3. Dem Rectori Johannei zur Anschaffung der nöthigen Feurung für die Schule jährlich 100 Rthlr. auf 4 Jahre aus der Cämmerey zuzulegen. Fol. 645. C. 46.

Ref. Civ. ad 3um: Die Zulage zu dem Holzgelde für den Rectorem Johannei wird abgeschlagen. Fol. 659. C. 61.

Repl. Sen. E. E. R. bedauert, daß seine abermalige Vorstellung den gewünschten Beyfall nicht gefunden, und muß also darauf bedacht seyn, wie den Bedürfnissen der Schule in Ansehung der Feurung, auf andere Weise abzuhelfen seyn möchte. Fol. 667. C. 66.

Johanneum.

Die Anzahl der Schüler des Johannei hat sich noch im Anfange dieses Seculi bis auf 1100 erstreckt. Im vorigen Winter sind nur 312 Schüler des Johannei gewesen. Von diesen hat der Rector überhaupt, mit Inbegriff der Schreib-Classe, nicht mehr als 330 Mk. eingenommen, für welches Geld neue große Oefen von dicken Kacheln, welche noch dazu mit Steinen doppelt ausgesetzt sind, 6 ganzer Tage die Woche unmöglich geheizt werden können. Fol. 652. C. 54.

d. 30ten November.

Nachwach-Capitaine und Oberofficier.

Nachtwach-Ordnung.

Nachtwach-Deputation.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. bewilliget zwar proponirtermaßen die Verbesserung der Gage für den Nachtwacht-Capitaine und für beide übrigen Ober-Officiere, nebst der Determination der Accidentien für den ersten; ist aber der Meynung, daß desselben Dienst nicht durch eine Wahl besetzt, sondern öffentlich verkauft werden müsse. E. B. genehmigt die neue Nachtwach-Ordnung; jedoch mit dem Monito ad Art. II, daß auch dem ältesten Oberalten bey der löbl. Nachtwach-Deputation die Anzahl der bey der Parade ausgebliebenen angezeigt werde.

E. Ministerium.

Kopfgeld.

ad 2um: In die proponirte Dispensation Rev. Ministerii und der übrigen benannten Personen von dem jüngst eingehobenen Kopfgelde kann die Erbg. Bürg. nicht consentiren; sondern hält dafür, daß niemand, besonders auch kein Bedienter, er habe Namen, wie er wolle, davon zu eximiren sey.

Rector der Johannis-Schule.

ad 3um: Dem jetzigen Rectori Johannei wird eine jährliche Zulage zur Feurung von 50 Rthlr. auf seine Lebenszeit zugestanden. Fol. 705. C. 199.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. hätte gehofft, daß der Erbg. Bürg. aus der diesseits angeführten triftigen Ursache würde gefällig gewesen seyn, die neue Nachtwach-Ordnung cum annexis, proponirtermaßen völlig zu genehmigen. Da dieselben aber in die vorgeschlagene Besetzung des Capitaine-Dienstes, als auf welchen Punct die gedachte Ordnung sich mit bezieht, zu willigen nicht beliebet hat: so muß E. E. R. sich deshalben eine fernere Unterhandlung vorbehalten.

ad 2um: Senatus reservirt sich eine nähere Ueberlegung.

ad 3um: E. E. R. danket für die zustimmige Entschliessung. Fol. 707. C. 202.

Nachtwach-Capitain.

Nachtwache.

Verordnete berechnen, daß der Nachtwach-Capitaine, mittelst allerley übertriebener Erfindungen, und durch die erpreßten Parade-Gelder, seine Einnahme auf eine ganz unerlaubte Weise gar beträchtlich vermehrt, und bey seinem Dienste circa 5000 Mk. jährlich avancirt habe, daß er dem Nachtwach-Corps aber dadurch so ausnehmend hart und lästig gefallen, daß die mehrsten, anstatt 4 Rthlr. monatlicher Gage, so von der Stadt gereicht werden, wohl nicht mehr als 3 Rthlr. wirklich von ihm erhalten haben dürften. Fol. 685. C. 151.

Berechnung der Einnahme des Nachtwach-Capitaine-Dienstes. Fol. 699. C. 194.

d. 7ten December.

Artillerie-Corps.

Garnison.

Prop. Sen. 1: Daß von dem Artillerie-Corps 100 Mann abgedankt werden sollen.

2tens: Daß von der Miliz eine ganze Compagnie mit Ober- und Unter-Officieren eingehen möge, in welcher Meynung Senatus bloß dem Collegio der 60ger beygetreten ist, dennoch aber den Wunsch äussert, daß anstatt einer Compagnie der Abgang von 200 Gemeinen möge gewählt werden, um so mehr, da die Ersparung durch den Abgang von 200 Mann ungefähr eben dieselbe ist.

Halbes Procent in 2 Terminen.

3tens: Ein halbes Procent Vermögen-Steuer zur extraordinairer Beyhülfe der Cämmerey in 2 Terminen, auf gleiche Weise, wie das Quartprocent, zu entrichten. Fol. 713. C. 215.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. ist wegen der Reduction bey dem Artillerie-Corps mit E. E. R. einig.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. ist wegen der Reduction bey der Miliz der Meynung, daß dieselbe nicht auf eine ganze Compagnie zu erstrecken sey, sondern daß statt deren 200 Gemeine bey dem ganzen Regimente proponirtermaßen abgehen mögen.

1769.

ad 3um: Das proponirte halbe Procent wird abgeschlagen, und die Erbg. Bürg. ersucht E. E. R. zur Ausfindigmachung anderer Mittel, dem verfallenen Cammerwesen aufzuhelfen, mit den löbl. Collegiis ferner Communication zu pflegen. Fol. 750. C. 257.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. dankt für der Erbg. Bürg. Beytritt.

ad 2um: Senatus tritt Erbg. Bürg. gänzlich bey, und erhält dadurch auch diese Sache ihre Richtigkeit.

ad 3um: Senatus muß sich förderſamste Ueberlegung mit dem Collegio der 60ger, und hiernächst das weitere vorbehalten. Fol. 753. C. 259.

Cämmerey.

Senatus erinnert die Erbg. Bürg., wie er am 14ten July des verflossenen 1768sten Jahrs bey Gelegenheit des damals ad ratificandum in extenso vorgelegten Gottorfer-Vergleichs sich dahin vorläufig geäussert habe, daß eine äusserste Anstrengung der Kräfte des hiesigen Publici erforderlich sey, um durch Ersparungen, durch Abgaben, durch der Cämmerey zu verschaffende Einflüsse, und wie es sonst am füglichsten und besten geschehen könne, denjenigen Verlust zu ersetzen, welcher aus dem 13ten und 14ten Artikel des Vergleichs augenscheinlich erhellet. Fol. 714.

Verordnete der Cämmerey haben die gegründete Besorgniß geäussert, daß wegen des durch langwierige Deliberationen zur Ausfindigmachung, Ueberlegung und Festsetzung hinlänglicher Hülfsmittel, unvermeidlichen Aufenthalts, es am Ende vieleicht gar zu spät seyn möchte, durch die zu beliebenden Maßregeln den Wohlstand und Credit der Cammer aufrecht zu erhalten, dafern nicht noch vorher dieselbe durch schleunige Assistenz sich durchzuhelfen, in den Stand gesetzt werde. Fol. 745.

Contributionen.

Wie ungerne Senatus daran gehe, ausserordentliche Contributionen in Vorschlag zu bringen, wie sehr er auf alle andere Art von Auswegen bedacht gewesen, und noch immerfort bedacht sey, um die durch jene auf den Bürger und Einwohner nebst ihm selber kommende Last, so viel nur immer möglich, abzuwenden und zu erleichtern, davon giebt ihm sein Gewissen das Zeugniß, und löbl. Collegia werden es ihm ebenfals nicht versagen. Allein der gegenwärtige Nothstand presset ihm zum innigsten Leidwesen die Entschließung ab, die Bewilligung eines halben Procent in zwey Terminen, auf gleiche Weise, wie das Quartprocent zu entrichten ist, zu proponiren. Fol. 748.

Ao. 1770 d. 18ten Januar.

E. Ministerium. Kopfgeld. Nachtwach-Capitain. Nachtwach-Ordnung. Nachtwach-Deputation.

Prop. Sen. 1. enthält die von E. E. R. den 30sten November vorigen Jahrs sich reservirten näheren Vorstellungen wegen der Befreyung Rever. Ministerii von dem jüngst eingehobenen Kopfgelde, und damit kein Bedenken weiter übrig bleiben möge, so will E. E. R. die Dispensation lediglich auf die Herren Geistlichen, deren Wittwen, die Professoren des Gymnasii und die Schul-Collegen des Johannei und der Michaelis-Schule, und zwar citra consequentiam, erstrecken, sonst aber niemand eximiren. Fol 770 C. 280. — Fernere Vorstellungen, die Besetzung des Nachtwach-Capitaine-Dienstes durch eine Wahl, dem Verkauf desselben vorzuziehen. Was endlich das Monitum der Erbg. Bürg. ad Art. II. der neuen Nachtwach-Ordnung betrifft, so läßt Senatus sich es gefallen, daß auch dem ältesten E. Oberalten bey der löbl. Nachtwacht-Deputation die Anzahl der bey der Parade ausgebliebenen angezeigt, und folglich dieser Artikel dahin verändert werden möge. Fol. 776. C. 285.

Cämmerey. Sechziger. Anleihe der Lehn-Bco. von 2 Millionen Mk. Bco. Admiralrtät. Raths-weinkeller.

2. Daß um dem jetzigen Zustande der Cämmerey baldigst abzuhelfen, nach dem mit übergebenen ersten Vorschlage des Collegii der 60ger die hiesige Lehn-Banco an löbliche Cämmerey eine Anleihe von zwey Millionen Mark Banco gegen 2 Procent jährlicher Zinsen thue, wofür die löbl. Admiralität und E. E. R. Weinkeller ihr Vermögen der Lehn-Banco zu verpfänden haben; bey welchem Vorschlage zugleich die Art des successiven Abtrags bestimmt worden, und daß hierzu eine jährliche Contribution von circa 80 à 90000 Mk. ausgesetzt, und bis der völlige Abtrag geschehen, beybehalten werde. Fol. 786. C. 294.

Senatus fügt noch folgende Puncte hinzu:

Vieh-Accise. Matten.

1stens: Daß zum Abtrage des quäst. Anlehns an Capital und Zinsen eine auf nächsten Michaelis anzufangende Verdoppelung der Vieh-Accise bis 1773, und nach deren Cessirung eine Verdoppelung der Matten auf Weizen und Weizenmehl bis zu gänzlicher Bewerkstelligung dieses Abtrags festzusetzen.

Deputati Commercii. Kaufmannschaft.

2tens: Daß zwey Deputati Commercii bey jährlicher Ablegung der Banco-Rechnung gegenwärtig seyn sollen, um überzeugt zu werden, daß das zum quäst. Abtrage bestimmte Quantum dazu wirklich angewandt worden, und die Cassa dem Wunsche des Ehrb. Kaufmanns gemäß, beständig offen geblieben sey.

1770.

3tens: Daß mit dem nach wie vor freybleibenden Aus- und Eingehen der Speciesthaler bey der Banco, auch das Ein- und Ausgehen 15 à 16löthigen Silbers, zum Preise im Nehmen von 27 Mk. 10 ßl. Banco für die Mark fein, im Geben von 27 Mk. 12 ßl. Banco, jedoch nur auf ein Jahr zum Versuche verbunden werde. — Banco.

4tens: Daß die zur Banco deputirten Bürger von dem Banco-Bürger-Eyde, in so weit selbige die gegenwärtige Sache demselben entgegen erachten möchten, zu dispensiren. Fol. 766. C. 276. — Banco-Bürger-Eyd.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. kann abermals in die Exemtion des Rev. Minist. und einiger andern benannten Personen von dem jüngsthin gehobenen Kopfgelde nicht consentiren; beharret ebenfals auch bey ihrer Meynung, daß der Nachtwach-Capitaine-Dienst öffentlich verkauft werde.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. ist mit dem zur Unterstützung der Cammer vorgelegten Plane nebst den beygefügten vier Puncten proponirtermaaßen völlig zufrieden. Fol. 793. C. 300.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. läßt sich die genommene Entschliessung in Ansehung des Rev. Ministerii für diesmal gefallen. Weil die Besetzung des quästionirten Dienstes nicht länger aufzuhalten, sieht er sich auch gemüssigt, der Resolution der Erbg. Bürg. jetzt beyzutreten.

ad 2um: Es ist E. E. R. angenehm, sich mit der Erbg. Bürg. zum gemeinsamen Schlusse vereinigt zu sehen. Fol. 795. C. 301.

Bey der wiederholt proponirten Eximirung des Rev. Minist. vom Kopfgelde, äussert Senatus den Wunsch, daß bey gegenwärtigen Zeiten aller Anlaß zum Mißvergnügen vermieden werde, und Rev. Minist. vielmehr Proben der Liebe und des Wohlwollens abseiten E. E. R. und löbl. Collegiorum erhalte, um durch eine wechselseitige Bemühung alles, was noch von den bekannten Dissidiis übrig wäre, wo möglich, glimpflich niederzudrücken. Fol. 774. C. 283. — E. Ministerium.

Das Collegium der 60ger zeigte Senatui bey Uebergebung des Vorschlages zur Anleihe der Cammer von der hiesigen Lehn-Banco an, daß es für dienlich erachtet, vor der Hand die Beobachtung des Stillschweigens wegen des gethanen Vorschlages unter sich, eidlich zu belieben. Fol 791. C. 299. — Anleihe von der Lehn-Banco von 2 Millionen Mk. Banco. Sechziger.

d. 8ten Februar.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. genehmigt die quaestionem an? wegen eines hier zu errichtenden Lotto, und bevollmächtigt ihrerseits das Collegium der 60ger zu dessen Regulirung, jedoch mit Vorbehalt ihrer Ratification. — Lotto.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. kann in die proponirte Theilnehmung der beeydigten Mäkler an der Rhederey der nach der Strasse Davis und Grönland fahrenden Schiffe nicht consentiren. Fol. 814. C. 321. — Mäkler. Rhederey nach der Strasse Davis und Grönland fahrenden Schiffe.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. ist mit der Erbg. Bürg. einig.

ad 2um: E. E. R. behält sich nähere Vorstellung vor. Fol. 816. C. 322.

Es haben hier seit dem Jahre 1763 die Collectirungen zu fremden Zahlen-Lotterien dergestalt überhand genommen, daß dadurch jetzt jährlich ein ansehnliches Capital aus der Stadt geschleppt wird.

E. E. R. gesteht, daß er bey vorkommenden Umständen kein besseres Gegenmittel zu erwählen weiß, als die eigene Festsetzung eines hiesigen Lottos, so ungern er auch wegen der bekannten wenigen Moralität desselben, und wegen verschiedener anderen Ursachen dazu schreite. Fol. 804.

d. 26ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Von den zum Behufe der Cämmerey alternative proponirten Contributionen (einem doppelten Grabengelde oder einem einfachen Hauerschillinge;) wird das doppelte Grabengeld zugestanden.

ad 2um: Das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung wird zwar für diesmal ebenfalls zugestanden; jedoch ersucht die Erbg. Bürg. E. E. R. forderſamst darauf bedacht zu seyn, wie in der, dem Publico und allen Einwohnern so lästig fallenden, jetzigen Beschaffenheit des Armen-Wesens ernstlich Wandel geschafft, und besonders dem häufigen Einschleichen fremder Bettler möglichst gewehrt werden könne. — Armen-Ordnung. Quartprocent-Reglement.

ad 3um: Die neuen Reglements vom Quartprocent und Kopfgelde werden genehmigt. Fol. 880. C. 392. — Kopfgeld-Reglement.

1770.

d. 17ten May.

Franz Peter His. Lotto.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ratificirt den mit Herrn Franz Peter His geschlossenen Contract, wegen einer von ihm hier zu errichtenden Zahlen Lotterie, nebst den Beylagen, und bevollmächtiget das Collegium der 60ger zu den noch übrigen Formalitäten und Neben-Umständen proponirtermaßen.

Markt-Voigt-Dienst.

ad 2um: Die proponirte Conferirung des Markt-Vogt-Dienstes an den Substituten Peter Simon Schmidt wird für diesmal und ohne Folge genehmigt.

Deputation z. Baue der Michaelis-Kirche.

ad 3um: Erbg. Bürg. entläßt nach E. E. Raths Proposition auch ihrerseits, mit Bezeigung ihrer dankbarsten Zufriedenheit, die zum Baue der Michaelis-Kirche verordnete Deputation. Fol. 939. C. 466.

Dieselbe hat alle zum Baue aufgenommenen Gelder den Anleihern zurück bezahlet. Fol. 935. C. 463.

Die Beylage sub signo Solis enthält die Artikel des mit Herrn His zu errichtenden Lotto-Contracts.

Art. 3. Zur Sicherheit der Ausbezahlung der Gewinne und der hiesigen Cämmerey, in Ansehung ihrer Intraden, muß der Privilegiat sogleich 600000 Mk. Banco bey der Cämmerey deponiren.

Art. 4. Der hiesigen Cämmerey bezahlt der Privilegiat quartaliter 7400 Mk. hamb. Courant zum voraus; mithin jährlich 29600 Mk. hamb. Courant.

Art. 14. Das Privilegium wird auf 10 Jahre, nemlich von 1770 bis 1780 ertheilt.

Art. 16. Stadt-Lotterien anderer Art bleiben in ihrem unverrückten Gange, wie sie jetzt sind, oder ferner nach E. E. R. Wohlgefallen beliebt werden möchten.

Art. 23. Es dürfen nicht mehr als 18 Ziehungen jährlich angestellt werden.

Art. 31. Es wird dem Privilegiaten gestattet, bey unglücklichen Vorfällen, seinem erhaltenen Lotto Privilegio vor Ablauf der Jahre zu renunciren, in welchem Falle die Cammer von dem Deposito 20000 Mk. Banco kürzet, und solches ein Jahr nach geschehener Aufkündigung auszahlt. Fol. 893.

d. 21ten Juny.

Herren-Graben. Canal am Herren-Graben.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. accedirt E. E. Rathe, daß den Eigenthümern am Herren-Graben und am Stubbenhuck die durch die Einschränkung des Canals auf 80 Fuß zuwachsenden Vor- und Hinter-Plätze, zu den proponirten Summen und Bedingungen, ohne Grundhauer, eigenthümlich zuzustehen seyn, und überläßt den Punct der erwähnten Abgebung von 6 Fuß von den Vorplätzen am Herren-Graben lediglich der löblichen Deputation.

ad 2um: Es ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. einig, nemlich, daß die Strecke des Ufers und Landes von dem Preyischen Hause an, bis an die Herren-Graben-Gasse, zu keinen Packhäusern und Magazinen ausgewiesen, sondern Verordneten der löbl. Cämmerey überlassen werden möge, mit oder ohne Alleen zur Promenade, die Plätze zu Gärten und Lust-Häusern, auch Wagen-Schauern, Ställen nnd dergleichen gegen eine jährliche, aber nicht immerwährende Grundhauer, zur öffentlichen Licitation zu bringen.

Deputation zur Abtragung des alten Walles u. desselben Bebauung.

ad 3um: Es wird die Modalität der Wegräumung des Schlammes aus dem Canale von der Ecke des Neuenwalls bis zum Jungfernstiege der löbl. Deputation proponirtermaßen überlassen.

Cämmerey.

ad 4um: Es tritt Erbg. Bürg. E. E. R. Proposition ebenfalls bey, und bevollmächtigt auch ihrerseits Verordnete der Cämmerey zur Herschiessung der noch erforderlichen Gelder an vorgedachte Deputation. Fol. 1008. C. 536.

d. 13ten September.

Die Schwierigkeiten, welche sich bey Ausführung folgender Rath- und Bürger-Schlüsse hervorgethan, nemlich des vom 18. Januar dieses Jahrs, betreffend die Verdoppelung der Vieh-Acciſe, wenn solche Verdoppelung auch bey der Knochenhauer-Acciſe statt finden sollte, und des vom 7. December vorigen Jahrs, die Reducirung des Artillerie-Corps betreffend, bewegen Senatus folgende Abänderung dieser Beschlüsse zu proponiren:

1. Daß von Michaelis dieses 1770. Jahres an, bis ultimo April des 1773. Jahres, als in welchem Jahre die gegenwärtige Matten-Pacht wird abgelaufen seyn, die bürgerliche Vieh-Accise zu verdoppeln; die Schrangen-Accise aber inclusive des Schlacht-Geldes, wie es im Jahre 1768 bestimmt worden, folgendermaßen zu setzen: nemlich das Stück Hornvieh auf 12 Mk. 8 Schill., ein Kalb 1 Mk. 4 Schill., ein Schwein 1 Mk., ein Schaaf und Hammel 8 Schill. und ein Lamm 4 Schill. Fol. 1029. C. 558. — 1770. Vieh-Accise.

2. Daß es mit dem Artillerie-Corps so lange, bis 100 Mann abgegangen, bey der einmal festgesetzten Ordnung bleibe, daß ein jeder bey Strafe der Cassation seine Dienste selbst verrichten müsse; daß aber diejenigen, denen der Dienst auf diese Art schwer werde, ihren Abschied mit Beybehaltung des halben Soldes, und der Wach- nnd Contributions-Freyheit erhalten könnten; und zwar unter den ferneren Bedingungen, als ordentlich enrollirte Artilleristen angesehen zu bleiben, bey außerordentlichen Gelegenheiten ihren Dienst wieder anzutreten, auch alsdann Wachen, sogenannte Herren-Dienste und außerordentliche Arbeiten unentgeltlich zu verrichten, wenn solche Dienste nicht mehr wie 60 Tage im Jahre ausmachen, für die überschiessenden Tage aber ein billiges Tagelohn zu genießen. Dagegen sie denn auch wenn, von den übrigen Artilleristen einige mit Tode abgehen, nach und nach wieder in den vollen Sold treten können, wenn sie noch tüchtig sind. Fol. 1042 ad 1051. C. 570 ad 579. — Artillerie-Corps.

Resl. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. consentirt, daß zum Behufe der, laut Rath- und Bürgerschlusses von 18. Januar d. J. aufzubringenden Summen, von nächsten Michaelis an bis ultimo April 1773 die bürgerliche Vieh-Accise verdoppelt und die Schrangen-Accise proponirtermaßen erhöhet werde. Uebrigens wird dem löbl. Collegio der 60ger die proponirte Vollmacht ertheilt. — Vieh-Accise.

ad 2um: Zur Bewirkung der beschlossenen Reduction des Artillerie-Corps ist Erbg. Bürg. mit E. E. R. in allen 3 Puncten einig. Fol. 1097. C. 623.

d. 4ten October.

Senatus Antrag an Ehrb. Oberalten, vom 24. September, über die Beschaffenheit hiesiger Armen-Ordnung und deren große Verlegenheit bey dem gegenwärtigen Geld-Mangel, in welchem Antrage Senatus erwähnt, daß sonst dem Herkommen nach, die in der Michaelis-Bürgerschaft zu proponirenden Contributionen, dem löbl. Collegio der Ehrb. Oberalten allererst am Montage nach Michaelis beym beliebigen Eintritte in die Raths-Stube pflegen eröffnet zu werden. Fol. 1107. C. 637. — Armen-Ordnung. Contributionen. Oberalten.

Pro Memoria des Herrn Commandanten von Jahnus, daß die von Einem Hochweisen Rathe in Betracht der Contagion in Pohlen angeordneten Vorkehrungen durch Ausstellung der Wachen im Neuenwerke, an der Alster, und am Brockthore nicht befolgt werden könnten, wenn nicht die weitere Reduction bey der Garnison zur Zeit ausgesetzet würde. Seit der mit dem Ende vorigen Jahrs eingeleiteten Reduction von 200 Mann wären nun bereits 84 Mann abgegangen. Fol. 1118. C. 648. — Commandant. Contagion. Garnison.

Resl. Civ. ad 1um: Das gedoppelte Grabengeld nach der neuesten Revision wird zugestanden.

ad 2um: Der einfache Hauerschilling wird nicht bewilligt.

ad 3um: Das proponirte Grabengeld für die Armen-Ordnung wird für diesmal noch zugestanden.

ad 4um: In die proponirte Sistirung der Reduction der Miliz kann Erbg. Bürg. nicht willigen; sondern bleibt bey dem vorigen Rath- und Bürger-Schlusse. Fol. 1123. C. 652.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. danket für Erbg. Bürg. Einwilligung.

ad 2um: Er bedauert, daß es nicht gefällig gewesen, auch den Hauerschilling zuzustehen.

ad 3um: Er acceptiret dankbar.

ad 4um: Es sieht E. E. R. sich gemüßiget, sich nähere Vorstellung vorzubehalten. Fol. 1131. C. 658.

d. 8ten November.

Auf die erneuerten Vorstellungen Senatus wegen der Reduction der Miliz erfolgte:

1770. Garnison. Invaliden.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. tritt E. E. Raths Proposition wegen der, vor der Hand auf ein Jahr, bis auf 120 Mann einzuschränkenden Reduction der Miliz, und wegen der alsdann dem löbl. Collegio der 60ger eventualiter zu ertheilenden Vollmacht bey. Diese Vollmacht geht dahin, den Termin der weiteren Reduction, wenn es nothwendig befunden wird zu prolongiren. Was aber die von löbl. Cämmerey zu übernehmenden 30 Invaliden betrifft, so kann Erbg. Bürg. darin nicht consentiren. Fol. 1158. C. 686.

Repl. Sen. E. E. R. dankt für Erbg. Bürg. patriotische Zustimmung in Ansehung der interimistischen Einstellung der Reduction der 80 Mann von der Miliz, und behält sich wegen des Puncts der Invaliden nähere Vorstellung vor. Fol. 1160. C. 687.

Ao. 1771 d. 11ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Der Hauerschilling wird abgeschlagen; das gedoppelte Grabengeld aber bewilligt.

Banco.

ad 2um: Die Continuirung des Ein- und Ausgehens des Silbers bey der Banco auf dem bisherigen Fuße, wird auf ein Jahr genehmigt. Fol. 13. C. 705.

d. 6ten May.

Fremden Biers außer der Stadt Accise-Verpachtung.

Propos. Sen. Daß die Accise von dem, außerhalb der Stadt consumirten fremden Bier, aufs neue öffentlich an die Meistbietenden, jedoch mit Ausschließung der Wirthe, Bierschenken und Krüger unter den vorhin beliebten, gedruckten Conditionen, auf 4 Jahre verpachtet, und der Einsatz abermals zu 15000 Mk. Courant jährlicher Pacht bestimmt werde. Jedoch mit Veränderung des ersten Artikels dahin, daß die durch den Gottorfer Tractat neu acquirirten Elb-Inseln der Accise mit unterworfen werden. Fol. 20. C. 713.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. genehmigt in allen Puncten E. E. R. Proposition wegen der abermaligen Verpachtung. Fol. 29. C. 732.

d. 20ten Juny.

Zehn-Pfennigs-Dienst. Rathhaus-Schließer-Dienst.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ist damit einig, daß der Dienst des Zehn-Pfennings-Bedienten für diesmal dem Rathhaus-Schliesser Leve gegen Abtretung seines jetzigen Dienstes (für welchem er 13500 Mk. Courant bezahlt hat;) an löbliche Cämmerey, und eine jährliche Abgabe an dieselbe von 1000 Mk. Courant auf Zeitlebens conferirt werde.

Zehn-Pfennigs-Ordnung.

ad 2um: Es wird die revidirte Zehn-Pfennings-Ordnung nicht proponirtermaßen genehmigt; sondern E. B. ersucht, dieselbe zur nochmaligen nähern Prüfung an löbl. Collegia, und hiernächst wiederum an Erbg. Bürg. gelangen zu lassen. Fol. 63. C. 801.

Repl. Sen. ad 2um: Da die quästionirte Ordnung mit den löbl. Collegiis der Ehrb. Oberalten und 60ger reiflich überlegt, auch vom Collegio der 180ger nichts darüber monirt worden: so ersucht E. E. R. nochmals in die Kirchspiele zu treten, und den Inhalt der gedachten Ordnung aufs neue zu erwägen. Fol. 66. C. 802.

Dupl. Civ. ad 2um: Erbg. Bürg. inhärirt lediglich ihrer heutigen Resolution. Fol. 67. C. 804.

Tripl. Sen. Senatus will die vorgekommenen Monita über die Ordnung quaestionis, vom Collegio der 60ger erwarten. Fol. 68. C. 805.

d. 1ten August.

Quart pro Cent.

Ref. Civ. ad 1um: Von den außerordentlichen Contributionen (einem Quart pro Cent oder Kopfgelde;) wird ein Quart pro Cent bewilligt.

Deputation zur Verbesserung d. Cammer-Wesens.

ad 2um: Die zur Verbesserung des Cammer-Wesens proponirte Deputation wird nicht genehmigt. Fol. 95. C. 832.

Repl. Sen. Für das zugestandene Quart pro Cent danket E. E. R., und wegen der proponirten Deputation muß er sich nähere Vorstellung vorbehalten. Fol. 97. C. 833.

Wasserfluth. Cämmerey.

Schon vor einigen Wochen, und ehe noch inmittelst durch die bis an die Thöre dieser Stadt über den schönsten Theil ihrer Ländereyen sich ergossene Wasserfluth dem gemeinen Gute eine neue unbeschreiblich schwere Last zugewachsen war, zeigten Verordnete der Cämmerey E. E. R. an, daß sie sich abermals, zu ihrem Leidwesen, in der größten Verlegenheit befänden, nachdem das dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 18. Jan. 1770 gemäße Anlehn hauptsächlich zum Abtrage der alten Schulden an die Banco, zur Berichtigung der wegen der Lotterie vom

J. 1759 zu zahlen gewesene Capitalien, und zur Entrichtung der, theils wegen der höhern Zinsen von Verordneten selbst, theils in beträchtlichen Summen selbigen losgekündigte Posten, verwendet worden. Fol. 75. C. 814. 1771.

d. 29ten August.

Prop. Sen. Der Nothwendigkeit wegen, alle nur erdenkliche Mittel anzuwenden, um das gemeine Gut auf einen hinlänglich soliden Fuß zu setzen, und damit nicht bey Unterlassung der Sorge für diese Angelegenheit, noch immer Verlegenheiten mit neuen Verlegenheiten, auch mit solchen die Nothwendigkeit zu Quart pro Cent und Kopfgeldern zu recurriren, sich häufen mögen: sieht E. E. R. sich gemüßigt, der Erbg. Bürg. die Wahl unter den drey nachstehenden Vorschlägen anheim zu stellen. Cämmerey.

1. Die Deputation, bestehend aus 5 Mitgliedern E. E. Raths, 3 Verordneten der Cämmerey, und 3 Personen eines jeden Kirchspiels, welche Erbg. Bürg. aus den löbl. Collegiis der Ehrb. Oberalten, Sechsziger und 180ger beliebigst ernennen wird, nebst dem Actuario der Erbg. Bürg. zur Führung des Protocolls zu belieben, und solche zu auctorisiren, nach dem Inhalte der Beylage zu verfahren. Deputation zur Verbesserung d. Cammer-Wesens

2. Ehrb. Oberalten zu bevollmächtigen, unter Zuziehung des Actuarii der Erbg. Bürg. zur Führung des Protocolli, mit Dnis Deputatis Senatus und Deputatis Cameræ zum Behufe des Cameral-Wesens in Conferenz zu treten; jedoch daß übrigens die Bestimmung und Vorschrift sothaner Cameral-Conferenz dem Inhalte vorgedachter Beylage gemäß sey. Conferenz der Oberalten mit des Senats und der Cämmerey Deputirten zur Verbesserung des Cammer-Wesens.

3. Eine Verdoppelung des Nachtwach-Geldes, eine Erhöhung des Leuchten-Geldes bis auf die Hälfte dessen, was jenes nach der Verdoppelung betragen wird, eine Erhöhung des Dreckkarrengeldes noch um eilf Achtel, zu dem einen Achtel, womit es wegen der Brandwachen vermehret worden, und eine Erhöhung des jährlichen Lucien-Schosses bis auf drey Achtel, oder wenigstens bis auf ein Viertel zu belieben; die letztgedachten beyden Erhöhungen des Dreckkarrengeldes und Lucien-Schosses jedoch vor der Hand nur auf zwey Jahre. Fol. 105. C. 846. Nachtwach- und Leuchten-Geld. Dreckkarren-Geld. Lucien-Schoß.

Res. Civ. Erbg. Bürg. kann keiner von den dreyen in der Proposition E. E. R. enthaltenen Vorschlägen ihre Beystimmung ertheilen; sondern ersucht denselben, dasjenige, was in der vorgeschlagenen Deputation oder Conferenz zum Besten der Cämmerey behandelt werden sollte, Verfassungsmäßig den löbl. Collegiis und dann Erbg. Bürg. vorzutragen. Fol. 147. C. 882.

Repl. Sen. E. E. R. sieht, wenn Erbg. Bürg. ihrem vorigen Schlusse nochmals inhäriren sollte, in Ansehung des ersten und des hauptsächlich zum Temparamente voriger Propositon beygefügten zweyten Puncts, kein anderes Mittel übrig, als die Tit. 7 Art. 4 des Reglements der Raths- und Bürger-Conventen, zur gänzlichen Abhülfe vorgeschriebene, aus Raths- und Bürgerschaft, und zwar beiderseits in gleicher conjunctim höchstens nicht über 16 oder 20 Personen sich erstreckender Anzahl zu bestehende Deputation. E. E. Rath ersucht aber, bevor zu diesem unangenehmen Auswege zu schreiten, nochmals in die Kirchspiele zu treten. Fol. 149. C. 883. Reglement der Raths- u. Bürger-Conventen. Große Deputation.

Dupl. Civ. Erbg. Bürg. inhärirt ihrer heutigen Resolution. Fol. 153. C. 887.

Tripl. Sen. E. E. R. bleibt nun nichts übrig, als auf die nach dem Reglemente vorgeschriebene Deputation, und zwar zur Entscheidung, ob die vorgeschlagene Cameral-Deputation, oder die Conferenz, oder keins von beyden statt finden solle, zu provociren, und Erbg. Bürg. zu ersuchen, daß sie wiederum in die Kirchspiele treten, und zu der Wahl ihrer Deputirten Verfassungsmäßig schreiten wolle; da denn Senatus, nach ihm bekannt gemachter Anzahl der erwählten Personen, auch gleichfalls dem Gesetze zufolge seine Deputirten durchs Loos erwählen und E. B. anzeigen würde. Fol. 155. C. 888.

Quadr. Civ. Da die in dem Verbande der ganzen Proposition proponirte Erhöhung verschiedener Contributionen nicht als ein Temperament der vorgeschlagenen Cameral-Deputation anzusehen ist, und diese Erhöhung heute zum erstenmale proponirt worden: so ist Erbg. Bürg. der Meynung, daß die zwey ersten alternative von E. E. R. geschehenen Vorschläge nicht von dem dritten abgesondert, und separatim an die große Deputation gebracht werden können, und kann daher ihre Zustimmung zu der Niedersetzung der Deputation nicht ertheilen. Fol. 155. C. 890.

Quintupl. Sen. Da die auf heute noch übrige Zeit die Berichtigung der vorgekommenen wichtigen Angelegenheit nicht gestattet: so sieht E. E. R. sich gemüßiget, das weitere zur abermaligen baldmöglichsten Zusammenkunft Erbg. Bürg. vorzubehalten. Fol. 156. C. 891.

Ursachen, warum der Modus einer Deputation oder Conferenz, wegen der gegenwärtigen Cämmerey-Angelegenheiten, dem sonst gewöhnlichen Modo tractandi mit den löbl. Collegiis vorzuziehen. Fol. 111. C. 850.

Wenn man auch nur mit allgemeinem und flüchtigem Blicke auf die mancherley Einnahme und Ausgabe des gemeinen Gutes sein Auge richtet, deren bloße General-Rubriken der Zahl Cämmerey-Angelegenheiten.

1771. nach schon an die Hundert steigen, und unter denen verschiedene sind, welche wiederum in ein vielfaches Detail gehen: so wird man bald gewahr werden, daß es ein erstaunlich weites Feld sey, worin man sich einzulassen habe, daferne man alles, was zum Besten der Cämmerey, um theils die Einnahme zu vermehren, theils die Ausgaben zu vermindern, gereichen könne, genau prüfen will. Fol. 112. C. 851.

Reglement der Raths- u. Bürger Conventen.

In allen wohleingerichteten Staaten ist der Weg einer Deputation oder Conferenz bey dergleichen oder ähnlichen Fällen etwas gewöhnliches. Wir aber haben in unsere Verfassung sogar eine Vorschrift darüber, (Fol. 121. C. 859) welche auch bestimmt, daß in einer solchen Deputation von dem Actuario der Oberalten das Protocoll geführt, von dem Protocolle aber E. E. Rathe auf Begehren jedesmal völlige Copey in forma probante unweigerlich gegeben werden solle. Fol. 123. C. 861.

Senatus hat den Ehrb. Oberalten am 30. August 1769 unter andern zu bemerken gegeben, daß die Cämmerey bey den Kosten der Nachtwache, der Leuchten, der Feuer-Anstalten, der Gassen-Reinigung, und der Ausdüpung der Häven und Flethen, in allem einen jährlichen Verlust von mehr als 100,000 Mk. leide, wenn man zum voraus setzt, daß sie sothane Kosten aus dem Nachtwach- Leuchten- und Dreckkarren-Gelde, zu bestreiten habe. Fol. 130. C. 867.

Cämmerey.

Die Cämmerey ist zwar nicht eigentlich zur Ersetzung der mit Ausdüpung der Häfen und Flethen verbundenen Kosten auf das Dreckkarrengeld angewiesen; es ist aber in den Cämmerey-Rechnungen von jeher gewöhnlich, die Austiefung unter eben diejenige Rubrik zu bringen, worunter das Dreckkarrengeld befindlich ist, und nie ist eine anderweitige Einnahme zur Bestreitung sothaner beträchtlichen Ausgaben bestimmet worden. Fol. 132. C. 870.

Gründe, warum einige Erhöhung des jährlichen Lucien-Schosses für eine nicht unbillige Contributions-Vermehrung anzusehen sey. Fol. 138. C. 875.

Halbes Procent.

Eine von den vornehmsten Ursachen, warum das in December 1769 proponirte halbe Procent den Erbg. Bürg. nicht durchgegangen ist, soll dem Verlaute nach in der Besorgniß bestanden haben, dadurch eine noch stärkere Aufkündigung der Capitalien bey der Cämmerey zu veranlassen. Wenigstens ist so viel gewiß, daß Senatus durch Erwägung dieses Arguments sich bewogen gefunden hat, auf das proponirte halbe Procent nicht zu insistiren. Fol. 145. C. 880.

d. 12ten September.

Conferenz der Oberalten mit des Senats und den Cämmerey-Deputirten zur Verbesserung d. Cammer-Wesens.

Prop. Sen. E. E. R. will nochmals der Erbg. Bürg. die Wahl unter denen 3 bewußten zum Besten des Cammer-Guts d. 29. August gethanen Vorschlägen, nemlich der Cameral-Deputation, der Conferenz, und der Contributions-Erhöhung anheimstellen. Fol. 162. C. 901.

Deputation zur Verbesserung d. Cammer-Wesens höchstens auf ein Jahr.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. tritt von den angetragenen drey Vorschlägen dem ersten bey, daß nemlich eine Cameral-Deputation proponirtermaaßen, und zwar nur höchstens auf ein Jahr niedergesetzt werde; jedoch mit diesem Annexo, daß alle in derselben per majora beliebten Vorschläge, wenn gleich E. E. R. denselben seine Zustimmung nicht ertheilen sollte, dennoch den löbl. Collegiis, und nach Beschaffenheit der Sache, der Erbg. Bürg. vorzutragen seyn. Fol. 173. C. 909.

Cämmerey.

Repl. Sen. E. E. R. dankt für die patriotische Beystimmung, tritt von seiner Seite dem Annexo der heutigen Resolution pure bey, und ersuchet nunmehr, sich nochmals in die Kirchspiele zu bemühen, die Wahl zur Cameral-Deputation zufolge der Beylage sub No. 2. ad Propositionem vom 29. August vorzunehmen, und ihm die Namen der erwählten Personen bekannt zu machen; da denn Senatus auch seine Mitglieder bekannt zu machen, auch die nächstens von den Verordneten der Cämmerey zu ernenneuden drey Deputatos, Collegii der 60ger gelegentlich anzuzeigen, nicht ermangeln wird. Fol. 175. C. 910.

Dupl. Civ. Erbg. Bürg. dankt E. E. R. für dessen Beytritt in Ansehung des Annexi, und übergiebt die Namen der ihrerseits zu Mitgliedern der Cameral-Deputation ernannten 15 Personen. Fol. 176. C. 911.

Tripl. Sen. E. E. R. dankt Erbg. Bürg. für die Eröffnung der von selbiger zur Cameral-Deputation gewählten Mitglieder, mit der Anzeige, daß von seiner Seite dazu Herr Synd. Schuback und die Herren Senatoren Schlüter, Dorner, Luis und Lütkens ernannt worden. Fol. 177. C. 913.

d. 3ten October.

Garnison.

Prop. Sen. Da mit dem nächst bevorstehenden 8. November die Zeit herannahet, um zufolge Rath- und Bürger-Schlusses mit den noch zu reducirenden 80 Mann der hiesigen Miliz zu verfahren: so proponirt E. E. R. diesen Abgang zu anticipiren, hält aber dafür, daß es besser

sey, sofort 80 Mann der ohnehin untauglichen und alten Leute auf ein Gnadengehalt von 4 Mk. 8 ßl. monatlich für einen jeden zu setzen, als 80 Mann nach und nach eingehen zu lassen. Fol. 184. C. 922. 1771. Invaliden.

Ref, Civ. ad 1um: Das gedoppelte Grabengeld nach der neuesten Revision wird zugestanden; der einfache Hauerschilling aber abgeschlagen. Fol. 198. C. 936.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. ist zwar mit der Anticipirung der noch zu reducirenden übrigen 80 Mann einig; hält aber dafür, daß diese Reduction nicht durch Setzung einer gleichen Anzahl auf Invaliden-Sold, sondern durch das successive Absterben und sonstige Abgehen aus der ganzen Garnison zu bewerkstelligen sey. Fol. 198. C. 936.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. dankt für das zugestandene doppelte Grabengeld, und setzt den mitproponirten Hauerschilling bis zu anderweitigen Gelegenheiten aus. Fol. 206. C. 942.

ad 2um: Senatus accedirt der Erbg. Bürg. dahin, daß mit Reduction der 80 Mann, so wie sie nach und nach abgehen werden, er ohne weitern Aufschub verfahren werde. Weil aber mit diesem Abgange noch eine geraume Zeit vergehen dürfte, so reservirt er sich gelegentlich, wegen des sodann noch vorhandenen Ueberrestes sothaner Anzahl, um damit nach seiner heutigen Proposition zu verfahren, nähere Vorstellung. Fol. 206. C. 942.

Des Herrn Commandanten von Jahnus Gründe, warum es anzurathen sey, so fort 80 Mann der Miliz auf ein Gnaden-Gehalt zu setzen. Fol. 189 bis 196. C. 927 bis 931. Commandant.

d. 7ten November.

Ref. Civ. ad 1um: In Ansehung der proponirten Zehnpfennings-Ordnung tritt die Erbg. Bürg. ratione der 1sten Nummer des 2ten Artikels der Abfassung des Collegii der 60ger bey. In allen übrigen Puncten aber wird die Zehnpfennings-Ordnung proponirtermaaßen genehmigt. Zehnpfennings-Ordnung.

ad 2um: Mit der Unterbleibung des Copirens der im Nieder-Gerichte und in den übrigen hiesigen Judiciis verhandelten Acten, worin an E. E. R. appellirt worden, ist die Erbg. Bürg. auf dem proponirten Fuße völlig einig. Fol. 262. C. 1046. Senatus gedenkt auch, dergleichen neue Verfügung in allen übrigen hiesigen Gerichten einzuführen. Fol. 256. C. 1041. Gerichte.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. genehmigt E. E. R. Proposition, wegen abermaliger Verpachtung der Accise des fremden Biers ausserhalb der Stadt, mit Bestimmung des Einsatzes zu 14000 Mk. Courant jährlicher Pacht, auf gleiche Weise wie vorhin, nachdem auf den vorigen Einsatz zu 15000 Mk. kein Bot erfolgt ist. E. B. genehmigt ferner die eventuale Bevollmächtigung des Collegii der 60ger. Fol. 262. C. 1046. Fremden Biers außer der Stadt Accise-Verpachtung.

Repl. Sen. E. E. R. bedauert, daß die Erbg. Bürg. seine Abfassung der ersten Nummer des zweyten Artikels der Zehnpfennings-Ordnung nicht mitzugenehmigen hat belieben wollen. Da aber dieser Punct von besonderer Wichtigkeit ist, so muß er sich desfalls nähere Vorstellung reserviren. Fol. 265. C. 1049.

d. 19ten December.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. genehmigt die proponirten Veränderungen des 2ten und 9ten Artikels der revidirten Zehnpfennings-Ordnung. Zehnpfennings-Ordnung.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. ist der Meynung, daß es bey der Pacht-Summa von 1000 Mk. des künftigen Zehnpfennings-Bedienten Leve zu lassen; jedoch daß, bewandten Umständen nach, demselben die proponirte Abgabe des Bevollmächtigten zuzulegen sey. Die Erbg. Bürg. kann übrigens bey der nunmehr berichtigten Zehnpfennings-Ordnung E. E. R. ihren Dank für die, durch den willfährigen Beytritt zu den angetragenen Veränderungen bewiesene Stadtväterliche Liebe nicht unbezeugt lassen. Fol. 316. C. 1101. Zehnpfennings-Dienst.

Auf Vorstellung des löbl. Collegii der 60ger, daß die Erbg. Bürg. es gar sehr wünsche, daß auch die 4te Nummer des 2ten Artikels der revidirten Zehnpfenings-Ordnung, ungeachtet sie im letzten Convente eine beystimmige Aufnahme erhalten habe, dennoch wegen des Puncts der vorhin festgesetzten Inventur wiederum verändert werden möge, hat Senatus sich erklärt, daß, ob schon es, der eigentlichen Regel nach, bey dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 7ten November hätte verbleiben müssen, er gleichwohl, bewandten Umständen nach,

1771. geneigt sey, dem so allgemein geäusserten dringenden Wunsche des Collegii Genüge zu leisten. Fol. 275. C. 1060.

Art. 2. der revidirten Zehnpfennings-Ordnung von den verschiedenen Fällen der Versiegelung, Inventur, und Constituirung der Erbschafts-Maße. Fol. 278. C. 1063.

Senatus hat mit den Verordneten der Cämmerey dahin reden lassen, daß er es der Billigkeit gemäß hielte, dem neuen Zehnpfennings-Bedienten Leve einen Nachlaß der quästionirten jährlichen Abgabe bis auf 800 Mk. Courant zuzustehen, worauf Verordnete sich folgendergestalt erkläret: daß sie hierin nichts bestimmen könnten, sie sich aber gefallen lassen müsten, was das löbl. Collegium der 60ger und die Erbg. Bürg. in den Stücken beschliessen würden. Fol. 303. C. 1090.

Die Cämmerey hat durch Leve's Aufmerksamkeit beym Zehnpfennings-Amte, im Februar d. J. 44444 Mk. und von Petri an bis itzt, 22000 Mk. erhoben. Ein augenscheinlicher Beweis, daß seine persönlichen Dienste dem Publico zum beträchtlichen Vortheile gereichen. Fol. 306. C. 1093.

Nach den von Leve hergegebenen Noten sind seit dem 21sten Oct. vorigen, bis zum 21sten Oct. d. J. in allem 59, und zwar größtentheils geringe Verlassenschaften unter Siegel genommen, wovon 39 abseiten des Zehnpfennings-Amtes inventirt, und nach beygebrachten erforderlichen Documenten berichtigt und repartirt, die übrigen aber durch geleistete Cautionen und getroffene Vergleiche determinirt worden sind; unter welchen letzteren sich einige finden, wobey der Armuth halber Leve ein merkliches hat einbüßen müssen. Fol. 309. C. 1095.

Die proponirte und bewilligte Abgabe in der Rel. Civ. bestehet darin, daß von abwesenden und fremden Mit-Erben zusammen eine Abgabe von 4 bis höchstens 10 Rthlr. dem Zehnpfennings-Bedienten, ausser den ihm schragenmässig zukommenden Gebühren, zu entrichten, die Bestimmung aber zwischen dem höchsten und niedrigsten Quanto dem Wohlw. Zehnten-Herrn, nach Beschaffenheit der Erbschaft zu überlassen sey. Fol. 311. C. 1098.

Ao. 1772 d. 23ten März.

Deputation zur Verbesserung des Cammerwesens.

Gutachten der Cameral-Deputation über eine zur Abhelfung der fortdaurenden Verlegenheit der Cämmerey zu beschaffende solide Aushülfe. Fol. 339. C. 23.

Geld-Negocitirung in der Fremde.

Rel. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. tritt ratione des 1sten Puncts E. E. R. Propositionwegen einer Negotiirung in der Fremde von 2 Millionen Mk. Banco bey; jedoch daß solche mit Vorwissen und Genehmigung des Collegii der 60ger geschehe.

Gelder von Fremden und Einheimischen aufzunehmen.

Cämmerey.

Ratione des 2ten Puncts ist dieselbe mit der interimistischen Befugniß der Verordneten der Cämmerey, Gelder von Fremden und Einheimischen zu bestmöglichsten Zinsen und Bedingungen aufzunehmen, einig; jedoch daß diese Befugniß nach Ablauf der nächsten 6 Monate aufhöre.

Vieh-Accise.

Gestempeltes Papier.

Wein-Consumtions-Abgabe.

Rathhausschliesser-Dienst.

In Ansehung des 3ten Puncts aber kann die Erbg. Bürg. in die Prolongation der doppelten Vieh-Accise so wenig, als in die proponirten beyden Stempel consentiren, und läßt sich hingegen die Einführung einer Wein-Consumtions-Abgabe, jedoch nach einem leichtern, vorher Verfassungsmässig zu beliebenden Plane gefallen, zu dessen Entwerfung das Collegium der 60ger sub ratificatione Civium, abseiten E. B. hiemit bevollmächtigt wird.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. kann in die proponirte Conferirung des Rathhausschliesser-Dienstes nicht willigen, sondern ist der Meynung, daß derselbe Verfassungsmässig öffentlich zu verkaufen sey. Fol. 440. C. 104.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. accedirt der Erbg. Bürg. sowohl in Ansehung des ersten als des zweiten Puncts. In Ansehung des dritten acceptirt er derselben Entschliessung die Wein-Consumtions-Abgabe betreffend, unter dem, schon in Propositione enthaltenen Vorbehalte eines einfacheren, mit dem Collegio der 60ger sub ratificatione Civium zu regulirenden Plans, und will in Ansehung der proponirten Mitbeliebung noch eines der beyden übrigen, mit in Vorschlag gebrachten Cammer-Einflüsse, sich nähere Vorstellung vorbehalten haben.

ad 2um: E. E. R. muß sich gleichfalls anderweitige Vorstellung reserviren. Fol. 443. C. 106.

Abtrag-Fond.

Sinkender Fond.

Stempel auf Spielkarten.

Der 3te Punct der 1sten Prop. des Senats besteht darin, daß zur Bestimmung eines Abtrag-Fonds von den, nach dem 1sten Puncte auswärtig negotiirten und nach dem 2ten Puncte von Fremden und Einheimischen aufgenommenen Geldern, oder sogenannten sinkenden Fonds, aus den von der Cameral-Deputation vorgeschlagenen drey Hülfsmitteln, nemlich: Prolongation der gedoppelten Vieh-Accise, Stempel-Papier, Charten-Stempel und Wein-Consumtions-Abgabe, zwey zu wählen, und zwar so viel die beyden letztern, die Wein-Consumtions-Abgabe nemlich, und den Stempel betrift, lediglich unter der Bestimmung der quaestionis an? und mit Bevollmächtigung des Collegii der 60ger sub ratificatione Civium. Fol. 336. C. 19.

1772.

Neuer Vorschlag der Classification zum Behufe der Stempel-Taxe in 9 Classen. Fol. 385 und 398. C. 59 und 70. — Gestempeltes Papier.

Entwurf, wie der Vorschlag eines Spiel-Karten-Stempels am besten auszuführen. Fol. 409. C. 79. — Stempel auf Spiel-Karten.

Monita über den im Jahre 1769 vorgewesenen Vorschlag wegen des Stempel-Papiers und Karten-Stempels. Fol. 417. C. 86. — Gestempeltes Papier.

Für den Rathhausschliesser-Dienst sind Kauf-Summen erlegt; von Levens Vorweser 8 bis 9000 Mk. und von Leve selbst 13500 Mk. — Rathhausschliesser-Dienst.

Die 2. Proposition E. E. R. den Rathhausschliesser-Dienst betreffend, geht dahin, solchen an Martiny für eine jährliche Pacht von 1700 Mk. Courant, nebst dem von Leve bis dahin bewohnten kleinen neuen Hause am Nieder-Gerichte, mit der Beläſtigung des freyen Durchganges zur Canzeley, wie auch des Platzes zur Ausläutung der Orloffen u. s. w. für eine jährliche Abgabe von 100 Mk. Courant auf Zeitlebens zu überlassen. Fol. 434 und 436. C. 99 und 101.

d. 9ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. genehmigt sowohl die Additional-Artikel zur neuen Falliten-Ordnung, als die Erläuterung des 109 Artikels derselben, proponirtermaaßen. — Falliten-Ordnung.

ad 2um: Mit der proponirten Begünstigung der Fracht-Gelder und der Havarie grosse bey Fallissementen ist die Erbg. Bürg. ebenfalls zufrieden. — Fracht-Gelder.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. läßt sich die Conferirung des Rathhausschliesser-Dienstes an den Supplicanten Martiny zu einer jährlichen Pacht von 1700 Mk. und gegen jährlicher Erlegung von 100 Mk. für die Wohnung am Nieder-Gerichte, für diesmal gefallen. Fol. 476. C. 165. — Rathhausschliesser-Dienst.

Senatus füget den angeführten Gründen zur Verpachtung des Rathhausschliesser-Dienstes bey, daß die proponirte Verpachtung des Dienstes quaestionis der hiesigen Verfassung mit nichten zuwider sey, sobald Senatus und die Erbg. Bürg. sich dieserwegen mit einander vereinigen wollten: denn auf ihrem gemeinschaftlichen Gutbefinden beruhe die Macht, Gesetze zu geben, und auch davon zu dispensiren. Fol. 473. C. 163. — Stadt-Dienste.

d. 30ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Das doppelte Grabengeld nach der neuesten Revision wird zugestanden; der Hauerschilling aber abgeschlagen.

ad 2um: Zur Unterstützung der Armen-Ordnung wird ein einfaches Grabengeld bewilligt. Fol. 488. C. 178.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. acceptirt zwar das von der Erbg. Bürg. bewilligte doppelte Grabengeld; muß sich aber wegen des nicht zugestandenen Hauerschillings, da die Cämmerey immer mehrerer Unterstützung zu ihren Bedürfnissen gar sehr benöthiget ist, weitere Ueberlegung und anderweitige Vorstellung reserviren. Fol. 490. C. 179.

Ref. Civ. ad 3um: Die Prolongation des Ein- und Ausgehens des Silbers bey der Banco wird auf ein Jahr proponirtermaaßen genehmiget. Fol. 488. C. 178. — Banco.

d. 8ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Von den proponirten zwey Hauerschillingen wird einer von der Erbg. Bürg bewilligt; wie auch — Hauerschilling.

ad 2um: ein einfaches Grabengeld für die Armen. Fol. 498. C. 189.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. dankt für der Erbg. Bürg. Einwilligung in den einen proponirten einfachen Hauerschilling, und bedauert, daß es derselben nicht gefällig gewesen, auch den andern in Vorschlag gebrachten einfachen Hauerschilling zuzustehen, wesfals E. E. R. sich nähere Vorstellung vorbehält.

ad 2um: E. E. R. acceptirt danknehmigst das bewilligte einfache Grabengeld nach der neuesten Revision für die Armen-Ordnung. Fol. 505. C. 195.

d. 16ten November.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. kann in die Fortsetzung der auswärtigen Negotiation (welche in Holland angefangen, und mit welcher man nur auf 428000 Fl. gekommen;) — Geld-Negociirung in der Fremde.

1772.

Gelder von Fremden aufzunehmen.

Cämmerey.

Wein-Consumtions-Abgabe.

Hauerschilling.

Kopfgeld.

Gestempeltes Papier.

Stempel auf Spielkarten.

Deputation zur Verbesserung d. Cammerwesens.

nicht consentiren; sondern ist der Meynung, daß dieselbe gänzlich abzubrechen, hingegen Verordnete der Cämmerey auf 6 Monate zu bevollmächtigen seyen, die benöthigten Gelder zu bestmöglichsten, jedoch nicht 3 und ein halbes Procent Banco übersteigenden Zinsen bis zur Completirung der Summe von 2 Millionen von Fremden aufzunehmen.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. kann von dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 23sten März d. J. die Einführung einer Wein-Consumtions-Abgabe betreffend, nicht abgehen; sondern ersucht E. E. R. diese Sache, nebst Entwerfung eines so viel möglich simplen Plans davon, nochmals mit dem Collegio der 60ger in Ueberlegung zu nehmen. Uebrigens kann dieselbe zu den proponirten außerordentlichen Contributionen (nemlich einem jährlichen doppelten Hauerschillinge, einem jährlichen Kopfgelde, dem Stempelpapiere und einem Stempel auf Spielkarten:) sich nicht zustimmig erklären; ersucht hingegen E. E. R. angelegentlich, die von der löbl. Cameral-Deputation vorgeschlagenen Ersparungs-Mittel mit dem fordersamsten weiter gelangen zu lassen.

ad 3um: Erbg. Bürg. entläßt auch ihrerseits die löbl. Cameral-Deputation mit gleichmäßigem verbindlichen Danke für ihre vielen Bemühungen. Fol. 539. C. 230.

Repl. Sen. ad 1um: Es accedirt E. E. R. der Resolution Erbg. Bürg.

ad 2um: Es muß E. E. R. sich nähere Vorstellungen vorbehalten.

ad 3um: Dieß hat seine Richtigkeit. Fol. 543. C. 233.

Geld-Negotiirung in der Fremde.

Die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 23. März d. J. festgesetzte Negotiation von zwey Millionen Mk. Banco in der Fremde, ist nach Vorschrift desselben unverzüglich, und zwar in Holland, angefangen worden. Sie hat aber den erwünschten Erfolg nicht gehabt, indem anstatt der zur erwähnten Summe erforderlichen 1700000 Gulden bisher nur 428000 Fl. erhalten worden. Dieser langsame Fortgang ist aber nach dem Berichte der Amsterdammer Banquiers, welchen dieß Geschäft aufgetragen worden, Gottlob! nicht durch irgend ein Mistrauen oder durch Mangel an dem hiesigen öffentlichen Credit, sondern dadurch verursachet worden, daß man gegenwärtig ohne Schwierigkeit daselbst Gelegenheit findet, Gelder ganz sicher zu höhern Zinsen unterzubringen; daher denn die hiesige Negotiation mit geringern Zinsen natürlicher Weise nicht so vielen Beyfall finden können. Fol. 509. C. 203.

Senatus bleibt bey seiner Meynung, die Negotiation in Amsterdam fortzusetzen. Fol. 512. C. 206.

Darstellung der Folgen einer Aufnahme des Geldes von Einheimischen, zu höhern als gewöhnlichen Zinsen. Fol. 514 ad 521. C. 207 ad 214.

Wein-Consumtions-Abgabe.

Gründe, welche E. E. Rath bewogen, von der angenommenen Wein-Consumtions-Accise abzustehen. Fol. 528 ad 538. C. 221 ad 229.

Nur durch eine Auflage von 5 Rthlr. per Oxhoft würde die Accise von einigem Belange seyn.

Der Einwurf, daß doch in Holland und England dergleichen Consumtions-Accise gehoben wird, ist nicht schwer zu beantworten. Diese Länder haben ein großes Territorium, und keine so nahe Nachbaren wie Hamburg, die den Augenblick aus der Steigerung einer jeden Waare allhier ihren Vortheil ziehen. Der Schleich-Handel ist zwar auch dort groß genug; er thut aber dem Staate nur den Eintrag, daß die Einkünfte des Publici defraudirt werden; kein Auswärtiger kann aber zugleich den Debit im Lande zum Nachtheile der Landes-Einwohner an sich bringen. Ganz anders ist es mit uns beschaffen. Wird der Wein aus der Nachbarschaft hereingeschlichen, oder dort von den hiesigen getrunken, treiben Fremde die unter uns wohnen, oder deren Bediente damit einen heimlichen Handel: so gewinnen sie allemal etwas darauf, und dies geht nothwendig den hiesigen Weinhändlern ab.

Defraudirt ein Engländer den Zoll, so betrügt er zwar das Publicum, und gewinnet mehr, als ein anderer, der seinen Wein ehrlich angiebt; der Vortheil bleibt aber doch im Lande, und fällt nicht, wie bey uns, in fremde Hände. Fol. 536.

Abtrag-Fonds. Cämmerey.

Die Nothwendigkeit, einen Fonds zum Abtrage der entweder zu negotiirenden oder zu höheren Interessen von der Cämmerey aufzunehmenden Capitalien und deren Zinsen auszumachen, zwingt E. E. R. der Erbg. Bürg. anzutragen, zwey von den drey proponirten Contributionen zu wählen. Fol. 526. C. 218.

Ao. 1773 d. 4ten März.

Korn-Branntweins-Accise Verpachtung.

Resl. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ist mit der abermaligen Verpachtung der Korn-Branntweins-Accise zu den bisherigen Conditionen auf 4 Jahre zufrieden.

1773.

ad 2um: Erbg. Bürg. consentiret, daß die Matten proponirtermaßen auf 4 Jahre zur öffentlichen Pacht zu 250,000 Mk. eingesetzt, auch die vormaligen Pacht Conditionen nach der beliebten Verdoppelung der Weizen-Matten eingerichtet werden, und ertheilet übrigens dem Collegio der 60ger die proponirte Vollmacht ohne Vorbehalt einer weitern Ratification. — Matten-Verpachtung.

ad 3um: Es ist Erbg. Bürg. damit zufrieden, daß die Schrangen-Accise, nach Aufhebung der letzten Erhöhung, nunmehr wieder auf den durch Rath- und Bürger-Schluß vom 24. November 1768 beliebten Fuß gesetzt werde. Fol. 578. C. 301. — Vieh-Accise.

Da Erbg. Bürg. mit E. E. R. in allem einig ist, so dankt er derselben für den Beytritt. Fol. 580. C. 240.

Als vor drey Jahren vom löbl. Collegio der 60ger der Vorschlag geschah, daß die Verdoppelung der Weizen-Matten zum Fonds, woraus das Anlehn bey der Banco wieder zu ersetzen wäre, dienen sollte: so hatte man den Ueberschlag folgendergestalt gemacht. Man supponirte daß in Hamburg jährlich consumirt werde: — Banco. — Anleihe von der Lehn-Banco v. zwey Millionen Mk. Banco.

an Roggen circa 3000 Last macht a 10 Rthlr.		90000	Mk.
an Weizen circa 3100 Last . .		93000	— — Matten.
		183000	Mk.
Nach der Verdoppelung würde also der Weizen betragen circa		186000	Mk.
Der Roggen bleibt wie vorher circa . . .		90000	—

und möchte der ganze Belauf 276000 Mk. seyn. Fol. 552. C. 246.

Das Amt der Knochenhauer des alten Schrangens führt an, daß die auswärtigen Schlachter der löbl. Cämmerey für ihre Freyheit nur jährlich 40 Mk. bezahlen; dieselbe einem jeden unter ihnen aber jährlich über 500 Mk. kostete. Fol. 564. C. 291. — Knochenhauer.

d. 15ten März.

Verhandlungen E. E. R. mit den Collegiis der 60ger und 180ger über die Materie des Abtrag-Fonds. Fol. 592 ad 744. C. 315 ad 435. — Abtrag Fonds.

Conclusum Collegii der 60ger Merc. d. 27. Januar 1773, bey welchem das Annexum, daß zu der wirklichen Einnahme eines Verfassungsmäßig zu beliebenden Abtrag-Fonds nicht eher zu schreiten sey, bis die sämmtlichen Ersparungs-Puncte erwogen und berichtiget worden, zur Untersuchung der Frage Veranlassung gegeben: in wie weit Annexa der Resolution lobl. Collegiorum der 60ger und 180ger, wie auch besonders Erbg. Bürg. mit hiesigen Verfassungen bestehen können? Hierüber ist in verschiedenen Abhandlungen Senatus und Collegiorum der 60ger und 180ger, pro et contra gestritten worden. Fol. 631 ad 744. C. 345 ad 435. — Annexum bey Bürgerschlüssen.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. sieht sich durch E. E. R. Vorstellung, ob wohl ungern, bewogen, von der beliebten Einführung einer Wein-Comsumtions-Abgabe zu abstrahiren. — Wein-Consumtions-Abgabe.

ad 2um: Es kann Erbg. Bürg. zu E. E. R. abermaligen Proposition, aus den zum Abtrag-Fonds vorgeschlagenen drey Contributionen zwey zu wählen, ihre Einwilligung nicht ertheilen; sondern tritt vielmehr dem Temparamente bey, nur eine aus denselben auf 2 Jahre zum Versuche zu bestimmen, und wählt dazu auf 2 Jahre ein jährliches Kopfgeld. Fol. 745. C. 436. — Contributionen. — Kopfgeld.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. dankt für der Erbg. Bürg. beystimmige Entschließung.

ad 2um: E. E. R. acceptirt ebenfalls dankbarst, das von der Erbg. Bürg. zur dermaligen Vereinigung der dissentirenden Meynungen gewählte Temparament, und wird nicht ermangeln, vor Ablauf der zwey Jahre mit den löbl. Collegiis und der E. B. zu überlegen, ob die gewählte Contribution zum Abtrag-Fonds ferner beyzubehalten, oder eine andere in deren Stelle zu setzen; ingleichen ob sodann zu solchem Entzwecke zwey Contributionen erforderlich, oder eine hinlänglich sey. Fol. 747. C. 437.

Im Antrage Senatus an das Collegium der 60ger am 4. Januar ward die Einführung des Stempel-Papiers und Karten-Stempels mit folgenden Worten empfohlen:

E. E. R. könne nach seiner Ueberzeugung, und nach gewissenhafter Beherzigung desjenigen, was für das Wohl aller und jeder Bürger und Einwohner dieser guten Stadt am zuträglichsten zu erachten ist, sich nicht enthalten, freymüthig zu gestehen, daß er die Stempel-Abgabe noch allemal für den bequemsten, für den am wenigsten drückenden, für den dem Commercio am wenigsten lästigen, für den unsern Umständen in aller Betrachtung angemessensten, kurz überhaupt für den besten Beytrag halte, welcher bey der so unumgänglichen Nothwendigkeit, die Cämmerey ansehnlich zu unterstützen, dem erforderlichen Endzwecke eines — Gestempeltes Papier. — Stempel auf Spiel-Karten.

1773. Abtrag-Fonds, wo nicht ganz, doch zum größten Theil eine Gnüge thun könne: daß ferner E. E. R. nicht zweifele, daß auch der ehemalige ungemeine Widerwille gegen diese Contribution, welcher ihm allemal unbegreiflich gewesen sey, und bey welchem er supponire, daß nichts, als ein bloßer Misverstand, und eine damals noch ermangelnde genugsame Kenntniß von dem wahren Zustande des Cammergutes zum Grunde müsse gelegen haben, um ein großes sich nicht nur vermindert habe, sondern vermuthlich bey den mehresten nunmehr gänzlich verschwunden sey. Fol. 604. C. 324.

d. 22ten April.

Matten. Ref. Civ. ad 1um: Es genehmigt Erbg. Bürg. E. E. R. Proposition wegen Vertheilung der Matten-Erhöhung auf Roggen so wohl als Weitzen in allen Puncten.

Hauerschilling. ad 2um: Statt des proponirten doppelten Hauerschillings wird ein einfacher zugestanden.

Cämmerey. Geld-Aufnahme von Fremden. ad 3um: Es genehmigt Erbg. Bürg. zwar die proponirte 6 monatliche Prolongirung der den Verordneten der Cämmerey ertheilten Vollmacht, von Fremden bis zu drey und ein halb Procent Banco Gelder anzunehmen; jedoch mit Ausschließung aller auswärtigen Münz-Sorten.

Leibrenten-Lotterie. ad 4um: Von den vorgeschlagenen Lotterien wählt Erbg. Bürg. eine Leibrenten-Lotterie; bevollmächtigt aber zugleich das Collegium der 60ger, den Plan derselben mit E. E. R. zu berichtigen. Fol. 802. C. 516.

Repl. Sen. E. E. R. accedirt der Erbg. Bürg. Resolution in allen Stücken, mit Erwähnung jeder Puncte. Fol. 805. C. 517.

Matten. Wenn die Erhöhung zur Hälfte, nämlich auf einen Scheffel Weitzen 8 Schill. mehr, und eben so auf den Roggen verlegt, und also vertheilt wird, ist gewiß eher dadurch der Zweck zu erreichen, die bewußtermaßen unumgänglich erforderten 90,000 Mk. zu erhalten. Fol. 766. C. 454.

Mühlen. Weil der Roggen sowohl auf Wind- als Wasser-Mühlen gemahlen werden kann, so ist bey einer Ausschiffung, welche mit den Roggen nur in dem höchsten Nothfalle geschiehet, nemlich wenn auch kein Wind da ist, nicht die Gefahr, als bey dem Weitzen zu besorgen; indem von jenem alsdenn doch noch die völligen Matten abgetragen werden müssen. Fol. 768. C. 456.

Leibrenten. Senatus hält ein Leibrenten-Etablissement überhaupt für den hiesigen Staat bedenklich. Fol. 789. C. 473.

Tontinen-Lotterie. Da die Liebhaberey zu Lotterien jetzt so allgemein geworden: so hat Senatus mit den Verordneten der Cämmerey dafür gehalten, daß eine Lotterie von Leibrenten oder Tontinen doch nicht von so schädlichen Folgen, als eine abermalige Renten-Lotterie seyn werde. Fol. 790. C. 474.

d. 26ten August.

Garnison. Ref. Civ. ad 1um: So beträchtlich auch die von E. E. R. gegen eine weitere Reduction der Miliz angeführten Gründe sind: so machen es doch die äußerst bedrückten Cammer-Umstände der Erbg. Bürg. zur überwiegenden Nothwendigkeit, dem von den übrigen löbl. Collegiis genehmigten Verschlage Ehrbarer Oberalten beyzutreten, daß zwey Compagnien mit Ober- und Unter-Officiers eingehen, und die übrig bleibenden 10 Compagnien an Gefreyten und Gemeinen auf 150 Mann gesetzt werden sollen.

Korn. Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk. ad 2um: Den zur Verhütung der Veruntreuung bey Korn-Ausladungen proponirten Additional-Artikel zu der Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk genehmigt Erbg. Bürgerschaft.

Herrenschenken-Dienst. ad 3um: Es willigt Erbg. Bürg. in die, dem Johann Eibert Goßler, auf die proponirte Art zu ertheilende Anwartschaft auf den Herrenschenken-Dienst; nemlich bey Lebzeiten seines Vaters jährlich 100 Mk. Courant, und nach dessen Absterben jährlich 400 Mk. Courant ad dies vitae zu erlegen.

Zoll-Freyheit. ad 4um: E. B. genehmigt zum Versuche auf 4 Jahre die Zollfreyheit für das hieselbst fabricirte und zu verschickende Tauwerk proponirtermaßen. Fol. 966. C. 657.

1773.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. reservirt sich nähere Vorstellung, und in Ansehung der übrigen Puncte acceptirt er dankbarst der Erbg. Bürg. beystimmige Entschliessung. Fol. 970. C. 659.

Deputation zur Verbesserung des Cammerwesens.

Gutachten der Cameral-Deputation, die Miliz betreffend. Fol. 819. C. 530.

Garnison.

Sehr ungerne und gewiß nicht ohne besonderes Leidwesen hat Deputatio Cameralis sich entschlossen, in Ansehung der Miliz, zu mehrerer Ersparung an den jährlich darauf zu verwendenden Kosten, annoch eine weitere Einschränkung in Vorschlag zu bringen. Fol. 819. C. 530. Allein die Beherzigung des, auf alle nur erdenkliche Weise zu sublevirenden Cammer-Zustandes, und der so nothwendigen Menage, von welcher Deputatio fast nicht zum voraus sieht, daß sie mit einiger Zuverlässigkeit dergestalt bey einigen andern Artikeln supponirt werden könne, bewegt dieselbe, dafür zu halten, daß die Nothwendigkeit dasjenige möglich machen müsse, welchem im Anfange auch noch so grosse Schwierigkeiten entgegen stehen. Fol. 822. C. 533.

Schutzverwandte.

Defensionairs.

Sie schlägt demnach vor, daß anstatt der gegenwärtigen 12 Compagnien Infanterie, der Status militaris auf 10 Compagnien zu reguliren. Jede Compagnie müsse mit einer der gegenwärtigen Verfassung gemäßen Zahl von Ober- und Unter-Officieren, und mit 140 Mann an Gefreyten und Gemeinen zum 3tägigen Dienste wirklich verbleibender Mannschaft versehen seyn. Fol. 824. C. 534. Die abgehenden aber müßten meistens durch Schutzverwandte, so wöchentlich einen Tag ohne Entgeld Militair-Dienste zu thun hätten, (Fol. 826. C. 536.) oder durch anzunehmende Wächter, so an einigen Orten Defensionairs genannt werden, ersetzt werden. Fol. 828. C. 537. Ein grosser Theil unserer Schutzverwandten besteht aus Soldaten benachbarter Mächte, welche jährlich einige Monate Urlaub suchen, um sich hier etwas zu verdienen, und sodann wieder zu ihren Regimentern zurückkehren. Fol 833. C. 541.

Garnison.

Bauhof.

Gründe, welche einer weitern Reduction unserer Garnison im Wege stehen. Fol. 841. C. 548.

Artillerie.

Fortification.

Festungs-Werke.

Berichte des Bauhofes, der Artillerie- und Fortifications-Deputation, wie auch mehrerer Officianten, über die seit der bisher vorgenommenen Reduction an den Festungswerken verspürten unerhört vielen Diebstähle. Fol. 876 bis 934. C. 577 bis 628.

Additional-Artikel zu der im Jahre 1766 den 5ten December publicirten Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk.

Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk.

Korn.

Um den Veruntreuungen bey dem Ausladen des Korns vorzukommen, soll ein jeder Schiffer bey Löschung des Korns, dem Kornleichter zwey seiner Leute mitgeben. Sollte er nicht stark genug bemannet seyn, und dieser beyden Leute nicht entrathen können, so stehet es ihm, dem Schiffer, frey, auf Kosten der Befrachter, an dieser beyden abgehenden Leute Stelle, von dem Kornleichter einen Mann, und allenfals noch einen Schauer einzunehmen, oder falls er Ursache dazu zu haben glaubt, anstatt des ersten auch einen Schauer, und also zwey Schauer anzunehmen. Versäumt der Schiffer dieses, so ist er für allen am Korne sich zeigenden Mangel gehalten.

Die von dem Schiffer mitgegebenen beyden Leute sollen bey Vermeidung schwerer Geld- oder nach Befinden Leibes-Strafe so lange auf dem Kornleichter verbleiben, bis derselbe gänzlich gelöschet worden, auch erforderlichen Falls eydlich erhärten, daß von dem im Kornleichter befindlich gewesenen Korne nichts entwendet, sondern alles in den von ihnen anzuzeigenden Orten ausgeladen worden. Fol. 934.

Herren-Schenk-Dienst.

Verzeichniß der Einnahme des Herren-Schenk-Dienstes. Fol. 958 bis 960. C. 650 bis 652.

d. 14ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Von den znm Behufe der Cämmerey proponirten Contributionen wird die Vieh-Accise für dies Jahr, und statt der zwey doppelten ein doppeltes Grabengeld nach der neuesten Revision bewilligt.

ad 2um: Das einfache Grabengeld zur Unterstützung der Armen-Ordnung wird zugestanden. Fol. 990. C. 681.

Zahlen-Lotterie.

Lotterie.

Falliten-Ordnung.

Prop. Sen. 5: In Ansehung derjenigen, welche in Zahlen-Lotterien oder andere Lotterien übermässig einsetzen, und in Ansehung derjenigen Collecteurs, welche den Einsetzern Credit geben, und nachgehends fallit werden, die sub signo Cnae angebogene Verordnung, als Additional-Artikel der neuen Falliten-Ordnung zu belieben. Fol. 977. C. 668.

Additional-Artikel der neuen Falliten-Ordnung.

Diejenigen Falliten, welche sich durch übermässige Einsätze in Lotterien, besonders in Zahlen-Lotterien, ruiniren, oder da sie nicht mehr solvendo sind, oder doch wenig in Vermögen haben, darin einsetzen, oder wohl gar Gelder darzu aufborgen, sollen, wenn ihnen

1773. solches aus den Büchern oder sonst erweislich gemacht werden kann, als vorsetzliche und boshafte Falliten angesehen, und soll wider sie ex officio nach Inhalt des 103ten Artikels der N. Falliten-Ordnung verfahren werden. Auch sind Curatores bonorum bey ihrem Eyde verbunden, so bald sie solches bemerken, es E. Hochedl. Rathe zu denunciren.

Eben so soll es gehalten werden in Ansehung derjenigen Collecteurs, denen überwiesen werden kann, daß sie den Einsetzern Credit gegeben und sich dadurch ruinirt, auch ausser Stand gesetzt haben, entweder die Gewinne, oder den, den Directoren schuldigen Saldo abzutragen, wie auch in Ansehung derjenigen, welche unter der Hand verstolener- und verbotenerweise, Einsätze oder Wetten annehmen, und nachher erweislichermaaßen durch solche ohnehin sträfliche Entreprisen fallit werden. Nicht weniger sollen alle an einen Collecteur, der einem Einsetzer Credit giebt, darüber ausgestellte Wechsel oder Hypothek-Verschreibungen von keinen Würden seyn, und soll ein solcher Collecteur mit seinen daher rührenden Forderungen bey der Masse des fallit gewordenen Einsetzers sich anzugeben, keineswegs befugt seyn. Fol. 982.

Falliten-Ordnung.

Ministerium. Kopfgeld.

Prop. 6: Daß die Herren Prediger, deren Wittwen, die Professoren des Gymnasii, wie auch die Schul-Collegen der Johannis- und Michaelis-Schule, diesmal und citra consequentiam, von dem Kopfgelde befreyt werden mögen, wodurch die Cammer nur circa 400 Rthlr. einbüßt. Fol. 981. C. 669.

Ref. Civ. ad 5um: Der proponirte Additional-Artikel zur neuen Falliten-Ordnung wird genehmigt.
ad 6um: In die Dispensation Reverendi Ministerii und der übrigen benannten Personen von dem beliebten Kopfgelde kann Erbg. Bürg. nicht consentiren. Fol. 991. C. 682.
Repl. Sen. ad 5um: Senatus dankt für die zustimmige Entschliessung.
ad 6um: Senatus bedauert, daß die Erbg. Bürg. nicht beygetreten ist. Fol. 999. C. 687.

d. 9ten December.

Garnison.

Ref. Civ. Die weitere Reduction der Soldaten betreffend, inhärirt die Erbg. Bürg. lediglich der Resolutioni Civium vom 26sten August dieses Jahres.

Leuchten bey Abend-Leichen-Verpachtung.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. ist mit E. E. R. einig, daß das bisherige Privilegium der bey Abend-Leichen zu vermiethenden Leuchten zum beständigen Stadt-Dienste constituirt, und nach den auf die proponirte Art zu regulirenden und zu ratihabirenden Bedingungen jedesmal öffentlich verpachtet werde.

Stadt-Dienste. Küter-Wall. Admiralität. Schiffer-Alten.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. genehmiget proponirtermaaßen die Verkaufung der angezeigten Plätze auf dem abgetragenen Küterwalle an löbl. Admiralität und die Schiffer-Alten; wie auch das den Bartelschen Platz angehende Annexum.

Doudane vor der Scharthors-Brücke.

ad 4um: Die Erbg. Bürg. consentirt nunmehr darin, daß eine Lauf-Brücke an der Stelle der weggebrochenen Doudane propositionsmässig angelegt werde. Fol. 1038. C. 722.

Reglement der Raths- u. Bürger-Convente. Große Deputation.

Repl. Sen. ad 1um: Da E. E. R. die Reductions-Sache von der Beschaffenheit hält, daß er ohne Hintenansetzung des Besten der Stadt und deren gemeinen Wesens nicht nachgeben kann: so ist nunmehr der Fall vorhanden, wo nach Vorschrift des 4ten Artikels im 7ten Titel des neuen Reglements der Raths- und Bürger-Convente zur gänzlichen Abhülfe dieses streitigen Puncts und dessen unwiederruflichen Entscheidung eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft niedergesetzt werden muß. E. E. R. ersucht demnach die Erbg. Bürg. sich wieder in die Kirchspiele zu begeben, und zuforderst die Anzahl ihrer zu dieser Deputation zu erwählenden Glieder auszumachen; auch sodann die Wahl derselben nach Vorschrift des gedachten Artikels zu bewerkstelligen.

Garnison.

ad 2um, 3um et 4um: E. E. R. dankt für der Erbg. Bürg. zustimmigen Beytritt seiner Proposition. Fol. 1041. C. 724.

Dupl. C. ad 1: Da die Reduction der Miliz nach der Meynung der Erbg. Bürg. bloß durch allmähliges Absterben geschehen soll, und daher ein kleiner Aufschub der Entscheidung des streitigen Puncts nicht präjudicirt: so ersucht die Erbg. Bürg. E. E. R. in Absicht der im Art. 3 Tit. 7. des Reglements der Raths- und Bürger-Convente auf den heutigen Fall empfohlnen Beytragung aller möglichen Facilität zum einmüthigen Schlusse, die proponirte Entscheidung annoch ausgesetzt seyn zu lassen. Fol. 1044. C. 726.

Tripl. Sen. Da nach Vorschrift des 4ten Artikels im 7ten Titel des Reglements der Raths- und Bürger-Convente die Deputation sogleich ohne weitern Verzug statt finden soll, sobald die Erbg. Bürg. auf E. E. R. nochmalige Proposition ihrer vorigen Resolution inhärirt: so kann derselbe in den von ihm verlangten Aufschub unmöglich willigen, so gerne er auch sonst dem Wunsche der Erbg. Bürg. nachzugeben geneigt ist; sondern es bleibt nichts anders übrig,

als daß die gesetzmässige Deputation noch heute niedergesetzt werde. E. E. R. ersucht daher die Erbg. Bürg., da die in dem Reglement bestimmte Zeit noch nicht verflossen, wieder in die Kirchspiele zu treten, und die Wahl ihrer Deputirten nach Vorschrift des gedachten Artikels vorzunehmen. Fol. 1046. C. 727.

Quadrupl. Civ. Da der angeführte Artikel des Reglements nicht sagt, daß die Wahl der Deputirten an dem Tage der erfolgten inhärirenden Resolution, oder, wie E. E. R. sich ausdrückt, sogleich ohne weitern Verzug geschehen solle: so ersucht die Erbg. Bürg. E. E. R. nochmals, für heute nicht länger auf eine so harte Art in dieselbe zu dringen, sondern bey aller cessirenden Gefahr auf den Verzug, die proponirte Wahl für jetzt ausgesetzt seyn zu lassen. Fol. 1047. C. 729. — Große Deputation.

Quintupl. Sen. E. E. R. will zwar aus Gefälligkeit geschehen lassen, daß die Wahl zur Deputation für heute ausgesetzt werde; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch die Lage der Sache auf keine Art verändert werde, und will er, zur Bewerkstelligung der heute nicht zu Stande gekommenen Wahl der Deputirten, die Erbg. Bürg. auf den nächsten Montag wieder convociren lassen. Fol. 1048. C. 730.

d. 13ten December.

Continuatio Quintuplicae Sen. E. E. R. ersucht, daß es der Erbg. Bürg. gefällig seyn möge, in die Kirchspiele zu treten, und die am vorigen Donnerstage nicht zu Stande gebrachte Wahl ihrer Deputatorum zu der jüngst erwehnten Deputation nunmehr vorzunehmen, daferne es derselben nicht etwa gefällig seyn sollte, noch jetzt der Proposition des Senats wegen der Garnison pure zu accediren. Fol. 1051. C. 733. — Große Deputation. — Garnison.

Sextupl. Civ. Nachdem die Erbg. Bürg. den ihr ganz unerwarteten Antrag E. E. R. die Reductions-Sache an die im Art. 4. Tit. 7. des Reglements der Raths- und Bürger-Convente verordnete Deputation zu bringen, seit vorigen Donnerstag näher erwogen: so findet dieselbe nunmehr, da nach dem Convente vom 26sten August gar keine Temperamente, wie doch in dem vorhergehenden 2ten und 3ten Artikel des Reglements ausdrücklich verordnet ist, bey den Collegiis versucht und in Vorschlag gebracht worden, ja dem Collegio der 180ger die Sache gar nicht einmal wieder proponirt werden können, daß der in gedachtem 4ten Artikel des Reglements exprimirte Deputations-Fall nicht existire. Die Erbg. Bürg. kann daher zu keiner Wahl ihrer Deputirten bey nicht statthabender Deputation schreiten; sondern ersucht vielmehr E. E. R. die Sache abermals an das Collegium der 60ger gelangen zu lassen, damit dasselbe mit E. E. R. auf billige Temperamente zur Vereinigung der dissentirenden Meynungen bedacht seyn möge. Fol. 1052. C. 734. — Reglement der Raths- u. Bürger-Convente. — Sechsziger.

Septupl. Sen. Da Senatus dem Collegio der 60ger in den, nach dem Convent vom 26sten August mit demselben gepflogenen Unterhandlung sogleich declarirt, daß er keine Temperamente zur Vereinigung der dissentirenden Meynungen vorzuschlagen wisse, und darauf von demselben eben so wenig Vorschläge dieserwegen geschehen, das Collegium der 180ger aber, als demselben diese Materie vorgetragen werden sollen, nicht complet geworden, und die Erbg. Bürg. am vorigen Donnerstage ihre Resolution, ohne die Sache vorgängig an die Collegia zurück zu verweisen, pure ertheilt, und der vorigen Resolution pure inhärirt, folglich nach dieser Inhärirung der vorigen Resolution die gesetzmässige Deputation unmittelbar eintreten muß, die Erbg. Bürg. auch in ihren Duplicis und Quadruplicis die Eintretung der Deputation nicht in Zweifel gezogen, sondern bloß einen Aufschub verlangt, so ist es ungezweifelt gewiß, daß der in dem angezogenen Artikel exprimirte Deputations-Fall gegenwärtig wirklich existirt, und daß die Zurückverweisung an das Collegium der 60ger nicht mehr statt finden könne. Jedoch will E. E. R., um der Erbg. Bürg. seine über alles gehende Neigung, die vollkommenste Einigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft zu erhalten, aufs neue zu beweisen, und alle mögliche Facilität zum einmüthigen Schlusse beyzutragen, derselben dahin accediren, daß er es sich gefallen lassen wolle, von dem Collegiis Vorschläge zu Temperamenten zur Vereinigung der dissentirenden Meynungen zu erwarten; allein mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß er sich dadurch auf das Zukünftige nichts vergeben wolle, und daß dies gegenwärtige Nachgeben nicht auf künftige Fälle gezogen werden könne, auch daß, falls die Vorschäge der Collegiorum von ihm nicht angenommen werden sollten, der Weg zur grossen Deputation noch immer offen bleibe. Fol. 1054. C. 736. — Senatus.

Ao. 1774 d. 3ten März.

Ref. Civ. ad 1um: Zur ausserordentlichen Unterstützung des Werk- und Zuchthauses bewilliget die Erbg. Bürg. den Betrag eines Dreckkarren-Geldes, und ist deswegen mit der Verdoppelung desselben auf ein Jahr einig. — Werk- u. Zucht-Haus. — Dreckkarren-Geld.

ad 2um: Die Prolongation des Ein- und Ausgehens des Silbers bey der Banco wird unter der proponirten eventualen Bedingung auf ein Jahr zugestanden. Fol. 15. C. 752. — Banco.

Die beym Werk- und Zuchthause, von unlösbaren Renten, von öffentlichen Sammlungen, von Becken und Gotteskasten, von Kost- und Eintritts-Geldern, von dem Ueberschusse der — Werk- u. Zucht-Haus.

1774. darin eingerichteten Fabriken, und von milden Gaben und Vermächtnissen zu erwartenden jährlichen Einnahme, kann überhaupt auf 14000 Mk. gerechnet werden. Fol. 5. C. 744.

Der erforderliche jährliche Aufwand ist nach Beschaffenheit der Preise der Lebensmittel etwas mehr, oder weniger als 40000 Mk. Fol. 6. C. 745.

d. 25ten April.

Ref. Civ. Von beyden proponirten Contributionen wird das gedoppelte Grabengeld bewilligt; der einfache Hauerschilling aber wird nicht zugestanden. Fol. 23. C. 760.

Repl. Sen. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für das bewilligte doppelte Grabengeld, und behält sich gemeinschaftlich mit derselben, für die mehreren Bedürfnisse der Cämmerey zu sorgen, zur anderweitigen Gelegenheit bevor. Fol. 24. C. 761.

d. 5ten May.

Reformirte. Ref. Civ. Die proponirte Ertheilung der Vergünstigung eines stillen Gottes-Dienstes für die hiesigen Holländisch-Teutschen Reformirten wird nicht zugestanden. Fol. 80. C. 810.

E. Ministerium. Repl. Sen. E. E. R. muß fast befürchten, daß die Abneigung sich seiner Proposition zustimmig zu erklären, durch das der Proposition sub C. anliegende Memorial Reverendi Ministerii sey verursacht worden, und wiederlegt daher die vom Ministerio gebrauchten Gründe, ersucht seine überwiegende Gründe reiflich zu erwägen, und nochmals in die Kirchspiele zu treten. Fol. 81. C. 811.

Dupl. Civ. Die Erbgesessene Bürgerschaft muß ihrer vorigen Resolution inhäriren. Fol. 93. C. 821.

Tripl. Sen. E. E. R. bedauert, daß Erbg. Bürg. der heutigen Proposition nicht beygetreten ist, und behält sich, seinem Eide, seinen Pflichten und seinem Gewissen nach, zum Besten der Vaterstadt, eine weitere Vorstellung vor. Fol. 94. C. 822.

Deutsch-Reformirte. Es kommt bey der proponirten Ertheilung der Vergünstigung des stillen Gottesdienstes an die hiesigen Holländisch-Teutschen Reformirten lediglich darauf an, diesen Reformirten, welche hiesige Bürger und Einwohner sind, und nur nothdringlich vormals in ecclesiasticis fremden Schutz gesucht haben, den hiesigen zu verleihen, und dadurch auf die kürzeste und richtigste Weise den Anmaßungen, die man inzwischen diesseits nie für einen rechtmäßigen Besitz erkennen wird, Gränzen zu setzen, alles in Gewisheit zu bringen, und den Beschwerden abzuhelfen, welche wegen der Parochial-Handlungen, oder anderer für die dominirende Religion gehörigen Vorrechte, bey Ihro Hochmögenden, den Herren General-Staaten von der Stadt mehrmals haben geführt werden müssen; den einzigen, welche seit undenklichen Zeiten, bey der festen Vereinigung der Stadt mit Ihro Hochmögenden, und der diesseitigen Verehrung gegen dieselben dahin gelangt sind. Fol. 39.

d. 13ten October.

Prop. Sen. 1. Die jährlich zu beliebende festgesetzte Vieh-Accise.

2. Ein gedoppeltes Grabengeld nach der neuesten Revision; wie auch

3. ein einfacher Hauerschilling zum Behufe der Cämmerey, und mit dem Ersuchen, daß Erbg. Bürg. diesmal beyde bewilligen möge, da letzterer bey dem vergangenen Oster-Convente nicht zugestanden worden.

4. Ein einfaches Grabengeld nach der neuesten Revision zum Besten der Armen-Ordnung. Fol. 98. C. 828.

Ref. Civ. Von den proponirten 4 Contributionen wird die Vieh-Accise für dieses Jahr, und ein gedoppeltes Grabengeld nach der neuesten Revision, wie auch ein einfaches Grabengeld für die Armen-Ordnung bewilligt; der Hauerschilling aber nicht zugestanden. Fol. 101. C. 832.

Repl. Sen. E. E. R. dankt Erbg. Bürg. für die zugestandenen Contribuenda; bedauert, daß derselben die Mitbeliebung des Hauerschillings auch für diesmal nicht gefällig gewesen, hoffet solche aber um desto mehr bey einer anderweitigen Gelegenheit, als wohin er solche aussetzet. Fol. 108. C. 838.

Ao. 1775 d. 9ten März.

Garnison. Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. genehmigt dankbarst die Reduction der Infanterie auf 10 Compagnien proponirtermaßen.

1775.

ad 2um: Die proponirte Stempel-Abgabe wird mit dem Ersuchen abgeschlagen, daß E. E. R. diese allgemein verhaßte Contribution nicht weiter zu proponiren, geneigen möge. Uebrigens wird die Beliebung einer von den beyden alternative vorgeschlagenen Contributionen, (nemlich) auf eine Zeitlang zur Vermeidung des Dissensus mit der Zahlung der jährlichen Kopfgelder oder eines jährlichen Hauerschillings fortzufahren,) in Betracht des noch ausstehenden Kopfgeldes, vor der Hand ausgesetzt. Fol. 221. C. 105. — Gestempeltes Papier.

Repl. Sen. ad 1um: Es acceptirt E. E. R. der Erbg. Bürg. beystimmige Entschließung in der Reductions-Angelegenheit.

ad 2um: Da Erbg. Bürg. Resolution der dermaligen Lage der Sache in Ansehung des Abtrag-Fonds nicht gemäß ist, die Zeit aber heute nicht gestattet, solches gehörig auseinander zu setzen, so behält Senatus sich vor, es anderweitig zu bewerkstelligen. Fol. 224. C. 106. — Abtrag-Fonds.

Auszug aus einem Antrage Senatus an das Collegium der 60ger vom 9. Januar 1775.

Als beliebt und durch die Rath- und Bürger-Schlüsse vom 23. März 1772, v. 16. Nov. ejusd. a. und vom 15. März 1773, außer allen Wiederspruch gesetzt sey es zu erachten, daß überhaupt ein ergiebiger Abtrag-Fonds auf verschiedene Jahre lang nothwendig sey, um die überspannte Schulden-Last des gemeinen Cammer-Guts in etwas zu vermindern, und die, bey noch zur Zeit ermangelnden Balance der Einnahme und Ausgabe, fortwährende Vergrößerung derselben aufzuhalten. Daß dieser Endzweck weder ganz, noch größten Theils durch Ersparungen zu erreichen sey, wenn es auch damit so hoch, wie jetzt in Vorschlag ist, getrieben werde, solches bedürfe keines fernern Beweises. Allenfalls wolle sich Senatus auf seine Anträge an das Collegium der 60ger vom 4. und 25. Januar 1773, welche der Erbg. Bürg. am 15. März ejusd. anni sub Litt. A et E communicirt worden, hiemit bezogen haben. Nachdem aber alle Ersparungs-Vorschläge nunmehr gänzlich erschöpft wären, und sowohl was dadurch ausgerichtet werde, als auch wie viel daran fehle, solche für hinreichend zu schätzen, leicht zu übersehen sey: so könne es wohl desto weniger Bedenken finden, die unaussetzliche Ergreifung anderweitiger wirksamen Maaßregeln für schlechterdings nothwendig zu halten. Fol. 179. C. 30. — Cämmerey.

Beliebt sey ferner, daß auf zwey Jahre lang zum Versuche ein jährliches Kopfgeld zum Abtrag-Fonds zu bestimmen. Fol. 182. C. 32. — Kopfgeld.

Ausgesetzt hingegen wären die zwey Fragen, ob die gewählte Contribution eines jährlichen Kopfgeldes zum Abtrag-Fonds ferner beyzubehalten, oder eine andere in deren Stelle zu setzen; ingleichen ob sodann zu solchem Endzwecke zwey Contributionen erforderlich, oder eine hinlänglich sey. Fol. 182. C. 33.

E. E. Rath empfehle den ganzen Inhalt seines heutigen Antrages zu patriotischer Beherzigung, und werde das Gottlob! ungetrennt bestehende Band der Eintracht und des guten Vernehmens, der bey aller Gelegenheit zu wünschenden Concordiae Senatus et Civium von neuem durch eine glückliche Vorbedeutung auf die Zukunft bestätigt erachten, wenn eine gänzliche gewierige Antwort ihn in den Stand setzte, dem Collegio der 180ger und der Erbg. Bürg. eine völlige einstimmige Entschließung E. E. R. und des Collegii der 60ger zur Mitgenehmigung vorzulegen. Fol. 197. C. 46. — Cämmerey-Angelegenheit von Senatu höchstens beherzigt.

Das Kopfgeld werde bekanntlich allein von hiesigen Bürgern und den im nexu stehenden Einwohnern entrichtet, denen zum Theil diese Last unerträglich falle, so daß sie mit Kummer, mit innerlichem Widerstreben, und mit Klagen ihr Geld an die Schoßtafeln brächten, wovon bey dem zuletzt erhobenen Kopfgelde Exempel genug zum Beweise gedienet hätten. Fol. 212. C. 60. — Kopfgeld.

Zu dem Stempel hingegen könne man wohl rechnen, daß der dritte Theil, theils und hauptsächlich aus der Fremde, theils von solchen hier befindlichen Personen, die nicht contribuabel sind, beygetragen werde. Fol. 213. C. 61. — Gestempeltes Papier.

d. 30ten März.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. genehmiget das derselben vorgelegte Reglement des Hauerschillings. — Hauerschillings-Reglement.

ad 2um: Erbg. Bürg. bewilliget ein halbes Dreckkarren-Geld für das Werk- und Zuchthaus auf 2 Jahre. — Dreckkarren-Geld. — Werk- und Zucht-Haus.

ad 3um: Erbg. Bürg. genehmigt das Ein- und Ausgehen des Silbers bey der Banco auf 1 Jahr. — Banco.

ad 4um: Erbg. Bürg. steht den Weiß- Fast- und Los-Beckern die Vergrößerung der in Anschlag zu bringenden Unkosten in der Brod-Taxe indistincte auf 30 Mk., und nach dem Preisen-Durchschnitte des besten und mittlern Weizens zu. — Weiß- und Fast-Becker. — Los-Becker.

1775.

Procurator Substitutus.

Dielen-Procuratoren.

ad 5um: Erbg. Bürg. tritt der Proposition E. E. R. in Ansehung des Procuratoris substituti Woller, jedoch nur für diesmal bey. (Nemlich daß ihm die Anwartschaft auf die Procuratur-Stelle seines Substituentis Aldenhoven ertheilt werde, wofür er nach dessen Tode sogleich löbl. Cämmerey 3000 Mk. Courant baar zu erlegen habe.) Fol. 270. C. 160.

Senatus hält das Gesuch des Procuratoris substituti Woller, von dessen Tüchtigkeit er nicht anders als günstig urtheilen kann, für ungemein billig; er mag entweder auf die Umstände, worin der Supplicant versetzt ist, oder auf das Interesse der Cammer sehen.

Verschiedene Parteyen oder Sachwalter möchten ihn gerne bey ihren Sachen beybehalten, und vereinigen desfalls ihre Wünsche mit den seinigen.

Stadt-Dienste.

Bey dem Absterben seines Substituenten leidet er Gefahr, den Dienst zu einer unleidlichen Summe aufgetrieben zu sehen: denn es ist bekannt, daß viele bey Verkaufungen öffentlicher Dienste, wenn sie wissen, daß ein gewisser Liebhaber vorhanden ist, selbigem zum Verdrusse, den Preis durch ihr Aufbot in die Höhe bringen, und die Erkaufungen der Dienste zu einem übertriebenen Preise bewirken, daß solche Käufer, die oftmals nicht einmal die gehörige Geschicklichkeit dazu besitzen, dabey nicht bestehen können, oder daß sie wohl gar durch illegale Wege ihren Verlust wieder herbeyzuschaffen suchen. Sollte aber der Supplicant beym öffentlichen Verkaufe dereinst abstehen müssen, so würde er auf einmal außer Amt und Brodt gesetzt seyn, und in die traurige Verlegenheit kommen, die Laufbahn, die er einmal kennt, zu verlassen, und in eine andere zu treten. Fol. 262.

d. 29ten Juny.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird das gedoppelte Grabengeld bewilligt; der einfache Hauerschilling aber ausgesetzt. Fol. 291. C. 181.

Fortification. Artillerie. Artillerie-Corps.

Prop. Sen. 2. Da durch das Absterben des Majors Kohlhard, welcher sowohl bey der Fortification, als bey der Artillerie der erste Officier gewesen, eine Stelle bey dem hiesigen Artillerie-Corps erlediget worden: proponirt Senatus, daß es bey der noch übrigen Anzahl von zween Ober-Officiers des Artillerie-Corps sein Bewenden habe, daß jedoch den drey Officiers Lührsen, Olbers und Bargstädt eine, der durch die eingehende Stelle entstehenden Vergrößerung ihrer Obliegenheiten gemäße Zulage, aus dem zu ersparenden Gehalte des Verstorbenen (welches jährlich 3200 Mk. beträgt;) bestimmt werde, (Fol. 278. C. 169.) indem dessen Function bey der Artillerie, ganz dem neuen Chef des Corps, wozu man vermuthlich den Ober-Lieutenant Olbers unter Beylegung des Capitaine-Characters bestimmen werde, ein Theil von dessen Obliegenheit ferner dem bisherigen Unter-Lieutenant Bargstädt, und in Ansehung der Fortification die Functionen gänzlich dem Capitaine Lührsen zufallen werden. Senatus ist daher der Meynung, daß dem Capitaine Lührsen, dessen bisheriges jährliches Gehalt sich nicht über 1224 Mk. erstrecket, 500 Mk., dem Ober-Lieutenant Olbers nur 400 Mk. und dem Unter-Lieutenant Bargstädt nur 300 Mk. jährlicher Verbesserung beyzulegen. Fol. 281. C. 172.

Ref. Civ. ad 2um: Es werden die für die benannten 3 Officiers proponirten Zulagen von Erbg. Bürg. zugestanden. Fol. 291. C. 181.

d. 5ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Von den zum Behufe der Cämmerey proponirten Contributionen wird die Vieh-Accise für dies Jahr und das doppelte Grabengeld bewilligt; der Hauerschilling aber nicht zugestanden.

Armen-Ordng.

ad 2um: Das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung wird ausgesetzt. Fol. 305. C. 195.

Repl. Sen. E. E. R. sieht sich unumgänglich gemüßigt, über beyde abgeschlagene Contributions-Puncte nähere Vorstellung zu thun; dankt indessen für das Zugestandene. Fol. 314. C. 201.

d. 14ten December.

Leih-Haus-Ordnung.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird die revidirte Leihhaus-Ordnung approbirt.

Matten. Korn-Branntewein. Branntewein-brenner in der Stadt.

ad 2um: Es genehmigt Erbg. Bürg. sowohl die proponirte Rückgabe der Matten von dem hier verfertigten und in die Fremde gehenden Korn-Branntweine, als auch die Remission von 2 Mk. 8 Schill. pr Wispel an der erhöheten Matten Abgabe für die Branntewein-Brenner in der Stadt; beydes zum Versuche bis zum Ablaufe der jetzigen Mattenpacht-Jahre. (Bis den 30. April 1777.)

1775.

ad 3um: Es genehmiget Erbg. Bürg. die Begünstigung der Schornsteinfeger bey Fallissementen proponirtermaßen. (Nemlich) selbige denen im Art. 22. der Falliten-Ordnung benannten Privilegatis auf gewisse Weise gleich zu stellen. — Schorsteinfeger.

ad 4um: Zur Unterstützung der hiesigen Officiers-Wittwen-Casse bewilliget Erbg. Bürg. die proponirten 400 Mk. auf 5 Jahre. — Falliten-Ordng. Garnison.

ad 5um: Zur Entschädigung des Kalkführers Knochenhauer steht Erbg. Bürg. demselben pro praeterito 2000 Mk. und pro futuro, statt 1 Mk., 1 Mk. 8 Schill. Fuhrlohn pr Wispel zu. — Kalkführer.

ad 6um: Zur Heitzung der Classen des Johannei steht Erbg. Bürg. dem Rectori eine jährliche Zulage von 50 Rthlr. proponirtermaßen zu. (Nemlich auf so lange, als mit Heitzung der Classen in der Schule alles auf dem gegenwärtigen Fuße verbleibet.) Fol. 396. C. 317. — Rector des Johannei.

Ao. 1776 d. 18ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Das proponirte doppelte Grabengeld sowohl, als der einfache Hauerschilling, werden beyde von Erbg. Bürg. zugestanden. — Hauerschilling.

ad 2um: Es kann Erbg. Bürg. der Proposition E. E. R. wegen des neuen Privilegii eines hiesigen Lotto, sich nicht zustimmig erklären. Fol. 495. C. 414. — Lotto.

Repl. Sen. ad 2um: Es bedauert E. E. R. daß Erbg. Bürg. seiner Proposition nicht beygetreten; will aber jedoch E. B. accediren. Fol. 497. C. 415.

Gutachten der des Lotto wegen niedergesetzten Commission, in welchem dieselbe bey dem Vorschlage, die Stadt selbst für eigene Rechnung spielen zu lassen, wobey der Finanz-Rath Koes und der Münzmeister Knorre sich zu Directeurs erboten, einige schwer zu übersteigende Hindernisse gefunden zu haben, sich erklärt, und daß sie des Cammerraths Maurer Project aus verschiedenen Ursachen als unbrauchbar habe zurücklegen müssen; hingegen der von dem hiesigen Bürger Haus Andreas Dreyer übergebene Plan der einzige sey, den sie approbire. Fol. 418 et 419. C. 338 et 339. — Lotto.

Senatus zeiget in der Anlage sub Signo Solis der Erbg. Bürgerschaft an, daß da Hr. His dem ihm im Jahre 1770 ertheilten Lotto-Privilegio renuncirt hat, sogleich mit dem löbl. Collegio der 60iger die Frage in Ueberlegung genommen worden, ob es besser sey, das hiesige Lotto gänzlich einzuziehen, oder ein anderweitiges Privilegium hinwieder zu ertheilen?

Wäre die Frage, alles einheimische und fremde Lotto-Wesen aus der Stadt zu verbannen, so wird niemand so feindselig, so unpatriotisch denken, daß er nicht mit allen Kräften sich dahin beeifern sollte, das Publicum von einem so schädlichem Uebel zu befreyen. Allein die Frage ist von ganz anderer Art. Sie ist diese: ob es bey jetzt noch anhaltender Spielsucht, bey der großen Anzahl der hier noch nicht, wenigstens nicht auf einmal auszurottenden fremden Collecten, und bey den noch immer in der Nachbarschaft fortgehenden fremden Zahlen-Lotterien rathsam sey, abseiten der Stadt gleichfalls eine privilegirte Zahlen-Lotterie noch eine Zeitlang fortzusetzen?

Senatus hofft, daß die Fürsten und Stände, deren Collecten zu ihren Zahlen-Lotterien man hier bisher nachgesehen hat, nicht ferner auf den Nutzen sehen werden, den ihre Lotterien aus der hiesigen Einnahme haben; sondern daß sie vielmehr den gerechtesten, auf deren Abstellung gerichteten Vorstellungen der Stadt mit der Zeit Gehör geben werden, wenn diese mit Hintenansetzung ihres eigenen Vortheils, in ihrem eigenen Gebiete, ein druckendes, Commercium und redliche Gewerbe abhaltendes, und Trug und Armuth und Gaukelspiel beförderndes Uebel von sich verbannen wird.

Nach einer hergegebenen Berechnung betragen die bisherigen hiesigen Einsätze beym Stadt-Lotto jährlich ungefähr 400,000 Mk. und die auswärtigen eben so viel. Diese beträchtliche Summe würde man bey der gänzlichen Einziehung des hiesigen Lotto verlieren, und der größere Nutzen, welchen die Fremden davon ziehen werden, wird es in der Folge immer schwerer machen, ihre Collecten gänzlich von hier zu entfernen.

Diese und andere dergleichen Gründe mehr haben Senatum und Collegium der Sechziger bewogen, so ungerne sie auch daran gegangen sind, auf die Errichtung einer neuen Zahlen-Lotterie, wie wohl auf eine kurze Zeit, und nur auf 5 Jahre, bedacht zu seyn, um wo möglich derweilen die allmählige gänzliche Cessirung alles Lotto-Wesens thunlich vorzubereiten. Fol. 405.

Die Deputirte des Commercii haben E. Hochedl. Rathe eine von 15 angesehenen hiesigen Kaufleuten in ihrem eigenen und mehrerer anderen Kaufleute Namen unterschriebe-

1775.

Procurator Substitutus.

ad 5um: Erbg. Bürg. tritt der Proposition E. E. R. in Ansehung des Procuratoris substituti Woller, jedoch nur für diesmal bey. (Nemlich daß ihm die Anwartschaft auf die Procuratur-Stelle seines Substituentis Aldenhoven ertheilt werde, wofür er nach dessen Tode sogleich löbl. Cämmerey 3000 Mk. Courant baar zu erlegen habe.) Fol. 270. C. 160.

Dielen-Procuratoren.

Senatus hält das Gesuch des Procuratoris substituti Woller, von dessen Tüchtigkeit er nicht anders als günstig urtheilen kann, für ungemein billig; er mag entweder auf die Umstände, worin der Supplicant versetzt ist, oder auf das Interesse der Cammer sehen.

Verschiedene Parteyen oder Sachwalter möchten ihn gerne bey ihren Sachen beybehalten, und vereinigen desfalls ihre Wünsche mit den seinigen.

Stadt-Dienste.

Bey dem Absterben seines Substituenten leidet er Gefahr, den Dienst zu einer unleidlichen Summe aufgetrieben zu sehen: denn es ist bekannt, daß viele bey Verkaufungen öffentlicher Dienste, wenn sie wissen, daß ein gewisser Liebhaber vorhanden ist, selbigem zum Verdrusse, den Preis durch ihr Aufbot in die Höhe bringen, und die Erkaufungen der Dienste zu einem übertriebenen Preise bewirken, daß solche Käufer, die oftmals nicht einmal die gehörige Geschicklichkeit dazu besitzen, dabey nicht bestehen können, oder daß sie wohl gar durch illegale Wege ihren Verlust wieder herbeyzuschaffen suchen. Sollte aber der Supplicant beym öffentlichen Verkaufe dereinst abstehen müssen, so würde er auf einmal außer Amt und Brodt gesetzt seyn, und in die traurige Verlegenheit kommen, die Laufbahn, die er einmal kennt, zu verlassen, und in eine andere zu treten. Fol. 262.

d. 29ten Juny.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird das gedoppelte Grabengeld bewilligt; der einfache Hauerschilling aber ausgesetzt. Fol. 291. C. 181.

Fortification. Artillerie. Artillerie-Corps.

Prcp. Sen. 2. Da durch das Absterben des Majors Kohlhard, welcher sowohl bey der Fortification, als bey der Artillerie der erste Officier gewesen, eine Stelle bey dem hiesigen Artillerie-Corps erlediget worden: proponirt Senatus, daß es bey der noch übrigen Anzahl von zween Ober-Officiers des Artillerie-Corps sein Bewenden habe, daß jedoch den drey Officiers Lührsen, Olbers und Bargstädt eine, der durch die eingehende Stelle entstehenden Vergrößerung ihrer Obliegenheiten gemäße Zulage, aus dem zu ersparenden Gehalte des Verstorbenen (welches jährlich 3200 Mk. beträgt;) bestimmt werde, (Fol. 278. C. 169.) indem dessen Function bey der Artillerie, ganz dem neuen Chef des Corps, wozu man vermuthlich den Ober-Lieutenant Olbers unter Beylegung des Capitaine-Characters bestimmen werde, ein Theil von dessen Obliegenheit ferner dem bisherigen Unter-Lieutenant Bargstädt, und in Ansehung der Fortification die Functionen gänzlich dem Capitaine Lührsen zufallen werden. Senatus ist daher der Meynung, daß dem Capitaine Lührsen, dessen bisheriges jährliches Gehalt sich nicht über 1224 Mk. erstrecket, 500 Mk., dem Ober-Lieutenant Olbers nur 400 Mk. und dem Unter-Lieutenant Bargstädt nur 300 Mk. jährlicher Verbesserung beyzulegen. Fol. 281. C. 172.

Ref. Civ. ad 2um: Es werden die für die benannten 3 Officiers proponirten Zulagen von Erbg. Bürg. zugestanden. Fol. 291. C. 181.

d. 5ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Von den zum Behufe der Cämmerey proponirten Contributionen wird die Vieh-Accise für dies Jahr und das doppelte Grabengeld bewilligt; der Hauerschilling aber nicht zugestanden.

Armen-Ordng.

ad 2um: Das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung wird ausgesetzt. Fol. 305. C. 195.

Repl. Sen. E. E. R. sieht sich unumgänglich gemüßigt, über beyde abgeschlagene Contributions-Puncte nähere Vorstellung zu thun; dankt indessen für das Zugestandene. Fol. 314. C. 201.

d. 14ten December.

Leih-Haus-Ordnung.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird die revidirte Leihhaus-Ordnung approbirt.

Matten. Korn-Branntewein. Branntewein-brenner in der Stadt.

ad 2um: Es genehmigt Erbg. Bürg. sowohl die proponirte Rückgabe der Matten von dem hier verfertigten und in die Fremde gehenden Korn-Branntweine, als auch die Remission von 2 Mk. 8 Schill. pr Wispel an der erhöheten Matten Abgabe für die Branntewein-Brenner in der Stadt; beydes zum Versuche bis zum Ablaufe der jetzigen Mattenpacht-Jahre. (Bis den 30. April 1777.)

ad 3um: Es genehmiget Erbg. Bürg. die Begünstigung der Schornsteinfeger bey Fallissementen proponirtermaßen. (Nemlich) selbige denen im Art. 22. der Falliten-Ordnung benannten Privilegatis auf gewisse Weise gleich zu stellen. Schorsteinfeger.

ad 4um: Zur Unterstützung der hiesigen Officiers-Wittwen-Casse bewilliget Erbg. Bürg. die proponirten 400 Mk. auf 5 Jahre. Falliten-Ordng. Garnison.

ad 5um: Zur Entschädigung des Kalkführers Knochenhauer steht Erbg. Bürg. demselben pro praeterito 2000 Mk. und pro futuro, statt 1 Mk., 1 Mk. 8 Schill. Fuhrlohn pr Wispel zu. Kalkführer.

ad 6um: Zur Heitzung der Classen des Johannei steht Erbg. Bürg. dem Rectori eine jährliche Zulage von 50 Rthlr. proponirtermaßen zu. (Nemlich auf so lange, als mit Heitzung der Classen in der Schule alles auf dem gegenwärtigen Fuße verbleibet.) Fol. 396. C. 317. Rector des Johannei.

Ao. 1776 d. 18ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Das proponirte doppelte Grabengeld sowohl, als der einfache Hauerschilling, werden beyde von Erbg. Bürg. zugestanden. Hauerschilling.

ad 2um: Es kann Erbg. Bürg. der Proposition E. E. R. wegen des neuen Privilegii eines hiesigen Lotto, sich nicht zustimmig erklären. Fol. 495. C. 414. Lotto.

Repl. Sen. ad 2um: Es bedauert E. E. R. daß Erbg. Bürg. seiner Proposition nicht beygetreten; will aber jedoch E. B. accediren. Fol. 497. C. 415.

Gutachten der des Lotto wegen niedergesetzten Commission, in welchem dieselbe bey dem Vorschlage, die Stadt selbst für eigene Rechnung spielen zu lassen, wobey der Finanz-Rath Koes und der Münzmeister Knorre sich zu Directeurs erboten, einige schwer zu übersteigende Hindernisse gefunden zu haben, sich erklärt, und daß sie des Cammerraths Maurer Project aus verschiedenen Ursachen als unbrauchbar habe zurücklegen müssen; hingegen der von dem hiesigen Bürger Haus Andreas Dreyer übergebene Plan der einzige sey, den sie approbire. Fol. 418 et 419. C. 338 et 339. Lotto.

Senatus zeiget in der Anlage sub Signo Solis der Erbg. Bürgerschaft an, daß da Hr. His dem ihm im Jahre 1770 ertheilten Lotto-Privilegio renuncirt hat, sogleich mit dem löbl. Collegio der 60iger die Frage in Ueberlegung genommen worden, ob es besser sey, das hiesige Lotto gänzlich einzuziehen, oder ein anderweitiges Privilegium hinwieder zu ertheilen?

Wäre die Frage, alles einheimische und fremde Lotto-Wesen aus der Stadt zu verbannen, so wird niemand so feindselig, so unpatriotisch denken, daß er nicht mit allen Kräften sich dahin beeifern sollte, das Publicum von einem so schädlichem Uebel zu befreyen. Allein die Frage ist von ganz anderer Art. Sie ist diese: ob es bey jetzt noch anhaltender Spielsucht, bey der großen Anzahl der hier noch nicht, wenigstens nicht auf einmal auszurottenden fremden Collecten, und bey den noch immer in der Nachbarschaft fortgehenden fremden Zahlen-Lotterien rathsam sey, abseiten der Stadt gleichfalls eine privilegirte Zahlen-Lotterie noch eine Zeitlang fortzusetzen?

Senatus hofft, daß die Fürsten und Stände, deren Collecten zu ihren Zahlen-Lotterien man hier bisher nachgesehen hat, nicht ferner auf den Nutzen sehen werden, den ihre Lotterien aus der hiesigen Einnahme haben; sondern daß sie vielmehr den gerechtesten, auf deren Abstellung gerichteten Vorstellungen der Stadt mit der Zeit Gehör geben werden, wenn diese mit Hintenansetzung ihres eigenen Vortheils, in ihrem eigenen Gebiete, ein druckendes, Commercium und redliche Gewerbe abhaltendes, und Trug und Armuth und Gaukelspiel beförderndes Uebel von sich verbannen wird.

Nach einer hergegebenen Berechnung betragen die bisherigen hiesigen Einsätze beym Stadt-Lotto jährlich ungefähr 400,000 Mk. und die auswärtigen eben so viel. Diese beträchtliche Summe würde man bey der gänzlichen Einziehung des hiesigen Lotto verlieren, und der größere Nutzen, welchen die Fremden davon ziehen werden, wird es in der Folge immer schwerer machen, ihre Collecten gänzlich von hier zu entfernen.

Diese und andere dergleichen Gründe mehr haben Senatum und Collegium der Sechziger bewogen, so ungerne sie auch daran gegangen sind, auf die Errichtung einer neuen Zahlen-Lotterie, wie wohl auf eine kurze Zeit, und nur auf 5 Jahre, bedacht zu seyn, um wo möglich derweilen die allmählige gänzliche Cessirung alles Lotto-Wesens thunlich vorzubereiten. Fol. 405.

Die Deputirte des Commercii haben E. Hochedl. Rathe eine von 15 angesehenen hiesigen Kaufleuten in ihrem eigenen und mehrerer anderen Kaufleute Namen unterschriebe-

1775.

Procurator Substitutus.

ad 5um: Erbg. Bürg. tritt der Proposition E. E. R. in Ansehung des Procuratoris substituti Woller, jedoch nur für diesmal bey. (Nemlich daß ihm die Anwartschaft auf die Procuratur-Stelle seines Substituentis Aldenhoven ertheilt werde, wofür er nach dessen Tode sogleich löbl. Cämmerey 3000 Mk. Courant baar zu erlegen habe.) Fol. 270. C. 160.

Dielen-Procuratoren.

Senatus hält das Gesuch des Procuratoris substituti Woller, von dessen Tüchtigkeit er nicht anders als günstig urtheilen kann, für ungemein billig; er mag entweder auf die Umstände, worin der Supplicant versetzt ist, oder auf das Interesse der Cammer sehen.

Verschiedene Parteyen oder Sachwalter möchten ihn gerne bey ihren Sachen beybehalten, und vereinigen desfalls ihre Wünsche mit den seinigen.

Stadt-Dienste.

Bey dem Absterben seines Substituenten leidet er Gefahr, den Dienst zu einer unleidlichen Summe aufgetrieben zu sehen: denn es ist bekannt, daß viele bey Verkaufungen öffentlicher Dienste, wenn sie wissen, daß ein gewisser Liebhaber vorhanden ist, selbigem zum Verdrusse, den Preis durch ihr Aufbot in die Höhe bringen, und die Erkaufungen der Dienste zu einem übertriebenen Preise bewirken, daß solche Käufer, die oftmals nicht einmal die gehörige Geschicklichkeit dazu besitzen, dabey nicht bestehen können, oder daß sie wohl gar durch illegale Wege ihren Verlust wieder herbeyzuschaffen suchen. Sollte aber der Supplicant beym öffentlichen Verkaufe dereinst abstehen müssen, so würde er auf einmal außer Amt und Brodt gesetzt seyn, und in die traurige Verlegenheit kommen, die Laufbahn, die er einmal kennt, zu verlassen, und in eine andere zu treten. Fol. 262.

d. 29ten Juny.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird das gedoppelte Grabengeld bewilligt; der einfache Hauerschilling aber ausgesetzt. Fol. 291. C. 181.

Fortification. Artillerie. Artillerie-Corps.

Prop. Sen. 2. Da durch das Absterben des Majors Kohlhard, welcher sowohl bey der Fortification, als bey der Artillerie der erste Officier gewesen, eine Stelle bey dem hiesigen Artillerie-Corps erlediget worden: proponirt Senatus, daß es bey der noch übrigen Anzahl von zween Ober-Officiers des Artillerie-Corps sein Bewenden habe, daß jedoch den drey Officiers Lührsen, Olbers und Bargstädt eine, der durch die eingehende Stelle entstehenden Vergrößerung ihrer Obliegenheiten gemäße Zulage, aus dem zu ersparenden Gehalte des Verstorbenen (welches jährlich 3200 Mk. beträgt;) bestimmt werde, (Fol. 278. C. 169.) indem dessen Function bey der Artillerie, ganz dem neuen Chef des Corps, wozu man vermuthlich den Ober-Lieutenant Olbers unter Beylegung des Capitaine-Characters bestimmen werde, ein Theil von dessen Obliegenheit ferner dem bisherigen Unter-Lieutenant Bargstädt, und in Ansehung der Fortification die Functionen gänzlich dem Capitaine Lührsen zufallen werden. Senatus ist daher der Meynung, daß dem Capitaine Lührsen, dessen bisheriges jährliches Gehalt sich nicht über 1224 Mk. erstrecket, 500 Mk., dem Ober-Lieutenant Olbers nur 400 Mk. und dem Unter-Lieutenant Bargstädt nur 300 Mk. jährlicher Verbesserung beyzulegen. Fol. 281. C. 172.

Ref. Civ. ad 2um: Es werden die für die benannten 3 Officiers proponirten Zulagen von Erbg. Bürg. zugestanden. Fol. 291. C. 181.

d. 5ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Von den zum Behufe der Cämmerey proponirten Contributionen wird die Vieh-Accise für dies Jahr und das doppelte Grabengeld bewilligt; der Hauerschilling aber nicht zugestanden.

Armen-Ordng.

ad 2um: Das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung wird ausgesetzt. Fol. 305. C. 195.

Repl. Sen. E. E. R. sieht sich unumgänglich gemüßigt, über beyde abgeschlagene Contributions-Puncte nähere Vorstellung zu thun; dankt indessen für das Zugestandene. Fol. 314. C. 201.

d. 14ten December.

Leih-Haus-Ordnung.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird die revidirte Leihhaus-Ordnung approbirt.

Matten. Korn-Branntewein. Branntewein-brenner in der Stadt.

ad 2um: Es genehmigt Erbg. Bürg. sowohl die proponirte Rückgabe der Matten von dem hier verfertigten und in die Fremde gehenden Korn-Branntweine, als auch die Remission von 2 Mk. 8 Schill. pr Wispel an der erhöheten Matten Abgabe für die Branntewein-Brenner in der Stadt; beydes zum Versuche bis zum Ablaufe der jetzigen Mattenpacht-Jahre. (Bis den 30. April 1777.)

1775.

ad 3um: Es genehmiget Erbg. Bürg. die Begünstigung der Schornsteinfeger bey Fallissementen proponirtermaßen. (Nemlich) selbige denen im Art. 22. der Falliten-Ordnung benannten Privilegatis auf gewisse Weise gleich zu stellen. — Schorsteinfeger.

ad 4um: Zur Unterstützung der hiesigen Officiers-Wittwen-Casse bewilliget Erbg. Bürg. die proponirten 400 Mk. auf 5 Jahre. — Falliten-Ordng. Garnison.

ad 5um: Zur Entschädigung des Kalkführers Knochenhauer steht Erbg. Bürg. demselben pro praeterito 2000 Mk. und pro futuro, statt 1 Mk., 1 Mk. 8 Schill. Fuhrlohn pr Wispel zu. — Kalkführer.

ad 6um: Zur Heitzung der Classen des Johannei steht Erbg. Bürg. dem Rectori eine jährliche Zulage von 50 Rthlr. proponirtermaßen zu. (Nemlich auf so lange, als mit Heitzung der Classen in der Schule alles auf dem gegenwärtigen Fuße verbleibet.) Fol. 396. C. 317. — Rector des Johannei.

Ao. 1776 d. 18ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Das proponirte doppelte Grabengeld sowohl, als der einfache Hauerschilling, werden beyde von Erbg. Bürg. zugestanden. — Hauerschilling.

ad 2um: Es kann Erbg. Bürg. der Proposition E. E. R. wegen des neuen Privilegii eines hiesigen Lotto, sich nicht zustimmig erklären. Fol. 495. C. 414. — Lotto.

Repl. Sen. ad 2um: Es bedauert E. E. R. daß Erbg. Bürg. seiner Proposition nicht beygetreten; will aber jedoch E. B. accediren.

Gutachten der des Lotto wegen niedergesetzten Commission, in welchem dieselbe bey dem Vorschlage, die Stadt selbst für eigene Rechnung spielen zu lassen, wobey der Finanz-Rath Koes und der Münzmeister Knorre sich zu Directeurs erboten, einige schwer zu übersteigende Hindernisse gefunden zu haben, sich erklärt, und daß sie des Cammerraths Maurer Project aus verschiedenen Ursachen als unbrauchbar habe zurücklegen müssen; hingegen der von dem hiesigen Bürger Haus Andreas Dreyer übergebene Plan der einzige sey, den sie approbire. Fol. 418 et 419. C. 338 et 339. — Lotto.

Senatus zeiget in der Anlage sub Signo Solis der Erbg. Bürgerschaft an, daß da Hr. His dem ihm im Jahre 1770 ertheilten Lotto-Privilegio renuncirt hat, sogleich mit dem löbl. Collegio der 60iger die Frage in Ueberlegung genommen worden, ob es besser sey, das hiesige Lotto gänzlich einzuziehen, oder ein anderweitiges Privilegium hinwieder zu ertheilen?

Wäre die Frage, alles einheimische und fremde Lotto-Wesen aus der Stadt zu verbannen, so wird niemand so feindselig, so unpatriotisch denken, daß er nicht mit allen Kräften sich dahin beeifern sollte, das Publicum von einem so schädlichem Uebel zu befreyen. Allein die Frage ist von ganz anderer Art. Sie ist diese: ob es bey jetzt noch anhaltender Spielsucht, bey der großen Anzahl der hier noch nicht, wenigstens nicht auf einmal auszurottenden fremden Collecten, und bey den noch immer in der Nachbarschaft fortgehenden fremden Zahlen-Lotterien rathsam sey, abseiten der Stadt gleichfalls eine privilegirte Zahlen-Lotterie noch eine Zeitlang fortzusetzen?

Senatus hofft, daß die Fürsten und Stände, deren Collecten zu ihren Zahlen-Lotterien man hier bisher nachgesehen hat, nicht ferner auf den Nutzen sehen werden, den ihre Lotterien aus der hiesigen Einnahme haben; sondern daß sie vielmehr den gerechtesten, auf deren Abstellung gerichteten Vorstellungen der Stadt mit der Zeit Gehör geben werden, wenn diese mit Hintenansetzung ihres eigenen Vortheils, in ihrem eigenen Gebiete, ein druckendes, Commercium und redliche Gewerbe abhaltendes, und Trug und Armuth und Gaukelspiel beförderndes Uebel von sich verbannen wird.

Nach einer hergegebenen Berechnung betragen die bisherigen hiesigen Einsätze beym Stadt-Lotto jährlich ungefähr 400,000 Mk. und die auswärtigen eben so viel. Diese beträchtliche Summe würde man bey der gänzlichen Einziehung des hiesigen Lotto verlieren, und der größere Nutzen, welchen die Fremden davon ziehen werden, wird es in der Folge immer schwerer machen, ihre Collecten gänzlich von hier zu entfernen.

Diese und andere dergleichen Gründe mehr haben Senatum und Collegium der Sechziger bewogen, so ungerne sie auch daran gegangen sind, auf die Errichtung einer neuen Zahlen-Lotterie, wie wohl auf eine kurze Zeit, und nur auf 5 Jahre, bedacht zu seyn, um wo möglich derweilen die allmählige gänzliche Cessirung alles Lotto-Wesens thunlich vorzubereiten. Fol. 405.

Die Deputirte des Commercii haben E. Hochedl. Rathe eine von 15 angesehenen hiesigen Kaufleuten in ihrem eigenen und mehrerer anderen Kaufleute Namen unterschriebe-

1775.

Procurator Substitutus.

Dielen-Procuratoren.

ad 5um: Erbg. Bürg. tritt der Proposition E. E. R. in Ansehung des Procuratoris substituti Woller, jedoch nur für diesmal bey. (Nemlich daß ihm die Anwartschaft auf die Procuratur-Stelle seines Substituentis Aldenhoven ertheilt werde, wofür er nach dessen Tode sogleich löbl. Cämmerey 3000 Mk. Courant baar zu erlegen habe.) Fol. 270. C. 160.

Senatus hält das Gesuch des Procuratoris substituti Woller, von dessen Tüchtigkeit er nicht anders als günstig urtheilen kann, für ungemein billig; er mag entweder auf die Umstände, worin der Supplicant versetzt ist, oder auf das Interesse der Cammer sehen.

Verschiedene Parteyen oder Sachwalter möchten ihn gerne bey ihren Sachen beybehalten, und vereinigen desfalls ihre Wünsche mit den seinigen.

Stadt-Dienste.

Bey dem Absterben seines Substituenten leidet er Gefahr, den Dienst zu einer unleidlichen Summe aufgetrieben zu sehen: denn es ist bekannt, daß viele bey Verkaufungen öffentlicher Dienste, wenn sie wissen, daß ein gewisser Liebhaber vorhanden ist, selbigem zum Verdrusse, den Preis durch ihr Aufbot in die Höhe bringen, und die Erkaufungen der Dienste zu einem übertriebenen Preise bewirken, daß solche Käufer, die oftmals nicht einmal die gehörige Geschicklichkeit dazu besitzen, dabey nicht bestehen können, oder daß sie wohl gar durch illegale Wege ihren Verlust wieder herbeyzuschaffen suchen. Sollte aber der Supplicant beym öffentlichen Verkaufe dereinst abstehen müssen, so würde er auf einmal außer Amt und Brodt gesetzt seyn, und in die traurige Verlegenheit kommen, die Laufbahn, die er einmal kennt, zu verlassen, und in eine andere zu treten. Fol. 262.

d. 29ten Juny.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird das gedoppelte Grabengeld bewilligt; der einfache Hauerschilling aber ausgesetzt. Fol. 291. C. 181.

Fortification.

Artillerie.

Artillerie-Corps.

Prop. Sen. 2. Da durch das Absterben des Majors Kohlhard, welcher sowohl bey der Fortification, als bey der Artillerie der erste Officier gewesen, eine Stelle bey dem hiesigen Artillerie-Corps erlediget worden: proponirt Senatus, daß es bey der noch übrigen Anzahl von zween Ober-Officiers des Artillerie-Corps sein Bewenden habe, daß jedoch den drey Officiers Lührsen, Olbers und Bargstädt eine, der durch die eingehende Stelle entstehenden Vergrößerung ihrer Obliegenheiten gemäße Zulage, aus dem zu ersparenden Gehalte des Verstorbenen (welches jährlich 3200 Mk. beträgt;) bestimmt werde, (Fol. 278. C. 169.) indem dessen Function bey der Artillerie, ganz dem neuen Chef des Corps, wozu man vermuthlich den Ober-Lieutenant Olbers unter Beylegung des Capitaine-Characters bestimmen werde, ein Theil von dessen Obliegenheit ferner dem bisherigen Unter-Lieutenant Bargstädt, und in Ansehung der Fortification die Functionen gänzlich dem Capitaine Lührsen zufallen werden. Senatus ist daher der Meynung, daß dem Capitaine Lührsen, dessen bisheriges jährliches Gehalt sich nicht über 1224 Mk. erstrecket, 500 Mk., dem Ober-Lieutenant Olbers nur 400 Mk. und dem Unter-Lieutenant Bargstädt nur 300 Mk. jährlicher Verbesserung beyzulegen. Fol. 281. C. 172.

Ref. Civ. ad 2um: Es werden die für die benannten 3 Officiers proponirten Zulagen von Erbg. Bürg. zugestanden. Fol. 291. C. 181.

d. 5ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Von den zum Behufe der Cämmerey proponirten Contributionen wird die Vieh-Accise für dies Jahr und das doppelte Grabengeld bewilligt; der Hauerschilling aber nicht zugestanden.

Armen-Ordng.

ad 2um: Das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung wird ausgesetzt. Fol. 305. C. 195.

Repl. Sen. E. E. R. sieht sich unumgänglich gemüßigt, über beyde abgeschlagene Contributions-Puncte nähere Vorstellung zu thun; dankt indessen für das Zugestandene. Fol. 314. C. 201.

d. 14ten December.

Leih-Haus-Ordnung.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird die revidirte Leihhaus-Ordnung approbirt.

Matten.

Korn-Branntewein.

Branntewein-brenner in der Stadt.

ad 2um: Es genehmigt Erbg. Bürg. sowohl die proponirte Rückgabe der Matten von dem hier verfertigten und in die Fremde gehenden Korn-Branntweine, als auch die Remission von 2 Mk. 8 Schill. pr Wispel an der erhöheten Matten Abgabe für die Branntewein-Brenner in der Stadt; beydes zum Versuche bis zum Ablaufe der jetzigen Mattenpacht-Jahre. (Bis den 30. April 1777.)

ad 3um: Es genehmiget Erbg. Bürg. die Begünstigung der Schornsteinfeger bey Fallissementen proponirtermaßen. (Nemlich) selbige denen im Art. 22. der Falliten-Ordnung benannten Privilegatis auf gewisse Weise gleich zu stellen. — Schorsteinfeger.

ad 4um: Zur Unterstützung der hiesigen Officiers-Wittwen-Casse bewilliget Erbg. Bürg. die proponirten 400 Mk. auf 5 Jahre. — Falliten-Ordng. Garnison.

ad 5um: Zur Entschädigung des Kalkführers Knochenhauer steht Erbg. Bürg. demselben pro praeterito 2000 Mk. und pro futuro, statt 1 Mk., 1 Mk. 8 Schill. Fuhrlohn pr Wispel zu. — Kalkführer.

ad 6um: Zur Heitzung der Classen des Johannei steht Erbg. Bürg. dem Rectori eine jährliche Zulage von 50 Rthlr. proponirtermaßen zu. (Nemlich auf so lange, als mit Heitzung der Classen in der Schule alles auf dem gegenwärtigen Fuße verbleibet.) Fol. 396. C. 317. — Rector des Johannei.

Ao. 1776 d. 18ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Das proponirte doppelte Grabengeld sowohl, als der einfache Hauerschilling, werden beyde von Erbg. Bürg. zugestanden. — Hauerschilling.

ad 2um: Es kann Erbg. Bürg. der Proposition E. E. R. wegen des neuen Privilegii eines hiesigen Lotto, sich nicht zustimmig erklären. Fol. 495. C. 414. — Lotto.

Repl. Sen. ad 2um: Es bedauert E. E. R. daß Erbg. Bürg. seiner Proposition nicht beygetreten; will aber jedoch E. B. accediren. Fol. 497. C. 415.

Gutachten der des Lotto wegen niedergesetzten Commission, in welchem dieselbe bey dem Vorschlage, die Stadt selbst für eigene Rechnung spielen zu lassen, wobey der Finanz-Rath Koes und der Münzmeister Knorre sich zu Directeurs erboten, einige schwer zu übersteigende Hindernisse gefunden zu haben, sich erklärt, und daß sie des Cammerraths Maurer Project aus verschiedenen Ursachen als unbrauchbar habe zurücklegen müssen; hingegen der von dem hiesigen Bürger Haus Andreas Dreyer übergebene Plan der einzige sey, den sie approbire. Fol. 418 et 419. C. 338 et 339. — Lotto.

Senatus zeiget in der Anlage sub Signo Solis der Erbg. Bürgerschaft an, daß da Hr. His dem ihm im Jahre 1770 ertheilten Lotto-Privilegio renuncirt hat, sogleich mit dem löbl. Collegio der 60iger die Frage in Ueberlegung genommen worden, ob es besser sey, das hiesige Lotto gänzlich einzuziehen, oder ein anderweitiges Privilegium hinwieder zu ertheilen?

Wäre die Frage, alles einheimische und fremde Lotto-Wesen aus der Stadt zu verbannen, so wird niemand so feindselig, so unpatriotisch denken, daß er nicht mit allen Kräften sich dahin beeifern sollte, das Publicum von einem so schädlichem Uebel zu befreyen. Allein die Frage ist von ganz anderer Art. Sie ist diese: ob es bey jetzt noch anhaltender Spielsucht, bey der großen Anzahl der hier noch nicht, wenigstens nicht auf einmal auszurottenden fremden Collecten, und bey den noch immer in der Nachbarschaft fortgehenden fremden Zahlen-Lotterien rathsam sey, abseiten der Stadt gleichfalls eine privilegirte Zahlen-Lotterie noch eine Zeitlang fortzusetzen?

Senatus hofft, daß die Fürsten und Stände, deren Collecten zu ihren Zahlen-Lotterien man hier bisher nachgesehen hat, nicht ferner auf den Nutzen sehen werden, den ihre Lotterien aus der hiesigen Einnahme haben; sondern daß sie vielmehr den gerechtesten, auf deren Abstellung gerichteten Vorstellungen der Stadt mit der Zeit Gehör geben werden, wenn diese mit Hintenansetzung ihres eigenen Vortheils, in ihrem eigenen Gebiete, ein druckendes, Commercium und redliche Gewerbe abhaltendes, und Trug und Armuth und Gaukelspiel beförderndes Uebel von sich verbannen wird.

Nach einer hergegebenen Berechnung betragen die bisherigen hiesigen Einsätze beym Stadt-Lotto jährlich ungefähr 400,000 Mk. und die auswärtigen eben so viel. Diese beträchtliche Summe würde man bey der gänzlichen Einziehung des hiesigen Lotto verlieren, und der größere Nutzen, welchen die Fremden davon ziehen werden, wird es in der Folge immer schwerer machen, ihre Collecten gänzlich von hier zu entfernen.

Diese und andere dergleichen Gründe mehr haben Senatum und Collegium der Sechziger bewogen, so ungerne sie auch daran gegangen sind, auf die Errichtung einer neuen Zahlen-Lotterie, wie wohl auf eine kurze Zeit, und nur auf 5 Jahre, bedacht zu seyn, um wo möglich derweilen die allmählige gänzliche Cessirung alles Lotto-Wesens thunlich vorzubereiten. Fol. 405.

Die Deputirte des Commercii haben E. Hochedl. Rathe eine von 15 angesehenen hiesigen Kaufleuten in ihrem eigenen und mehrerer anderen Kaufleute Namen unterschriebe-

1775.

Procurator Substitutus.

ad 5um: Erbg. Bürg. tritt der Proposition E. E. R. in Ansehung des Procuratoris substituti Woller, jedoch nur für diesmal bey. (Nemlich daß ihm die Anwartschaft auf die Procuratur-Stelle seines Substituentis Aldenhoven ertheilt werde, wofür er nach dessen Tode sogleich löbl. Cämmerey 3000 Mk. Courant baar zu erlegen habe.) Fol. 270. C. 160.

Dielen-Procuratoren.

Senatus hält das Gesuch des Procuratoris substituti Woller, von dessen Tüchtigkeit er nicht anders als günstig urtheilen kann, für ungemein billig; er mag entweder auf die Umstände, worin der Supplicant versetzt ist, oder auf das Interesse der Cammer sehen.

Verschiedene Parteyen oder Sachwalter möchten ihn gerne bey ihren Sachen beybehalten, und vereinigen desfalls ihre Wünsche mit den seinigen.

Stadt-Dienste.

Bey dem Absterben seines Substituenten leidet er Gefahr, den Dienst zu einer unleidlichen Summe aufgetrieben zu sehen: denn es ist bekannt, daß viele bey Verkaufungen öffentlicher Dienste, wenn sie wissen, daß ein gewisser Liebhaber vorhanden ist, selbigem zum Verdrusse, den Preis durch ihr Aufbot in die Höhe bringen, und die Erkaufungen der Dienste zu einem übertriebenen Preise bewirken, daß solche Käufer, die oftmals nicht einmal die gehörige Geschicklichkeit dazu besitzen, dabey nicht bestehen können, oder daß sie wohl gar durch illegale Wege ihren Verlust wieder herbeyzuschaffen suchen. Sollte aber der Supplicant beym öffentlichen Verkaufe dereinst abstehen müssen, so würde er auf einmal außer Amt und Brodt gesetzt seyn, und in die traurige Verlegenheit kommen, die Laufbahn, die er einmal kennt, zu verlassen, und in eine andere zu treten. Fol. 262.

d. 29ten Juny.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird das gedoppelte Grabengeld bewilligt; der einfache Hauerschilling aber ausgesetzt. Fol. 291. C. 181.

Fortification. Artillerie. Artillerie-Corps.

Prop. Sen. 2. Da durch das Absterben des Majors Kohlhard, welcher sowohl bey der Fortification, als bey der Artillerie der erste Officier gewesen, eine Stelle bey dem hiesigen Artillerie-Corps erlediget worden: proponirt Senatus, daß es bey der noch übrigen Anzahl von zween Ober-Officiers des Artillerie-Corps sein Bewenden habe, daß jedoch den drey Officiers Lührsen, Olbers und Bargstädt eine, der durch die eingehende Stelle entstehenden Vergrößerung ihrer Obliegenheiten gemäße Zulage, aus dem zu ersparenden Gehalte des Verstorbenen (welches jährlich 3200 Mk. beträgt;) bestimmt werde, (Fol. 278. C. 169.) indem dessen Function bey der Artillerie, ganz dem neuen Chef des Corps, wozu man vermuthlich den Ober-Lieutenant Olbers unter Beylegung des Capitaine-Characters bestimmen werde, ein Theil von dessen Obliegenheit ferner dem bisherigen Unter-Lieutenant Bargstädt, und in Ansehung der Fortification die Functionen gänzlich dem Capitaine Lührsen zufallen werden. Senatus ist daher der Meynung, daß dem Capitaine Lührsen, dessen bisheriges jährliches Gehalt sich nicht über 1224 Mk. erstrecket, 500 Mk., dem Ober-Lieutenant Olbers nur 400 Mk. und dem Unter-Lieutenant Bargstädt nur 300 Mk. jährlicher Verbesserung beyzulegen. Fol. 281. C. 172.

Ref. Civ. ad 2um: Es werden die für die benannten 3 Officiers proponirten Zulagen von Erbg. Bürg. zugestanden. Fol. 291. C. 181.

d. 5ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Von den zum Behufe der Cämmerey proponirten Contributionen wird die Vieh-Accise für dies Jahr und das doppelte Grabengeld bewilligt; der Hauerschilling aber nicht zugestanden.

Armen-Ordng.

ad 2um: Das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung wird ausgesetzt. Fol. 305. C. 195.

Repl. Sen. E. E. R. sieht sich unumgänglich gemüßigt, über beyde abgeschlagene Contributions-Puncte nähere Vorstellung zu thun; dankt indessen für das Zugestandene. Fol. 314. C. 201.

d. 14ten December.

Leih-Haus-Ordnung.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird die revidirte Leihhaus-Ordnung approbirt.

Matten. Korn-Branntewein. Branntewein-brenner in der Stadt.

ad 2um: Es genehmigt Erbg. Bürg. sowohl die proponirte Rückgabe der Matten von dem hier verfertigten und in die Fremde gehenden Korn-Branntweine, als auch die Remission von 2 Mk. 8 Schill. pr Wispel an der erhöheten Matten Abgabe für die Branntewein-Brenner in der Stadt; beydes zum Versuche bis zum Ablaufe der jetzigen Mattenpacht-Jahre. (Bis den 30. April 1777.)

1775.

ad 3um: Es genehmiget Erbg. Bürg. die Begünstigung der Schornsteinfeger bey Fallissementen proponirtermaßen. (Nemlich) selbige denen im Art. 22. der Falliten-Ordnung benannten Privilegatis auf gewisse Weise gleich zu stellen. — Schorsteinfeger.

ad 4um: Zur Unterstützung der hiesigen Officiers-Wittwen-Casse bewilliget Erbg. Bürg. die proponirten 400 Mk. auf 5 Jahre. — Falliten-Ordng. Garnison.

ad 5um: Zur Entschädigung des Kalkführers Knochenhauer steht Erbg. Bürg. demselben pro praeterito 2000 Mk. und pro futuro, statt 1 Mk., 1 Mk. 8 Schill. Fuhrlohn pr Wispel zu. — Kalkführer.

ad 6um: Zur Heitzung der Classen des Johannei steht Erbg. Bürg. dem Rectori eine jährliche Zulage von 50 Rthlr. proponirtermaßen zu. (Nemlich auf so lange, als mit Heitzung der Classen in der Schule alles auf dem gegenwärtigen Fuße verbleibet.) Fol. 396. C. 317. — Rector des Johannei.

Ao. 1776 d. 18ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Das proponirte doppelte Grabengeld sowohl, als der einfache Hauerschilling, werden beyde von Erbg. Bürg. zugestanden. — Hauerschilling.

ad 2um: Es kann Erbg. Bürg. der Proposition E. E. R. wegen des neuen Privilegii eines hiesigen Lotto, sich nicht zustimmig erklären. Fol. 495. C. 414. — Lotto.

Repl. Sen. ad 2um: Es bedauert E. E. R. daß Erbg. Bürg. seiner Proposition nicht beygetreten; will aber jedoch E. B. accediren. Fol. 497. C. 415.

Gutachten der des Lotto wegen niedergesetzten Commission, in welchem dieselbe bey dem Vorschlage, die Stadt selbst für eigene Rechnung spielen zu lassen, wobey der Finanz-Rath Koes und der Münzmeister Knorre sich zu Directeurs erboten, einige schwer zu übersteigende Hindernisse gefunden zu haben, sich erklärt, und daß sie des Cammerraths Maurer Project aus verschiedenen Ursachen als unbrauchbar habe zurücklegen müssen; hingegen der von dem hiesigen Bürger Haus Andreas Dreyer übergebene Plan der einzige sey, den sie approbire. Fol. 418 et 419. C. 338 et 339. — Lotto.

Senatus zeiget in der Anlage sub Signo Solis der Erbg. Bürgerschaft an, daß da Hr. His dem ihm im Jahre 1770 ertheilten Lotto-Privilegio renuncirt hat, sogleich mit dem löbl. Collegio der 60iger die Frage in Ueberlegung genommen worden, ob es besser sey, das hiesige Lotto gänzlich einzuziehen, oder ein anderweitiges Privilegium hinwieder zu ertheilen?

Wäre die Frage, alles einheimische und fremde Lotto-Wesen aus der Stadt zu verbannen, so wird niemand so feindselig, so unpatriotisch denken, daß er nicht mit allen Kräften sich dahin beeifern sollte, das Publicum von einem so schädlichem Uebel zu befreyen. Allein die Frage ist von ganz anderer Art. Sie ist diese: ob es bey jetzt noch anhaltender Spielsucht, bey der großen Anzahl der hier noch nicht, wenigstens nicht auf einmal auszurottenden fremden Collecten, und bey den noch immer in der Nachbarschaft fortgehenden fremden Zahlen-Lotterien rathsam sey, abseiten der Stadt gleichfalls eine privilegirte Zahlen-Lotterie noch eine Zeitlang fortzusetzen?

Senatus hofft, daß die Fürsten und Stände, deren Collecten zu ihren Zahlen-Lotterien man hier bisher nachgesehen hat, nicht ferner auf den Nutzen sehen werden, den ihre Lotterien aus der hiesigen Einnahme haben; sondern daß sie vielmehr den gerechtesten, auf deren Abstellung gerichteten Vorstellungen der Stadt mit der Zeit Gehör geben werden, wenn diese mit Hintenansetzung ihres eigenen Vortheils, in ihrem eigenen Gebiete, ein druckendes, Commercium und redliche Gewerbe abhaltendes, und Trug und Armuth und Gaukelspiel beförderndes Uebel von sich verbannen wird.

Nach einer hergegebenen Berechnung betragen die bisherigen hiesigen Einsätze beym Stadt-Lotto jährlich ungefähr 400,000 Mk. und die auswärtigen eben so viel. Diese beträchtliche Summe würde man bey der gänzlichen Einziehung des hiesigen Lotto verlieren, und der größere Nutzen, welchen die Fremden davon ziehen werden, wird es in der Folge immer schwerer machen, ihre Collecten gänzlich von hier zu entfernen.

Diese und andere dergleichen Gründe mehr haben Senatum und Collegium der Sechziger bewogen, so ungerne sie auch daran gegangen sind, auf die Errichtung einer neuen Zahlen-Lotterie, wie wohl auf eine kurze Zeit, und nur auf 5 Jahre, bedacht zu seyn, um wo möglich derweilen die allmählige gänzliche Cessirung alles Lotto-Wesens thunlich vorzubereiten. Fol. 405.

Die Deputirte des Commercii haben E. Hochedl. Rathe eine von 15 angesehenen hiesigen Kaufleuten in ihrem eigenen und mehrerer anderen Kaufleute Namen unterschriebe-

1776. nen Vorstellung in Betreff der hieselbst wieder anzufangenden Zahlen-Lotterie überreicht, und sehen sich bewogen, E. Hochw. Rath ganz ergebenst zu ersuchen, die Anlage in hochgeneigte Consideration zu ziehen, und so viel nur immer möglich ist, hochobrigkeitlich willfahren zu wollen. Fol. 485.

Das Gesuch der Unterschriebenen gieng dahin, daß keinem zu einem hieselbst wieder anzufangenden Zahlen-Lotterie ein Privilegium ertheilet, daß denen auswärtigen Lotto-Collectirungen allhier möchlichst gesteuert werden, daß diejenigen Falliten, die das ihrige oder das ihnen anvertrauete gewissenloser Weise im Lotto verspielt, mit der Strafe der Infamie, und endlich die hiesigen Handwerker und Dienstbothen, die gleichfalls einer Spielsucht dieser Art, und daher veranlaßter Untreue überführt werden, unausbleiblich mit schwerer Leibes-Strafe angesehen werden möchten. Unterschriebene erbieten sich gerne und willig, nöthigen Falls und auf Vorstellung Senatus, zum etwanigen Behufe und zur Schadloshaltung dagegen, für unsere Cämmerey eine oder gar mehrere außerordentliche Contributionen durch Rath- und Bürgerschluß zu bewilligen; zumal wenn dadurch dem bey uns eingerissenen Uebel der so äußerst gewissenlosen Behandlung, sowohl des eigenen als von andern anvertraueten Vermögens endlich gesteuert, und solche an den Verbrechern zum Schrecken und zur Warnung anderer würklich und ernstlich bestrafet werden könnte. Fol. 485 ad 494.

d. 11ten July.

Nachtwach-Geld. Leuchten-Geld. Tontinen-Lotterie. Nachtwach- und Leuchtengeld. Banco. Nachtwach- und Leuchtengeld.

Nach einer nicht lange vor 1769 gemachten Berechnung hat das Nachtwach-Geld 19613 Mk. und das Leuchten-Geld 8089 Mk. betragen. Fol. 535. C. 455.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. genehmigt die Errichtung einer Tontinen-Lotterie proponirtermaaßen, wählt dazu den Plan sub Nro. 2. und bewilligt zum Abtrage der jährlichen Tontinen-Rente die Verdoppelung des Nachtwach- und des Leuchten-Geldes auf zehn Jahre.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. ist mit der Prolongation des Ein- und Ausgehens des Silbers bey der Banco auf ein Jahr einig. Fol. 543. C. 461.

In der Proportion des Nachtwach- und Leuchten-Geldes hat sich eine so große Ungleichheit gezeigt, daß eine vorzunehmende Revision mit unbeschreiblichen Schwierigkeiten würde verbunden gewesen seyn. Fol. 536. C. 456.

Senatus war der Meynung, das Leuchten-Geld auf die Hälfte des Nachtwach-Geldes zu setzen. Fol. 537. C. 457.

Deputation zur Vebesserung des Cammerwesens. Nachtwach- und Leuchten-Geld. Contributionen. Hauerschilling-Reglement.

Das Gutachten der Cameral-Deputation ging dahin, daß, um sowohl der bisherigen durchgängigen Inegalität des Nachtwach- und Leuchten-Geldes abzuhelfen, als auch der überaus mislichen Revision besagter Contributionen, wenn es damit auf dem bisherigen Fuße verbleiben sollte, vorzubeugen, jährlich bey Erlegung des Lucien-Schosses, anstatt des bisherigen Nachtwach- und Leuchten-Geldes, in allem 6 Pfenninge von der Hausmiethe, mithin soviel als einen halben Hauerschilling zu zahlen; die vorgängige Revision und Bestimmung dieser Contribution aber alsdann vorzunehmen, und gänzlich auf gleiche Weise einzurichten, wenn das im Werke seyende neue Regulativ des Hauerschillings werde zu Stande gekommen seyn. Fol. 538. C. 458.

d. 3ten October.

Tontinen-Lotterie. Tontinen. Leibrenten. Annuitäten. Cämmerey. Gelder v. Fremden u. Einheimischen. Nachwach- und Lenchten-Geld.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. consentirt in die Aufhebung der beliebten Tontinen-Lotterie;

ad 2um: ferner in die proponirte Geld-Negotiation bis zu einer Million Mark Banco auf Tontinen, Leibrenten und Annuitäten (wozu auch Capitalien in fremden Münz-Sorten anzunehmen;)

ad 3um: in die eventualiter den Verordneten der Cämmerey zu ertheilende Vollmacht, die an besagter Summe fehlenden Gelder auf 2 bis 3 Monate zu bestmöglichsten Zinsen aufzunehmen;

ad 4um: in die Beybehaltung der am 11ten July dieses Jahrs auf 10 Jahre beliebte Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchten-Geldes. Fol. 563. C. 503.

d. 10ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. bewilligt die Vieh-Accise für dies Jahr, und von den beyden proponirten doppelten Grabengeldern ein gedoppeltes.

ad 2um: Das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung wird ebenfalls zugestanden.

ad 3um: In die Dispensation Rev. Ministerii von dem itzigen Kopfgelde kann die Erbg. Bürg. nicht consentiren. Fol. 579. C. 521.

Repl. Sen. ad 1um et 2um: Senatus will sich wegen des einen abgeschlagenen doppelten Grabengeldes zum Behufe der Cämmerey weitere Vorstellung reserviren.

ad 3um: E. E. R. will der Erbg. Bürg. beytreten. Fol. 587. C. 528.

Ao. 1777 d. 9ten Januar.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. genehmigt zwar, daß künftig von dem Artillerie-Corps 66 Mann zu militairischen Diensten proponirtermaßen angestellet werden; kann aber nicht darin consentiren, daß statt der beliebten Reduction bey der Infanterie von einer ganzen Compagnie an Gefreyten und Gemeinen, es bey dem nunmehr bewirkten Abgange von 111 Mann zu lassen sey; sondern bleibt in diesem Punete bey dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 9ten März 1775.

Artillerie-Corps.

Garnison.

ad 2um: Mit der Festsetzung in regula gewisser jährlichen Summen für den Bauhof, die Artillerie und Fortification ist die Erbg. Bürg. auf die Art, wie solche proponirt worden, einig; nemlich jährlich für den Bauhof 180000 Mk, für die Fortification 25000 Mk. und für die Artillerie ohne die Feuer-Anstalten 32000 Mk., so lange, bis die auf halben Sold stehenden Artilleristen, ingleichen die von der Stadt übernommenen Invaliden sämmtlich ausgestorben, hiernächst aber 26000 Mk., und wenn bey einem dieser Departements sich eine Uebersteigung der bestimmten Summen finden möchte, sodann, unter Anführung der Ursachen, davon Anzeige zu thun.

Bauhof.

Artillerie.

Fortification.

Invaliden.

ad 3um: Das Grabengeld-Reglement wird proponirtermaßen approbirt. Fol. 686. C. 646.

Grabengeld-Reglement.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. acceptirt der Erbg. Bürg. Entschliessung, in so weit selbige beystimmig ist, und reservirt sich in Ansehung des noch übrigen disensus nähere Vorstellung.

ad 2um. et 3um: E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für den Beytritt. Fol. 688. C. 648.

d. 13ten Februar.

Ref. Civ. ad 1um: Mit der abermaligen Verpachtung der Korn-Brannteweins-Accise (nach den Anno 1765 publicirten Bedingungen) auf 4 Jahre, wie auch

Kornbrannteweins-Accise-Verpachtung.

ad 2um: mit der abermaligen vierjährigen Verpachtung der Matten ist die Erbg. Bürg. in allen proponirten Puncten zufrieden; nur macht sie bey der Art. 12 der Matten-Bedingungen vorgeschlagenen Einschränkung des Pächters, in Ansehung der Unterbedienten, eine Ausnahme, als in welchem Puncte sie der Meynung des Collegii der 60ger beytritt: wie denn auch auf den Fall, da zu dem Einsatze von 260,000 Mk. als der letzten Pacht-Summe, kein Bot erfolgen sollte, das Collegium der 60ger bevollmächtigt wird, das Interesse der Cammer mit E. E. R., wie es am thunlichsten seyn mag, zu besorgen.

Matten-Verpachtung.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. bewilligt die zweyjährige Prolongation des halben Dreckkarren-Geldes zur Unterstützung des Werk- und Zuchthauses.

Dreckkarren-geld.

Zuchthaus.

ad 4um: Die Erbg. Bürg. ist der Meynung, daß der Leuchten-Pächter bey Abend-Leichen nicht anders, als gegen Entrichtung der völligen Pachtsumme der bisherigen 3 Pacht-Jahre, seiner Pacht zu entlassen sey. Fol. 771. C. 725.

Leuchten bey Abend-Leichen Verpachtung.

Repl. Sen. ad 1um, 2um et 3um: E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für den Beytritt, und läßt sich übrigens

ad 2um: puncto der Einschränkung des Pächters, in Ansehung der Unterbedienten, weil die Verpachtung nicht länger ausgesetzt werden kann, die Resolution der Erbg. Bürg. für diesmal gefallen.

ad 4um: E. E. R. behält sich nähere Vorstellung vor. Fol. 775. C. 727.

E. E. R. kann zur Heruntersetzung der Matten auf den vorigen Fuß bis jezt unmöglich rathen, weil einmal eine Auflage, die ungefähr 80 bis 90000 Mk. jährlich abwirft, zum Abtrage der von der Banco im Jahre 1770 aufgenommenen zwey Millionen nebst deren Zinsen schlechterdings nothwendig ist, und die Erhöhung der Matten durch Rath- und Bürgerschlüsse vom 18ten Januar 1770 nnd vom 22sten April 1773 als eine bis zur gänzlichen Bewerkstelligung dieses Abtrags fortdauernde Contribution ausdrücklich festgesetzt ist. Fol. 702. C. 665.

Matten.

Abtrag-Fonds.

Anleihe der Lehn-Banco von 2 Millionen Mk. Banco.

1777.

Werk- und Zucht-Haus.

Senatus erwähnt, daß die allgemein gewünschte Verbesserung der Umstände des Werk- und Zuchthauses durch eine jüngsthin getroffene anderweitige Einrichtung bey den Fabriken dergestalt sey vorbereitet worden, daß man sich von derselben einen beträchtlichen Nutzen für das gemeine Wesen auf die Zukunft mit Zuverlässigkeit versprechen, und die Befreyung des Publici von weiterer Unterstützung entgegen sehen könne. Fol. 753. C. 709.

Matten.

Einwohner.

Die seit einigen Jahren verringerte Matten-Einnahme ist offenbar nicht blos durch die Erhöhung der Matten, sondern ausser verschiedenen andern Umständen auch hauptsächlich durch die seit 12 bis 15 Jahren in die Augen fallende verminderte Anzahl der hiesigen Einwohner verursacht. Fol. 701. C. 664.

Es würde bey den gegenwärtigen Umständen, da wir auf die Ausfindigmachung anderer Contributionen, um zu dem sonst so sehr gewünschten, und durchaus nothwendigen Gleichgewichte in der Cammer-Einnahme und in den ordentlichen Ausgaben, wie auch zu einem eben so nothwendigen allmäligen Abtrag-Fonds der uns so sehr drückenden Schulden-Last zu gelangen, noch immer mit vieler Mühe denken, äusserst schwer werden, eine andere in deren Stelle zu finden. Fol. 704. C. 666.

Branntewein-brenner.

Matten.

Die Branntweinbrenner-Fabriken bringen der Cammer jährlich an Matten und Accise 50000 Mk. ein. Fol. 715. C. 676.

d. 31ten July.

Prop. Sen. 1. Ein Hauerschilling und ein doppeltes Grabengeld, beydes nach dem neuen Reglemente, zum Behufe der Cämmerey.

Mehl-Verkauf.

2. Den Mehl-Verkauf und Korn-Vorrath bey der Banco nach folgenden Grundsätzen einzurichten:

Korn.

Banco.

1stens. Daß wenn der Mittelpreis der Last Rokken 60 Rthlr. und darunter ist, nach Abzug dieses Preises, auch der Matten und Unkosten, bey dem Mehl-Verkaufe überall kein Verlust sey. Wenn der Mittelpreis zwischen 60 und 80 Rthlr. ist, können 2 ßl. auf den Himpten, wenn er zwischen 80 und 90 Rthlr. ist, 4 Schill., zwischen 90 und 100 Rthlr. 6 Schill. auf den Himpten verloren werden. Wenn der Mittelpreis des Rockens aber noch höher gehen sollte, sodann muß die Regulirung des Verlustes der löbl. Banco-Deputation mit Vorwissen E. E. Rathes überlassen werden.

Korn-Ordnung

2tens. Den Korn-Vorrath, welcher nach dem Korn-Reglemente bey der Banco jederzeit 1500 Last wenigstens seyn soll, also zu bestimmen, daß

1. der Korn-Vorrath der Banco beym Preise des guten Rockens von 50 Rthlr. und darunter bis auf 3000 Last zu extendiren sey;
2. Daß wenn der Preis über 100 Rthlr. ist, sodann der Banco zu überlassen sey, den Vorrath durch Verkaufung des Mehls allenfalls bis auf immer vorräthig zu erhaltende 1000 Last, jedoch nicht weiter, auch nur auf kurze Zeit zu vermindern.
3. In Ansehung der Mittelpreise zwischen 50 und 100 Rthlr. es lediglich bey der Disposition des Kornwesens-Reglements Art. 2 bewenden zu lassen.

Brand-Wachen.

3. Die Beybehaltung der Brandwachen.

Feuer-Cassen-Zulage.

Feuer-Casse.

Cämmerey.

4. Daß die jährliche ordentliche Feuer-Cassen-Zulage von einem Viertel bis auf ein halbes pro Mille erhöhet, jedoch daß dieses durch die Erhöhung hinzukommende Viertel pro Mille der löblichen Cämmerey eingeliefert werde, um davon die Bezahlung der Brand-Wachen nach wie vor zu bewerkstelligen. Fol. 778 ad 806. C. 733 ad 757.

Rel. Civ. ad 1um: Von den beyden proponirten Contributionen wird allein das doppelte Grabengeld bewilligt.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. accedirt der Proposition E. E. R. sowohl wegen des Mehl-Verkaufs, als auch wegen des Korn-Vorraths bey der Banco.

Brand-Wachen

ad 3um: Die Erbg. Bürg. consentirt in die fernere Beybehaltung der Brand-Wachen; jedoch mit dem beygefügten Ersuchen, daß dieselben zur Beobachtung ihrer Pflichten mit der erforderlichen Wachsamkeit angehalten werden mögen.

ad 4um: Die Erbg. Bürg. bewilligt die Erhöhung der Feuer-Cassen-Zulage von einem Viertel auf ein halbes pro Mille proponirtermaaßen. Fol. 817. C. 766.

d. 9ten October.

Quartprocent.

Rel. Civ. ad 3um: Von den beyden zur Auswahl proponirten ausserordentlichen Contributionen, einem Kopfgelde oder einem Quartprocent, wird ein Quartprocent, bewilligt. Fol. 830. C. 780.

d. 27ten November. 1777.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. tritt E. E. R. bey, daß die an der Reduction einer ganzen Compagnie noch fehlenden 30 Mann beybehalten werden, und es bey dem bisher bewirkten Abgange von 110 Mann zu lassen sey. — Garnison.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. genehmigt die, wegen der abgetretenen und beym öffentlichen Verkaufe der Häuser und liegenden Gründe ganz oder zum Theil salvirten Pösten zu publicirende Verordnung, daß solche Pösten, wenn sie nicht schon vorher dem alten Eigener des Hauses loßgekündiget, und also ohnehin schon verfallen sind, nicht sofort bey der Zuschreibung, sondern falls der Gläubiger nicht das Geld in dem Erbe lassen will, erst nach vorgängiger gesetzmässigen Loßkündigung zur ordentlichen Verfallzeit ausgezahlt werden müssen. — Häuser und liegende Gründe.

ad 3um: Die E. B. genehmigt proponirtermaßen die Aufhebung des Zolles von den vor ihrer Ankunft hieselbst zur Spedition bereits bestimmten und durchgehenden Weinen, Branntweinen und Essigen. — Transito.

ad 4um: Zu dem Verkaufe des Hamburgischen Antheils von Höysbüttel kann die Erbg. Bürg. sich gar nicht zustimmig erklären. — Hoysbüttel.

ad 5um: Die Erbg. Bürg. willigt in die proponirte Prolongation des Ein- und Ausgehen des Silbers bey der Banco auf ein Jahr; so wie — Banco.

ad 6um: in die Zollfreyheit des hieselbst fabricirten und in die Fremde gehenden Tauwerks auf 4 Jahre. Fol. 885. C. 834. — Zollfreyheit.

Repl. Sen. ad 1um, 2um, 3um, 5um et 6um E. E. R. dankt für der Erbg. Bürg. gewierigen Beytritt.

ad 4um: E. E. R. accedirt der Erbg. Bürg. Fol. 889. C. 837.

Ao. 1778 d. 19ten März.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ratificirt den wegen des Marcus-Platzes zwischen den Kirchen St. Nicolai und St. Michaelis getroffenen Vergleich, und genehmigt, daß gegen Ausstellung des quästionirten Reverses, in welchem die in Propositione Senatus bemerkten Worte mit zu inseriren sind, (nemlich daß niemals ohne vorgängigen ausdrücklichen Consens Eines Hochweisen Raths, und Mitbeliebung Ehrbarer Oberalten, einige Wohnhäuser oder Wohnbuden, oder Ställe auf dem St. Marcus-Platz erbauet werden sollen;) und gegen Befolgung des übrigen Oblati, besagter Platz, nach vorgängiger Verlassung abseiten löbl. Cämmerey, der Kirche Nicolai im Stadt Erbe-Buch zugeschrieben werde. — St. Marcus-Platz. Kirche St. Nicolai. Kirche St. Michaelis.

ad 2um: Das zur Unterstützung des Weisenhauses auf 10 Jahr vorgeschlagene halbe Procent Courant von allen zu verkaufenden liegenden Gründen wird Propositionsmäßig zugestanden. (Von allen öffentlichen und unter der Hand verkauften Häusern, Gärten, Gebäuden, und andern liegenden Gründen und Immobilien in und außer der Stadt, Schiffe und Schiffs-Parte allein ausgenommen, ist ein halbes Procent Courant des Kauf-Schillings von dem neuen Käufer zu bezahlen.) — Waisenhaus. Häuser und liegende Gründen. Immobilia. Schiffs-Parten.

ad 3um: Die für den Auditeur und Adjutanten bey der Garnison, statt der künftig cessirenden Ausgabe einer überzähligen Unter-Lieutenants-Gage von 60 Mk. monatlich, von löblicher Cämmerey monatlich zu übernehmenden 52 Mk. 8 Schill. läßt Erbg. Bürg. sich gefallen: wodurch löbl. Cämmerey monatlich 7 Mk. 8 Schill. erspart. — Auditeur und Adjutant bey der Garnison.

ad 4um: Das Gesuch des Clemens Conrad Fischer, seinen Vater als Sandvogt auf dem Hamburgerberge cum spe succedendi substituirt zu werden, wird abgeschlagen. — Sandvoigt auf dem Hamburgerberge.

ad 5um: In das Gesuch des Ehrb. Johann Christian von Allwörden um seine Entlassung aus löbl. Cämmerey (mit Beybehaltung sonstiger bürgerlichen Officiorum) kann Erbg. Bürg. auf die proponirte Art nicht willigen. Fol. 995. C. 94. — Cämmerey Bürger von Allwörden.

Repl. Sen. ad 1, 2 et 3um: Es dankt E. E. R. für der Erbg. Bürg. Beytritt.

ad 4 et 5um: E. E. R. behält sich nähere Ueberlegung mit dem Collegio der 60ger, und nach Befinden anderweitige Vorstellung vor. Fol. 1000. C. 97.

Senatus stellet vor, daß es keine richtige Folgerung seyn würde: wenn Rath- und Bürgerschaft im Jahre 1629 frey über dem St. Marcus-Platz haben disponiren können, so können sie es noch. Vielmehr besteht der Verfassungsmäßige Satz in folgendem: Wenn seit dem Jahre 1629 irgend jemand, es möge ein pium Corpus oder auch nur ein Privatus seyn, ein Recht an dem Platze erworben zu haben behauptet, und solches gehörig — St. Marcus-Platz.

1778. Gerichte. ausführen will: so haben darüber nicht Senatus et Cives zu entscheiden, sondern die Gerichte. Dieser Satz ist in den allgemeinen Principiis Juris begründet, in der Verfassung des Teutschen Reichs, in unsern eigenen Gesetzen, besonders in dem Haupt-Recesse Art. 10 und Reglement der Raths- und Bürger-Convente Tit. 2. Art. 1 und 2. Fol. 904. C. 15.

Senatus äußerte im Antrage vom 24. Sept. 1777 an löbl. Cämmerey über derselben Meynung, zur Beylegung dieses Streits zu befördern, daß durch Rath- und Bürgerschluß decidirt werde, wie der 1629 ergangene Rath- und Bürgerschluß zu erklären sey, und ob dem Publico oder der Nicolai-Kirche das Eigenthum des St. Marcus Platzes zustehe? sich dahin, daß eine Sache worüber schon ein processalisches Verfahren den Anfang genommen hätte, zur gemeinschaftlichen Decision den löbl. Collegiis und Erbg. Bürg. vorzutragen, wäre unserer Verfassung nach schlechterdings nicht thunlich. Fol. 920. C. 27.

Sandvoigt auf dem Hamburgerberge. Der Dienst eines Sandvogts auf dem Hamburgerberge ist an Einkünften sehr verringert, weil eine der hauptsächlichsten Revenüen, nemlich der Einfluß von dem weißen Sande und dem Becker-Leime fast gänzlich aufgehöret, und die Dielen-Processe merklich abgenommen haben. Fol. 968. C. 69.

d. 14ten May.

Ref. Civ. ad 1um: Das gedoppelte Grabengeld wird zugestanden.

Hauerschilling. ad 2um: Von den beyden alternative proponirten außerordentlichen Contributionen (einem Kopfgelde oder einem Hauerschillinge nach dem neuesten Reglement und der neuesten Revision;) wird ein Hauerschilling bewilligt.

ad 3um: Das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung wird gleichfalls zugestanden. Fol. 1012.

Fremden Biers außer d. Stadt-Accise-Verpachtung. ad 4um: Mit E. E. R. Proposition wegen abermaliger Verpachtung der Accise des fremden Biers außerhalb der Stadt auf 4 Jahre (mit Einsatz von 9000 Mk. Courant) ist Erbg. Bürg. in allen Puncten zufrieden. Fol. 1012. C. 120.

Die Veränderung in den Bedingungen der Verpachtung der Accise des fremden Biers bestehet blos in Weglassung des längst erledigten Puncts wegen des Langenhorner Holzes, und in namentlicher Erwähnung der Kaltenhove im §. 1. bey der Veddel und den andern Elb-Inseln. Fol. 1008. C. 106.

d. 3ten September.

Mäkler-Ordng. Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. genehmigt die proponirte Veränderung des 10. Artikels der Mäkler-Ordnung in Ansehung der schriftlichen Notizen, welche darin bestehet, daß die Zustellung solcher Notizen an beyde contrahirende Theile, den Mäklern als eine nie und in keinem Falle zu versäumende Pflicht, bey Verlust der Courtage aufgelegt werde.

Sandvoigt auf dem Hamburger-Berge. ad 2um: E. B. consentirt in das Gesuch des Clemens Conrad Fischer, seinem Vater als Sand-Vogt auf dem Hamburger-Berge, gegen dereinstige Erlegung der Summe von 3550 Mk. Courant, cum spe succedendi, adjungirt zu werden.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt. ad 3um: Es will Erbg. Bürg. wegen einer hier zu errichtenden allgemeinen Versorgungs-Anstalt die proponirten drey Puncte zustehen:

1. Daß die Capitalien dieser Versorgungs-Anstalt zwar zu 3 Procent Banco von Banco bey löblicher Cämmerey zu placiren, aber in 25 Jahren nicht losgekündiget werden können.

2. Daß die Gelder dieses Instituts von Arresten und Bekümmernissen zu eximiren.

3. Daß der Casse dieses Instituts in Ansehung der Forderungen, welche sie wieder Vermuthen an einem ihrer Directoren haben möchte, eben derselbe Vorzug als den piis Corporibus zugestanden werde.

Leuchten-Pächter bey Abend-Leichen. ad 4um: Es willigt Erbg. Bürg. nunmehr darin daß der jetzige Leuchtenpächter bey Abendleichen von seinem Pacht-Contracte proponirtermaßen zu entlassen sey. (Nemlich gegen die von ihm bereits geleistete völlige Bezahlung der Pacht-Summe des ersten Jahres, gegen Ueberlieferung der seitdem gehabten Einnahme, und gegen unentgeltliche Verwaltung dieses Dienstes bis zu anderweitiger darüber zu treffenden Verfügung.) Fol. 1096. C. 190.

Contract des Sandvogts mit löbl. Cämmerey d. d. 10. September 1743. Fol. 1037. C. 143.

Einkünfte des Sandvogts auf dem Hamburgerberge. Fol. 1059. C. 161. 1778.

Sandvogt auf dem Hamburgerberge.

Schon im August-Monate des 1774. Jahres supplicirten ad Senatum die Vorsteher der hieselbst errichteten Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, und zeigten ihr Vorhaben an, eine Wittwen- und sonstige Versorgungs-Casse nach einem zuverläßigen Plane zu etabliren, unter dem Beyfügen, wie es dabey nicht einiger Garantie oder einiges Zuschusses abseiten des Publici, sondern blos einer sichern Belegung der aufzubringenden Fonds zu 3 pro Cent Banco von Banco, ingleichen der obrigkeitlichen Aufsicht bedürfe, und baten um eine Commission.

Gesellschaft zur Beförderung d. Künste u. nützlichen Gewerbe.

Es ward ihnen hierin gewillfahret, und nach einigen Verhandlungen im Jahre 1775 von dem Senate die Sache den E. Oberalten mit Empfehlungs-Gründe dahin proponirt:

daß Verordnete der Cämmerey befugt werden möchten, die zu belegenden Capitalien zu 3 pro Cent Banco von Banco anzunehmen. — E. Oberalten accedirten E. E. Rathe, Collegium der Sechziger aber fand der Folgen halber Bedenklichkeit. Es schien auch eines der hauptsächlichsten Hindernisse des gewünschten Beyfalls darin zu bestehen, daß es demjenigen, was zur Nachricht von der eigentlichen Beschaffenheit des vorhabenden Plans communicirt war, an genugsamer Deutlichkeit fehlte.

Im September des 1777sten Jahres erfolgte ein neues Supplicat, bey welchem eine völlig neue Abfassung des eventualiter zu publicirenden Plans sub rubro: Anordnung der in der kayserlichen freyen Reichsstadt Hamburg errichteten allgemeinen Versorgungs-Anstalt, sich befand, worin alle und jede Bedingungen umständlich enthalten, auch generaliter bestimmt wird, was nach den Verhältnissen des Alters, ein jeder Interessent, er möge nun zum Einschusse eines gewissen Capitals auf einmal, oder zur jährlichen Zulage gewilliget seyn, zu erlegen habe, und was dafür an Pension zu erwarten sey, wenn er entweder nach seinem Tode seine Wittwe oder seine Kinder, oder fremde Kinder, oder andere Personen, oder auch sich selbst, auf seine alten Tage, oder auf künftige von seiner Willkühr, nach Beschaffenheit der Umstände, abhängende Zeit, oder sogleich, oder sich benebst seiner Frau, oder einer andern Person sogleich, oder Unmündige denen die Aeltern nur eine Kleinigkeit hinterlassen haben, bis auf so lange, bis sie zu reiferen Jahren gekommen, in einiger Maasse versorgen, oder auch eine anständige Beerdigung aufs künftige sich versichern will.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Die solchemnach gänzlich veränderte Gestalt des Plans veranlaßte Senatum, denselben von neuem an E. Oberalten und sodann an das Collegium der 60ger mit einigen monitis zu bringen. Mit gedachten beyden löblichen Collegiis ist darauf die Sache so weit zu Stande gekommen, daß nur noch die Confirmatio Senatus ermangelt hat. Diese hat E. E. R. so lange ausgesetzt, bis zuvor Erbg. Bürg. über diejenigen Puncte, welche bis an selbige erwachsen sind, ihre Meynung wird eröffnet haben: übrigens hat E. E. Rath sich mit Collegio der Sechziger dahin vereiniget, daß besagtes Institut noch zwey Jahre von jetzo an gerechnet, unter der Aufsicht der bis dahin beyzubehaltenden bisherigen Herren Commissariorum stehn solle, nach deren Ablauf aber eo ipse dem Departement der Wedde unterzuordnen sey. Fol. 1061 ad 1074. C. 164.

d. 8ten October

Resl. Civ. ad 1um: E. B. bewilligt die Vieh-Accise für dies Jahr;

ad 2um: wie auch das gedoppelte Grabengeld. Fol. 1106. C. 200.

Ao. 1779 d. 22ten März.

Resl. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. consentirt in die Bevollmächtigung löbl. Cämmerey zur Annahme der Capitalien, die ihr auf Leibrenten angetragen werden, bis auf die Summe von 500000 Mk. Banco; genehmigt den proponirten Anhang ad Num 13 der Bedingungen, und hält, um der auswärtigen Liebhaber willen ad Num 3 derselben, den Zusatz für dienlich, daß die Leibrenten-Briefe auch mit einer Unterschrift ausgefertigt werden.

Cämmerey. Leibrenten.

ad 2 et 3um: Betreffend den Kalk, läßt Erbg. Bürg. Heruntersetzung aber des kern zu überlassenden 4 Jahre zufrieden.

zum Gebrauche in der Stadt bestimmten Segeberger es bey dem Preise von 20 Schill. pr Faß; mit aus der Stadt gehenden, und den hiesigen Hö- auf 24 Schill. pr Faß, ist dieselbe zum Versuche auf

Kalkhof.

ad 4um: Zur weiteren Unterstützung des Werk- und Zuchthauses bewilligt Erbg. Bürg. die Prolongation des halben Dreckkarrengeldes auf 2 Jahre.

Werk- u. Zuchthaus. Dreckkarrengeld.

ad 5um: Das Gesuch der Unterläufer an den Schoßtafeln von Petri, Nicolai, und Jacobi steht E. B. nicht zu, und ist vielmehr der Meynung, daß nach Abgang der jetzigen

Unterläufer an Schoßtafeln.

1779. Unterläufer bey den übrigen beyden Schoßtafeln deren bisheriges Gehalt von resp. 50 und 25 Rthlr. cessiren müsse. Fol. 51. C. 259.

Repl. Sen. ad 1, 3 et 4um: Es dankt E. E. R. für Erbg. Bürg. Zustimmung, und läßt sich die ad 1um beygefügte Modalität gefallen. ad 2 et 3. bedauert E. E. R. daß Erbg. Bürg. seiner Proposition sich nicht zustimmig erklärt, und behält sich nähere Ueberlegung, und nach Befinden weitere Vorstellung vor. Fol. 53. C. 261.

Gelder vom fremden u. Einheimischen

Tontinen. Leibrenten. Annuitäten.

Senatus zeiget an, daß die durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 3. October 1776 beliebte Negociation von einer Million Mk. Banco auf Tontinen, Leibrenten, und Annuitäten vor einigen Monaten völlig complet geworden ist. Fol. 5. C. 215

Bedingungen dieser d. 3. Oct. 1776 angefangenen Negociation. Fol. 14 bis 31. C. 223 bis 239.

Kalkhof.

Mit 800 Faß Kalk kann ein großes ansehnliches Gebäude von Grund aus neu aufgeführt werden. Fol. 35. C. 243.

Das in dem ungeheuren Vorrathe von Kalksteinen am Kalkhofe steckende Capital erstreckt sich weit über hunderttausend Mark. Fol. 38. C. 246.

d. 10ten May.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird ein doppeltes Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cämmerey; wie auch

ad 2um: ein einfaches zu den außerordentlichen Bedürfnissen derselben bewilligt.

ad 3um: Ferner wird das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung ebenfalls zugestanden.

Gerichts-Voigt.

ad 4um: Mit der Entlassung des Licent. Coulon von der Gerichts-Vogtey nach geendigtem zweyten Pacht-Jahre, und der öffentlichen Wiederverpachtung derselben, jedoch mit Ausschließung seiner Person, ist Erbg. Bürg. einig. Fol. 73. C. 269.

d. 7ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Das gedoppelte Grabengeld; wie auch

ad 2um: die einfache Vieh-Accise werden bewilligt. Fol. 83. C. 277.

Ao. 1780 den 17ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Es werden zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cammer zwey einfache Grabengelder; so wie

Kopfgeld.

ad 2um: zu den außerordentlichen Bedürfnissen, von den zwey proponirten Kopfgeldern, eines zugestanden.

ad 3um: Zum Behufe der Armen-Ordnung wird ein einfaches Grabengeld bewilliget.

Mäkler.

ad 4um: Die jedoch nur nach und nach vorzunehmende Vermehrung der Christen-Mäkler mit 50 Personen, genehmigt Erbg. Bürg. unter den beyden angehängten Clauseln der Jahre und der Wohnung. (Nemlich, daß niemand unter 30 Jahre dazu erwählt werde, und daß auch jeder anzunehmende sich verpflichte, in der Stadt zu wohnen.) Fol. 112. C. 305.

Repl. Sen ad 1um: Es dankt E. E. R. für die zugestandenen beyden Grabengelder.

ad 2um: Derselbe bedauert, daß es Erbg. Bürg. nicht gefällig gewesen, beyde proponirte Kopfgelder zuzustehen; er nimmt aber das eine bewilligte Kopfgeld sowohl, als das

ad 3um: für die Armen-Ordnung bewilligte Grabengeld an, und dankt

ad 4um: für Erbg. Bürg. Beytritt. Fol. 113. C. 306.

d. 5ten October.

E. Ministerium. Kopfgeld.

Ref. Civ. ad 2um: Das Gesuch Rev. Ministerii von dem diesjährigen Kopfgelde dispensirt zu seyn, kann Erbg. Bürg. nicht zustehen. Fol. 138. C. 326.

Repl. Sen. ad 2um: Es bedauert E. E. R. daß es Erbg. Bürg. nicht gefällig gewesen, Rever. Ministerio die gesuchte Dispensation zuzustehen; will aber derselben accediren. Fol. 143. C. 331.

d. 30ten November. 1780.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. ist mit der proponirten Verlegung und Erbauung eines neuen Waysenhauses einig; jedoch mit der Ausnahme, daß wegen des neuen Platzes und der Vorsetzen keine Grund-Miethe an die löbl. Cämmerey zu entrichten sey. — Waysenhaus. Cämmerey.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. consentirt darin, daß dem Weddeschreiber Rathgens, nach völliger Aushaltung der noch laufenden Contract-Jahre, der Weddeschreiber-Dienst auf 10 Jahre für eine jährliche Pacht von 2200 Mk. überlassen werde. — Weddeschreiber.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. genehmigt, daß den Unterläufern an den Schoßtafeln zu Petri, Nicolai und Jacobi, ein jährliches Gehalt von 25 Rthlr. beygeleget werde, mit der Bedingung, daß das Gehalt der künftigen Unterläufer an Catharinen Schoßtafel, nach Abgang des jetzigen, gleichfalls auf 25 Rthlr. herunter zu setzen sey. Fol. 205. C. 387. — Schoßtafeln.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. dankt für die Zustimmung der Erbg. Bürg. in der Hauptsache, und behält sich, in Ansehung der Modalität, daß wegen des neuen Platzes und der Vorsetzen keine Grund-Miethe an die löbl. Cämmerey bezahlt werde, nähere Ueberlegung und Vorstellung vor.

ad 2um et 3um: Senatus dankt ebenmässig für den gewierigen Beytritt. Fol. 207. C. 389.

Senatus hofft der Erbg. Bürg. Beystimmung in die vorgeschlagene nothwendige Erbauung eines neuen Waysenhauses; vorzüglich da weder das Publicum mit Contributionen desfalls belastet, noch auch der jetzige Fonds des Waysenhauses angegriffen werden soll. Fol. 150. C. 337. — Waysenhaus.

Die Deputation des Commercii will sich der Einräumung des Platzes auf dem Herren-Graben zur Erbauung eines neuen Waysenhauses nicht entgegen legen, weil bey jetziger Beschaffenheit der Handlung vor der Hand kein Mangel an Packräumen seyn dürfte. Fol. 153. C. 340. — Deputati Commercii. Commercium.

Vergleichung der Cämmerey-Einnahme von dem Weddeschreiber-Dienste im Jahre 1776 unter der Verwaltung von Twachtmann, und 1778 unter der Verwaltung von Rathgens. Fol. 167. C. 351.

Die Einnahme der Cämmerey von dem Weddeschreiber von 1766 bis 1776 macht, im Durchschnitte für ein Jahr 2404 Mk. Fol. 189. C. 372. — Weddeschreiber.

Die Kirchspiel-Unterläufer begründen ihr Anhalten um Vermehrung ihres Gehalts in dem neuern Regulativ, durch welches ihre Einnahme heruntergesetzt worden. Fol. 197. C. 379. — Unterläufer an Schoßtafeln.

d. 18ten December.

Prop. Sen. 1stens: Eine Beyhülfe zum Behufe der von der Neugammer Landschaft auf Veranlassung des Deichbruchs vom Jahre 1771 contrahirten Deichschuld, und zur Abwendung eines sonst dieser Angelegenheit halber dem Publico unvermeidlich bevorstehenden weit größern Verlustes auf folgende Art, nemlich: — Neu-Gammer Deichschuld.

1. Ein überhaupt in 70,000 Mk., mithin zur Hamburgischen Hälfte in 35,000 Mk. bestehendes Hülfs-Quantum, unter der Bedingung, daß wegen der ganzen übrig bleibenden Schuld ein annehmlicher Vergleich zwischen Creditoribus und Debitoribus zu Stande gebracht werde, zu bewilligen.
2. Die Ausmachung der Frage, ob dies Hülfs-Quantum, abseiten beyder Reichsstädte, entweder ganz oder zum Theil für ein Geschenk, oder für ein Anlehn zu erachten, ingleichen wann, und wie der Abtrag im letztern Falle geschehen solle, E. E. R. nebst den Ehrb. Oberalten zu überlassen.
3. Zur Ersetzung dieser dem hiesigen Cammergute entgehenden 35,000 Mk. die Erhebung eines einfachen Grabengeldes zu bestimmen.

2tens: Daß mit Unterlassung der bisher jährlich erforderten Ansprache, die bey der Banco subsistirende Einrichtung in Ansehung des ein- und ausgehenden Silbers entweder auf unbestimmte Zeit, oder vor der Hand auf 4 Jahre fortdaure; wobey es sich in allen Fällen von selbst verstehe, daß, sobald erhebliche Ursachen der Abstellung sich ereignen möchten, davon sofort die erforderliche Anzeige geschehe. Fol. 212. C. 395. — Banco.

Ref. Civ. ad 1um: Mit der Proposition E. E. Raths, die Neugammer Deichschuld betreffend, ist die Erbg. Bürg. in allen 3 Puncten zufrieden.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. genehmigt die Prolongation des Ein- und Ausgehens des Silbers bey der Banco auf unbestimmte Zeit; jedoch unter dem annectirten Vorbehalte. Fol. 256. C. 432.

Zur Wiederherstellung des Neuengammer Deichs in haltbaren Stand würde durch die von den gesammten Bergedorfischen Amts-Unterthanen der Deichordnung gemäß, an Handdien- — Neu-Gammer Deichschuld.

1780. sten, Spanndiensten und Wasserfuhren geleistete Beyhülfe der Endzweck nicht erreicht worden seyn, wenn nicht noch durch eine Geld-Anleihe von mehrentheils zu 5 Procent aufgenommenen Capitalien eine ansehnliche Unterstützung verschafft wäre, wodurch die Landschaft Neuen-Gamm in eine Deichschuld von 174800 Mk. Courant gesetzt worden; von welcher Schuld schon seit Anno 1775 die Aufbringung der fällig gewordenen Zinsen gänzlich mangelt. Fol. 219 bis 221. C. 401 und 402.

Die Neuengammer Höfener besitzen ungefähr 1400 Morgen Landes, haben eine schwere Deichlast, und an ordentlichen jährlichen Contributionen etwas über einen Thaler für jeden Morgen Landes zu erlegen. Fol. 222. C. 403.

Ländereyen. Es ist den Rechten gemäß, beym Besitze des Commodi einer Landschaft, auch das Incommodum, wenn solches über die Kräfte der Eingesessenen, nicht gänzlich abzulehnen. Fol. 237. C. 416.

Eine neunjährige Erfahrung hat das Nützliche der Anordnung wegen des frey ein- und ausgehenden feinen Silbers bey der löbl. Banco hinlänglich bewährt; da nicht nur dadurch alle Course und Münz-Sorten in ihrem Gleichgewichte sind erhalten worden, sondern auch die Banco alle seit der Zeit heimlich und öffentlich gegen sie gerichtet gewesenen Anschläge vereitelt hat, auch Banco. solches künftig zu thun im Stande ist, so lange dieses System unverrückt erhalten und die Cassa nun und nimmermehr wiederum geschlossen werden wird. Fol. 247. C. 425.

Das Collegium der 60ger wünschte dessenungeachtet, daß es wegen dieser Banco-Einrichtung bey der bisherigen jährlichen Ansprache auch künftig verbleibe, (Fol. 249. C. 427.) da nach seiner Meynung die jährliche Prolongation weder eine Beschwerde, noch den mindesten Nachtheil mit sich führet. Es hält diesen Grund für hinlänglich. Fol. 252.

Ao. 1781 d. 15ten März.

Cämmerey. Prop. Sen. I: Zufolge der a Senatu sich den 30sten November a. p. reservirten näheren Vorstellung schlägt E. E. R. als ein Temperament vor, um den Dissensum wegen der zu bezahlenden Grund-Miethe für den neuen Waysenhaus-Platz gänzlich zu heben:

Waysenhaus. 1stens: Daß der Platz des jetzigen Waysenhauses, nebst dem alten Gebäude, mit Ausnahme der Uhr, der Glocken, der Orgel und des Feldbrunnens, (als welche Parcelen dem Waysenhaus-Collegio zuständig verbleiben;) löblicher Cämmerey statt der Grund-Miethe, unentgeldlich eingeräumet werden.

Herren-Graben. 2tens: Daß die Cammer befugt werde, den nunmehr noch übrigen vacanten Theil des Platzes am Herren-Graben, ohne an der bestimmten Summe von 10 Rthlr. für den laufenden Fuß der Vorsetzen gebunden zu seyn, auf die bestmöglichste Weise, wie wohl nicht auf einmal, sondern nach und nach, zu veräussern.

Hamm- und Horner gemeine Weiden, vertheilt zur Urbarmachung. II: Daß die löbliche Cammer befugt werde, den einem jeden Hamm- und Hörner-Eingesessenen bey der bereits geschehenen Abmessung der dortigen gemeinen Weiden zur Urbarmachung zugefallenen Antheil, gegen eine jährlich an die löbliche Cämmerey zu entrichtende und mit dem ersten May dieses Jahrs zu laufen anfangende Grundhauer, von 1 Mk. 4 ßl. den Scheffel, demselben als sein Eigenthum im Landbuche zuschreiben zu lassen.

Korn-Branntweins-Accise Verpachtung. III: Da mit dem 14ten April dieses Jahrs der Pacht-Contract des jetzigen Kornbranntweins-Accise-Pächters zu Ende geht: so proponirt Senatus die anderweitige Verpachtung dieser Accise für die 4 nächstfolgenden Jahre, und zwar lediglich nach den bey der letzten Verpachtung aufs neue revidirten Bedingungen.

Matten-Verpachtung. IV: Daß den jetzigen Matten-Pächtern, deren Pacht-Contract mit dem letzten April dieses Jahres expiriren wird, gegen die von ihnen offerirte jährliche Zulage von 3000 Mk. und also überhaupt für eine jährliche Summe von 243,025 Mk., die Matten-Pacht annoch auf 4 Jahre, unter den näher zu revidirenden Bedingungen, prolongirt werde. Fol. 262. C. 442.

Becker. Die seit verschiedenen Jahren zum Besten der Becker und Branntweinbrenner eingeführte Branntweinbrenner. Zurückgabe der Matten in Ansehung des zur See ausgehenden einheimischen Brodts, und des in die Kornbranntewein. Fremde gehenden hier fabricirten Kornbranntweins, ist für die darunter begünstigten Gewerbe von augenscheinlichem Nutzem gewesen. Fol. 290. C. 469.

Matten. Ausführung der Gründe sowohl für als wider die Herunterseßung der Matten. Fol. 295. C. 474.

Es werden in Hamburg jährlich ungefähr 6000 Last Weitzen und Rocken verbraucht. Fol. 303. C. 482.

1781.

Wayſenhaus. Cämmerey.

Ref. Civ. ad Ium: Die Erbg. Bürg. genehmigt, daß der Platz des alten Wayſenhauſes nebſt dem Gebäude an die löbl. Cämmerey, nach Inhalt der zwiſchen derſelben und dem Wayſenhaus-Collegio getroffenen Vereinigung, ſtatt der Grund-Miethe zu überlaſſen ſey, und daß Verordnete der löbl. Cämmerey beſugt werden, die noch übrigen leeren Plätze am Herren-Graben auf die beſtmöglichſte Weiſe, nach und nach zu verkaufen.

Hamm u. Horner gemeine Weiden.

ad IIum: Die Erbg. Bürg. iſt zwar bewandten Umſtänden nach damit zufrieden, daß die löbl. Cämmerey befugt werde, den einem jeden Hamm- und Horner-Eingeſeſſenen von der bereits getheilten gemeinen Weide zugefallenen Antheil im Landbuche zuſchreiben zu laſſen; jedoch unter der Bedingung, daß jeder derſelben eine jährliche vom 1ſten May dieſes Jahrs zu laufen anfangende Grundhauer von 2 Mk. den Scheffel an die löbl. Cämmerey dafür zu entrichten habe.

Kornbranntewein-Acciſe Verpachtung.

ad IIIum; Die Erbg. Bürg. genehmigt die abermalige vierjährige Verpachtung der Kornbranntweins-Acciſe proponirtermaaßen.

Matten-Verpachtung.

ad IVum: Die verſchiedenen Puncte der abermaligen Matten-Verpachtung, die für die nächſtfolgenden 4 Jahre beyzubehaltende Matten-Erhöhung, die vierjährige Prolongation des Contracts mit den jetzigen Pächtern gegen eine jährliche Zulage von 3000 Mk., die Fortdauer der bisherigen Begünſtigungen der Becker und Brenner, die neuen zu inſerirenden Artikel, und die eventualiter dem Collegio der 60ger zu ertheilende Vollmacht läßt Erbg. Bürg. der Propoſition E. E. R. gemäß ſich gefallen. Fol. 314. C. 493.

Repl. Sen. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für die ad 1, 3 et 4um gegebene zuſtimmige Erklärung; bedauert aber, daß dieſelbe ad 2um ſeiner Propoſition nicht in allen Puncten beygetreten, und behält ſich wegen des noch übrigen Diſſenſus nähere Vorſtellung vor. Fol. 317. C. 496.

E. E R. iſt der Meynung, daß die Verpachtung der Matten auf alle Fälle einer von der löbl. Cämmerey ſelbſt zu übernehmenden Adminiſtration vorzuziehen ſey. Fol. 281. C. 460.

Es ſcheint widerſinnig zu ſeyn, daß Brod, als unentbehrliches Nahrungsmittel, mit einer Abgabe von ungefähr 30 Procent belaſtet iſt; dahingegen Wein, Kaffee, Thee, Tobaek, Wild, Federvieh, Kleider und andere mehr zum Wohlleben, als zur Nahrung und Nothdurft nothwendige Dinge bey uns gar keiner Conſumtions-Abgabe unterworfen ſind. Fol. 297. C. 476.

Matten.

So einleuchtend und dringend verſchiedene Gründe der Herunterſetzung der Matten auf den Fuß vor 1773 oder gar vor 1728 das Wort reden; ſo ſcheinen doch Senatui die Gründe für die Beybehaltung der Matten auf dem itzigen Fuße das Uebergewicht zu haben. Fol. 299. C. 478.

Es werden in Hamburg jährlich ungefähr 6000 Laſt Weizen und Rocken verbraucht. Man muß die Zahl der hieſigen Einwohner, die Bewohner des Stadtdeichs, der Vorſtadt St. Georg, des Neuenwerks und aller, die bis an dem Hammer und Lübſchen Baume unter den Matten ſtehen, die von Zeit zu Zeit hieher kommenden fremden Herrſchaften und Bedienten, die Marktleute, Schiffer und Schiffsknechte, Matroſen, Landleute, Fiſcher u. ſ. w. mit eingerechnet, als welche nicht allein hieſelbſt verzehren, ſondern auch gewöhnlich noch etwas Brod, Bier und Branntewein mitnehmen, zum allerwenigſten auf 100,000 Perſonen rechnen. Die Matten-Abgabe zu 45 Mk. auf jede Laſt, ſelbſt die von den Branntweinbrennern jährlich ungefähr verbrauchten 1000 Laſt mit eingerechnet, macht alſo noch keinen Thaler auf jeden Kopf; (eigentlich nur 2 Mk. $11\frac{1}{5}$ ßl.) Fol. 303. C. 482.

Abtrag-Fonds. Anleihe der Banco von zwey Millionen Mk. Banco.

Die erhöhete Matten-Abgabe iſt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 18ten Januar 1770 ausdrücklich als eine bis zum gänzlichen Abtrage an Capital und Zinſen der damals von der löbl. Banco aufgenommenen 2 Millionen Mk. fortdauernde Contribution veſtgeſetzt. Fol. 307. C. 486.

Die letzte Matten-Erhöhung von 5 Rthlr. die Laſt macht nur einen Sechsling auf ein Spint. Fol. 308. C. 487.

Matten.

Wenn man den Mittelpreis des Weizens zu 90 Rthlr. annimmt, ſo macht eine Auflage von 10 Rthlr. nach der bey der Brod-Ordnung üblichen Tabelle bey einem Sechslings-Rundſtücke gar keine Veränderung; ein Schillings-Rundſtück wird aber von 6 Loth auf 5 heruntergeſetzt. Nimmt man hingegen den Mittelpreis zu 100 Rthlr. an, ſo ſetzt zwar eine ſolche Auflage das Sechslings-Stück von $2\frac{16}{25}$ Loth auf $2\frac{7}{25}$ Loth herunter; ſie macht aber dagegen in Anſehung des Schillings-Stücks gar keine Veränderung. Das Uebermaaß allein beträgt, wenn man, wie gewöhnlich geſchieht, annimmt, daß die Weißbecker von der jährlichen ſupponirten Weizen-Conſumtion 2000 Laſt verbacken, 18,000 Faß oder 9000 Scheffel, wofür ſie nicht einen Heller Matten bezahlen. Fol. 309. C. 488.

Von demjenigen Getraide, welches hieſige Becker oder andere hieſige Bürger zum Behufe weiterer Verſendung ausſchiffen, und auch auf auswärtigen Mühlen abmahlen laſſen,

1781. Korn. Mühlen.

so daß es nachher dieser Stadt Thöre und Bäume nicht weiter paßirt, werden keine Matten entrichtet. Von dem aber, was zum Behufe solcher Versendung auf hiesigen Mühlen gemahlen wird, müssen die ordentlichen Matten bezahlt werden; es sey denn, daß sich die Versender desfalls mit dem Pächter (der jedoch dafür keine Vergütung von löbl. Cammer zu fordern, berechtiget ist;) unter der Hand abfinden. Fol. 313. C. 492.

d. 28ten May.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird das doppelte Grabengeld für die Cammer, und

ad 2um: daß einfache für die Armen-Ordnung bewilligt.

Hauerschilling.

ad 3um: Es ist Erbg. Bürg. damit zufrieden, daß der Ao. 1778 bewilligte Hauerschilling, mit diesmaliger Suspension des neuen Reglements, auf dem alten Fuße eingenommen werde. (Es haben sich ganz unerwartete Schwierigkeiten, hauptsächlich in Ausführung des 4. Artikels des neuen Hauerschillings-Reglements vom 30. März 1775 gefunden.) Fol. 326. C. 504.

Der 3. 4. und 5. Artikel des neuen Hauerschillings-Reglements vom 30. März 1775.

3. Art. Wenn ein Eigenthümer sein Erbe ganz bewohnet, so werden von der Summe, für welche das Erbe im Schosse stehet, drey Procent gerechnet, diese für den Betrag der Miethe des Erbes angenommen, und darnach der Hauerschilling bezahlt.

Hauerschillings-Reglement.

4. Art. Besteht ein Erbe aber aus mehrern Häusern und Zubehörungen, und der Eigenthümer bewohnt solches Erbe nicht ganz, sondern nur zum Theile, so wird die Miethe desjenigen Theiles, welchen er selbst bewohnet, von den Schoßtafel-Herren und Bürgern taxirt, und nach der Taxation muß der Hauerschilling bezahlt werden. Falls der Eigenthümer des Erbes aber damit nicht zufrieden ist, so soll das Erbe auf seine Kosten besichtigt, und die Miethe sodann reguliret werden.

5. Art. Gleichergestalt soll es gehalten werden, wenn jemand ein aus mehrern Häusern und Zubehörungen bestehendes Erbe miethet, und nur einen Theil davon selbst bewohnt.

d. 16ten August.

Dreckkarren-geld. Zuchthaus.

Ref. Civ. ad 1um: Zu der proponirten zweyjährigen Prolongation des in diesem Jahre zu Ende gehenden halben Dreckkarren-Geldes, zur Beyhülfe des hiesigen Werk- und Zuchthauses, erklärt sich Erbg. Bürg. jedoch pro ultimato, zustimmig.

Hamm und Horner gemeine Weide.

ad 2um: Es ist E. B. damit zufrieden, daß den Interessenten an der Hamm- und Horner gemeinen Weide fünf volle Frey-Jahre vom 1. May 1781 angerechnet, zu verstatten, sodann die jährliche Grundhauer von dem, einem jeden Eingesessenen bey der Theilung zugefallenen Stücke in den ersten darauf folgenden 10 Jahren auf 1 Mk. pr. Scheffel, nach Ablauf dieser zehn Jahre aber für beständig auf 1 Mk. 8 Schill. per Scheffel zu setzen sey: jedoch die Unterhaltuug der Wege und Stege vor wie nach den Eingesessenen zur Last bleiben müsse. Fol. 378. C. 558.

Repl. Sen. Da Erbg. Bürg. mit E. E. R. in beyden proponirten Puncten einig ist, so dankt derselbe für ihren Beytritt, und haben beyde Sachen ihre Richtigkeit. Fol. 389. C. 560.

d. 4ten October.

Kopfgeld.

Ref. Civ. ad 2um: Zu den außerordentlichen Ausgaben der Cammer wird das proponirte einfache Kopfgeld zugestanden. Fol. 395. C. 575.

Geld-Negotiirung in der Fremde. Cämmerey.

Diese bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben sind: der im künftigen Jahr abzutragende dritte Termin von den im Jahre 1772 in Holland negotiirten Geldern, mit 107,000 Fl. oder circa 120,000 Mk. Banco; ingleichen die Auszahlung eines Capitals von 160,000 Mk. Banco aus der Renten-Lotterie vom Jahre 1771: mithin überhaupt ein Abtrag von circa 280000 Mk. Banco. Fol. 388. C. 568.

Ao. 1782 d. 13ten May.

Fremden Biers außer der Stadt Accise-Verpachtung.

Prop. Sen. 2. Da auch die vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 14. May 1778 auf 4 Jahre geschehenen Verpachtung der Accise vom fremden Biere ausserhalb der Stadt mit Ablauf des bevorstehenden Juny zu Ende geht: so

1782.

ist E. E. R. der Meynung, diese Verpachtung zu eben den vorigen Conditionen wiederum auf anderweitige 4 Jahre öffentlich anzuschlagen, auch den Einsatz zu 9000 Mk. Courant zu bestimmen. Falls hierauf nicht geboten werden sollte, möchte das Collegium der 60ger auch diesmal bevollmächtiget werden, das weitere wegen eventueller Heruntersetzung des Einsatzes, oder Uebernehmung abseiten der Cammer, mit E. E. R. festzusetzen. Fol. 406. C. 586.

Resl. Civ. ad 2um: Es ist Erbg. Bürg. mit der abermaligen vierjährigen öffentlichen Verpachtung der Accise des fremden Biers außerhalb der Stadt zu den vorigen Conditionen, und mit der eventuellen Bevollmächtigung des Collegii der 60ger zufrieden. Fol. 408. C. 588.

d. 10ten October.

Resl. Civ. ad 1um: Es bewilligt Erbg. Bürg. die einfache Vieh-Accise für dieses Jahr, und das doppelte Grabengeld zum Behufe der Cammer; wie auch

ad 2um: das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung.

ad 3um: Es genehmigt Erbg. Bürg. die Aufhebung der bisherigen Einrichtung der Raths-Apotheke, und des Apotheker-Gartens, wie auch die künftige Ansetzung eines Raths-Apothekers, der die Officin für seine Gefahr und Rechnung zu halten hat, und bevollmächtiget das Collegium der 60ger um die Specialia der neuen Einrichtung mit E. E. Rathe zu reguliren. Fol. 426. C. 608.

Raths-Apotheke.

Apotheker-Garten.

Raths-Apotheker.

Ao. 1783 d. 15ten May.

Resl. Civ. ad 1um: Das doppelte Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cammer, wie auch

ad 2um: das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung werden von Erbg. Bürg. bewilligt.

ad 3um: Erbg. Bürg. ist damit zufrieden, daß die Erhöhung des Dreckkarren-Geldes um die Hälfte noch auf zwey Jahre prolongirt, und die eine Hälfte des Betrags dieser Erhöhung dem Werk- und Zuchthause, und zwar nunmehr zum letztenmale, die andere Hälfte aber dem Hospitale zu St. Georg, jedoch unter der Bedingung zugewendet werde, daß das Publicum mit keinen weiteren Contributionen zur Unterstützung gedachten Hospitals in der Folge zu bebürden sey.

Dreckkarren-Geld.

Zuchthaus.

Hospital St. Georg.

ad 4um: In die proponirte Perpetirung der Provisoren an dem Waisen-, Zucht- Gast- und Spinnhause, kann Erbg. Bürg. nicht consentiren. Fol. 462. C. 641.

Provisoren an Waisen-, Zucht-, Gast- u. Spinn-Hause.

Repl. Sen. E. E. Rath dankt in Ansehung der ersten Puncte für den Beytritt Erbg. Bürg. und behält sich wegen des letzten Puncts nähere Vorstellung vor. Fol. 464. C. 643.

Die Vorsteher des Werk- und Zuchthauses führen an, daß die ganze Einnahme dieses Hauses jetzt höchstens nur auf 12,000 Mk. zu rechnen wäre, und dermalen der Verdienst, da die Tücher fester und besser als vorhin gemacht würden, mithin auch mehr Wolle dazu erforderlich wäre, circa nur auf 8000 Mk. sich beliefe. Dagegen die Kosten des Hauses bey gegenwärtiger Theurung aller Lebensmittel, und bey der starken Anzahl von 560 bis 570 Personen nicht unter 45,000 Mk. zu bestreiten wären; folglich sie noch 25000 Mk. zu kurz schössen. Fol. 444. C. 624.

Zuchthaus.

Die rückständige Schuld des Hospitals zu St. Georg besteht, außer einer jährlich zu erlegenden Leibrente, die sich auf 4185 Mk. beläuft, annoch in einer Summe von 120,000 Mk. Bey Gegeneinanderhaltung der Einnahme und Ausgabe hat es sich demnach leider gezeigt, daß das Hospital zur Bestreitung seines jährlichen Aufwandes an die 10000 Mk. zu kurz schieße. Fol. 451. C. 631.

Hospital zu St. Georg.

Zur Erbauung der Hospitals-Kirche ist bisher nichts an öffentlichen Contributionen hergegeben; dahingegen ehedem zur Erbauung der großen St. Michaelis-Kirche, außer den häufigen sehr beträchtlichen Collecten, 10 Grabengelder bewilligt worden sind. Fol. 453. C. 633.

d. 9ten October.

Prop. Sen. 1. Zur außerordentlichen Unterstützung der Cammer entweder ein Kopfgeld, oder einen Hauerschilling nach dem alten Fuße zu bewilligen.

1783.

Zoll : Aufseher am Niedern Baum.

2. Daß die erledigte Stelle des Zoll: Aufsehers am Niedern Baume, dem jetzigen Baum: Schließer und Visiteur daselbst, Martin Simon Wichers, gegen Ueberlassung seines jetzigen, öffentlich zu verkaufenden Dienstes, und gegen Bezahlung einer Summe von 8000 Mk. Courant, unter der gewöhnlichen Bedingung der Zurückbezahlung eines gewissen Quanti von diesen 8000 Mk. an seine Wittwe und Erben, falls er in drey Jahren versterben würde, zu übertragen. Fol. 470. C. 649.

Baum : Schließer und Visiteur am Niedern Baume.

Die beyden Zoll:Officianten am Niedern Baume, der Aufseher und der Visiteur haben einerley Geschäfte, nemlich die Aufsicht über die ein: und ausgehende Schiffe und Waaren, und über die richtige Einlieferung der Zoll: Zettel. Der Unterschied ihrer Stellen besteht blos darin, daß der Aufseher der vornehmste von beyden ist, und daß ihm in seinem Schragen einige Accidentien bey den ausgehenden Schiffen angesetzt sind, wie aus dem adjuncto sub signo Solis erhellet, und daß dem Visiteur auch das Schließen des Baumes oblieget, wofür er zwar an Gehalt etwas mehr einzunehmen, aber auch Mühe und Kosten aufzuwenden hat.

Dieser Unterschied hat einen Einfluß auf den Kaufpreiß gehabt. Der verstorbene Zoll: Aufseher Wolters hat seinen Dienst mit 22800 Mk., der Visiteur Wichers den seinigen mit 18000 Mk. bezahlt.

Dieser letztere verwaltet denselben seit dem Jahre 1770 und hat sich ein gutes Lob und die gehörige Erfahrung erworben. Diese ist bey der Stelle eines Aufsehers vorzüglich nöthig, weil er nicht allein mit hiesigen, sondern auch sehr viel mit Fremden zu thun hat, und durch sein Benehmen viele Verdrießlichkeiten unterdrücken oder veranlassen kann.

Es ist freylich möglich, daß der Dienst bey einem öffentlichen Verkaufe zu einem noch höhern Preise getrieben werden möchte. Die Folgen der übertriebenen Kaufpreise öffentlicher Bedienungen sind aber zu bekannt, als daß man dem Publico solche Einnahmen wünschen könnte. Fol. 476. C. 655.

Hauerschilling.

Rel. Civ. ad 1um: Zu den außerordentlichen Bedürfnissen der Cammer wählet Erbg. Bürg. von den beyden alternative proponirten Contributionen, einen Hauerschilling nach dem alten Fuße.

ad 2um: Es ist Erbg. Bürg. damit zufrieden, daß der erledigte Zoll: Aufseher: Dienst am Niedern Baume dem jetzigen Baumschließer und Visiteur daselbst, Martin Simon Wichers, propomirtermaßen übertragen werde. Fol. 484. C. 663.

Ao. 1784 d. 26ten April.

Kopfgeld.

Prop. Sen. 1. Ein Kopfgeld, dessen patriotische Bewilligung Senatus sich um desto gewisser verspricht, da die Nothwendigkeit einer hinlänglichen Unterstützung allgemein bekannt ist.

2. Ein einfaches Grabengeld zum Behufe der Armen: Ordnung; indem es einleuchtend ist, daß die Kräfte dieses Instituts durch die außerordentliche Strenge und Dauer dieses nunmehro Gottlob! zurückgelegten Winters, und die dadurch verursachte Theurung aller Lebensmittel gar sehr müsse gelitten haben.

3. Die Besetzung des Waldvogt: Dienstes auf folgende Art:

Wald : Vogt: Dienst.

1. Daß die Waldvogt: Stelle für diesmal nicht öffentlich verkauft, sondern an einen geschickten und erfahrnen Förster gratis conferirt werde.

2. Daß die Regulirung besagter Stelle von E. E. Rathe mit Zuziehung der Verordneten beschaft werde.

3. Daß des Collegii der 60ger Mitgenehmigung gefordert werde.

4. Daß der Aufsatz und die Wahl für diesmal von den beyden Wohlweisen Waldherren und zwey Verordneten löbl. Cämmerey conjunctim vorzunehmen seyen. Fol. 495. C. 679.

Proposition Senatus in deren Abschrift ein Versehen.

Kirchspiel: Schlüsse.

Nach Verlesung der Kirchspielschlüsse referirten aus zwey Kirchspielen die daselbst präsidirenden Oberalten, daß in den Exemplaren ihrer Propositionen in dem 3. Propositions: Punete statt: Zwey Verordnete der Cämmerey, Herren Verordnete der Cämmerey stünde. Ehrb. Oberalten glaubten, daß solches einen Einfluß in die Kirchspielschlüsse gehabt habe. Fol. 492.

Senatus hat, auf hierüber erhaltenen Anzeige, durch zwey Herren Deputirte folgenden Aufsatz sub signo Solis verlesen lassen.

E. E. Rath habe ungern vernommen, daß in zwey Abschriften der heutigen Proposition sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem in dem 3. den Waldvoigt:

1784.

Dienst betreffenden Membro statt zwey Verordnete der Cämmerey, wie es eigentlich heissen sollte, auch von den löbl. Collegiis bereits genehmigt worden, Herren Verordnete der Cämmerey gesetzt sey.

Er ersuche daher, diesen Punct in beyden Abschriften, dem hiebey gehenden öffentlich verlesenen Propositions-Exemplare gemäß, abzuändern, und sodann eine behufige Berathschlagung darüber anzustellen. Fol. 509. C. 692.

Worauf die oberwähnten zwey Kirchspiele noch einmal zum Votiren über den 3ten Punct eintraten. Fol. 493.

Ref. Civ. ad 1um: Das proponirte Kopfgeld wird zugestanden; wie auch

ad 2um: ein einfaches Grabengeld für die Armen-Ordnung.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. genehmigt, daß der vacante Waldvogt-Dienst für diesmal nicht öffentlich verkauft, sondern an einen bey dem Holz- und Forstwesen hergekommenen, und desselben völlig kündigen Förster gratis vergeben, bey Reguli-rung der Stelle proponirtermaaßen verfahren, der Aufsatz und die Wahl aber von beyden Wohlw. Wald-Herren und sämmtlichen Verordneten der löblichen Cämmerey vorgenommen werde. Fol. 510. C. 693. — Waldvogt-Dienst.

Repl. Sen. ad 1um et 2um: E. E. R. dankt für die bewilligten Contributionen.

ad 3um: E. E. R. bedauert, daß die Erbg. Bürg. sich nicht in allen Puncten seiner Proposition zustimmig erklären wollen, und behält sich wegen des noch übrigen Dissensus eine nähere Vorstellung vor. Fol. 511. C. 694.

d. 9ten September.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. genehmigt E. E. R. Proposition, so wohl wegen Beybehaltung der jetzigen Matten-Erhöhung und der dabey eingeführten Begünstigungen auf die nächsten 4 Jahre, als auch wegen der gegen eine jährliche Zulage von 3000 Mk. (zu der bisherigen Pachtsumme der 243025 Mk.) den jetzigen Mattenpächtern zuzustehenden vierjährigen Prolongation ihres Contracts, eventualiter aber der öffentlichen neuen Verpachtung, und ertheilet übrigens dem Collegio der 60ger die vorgeschlagene Vollmacht. Fol. 540. C. 723. — Matten. — Matten-Verpachtung.

Prop. Sen. 2tens: E. E. R. ersucht die Erbg. Bürg., den Punct seiner jüngsten Proposition, daß der Aufsatz und die Wahl des Waldvogts für diesmal von den Wohlweisen beyden Waldherren und zwey Verordneten der löbl. Cämmerey conjunctim vorzunehmen sey, nochmals in Ueberlegung zu nehmen, und um allen etwanigen Bedenklichkeiten vorzubeugen, demselben noch die Bedingung beyzufügen, daß dieser Dienst an keine andere als im Holz- und Forstwesen ausgelernte und darüber mit glaubwürdigen Attestaten versehene Personen zu conferiren sey. Fol. 524. C. 708. — Waldvogt-Dienst.

Ref. Civ. ad 2um: Die Erbg. Bürg. accedirt der Proposition E. E. R. sowohl in Ansehung des diesmaligen Aufsatzes und der Wahl bey Besetzung der Waldvogt-Stelle, als auch in Ansehung der erforderlichen Beschaffenheit der Person, an welche dieselbe zu conferiren ist. Fol. 541. C. 724.

Senatus erwähnt, daß unsere Cammer, um nur zu dem so nöthigen Gleichgewichte in der jährlichen Einnahme und Ausgabe zu gelangen, noch ausser der erhöheten Matten-Pacht ansehnlicher Zuflüsse bedarf. Fol. 518. C. 702. — Cämmerey.

Vorstellung der Matten-Pächter über die widerwärtigen Umstände in ihren letzten 4 Pacht-Jahren. Fol. 526 ad 539. C. 710 ad 722. — Matten-Verpachtung.

Um denjenigen hiesigen Gewerben, welche durch die Matten-Abgabe am meisten beschweret sind, alle mögliche Erleichterung noch ferner zu verschaffen, kann E. E. R. nicht umhin, die weitere Verstattung der den hiesigen Beckern und Branntweinbrennern seit einigen Jahren zugestandenen Begünstigungen seiner Proposition beyzufügen. Dieselben sind: — Becker. — Branntewein-brenner.

a. die Rückgabe der Matten in Ansehung des zur See ausgehenden einheimischen Brods und des in die Fremde gehenden hier fabricirten Korn-Branntweins;

b. die den Brennern auf jeden Scheffel, statt der gewöhnlichen Maaße, seit den drey letzten Matten-Verpachtungen zugestandenen Pfunde, und

c. der Mehlverkauf der Weisbecker. Fol. 519. C. 703. — Weisbecker. — Mehl-Verkauf.

d. 11ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Die proponirten Contributionen, sowohl die Vieh-Accise für dieses Jahr, als auch die drey Grabengelder, werden sämmtlich bewilligt.

1784.

Feuer-Ordnung. Thöre. Bäume. Mäkler.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. ist damit zufrieden, daß künftig bey Feuersbrünsten am Tage, der Regel nach, die Thöre und Bäume nicht geschlossen, sondern proponirtermaaßen offen gehalten werden, und bevollmächtigt das Collegium der 60ger, das weitere mit E. E. R. zu modificiren und zu reguliren.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. ist der Meynung, daß die löbl. Deputation zur Mäkler-Ordnung befugt werde, die auf 20 bestimmte Anzahl der portugisischen Juden-Mäkler mit hochdeutschen Juden den Umständen nach zu completiren. Fol. 577. C. 758.

Es haben Deputati Commercii in dem adjuncto sub Lit. A. E. E. Rath ersucht:

1. die Zahl der Mäkler entweder unbegränzt, oder wenigstens mit 100 Personen zu vermehren. Da aber gegenwärtig schon über 300 Christen-Mäkler vorhanden, welche zur Betreibung der hiesigen Geschäfte mehr als hinlänglich sind: so hat Senatus mit löbl. Collegiis diese Vermehrung ausgesetzt.

Mäkler.

2. Die Zahl der portugisischen Juden-Mäkler, welche im 3ten Artikel der Mäkler-Ordnung auf 20 festgestellt ist, deren aber gegenwärtig nur 12 angestellt sind, mit hochdeutschen Juden zu ergänzen, wenn es an guten Subjectis unter der portugiesischen Nation fehlen würde.

Deputati Commercii.

Die von Deputatis angeführten Gründe, warum einige Juden-Mäkler hochdeutscher Nation anzusetzen sind, findet E. E. R. sehr treffend. Er hält es aber für besser, das Gesetz, welches einmal 20 portugiesischen Juden die Mäkeley erlaubet, nicht zu verändern, und der löbl. Deputation zur Mäkler-Ordnung etwas freyere Hand zu geben, als Deputati vorgeschlagen haben, um für die Folge allen etwanigen Vorstellungen wegen deren Vermehrung vorzubeugen. Daher gehet E. E. R. Proposition dahin:

> es bey der gesetzmässigen Zahl der 20 Juden-Mäkler portugiesischer Nation zu lassen, und ohne darauf zu sehen, ob solche vollzählig sind oder nicht, die Mäkler-Deputation zu befugen, ausserdem noch 15 hochdeutsche Juden zu Mäklern, nach Zeit und Umständen, anzunehmen; jedoch daß bey der Auswahl, ausser den gewöhnlichen Requisitis, auch auf die persönlichen anderweitigen Eigenschaften der Subjectorum Acht gegeben werde. Fol. 561.

Deputati Commercii fügen zur Unterstützung ihres Gesuchs, die Zahl der Christen-Mäkler noch zu vermehren, vier Bewegungs-Gründe bey, und finden diese im allgemeinen, und zum Theile im besondern Verstande auch für die hochdeutschen Juden anwendbar. Es kömmt aber noch der ganz besonders wichtige Grund hinzu, daß einige Mäkler-Geschäffte dem größten Theile nach, fast möchte man in Rücksicht des Uebergewichts, ganz, sagen, in der hochdeutschen Juden Händen sich befinden, und besonders zeichnen sie sich in der Mäkeley in Geld und Wechseln, und in weissen Cattunen aus.

Juden.

Der Einwurf, daß durch die gesetzliche Zulassung der hochdeutschen Juden zur Mäkeley diese eben erwähnten Geschäffte den Christen-Mäklern noch mehr entzogen werden dürften, hebt sich durch die erwiesene Wahrheit, daß in einem freyen und handelnden Staate der Kaufmann weder auf Privilegien, noch auf Religion, sondern auf seinen Vortheil siehet. Wenn er solchen findet, nutzet er ihn. Dieses ist also die Ursache, woher die eben angeführten und noch mehrere andere Mäkler-Geschäffte meistens in den Händen der hochdeutschen Juden sind. Fol. 567 ad 574. C. 747 ad 756.

Ao. 1785. d. 7ten April.

Bauhof.

Senatus proponirt zur Ersetzung des sich auf 80,000 Mk. belaufenden Surplus der vorjährigen Bauhofs-Ausgaben, über die demselben angewiesene Summe von 180,000 Mk., zwey einfache Grabengelder. Fol. 587. C. 8.

Bauhof.

Dies Surplus der Bauhofskosten ist durch den Bau zweyer kostbaren steinernen Vorsetzen, durch die Ersetzung von mehr als 600 Pfählen, welche durch den vorjährigen starken Eisgang in der Elbe und dem Haven weggerissen worden, und durch die Anschaffung des eichenen Bauholzes, welches fast ganz fehlte, ingleichen des im ausserordentlichen Preise gewesenen Brennholzes veranlaßt worden. Fol. 589. C. 10.

Kornbranntewein-Accise Verpachtung. Kornbranntewein.

Senatus proponirt, dem Pächter der einheimischen Kornbranntweins-Accise, dessen Contract mit dem 14ten May d. J. zu Ende geht, wenn er sich zu einer jährlichen Zulage von 1000 Mk., mithin zu der jährlichen Pachtsumme von 23005 Mk. erklären wird, die Pacht auf 4 Jahre zu prolongiren, und die Mitrevidirung der Bedingungen und des Mandats, (wobey hauptsächlich die deutlichere Bestimmung des streitig gewordenen Puncts wegen des Genusses der Strafe, bey entdeckten Unterschleifen mit fremdem Kornbranntweine, ingleichen die etwanige Erhöhung der Accise von dem fremden Kornbranntweine und Spriet während der itzigen Matten-Erhöhung in Betrachtung kommen wird,) dem Collegio der 60ger zu übertragen. Fol. 592. C. 12.

Dreckkarrengeld. Zuchthaus.

Senatus proponirt die Erhöhung des Dreckkarren-Geldes um die Hälfte noch auf zwey Jahre; und zwar die eine Hälfte des Betrags dieser Erhöhung für das Werk- und Zuchthaus, die andere

Hälfte aber für die Cammer, unter der Bedingung, daß dieselbe die Pensionen der Pensionairs des Hospitals St. Georg, nemlich 4140 Mk. Leibrente an den Herrn Obersten von der Borcke, und 3000 Mk. Salarium des Hofmeisters auszukehren habe. Fol. 601. C. 23. 1785. Hospital St. Georg.

Ref. Civ. ad 1um: Von den für die Cämmerey proponirten Grabengeldern bewilligt die Erbg. Bürg. zu den ordentlichen Bedürfnissen ein gedoppeltes, und wegen des vorjährigen beträchtlichen Surplus der Bauhofs-Ausgaben ein einfaches Grabengeld, so wie auch

ad 2um: das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung.

ad 3um: Die dem itzigen Pächter unter Bedingung einer jährlichen Zulage von 1000 Mk. zuzustehende vierjährige Pacht-Prolongation der einheimischen Kornbranntweins-Accise, und deren eventuelle vierjährige Verpachtung an den Meistbietenden genehmigt die Erbg. Bürg. und bevollmächtigt das Collegium der 60ger zur Mitrevidirung der Bedingungen und des Mandats proponirtermaaßen.

ad 4um: Die abermals auf zwey Jahre zu prolongirende Erhöhung des Dreckkarrengeldes um die Hälfte, und deren proponirte Verwendung, respective für das Zuchthaus, die Cämmerey und das Hospital zu St. Georg werden von der Erbg. Bürg. genehmigt.

ad 5um: Die vorgeschlagene bessere Regulirung der Wahlen bey den kleinen Departements in der Michaelis Bürgerschaft läßt sich E. B. wohl gefallen. Wahlen bey den kleinen Departements.

ad 6um: Mit der auf zwey Jahre zum Versuche einzuführenden Erhöhung des in der Stadt zu verbrauchenden Segeberger Kalks, das Faß zu 4 ßl., ist die Erbg. Bürg. zufrieden. Fol. 615. C. 38. Kalkhof.

Es ist bekannt, mit wie vielen Unordnungen gemeiniglich in der Michaelis Bürgerschaft, die Wahlen bey den kleinern Departements, namentlich bey dem Bürger-Zolle, der Wein- Bier- und Vieh-Accise, der Brod-Ordnung, dem Mehlkaufe, der Vorhöckerey und der Gassen-Ordnung verbunden sind. Ausser dieser Unordnung werden durch die Anschreibung der Namen der Vorgeschlagenen, und durch die von einem jeden Anwesenden erforderte Anzeichnung der Wahlstriche beynahe drey Stunden weggenommen, welches die Dauer des Convents ausserordentlich verlängert. Diese Betrachtungen haben Ehrb. Oberalten bewogen, auf einen Vorschlag zu denken, wodurch den Unordnungen vorgebeugt, und dem Zeit-Verluste abgeholfen werden könnte, welcher Vorschlag von E. E. R. völlig approbirt worden. Dieser besteht in folgenden Puncten: Wahlen bey den kleinen Departements.

1. In den ersten 14 Tagen des Septembers müssen alle bey gedachten Departements Abgehende ihre Vorschlag-Zettel bey dem ältesten Ehrb. Oberalten jedes Kirchspiels einreichen.
2. Sollte derselbe bey einem oder dem andern Unrichtigkeiten finden, oder auch ein Abgehender in gedachter Zeit seinen Vorschlag-Zettel ihm nicht zustellen, so wird selbiger für die Abstellung einer solchen Unordnung in den nächsten 14 Tagen Sorge tragen.
3. Kurz vor Michaelis oder gleich darnach wird der präsidirende Ehrb. Oberalte das Collegium der 60ger convociren lassen, welches sich hierauf nach den 5 Kirchspielen eintheilet, und solten sodann von den vorhandenen 60gern jedes Kirchspiels die diesen zukommenden Wahlen der vorgedachten kleinern Departements aus den vorgeschlagenen Personen vorgenommen werden.

Es bleibt dabey die bisherige Einrichtung, nach welcher ein Kirchspiel für das andere, mit Ausnahme der Vorhöckerey und Gassen-Ordnung, wählt. Zu besserer Bequemlichkeit versammlet sich das Collegium der 60ger zu diesem Geschäffte auf dem zum Convente der 180ger bestimmten Zimmer.

4. In der Bürgerschaft producirt der älteste Ehrb. Oberalter in jedem Kirchspiele die nomine desselben geschehenen Wahlen, und wird nach deren Vorlesung über die Genehmigung mündlich votirt. Fol. 603.

d. 7ten July.

Die Erbg. Bürg. genehmigt die Austiefung der Kanäle beym Neuenwalle, den Bleichen und dem Herren-Graben, nebst dem Baue einer Schleuse von 8 Fuß im Quadrat unter der Ellernthorsbrücke, wie auch die Verfertigung des vorgeschlagenen Alster-Siels queer durch den Jungfernstieg, bewilligt dazu ferner ein einfaches Grabengeld, setzt die Verbindlichkeit sämmtlicher Interessenten schon jetzt fest, zu der, nach geschehener Hauptreinigung, ferneren vom Düpe-Departement zu beschaffenden Reinigung eine künftig zu bestimmende ratam beyzutragen, und ertheilt in Ansehung der Modalität der vorkommenden Neben-Umstände dem Collegio der 60ger die verlangte Vollmacht. Fol. 656. C. 77. Schleuse unter der Ellernthorsbrücke. Canal bey dem Neuenwalle, den Bleichen u. dem Herren-Graben. Alster-Siel quer durch den Jungfernstieg. Düpe.

Die Erfahrung aller Zeiten bewährt es, wie schädlich es für die menschliche Gesundheit ist, an sumpfigten Gegenden zu wohnen. Stadtkundig ist dies der Fall in Ansehung der Anwohner der Kanäle an den Bleichen, dem Neuenwalle und dem Herren-Graben. Jedoch nicht allein die

1785. Anwohner, sondern auch ein jeder, welcher in einem warmen Sommer diese Gegenden passirt, empfindet einen Theil dieser Unbequemlichkeiten.

E. E. R. hat also schon seit geraumer Zeit darauf gedacht, diesem Uebel bestmöglichst zu wehren, und hat darüber das Gutachten einiger Peritorum gefordert.

Die Kosten der von Erbg. Bürg. genehmigten 3 Vorschläge würden nach den von den Peritis gemachten Anschlägen betragen:

Die Austiefung circa	20350 Mk.
Die Schleuse höchstens	12000 —
Das Alster-Siel höchstens	4000 —
welches zusammen beträgt	36350 Mk.

Billig wäre es, die Kosten wenigstens zum Theile von den Anwohnern und Interessenten beyzutreiben; da aber die schnelle Beytreibung in solchen Fällen, wie man aus vielfältigen Erfahrungen weiß, äußerst schwer hält, und die löbl. Cammer sich nicht gerne darauf einlassen dürfte: so will Senatus solche der Cämmerey lieber insgesammt zur Last legen, jedoch mit Vorbehalt und unbeschadet der Gelder, so durch eine freywillige sehr zu empfehlende Collecte gesammlet werden dürften, und zur Deckung der Kosten die Bewilligung eines Grabengeldes bey Erbg. Bürg. in Vorschlag bringen. Fol. 623 bis 629.

d. 19ten September.

Catholiken. Reformirten. Privat Religions-Uebung.

Erbg. Bürg. ist mit der, den hiesigen Catholiken und Reformirten zuzustehenden Privat-Religionsübung und der des Endes abgefaßten Concession, mit dem angehängten, auf die Befestigung der Art. 1. und 35 des Recesses von 1603 und der Vorrechte der herrschenden Kirche abzielenden Vorschlage, und mit der dem Collegio der 60ger beyzulegenden Vollmacht proponirtermaßen zufrieden. Fol. 694. C. 116.

E. E. Rath hat bey dieser ganzen Sache keine andere Absicht, als die Erfüllung einer der ersten Pflichten der Menschheit und des Christenthums, die Befestigung der Wohlfahrt unserer guten Vaterstadt, und die wechselseitige Beruhigung der Gemüther. Fol. 667.

Ueberdieß wird durch die vorgeschlagene Concession eigentlich nichts weiter bewirkt, als daß diejenigen unserer Mit-Einwohner, die bisher ihren Gottesdienst in unsern Ringmauern unter dem Schutze und der Aufsicht fremder Mächte, und in Gebäuden, die nicht ganz unter unsrer Jurisdiction stehen, abgewartet haben, solchen künftig unter unserm Schutze, nnsrer Aufsicht und unsrer Gerichtsbarkeit abwarten werden; welches doch unstreitig sowohl an sich schicklicher, als der Würde des Staats angemeßner ist. Fol. 676.

d. 6ten October.

Resl. Civ. ad 1um: Von den proponirten Contribntionen bewilligt Erbg. Bürg. die einfache Vieh-Accise für dies Jahr, und ein doppeltes Grabengeld nach der neuesten Revision. Fol. 704. C. 126.

Repl. Sen. Die zugestandene Vieh-Accise, wie auch das gedoppelte Grabengeld werden von E. E. R. dankbarst angenommen; wegen des zugleich mit proponirten einfachen Grabengeldes aber behält E. E. R. sich weitere Vorstellung vor.

Die Wahlen haben ihre Richtigkeit. Fol. 710. C. 132.

Ao. 1786 d. 23ten März.

Propositio Senatus

Provisoren des Waysen- Zucht- Gast- u. Spinn-Hauses.

I. Die schon am 15. May 1783 proponirte von Erbg. Bürg. aber nicht genehmigte Perpetuirung der Provisoren an dem Waysen-, Gast-, Zucht- und Spinn-Hause. Die Anlage sub Lit. A. enthält die damals vom Senate sich reservirte weitere Vorstellung.

Schon die bekannte allgemeine Klage, daß der Provisor abtreten müsse, wenn er das ihm anvertrauete Armenhaus eben erst recht kennen gelernt, daß die Oeconomen oder Speisemeister die eigentliche Verwaltung führen, und der Provisor nur seinen Namen darzu hergebe, beweiset es, wie wenig die bisherige Art der Verwaltung dem wahren Wohle der Armenhäuser angemessen sey, und das Vertrauen des Publici habe.

Senatus glaubt sich sicher auf das Zeugniß mehrerer abgegangenen Provisoren berufen zu können, ob sie nicht während ihrer Verwaltung eine gewisse Zuneigung zu dem Armen-Hause,

dem sie vorgestanden, gewonnen, und ob sie nicht die Verwaltung gerne noch einmal übernehmen möchten. Schon die im Jahre 1781 hergegebene Erklärung fast aller damaligen Provisoren bewährt dieses. 1786.

E. E. Rath kann daher nicht umhin, Erbg. Bürg. die Perpetuirung der Provisoren an dem Wayſen-, Gaſt-, Zucht- und Spinn-Hauſe unter folgenden nähern Modificationen nochmals anzutragen:

1. Daß es, zur Verhüthung aller Parteylichkeit künftig mit den Provisor-Wahlen eben ſo, wie mit den Nieder-Gerichts-Bürger-Wahlen zu halten ſey; daß nemlich bey jeder Vacanz von dem Collegio des Armenhauſes ein Aufſatz von vier Perſonen gemacht werde, woraus ſodann Ehrb. Oberalten zwey ernennen, von denen hernach Senatus einen erwählet. Provisoren des Wayſen- Zucht- Gaſt- u. Spinn-Hauſes.

2. Daß, ſo wie es ſich in Anſehung derjenigen Provisoren, welche zu Rathe erwählet werden, von ſelbſt verſteht, daß ſie vom Provisorat abtreten, alſo auch es denen, welche zu Mitgliedern des Collegii der 60ger, oder in die Cammer gewählt werden, oder ihr 60ſtes Jahr vollendet haben, frey zu laſſen, ihr Provisorat, wenn ſie wollen, nieder zu legen.

3. Daß es in Anſehung des Gaſt- und Spinn-Hauſes bey der bisherigen Anzahl der Provisoren zu laſſen; beym Wayſen- und Zucht-Hauſe aber, wegen der mehreren Beſchäfftigung die Zahl mit zweyen zu vermehren.

4. Daß zur Erleichterung der Arbeit künftig allemal zwey Provisoren die Verwaltung haben, und ſich auf die von dem Collegio eines jeden Hauſes zu beſtimmende Art, in die Geſchäffte theilen, der älteſte von ihnen aber jährlich von der Verwaltung abtrete.

5. Daß die jahrverwaltenden Provisoren von den halbjährigen öffentlichen Sammlungen, und die Jahrverwalter des Wayſen- und Zucht-Hauſes noch außerdem, wenn ſie es wünſchen, von den Departements des Bau- und Kalk-Hofes zu diſpenſiren.

6. Daß die dermaligen Provisoren wider ihren Willen nicht zur Perpetuirung zu zwingen ſeyen; ſondern der zu errichtende Rath- und Bürger-Schluß erſt in Anſehung der nachher erwählten in ſeine völlige Kraft treten möge. Fol. 719 ad 728.

Reſ. Civ. ad 1um: Betreffend die abermals proponirte Perpetuirung der Provisoren des Wayſen- Zucht- Gaſt- und Spinn-Hauſes inhärirt Erbg. Bürg. ihrer Reſolution vom 15. May 1783. Fol. 743. C. 166.

Propoſitio Senatus.

II. Die vielen Klagen über die ſeit einiger Zeit immer häufiger werdenden Schiffsdiebſtähle haben E. E. Rath veranlaßt, eine revidirte Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk, nebſt einem geſchärften Mandate wider die Schiffsdiebſtähle entwerfen zu laſſen. Fol. 716. Nach dieſem Mandate ſollen diejenigen, die ſich Schiffsdiebſtähle zu Schulden kommen laſſen, nach Befinden ſelbſt mit dem Strange, allemal aber härter, als gemeine Diebe, beſtraft werden.

Matroſen, Schiffsleute und Schiffsknechte dürfen nicht mit Kaufmanns-Gütern hauſiren; auch ſoll niemand bey Strafe von ihnen kaufen, und eben ſo wenig Kaufmannsgüter von ihnen in Gewahrſam nehmen, ſondern mit der nachdrücklichſten Strafe auf jeden Contraventions-Fall angeſehen werden. Fol. 730 ad 732.

Reſ. Civ. ad 2um: Erbg. Bürg. genehmigt die zu beſſerer Verhütung der Schiffs-Diebſtähle proponirten Aenderungen und Zuſätze in der Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk, nebſt dem Mandate. Fol. 743. C. 166. Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk.

Es hat ſich bey angeſtellter Unterſuchung befunden, daß der jetzige Pächter der Acciſe des fremden Biers außerhalb der Stadt nicht allein mit den Gaſtwirthen und Krügern Contracte errichtet, nach welchen ſie gegen eine jährliche, auch monatliche Abgabe ſo viel fremdes Bier ſchenken können, als ſie nur immer wollen, ſondern auch den Landleuten ſelbſt, vom Höfmanne bis zum geringſten Tagelöhner, gegen eine jährliche Zahlung von 4, 3 auch wohl nur 2 Mk. eine gleiche Freyheit verſtattet, da er doch ſeiner Verpflichtung gemäß auf die Entrichtung der geſetzmäßigen doppelten Acciſe hätte halten ſollen. Fol. 735. C. 159. Fremden Biers außer der Stadt Acciſe-Verpachtung.

Bey der im Jahr 1741 beliebten Verpachtung der Acciſe des fremden Biers außerhalb der Stadt hat man nicht ſo ſehr die Abſicht gehabt, die Cammer-Einnahme zu vermehren, als vielmehr der eingeriſſenen übermäßigen Conſumtion fremder Biere zu wehren. Noch jetzt erfordert das hieſige Brauweſen, wobey außer den Brauern ſelbſt die Eigenthümer der 531 Brau-Erben, deren hypothekariſche Gläubiger, die Cammer in Anſehung des Schoſſes, der Matten und der Acciſe, der Böttger, Spunder, Bierführer, und ſo manche andere Einwohner gar ſehr intereſſirt ſind, alle Aufmerkſamkeit und Ermunterung. Fol. 737. C. 161. Brauweſen. Brau-Häuſer.

1786.

Orloff.

Da jeder Orloff der Cammer und den Besitzern der Brauerben gegen 67000 Mk. einbringt, so kann und muß hierzu die Landconsumtion, welche nach der Brauer Angabe den dritten Theil der Stadt Consumtion ausmacht, ein großes beytragen, wenn nur auf die Entrichtung der gesetzmäßigen Accise von dem fremden Biere ordentlich gehalten wird. Natürlicherweise ist dies von der Brauer-Brüderschaft am ersten zu erwarten; auch hat die Erfahrung schon bestätigt, daß wenn die hiesigen Brauer diese Accise gepachtet, jährlich einige tausend Tonnen Hamburger Bier mehr in den Ländereyen verbraucht worden, als wenn solche an andere verpachtet gewesen. Fol. 737. C. 162.

Propositio Senatus.

III. Senatus proponirt daher, daß die Pacht der Accise von dem fremden Biere außerhalb der Stadt der hiesigen Brauer-Brüderschaft gegen ihr Erbieten, die Hälfte des Ueberschusses, nach Abzug der Pachtsumme und der auf die Accise-Einnahme verwandten Kosten der löblichen Cammer auszuliefern, zu einer jährlichen Pachtsumme von 8000 Mk. Courant zum Versuche auf 2 Jahre zu überlassen; daß übrigens aber zur Regulirung dessen, was in den bisherigen Pachtbedingungen etwa noch zu verändern, oder näher zu bestimmen seyn könnte, dem löblichen Collegio der 60ger die gewöhnliche Vollmacht ertheilet werden möge. Fol. 741. C. 164.

Ref. Civ. ad 3um: Es ist Erbg. Bürg. mit einem Ehrb. Rathe wegen zweyjähriger Verpachtung der Accise des fremden Biers außerhalb der Stadt an die hiesige Brauer-Brüderschaft, wie auch wegen der Bevollmächtigung des Collegii der 60ger einig. Fol. 743. C. 166.

Repl. Sen. Ein Ehrb. Rath bedauert ad 1um, daß Erbg. Bürg. seiner Proposition nicht beytreten wolle, läßt es aber für jetzt dabey bewenden, und dankt für die ad 2um et 3um gegebene Zustimmung. Fol. 745. C. 168.

d. 27ten April.

Bauhof. Fortification.

Die Ausgaben des Bauhofes und der Fortification haben die ihnen in dem Rath- und Bürgerschlusse vom 9. Januar 1777 jährlich angewiesenen Summen in abgewichenen Jahre um 113244 Mk. überstiegen; überdieß findet sich die Cammer wegen der Bauhofs- und Fortifications-Ausgaben vom Jahre 1784 annoch in einem Rückstande von ungefähr 50000 Mk. Fol. 750. C. 173.

Cämmerey-Schreiber.

Es ist E. E. Rathe von Verordneten löbl. Cammer angezeigt, daß der vor einiger Zeit von dem Cämmerey-Schreiber zum Gehülfen angenommene älteste Sohn desselben, Hieronymus Heinrich Klefeker mit besonderm Fleisse und Eifer zu ihrer größten Zufriedenheit in den Cammer-Geschäften gearbeitet, und gar vieles geleistet habe, wozu der sonst unermüdete Fleiß des Vaters, bey dessen hohen Jahren, nicht mehr hinreichen wolle.

Hieron. Heinr. Klefeker des Cämmerey-Schreib. Sohn.

Sie haben aus verschiedenen angeführten Gründen Senatum ersucht, dem erwähnten jungen Klefeker noch bey Lebzeiten seines Vaters dessen Anwartschaft auf dessen Stelle zu ertheilen.

E. E. Rath hat den von Verordneten angeführten Gründen seinen Beyfall nicht versagen können.

Bey den indessen wegen der Modalität mit Verordneten vorgängig angestellten Conferenzen hat es sich ergeben, daß die Cämmereyschreiber-Stelle seit der im Jahre 1747 bekanntlich damit vorgenommenen Reduction lange nicht so einträglich sey, als sie gemeiniglich gehalten werde, daß die jährliche Einnahme des jetzigen Cämmereyschreibers während seiner fast 40jährigen alleinigen Verwaltung, nach der von Verordneten ertheilten glaubwürdigen Versicherung, im Durchschnitte nie über 4500 Mk. betragen, eine Einnahme, die mit der Wichtigkeit und Responsabilität dieser Stelle kaum in Verhältniß stehet, und daß selbst auf diese Einnahme in der Folge keine sichere Rechnung zu machen sey, wenn die Cammer wie es doch jeder Patriot herzlich wünschen muß, durch eine solide Gleichstellung in den jährlichen Einnahmen und Ausgaben in den Stand gesetzt wird, jährlich mehr Capitalien abzubezahlen, als aufzunehmen.

Verordnete sind daher auch der Meynung gewesen, daß die Anwartschaft unentgeltlich zu ertheilen sey; aber die Meynung Ehrb. Oberalten und des Collegii der Sechziger war für ein jährliches Pacht-Quantum von 800 Mk. Courant. Fol. 754 ad 761. C. 179.

Kopfgeld.

Ref. Civ. ad 1um: Es wird das Kopfgeld proponirtermaßen zugestanden.

Armen-Ordng.

ad 2um: Es bewilligt Erbg. Bürg. zwar für diesmal das einfache Grabengeld für die Armen-Ordnung, ersucht aber E. E. Rath angelegentlich, bey der ungeachtet aller so häufigen Unterstützung immer mehr überhand nehmenden Gassen-Betteley, auf eine unsern Umständen angemessene gründliche Einrichtung und

Verbesserung des hiesigen Armen-Wesens, so bald immer möglich, ernstlichen Bedacht zu nehmen. 1786.

ad 3um: Es ist Erbg. Bürg. in Ansehung der dem Hieronymus Heinrich Klefeker auf die Cämmereyschreiber-Stelle seines Vaters, gegen ein von Zeit dessen Absterben anfangendes jährliches Pacht-Quantum von 600 Mk. Courant, zu ertheilende Anwartschaft zwar mit E. E. R. einig; hält aber die proponirte Bevollmächtigung des Collegii der 60ger für unnöthig, weil sie der Meynung ist, daß es bey der bisherigen Bestimmung des Schragens zu lassen sey. Fol. 762. C. 185.

Repl. Sen ad 1um et 2um: E. E. Rath dankt Erbg. Bürg. für die bewilligten Contributionen, und wird sich die weitere Beförderung einer bereits zur Berathschlagung gestellten solidern Einrichtung des hiesigen Armenwesens bestmöglichst angelegen seyn lassen.

ad 3um: Es dankt E. E. R. Erbg. Bürg. für die seiner Proposition gegebene Zustimmung, und läßt sich die Beybehaltung des bisherigen Schragens für jetzt gefallen. Fol. 764. C. 187.

d. 5ten October.

Die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3. October 1776 auf 10 Jahr bewilligte, mithin nunmehr expirirte Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchten-Geldes ist eigentlich als eine Unterstützung der Cammer zur Bezahlung der Renten von der damals beliebten Negotiation auf Tontinen, Leibrenten und Annuitäten bewilligt; diese nicht völlig 30000 Mk. ausmachende Unterstützung ist zum Abtrage der aus jener Negotiation herrührenden sich jährlich auf 100,000 Mk. und darüber belaufenden Rente von geringer Erheblichkeit. Sie kann daher um so weniger entbehrt werden, da eines Theils bis jetzt noch kein anderer Fonds zur Bezahlung der erwähnten Rente angewiesen ist, andern Theils aber selbst das verdoppelte Nachtwach- und Leuchtengeld zur Bestreitung der Kosten, welche die Nachtwache und die Gassen-Erleuchtung jährlich erfordern, nicht einmal hinreicht. Fol. 774. C. 197. Nachtwach- und Leuchtengeld.

Ein eingehobenes einfaches Grabengeld hat nicht wie vormals 36000 Mk. sondern nur 29000 Mk. betragen. Fol. 781. C. 204. Grabengeld.

Berechnung der Kosten, welche zur Erbauung der Schleuse unter der Konstantinsbrücke, zur Anlegung des Siels von der Alster durch den Jungfernstieg, nach dem Bleichen-Canale, und zur Austiefung des Herren-Grabens- und Bleichen-Canals sind verwendet worden, die zusammen betragen 40757 Mk. Fol. 784. C. 207. Schleuse unter der Ellernthor- oder Constantins-Brücke. Alster-Siel quer durch den Jungfernstieg. Canal am Herren-Graben.

Periti haben solche auf 36350 Mk. angegeben, sich also auf mehr als 4000 Mk. versehen. Fol. 781. C. 204.

Es läßt sich vermuthen, daß der Zoll von allen zur See und zu Lande ausgehenden hieselbst fabricirten Zuckern und Siruppen sich nicht über 10 bis 12000 Mk. erstrecke. Fol. 790. C. 213. Zoll.

Verfügung gegen einige der Brau-Ordnung zuwider bey dem hiesigen Brauwesen eingerissenen Misbräuche, sowohl in Ansehung des Maaßes der Bier Tonnen, als auch in Ansehung der Rück-Accise von dem aus der Stadt gehenden hiesigen Biere. Fol. 801. C. 225. Brau-Ordng. Brau-Wesen.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. bewilligt die einfache Vieh-Accise für dieß Jahr, nebst dem doppelten Grabengelde zu den ordentlichen Cammer-Bedürfnissen, wie auch das zur Ersetzung des, bey der Austiefung des Herren-Grabens- und Bleichen-Canals, bey der Anlegung der Schleuse und sonst entstandenen Defecten, proponirte Grabengeld.

ad 2um: Es consentirt Erbg. Bürg. für diesmal, und ohne Folge, in die Dispensation Rev. Ministerii und der übrigen in Propositione benannten Personen von dem jetzigen Kopfgelde. E. Ministerium.

ad 3um: Die Prolongation der Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchtengeldes wird auf 10 Jahre zugestanden. Nachtwach- und Leuchtengeld.

ad 4um: Mit der Befreyung der hier fabricirten Zucker und Siruppe von dem ausgehenden, auch Schauemburger Zolle zum Versuche auf 4 Jahre, ist Erbg. Bürg. zufrieden; ersucht aber bey dieser Gelegenheit E. E. R. dringend, die bessere Regulirung des Transito-Wesens baldmöglichst zu befördern. Zoll-Freyheit. Transito.

1786.

Zahlen-Lotterie. ad 5um: Das proponirte Verbot des Einsetzens in Zahlenlotterien und des Colligiren zu denselben (bey Strafe von 50 Rthlr. für jede Contravention, oder in deren Ermangelung bey zweymonatlicher Gefängniß-Strafe, Fol. 778. C. 201.) wird genehmigt; wie auch

Brau-Wesen. ad 6um: die zur Verhütung einiger Misbräuche beym hiesigen Brauwesen zu publicirende Verordnung. Fol. 812. C. 236.

Transito. Repl. Sen. Da die Erbg. Bürg. mit E. E. R. in allem einig ist, so dankt er für die Zustimmung, versichert, er werde das Gesuch wegen des Transito sich angelegen seyn lassen, und dissolviret die Bürgerschaft. Fol. 768. C. 191.

Ao. 1787 d. 25ten Januar.

Herren-Graben. Senatus zeiget an, daß bey den Verordneten der löbl. Cämmerey wegen Ausweisung einiger Plätze auf dem Theilfelde längst dem Herren-Graben Anfrage geschehen. Da nun bey dem Verkaufe der Plätze die Cämmerey nicht allein von der Unterhaltung der schon sehr baufälligen Vorsetzen befreyet wird, sondern auch einen Zuwachs ihrer gewissen Einkünfte erhält, überdem die Benutzung wüster Plätze das Ansehn und die Nahrung der Stadt unstreitig vermehrt: so proponirt E. E. Rath, daß Erbg. Bürg. den Verordneten die erbetene Befugniß, die vorerwähnten Plätze auf dem Theilfelde auf demselben Fuße, wie gegenwärtig mit Veräusserung der Plätze an der andern Seite des Herren-Grabens in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 15ten März 1781 verfahren wird, zur öffentlichen Licitation zu bringen, ertheilen möge. Fol. 5. C. 248.

Dreckkarren-Geld. Zuchthaus. Hospital St. Georg. Senatus proponirt, daß die Erhöhung des Dreckkarrengeldes um die Hälfte noch auf zwey Jahre zu prolongiren, und der Betrag derselben dem hiesigen Werk- Zucht- und Armen-Hause unter der Bedingung zuzustehen, daß davon dem Hospitale St. Georg jährlich 7140 Mk. zur Bezahlung der Leibrenten des Herrn Obersten von der Borh und des Salarii des Hofmeisters vergütet werden; falls aber in dem Laufe dieser zwey Jahre beyde vorgenannte Personen, oder eine derselben versterben möchte, diese Vergütung ganz oder verhältnißweise dem Zuchthause zum Besten aufhören solle. Fol. 7. C. 250.

Kalkhof. Der Kalkhof hat in den 11 Jahren von 1774 bis 1784, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 787 Wispel 7 Faß abgesetzt, und dabey in allem jährlich 5550 Mk. verloren.

Dagegen ist vom 1sten März 1785 bis dahin 1786 ein Absatz von 1022 Wispel 16 Faß gewesen, wobey statt des bisherigen ansehnlichen Verlustes 1381 Mk. 7½ßl. gewonnen, und vom 1sten März bis zum letzten December sind 963 Wispel 25 Faß verkauft. Bey diesen vortheilhaften Umständen kann E. E. Rath nicht umhin, der Erbg. Bürg. zu proponiren, die Erhöhung des Preises von dem in der Stadt zu verbrauchenden Segeberger Kalke um 4 ßl. pr. Faß vor der Hand, und so lange fortdauren zu lassen, als nicht der am Schluße des Jahres 1790 expirirende Contract mit der Königl. Dänischen Rente-Cammer, oder anderweitige Umstände darin eine Veränderung nöthig machen. Fol. 8. C. 251.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. genehmigt, daß Verordnete der löblichen Cämmerey befugt werden, die Plätze am Herren-Graben auf der Theilfelds-Seite proponirtermaaßen zu veräussern.

St. Georg. ad 2um: Die Erbg. Bürg. consentirt in die abermals auf zwey Jahre zu prolongirende Erhöhung des Dreckkarrengeldes um die Hälfte zur Unterstützung des Zuchthauses, und in die jährlich davon an das Hospital St. Georg, unter dem angezeigten eventuellen Rückfalle, abzugebenden 7140 Mk. E. B. will auch die den Eingepfarrten zu St. Georg, zum Besten der Kirche beyzulegenden Rechte einer Gemeine, E. E. R. Beförderung empfohlen haben.

ad 3um: Die Prolongation der Preis-Erhöhung des in der Stadt zu verbrauchenden Segeberger Kalks um 4 ßl. das Faß wird auf die proponirte Zeit genehmigt. Fol. 22. C. 265.

Repl. Sen. Da die Erbg. Bürg. mit E. E. Rathe in allem einig ist, so dankt er für die Zustimmung. Fol. 4. C. 247.

d. 24ten May.

Bauhof. Fortification. Ritzebüttel. Fuhlsbüttler Papier-Mühle Abbrechung. Mehl- und Walk-Mühle Erbauung. Der Bauhof und die Fortification haben im vorigen Jahre, jener über 100,000 Mk., und diese über 15,000 Mk. mehr gekostet, als ihnen durch den Rath- und Bürgerschluß vom 9ten Januar 1777 angewiesen worden. Die kostbaren Reparationen des steinernen Bollwerks am Stadtwalle vom Fortifications-Hause bis an die Wasser-Pforte, der steinernen Vorsetzen beym Baumwalle, der hölzernen und steinernen Brücke im Millernthore, und der Lombards-Brücke, die Verfertigung und Aufsetzung einer neuen Blüse in Ritzebüttel, die Abbrechung der Papiermühle und Wiederaufbauung einer Mahl- und Walkmühle mit dem davorliegenden Grundwerke

1787.

in Fuhlsbüttel haben nebst mehreren wichtigen Mühlen- und andern Bauen, und den höhern Preisen der Bau-Materialien wie auch der vom Bauhofe zu liefernden Feurung diesen beträchtlichen Ueberschuß der Ausgaben veranlaßt. Fol. 28. C. 269. Mühlen.

Die Zinsen, welche die Cammer wegen der verschiedenen Leibrenten, Tontinen- und Annuitäten-Negotiationen zu bezahlen hat, betragen jährlich weit über 100,000 Mk., wozu derselben bis itzt kein auch nur einigermaaßen hinreichender Fonds angewiesen ist. Fol. 30. C. 270. Leibrenten. Tontinen. Annuitäten.

Sen. Prop. Daher proponirt E. E. R. ein doppeltes Graben-Geld zu den ordentlichen, und ein Kopfgeld oder einen doppelten Hauerschilling, alternative, zu den ausserordentlichen Bedürfnissen der Cammer. Fol. 30. C. 271.

Der letzte Hauerschilling vom Jahre 1781 hat keine 100,000 Mk. eingebracht. Fol. 31. C. 271. Hauerschilling.

Die sogenannte Tonnenleger-Jacht, welche auch unter dem Namen der Zoll- oder Herren-Jacht bekannt ist, liegt nahe beym Haven fest an einer Stelle, und hat mit dem Tonnenwesen keine andere Verbindung, als daß der Tonnenleger, dem zum Tonnenlegen auf der Elbe noch ein besonders Boot gehalten wird, Commandeur derselben ist, und daß die auf der Elbe geborgenen Tonnen, Ketten und dergleichen, von den Bergern gewöhnlich an dieser Jacht abgeliefert, und daselbst so lange aufbewahrt werden, bis sie ins Tonnenhaus gebracht werden können. Ihr eigentlicher Zweck ist, zu verhüthen, daß kein Schiff von der Stadt vorbey passire, ohne einen Schiffs-Zettel abzugeben, zum Beweise, daß es richtig ausverzollt worden. Tonnenleger-Jacht.

Die Absicht der zweiten sogenannten Plüggen-Jacht oder des Ausliegers beym Hamburgerberge geht dahin, darauf Acht zu haben, daß alle über die Gränze, jedoch nicht an die Stadt kommenden Schiffe richtig ein- und ausverzollen, daß kein Holz unverzollt die Elbe hinuntergehe, daß keine Waaren vom Hamburgerberge unverzollt gelöscht oder geladen, auch keine verdächtige, und nach geschlossenem Baume überall keine Waaren daselbst ans Land gebracht werden, und endlich daß der von und nach der Stadt führende Strom weder durch unordentliche Hinlegung der Schiffe beengt, noch durch Einwerfung von Ballast, Steinen, Graus und dergleichen geschmälert werde. Plüggen-Jacht.

Der Zweck dieser beyden Jachten kann nach der bisherigen Einrichtung nicht erreicht werden. Es ist daher eine Combinirung derselben beschlossen, nach welcher der Commandeur der beyzubehaltenden Jacht nicht allein alles dasjenige wahrzunehmen hat, was den Commandeurs der bisherigen beyden Wacht-Schiffe obgelegen, sondern auch den eine Zeit her so sehr überhand genommenen Schiffsdiebereyen vor dem Haven auf alle Weise zu wehren hat.

Senatus proponirt demnach, statt der bisherigen beyden Wach-Schiffe nur eines derselben, und zwar die Tonnenleger-Jacht, (weil sich die Plüggen-Jacht, obgleich grösser, itzt in solchen Umständen befindet, daß sie keine Reparatur mehr werth ist;) bis sich eine Gelegenheit zeigen möchte, ein grösseres und bequemeres Fahrzeug zu erhalten, allein beyzubehalten, und zu deren Standorte einen solchen Platz (etwa bey Fahtmanns Zimmerwerfte auf dem Hamburgerberge,) auszuwählen, von welchem der Commandeur alles am besten beobachten und ausführen kann. Fol. 41. C. 280. Wach-Schiffe. Tonnenleger-Jacht.

E. E. R. hält es dem gemeinen Wesen sehr zuträglich, daß ein allgemeiner Gränz-Aufseher für beständig angenommen werde, und hat dabey anitzt sein Augenmerk auf den hiesigen Mathematiker, Johann Theodor Reinke, einen Mann, der nicht allein den verdienten Ruhm einer besondern Geschicklichkeit und Treue hat, sondern auch die Gränz-Aufseher-Stelle schon einige Zeit zur allgemeinen Zufriedenheit interimistice verwaltet hat, von den Verordneten anempfohlen, und von den Hochweisen Herren Patronen und sämmtlichen Land- und Wald-Herren, wie auch den Ehrb. Oberalten tüchtig befunden ist, ihre Gränzen mit zu versehen. Senatus ersucht daher die Erbg. Bürg. zur Errichtung dieses neuen und beständigen Dienstes, mit einem Gehalte von 300 Thalern, ihre Zustimmung zu geben. Fol. 34. Gränz-Aufseher.

Das Officium eines Gränz-Aufsehers erstreckt sich auf gesammte hiesige Territorial-Gränzen. Sie betreffen das Klösterliche, Hospital zu St. Georg, Hospital zum heiligen Geiste, Hamm und Horn nebst Fuhlsbüttel, Wohltorp und die übrigen Walddörfer, Bill- Ochsen- und Finken-Wärder, und was dazu gehörig ist; auch die Gränzen der Kloster- und Cämmerey-Länder, oder anderer Landherrlichen Districte unter einander. Fol. 46.

Senatus proponirt, dem Rathhausschliesser Martini von seiner bisherigen Pacht von 1700 Mk. einen Nachlaß bis auf 400 Mk. zu verwilligen. Fol. 35. C. 275. Rathhausschliesser.

Rel. Civ. ad 1um: Zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cammer wird ein doppeltes Grabengeld, zu den ausserordentlichen ein einfacher Hauerschilling, und zum Behufe der Armen-Ordnung ein einfaches Grabengeld bewilligt. Hauerschilling.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. genehmigt E. E. Raths Proposition, betreffend die im Vorschlag gewesene Combinirung der bisherigen beyden auf der Elbe befindlichen Auslieger-

1787. Jachten, und bevollmächtigt das Collegium der 60ger, die nähere Einrichtung, und was dem anhängig ist, mit E. E. Rath zu reguliren.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. ist wegen Ansetzung eines allgemeinen Gränz-Aufsehers, für jetzt in der Person des Mathematikers Reinke, wie auch wegen dessen Instruction und Eydes mit E. E. R. einig.

ad 4um: Die Erbg. Bürg. kann in den für den Rathhausschliesser Martiny proponirten jährlichen Pacht-Nachlaß nicht consentiren. Fol. 64. C. 301.

Repl. Sen. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für die zum Behufe respective der Cammer und der Armen-Ordnung zugestandenen drey Grabengelder; auch acceptirt er den zu den ausserordentlichen Bedürfnissen der Cammer bewilligten einfachen Hauerschilling. Weil aber dadurch allein diesen Bedürfnissen nicht abgeholfen wird, so behält er sich wegen weiterer Unterstützung der Cammer, nach vorgängiger Berathschlagung mit den löbl. Collegiis, nähere Vorstellung vor.

ad 2um et 3um: E. E. R. dankt für der Erbg. Bürg. Beytritt.

ad 4um: E. E. R. bedauert, daß die Erbg. Bürg. sich seiner Proposition nicht zustimmig erklären wollen, und behält sich auch desfalls nähere Vorstellung vor. Fol. 66. C. 303.

d. 12ten July.

Ref. Civ. Die Erbg. Bürg. genehmigt die zum Behufe einer verbesserten Armen-Verfassung proponirten sechs Puncte, nur mit dem Monito, daß es in dem 5ten statt der Worte: für Arme bestimmte Gelder, heißen möge: bisher an Arme verwandte Gelder; und
Armen-Ordnung. bevollmächtigt übrigens das Collegium der 60ger zur Abfassung der neuen Armen-Ordnung; jedoch daß dieselbe vor der Einführung der Erbg. Bürg. ad ratificandum vorgelegt werde. Fol. 81. C. 318.

Zu den Hauptquellen der so sehr überhand genommenen Armuth gehören unstreitig die Abnahme und zum Theile gänzliche Entfernung mancher nützlichen Gewerbe und Fabriken, wodurch ehedem mehrere Hände beschäfftigt worden. Ferner der bey einem großen Theile unserer Einwohner gar zu herrschend gewordene Hang zur Trägheit, zum Leichtsinne und zur Verschwendung, die Zahlen-Lotterie, deren unseelige Wirkung sich vielleicht nirgends so sehr, als
Lotto. bey uns gezeigt, die äusserst schlechte Beschaffenheit unserer meisten Schulen, worin die Kinder schon frühzeitig zum Müssiggang und zur Trägheit gewöhnt, und zu keiner Sache angeführt werden, die ihnen künftig von bleibendem Nutzen seyn könnte, und selbst eine unrichtig verwandte Wohlthätigkeit, wodurch nicht allein viele muthwillige hiesige Bettler in ihrer Faulheit bestärkt, sondern auch unzählige Fremde, zumal seit der Verbesserung der Armen-Anstalten in einigen benachbarten Gegenden, hieher gezogen werden. Fol. 71.

Repl. Sen. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für ihren Beytritt, accedirt ihrem Monito, und wird die neue Armen-Ordnung vor der Einführung derselben zur Ratification vorlegen. Fol. 82. C. 319.

d. 11ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Die einfache Vieh-Accise für dies Jahr, wie auch das doppelte Grabengeld zum Behufe der Cammer werden zugestanden.

Zuchthaus. ad 2um: Zur ausserordentlichen Unterstützung des Zuchthauses bewilligt die Erbg. Bürg. für diesmal ein einfaches Grabengeld.

Auslieger-Jacht. Admiralität. ad 3um: Mit der Uebertragung der ökonomischen Einrichtung und Unterhaltung der Auslieger-Jacht an die löbl. Admiralität, und mit der dabey hinzugefügten Bedingung, daß derselben die Wahl und Beeydigung des Commandeurs, des Bootsmannes und aller übrigen Mannschaft zu überlassen, ist die Erbges. Bürgers. zufrieden. Fol. 96. C. 332.

Repl. Sen. Da die Erbg. Bürg. mit E. E. R. in allem einig ist, dankt er für die Zustimmung. Fol. 86. C. 322.

Ao. 1788 d. 18ten Februar.

Sen. Prop. Eine zehnjährige Prolongation der durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. März 1778 auf 10 Jahre bewilligten Abgabe eines halben Procent Courant an das hiesige Wayfenhaus,

beym Verkaufe der Immobilien, welche Abgabe wegen der in den leßten 10 Jahren von 700 bis über 900 gestiegenen Anzahl der Kinder, und um dieß unentbehrliche Institut in den ersten Jahren seiner verbesserten Einrichtung nicht hülflos zu lassen, für nothwendig zu erachten ist. Fol. 109. C. 344.

Immobilien. Wayfenhaus. Armen : Ordnung. Kirchen.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. ratificirt die proponirte Armen-Ordnung und tritt beym 18. §. die Abgabe der Kirchen betreffend, der Meynung E. E. R. bey.

Uebrigens genehmigt dieselbe die nach zwey Jahren vorzunehmende Hauptrevision, und bevollmächtigt das Collegium der 60ger zu den alsdann zu treffenden Abänderungen und Verbesserungen; jedoch unter Ratification Erbg. Bürg. Fol. 166. C. 404.

Dieser Beytritt Erbg. Bürg. betreffend die Abgabe der Kirchen, bestehet darin, daß den Kirchen vorbehalten bleibe, vor der Hand, und bis darüber eine andere Einrichtung getroffen seyn wird, nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, den monatlichen Ertrag der Gottes-Kasten und Leichen-Becken bis auf die Hälfte für sich zu nehmen, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu verwenden. Fol. 143. C. 378. Kirchen.

ad 2um: Erbg. Bürg. genehmigt die zehnjährige Prolongation der Abgabe eines halben Procent Courant des Kauf-Schillings von allen in und außer der Stadt liegenden Immobilien, an das Wayfenhaus, mit Ausnahme der beym Verkaufe verlierenden hypothekarischen Gläubiger. Uebrigens ersucht Erbg. Bürg. bey dieser Gelegenheit, die im Werke seyende neue Verordnung, die Immobilien betreffend, weiter zu befördern. Wayfenhaus. Immobilien.

ad 3um: Es consentirt E. B. darin, daß, statt der bisher jährlich abgehenden drey Fortifications-Bürger künftig nur der älteste abtreten soll. Fol. 166. C. 404. Fortification.

Repl. Sen. E. E. Rath dankt Erbg. Bürg. für die den sämmtlichen Puncten seiner Proposition gegebene Zustimmung, läßt sich die ad 1um vorbehaltene Ratification der künftigen Veränderungen und Verbesserungen der neuen Armen-Ordnung gefallen, und wird sich ad 2um die Beförderung einer die Immobilien betreffenden Verordnung bestens empfohlen seyn lassen. Fol. 168. C. 406. Immobilien.

d. 3ten April.

1. Obwohl die notorische Beschaffenheit unsers Cammer-Zustandes eine außerordentliche Beyhülfe erfordern möchte, so will doch E. E. R. um das Publicum nicht zu oft mit Auflagen zu belästigen, nur ein doppeltes Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen löbl. Cämmerey proponiren. Fol. 172. C. 411.

2. Obgleich dem Werk- und Zuchthause die Armen-Ordnung vermöge jüngsten Rath- und Bürgerschlusses abgenommen, und dem neuen Armen-Institute zugelegt ist, so haben dessen Provisoren dennoch E. E. R. dringend ersucht, da das neue Institut noch nicht die erforderliche Einrichtung erhalten können, sie diesen Winter die Armen annoch hätten versorgen müssen, und die Umstände des Hauses notorisch wären, zum Behufe der alten Armen-Ordnung ein einfaches Grabengeld in Vorschlag zu bringen. Fol. 173. C. 411. Armen : Ordnung. Zuchthaus.

3. Gründe, aus welchen E. E. R. sich genöthiget gesehen, eine neue Schiffszimmerleute-Ordnung entwerfen zu lassen. Fol. 180 bis 184. C. 418 bis 422.

Die Schiffbauerey ist bekanntlich in allen Städten und Orten, welche an Flüssen liegen, und wo Schiffs-Werfte angelegt werden können, einer der nützlichsten Nahrungszweige; sie unterhält viele Handwerker, als Schmiede, Reepschläger, Segelmacher u. s. w.; sie befördert die Rehderey, und den Handel mit Schiffbau-Materialien.

Diese gute Stadt ist sowohl ihrer Lage nach, als wegen des leidlichen Preises des Schiffbauholzes, welches hier gewöhnlich wohlfeiler ist, als in Holland und in England, vorzüglich geschickt, dies Gewerbe zu treiben. Daher blühete es auch in den vorigen Jahrhunderten außerordentlich, wovon noch allenthalben Spuren vorhanden sind.

Allein in diesem Jahrhunderte verlohr es allmälig seinen vorigen Glanz, und ist jeßt so weit herunter gekommen, daß hier wenig neue Schiffe mehr gebauet werden.

Die Ursache dieses Verfalles liegt theils in der neuerlich entstandenen größern Concurrenz der Nachbaren, welche sich immer stärker auf die Schiffbauerey gelegt haben, besonders aber in dem Zwange, welchen die hiesigen Schiffszimmerleute-Ordnungen, und noch selbst die neue 1712 zulezt revidirte, die zu mehrerer Erläuterung sub No. 2. angefügt ist, mit sich führen. Fol. 180 bis 184. C. 418 bis 422. Schiffszimmerleute-Ordnung.

Revidirte Ordnung der Schiffszimmerleute von Ao. 1712. Fol. 185 bis 191. C. 423 bis 429.

Neu revidirte Ordnung der Schiffszimmerleute. Fol. 192 bis 199. C. 430 bis 437.

1788.

Korn-Branntweins-Accise-Pächter v. d. Awer.

4. Senatus proponirt, daß dem Korn-Branntweins-Accise-Pächter von der Awer die Erlassung seines Pacht-Contracts auf den nächstbevorstehenden 14. April und eine Remission von neuntausend Mk. an der ganzen bis dahin laufenden Pacht-Summe zugestanden werde, und daß wegen der dieser Accise höchst nachtheiligen jetzigen Conjuncturen, den Verordneten, deren patriotischem Erbieten gemäß, die Verwaltung auf zwey Jahre aufzutragen. Fol. 175. C. 413.

Korn-Branntweins-Accise Einnahme von löbl. Cämmerey.

Fremden Biers außer der Stadt Accise Verpachtung.

5. Daß die Pacht der Accise des fremden Biers außerhalb der Stadt der hiesigen Brauer-Brüderschaft annoch auf vier Jahre, und zwar zu der reinen Pacht-Summe von 10000 Mk. Courant, übrigens aber gänzlich auf die bisherigen Pacht-Bedingungen überlassen werde. Fol. 178. C. 416. Gründe Fol. 206 bis 211. C. 444 bis 449.

Ref. Civ. ad 1um: Das doppelte Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen löblicher Cämmerey; wie auch

Armen-Ordnung.

ad 2um: das einfache Grabengeld für die alte Armen-Ordnung wird bewilliget. Fol. 212. C. 450.

ad 3um: Es wird die neue revidirte Schiffszimmerleute-Ordnung genehmigt.

Cämmerey.

ad 4um: Es stehet Erbg. Bürg. zwar die Entlassung des Korn-Branntweins-Accise-Pächters von der Awer, jedoch ohne einige Remission, zu, und ist mit der von Verordneten zu übernehmenden Verwaltung der Kornbranntweins-Accise zufrieden.

ad 5um: Es genehmigt Erbg. Bürg. daß die Accise-Pacht des fremden Biers ausserhalb der Stadt annoch auf vier Jahre der hiesigen Brauer-Brüderschaft zu der jährlichen reinen Summe von 10,000 Mk. nach den bisherigen Bedingungen, überlassen werde. Fol. 212. C. 450.

Korn-Branntweins-Accise-Pächter von der Awer.

Repl. Sen. E. E. Rath dankt Erbg. Bürg. für ihren Beytritt in Ansehung des 1. 2. 3. und 5. Puncts, macht aber wegen des 4. Puncts neue Vorstellung, und giebt besonders zu bedenken, daß der Pächter an die Reichs-Gerichte bereits appellirt, und bey diesen, wegen der grossen für ihn redenden Billigkeit, Gehör finden werde, daß Verordnete aber in Ansehung der zu übernehmenden Verwaltung in die größte Verlegenheit kommen würden. Fol. 213. C. 451.

Duplica Civium. Erbg. Bürg. kann auch auf die weitere Vorstellung E. E. Raths dem Korn-Branntweins-Accise-Pächter von der Awer keine Remission zustehen; stellt es aber in dessen Wahl, ob er auf den 14. April seine Erlassung nehmen wolle, oder nicht. Fol. 216. C. 454.

Tripl. Sen. Ein Ehrbarer Rath bedauert, daß Erbg. B. duplicando ihrer vorigen Resolution inhärirt habe, und muß sich, weil die Zeit für heute verflossen, auf nächstens weitere Verfassungsmäßige Vorstellung vorbehalten. Fol. 217. C. 455.

d. 7ten July.

Armen-Ordnung.

Abänderungen und Zusätze zu der neuen Armen-Ordnung. Fol. 229 bis 235. C. 466 bis 472.

Gassen-Ordnung.

Proponirte revidirte Hamburgische Gassen-Ordnung. Fol. 236 ad 321. C. 473 rd 544.

Korn-Branntweins-Accise-Pächter von der Awer.

Gründe des Rechts und der Billigkeit, die E. E. R. bewegen, Entschädigung von 9000 Mk. Courant für den Korn-Branntweins-Accise-Pächter von der Awer unter den angeführten Bedingungen wiederholt zu proponiren. Fol. 322 bis 329. C. 545 bis 550.

Zahlen-Lotterie.

Senatus hat zuverlässig in Erfahrung gebracht, daß die Collecten zu Zahlen-Lotterien, aller dagegen ergangenen Verordnungen ungeachtet, noch immer in geheim, und so stark betrieben werden, daß die Stadt nach den wahrscheinlichsten Berechnungen allein bey einigen Zahlen-Lotterien auf der Nähe jährlich die Summe von wenigstens 130,000 Mk. einbüßt. Fol. 228. C. 465. Er hat sich daher mit den Collegiis über einen Entwurf zu einem neuen und geschärften Gesetze vereinigt. Fol. 330 bis 336. C. 551 bis 555.

Auszug aus dem sub Lit. F. beygefügten Entwurfe.

§. 1. Wenn gegen jemand in dieser Stadt, er sey nun Bürger oder nicht, zulängliche rechtliche Indicia vorhanden sind, daß er eine Lotto-Kollecte oder ein Wette-Comtoir halte, sollen die Herren Prätoren das Haus desselben durch einen Gerichts-Diener visitiren lassen können.

§. 5. Die Herren Prätoren können, falls sie es für nöthig erachten, dem Beschuldigtem die Wache ins Haus legen; jedoch seiner persönlichen Freyheit unbeschadet.

§. 8. Würde jemand bey einem heimlichen Collecteure einen Einsatz machen, dieses aber nachher selbst den Herren Praetoribus oder den Wedde-Herren anzeigen, so soll derselbe nicht nur für diesmal mit aller Strafe gänzlich verschonet, sondern auch sofort eine Untersuchung gegen den angegebenen Collecteur angestellet, und dieser, wenn er nur überhaupt eine Lotto-Collecte gehalten zu haben schuldig befunden worden, noch ausser der, dem Publico zu erlegende gesetzmässige Strafe von 50 Rthlr. durch aussergerichtliche Execution angehalten werden, nicht nur den auf den Einsatz etwan würklich gefallenen Gewinn, sondern auch überdies noch den hundertfachen Belauf des erhaltenen Einsatzes dem Denuncianten herauszugeben, wobey dem Herrn Praetori, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, das Centuplum noch mehr zu erhöhen, unbenommen bleibet. 1788.

§. 9. Wäre es aber nicht der Einsetzende selbst, sondern etwa ein zum Einsatze von ihm abgesandter Bote, oder auch ein Schreiber oder Bedienter des Collecteurs, oder sonst ein anderer, der den Einsatz denunciirte; so soll nicht nur der, vermöge §. 8., von dem Collecteure zu erlegende Gewinn, nebst dem hundertfachen Einsatze, ihm anheim fallen, sondern auch ausserdem der Einsetzende, noch über die sonst zu erlegende Strafe, ihm eben so viel zu entrichten, gleichfalls durch ausserordentliche Execution genöthiget werden.

§. 10. Eben so soll es auch gegen einen hiesigen Bürger und Einwohner gehalten werden, wenn derselbe bey einem auswärtigen Collecteure einen Einsatz gemacht, und der von ihm hierzu abgesendete Bote oder sein Correspondent, oder auch der auswärtige Collecteur selbst den Einsatz denunciirte. Hierbey wird der Name des Denuncianten jederzeit sorgfältig verschwiegen gehalten. Fol. 330.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. ratificirt die proponirten Abänderungen und Zusätze bey der entworfenen Armen-Ordnung. — Armen-Ordnung.

ad 2um: Die revidirte Gassen-Ordnung genehmigt Erbg. Bürg., tritt rat. — Gassen-Ordnung.

§. 21. der Proposition E. E. R. bey, und monirt

ad §. 36. daß zur Wahl der Gassenbedienten keine Livreetragende Domestiken zuzulassen seyen. Ebenmässig genehmigt E. B. die proponirte Vertheilung der Gassen-Pacht und deren Bedingungen. — Gassen-Bediente. Gassen-Pächter.

ad 3um: Dem Korn-Branntewein-Accise-Pächter von der Awer kann Erbg. Bürg. die abermals proponirte Remission von 9000 Mk. Courant nicht zustehen, sondern inhärirt ihrer Resolution vom 3ten April d. J. — Korn-Branntewein-Accise-Pächter von der Awer.

ad 4um: Zu dem zur Steurung der heimlichen Lotto-Collecten proponirten Gesetze kann die Erbg. Bürg. ihre Zustimmung nicht ertheilen. Fol. 337. C. 556. — Lotto.

Repl. Sen. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für die ad 1um et 2um gegebene Zustimmung, und läßt sich das Monitum ad §. 36 vorkommenden Umständen nach gefallen. — Gassen-Ordnung.

ad 3um: E. E. R. bedauert, daß die Erbg. Bürg. auch seiner wiederholten Vorstellung sich nicht zustimmig erklären wollen. — Korn-Branntewein-Accise-Pächter von der Awer.

ad 4um: E. E. R. bedauert ebenmäßig, daß die Erbg. Bürg. dem wohlgemeinten Gesetze nicht beyflichten wollen, und behält sich desfalls nähere Vorstellung vor. Fol. 338. C. 557.

d. 16ten October.

Senatus stellet vor, Erbg. Bürg. sey es längst bekannt, daß die ordentlichen Einkünfte der Stadt zu den ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben bey weitem nicht hinreichen, daß der Cammer zur Bezahlung der jährlichen ungeheuren Zinsen, und besonders der aus der Negociation vom Jahre 1779 herrührenden Tontinen, Leibrenten und Annuitäten, noch kein, auch nur einigermaaßen angemessener Fonds angewiesen worden, daß die Ausgaben des Bauhofes und anderer Departements die ihnen durch Rath- und Bürgerschluß ausgesetzten Summen jährlich um ein Beträchtliches übersteigen, wie denn der Bauhof allein im vorigen Jahre abermals über 290,000 Mk. gekostet, (worunter circa 15000 Mk. für die Anlegung und Austiefung des neuen Havens ausserhalb des niedern Baums noch nicht einmal gerechnet sind,) daß mithin der immer ansehnlicher werdende jährliche Defect nicht anders als durch ausserordentliche Contributionen, oder durch Vergrößerung der Cammer-Schuld mittelst Aufnahme mehrerer Capitalien herbeygeschaft werden könne. Wie äusserst nachtheilig die letzte Art der Herbeyschaffung, wozu jedoch Verordnete, bey der notorischen Unzulänglichkeit der ersteren, so häufig ihre Zuflucht nehmen müssen, in aller Rücksicht sey, und wie gewiß der — Bauhof. — Cämmerey.

1788. endliche Ruin unserer guten Stadt aus deren längern Fortsetzung zu befürchten stehe, braucht wohl keine weitere Ausführung. E. E. R. proponirt daher

1. die jährliche aufs neue zu beliebende Vieh-Accise nach dem bisherigen Fuße,
2. ein gedoppeltes und ein einfaches Grabengeld zu den ordentlichen, und
3. ein Quartprocent oder ein Kopfgeld alternative zu den ausserordentlichen Bedürfnissen der Cammer. Fol. 343. C. 561.

Deputati Commercii. Commercium.

Es haben Deputati Commercii E. E. R. auf die Misbräuche aufmerksam gemacht, welche sich bey dem hiesigen Steinkohlen-Handel, besonders beym Messen der Kohlen eingeschlichen haben, und Vorschläge gethan, wie solchen am sichersten und bequemsten abzuhelfen. Senatus empfiehlt daher eine entworfene Verordnung. Fol. 345. 347 ad 355. C. 563. 565 ad 572.

Kopfgeld.

Ref. Civ. ad 1um: Zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cammer bewilligt die Erbg. Bürg. die einfache Vieh-Accise für dies Jahr und ein doppeltes Grabengeld; so wie zu den ausserordentlichen ein Kopfgeld.

Steinkohlenhandel u. Messen der Kohlen betreffende Verordnung.

ad 2um: Die proponirte Verordnung, den Steinkohlen-Handel und besonders das Messen der Kohlen betreffend, wird genehmigt. Fol. 357. C. 574.

Dom. Consul Praeses. E. E. R. habe ihm eventualiter, ungeachtet nicht alles bewilligt worden, zu accediren, committirt. Fol. 342. C. 560.

Ao. 1789 d. 19ten März.

Matten-Verpachtung.

Mit dem letzten April dieses Jahres geht die Pachtzeit der Matten-Pächter zu Ende. Die Verordneten der löbl. Cammer haben zu mehrerenmalen ihre Zufriedenheit mit den itzigen Pächtern bezeugt. Die Becker-Aemter und Branntewein-Brenner haben auch diesmal um Herunterseţung der Matten dringend ersucht, worin Senatus aber keine Abänderungen proponiren kann, weil noch immer dieselben Gründe obwalten, welche die letzte Matten-Erhöhung und deren bisherige Beybehaltung nothwendig gemacht haben. E. E. R. ersucht daher die Erbg. Bürg. ihre Zustimmung zu folgenden Puncten zu geben:

1. Daß den itzigen Matten-Pächtern die Matten-Pacht zu der bisherigen Pacht-Summe von 246,000 Mk. auf anderweitige 4 Jahre zu prolongiren.

Becker. Branntewein-brenner. Kornbranntewein.

2. Daß die den Beckern und Branntweinbrennern schon seit einigen Jahren zur Beförderung ihrer Gewerbe zugestandenen Begünstigungen auch in den bevorstehenden 4 Pacht-Jahren zu verstatten; nemlich:
   a) die Mattenrückgabe in Ansehung des zur See ausgehenden einheimischen Brodts, und des in der Fremde gehenden hier fabricirten Kornbranntweins;
   b) die den Brennern auf jeden Scheffel, statt der gewöhnlichen Maaße, zugestandenen Pfunde, und

Weis-Becker Mehl-Verkauf.

   c) den Mehl-Verkauf der Weisbecker. Fol. 366. C. 584.

Dreckkarrengeld. Zuchthaus. Hospital St. Georg. St. Georg.

Sen. Prop. 2. Die abermalige Prolongation des erhöheten Dreckkarrengeldes auf andere 2 Jahre, zur Unterstützung des Zuchthauses, mit der Bedingung, daß davon dem Hospitale St. Georg jährlich 7140 Mk. zur Bezahlung der Leibrenten an den Herrn Obersten v. d. Borch, und des Salarii an den Hofmeister, falls beyde so lange leben sollten, abgegeben werden. E. E. R. bezieht sich übrigens wegen der von der E. B. vor 2 Jahren anempfohlenen Zustehung der Rechte einer Gemeine an die Eingepfarrten zu St Georg auf die Anlage sub Lit. A. Fol. 369. C. 587. Anlage Fol. 377. C. 593.

Armen-Ordng.

3. Da das Zuchthaus in den letzten 4 Jahren von der Armen-Ordnung einen Vorschuß von 50,420 Mk. erhalten hat, so proponirt Senatus zum Behufe der völligen Saldirung des Zuchthauses mit der Armen-Ordnung ein einfaches Grabengeld. Fol. 371. C. 588.

Ausrufs-Ordnung.

4. Zusätze zu der Ausrufs-Ordnung zur Abhelfung der Beschwerden, welche seit einiger Zeit über die bey den öffentlichen Ausrüfen eingeschlichenen übertriebenen Forderungen der Officianten und unmäßigen Kosten-Rechnungen häufig geführt worden. Fol. 373 389 bis 404. C. 589. 603 bis 613.

Ausrüfe von Mobilien.

Der rohe Betrag aller Mobilien-Ausrüfe ist in den letzten zehn Jahren im Durchschnitte jährlich auf 295,425 Mk. gestiegen. Fol. 400. C. 611.

Ausrüfe von Büchern.

Der rohe Betrag der Bücher-Auctionen hat in den letzten zehn Jahren im Durchschnitte jährlich 25804 Mk. ausgemacht. Fol. 401. C. 612.

Ausrufs-Schreiber-Dienst.

Sen. Prop. 5. Daß dem Burchard Heinrich Eckmann, nach seines Vaters Tode der Ausrufs-Schreiber-Dienst mit einem jährlichen Gehalte von hundert Reichsthalern aufgetragen werde.

1789.

6. Da im bevorstehenden May-Monate die Pachtzeit von der Korn-Branntweins-Acciſe zu Ende gehe, und Verordnete der Cammer ihr vor etwa einem Jahre bereits gethanes und von Erbg. Bürg. damals angenommenes Oblatum, dieſe Acciſe auf ein paar Jahre ſelber einnehmen zu laſſen, jetzt wiederholt haben: ſo zweifelt E. E. R. nicht, daß wenn gleich die Erfüllung des von Verordneten angehängten Wunſches, dieſe Acciſe auf den diſtillirten franzöſiſchen Branntewein mit zu extendiren, die Umſtände gegenwärtig ſchlechterdings nicht erlauben, Erbg. Bürg. gleichwohl zu der von der Cammer vorgeſchlagenen unmittelbaren Erhebung der Korn-Branntweins-Acciſe auf zwey Jahre auch diesmal ihre Einwilligung geben werde. Fol. 374 bis 376. C. 590 bis 592.

Korn-Branntweins-Acciſe-Einnahme von löbl. Cämmerey.

Reſ. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. conſentirt in die vierjährige Prolongation der Matten-Pacht mit den bisherigen Pächtern, und zu der jetzigen Summe von 246000 Mk.; wie auch in die Beybehaltung der den Beckern und Branntewein-Brennern zugeſtandenen Begünſtigungen; jedoch nicht anders, als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß vor dem aufs neue zu ſchließenden Pacht-Contracte die ſo lange ſchon im Werke ſeyende Regulirung des Waſſer-Paſſes der Alſter völlig berichtiget werde. Uebrigens bevollmächtiget Erbg. Bürg. das Collegium der 60ger proponirtermaßen, und empfiehlt beſonders dabey den Punct, daß die Pacht in Hamburger groben Courant-Gelde zu bezahlen ſey.

Alſter-Waſſer-Paß.

Matten-Verpachtung.

ad 2um: Erbg. Bürg. genehmigt die zweyjährige Prolongation der Erhöhung des Dreckkarren-Geldes zur Unterſtützung des Zuchthauſes, nebſt der dem Hospitale St. Georg davon bisher zugefloſſenen Abgabe.

ad 3um: Um das Zuchthaus größtentheils in Stand zu ſetzen, vermöge Rath- und Bürger-Schluſſes mit der neuen Armen-Ordnung zu ſaldiren, bewilligt Erbg. Bürg. für daſſelbe ein einfaches Grabengeld, und befugt zugleich das Armen-Collegium, nach geſchehener Uebertragung aller zum Beſten der alten Armen-Ordnung belegten Capitalien, das Zuchthaus von allen ferneren Anſprüchen förmlich zu quitiren.

Zuchthaus.

Armen-Ordnung.

ad 4um: Erbg. Bürg. genehmigt die zur Regulirung der Diſcretionen der Officianten und der übrigen Koſten-Rechnungen bey öffentlichen Auctionen proponirten Zuſätze zu der Ausrufs-Ordnung, mit dem Monito, daß im §. 10. ſtatt des Wortes Stempel, Siegel geſetzt werde.

Ausrufs-Ordnung.

ad 5um: Erbg. Bürg. iſt damit zufrieden, daß dem Burchhard Heinrich Eckmann nach ſeines Vaters Tode der Ausrufs-Schreiber-Dienſt mit einem jährlichen Gehalte von hundert Rthlr. conferirt werde, und genehmigt die revidirte Abfaſſung des Eydes.

Ausrufs-Schreiber-Dienſt.

ad 6um: Mit der von löblicher Cämmerey auf zwey Jahre unmittelbar zu übernehmenden Einrichtung der Korn-Branntweins-Acciſe iſt Erbg. Bürg. auch diesmal ſehr gerne zufrieden. Fol. 420 bis 422. C. 626 bis 628.

Repl. Sen. ad 1um: Es dankt E. E. Rath Erbg. Bürg. zwar für die gegebene Zuſtimmung; behält ſich aber wegen der hinzugefügten Puncte nähere Vorſtellung, und eventualiter ſeinen Beytritt ad Protocollum Collegii der Sechsziger vor.

ad 2um, 3um, 4um, 5um et 6um: Es dankt E. E. R. Erbg. Bürg. für ihren Beytritt, und läßt ſich ad 4um die Veränderung des Wortes Stempel, in Siegel, als hier ohnehin gleichgültige Ausdrücke gefallen. Fol. 423. C. 629.

d. 30ten April.

Sen. Prop. 1. Zu den ordentlichen Bedürfniſſen der Cammer ein doppeltes Grabengeld, und zur Erleichterung der außerordentlichen Cammer-Bedürfniſſe ein dreyfaches Grabengeld oder einen Hauerſchilling, weil in vorjährigen Ausgaben die feſtgeſetzten Summen des Bauhofes um 62,000 Mk. und der Fortification nunmehr um 5000 Mk. abermals überſtiegen worden ſind. Fol. 427. C. 632.

Bauhof. Fortification.

2. Dem Geſuche Reverendi Miniſterii um Befreyung von dem im vorigen Jahre bewilligten Kopfgelde nachzugeben, und die erbetene Diſpenſation auf die Prediger-Wittwen, auf die öffentlichen Lehrer des Gymnaſii, der Johannis- und der Michaelis-Schule und deren Wittwen, als mit denen es gleiche Bewandniß hat, ingleichen nach dem Verlangen ehrbarer Oberalten, auch auf den Actuarium Erbg. Bürg. zu extendiren. Fol. 431. C. 635.

E. Miniſterium. Actuarius der Erbges. Bürgerſchaft.

3. Wiederholte Vorſtellung, wovon die Gründe auf Fol. 435 bis 441. C. 639 bis 645 angeführt ſind, dem Rathhausſchließer Martini von den 1800 Mk. ſeiner jährlichen Pacht eine jährliche Remiſſion von 400 Mk. zuzuſtehen. Fol. 432. C. 636.

Rathhaus-Schließer.

1789.

Ref. Civ. ad 1um: Erbg. Bürg. bewilligt zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cammer das doppelte Grabengeld; von den alternative proponirten außerordentlichen Contributionen aber kann Erbg. Bürg. keine auswählen, sondern setzt dieselbe aus.

ad 2um: Die Dispensation Rev. Ministerii und der übrigen in Propositione benannten Personen von dem im vorigen Jahre beliebten Kopfgelde steht Erbg. Bürgerschaft nicht zu.

ad 3um: Dem Rathhausschließer Martini wird die proponirte Pacht-Remission abermals abgeschlagen. Fol. 442. C. 646.

Repl. Sen ad 1um: Es acceptirt E. E. Rath das für die ordentlichen Bedürfnisse der Cammer bewilligte doppelte Grabengeld, und behält sich wegen der ausgesetzten außerordentlichen Contribution nähere Vorstellung vor.

ad 2um: Es bedauert E. E. R. daß Erbg. Bürg. sich seiner Proposition nicht zustimmig erklären wollen, und behält sich auch desfalls nähere Vorstellung vor.

ad 3um: Es bedauert E. E. R. ebenmäßig, daß Erbg. Bürg. sich durch seine abermalige Vorstellung nicht hat zur Zustimmung bewegen lassen. Fol. 443. C. 647.

d. 8ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Es bewilligt Erbg. Bürg. die einfache Vieh-Accise für dies Jahr, ingleichen ein doppeltes Grabengeld zum Behufe der Cämmerey, wie auch ein einfaches Grabengeld für die neue Armen-Anstalt.

E. Ministerium. ad 2um: In Ansehung der proponirten Befreyung der Mitglieder Rev. Ministerii und anderer in Propositione benannten Personen vom diesmaligen Kopfgelde kann Erbg. Bürg. E. E. R. nicht beytreten.

Privat-Lombarde. ad 3um: Es wird die vorgeschlagene Verordnung für diejenigen, welche Gelder auf Pfänder verleihen, von Erbg. Bürg. proponirtermaßen genehmigt. Fol. 483. C. 677.

Repl. Sen. ad 1um: E. E. R. dankt Erbg. Bürgerschaft für die bewilligte Vieh-Accise und das doppelte Grabengeld zum Behufe der Cammer, wie auch für das einfache Grabengeld zur Unterstützung der neuen Armen-Anstalt.

E. Ministerium. ad 2um: Es bedauert derselbe, daß Erbg. Bürg. seiner Proposition wegen Dispensirung Rev. Ministerii etc. vom Kopfgelde sich nicht zustimmig erklären wollen, tritt derselben aber bewandten Umständen nach für diesmal bey.

Verordnung für Privat-Lombarde. ad 3um: E. E. R. dankt für die Genehmigung der proponirten Verordnung für die Privat-Lombarde. Fol. 489. C. 682.

Es hat hier bisher an einer gesetzlichen Vorschrift für solche Privat-Personen gefehlet, die ein Gewerbe daraus machen, Geld auf Pfänder vorzuschießen, oder sogenannte Privat-Lombarde zu halten. Viele unter ihnen haben sich die Noth und die Unwissenheit der Verpfänder auf eine schändliche Art zu Nutze gemacht, und sie durch wucherliche Zinsen, allerhand Arten von Geld-Erpressungen, und anderes unrechtmäßiges Verfahren sehr hart gedruckt und übervortheilt. Fol. 452.

Ao. 1790 den 29ten April.

Quart pro Cent. Senatus proponirt auf inständiges Ansuchen löblicher Cämmerey ein Quart pro Cent, und zweifelt an dessen geneigter Bewilligung um so weniger, da löblicher Cämmerey für die in den vorigen Jahren bey dem Bauhofe, der Fortification und Artillerie sich gezeigten ansehnlichen Surplus keine nur einigermaßen verhältnißmäßige Ersetzung zugestanden worden. Die Ausgaben gedachter Departements, besonders des Bauhofes im letzten Jahre haben über 38000 Mk. mehr, als demselben angewiesen, betragen, und im ganzen vorigen Jahre sind zur Unterstützung der Cammer, ausser der gewöhnlichen Vieh-Accise, nur zwey doppelte Grabengelder bewilligt. Fol. 494. C. 690.

Bauhof.

Cämmerey.

Verordnung für Privat-Lombarde. Annoch provonirt Senatus dem Reglemente unbeschadet eine Abänderung in der Verordnung für diejenigen, welche Gelder auf Pfänder verleihen, dahin gehend, daß die Pfandnehmer befugt werden, von Pfändern, worauf sechs Mark und darunter angeliehen worden, zwey Pfennige Zinsen monatlich für jeden Mark zu berechnen; jedoch daß die Schreibgebühren sowohl bey der ersten Verpfändung, als bey der etwanigen Prolongationen gänzlich wegfallen, der ordnungsmäßige Pfand-Schein aber gleichwohl dem Pfandsetzer ertheilt werden müsse. Fol. 497. C. 691.

1790.

Nach des Ausrufers Berichte sollen schon jetzt eine Menge Pfänder, deren Belauf seiner Angabe nach an einem Tage wohl an 600 Mk. betragen hat, in der Nachbarschaft versetzt worden seyn. Die uneingelöst bleibenden Pfänder werden dann auch daselbst verkauft. Da die hiesigen Pfand-Auctionen nun oft sehr hoch gehen, und in dem Johannis-Quartale des vorigen Jahres 30,000 Mk. betragen haben: so würden, wenn das Pfandgewerbe sich in die Nachbarschaft ziehen sollte, die Auctions-Interessenten und auch die Cammer einen beträchtlichen Schaden an ihren Einkünften erfahren müssen. Fol. 511. C. 705.

Ausrufe von Pfänder.

2. Da der ehemalige Korn-Branntweins-Accise-Pächter von der Awer beym Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte am 16. März vorigen Jahres ein Decret erhalten, in welchem E. E. Rath angewiesen worden, die Erbg. Bürg. nochmals zu ermahnen, seinen sehr billigen Anträgen puncto remissionis Gehör zu geben: so stellet E. E. Rath vor, ob es nicht bey diesen Umständen am gerathensten seyn würde, Verordneten der Cammer aufzutragen, die Sache bestmöglichst auf Ratification des Collegii der 60ger abzumachen. Fol. 499. C. 694.

Korn-Branntweins-Accise-Pächter von der Awer.

3. Da im Jahre 1751 die Gestalt des hiesigen Brauwesens ganz verändert, und zugleich das Bier-Comtoir aufgehoben worden: so proponirt E. E. R. weil der letzte der Bier-Accise-Vögte Breuhahn nun verstorben, deren Dienste ganz eingehen zu lassen. Fol. 504. C. 698.

Brau-Wesen.

Brau-Ordnung.

Bier-Accise.

Ref. Civ. Das proponirte Quart pro Cent wird von Erbg. Bürg. bewilligt.

ad 1um: Erbg. Bürg. genehmigt die proponirten Abänderungen in der Verordnung für diejenigen, welche Gelder auf Pfänder verleihen, nebst der deshalb zu erlassenden Notification.

ad 2um: Erbg. Bürg. ertheilt proponirtermaßen Verordneten löblicher Cämmerey den Auftrag, die Remissions-Sache des ehemaligen Korn-Branntweins-Accise-Pächters von der Awer bestmöglichst, unter Vorbehalt der Ratification des Collegii der 60ger abzumachen.

ad 3um: Es tritt Erbg. Bürg. der Proposition E. E. Raths bey, den vacanten Bier-Accise-Vogt-Dienst eingehen zu lassen. Fol. 518. C. 711.

E. E. R. dankt Erbg. Bürg. für die geneigte zustimmige Entschließung. Fol. 493. C. 689.

d. 8ten July.

Prop. Sen. 1. Daß statt der seit 1770 in unserer Banco gehaltenen doppelten Casse, der eigentliche Fonds der Banco künftig ganz allein auf feines 15 Loth 12 Grän bis 16 Loth haltendes Silber, zu 27 Mk. 10 Schill. Banco im Nehmen, und 27 Mk. 12 Schill. im Geben zu reduciren, und dagegen die Species-Casse ganz aufzuheben; jedoch daß bis auf weitere Verfügung allemal ein Vorrath von wenigstens 100000 Rthlr. Species, um sich dessen zur Bezahlung der Zölle und Contributionen bedienen zu können, aufbewahrt bleiben müsse. Fol. 525. C. 716.

Banco.

2. Dem Wedde-Schreiber Scholvin, der bey seinem auf 5 Jahre zu jährlichen 5310 Mk. gepachteten Dienste mit Frau und neun Kindern seinen totalen Ruin voraus zu sehen hat, aus Gründen der Billigkeit und des Mitleidens diese Stelle auf die 4 restirenden Pacht-Jahre zu einem gewissen, mit Verordneten der Cammer auszumachenden Salario zu überlassen. Fol. 526. C. 717.

Wedde-Schreiber.

3. Dem Schreiber auf der Diehle des ältesten Herrn Prätors, Namens Matthias Meyer junior, ohne öffentliche Licitation, jetzt schon die Stelle eines adjungirten Unterbruchvogts zu verleihen, dergestalt, daß wenn der Unterbruchvogt sterben sollte, er diese Stelle sogleich antreten dürfe, oder wenn der Oberbruchvogt abgehen, und der Unterbruchvogt aufzutreten keine Lust haben sollte, ihm sodann gleich die Oberbruchvogt Stelle conferirt werden möge; gegen Erlegung von 3200 Mk. Courant bey Antritt der Unterbruchvogts-Stelle, und annoch 3000 Mk. Courant, wenn er die Oberbruchvogts-Stelle erhalten sollte. Fol. 532. C. 723.

Unter-Bruchvogt.

Ober-Bruchvogt.

Ref. Civ. ad 1um: Die Reducirung des Banco-Fonds auf feines Silber allein genehmigt Erbg. Bürg. prowonirtermaßen, mit Vorbehalt der Beybehaltung einer den Bedürfnissen des Publicums angemessenen Summe von 100,000 Rthlr. an gemünzten Speciebus.

ad 2um: Es bewilligt Erbg. Bürg. daß der Wedde Schreiber Scholvin seiner Pacht proponirtermaßen entschlagen, und zur Verwaltung des Dienstes während der 4 restirenden Pacht-Jahre gegen ein von löbl. Cämmerey zu regulirendes Salarium admittiret werde.

1790.

Bruchvogt.

ad zum: Es kann Erbg. Bürg. in die proponirte Adjunction des Matthias Meyer junior, zum Bruchvogt-Dienste nicht willigen. Fol. 566. C. 752.

Repl. Sen. E. E. Rath dankt Erbg. Bürg. für die, den ersten beyden Puncten seiner Proposition gegebene Zustimmung, und behält sich ad zum nähere Vorstellung vor. Fol. 567. C. 753.

d. 7ten October.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. bewilligt die einfache Vieh-Accise für dieß Jahr, ingleichen das doppelte Grabengeld nach der neuen Revision zur Unterstützung löbl. Cämmerey. Fol. 575. C. 760.

d. 16ten December.

Don gratuit für Kayserl. Majest.

Ref. Civ. ad 1um: Es willigt Erbg. Bürg. in das dem jetzt regierenden Römischen Kayser zu offerirende Don gratuit von 30000 Wiener Gulden.

Dreckkarren-Geld.

Zuchthaus.

Hospital St. Georg.

ad 2um: Es bewilligt Erbg. Bürg. die Prolongation des erhöheten Dreckkarrengeldes auf andere zwey Jahre zur Unterstützung des Zuchthauses und des Hospitals St. Georg proponirtermaßen. (Völlig so, wie d. 19. März 1789.)

Matten-Knecht-Dienst.

ad 3um: Es genehmigt Erbg. Bürg. die Conferirung des vacanten Matten-Knecht-Dienstes an den vorgeschlagenen Georg Daniel Schultz, mit einem jährlichen Salario von 135 Mk. proponirtermaßen. Fol. 592. C. 778.

Die Neben-Einkünfte des Matten-Knechts bestehen allein in den Trinkgeldern, die er bey dem Ausbringen der Orloff-Zettel einnimmt. Fol. 589.

E. E. Rath acceptirt mit Dank die in allen Puncten gegebene Zustimmung. Fol. 582. C. 768.

Ao. 1791 d. 19ten May.

Kayser-Wahl.

Deputation an fremde Höfe.

Cämmerey.

Die durch des Absterben des Kayfers Joseph, und die darauf erfolgte Kayserwahl veranlaßten Solennitäten, die bey einer solchen Begebenheit hergebrachten Devincirungen der Kayserlichen Reichs-Beamten, und der hier subsistirenden Herren Minister, die Absendung einer feyerlichen Deputation an den Kayserlichen Hof, die Kosten für die nachzusuchende Bestätigung der unserer Stadt ertheilten Kayserlichen Privilegien, nnd vielleicht auch noch für die Dispensation von einer sehr kostbaren Localhuldigung, haben die Cammer in schwere unvermeidliche Ausgaben gesetzt, die noch fortdauern. E. E. R. ist daher bewogen, ein doppeltes Grabengeld und ein Kopfgeld zu proponiren.. Fol. 596. C. 4.

Kopfgeld.

Ref. Civ. ad 1um: Zur Unterstützung löblicher Cämmerey bewilligt Erbg. Bürg. ein doppeltes Grabengeld und das proponirte Kopfgeld.

ad 2um: Das proponirte einfache Grabengeld für die Armen-Anstalt wird bewilligt.

Armen-Ordnung.

ad 3um: Erbg. Bürg. genehmigt die von E. E. R. und dem Collegio der 60ger revidirte Armen-Ordnung, mit Vorbehalt einer nach Verlauf von 4 Jahren vorzunehmenden abermaligen Haupt-Revision. Fol. 651. C. 58.

Da Erbg. Bürg. mit E. E. Rathe in allen Puncten einig ist, so dankt er für die Zustimmung. Fol. 595. C. 3.

d. 14ten July.

Mäkler-Ordnung.

Ref. Civ ad 1um: Die proponirte neue Mäkler-Ordnung mit dem revidirten Schragen der Courtage und dem revidirten Eide der Mäkler wird von Erbg. Bürg. genehmigt.

Gassen-Bepflasterung.

ad 2um: Die vorgeschlagene vom Publico zu übernehmende Gassenbepflasterung mit der zum Aequivalente vorgeschlagenen Abgabe von einem halben pr Mille der Schoß-Summe von den Inmobilien in der Stadt, kann Erbg. Bürg. nicht zustehen.

Wein-Accise-Knecht-Dienst.

ad 3um: Die nachgesuchte Conferirung des einen der Wein-Accise-Knecht-Dienste, auf den Fall einer Vacanz, an den bisherigen Assistenten Kebe wird proponirtermaßen zugestanden. Fol. 778. C. 183.

Einwürfe Ehrb. Oberalten ad 2um. Fol. 775. C. 172.

Repl. Sen. E. E. R. dankt Erbg. Bürg. wegen ihres Beytritts ad 1um et 3um; bedauert aber, daß dieselbe ad 2um dissentirt, und muß sich desfalls nähere Vorstellung vorbehalten. Fol. 779. C. 183.

Die Kosten der Gassenbepflasterung haben vom 1sten März 1789 bis den letzten Februar 1790. 17,125 Mk. 13 ßl. betragen. Fol. 743. C. 148.

Gassen-Ordnung.

Der Werth der Immobilien in der Stadt wird auf 40 bis 50 Millionen geschätzt. Fol. 753. C. 157.

Immobilien.

d. 13ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. bewilligt die einfache Vieh-Accise für dieses Jahr, wie auch ein doppeltes Grabengeld für die löbliche Cämmerey.

ad 2um: Das einfache Grabengeld für die Armen-Anstalt.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. genehmigt die öffentliche Verpachtung des vacanten Dienstes eines Haven-Inspectors und Haven-Meisters am Niedern-Baume proponirtermaßen. Fol. 792. C. 196. Nemlich auf 4 Jahre an den Meistbietenden; jedoch nur einige, etwa acht tüchtige Subjecte, falls sich so viele melden, und solche tüchtig befunden werden sollten, zum Bot zuzulassen, welche von den beyden Wohlweisen Düpe-Herren und zwey Verordneten der löbl. Cämmerey gemeinschaftlich auszuwählen seyn werden. Fol. 788. C. 193. Verordnete löblicher Cämmerey sowohl, als auch die Deputirten des Commercii haben die Verpachtung dieses bisher verkauften Dienstes gewünscht. Fol. 785. C. 189.

Haven-Inspect. u. Havenmeister am Niedern-Baume.

Deputati Commercii.

Ao. 1792. d. 26ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Das proponirte Quartprocent zur Unterstützung der löblichen Cammer wird von der Erbg. Bürg. bewilligt.

Quartprocent.

ad 2um: Mit der Erhöhung des itzt bestehenden Preises für den Segeberger Kalk beym Kalkhofe um 2 ßl. das Faß zum Versuche auf ein Jahr, ingleichen mit der proponirten Bevollmächtigung der Ehrb. Oberalten ist die Erbg. Bürg. proponirtermaßen einig.

Kalkhof.

E. Oberalten.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. genehmigt, daß dem Juris practico, Friedrich Georg Joachim Cropp das Successions-Recht auf die Stelle eines Actuarii in Criminalibus mit einem nach dem Ableben des Lt. Grotjahn anfangenden jährlichen Gehalte von 1500 Mk. Courant proponirtermaßen unentgeltlich ertheilt werden möge. Fol. 38. C. 238.

Actuarius in Criminalibus.

Die Verordneten der löbl. Cämmerey haben zwar zu einigen ausserordentlichen Ausgaben im vorigen Jahre von der löbl. Admiralität, vom Commercio, und durch Collecten nicht unbeträchtliche Zuflüsse erhalten, die aber bey weitem nicht hinreichen, jene zu decken; und andere Auslagen z. E. für die Wegschaffung des im verflossenen Winter so häufig gefallenen Schnees, ingleichen zur Deckung des beym Bauhofe sich abermals ergebenen Deficit von circa 30,000 Mk. sind der Cammer ganz allein zur Last gekommen. Fol. 5. C. 206.

Cämmerey.

Admiralität.

Bauhof.

Zur jährlichen Renten-Auszahlung wegen der durch Tontinen, Leibrenten und Annuitäten in den Jahren 1776 und 1779 aufgenommenen Capitalien ist der Cammer nur die verhältnißmäßig ganz unbedeutende Summe von circa 27,000 Mk. aus dem verdoppelten Nachtwach- und Leuchten-Gelde angewiesen. Fol. 7. C. 208.

Durch die Erhöhung des in und ausserhalb der Stadt zu verbrauchenden Segeberger Kalks annoch um 2 ßl. wird der Preiß auf 26 ßl. das Faß gesetzt. Fol. 10. C. 210.

Kalkhof.

Die ad 2um proponirte Bevollmächtigung der Ehrb. Oberalten bestehet darin, nach Ablauf dieses Jahres mit dem Senate die Fortdauer oder Abnahme dieser Erhöhung, so wie es alsdann die Umstände ergeben werden, zu bestimmen. Fol. 10. C. 210.

Diese Erhöhung wird für die Cammer einen Unterschied von jährlich 3000 Mk. ausmachen. Fol. 15. C. 214.

Lic. Joh. Nic. Grotjahn hat vor 30 Jahren das Actuariat in Criminalibus unter der ihm beygelegten Benennung eines Actuarii adjuncti käuflich erstanden. Derselbe hat sich vor etwa 4 Jahren mit dem Juris Practico, Herrn Fr. Georg Joach. Cropp dahin vereinbart, daß ersterer mit Beybehaltung seines Gehalts von jährlich 1800 Mk. Courant auf die bisherigen Sporteln Verzicht gethan, letzterer aber gegen solche bloße Sporteln, die jährlich im Durchschnitte, weil für keine Abhörung jemals etwas aus der Prätur-Casse bezahlt wird, mit Inbegrif eines auf Neujahr längst üblichen Portugaleusers und des Thalers für eine Urpfede kaum 300 Mk. Courant betragen, das Actuariat bis zu des ersten Ableben als Substitut übernommen. Fol. 20. C. 220.

Actuarius in Criminalibus.

Actuarius adjunctus.

d. 28ten Juny.

Ref. Civ. ad 1um: In Betref der neuen Mäkler-Ordnung genehmigt die Erbg. Bürg. die Beybehaltung der ältern Courtage-Taxe von 1740.

Mäkler-Ordnung.

1792.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. ist proponirtermaßen damit einig, daß die Bier-Accise-Pacht vom fremden Biere ausserhalb der Stadt, der Brauer-Brüderschaft auf andere 4 Jahre zu der jährlichen Pachtsumme von 9000 Mk. Courant prolongirt werde. Fol. 67. C. 269.

Fremden Biers ausser der Stadt-Accise-Verpachtung.

Die Wiederaufhebung der im July vorigen Jahres von der Erbg. Bürg. genehmigten, der neuen Mäkler-Ordnung beygefügten Courtage-Tare empfiehlt Senatus wegen der Beschwerden der Zucker-Rafinadeurs, und weil die wichtigsten Waaren in dieser neuen Courtage-Tare, so wie sie vorhin gewesen, unverändert gelassen worden, auch überdieß, ungeachtet eines vorgeschriebenen Schragens doch nicht allemal nach demselben bezahlt wird, und hält mit den löbl. Collegiis für das rathsamste, wogegen auch die Commerz-Deputirten nichts einzuwenden haben, daß die vormalige Courtage von 1740 völlig beybehalten werde:

Mäkler-Ordnung.

daß nemlich alle Courtage, wenn gleich die Waare in Banco verkauft würde, in Courant-Gelde, wie auch diejenigen Waaren, so mit $8\frac{2}{3}$ auch $4\frac{2}{3}$ und dergleichen Rabatt verkauft werden, nach der contanten Summe bezahlt werden. Fol. 45. C. 244.

Die Brauer-Brüderschaft hat bey der, in den letzten 4 Jahren gegebenen Pachtsumme von 10,000 Mk. Courant Schaden erlitten, (Fol. 47. C. 247.) der in dem vorletzten Jahre über 600 Mk. gegangen ist. Fol. 61. C. 263.

Im Jahre 1741 ist die Verpachtung der fremden Bier-Accise ausserhalb der Stadt durch Rath- und Bürger-Schluß beliebt worden, und man hat nicht so sehr zur Absicht gehabt, die Cammer-Einnahme zu vermehren, als vielmehr der eingerissenen übermässigen Consumtion fremder Biere in den hiesigen Stadt-Ländereyen zu wehren, dagegen aber den Absatz des hieselbst gebraucten Biers dadurch zu vermehren, mithin auf diese Weise der hiesigen in Verfall gerathenen Brau-Nahrung wiederum aufzuhelfen. Noch itzt erfordert das hiesige Brauwesen eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Ermunterung; denn ausser den Brauern selbst sind die Eigenthümer der 531 Brau-Erben, deren hypothecarische Gläubiger, die Cammer in Ansehung des Schosses, der Matten und der Accise, die Bötcher, Spünder, Bierführer, und so manche andere Einwohner dabey gar sehr interessirt. Jeder Orloff bringt der Cammer und den Besitzern der Brau-Erben gegen 67,000 Mk. ein. Fol. 50. C. 251.

Fremden Biers ausser der Stadt Accise-Verpachtung.

Brau-Wesen.

Brau-Häuser.

Orloff.

Die Land-Bier-Consumtion macht nach der Brauer Angabe den dritten Theil der Stadt-Consumtion aus. Fol. 52. C. 254.

Seitdem die Brauer-Brüderschaft die Accise von dem fremden Biere ausserhalb der Stadt gepachtet hat, ist ungeachtet des immer zunehmenden Gebrauchs des Weins, und des Thee- und Caffee-Trinkens der Absatz des hieselbst gebraueten Biers vermehrt worden, daß, anstatt vorhin nur alle 13 Monate, jetzt alle 11 Monate ein Orloff publicirt wird. Fol. 59. C. 260.

Brau-Wesen.

Orloff.

d. 4ten October.

Ref. Civ. Die Erbg. Bürg. bewilligt die proponirten Contribuenda, nemlich:

1. die einfache Vieh-Accise für dies Jahr, und
2. ein doppeltes Grabengeld zur Unterstützung der löbl. Cämmerey, ingleichen
3. ein einfaches Grabengeld zum Besten der neuen Armen-Anstalt. Fol. 76. C. 279.

Ao. 1793 d. 17ten Januar.

Don gratuit für Kayserl. Maj.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. bewilligt die proponirten 48,000 Gulden zum Don gratuit für den itzt regierenden Römischen Kayser, und wegen Dispensation von der Local-Huldigung.

Dispensation von Local-Huldigung an Kayserl. Majestät.

Reichs-Contingent.

ad 2um: Das löbl. Collegium der 60ger wird proponirtermaßen bevollmächtigt, um wegen Aufstellung des Reichs-Contingents das diensame und erforderliche mit E. E. R. zu beschliessen und zur Ausführung zu bringen.

Gassen-Pächter.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. genehmigt die anderweitige öffentliche Verpachtung der Gassen-Reinigung an zwey verschiedene Pächter auf 4 Jahre, mit den revidirten Bedingungen in Gemäsheit der Proposition. Fol. 114. C. 318.

Don gratuit an Kayserl. Maj.

Gottorfer Tractat.

Reichsstandschaft der Stadt Hamburg.

Dispensation von Local-Huldigung an Kayserl. Majestät.

Den neu erwählten Römischen Kayserн wird bey ihrem Regierungs-Antritte, besonders von den Reichsstädten, allemal eine verhältnißmässige Summe Geldes unter dem Namen eines Don gratuit dargebracht. Seit langer Zeit ist dies auch von hiesiger Stadt geschehen, und unsere Dons gratuits sind vorzüglich unter den Kayserн Carl VII. und Franz I. sehr ansehnlich gewesen, unter den beyden letzt verstorbenen Kayserн aber auf 30,000 Gulden heruntergebracht worden. Ausser diesen 30,000 Gulden hat die Stadt, seit ihrer durch den Gottorfer Tractat von den Holsteinischen Höfen anerkannten Immedietät, unter den beyden letzt verstorbenen Kayserн annoch für die von ihr nachgesuchte Dispensation von der Local-Huldigung, als womit große Kosten und mannigfaltige Weitläuftigkeiten verbunden sind, jedesmal 18,000 Wiener Gulden Courant entrichten müssen. Fol. 87. C. 292.

Zur Befreyung der bedrängten Reichs-Kreise und Stände, zur Defension der noch ferner bedrohten Reichslande, und überhaupt zur Sicherheit des gesammten Reichs, in Gemäsheit des bestehenden allgemeinen Reichs-Verbandes, und der besonders itzt eintretenden gemeinsamen Garantie ist in allen drey Reichs-Collegiis die dreyfache Aufbringung des gewöhnlichen Reichs- und Kreis-Militairs beschlossen. Fol. 93. C. 297. 1793.

d. 25ten April.

Die gegenwärtigen unglücklichen Zeit-Umstände verursachen auch dieser guten Stadt ungewöhnlich große Ausgaben, die bey den bekannten übrigen Bedürfnissen unserer Cämmerey nicht ohne sehr beträchtliche ausserordentliche Contributionen zu bestreiten sind.

Bey der Berathschlagung hierüber hat E. E. R. stets die Auswahl einer solchen Contribution zu treffen gewünscht, die an der einen Seite den guten Bürgern und Einwohnern dieser Stadt so wenig als möglich drückend, und nach eines jeden Vermögens-Umständen möglichst gleich unter sie zu vertheilen, an der andern Seite aber auch den jetzigen ausserordentlichen Bedürfnissen der Cammer angemessen seyn möchte. Contributionen.

Die Vereinigung dieser verschiedenen Gegenstände hat aber so viele Schwierigkeiten gefunden, daß es unmöglich geworden, schon heute Erbg. Bürg. desfalls einen Verfassungsmäßigen Antrag zu machen.

Dem Reglemente unbeschadet, und unter ausdrücklichem Vorbehalte eines dieser Sache wegen nächstens anzusetzenden anderweitigen Convents findet E. E. R. sich daher genöthiget, seine heutige Proposition auf andere zum Theile keinen Verzug leidende Puncte einzuschränken. Fol. 120.

Ref. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. genehmigt die Prolongation der Matten-Pacht zu 246,000 Mk. Courant mit den bisherigen Pächtern, den drey Müllern Strantzen, Wedemann und Carstens, auf andere 4 Jahre proponirtermaßen, und ertheilt dem Collegio der 60ger die proponirte Vollmacht zur Revidirung der Bedingungen; ersucht aber ferner, frühzeitig diese Angelegenheit zur weitern anderweitigen Berathschlagung zu befördern, so daß die Verfassungsmäßigen Beschliessungen darüber vor Expirirung der Pachtzeit völlig beendigt werden können. Matten-Verpachtung.

ad 2um: Die Erbg. Bürg. bewilligt die Prolongation des erhöheten Dreckkarren-Geldes auf andere 2 Jahre in Gemäsheit der Proposition E. E. R. Dreckkarren-Geld.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. ist proponirtermaßen damit einig, daß die Dienste der Schoßtafel-Läufer künftig zu verpachten, die beyden interimistischen Bediente an Petri und Michaelis Schoßtafeln aber vor der Hand beyzubehalten. Fol. 152. C. 356. Schoßtafel-Läufer. Schoßtafeln.

Repl. Sen. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für die in allen Puncten seiner heutigen Proposition gegebene Zustimmung, und wird sich ad 1um die zeitige Beförderung einer anderweitigen Berathschlagung wegen der Matten-Pacht bestens angelegen seyn lassen. Fol. 151. C. 358.

Die fernere Entrichtung der Matten-Abgabe nach dem bisherigen Fuße ist darum nothwendig, weil weder die Absicht der im Jahre 1770 bestimmten Abgaben-Erhöhung bisher völlig erreicht ist, noch die Umstände der Cammer es anders erlauben. Fol. 122. C. 326. Matten-Verpachtung.

In der heute bewilligten Verpachtung ist den Matten-Pächtern nachgelassen, nur wieder so viel, als sie selber von den Bürgern in grobem Hamburger Gelde empfangen, auf ihr Gewissen und an Eydes statt der Cammer bezahlen zu dürfen. Fol. 125. C. 329.

Die abermals auf 2 Jahre bewilligte Erhöhung des Dreckkarren-Geldes ist zum Behufe des Zuchthauses, bis auf 3000 Mk. jährlicher Abgabe davon an das Hospital St. Georg, zur Salarirung des itzigen Hofmeisters, nachdem die bisher auch abgegebenen 4140 Mk. Leibrenten durch das Absterben des Herrn Obersten von der Borch nun weggefallen. Fol. 135. C. 339. Zuchthaus. Hospital St. Georg.

Zur Erhaltung des Zuchthauses ist ein jährlicher Zuschuß von 24000 Mk. Courant unumgänglich nothwendig. Wahrscheinlich liegt der Grund dieser fortdaurenden dringenden Bedürfnisse zum Theile wenigstens in der mangelhaften innern Einrichtung des Hauses, mit deren näheren Untersuchung und eventuellen Verbesserung sich gegenwärtig eine besonders niedergesetzte Commission zum Behufe weiterer Verfassungsmässigen Berathschlagung beschäfftigt. Fol. 134. C. 338. Zuchthaus.

Die Schoßtafel-Läufer-Dienste sollen künftig an den Meistbietenden, jedoch nur auf 4 Jahre, verpachtet werden. Der löbl. Cämmerey bleibt es vorbehalten, mit Genehmigung E. E. Raths, die Pacht unter den anfänglichen Bedingungen nach Befinden der Um- Schoßtafel-Läufer-Dienste.

1793. stände, und so lange keine Veränderung rathsam erachtet wird, von Zeit zu Zeit zu prolongiren. Fol. 146. C. 351.

Schoßtafeln. Die gegenwärtigen, bey den Schoßtafeln Petri und Michaelis angestellten Officianten werden vor der Hand noch beybehalten; jedoch wird der Contract mit ihnen, so wie bisher, immer nur auf ein Jahr erneuert, und ihr Gehalt von resp. 2000 und 2500 Mk. auf resp. 600 und 700 Rthlr. heruntergesetzt, wogegen sie, wie bisher, alle sonst zu erhebenden Gebühren, Straf- und Verbesserungs-Gelder der Cammer richtig einzuliefern haben. Fol. 149. C. 355.

d. 18ten July.

Kopfgeld. Ref. Civ. ad 1um: Es wird von den proponirten Contribuendis nur allein das Kopfgeld bewilligt; den Hauerschilling aber kann die Erbg. Bürg. nicht zustehen.

Ochsenwärder Landschaft. ad 2um: Die Erbg. Bürg. ist proponirtermaßen damit einig, daß der Ochsenwärder Landschaft zur Fortführung und Vollendung ihrer Deicharbeiten, ausser denen der Landschaft bereits vorgestreckten 15000 Mk. Courant, noch mit den benöthigten weitern Vorschüssen von der löbl. Cämmerey bis zu der Summe von 44,000 Mk. Courant unter den proponirten Bedingungen und Modificationen zu Hülfe zu kommen; ersucht E. E. R. aber dabey, die Einführung einer zweckmässigen Deich-Ordnung möglichst zu befördern.

Deich-Ordnung zu befördern empfiehlt Erbg. B.

Lombard-Schreiber-Dienst. ad 3um: Die Verpachtung des vacanten Dienstes eines Lombard-Schreibers wird proponirtermaßen zugestanden. Fol. 225. C. 431.

Senatus Proposition gehet dahin, daß der vacante Lombard-Schreiber-Dienst vor der Hand auf 4 Jahre verpachtet, und zu 1000 Mk. jährlicher Pacht eingesetzt, dem Pächter von der löbl. Cämmerey kein Gehalt gereicht, übrigens aber es der löbl. Lombard-Deputation überlassen werde, von den auf ergangenen öffentlichen Anschlag sich meldenden Competenten vier oder mehrere, welche dazu tüchtig befunden worden, zum Bot zuzulassen.

Diese Proposition Senatus ist durch einen Vorschlag der Verordneten der Cämmerey veranlaßt, deren hierzu angeführten in der Anlage C enthaltenen Gründen E. E. R. um so lieber seinen Beyfall zu ertheilen sich erklärt, da dieser Vorschlag sowohl löbl. Cämmerey, als auch selbst denen, welche sich um diese Stelle bewerben, zum wirklichen Vortheile gereichet. Fol. 166.

Die von Verordneten in gedachter Anlage angeführten Gründe sind folgende:

Nach dem öffentlichen Gerüchte soll dieser Dienst jährlich 5000 Mk. Courant eintragen. Nach der Aufgabe des Lombard-Verwalters Voigt, welcher auf Verlangen der löbl. Lombard-Deputation aus des verstorbenen Büchern Auszüge liefern müssen, hat derselbe jährlich im Durchschnitte mit Inbegriff des von löbl. Cämmerey ausbezahlten Gehalts von 800 Mk. 3300 Mk. eingebracht.

Wenn nun der Dienst verkauft werden sollte: so würde, wenn die Einnahme nach dem Leibrenten-Fuße berechnet würde, der Käufer nach folgenden Berechnungen eine sehr ansehnliche nicht zu vermuthende Summe erlegen müssen.

Brächte der Dienst 3300 Mk. ein, so hätte

ein Mann von	25	Jahren	à $5\frac{1}{4}$ pCt. ...	63000	Mk.
: :	30	:	à $5\frac{1}{2}$ pCt. ...	60000	:
: :	35	:	à $5\frac{7}{8}$ pCt. ...	56000	:
: :	40	:	à $6\frac{1}{4}$ pCt. ...	53000	: zu erlegen.

Würde derselbe aber 5000 Mk. eintragen, so müste

ein Mann von	25	Jahren	à $5\frac{1}{4}$ pCt. ...	96000	Mk.
: :	30	:	à $5\frac{1}{2}$ pCt. ...	90000	:
: :	35	:	à $5\frac{7}{8}$ pCt. ...	84000	:
: :	40	:	à $6\frac{1}{4}$ pCt. ...	80000	: entrichten.

Auch sind Verordnete überzeugt, daß dem Publico weit mehr damit gedienet ist, wenn ein solcher Dienst verpachtet, als wenn er zum Verkaufe gebracht wird; da mancher rechtschaffene und geschickte Mann aus Mangel an eigenem Vermögen nicht im Stande ist, eine ansehnliche Kaufsumme aufzubringen, und dahero von selbst von dem Dienste ausgeschlossen wird, hingegen wenn selbiger verpachtet wird, sehr gerne sich darum bewirbt. Ja mancher bemittelte Vater, der mehrere Kinder hat, und gerne eines derselben durch einen solchen Dienst versorgen will, kann ohne seinen übrigen Kindern zu nahe zu treten, denselben nicht erstehen. Hierzu kommt noch, daß auf den Fall, da die löbl. Lombard-Deputation mit dem künftigen Pächter unzufrieden zu seyn Ursache haben möchte, selbiger nach verflossenen 4 Jahren seines Dienstes entlassen werden kann, dahingegen wenn der Dienst verkauft wird, solches mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verknüpft ist. Daß übrigens eine jährliche feste Einnahme für die löbl. Cämmerey einen sehr großen Vorzug vor einer auf einmal zu erhebende Kaufsumme hat, ist schon seit einigen Jahren zum festen Grundsatze angenommen worden. Fol. 216 bis 223.

Cämmerey.

1793.

Repl. Sen. ad 1um: Es acceptirt zwar E. E. R. das bewilligte Kopfgeld, behält sich aber wegen der nicht bewilligten anderweitigen Contributionen nähere Vorstellung vor.

ad 2um: Es dankt E. E. R. Erbg. Bürg. für den der Ochsenwärder Landschaft bewilligten Vorschuß.

ad 3um: Es nimmt E. E. Rath den Beytritt Erbg. Bürg. zur Verpachtung des Lombard-Schreiber-Dienstes gleichfalls dankbarst an. Fol. 224. C. 433.

Die Steuern zum Reichs-Kriege sollen nach klarer Vorschrift des Reichsschlusses von jedem Eingesessenen eines Reichsständischen Landes ohne Ausnahme beygetragen werden. E. E. R. hat zu diesem Behufe eine solche Contribution gewünscht, die 1stens allgemein, 2tens hinreichend, 3tens so wenig als möglich lästig wäre. Seine dieserhalb gethane Vorschläge sind von E. Oberalten genehmigt, haben aber bey dem Collegio der 60ger wider Erwarten Schwierigkeiten gefunden. Fol. 159. C. 365.

Reichs-Krieg.

Reichs-Contingent.

Contributiones.

Die Ochsenwärder Landschaft hat zuerst durch die Wasserfluth vom 11. December 1792 einen schweren Deichbruch von 25 bis 30 Ruthen erlitten. Die Arbeit zur Wiederherstellung ist durch die zweyte noch höhere Fluth vom 3. März d. J. ganz wieder weggerissen, und der Deichbruch bis auf 34 Ruthen in die Länge und 52 Fuß in die Breite erweitert und vergrößert worden. Fol. 169. C. 375.

Ochsenwärder Landschaft.

Die ganze Landschaft enthält 8 bis 900 Morgen. Die ganze Deichschuld über das ganze Land vertheilt, beträgt 70 Mk. auf jeden Morgen. Fol. 178. C. 385.

Der Vorschuß wird den Ochsenwärdern unter folgenden Bedingungen bewilliget:

1. Der angefangene Deichbau wird lediglich nach dem von Woltmann und Reincke gemachten Vorschlage, und unter Direction von Reincke und Baxmann zu Stande gebracht.

2. Von dem zugestandenen Vorschuße werden $2\frac{1}{2}$ pro Cent Zinsen entrichtet. In den ersten 5 Jahren sollen jährlich 3 Mk., nachher 6 Mk. vom Morgen zum Abtrage der Zinsen und eines Theils des Capitals nebst 4 Schill. für die Kosten der Rechnungsführung jährlich entrichtet werden.

3. Bey jedesmaliger Veränderung des Eigenthums eines Immobilis, soll die ganze sodann noch restirende Schuld löbl. Cämmerey zum vollen abgetragen werden. Fol. 178. C. 385.

Gutachten von Woltmann und Reincke über die Vollendung und Sicherstellung des Ochsenwärder Brackdeiches. Fol. 185.

d. 3ten October.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. bewilligt ad 1um zur Unterstützung löbl. Cämmerey die einfache Vieh-Accise für dies Jahr, und ein gedoppeltes Grabengeld, auch

ad 2um: ein einfaches Grabengeld zur Unterstützung der Armen-Anstalt. Fol. 237. C. 443.

Senatus dankt für die geneigte Bewilligung. Fol. 230. C. 437.

Ao. 1794 d. 19ten Juny.

Prop. Sen. in dem bisher ausgesetzten diesjährigen Oster-Convente:

Jedem muß es einleuchten, daß gegenwärtig eine außerordentliche Anstrengung unserer Kräfte erfordert werde, um unsere Reichspflichten zu erfüllen.

So sehr E. E. Rath bemüht gewesen, zu der heutigen Proposition eine neue ergiebige, und zugleich dem weniger vermögenden Theile unserer Mitbürger auch wenig lästige Abgabe ausfindig zu machen, so haben sich doch allenthalben so viele Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten gezeigt, daß er, bey der dringenden Nothwendigkeit einer baldigen angemessenen Unterstützung der Cammer sich bewogen gesehn, zu einer bey uns schon gewöhnlichen Contribution, nemlich dem Kopfgelde, als welches ihm unter allen unsern bisherigen Contributionen noch immer das vorzüglichste zu seyn scheint, abermals seine Zuflucht zu nehmen.

Ein einfaches Kopfgeld ist indessen augenscheinlich unzureichend. Daher findet sich E. E. R. gemüßigt, Erbg. Bürg. zur ausserordentlichen Unterstützung der Cammer ein doppeltes Kopfgeld nach dem bisherigen Reglemente, jedoch mit der Einschränkung, daß solches in Ansehung der verheiratheten Personen von dem Manne allein bezahlt, nicht aber, wie bey dem gewöhnlichen Kopfgelde noch überdieß die Hälfte für die Frau entrichtet werde, und zugleich zu den ordentlichen Be-

Doppeltes Kopfgeld.

Kopfgelds Reglement.

1794. dürfnissen der Cammer ein doppeltes Grabengeld zu proponiren. Fol. 247 bis 253. C. 455 bis 460.

Er proponirt ferner dem Reglemente unbeschadet:

Harnischmacher-Dienst.

1. Den sehr entbehrlich gewordenen Harnischmacher-Dienst eingehen zu lassen, die dem Harnischmacher bisher von jedem Bürger bey Gewinnung der Bürgerschaft bezahlten 6 Schill. künftig der Cammer neben dem andern Bürger-Gelde mit in Rechnung zu bringen, und löbliche Cammer zu befugen, dem in der Anlage erwähnten Weghorst die verlangten 500 Mk. für seinen gänzlichen Abtritt auszuzahlen. Fol. 254. C. 461.

Der hiesige Harnischmacher Teppenhauer hat diesen Dienst 1762 öffentlich für 1325 Mark erstanden. Im Jahre 1787 ist mit Verordneten verglichen, daß sein Enkel Weghorst den Dienst, so lange sein Grosvater leben würde, für ihn verwalten, nach dessen Absterben aber solchen für sodann von ihm zu erlegende 1600 Mk. Courant behalten solle. Fol. 258. C. 465.

Haupt-Recess.
Stadt-Dienste.

Am Schlusse der dem Haupt-Recesse beygefügten Classification der Dienste ist ausdrücklich bestimmt, daß alle übrige nicht specificirte Dienste, die bis dahin verkauft worden, auch ferner verkauft werden sollen. Dies letzte ist bey dieser Behandlung vermuthlich übersehen. Fol. 260. C. 467.

Nach nunmehr erfolgtem Tode des Teppenhauer hat sich Weghorst bereits erboten, diese Summe auszuzahlen, wofür er dann von der Cammer jährlich 40 Mk. Salair zu erheben haben würde. Verordnete haben ihn aber bereits dahin gebracht, daß er für eine Entschädigung von 500 Mk. Courant sein etwaniges Recht daran zurückgeben wolle, wobey der Vortheil sich augenscheinlich auf Seiten der Cammer findet. Fol. 262. C. 469.

Haasenmoor.

2. Eine Verbesserung des zwischen dem Jungfernstiege, den Bleichen und der Königstraße belegenen Haasenmoors, (Fol. 255. C. 462.) die mit dem Kosten-Aufwande von höchstens 4000 Mk. Courant erreicht werden kann. Fol. 256. C. 463.

Die Interessenten erbieten sich, dieses Haasenmoor auf ihre Kosten bis auf 4 Fuß austiefen, den Ausfluß längst dem von Axenschen Garten erforderlich erweitern zu lassen, und mit einem Bollwerke zu versehen; auch von diesem allen die künftige Unterhaltung zu übernehmen. Fol. 266. C. 472.

Haasenmoore.

Es sind nur zwey Haasenmoore in der Stadt, bey denen das Publicum directe interessirt ist, nemlich das hinter dem Glockengießerwalle, (dessen gründlichen Verbesserung aber bis jetzt, hauptsächlich durch die Interessenten große Schwierigkeiten im Wege stehen;) und das hier erwähnte. Fol. 267. C. 474.

Es ist bey diesem Vorgange zu hoffen, vielleicht mit den Interessenten des Haasenmoors am Glockengießer Wall dereinst auf gleiche Weise fertig zu werden. Fol. 273 C. 479.

Alster-Siel.

Das vorgeschlagene 30 und 40 Zoll weite Alster-Siel würde vom Bauhofe anzulegen seyn. Fol. 277. C. 483.

Dies Haasenmoor, welches sich zwischen dem Schuster-Gärberhofe und den in der Königsstraße liegenden, dem Schuster-Amte gehörigen Stall-Plätzen anfängt, erstreckt sich in einer Länge von 800 Fuß bis an den Pferdeborn auf den großen Bleichen. Fol. 280. C. 486.

Die mittlere Länge des neu zu machenden Siels würde 400 Fuß seyn. Fol. 298. C. 501.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. bewilligt die proponirten Contribuenda, nemlich ein doppeltes Kopfgeld, unter der angetragenen Einschränkung, zur außerordentlichen Unterstützung, und zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cammer ein doppeltes Grabengeld. Wegen der andern Puncte

ad 1um: ist Erbg. Bürg. proponirtermaßen damit zufrieden, den Harnischmacher-Dienst eingehen zu lassen, und Verordnete der Cammer zur Auszahlung der proponirten Summe von 500 Mk. an den erwähnten Weghorst zu befugen.

ad 2um: Es wird die Anlegung des proponirten Alster-Siels zum Behufe der Reinigung des Haasenmoors zwischen dem Jungfernstiege, den Bleichen und der Königsstraße unter den angetragenen Bedingungen zwar genehmigt; doch unter der beygefügten ausdrücklichen Bedingung, daß löbliche Cämmerey zu diesem Behufe nicht mehr als 4000 Mk. Courant ein für allemal beytrage, und die künftige Unterhaltung des anzulegenden Siels und der Spül-Schleuse von den Interessenten allein zu tragen, auch von ihnen die Kosten der Anlegung so weit sie die

Summe von 4000 Mk. übersteigen möchten, allein zu übernehmen sey. Fol. 319. C. 520. 1794.

Repl. Sen. Wegen der Contribuendorum sowohl, als wegen des Harnischmacher-Dienstes dankt E. E. R. Erbg. Bürg. für ihren Beytritt.

Wegen der Anlegung des Alster-Siels zum Behufe des Haasenmoors ist E. E. R. damit zufrieden, daß dieselbe den Interessenten unter den vorgeschlagenen Einschränkungen zu gestatten sey. Fol. 322. C. 523.

d. 9ten October.

Rel. Civ. Erbg. Bürg. bewilligt ein doppeltes Grabengeld zum Besten der Cammer und ein einfaches Grabengeld für die Armen-Anstalt; auch wird die einfache Vieh-Accise für dieß Jahr bewilligt.

Die Punctation zum Vergleiche mit Reverendo Ministerio dessen Contributions-Freyheit betreffend, wird proponirtermaßen ratificirt. Fol. 354. C. 560. — E. Ministerium.

In diesem Vergleiche wird sämmtlichen Mitgliedern Rev. Ministerii und deren Wittwen die bisher genossene Immunität von allen ordentlichen Abgaben auch fürs künftige zugesichert. — Prediger des Hamburgischen Gebiets.

Alle Herren Prediger, so wie ihre jedesmaligen Wittwen und hinterlassenen minderjährigen Kinder, die keine belegte Capitalien oder liegende Gründe haben, werden von Entrichtung des Kopfgeldes befreyet. Von ihren belegten Capitalien oder liegenden Gründen wird das Kopfgeld jedesmal, gleich wie von andern hiesigen Bürgern und Einwohnern, als eine Vermögens-Steuer entrichtet. — Kopfgeld.

In diesen Vergleich werden auch die übrigen Prediger des Hamburgischen Gebiets, die Professoren des Gymnasii und Lehrer der Johannis-Schule, nebst deren Wittwen und unmündigen Kinder, die Lehrer der öffentlichen Michaelis-Schule, ingleichen die examinirten Candidaten Rever. Ministerii mit eingeschlossen. Fol. 346. C. 549. — Professores Gymnasii. Schul-Collegen der Johannis-Schule. Johanneum.

Ao. 1795 d. 30ten März.

Erbg. Bürg. war 215 Personen stark.

Propos. Sen. 1. E. E. R. sieht sich genöthigt, der Erbges. Bürgers. vorzutragen, was der im Niederrheinischen und Westphälischen Kreise accredirte Kayserliche Königliche-Gesandte Herr Graf von Westphalen, in Betreff der verwahrlichen Unterbringung einiger Artillerie-Güter hieselbst, welche aus den Zeughäusern der Niederlande gerettet worden, wiederhohlt verlangt hat. — Zumuthungen v. fremden Höfen die abgelehnt worden.

E. E. R. glaubt, die wirkliche Aufnahme dieser Artillerie-Güter in die Ringmauern dieser Stadt fortgesetzt ablehnen zu müssen. Fol. 365. C. 573.

Zwey Schreiben des Herrn Grafen von Westphalen an E. Hochw. Rath; auch Anträge des hiesigen Kayserlichen Geschäftsträger Herrn Höfer mit Amp. Senatus Hamburgensis Beantwortungen. Fol. 383 bis 419. C. 593 bis 631.

2. Ein Edler Rath sieht sich bewogen, zur Abwehrung irgend einer unserer Stadt bey der gegenwärtigen höchstbedenklichen Lage der Dinge etwa drohenden plötzlichen Ueberrumpelung folgende Maasregeln vorzuschlagen, und zweifelt nicht, daß Erbg. Bürg. die Zustimmung zu denselben in deren ganzem Umfange geben werde, da sie alle mit einander in der engsten Verbindung stehen, und ohne den größten Nachtheil nicht wohl getrennt werden können. Fol. 421. C. 633. — Sicherheits-Anstalten für der Stadt und deren Gebiet.

1. Die unverzügliche Vermehrung unserer Garnison mit 300 Mann auf 2 Jahre. — Garnison.

2. Die förderlichste Anstellung eines geschickten und erfahrnen Artillerie-Officiers für das Artillerie- und Fortifications-Departement gemeinschaftlich, als ersten Officiers mit Majors Rang und 3000 Mk. Gehalt dergestalt, daß E. E. Rath sich mit dem Collegio der 60ger in diesem ganz außerordentlichen Falle und für diesmal (unter ausdrücklicher Reservation des in allen sonstigen Fällen den beykommenden Departements nach wie vor zuständigen Wahlrechts;) über eine taugliche Person vereinbare; dagegen aber sodann die jetzt vacante Gage eines zweyten Artillerie-Officiers gänzlich einzuziehen, auch zugleich schon jetzt eventualiter festzusetzen, daß nach des jetzt bey der Fortification mit dem Titel eines Majors angestellten Conducteurs Lührsen künftig erfolgenden Abgange, dessen Stelle, deren Einnahme wenigstens auf 2000 Mk. zu schätzen ist, gleichfalls eingehen solle. — Artillerie Capitain und Ingenieur vereinigt in einer Person. Artillerie. Fortification.

3. Die förderlichst vorzunehmende Reparatur unserer nach dem Urtheile des Herrn Commandanten ohne diese Reparatur durchaus unhaltbaren Festungswerke unter — Festungswerke.

1795.

des Herrn Commandanten Ober-Direction, und der speciellen Mitleitung des Artillerie-Capitains, ohne daß es darüber einer jedesmaligen speciellen Rückrede mit dem Fortifications-Departement bedürfe. Uebrigens aber Collegium der 60ger zu bevollmächtigen, gemeinschaftlich mit dem Senate etwa annoch fernerweitig erforderlich werdende Sicherheits-Maasregeln den Umständen nach festzusetzen, und zum Behufe der zu allem diesen erforderlichen Kosten bey löblicher Cämmerey über ein Capital von 50 bis 60000 Mk. zu disponiren, auch zu bestimmen, wie lange die außerordentlichen Fortifications-Arbeiten fortzusetzen.

Cämmerey.

Artillerie-Corps.

4. Die unmittelbare Subordinirung des Artillerie-Corps unter die Befehle des Herrn Commandanten, in jedem Falle einer dringenden Noth.

5. Die Bewilligung der zu allen diesen Anstalten erforderlichen Kosten. Diese werden berechnet für die neu anzunehmenden 300 Mann, den Mann jährlich im Durchschnitte zu 150 Mk., für das erste Jahr alles in allem, etwa : : 45000 Mk.
Die Kosten aller übrigen Sicherheits-Maasregeln vor der Hand : 55000 —

zusammen 100000 Mk.

Grabengelder.

Commandant.

Zu deren Herbeyschaffung ist ein dreyfaches Grabengeld als die zweckmäßigste Contribution anzusehen, da Grabengelder ohnehin ursprünglich ein Surrogat der jedem Einwohner persönlich obliegenden Arbeit an den Festungswerken sind. Fol. 427. C. 639.

Gutachten des Herrn Commandanten von Quernheim in Neben-Anlagen Lit. A. B. C. D. Fol. 452 bis 504. C. 666 bis 717.

Rel. Civ. ad 1um: Es ist Erbg. Bürg. damit zufrieden, daß die verlangte Aufnahme der Kayserlichen Artillerie-Güter wiederholt abzulehnen sey.

ad 2um: Es werden die proponirten außerordentlichen Sicherheits-Maasregeln, mithin auch die zu diesem Behufe proponirten drey Grabengelder abgeschlagen; doch ist Erbg. B. damit zufrieden, daß das Artillerie-Corps angetragenermaßen in dringenden Fällen unmittelbar den Befehlen des Herrn Commandanten subordinirt werde. Fol. 505. C. 718.

Repl. Sen. ad 1um: Es dankt E. E. R. Erbg. Bürg. für ihren Beytritt.

ad 2um: Es bedauert E. E. Rath, daß Erbg. Bürg. sich den proponirten Maasregeln nicht zustimmig erklären wollen, dankt für deren Beytritt quoad passum concernentem, und behält sich in Absicht der übrigen Punete nach Zeit und Umständen nähere Vorstellung vor. Fol. 507. C. 719.

d. 23ten April.

Erbg. Bürgerschaft war 209 Personen stark.

Doppeltes Kopfgeld.

Reichs-Contingent.

Prop. Sen. 1. Auf inständiges Ansuchen löbl. Cämmerey findet sich E. E. R. gemüßiget, ein doppeltes Kopfgeld, (jedoch mit der Modification wie im vorigen Jahre, nemlich daß solches in Ansehung der verheyratheten Personen nur von dem Manne allein bezahlt, nicht aber wie bey dem gewöhnlichen Kopfgelde noch überdieß die Hälfte für die Frau entrichtet werde;) und ein gedoppeltes Grabengeld zu proponiren.

Das zur Fortsetzung des Reichs-Krieges für dies Jahr bewilligte fünffache Contingent macht bey der ohnehin in diesem Jahre durch manche Zufälle sehr vermehrten Ausgabe löblicher Cämmerey durchaus eine beträchtliche außerordentliche Unterstützung derselben nothwendig.

Dreckkarrengeld.

Zuchthaus.

Hospital St. Georg.

2. Zum Besten des hiesigen Zuchthauses und des Hospitals zu St. Georg die bisherige Erhöhung des Dreckkarren-Geldes um die Hälfte noch fernerweitig auf zwey Jahre zu prolongiren, und den Betrag der Erhöhung dem hiesigen Zuchthause unter der Bedingung zuzustehen, daß etwa während dieser zwey Jahre dem Hospitale zu St. Georg jährlich 7140 Mk. zur nothwendigen Ausbesserung der Hofmeisterey-Gebäude und zu anderen unvermeidlichen Ausgaben ausgekehrt werde. Fol. 512. C. 724.

Zuchthaus.

Die vor einigen Jahren für das Zuchthaus von E. E. Rathe niedergesetzte Commission hat bey näherer Untersuchung gefunden, daß ohne eine gänzliche Veränderung der bisherigen inneren Einrichtung des Zuchthauses, sich keine irgend erhebliche Verbesserung derselben hoffen lasse. Eine solche gänzliche Reform ist aber nicht nur mit großen Schwierigkeiten verknüpft, sondern läßt sich auch bey den anderweitigen dringenden Geschäften, womit Senatus jetzt überhäuft ist, nicht sogleich bewerkstelligen. Fol. 526. C. 739.

Hospital St. Georg.

Der Grund, wodurch Senatus und Erbg. Bürg. sonst bewogen worden, dem Hospitale St. Georg anfangs 7140 Mk. und zuletzt 3000 Mk. von dem erhöheten Dreckkarrengelde beyzulegen, ist gänzlich dadurch weggefallen, daß der Herr Oberste von der Borch und der Hofmeister Pauli jetzt beyde mit Tode abgegangen sind. Fol. 528. C. 741.

1795.

3. Ferner finde: E. E. Rath aus den in der Anlage No. 2. angegebenen sehr wichtigen Gründen sich gemüßiget, unter einstweiliger Aussetzung der übrigen im letzten Rath- und Bürger-Convente pröponirten Sicherheits-Masregeln, jedoch dem Reglemente der Rath- und Bürgerconvente unbeschadet, den Punct wegen Vermehrung unserer Garnison mit 300 Mann auf 2 Jahre, und ein zu diesem Behufe für ein jedes dieser beyden Jahre zu verwilligendes gedoppeltes Grabengeld aufs neue an Erbg. Bürg. gelangen zu lassen. Fol. 519. C. 731. Collegium der 60ger hat hierin für diesmal aus Senatui ganz unbekannten Gründen, sich zustimmig zu erklären, Bedenken getragen. Fol. 521. C. 733.

Sicherheits-Anstalten für der Stadt und deren Gebiet.

Garnison.

4. Die durch das vor kurzem erfolgte Absterben des Ehrb. Johann Friedr. Schröder erledigte Stelle in löblicher Cämmerey wieder zu besetzen. Fol. 522. C. 733.

Cämmerey.

Ref. Civ. ad 1um: Es bewilligt Erbg. Bürg. das proponirte doppelte Kopfgeld und ein doppeltes Grabengeld proponirtermaßen.

ad 2um: Es bewilligt Erbg. Bürg. die Prolongirung der Erhöhung des Dreckkarren-Geldes auf andere zwey Jahre; jedoch allein zur Unterstützung des Zuchthauses.

ad 3um: Die proponirte Verstärkung der Garnison, und die zu den Kosten in Vorschlag gebrachten Grabengelder werden abgeschlagen.

ad 4um: Zur Cämmerey-Bürger-Wahl werden präsentirt: Martin Johann Paulsen und Luer Anton Prösch, wovon Paulsen erwählt wird. Fol. 565. C. 774.

Repl. Sen. ad 1um: Es dankt E. E. Rath für der Erbg. Bürg. Beytritt.

ad 2um: Es hätte E. E. Rath bey der bedrängten Lage des Hospitals St. Georg wohl gehofft, daß Erbg. Bürg. sich zu der dem Hospitale aus dem erhöheten Dreckkarren-Gelde zu verwilligenden Zulage zustimmig erklären würde. Da dieß aber nicht geschehen, acceptirt E. E. Rath zwar die beliebte zweyjährige Prolongation des erhöheten Dreckkarrengeldes, reservirt sich aber wegen der Theilnahme des Hospitals zu St. Georg an dem Betrage desselben weitere Vorstellung.

Hospital St. Georg.

ad 3um: Es bedauert E. E. Rath recht sehr, daß Erbg. Bürg. sich mit ihm in Ansehung der seiner Ueberzeugung nach so nothwendigen Vermehrung unserer Garnison nicht einig erklärt hat, und wünscht nur, daß dieser Beschluß dem Wohle unserer guten Stadt nicht nachtheilig seyn möge; wobey es denn E. E. Rathe zur alleinigen Beruhigung gereicht, wenigstens seinerseits in dieser wichtigen Sache alles gethan zu haben, was Pflicht und Vorsicht von ihm erfordern.

Senatus.

ad 4um: Die Wahl hat ihre Richtigkeit. Fol. 567. C. 776.

d. 15ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Es bewilligt Erbg. Bürg. die Prolongation der Vieh-Accise für dies Jahr, und ein doppeltes Grabengeld zur Unterstützung der Cammer; auch

ad 2um: ein einfaches Grabengeld zur Unterstützung der Armen-Anstalt. Fol. 578. C. 788.

Ao. 1796. d. 7ten April.

Sicherheits-Anstalten für der Stadt und deren Gebiet.

Propos. Sen. 1. Die mit dem fortwährenden Reichs-Kriege verbundenen beträchtlichen außerordentlichen Ausgaben, die Unterhaltung der in dem vorigen Jahre zur Sicherheit des hiesigen Stadt-Gebiets nach Moorburg und Ritzebüttel gesandten Manschaft, die durch den vorjährigen strengen Winter veranlaßte gänzliche Vertreibung einer Menge See- und Elb-Tonnen, die starke Beschädigung der Duc d'Albe und Stackwerke, die Reinigung der Gassen von Schnee und Eis, die wegen beträchtlicher Erhöhung des Oel-Preises weit kostbarere Erleuchtung der Stadt, der beträchtliche Verlust beym Mehlverkaufe, die bey der ungewöhnlichen Theurung aller nothwendigen Bedürfnisse einstweilige Unterstützung der öffentlichen Arbeiter am Bauhofe, der Fortification und dem Kalkhofe machen es durchaus nothwendig, die löbliche Cämmerey aufs neue mit einer beträchtlichen außerordentlichen Contribution zu unterstützen; daher E. E. Rath sich genöthigt sieht, Erbg. Bürg. zur außerordentlichen Unterstützung löblicher Cämmerey ein doppeltes Kopfgeld unter gleicher Modification, wie solches in den beyden letzt verflossenen Jahren erhoben ist, und zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cammer ein gedoppeltes Grabengeld zu proponiren.

Doppeltes Kopfgeld.

2. Daß einem jeden Gefreyten, Vice-Gefreyten und Gemeinen der Infanterie, dem gemeinen Dragoner, und den sämmtlichen Constabeln monatlich 1 Mk. 4 ßl. den Feuerwerkern und Corporalen der Artillerie aber 2 Mk. zugelegt, und außerdem den gemei-

Garnison.

Dragoner.

1796.

nen Dragonern, Constabeln und Nachtwächtern, so wie auch den 30 ältesten Wachern, gegen gleichen Abzug wie bey der Infanterie, monatlich 1 Himpen Mehl gegeben werde, alles auf 2 Jahre.

Dragoner.

3tens: Da in den jetzigen unruhigen Zeiten die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdient, so ist E. E. R. desfalls bereits auf zweckdienliche Verfügungen bedacht gewesen, welche er auch baldmöglichst zur Verfassungsmässigen Beliebung an löbl. Collegia und die Erbg. Bürg. gelangen lassen wird. Vor allen Dingen scheint es ihm aber durchaus nothwendig, daß ungesäumt das hiesige Dragoner-Corps etwas verstärkt werde, und muß er daher darauf antragen, daß das hiesige Dragoner-Corps auf 2 Jahre mit 25 Mann verstärkt werde.

Karten-Steuer.

Auflage auf Schauspiele, Concerte und andere öffentliche Vergnügungen.

4tens: Daß zum Behufe der 2jährigen Zulage für die Garnison und Nachtwache, so wie auch der Verstärkung des Dragoner-Corps mit 25 Mann gleichfalls auf 2 Jahre, von jedem Spiele Spiel-Karten, welches in dieser Stadt und deren Gebiete gebraucht wird, 4 ßl. bezahlt, und von allen öffentlichen Schauspielen, Concerten, maskirten Bällen, von Vauxhallen und andern öffentlichen Vergnügungen der Art, welche in dieser Stadt und deren Gebiete gegeben werden, von den Directeurs und Entrepreneurs derselben der achte Theil der rohen Einnahme der löblichen Cämmerey abgegeben werden möge. Uebrigens trägt E. E. R. darauf an, das löbl. Collegium der 60ger zu bevollmächtigen, zur näheren Bestimmung der eigentlichen Art der Erhebung jener beyden Auflagen mit E. E. R. das nähere zu reguliren. Fol. 593 bis 611. C. 5 bis 23.

Garnison.

Der Sold des gemeinen Soldaten ist schon im Jahre 1638 wie itzt auf 12 Mk. monatlich bestimmt. Fol. 615. C. 26.

Die Desertion der Soldaten ist weit häufiger, wie jemals. Fol. 615. C. 27.

Artillerie-Corps.

Die Artillerie-Deputation hat gebeten, daß die Artilleristen von jeder Classe den Infanteristen vom gleichen Range völlig gleich gesetzt werden möchten, indem bey gleichem Dienste keine Ursache vorhanden seyn könne, hierin irgend einen Unterschied zu machen: daher Senatus proponirt, den Feuerwerkern und Corporalen der Artillerie, um sie einigermaßen den Sergeanten und Corporalen der Infanterie gleich zu setzen, monatlich 2 Mk. zuzulegen. Fol. 617. C. 29.

Nachtwache.

Der gemeine Nachtwächter erhält mit Inbegriff der 2 Mk. Miethe nur monatlich 12 Mk. von der Cammer, wovon er für die Invaliden-Casse, die Sterbe-Casse und den Barbier 12 ßl. einlassen muß. Folglich bleibt ihm täglich kaum 6 ßl., wofür er sich Montirung halten, alle Abend auf die Parade und jede Nacht auf die Wache ziehen, ausserdem noch zweymal monatlich auch des Tages Wacht-Dienste thun muß. Fol. 622. C. 34. Der Wacher erhält monatlich nur 6 Mk., oder für jede Nacht etwa 3 ßl. Fol. 622. C. 34.

Garnison.

Es giebt unter den Soldaten welche, die ihre Dienste im Sommer durch andere für Bezahlung verrichten lassen. (Fol. 643. C. 53.) Ohne verhältnißmäßige Anzahl dieser sogenannten Arbeiter kann die ganze Garnison nicht bestehen; es sey denn, daß die Gage allgemein wenigstens zur Hälfte vermehrt werde. Fol. 652. C. 63.

Dragoner.

Bey dem durch den Krieg veranlaßten starken Zusammenfluße von Fremden aller Art und der eben dadurch sehr vermehrten Zahl der hiesigen Einwohner, scheint es dem Senate zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durchaus nothwendig, daß ungesäumt das hiesige Dragoner-Corps etwas verstärkt werde, indem er sich durch die bisherige Erfahrung immer mehr überzeugt hat, daß es sonst, bey einem irgend bedeutenden Aufstande durchaus unmöglich ist, gleich zur Wiederherstellung der Ruhe von einer erforderlichen Anzahl Dragoner Gebrauch zu machen, ohne sich der großen Gefahr auszusetzen, daß solche, wenn der Tumult nicht sogleich gestillt wird, bald ganz erschöpft, und so zum fernern Dienste völlig unfähig werden. Es ist aber doch ganz unleugbar, daß die Dragoner vorzüglich und besser als Infanterie zur schnellen Dämpfung eines Tumults geschickt sind, indem solche nicht nur gleich schneller herbey eilen können, sondern auch bey dem gemeinen Haufen in weit grösserer Achtung stehen, als die Infanteristen, und mehr Furcht erregen, als jene, auch mittelst ihrer dazu geschickten Pferde, viel leichter einen zusammen gelaufenen Haufen auseinander treiben können, als die Infanterie; und zwar ohne Blutvergiessen und tödtliche Verletzungen, statt daß die Infanterie sich nur des Feuer-Gewehrs und anderer gefährlichen Waffen bedienen kann, um einen zusammengelaufenen Haufen, der nicht gutwillig auseinander gehen will, mit Gewalt auseinander zu treiben. Fol. 601.

Res. Civ. ad 1um: Die Erbg. Bürg. bewilligt ein doppeltes Kopfgeld proponirtermaßen zur außerordentlichen Unterstützung, und zu den ordentlichen Bedürfnissen der Cammer ein doppeltes Grabengeld.

ad 2um: Die proponirten Zulagen und Verbesserungen sind für die Dragoner, Infanterie und Artillerie, und für die Nachtwachen auf 2 Jahre angetragenermaßen zugestanden.

ad 3um: Die proponirte Verstärkung des Dragoner-Corps mit 25 Mann wird auf 2 Jahre zugestanden.

1796.

ad 4um: Die Erbg. Bürg. bewilligt die vorgeschlagene Auflage auf öffentliche Schauspiele, Concerte und andere erwähnte öffentliche Vorstellungen und Vergnügungen proponirtermaßen auf 2 Jahre, und ertheilt dem Collegio der 60ger die proponirte Vollmacht. Die Karten-Steuer aber wird abgeschlagen. Fol. 681. C. 94. Karten-Steuer.

Repl. Sen. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für die zugestandenen Puncte der heutigen Proposition, bedauert aber recht sehr, daß die zum Behufe der Zulage für die Garnison und Nachtwache, wie auch der Verstärkung des Dragoner-Corps mit in Vorschlag gebrachte Karten-Steuer nicht bewilligt worden, und muß sich desfalls baldmöglichst weitere Vorstellungen vorbehalten, indem man bey dem bekannten Zustande unsers Cammer-Guts der löbl. Cämmerey jene beträchtlichen Ausgaben durchaus nicht zumuthen kann, ohne ihr dafür zugleich eine derselben angemessene neue Einnahme anzuweisen. Fol. 682. C. 96. Cämmerey.

d. 26ten May.

Prop. Sen. Des Königs von Preußen Majestät hat nöthig gefunden, daß ein Corps von 42000 Mann Preußischer, Hannöverischer und Braunschweigischer Truppen formirt werde, um das nördliche Teutschland, so wie auch besonders den Niedersächsischen Kreis gegen feindlichen Ueberfall zu sichern. Die Verpflegung des Corps soll von den sämmtlichen Ländern, die dadurch geschützt werden, übernommen werden. Um die Kosten dieser Verpflegung unter die sämmtlichen dabey interessirten Länder gehörig zu vertheilen, ist auf den 20sten Juny ein Kreis-Convent zu Hildesheim ausgeschrieben worden. Weil man aber die Gefahr zu dringend glaubt, um bis dahin die Mobilmachung jenes Truppen-Corps aussetzen zu können, soll dessen provisorische Verpflegung auf 3 Monate vorläufig von einigen Ständen des Niedersächsischen und Westphälischen Kreises übernommen werden; wobey man denn von dieser Stadt schon gegen den 22sten dieses Monats die Erklärung verlangt hat, daß dieselbe zu der provisorischen Versorgung des mehrgedachten Truppen-Corps Hafer, Heu, Stroh und Mehl zum 8ten Theile, nemlich, 2250 Wispel Hafer, 6650 Centner Heu, 825 Schock Stroh und 450 Wispel Rocken Mehl hergeben, und ungesäumt in die darzu bestimmten Magazine nach Preußisch-Minden schaffen wolle. Demarcations-Linie zur Deckung des Nördlichen Deutschlands, besonders des Niedersächsischen Kreises.

Senatus ist der Meynung, daß wir uns zwar bereit erklären müssen, den von uns verlangten Vorschuß zu leisten, daß wir aber alles anwenden müssen, um wo möglich zu erhalten, daß statt der von uns verlangten Natural-Lieferung an Früchten und Fourage eine dem Werthe derselben angemessene Anleihe an baarem Gelde von etwa 80, 90, bis 100,000 Rthlr. in Louis d'Or angenommen werde, und zweifelt nicht, daß die Erbg. Bürg. in beyden Puncten seinem Vorschlage beytreten werde, trägt auch zugleich darauf an, daß solche das löbl. Collegium der 60ger bevollmächtige, sich mit E. E. R. wegen der nähern Regulirung dieser ganzen Sache, und wegen der dem zum bevorstehenden Kreis-Tage in Hildesheim künftig etwa anzuordnenden hiesigen Deputirten zu ertheilenden Vollmacht und Instruction zu vergleichen. Fol. 687. C. 101.

Durch ein Schreiben der Herren Directorial-Gesandten des Niedersächsischen Kreises von Dohm und von Münchhausen an E. E. R. d. d. Braunschweig den 7ten May sind wir aufgefordert worden, spätstens gegen den 16ten dieses Monats einen Bevollmächtigten nach Braunschweig abzusenden, um wegen der provisorischen Verpflegung das Nähere zu verabreden. Demnach ist mit Einwilligung der Ehrb. Oberalten am 13ten dieses Monats Herrn Syndicus Doormann aufgetragen, sich unverzüglich dahin zu begeben. Fol. 693. C. 107. Niedersächsisches Kreis-Directorium. Deputation an fremde Höfe.

Das Truppen-Corps soll aus 42000 Mann bestehen, (Fol. 97. C. 112.) nemlich aus 15000 Mann Hannoveraner, 25000 Mann Preußen, 2000 Mann Braunschweiger. Die Kosten der Mobilmachung, Armirung und so weiter wird den respectiven Ständen nicht zugemuthet werden. Nur von ihrer Nahrung oder Verpflegung ist die Rede. Fol. 739. C. 157.

Die Verpflegungs-Kosten für 3 Monate sind auf 664,000 Rthlr. angeschlagen worden. Nach vorläufigem Matricular-Anschlage würde unser Antheil $\frac{45}{1000}$ oder etwa 29880 Rthlr. betragen. Fol. 697 C. 112. Für Hannover $\frac{162}{1000}$, Preußen nach seinem Gebiete $\frac{193}{1000}$, Braunschweig $\frac{110}{1000}$. Fol. 742. C. 159. Berechnung hierüber. Fol. 745. C. 162. Erläuterung über das uns angemuthete $\frac{1}{8}$ oder $1\frac{1}{2}$ 12tel. Fol. 757. C. 176.

Die Sicherheit der Hannöverischen Lande macht die Zusammenziehung des gedachten Truppen-Corps vorzüglich nothwendig. Fol. 700. C. 115.

Die Herren Directorial-Gesandten des Niedersächsischen Kreises erwähnen im Schreiben an den Senat, daß durch die besonders gegen Hamburg gerichtete Absicht des französischen Gouvernements auch den benachbarten Landen die Gefahr hauptsächlich mit zugezogen werde. Fol. 718. C. 135.

Um Misdeutungen über die Zusammenziehung eines Observations-Corps zuvorzukommen, ist von Preußen dem französischen Gesandten in Berlin diese Maaßregel förmlich angezeigt, auch sind dem Kayser und Reiche so wohl von Preußen als von Hannover die erforderlichen Eröffnungen geschehen, die mit beruhigenden Erklärungen sind erwiedert worden. Fol. 737. C. 154.

1796.

Ob wir zur Verpflegung des Trüppen-Corps das unsrige mit beytragen wollen, darüber bedarf es nach E. Hochw. Raths Aeußerung an das löbl. Collegium der 60ger keiner Berathschlagung zwischen E. E. R. und der Erbg. Bürg., indem wir doch bey unserer Ohnmacht uns die von dem Kreis-Convente nothwendig erachteten Verfügungen gefallen lassen müssen. Fol. 707. C. 122.

Die Idee einer generellen Abfindungs-Summe für unsere Stadt anstatt aller Leistungen, die vielen Gliedern E. H. Raths so vortheilhaft schien, ist von dem Directorial-Gesandten, den Umständen nach, für ganz unausführbar gehalten, Fol. 763 bis 765. C. 182 bis 184.

Niedersächsisches Kreis-Directorium.

Das Directorium im Niedersächsischen Kreise wechselt von einem Kreis-Tage zum andern zwischen Preußen und Hannover ab. Fol. 701. C. 115.

Der Grund, warum nicht auch Lübeck ein Provisorium angemuthet worden sey, ist, weil dies nicht so leicht und bequem liefern könne, als wir, und Verschiffungen aus der Ost-See zu viel Zeit wegnehmen würden. Fol. 753. C. 172.

Bremens Ablehnung des Provisorii hat veranlaßt, daß nunmehr so viel von Bremen gefordert werde, als von uns. Fol. 756. C. 175.

Schreiben der Directorial-Gesandten an die Reichsstadt Bremen. Fol. 777. C. 197.

Ref. Civ. Die Erbg. Bürg. tritt dem Vorschlage E. E. R. wegen des geforderten Provisorii zur Verpflegung der zur Deckung der Demarcations-Linie bestimmten Truppen proponirtermaßen bey, und ertheilt dem Collegio der 60ger die proponirte Vollmacht zur näheren Regulirung dieser Angelegenheit, und wegen der Instruction und Vollmacht der zum Kreis-Convente etwa abzuordnenden Deputirten. Fol. 793. C. 213

d. 4ten July.

Fremden Biers außer der Stadt Accise-Verpachtung.

Ref. Civ. ad 1um: Die Prolongation des Pacht-Contracts mit der hiesigen Brauer-Brüderschaft wegen der Accise vom fremden Biere ausserhalb der Stadt wird auf 4 Jahre proponirtermaßen zugestanden, nemlich gegen jährlich zu erlegende 9000 Mk. Courant.

Handwerks-Burschen Aufstand und Unruhen.

Aufläufe.

ad 2um: Die vorgeschlagenen drey neuen Verordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bey Handwerks- und andern Aufläufen werden proponirtermaßen genehmigt.

Kalkhof.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. ist damit zufrieden, daß der Preis des Segeberger Kalks beym hiesigen Kalkhofe auf 2 Jahre um 10 ßl. erhöht, mithin auf 2 Mk. 4 ßl. das Faß gesetzt werde, und ertheilt den Ehrb. Oberalten die proponirte Vollmacht, um nach Ablauf der 2 Jahre die Fortdauer oder Abnahme dieser Erhöhung mit E. E. R. zu bestimmen.

Karten-Steuer.

ad 4um: Die proponirte Karten-Steuer wird abermals abgeschlagen. Fol. 924. C. 339.

Die Karten-Steuer oder Abgabe von jedem Spiele Spielkarten ist mit der Abänderung wieder in Vorschlag gebracht, daß die in dem §. 3. der Verordnung wegen der Karten-Steuer versprochene Belohnung der Denuncianten wegen der davon zu befürchtenden Misbräuche wegbleibt. Fol. 806.

Repl. Sen. E. E. R. dankt in Ansehung der 3 ersten Puncte für den Beytritt der Erbg. Bürgerschaft.

Dragoner. Garnison. Nachtwache.

ad 4um: E. E. R. bedauert recht sehr, daß die Erbg. Bürg. auch durch seine wiederholte Vorstellung nicht bewogen worden, sich ihm zustimmig zu erklären; läßt es aber für jetzt dabey bewenden, und behält sich wegen Herbeyschaffung der zu der letzthin beliebten Verstärkung des Dragoner-Corps erforderlichen Gelder, wie auch wegen der Zulage für die Garnison und Nachtwache anderweitige Vorschläge vor. Fol. 926. C. 341.

Die Erfahrung hat hinlänglich bewiesen, daß nicht nur die Ausführung der im Jahre 1753 beliebten Maaßregeln zur Verhütung und Unterdrückung der Handwerks-Unruhen sehr große Schwierigkeit findet, sondern auch der dabey beabsichtigte Zweck ganz verfehlt wird. Fol. 813. C. 232.

Aufstand der Handwerks-Gesellen. Aufläufe.

Die proponirten und beliebten Verordnungen, Handwerks-Unruhen und andere Aufläufe wo möglich, ganz zu verhüten, oder doch wenigstens gleich zu unterdrücken, bestehen in den Verfügungen, wie sich ein jeder bey einem etwanigen Auflaufe oder Aufstande verhalten solle, welche jährlich aufs neue affigirt, auch jährlich von allen Canzeln abgelesen werden sollen. Fol. 821. C. 240.

Es ist für jeden hiesigen Bürger und Einwohner sowohl, als für den sich hier aufhaltenden Fremden besonders zu bemerken, daß wenn der zusammengelaufene Hause sich auf das Ein-

dringen der Dragoner und übrigen Mannschaft nicht zerstreuet, oder wohl gar sich der Wache thätlich widersetzt, in solchem Falle die Wache Ordre hat, scharf zu feuern, und daß dem bey einem solchen Auflaufe commandirenden Officier ein für allemal die Ordre beygelegt ist, durch einen einzelnen blinden Schuß das Zeichen geben zu lassen, daß scharf gefeuert werden wird, und hierauf folgende Warnung zu verlesen:

In Namen Eines Hochedeln und Hochweisen Raths wird hiermit jedermann noch einmal ernstlich gewarnet, sich ruhig zu verhalten, und sich sogleich von hier wegzubegeben, indem sonst unfehlbar gefeuert werden wird.

Demnächst noch einmal den zusammengelaufenen Haufen durch zwey einzelne, unmittelbar auf einander folgende blinde Schüsse warnen zu lassen, und wann dann auch diese letzte Warnung fruchtlos seyn sollte, so fort mit scharf geladenen Gewehr auf den zusammengerottirten Haufen, feuern zu lassen. Fol. 826.

Schließlich ermahnt E. Hochedler Rath in dieser Verordnung noch einmal alle Bürger und Einwohner dieser Stadt, bey einem etwanigen Auflaufe sich nicht aus einer eben so unzeitigen als gefährlichen Neugierde nach dem Orte des Tumults hinzubegeben, auch ihre Kinder, ihr Gesinde, und sonstigen Hausgenossen auf alle Weise davon zurück zu halten, indem widrigenfalls ein jeder es seiner eigenen Unvorsichtigkeit beyzumessen hat, wenn er oder die Seinigen Schaden nehmen, und ein Opfer ihrer unzeitigen Neugierde werden. Fol. 834.

Revidirte Maasregeln zur Verhütung und Unterdrückung von Handwerks-Unruhen. Fol. 837. C. 255.

Reglement über die verbesserte Repartition der Lärm-Plätze, und des Dienstes der Bürgerwachen bey außerordentlichen Gelegenheiten. Fol. 866. C. 284.

Bürgerwachen.

Senatus äußert, daß durch die proponirte Erhöhung des Kalkpreises die zum Besten der löblichen Cämmerey längst gewünschte gänzliche Aufhebung des Kalkhofes am besten vorbereitet werde. Fol. 908. C. 324.

Kalkhof.

Senatus hält es für unläugbar, daß wenn wir uns nicht ganz zu Grunde richten wollen, wir bey dem bekannten Zustande unsers Cammer-Wesens der löblichen Cämmerey durchaus keine neue Ausgaben aufbürden dürfen, ohne ihr zugleich eine derselben angemessene neue Einnahme anzuweisen. Fol. 807. C. 226.

Cämmerey-Angelegenheiten v. Senatu höchstens beherzigt.

Der der Erbg. Bürg. in der Anlage sub No. 3. übergebene Antrag Senatus an Ehrb. Oberalten vom 22. Juny enthält die Bemerkung, daß die letzthin beliebte Auflage auf öffentliche Schauspiele und ähnliche öffentliche Vergnügungen, deren jährlicher Ertrag nach Abzug der Kosten wohl nicht über 30000 Mk. angeschlagen werden dürfte, kaum hinreichend sey, um davon die beliebte Zulage für die Garnison und Nachtwache zu bestreiten; indem diese, allein den Himpten Mehl zu 2 Mk. 4 Schill. gerechnet, jährlich circa 30000 Mk. betrage, und könne demnach die letzthin beliebte Verstärkung des Dragoner-Corps, so nothwendig und dringend solche auch immer sey, nicht wohl ehr zur Ausführung gebracht werden, bis der Cammer für die damit verknüpften beträchtlichen Kosten, welche nach einem ungefähren Ueberschlage in dem ersten Jahre über 30000 Mk. und in den folgenden jährlich etwa 12000 Mk. betragen würden, eine dieser neuen Ausgabe angemessene neue Einnahme angewiesen und bewilliget worden. Unter allen Auflagen, welche aber zu diesem Behufe etwa in Vorschlag gebracht werden könnten, finde E. E. Rath, noch immer die letzthin proponirte Auflage von 4 Schill. auf jedes Spiel Spielkarten am vorzüglichsten.

Auflage auf Schauspiele, Concerte und andere öffentliche Vergnügungen.

Dragoner.

Zu den angeführten Gründen komme noch hinzu, daß es würklich in der Fremde zu manchen uns nachtheiligen Urtheilen Anlaß gebe, daß hier die öffentlichen Schauspiele, und andere an sich ganz unschädliche Vergnügungen der Art, mit einer in andern Staaten nicht gewöhnlichen Abgabe belegt werden, da doch das wenigstens nicht minder unschädliche, und unter manchen Umständen selbst sehr verderbliche Karten-Spiel, dem Beyspiele vieler Länder ungeachtet, mit keiner Auflage belegt sey. Fol. 916. C. 331.

Karten-Steuer.

d. 13ten October.

Ref. Civ. ad 1um: Es bewilligt Erbg. Bürg. die einfache Vieh-Accise für dieß Jahr.

ad 2um: Ferner ein doppeltes Grabengeld zur Unterstützung der Cammer.

ad 3um: Es wird die Prolongation der Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchten-Geldes auf ein Jahr zugestanden.

Nachtwach- und Leuchtengeld.

ad 4um: Es bewilligt Erbg. Bürg. ein einfaches Grabengeld zur Unterstützung der Armen-Anstalt.

ad 5um: Erbg. Bürg. ist proponirtermaßen damit zufrieden, daß von der im vorigen Jahre bewilligten zweyjährigen Prolongation des erhöheten Dreckkarren-Geldes von

Hospital St. Georg.

1796. die vorhin für das Hospital St. Georg proponirte Abgab: von 7140 Mk. nunmehr der löblichen Cämmerey zuzubilligen. Fol. 943. C. 358.

Die Verdoppelung des Nachtwach: und Leuchten:Geldes ist im Jahre 1776 als eine Beyhülfe der löblichen Cämmerey zur Bezahlung der Renten von der damals errichteten Tontinen:Lotterie bewilliget worden. Fol. 932. C. 347.

Nachtwach: und Leuchtengeld. Dreckkarrengelder.

Es ist nicht zu leugnen, daß nicht nur das Nachtwach: und Leuchten:Geld, sondern auch das Dreckkarren:Geld sowohl wegen der Ungleichheit und Unverhältmäßigkeit in ihrer Vertheilung, als auch wegen ihrer Unzulänglichkeit zur Bestreitung der Ausgaben, zu welchen sie eigentlich bestimmt sind, einer gänzlichen Reform bedürfe, daher nur vorgängig die Prolongation der Verdoppelung noch auf 1 Jahr ist proponirt worden. Fol. 934. C. 348.

Zuchthaus.

Aus den Jahrrechnungen des Zuchthauses ergiebt sich selbst schon vor dem Empfange des sehr beträchtlichen Magenschen Legats, daß nach Abzug der 7140 Mk. von der Erhöhung des Dreckkarren:Geldes, der Ueberrest des Ertrages hinreichend gewesen, um das jährliche Deficit des Zuchthauses zu ergänzen; hingegen nach den Cammer:Rechnungen der Antheil, den die löbliche Cämmerey von dem Dreckkarrengelde erhält, bey weitem nicht hinreicht, um davon die auf die Reinigung der Gassen jährlich zu verwendenden Kosten zu bestreiten. Fol. 939. C. 354.

Ao. 1797 d. 12ten Januar.

Cämmerey. Doppeltes Kopfgeld.

Senatus hat in einem Antrage an Ehrbare Oberalten von 12. Dec. 1796 angeführt, daß die diesjährigen außerordentlichen Ausgaben löblicher Cämmerey nahe an 800,000 Mk. betragen und der Cammer bis jetzt zur Bestreitung derselben nur ein gedoppeltes Kopfgeld bewilliget sey, welches ungefähr 300000 Mk. einbringe. Es müsse daher unverzüglich darauf gedacht werden, der löbl. Cämmerey eine außerordentliche Einnahme von wenigstens 500000 Mk. zu verschaffen, und sey dies um so nothwendiger, da sich bey den jetzigen bedenklichen Zeitläuften nicht voraus sehen lasse, welche beträchtliche Ausgaben uns etwa noch bevorstehen möchten.

Auch glaube E. E. R. wenn er gleich überhaupt, und besonders bey der jetzigen großen Theurung, die hiesigen Bürger und Einwohner gerne so viel möglich mit beträchtlichen außerordentlichen Contributionen verschonen möchte, daß doch der jetzige Zeitpunct zu deren Erhebung sehr geschickt sey, da es den Bürgern und Einwohnern Hamburgs jetzt weder an dem Vermögen, noch an dem guten Willen fehle, den Staat durch außerordentliche Beyträge zu unterstützen. Theils sey gerade eben die Ursache, welche die gegenwärtigen außerordentlichen Ausgaben des Staats veranlaßten, für die Meisten unserer Mitbürger und Einwohner eine wohlthätige Quelle des vermehrten Erwerbes und des Wohlstandes: theils sey bey den bekannten großen Ausgaben des Staats die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, solchen durch außerordentliche Contributionen zu unterstützen, sehr allgemein, und eben daher die Bereitwilligkeit dieses zu thun, größer wie gewöhnlich.

Doppeltes Kopfgeld. Doppeltes Schoß von unbeweglichen Gütern.

E. E. R. scheine unter allen gewöhnlichen außerordentlichen Auflagen das Kopfgeld in mehr als einer Rücksicht dazu am schicklichsten zu seyn, und habe daher beschlossen in der bevorstehenden Weyhnacht:Bürgerschaft ein doppeltes Kopfgeld zu proponiren. Da aber diese Contribution allein nicht hinreiche, um den durch die diesjährigen ganz ungewöhnlichen großen Ausgaben verursachten Defect der löbl. Cämmerey zu ergänzen: so sey E. E. R. gesonnen, zugleich mit jenem doppelten Kopfgelde ein doppeltes Schoß von allen unbeweglichen Gütern in der Stadt, den Vorstädten, den Stadt:Hospital: und Kloster:Ländereyen zu proponiren, welches als eine besondere Contribution für sich allein zu erheben sey; und zwar so daß

1. von allen liegenden Gründen in der Stadt und den Vorstädten, die dem Lucien:Schosse unterworfen sind, von den Eigenern derselben ein ausserordentliches doppeltes Schoß, oder ein halbes pro Cent Species von der Summe, für welche sie im Schosse stehen bezahlt werde;

2. von den liegenden Gründen in den Stadt: Klöster: und Hospital:Ländereyen aber das doppelte von dem entrichtet werde, was von solchen bey dem gewöhnlichen Schosse, nach der an jedem Orte üblichen Einrichtung bezahlt werde.

Hauerschilling.

Hierbey führt Senatus auch Gründe an, weshalb das doppelte Schoß dem Hauerschillinge weit vorzuziehen sey. Fol. 10 ad 21. C. 372.

Doppeltes Kopfgeld. Doppeltes Schoß von unbeweglichen Gütern.

Ref. Civ. Erbg. Bürg. bewilligt zur ausserordentlichen Unterstützung der Cammer ein doppeltes Kopfgeld und ein doppeltes Schoß von allen unbeweglichen Gütern in der Stadt, den Vorstädten, den Stadt: Hospital: und Kloster:Ländereyen proponirtermaßen. Fol. 22. C. 383.

d. 27ten April.

Ref. Civ. ad 1um: Es bewilligt Erbg. Bürg. das proponirte gedoppelte Grabengeld zu den gewöhnlichen Ausgaben löblicher Cämmerey.

1797.

ad 2um: Es wird die Prolongation der bisherigen Erhöhung des Dreckkarren-Geldes proponirtermaßen auf 6 Monate bewilligt. — Dreckkarren-Geld.

ad 3um: Es genehmigt Erbg. Bürg. die proponirten Additional-Artikel zur Armen-Ordnung unter Vorbehalt einer nach Verlauf von 6 Jahren vorzunehmenden Haupt-Revision. — Armen-Ordnung.

ad 4um: Es wird die Substituirung des Supplicanten Johann Jacob Harder zu dem Officio eines Actuarii in Criminalibus proponirtermaßen zugestanden. — Actuarius in Criminalibus.

ad 5um: Es ist Erbg. Bürg. damit zufrieden, daß der Raths-Schenken-Dienst dem Supplicanten Nicolaus Ludolph Wolters unter den angetragenen Bedingungen conferirt werde. Fol. 91. C. 442. — Raths-Schenken-Dienst.

E. E. Rath hätte so gerne den löbl. Collegiis und Erbg. Bürg. schon jetzt seine Vorschläge zur bessern Einrichtung des Dreckkarren- und des Nachtwach- und Leuchten-Geldes vorgelegt, wenn sich nicht bey näherer Ueberlegung gefunden hätte, daß die Ausführung des deshalb vor einiger Zeit entworfenen Plans noch mit einigen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten verknüpft sey, die nothwendig erst aus dem Wege geräumt werden müssen, bevor solcher den löblichen Collegiis und Erbg. Bürg. zur Mitgenehmigung vorgelegt werden können. Fol. 40. C. 399. — Dreckkarren-Geld. Nachtwach- und Leuchten-Geld.

Die prolongirte Erhöhung des Dreckkarren-Geldes auf 6 Monate fängt Ostern dieses Jahres an, und zwar so, daß wie in den letzt verflossenen beyden Jahren von dem Ertrage dieser 6 monatlichen Erhöhung 3570 Mk. als der Theil welcher vormals dem Hospitale zu St. Georg davon zugeflossen, der löblichen Cämmerey verbleibe, der Ueberrest aber dem Zuchthause ausgekehrt werde. Fol. 42. C. 401. — Zuchthaus.

Senatus Proposition gieng dahin, den Supplicanten Johann Jacob Harder dem Actuario in Criminalibus Lict. Grotjahn mit dem Successions-Rechte in diese Stelle und einem von Ostern dieses Jahres anfangenden Gehalte von fünfhundert Rthlr. Courant zu adjungiren, (Fol. 34. C. 394.) indem der sehr geschickte und thätige Actuarius substitutus Cropp dem Actuario emerito, Lict. Grotjahn, in die Ewigkeit vorangegangen, sich aber keiner finde, welcher gleich dem verstorbenen Cropp, die Geschäffte eines Actuarii für die bloßen Neben-Accidentien, das heißt, beynahe so gut als umsonst, zu übernehmen, sich erbötig erkläret hätte; es auch in der That nicht zu verantworten sey, ein Officium, wobey es auf Fähigkeit und Talent ankömmt, von dessen pflichtmäßige Beobachtung oft der Menschen Ehre, Freyheit und Leben abhängen könne, an den Meistbietenden zu verhandeln. Fol. 62. — Actuarius in Criminalibus.

Die Bedingungen, unter welchen Nicol. Ludolph Wolters der Raths-Schenken-Dienst conferirt wird, sind, daß er der löblichen Cämmerey seinen Reiten-Diener-Dienst, den er vor etwa 12 Jahren für 11250 Mk. gekauft, ganz unentgeldlich zurückgebe, um solchen zu ihrem Besten aufs neue verkaufen zu können, und außerdem jährlich 400 Mk. Pacht entrichte. Fol. 35. C. 395. — Raths-Schenken-Dienst.

Die jährliche Pacht von 400 Mk. ist als Zinse von 10000 Mk. Capital zu betrachten, und ist, wenn man sie etwa als eine Leibrente ansehen will, zu 6½ pro Cent gerechnet, einem Capitale von 6154 Mk. gleich zu achten. Fol. 81. C. 433.

Die Einnahme des Herren-Schenken ist von der Art, daß sie größtentheils von Zufällen abhängt, und beträgt nach den E. E. Rathe desfalls zu verschiedenen Zeiten übergebenen Berechnungen und den mehrmaligen Aeußerungen des verstorbenen Goßler im Durchschnitte jährlich nur 500 bis 600 Rthlr. Fol. 82. C. 434. — Herren-Schenken-Dienst.

d. 12ten October.

Prop. Sen. 1. Die einmal zu belieben festgesetzte Vieh-Accise.

2. Die Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchten-Geldes, nebst der bisherigen Erhöhung des Dreckkarren-Geldes annoch auf ein Jahr zu prolongiren; und zwar so, daß die von dem Ertrage des letzteren dem Zuchthause zu verwilligende Unterstützung für diesmal auf 20000 Mk. festgesetzt werde, der Ueberrest aber löblicher Cämmerey verbleibe. — Nachtwach- und Leuchten-Geld. Dreckkarren-Geld. Zuchthaus.

3. Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben löblicher Cämmerey ein doppeltes Kopfgeld mit der Modification, wie solches die letzten male eingehoben worden. — Doppeltes Kopfgeld.

Das Publicum wird dadurch für dies Jahr mit keiner neuen Contribution mehr belastet, indem das zu bewilligende Kopfgeld doch erst im nächstem Jahre eingehoben werden kann. Es muß aber löblicher Cämmerey zur großen Beruhigung gereichen, wenn diese bey den ihr noch bevorstehenden großen Ausgaben, zum voraus auf eine solche Einnahme mit Zuverlässigkeit rechnen kann.

1797.

Armen : Ordnung.

4. Ein einfaches Grabengeld zum Besten der hiesigen Armen-Ordnung, und darf E. E. Rath wohl hoffen, daß Erbg. Bürg. nicht abgeneigt seyn werde, diesem äußerst wohlthätigen Institute auch noch für dies Jahr die seit mehreren Jahren genossene Unterstützung zu bewilligen.

Brod-Taxe.

5. Daß auf die in der Anlage No. 2. angegebene Weise der Preis und das Gewicht aller und jeder Arten von Brodt hier mit einstweiliger Einstellung aller Brodt-Taxe vorläufig zum Versuche auf 4 Jahre lediglich der freyen Concurrenz überlassen, eventualiter aber das Collegium der 60ger bevollmächtigt werde, um den wider Verhoffen in der Ausführung dieses Beschlusses sich ereignenden bedeutenden Schwierigkeiten über die den Umständen nach, von E. E. Rath etwa in Vorschlag zu bringende temporelle Aussetzung oder Suspensation dieser neuen Einrichtung mit demselben gemeinschaftlich das erforderliche zu reguliren.

Zehn-Pfennings-Amt.

Zehn-Pfennings-Dienst.

Zehn-Pfennigs-Actuariat.

6. Daß die seit einigen Jahren interimistisch verwaltete Stelle eines Officianten beym löblichen Zehnten-Amte unter der Benennung eines Zehnten-Actuarii, Herrn Dr. Tiecke vorgängig auf 4 Jahre gegen eine jährliche Pacht von 1500 Mk. Courant, nach einer revidirten Instruction, einem revidirten Schragen und Eyde conferirt, auch dem durch den Druck bekannt zu machenden Schragen eine Vorschrift wegen Ausfertigung von Schriftstücken, so wie ein Schragen für den Buchhalter beym Zehnten-Amt beygefügt werde.

Wald-Vogt-Dienst.

7. Daß die durch den Abgang des Christian Ludewig Schröder erledigte Stelle eines Försters und Waldvogts zu Wohldorf unter den in der Anlage sub No. 4. angegebenen Bedingungen, dem Förster Johann Ludewig Engelhard Brinkmann zu Mühlenrade conferirt werde.

Zoll-Knecht am Herren-Zolle.

8. Daß dem Johann Christian Sandberg die durch den Tod des Peter Bohn erledigte Stelle eines Zollknechts am Herren-Zolle gegen eine jährlich zu entrichtende Pacht von 2500 Mk. Hamburger Courant vorgängig auf 4 von diesem Michaelis anzurechnende Jahre conferirt, zugleich aber das löbliche Collegium der 60ger bevollmächtigt werde, um nach Ablauf dieser 4 Jahre dem Befinden der Umstände nach, mit E. E. Rathe die Pacht des Sandberg zu prolongiren. Fol. 96. C. 448.

In allen diesen Vorschlägen haben sich Ehrb. Oberalten und das löbliche Collegium der 60ger bereits vorläufig mit E. E. R. einig erklärt. Fol. 106. C. 458.

Nachtwach-Leuchten- und Dreckkarrengeld.

Anlage No. 1. Die Ausführung der wegen der nothwendigen Revision der drey Auflagen des Nachtwach-Leuchten- und Dreckkarren-Geldes schon vorhandenen Vorschläge, findet besonders bey dem jetzigen übermäßig hohen Preise der Häuser und liegenden Gründe noch manche Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten. Fol. 107. C. 461.

Zuchthaus.

Die Unterstützung, welche das Zuchthaus seit 12 Jahren aus dem Dreckkarren-Gelde erhalten hat, beträgt jährlich im Durchschnitte etwas über 20,000 Mk.: auch der jährliche Defect dieses Hauses beläuft sich bis jetzt ungefähr eben so hoch. Fol. 111. C. 464.

Brod-Taxe.

Anlage No. 2. Schon längst hat die Erfahrung hinreichend gelehrt, daß gesetzlich vorgeschriebene Preiß-Taxen ein äußerst unzuverlässiges und in den meisten Fällen durchaus unwirksames Mittel seyen, um dem Publico wohlfeile Preise zu verschaffen. An allen Orten wo hinlängliche Concurrenz von Käufern und Verkäufern vorhanden ist, bedarf es dieser Taxe nicht. Wir haben keine Fleisch-Taxe, keine Fisch-Taxe, keine Bier-Taxe, keine Wein-Taxe, keine Apotheker-Taxe, und dennoch essen, trinken und mediciniren wir darum weder schlechter noch theurer, als an andern Orten, wo alle diese Dinge mit mühsamen und belästigenden Taxen belegt sind. Dies schon läßt a priori erwarten, daß das, was von allen andern unentbehrlichen Lebens-Mitteln gilt, auch von dem unentbehrlichsten unter allen, dem Brodte, ganz auf gleiche Weise gelten werde. Fol. 111 ad 115.

Bey der Einstellung der Brodt-Taxe soll alle auf eine gemeinschaftliche Preis-Bestimmung abzweckende, wie überhaupt alle das Publicum beeinträchtigende Vereinbarung nach Vorschrift des Art. 3. Tit. 3. des Aemter-Reglements vom Jahre 1710 und des Art. 2. der revidirten Masregeln zur Verhütung der Handwerks-Unruhen vom Jahre 1796 nach wie vor verboten bleiben. Fol. 119. C. 472.

Anlage No. 3. E. E. Rath ist der Meynung, daß es am zweckmäßigsten seyn wird, die bisherige Zehn-Pfennings-Bedienten-Stelle unter der anständigen Benennung eines Zehn-Pfennings-Actuarii, einer bestimmten tüchtigen, vorzüglich mit den erforderlichen Rechts-Kenntnissen versehenen Person, auf eine bestimmte Zeit, gegen eine festzusetzende jährliche Pachtsumme, und gegen eine wie bisher zu leistende unbestimmte Caution zu conferiren.

Unter diesen Bedingungen hat, laut des sub Lit. A. anliegenden Supplicates, der Herr Doctor Tiecke E. E. R. um die ihm zu geschehende Conferirung dieser Stelle, gegen Erlegung einer jährlichen Pacht von 1500 Mk. Courant angesucht. E. E. Rath ist der Meynung, daß

man sich von dem Herrn Doctor Tiecke eine gewissenhafte, aufmerksame, und geschickte Verwaltung der Zehnten-Geschäfte mit Zuversicht versprechen könne, und hält die von selbigem angebotene jährliche Pachtsumme von 1500 Mk. als in solchem Verhältnisse mit den Einkünften des Dienstes stehend, daß ein Mann, dem es mit dessen redlicher Verwaltung ein Ernst ist, füglich nicht mehr wird geben können.

Der verstorbene Zehn-Pfennings-Bediente Leve hat 1000 Mk. jährlicher Pacht gegeben, und seinen für 13500 Mk. verkauften Rathhaus-Schließer-Dienst der Cammer unentgeltlich zurückgegeben; daher man denn annehmen kann, daß ihm der Dienst jährlich circa 1700 Mk. gekostet, zu einer Zeit da die vollkommen rechtmäßige Einnahme dieses Dienstes jährlich im Durchschnitte über 5000 Mk. betragen. Jetzt ist diese Einnahme in manchen Stücken beträchtlich reducirt, und wird im Durchschnitte sich schwerlich über 4000 Mk. jährlich belaufen. Zehnpfennings-Dienst.

Dem Actuario gestattet seine Einnahme nicht, dem Buchhalter eine hinlängliche Salarirung zu ertheilen; daher der Buchhalter auch, nach einer dem Schragen des Actuarii beyzudruckenden billigen Bestimmung, von Erbschaften den beykommenden Privatis eine besondere Buchhalter-Rechnung übergeben wird. Solche Bestimmung ist bisher nicht vorhanden gewesen. Fol. 125. C. 479. Zehnpfennings-Actuariat.

Subadjunctum sub Lit. C.

Betrag sämmtlicher von dem Rathhausschließer einzufordernden Gebühren, für die Publication der Testamente. Fol. 178. C. 535. Testamente.

Bey Ausfertigung solcher Schriftstücke, welche dem Actuario Bogenweise bezahlt werden, müssen auf jeder Folio-Seite im Durchschnitte wenigstens 20 Zeilen geschrieben werden, und jede Zeile muß im Durchschnitte wenigstens 30 Buchstaben enthalten. Fol. 184. C. 543.

Anlage Nr. 4. E. E. R. hält es noch immer mit den Verordneten der Cammer für das Cammergut weit zuträglicher, daß die Stelle eines Försters und Waldvogts zu Wohldorf, wozu eine besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, durch freye Wahl mit einer dazu tauglichen Person besetzt, als daß solche auf das Gerathewohl an den Meistbietenden verkauft werde. Förster. Waldvogt-Dienst.

Unter allen Competenten, welche sich gegenwärtig zu dieser Stelle gemeldet haben, halten aber die beyden Wohlw. Wald-Herren und Verordnete der löbl. Cämmerey, nach sorgfältiger Erkundigung, den zu Mühlenrade im Sachsen-Lauenburgischen angestellten Förster Johann Ludewig Engelhard Brinckmann für den tüchtigsten; auch hat dieser, sowohl wegen seiner Treue und Rechtschaffenheit, als auch wegen seiner vorzüglichen Kenntnisse vom Forstwesen, Verkoppelungen und Taxationen, die besten und glaubwürdigsten Atteste aufzuweisen.

E. E. R. findet sich demnach bewogen, bey der Erbg. Bürg. darauf anzutragen, daß dem gedachten Förster Brinckmann die durch den Abgang des bisherigen Wald-Vogts Schröder erledigte Stelle eines Försters und Wald-Vogts zu Wohldorf unentgeltlich conferirt werde, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Daß dem zu erwählenden Wald-Vogte zwar für das erste Jahr, so wie bisher, nur ein Jahrgehalt von 1000 Mk. Courant ausgesetzt werde, daß wenn er aber in Ansehung der Rechtschaffenheit, Thätigkeit und Geschicklichkeit, den guten Erwartungen entspricht, die man von ihm zu hegen Ursache hat, sodann sein Jahrgehalt künftig, vom 2ten Jahre an, von 1000 Mk. auf 1400 Mk. erhöht werde.

2. Daß dem Wunsche der Verordneten der löbl. Cämmerey gemäß, in dem mit ihm zu errichtenden Contracte, der übrigens mutatis mutandis eben so abzufassen ist, wie der mit Schröder errichtete, folgende Abänderungen gemacht werden:

   a. Daß Art. 3. wo es heißt, daß überall keine Eiche, und in dem herrschaftlichen Holze, auch kein Baum gefällt werden soll, der nicht vorher gehämmert worden ist, noch der Zusatz gemacht werde: Weichholz ausgenommen. Doch darf auch dies nicht ohne Anweisung gefällt werden.

   b. Ferner ad Art. 28. wo es heißt, daß er jährlich 25 Fäden Knüppel- oder Weichholz zur Feurung im Hausstande erhalten soll, zugesetzt werde: Sollten aber seine Obern für gut finden, in einem oder mehreren Jahren kein Weichholz fällen zu lassen, so soll ihm sodann der Werth dieses Holzes nach dem Marktpreise vergütet werden.

   c. Daß am Ende die Bestimmung der Fälle, in welchen er sich der aussergerichtlichen Bestrafung des Senats zu unterwerfen habe, oder gar ganz von seinem Dienste entsetzt werden könne, ganz wegbleibe, und statt dessen blos gesetzt werde, daß beyden Theilen zu jeder Zeit, ohne daß irgend eine Ursache desfalls anzuführen sey, 6 Monate vorher die Loskündigung frey stehe, und daß endlich

1797.

3. auch der Gränz-Inspector Reinke bey den jährlich vorzunehmenden Gränz-Berichtigungen mit zugezogen werden müsse, und dies in dem Contracte ausdrücklich vorgeschrieben werde. Fol. 196. C. 555.

Anlage Nr. 5. Eine gründliche Untersuchung ergiebt, daß die Einnahme des Herren-Zollknecht-Dienstes im vorigen 1796sten Jahre, welches annoch ein sehr gutes und mehr als ein gewöhnliches Mitteljahr gewesen ist, selbst mit den zur Vertheilung gekommenen Neujahrs-Geschenken der Kaufleute, sich ungefähr nur auf 3000 Mk. Courant erstreckt hat; daher auch Sandberg um so mehr, als alle Gebühren-Uebertreibung zufolge einer provisorisch zum Versuche getroffenen Einrichtung von selbst wegfällt, bey einer Pacht von 2500 Mk. lediglich auf freywillige Geschenke von denen rechnen muß, welche ihm für manche Erleichterung ihrer Bequemlichkeit dadurch etwa eine persönliche Zufriedenheit und Geneigtheit bezeugen möchten. Fol. 209. C. 570.

Zollknecht-Dienst am Herren-Zolle.

Rel. Civ. ad 1um: Die einfache Vieh-Accise für dies Jahr ist bewilligt.

ae 2um: Die Erbg. Bürg. bewilligt die einjährige Prolongation der Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchten-Geldes, und der bisherigen Erhöhung des Dreckkarren-Geldes proponirtermaßen.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. bewilligt ein doppeltes Kopfgeld zu den ausserordentlichen Ausgaben der löbl. Cämmerey proponirtermaßen; ingleichen

ad 4um: ein einfaches Grabengeld für die Armen-Ordnung.

ad 5um: Die Erbg. Bürg. genehmigt die einstweilige Einstellung der Brod-Taxe vorläufig zum Versuche auf 4 Jahre angetragenermaßen, und ertheilt eventualiter dem Collegio der 60ger die proponirte Vollmacht.

ad 6um: Die Erbg. Bürg. ist damit zufrieden, daß der vacante Dienst beym Zehnten-Amte unter der Benennung eines Actuariats dem Herrn Doctor Tiecke auf 4 Jahre, zu der jährlichen Pacht von 1500 Mk. Courant unter den angetragenen Bestimmungen conferirt werde, und genehmigt die proponirte Instruction mit dem Schragen und den Eydes Formularen für den Actuarius und Buchhalter beym Zehnten-Amte.

ad 7um: Die unentgeltliche Conferirung des Förster- und Waldvogt-Dienstes in Wohldorf an den Förster Johann Ludewig Engelhard Brinckmann zu Mühlenrade wird unter den angetragenen Bedingungen genehmigt.

ad 8um: Die proponirte Conferirung des erledigten Zollknecht-Dienstes am Herren-Zolle an Johann Christian Sandberg wird auf 4 Jahre zu der bestimmten jährlichen Pacht von 2500 Mk. Courant genehmigt, und dem Collegio der 60ger wegen der eventuellen Prolongation der Pachtzeit die proponirte Vollmacht ertheilt. Fol. 215. C. 578.

Ao. 1798 d. 22ten Februar.

Senatus Bericht an die Erbg. Bürg. in der Anlage sub Signo Olis.

Am 4. Januar d. J. ist hieselbst ein Courier von dem Hanseatischen Residenten in Paris, Herrn Schlüter, nach dessen Schreiben, auf ausdrückliches Verlangen des französischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, mit der Nachricht angekommen, daß der gedachte Herr Minister von den Hanseestädten 18 Millionen Livres, wovon Lübeck 4, Bremen 7, und Hamburg 7 Millionen bezahlen solle, unter dem Vorwande gefordert habe, daß in dem itzigen Zeitpuncte Frankreichs Freundschaft den Hanseestädten zu wichtig sey, und daß es dagegen alle ihre Wünsche bey dem bevorstehenden Reichs-Frieden fördern wolle. Es werden überdem 12 Millionen Livres in dem gleichen Nominal-Werthe in Holländischen Rescriptionen gegen obige 18 Millionen angeboten, wovon also 6 unbedeckt blieben. Fol. 234. C. 598.

Frankreichs Zumuthungen.

Auf E. E. R. vergebliche Vorstellungen dagegen kam endlich am 15ten Februar abermals ein Courier von dem Herrn Residenten an, welcher zu E. E. R. Erstaunen 2 Copien von Briefen mitbrachte, die zwischen dem Herrn Residenten und dem Herrn Minister gewechselt waren, und eine von dem Erstern wider seine ausdrückliche Ordre eingegangene Verpflichtung enthielten, wie folgende Auszüge aus den Anlagen sub No. 1 et 2 ergeben. Fol. 235. C. 599.

Das französische executive Directorium wirft den drey Hanseestädten folgendes vor:

1. Die französischen Emigrirten bey sich zu behalten, aufzunehmen und zu beschützen.

2. Den Handel Englands auf eine ärgerliche Weise (scandaleusement) zu begünstigen.

3. Unter ihrer Flagge englische Waaren in Frankreich als Contrebande mit Verachtung der Gesetze und des Wunsches der Nation eingehen zu machen.

4. die Werbungen für England zu dulden und zu beschützen. 1798.

5. In diesen Städten und ihren Gebieten Vereinigungen zu dulden, die man als contrerevolutionair betrachten müsse.

Der Minister hat ferner erklärt, daß wegen des Embargo auf alle Schiffe, die den drey Hanseſtädten gehören, die nöthigen Befehle ausgefertiget wären, und hat den bestimmten Befehl hinzugefügt, daß der Hanseatische Resident in 24 Stunden Paris, und darauf das Gebiet der Republik verlassen solle.

Der Resident hat, um die große Gefahr und den unerhörten Schaden zu hintertreiben, die aus der Ausübung der von dem Directoir beliebten Maaßregeln für die drey Städte entspringen würden, um die Erlaubniß gebeten, einen Courier abschicken zu dürfen, um die letzten Befehle seiner Committenten zu vernehmen, und zu dem Ende (subsidiairement) im Namen der drey Städte sich verpflichtet, dem National-Schatze Frankreichs in einer Frist, die zwischen den respectiven Regierungen zu bestimmen seyn würde, eine Summe von 10 bis 12 Millionen Livres Tournois gegen batavische Rescriptionen oder gegen anderen Valeur, als von den drey Städten zu leistende Genugthuung übermachen zu lassen, wenn das Directorium dagegen folgende Puncte versichern wolle:

1. Daß die deutsche Hanse in ihrer politischen Existenz, wie in allen ihren Rechten und Freyheiten bestätigt werden soll.

2. Daß die drey Hanseſtädte aller der Wohlthaten genießen sollen, welche den begünstigten Nationen werden zugestanden werden.

3. Daß die Grundsätze des mit ihnen zu errichtenden Handlungs-Tractats nach den Memoiren bestimmt werden sollen, die der französischen Regierung durch Vermittlung des Ministers Reinhard übergeben sind.

4. Daß die Hanseſtädte in der französischen Regierung Beystand, Schutz und Freundschaft finden mögen, und daß man in Zukunft keine andere Forderung in Contributionen oder Subsidien an sie machen werde, so bald die Bezahlung der festgesetzten Summe erfolgt seyn. Fol. 259. C. 628.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat hierauf dem Herrn Residenten schriftlich erwiedert, daß das Directorium diesen Schritt mit Vergnügen gesehen habe, dem Residenten erlaube, bis zur erhaltenen Antwort von seinen Committenten in Paris zu bleiben, und daß es die drey Regierungen in seinen besondern Schutz nehmen werde, wenn sie durch den Eifer, womit sie sich bestreben würden, die Emigrirten zu entfernen, das System der Gunst, die sie der Handlung Englands bewiesen, aufzuheben, alle Agenten des Prätendenten zu entfernen, und sich der Verbindung zu unterziehen, die der Herr Resident für sie contrahirt habe, ihren guten Willen bezeugten. Fol. 272. C. 637.

Senatus findet es gerathen, sich in die Zeiten und Umstände möglichst zu fügen, und wenn keine Minderung des großen Quanti des Hamburgischen Antheils zu erhalten seyn möchte, sich zu folgenden Puncten zu entschließen:

1. Daß man von den verlangten 10 bis 12 Millionen Livres die mindeste Summe, also 10 Millionen zum Grunde lege.

2. Daß man von der genannten Summe abseiten Hamburgs in dem obgedachten Verhältnisse von 7,7 und 4, ungefähr 4 Millionen Livres gegen eben so viele batavische Rescriptionen übernehme.

3. Daß man zur Aufbringung der Summe möglichst bequeme Termine

4. und übrigens eine förmliche und authentische Zusicherung dahin zu erhalten suche:

   a. daß die auf Erhaltung ihrer Vorrechte, auf die Freyheit der Elbe, Weser und Trave u. s. w. gerichteten Wünsche der Hanseſtädte durch Frankreich bey dem itzigen Reichsfrieden mit unterstützt,

   b. daß ihnen überhaupt in allen künftigen Kriegen die völligste Neutralität gestattet,

   c. ihrer Handlung in Frankreich die Rechte der meist begünstigten Nationen zugestanden, und endlich

   d. daß jeder Gegenstand von Klagen für abgethan erklärt, und Hamburg beständig in dem Genusse der Freundschaft der französischen Republik erhalten werde. Fol. 241. C. 605.

E. E. R. wünscht sehnlich, die Last unserer ohnehin drückenden Contributionen hierdurch nicht vermehren, noch sehnlicher aber unsere große alte Cammer-Schuld dadurch directe nicht häufen zu dürfen. Es scheint ihm am zweckmäßigsten, Cämmerey.

1. diese ganze Angelegenheit, wo möglich, als eine für sich bestehende von dem Cammer-Gute abzusondernde Finanz-Sache einzuleiten;

2. die erforderlichen Capitalien dazu aufzunehmen;

3. den Abtrag nicht allein durch die Rescriptionen, sondern auch, im Falle die Auflage nicht von dem Ehrbaren Kaufmanne getragen werden würde, durch eine besondere, allgemein erträgliche Kaufmannschaft.

1798.

Deputation zu den französ. Angelegenheiten.

Abgabe zu decken, und diese dafür zu verhypotheciren, auch darnach Verhältnißmäßig die Zeit der Nicht-Aufkündigung der Obligationen zu bestimmen;

4. die Ausführung dieser Sache einem besondern Ausschusse aus E. E. R. und dem löblichen Collegio der 60ger zu überlassen. Fol. 246. C. 610.

Von dieser Sache so wenig und so behutsam, als möglich, zu reden oder zu schreiben, kann E. E. R. nicht angelegentlich genug empfehlen. Fol. 249. C. 613.

Rel. Civ. Die Erbg. Bürg. tritt in Ansehung der französischen Forderungen in allen Puncten der Proposition E. E. R. bey. Fol. 277. C. 642.

d. 14ten Juny.

Propos. Senatus.

Garnison. I. Ein doppeltes und ein einfaches Grabengeld.

Dragoner- Artillerie-Corps. Nachtwache. Auflage auf Schauspiele, Concerte und andere öffentliche Vergnügungen. II. Die am 7ten April 1796 auf 2 Jahre den Gefreyten und Gemeinen der Infanterie, den gemeinen Dragonern, den Feuerwerkern und Corporalen der Artillerie, wie auch den sämmtlichen Constabeln, den Nachtwächtern und den 30 ältesten Wachern der Nachtwache bewilligte Zulage an Brodt, Mehl und Geld, und die zu dem Behufe gleichfalls auf 2 Jahre beliebte Auflage auf öffentliche Schauspiele und andere ähnliche öffentliche Vergnügungen der Art, vom 1sten May dieses Jahres an, auf 4 Jahre zu prolongiren, und die Zulage noch dahin zu erweitern, daß, während dieser 4 Jahre den sämmtlichen Unter-Officiers der Infanterie, vom Feldwebel bis zum Corporale, wie auch den Corporalen der Dragoner ohne allen Abzug, den Feuerwerkern und Corporalen der Artillerie aber, wie auch den Corporalen der Nachtwache, gegen einen Abzug von 1 Mk. 4 ßl. monatlich ein Himten Mehl gegeben werde.

Immobilien. Wayfenhaus. III. Die zuletzt 1788 auf 10 Jahre prolongirte Abgabe eines halben Procents vom Verkaufe der Immobilien zum Besten des Wayfenhauses, die im März dieses Jahrs zu Ende gegangen, abermals auf 10 Jahre zum Besten des Wayfenhauses zu prolongiren.

Frankreichs Zumuthungen. IV. Zufolge der auf die Forderungen Frankreichs in Conventu vom 22sten Februar dieses Jahrs eingegangenen Verbindlichkeiten zur Bezahlung von 4 Millionen Livres, gegen Empfang von Batavischen Rescriptionen, (worüber E. E. R. in den Anlagen Lit. C. et D. cum subadjunctis sub No. 1—3. sowohl den weitern Verlauf der Sache, als die interimistisch getroffenen Zahlungs-Verfügungen, ingleichen die zur Berichtigung dieser Angelegenheit abzielenden Erfordernisse dargestellet;) ersucht Senatus die Erbg. Bürg. nunmehr, zum Behufe dieser Angelegenheit folgendes zu genehmigen:

Patriotische Lotterie. 1. Die zum Abtrage vorgeschlagene patriotische Lotterie nach dem subadj. No. 1.

Anleihe. 2. Die Art der erforderlichen Stadt-Anleihe nach dem in dem subadj. No. 2 befindlichen Plane.

Deputation zu den französischen Angelegenheiten. 3. Die nähere Modalität der für diese Angelegenheit bereits beliebten Deputation nach dem subadj. No. 3.

4. Daß für jede Negotiation zu jeder Zeit durch eine besonders dafür angewiesene, bis zum völligen Abtrage an Capital und Zinsen hinreichende, von der Cämmerey zu erhebende, und von derselben an die für diese Angelegenheit angeordnete Deputation auszuliefernde Abgabe abseiten der Stadt gesorgt werden solle; besonders daß itzt desfalls die zufolge der Anlage sub Lit. D. und deren subadj. sub No. 4. in Vorschlag gebrachte Abgabe festzusetzen sey. Fol. 281. C. 647.

Auflage auf gerichtliche und aussergerichtliche Schriften. Diese Abgabe besteht in einer vorläufig zum Versuche auf 4 Jahre festzusetzenden mäßigen Auflage auf verschiedene gerichtliche und aussergerichtliche Schriften, auf hier in Banco bezahlte auswärtige Wechsel, und einige dem ähnliche Aufsätze. Fol. 358. C. 732.

Auflage auf hier in Banco bezahlte auswärtige Wechsel. Die Abgabe von Wechseln wird gewiß sehr einträglich, und vielleicht einträglicher, wie die von allen übrigen Rubriken zusammen genommen seyn, wie dies ein ungefährer Ueberschlag leicht ergiebt. Fol. 364. C. 740.

Die hierüber entworfene Verordnung enthält 2 Abtheilungen, nemlich

1ste Abtheilung: Von den Schriften, von welchen die Abgabe Stück- oder Bogenweise, ohne Rücksicht auf den Werth derselben bezahlt wird, ingleichen von allen Wechseln auf auswärtige Plätze, die in Hamburg in Banco bezahlt werden, welche in die 3te Classe zu 8 ßl. gesetzt sind.

2te Abtheilung: Von den Schriften u. s. w. von welchen die Abgabe nach Verhältniß ihres Werths, oder der darin angegebenen Summe bezahlt wird. Fol. 370. C. 747.

V. Da die vermehrten Geschäfte der Bank es durchaus nothwendig gemacht, die Bank annoch am 2ten Januar gänzlich geschlossen zu halten, daher denn der 24ste Artikel der Wechsel-Ordnung nicht mehr seine völlige Anwendung gefunden hat, und die am 4ten und 5ten Januar verfallenen Wechsel auf das, in dem 24sten Artikel der Wechsel-Ordnung, den am 1sten, 2ten und 3ten Januar verfallenen Wechseln ertheilte Beneficium, annoch in den 3 ersten Werktagen nach Bank-Oefnung den Respit zu genießen, theils aus Nothwendigkeit, theils aus gleicher Convenienz Anspruch machen können, worüber E. E. R. sich desfalls weiter auf die Darstellung der Anlage sub Lit. E. bezieht: so ersucht derselbe die Erbg. Bürg. dem, in dem subadjuncto sub signo lunae enthaltenen Vorschlage einer Ausdehnung gedachter beyden Artikel der Wechsel-Ordnung, als des 24sten und 25sten, nach dem Inhalte dieses Entwurfs eines Publicandi, beyzutreten. Fol. 287. C. 653.

Banco.

Wechsel-Ordnung.

Die am 7ten April 1796 auf 2 Jahr beliebte Auflage auf öffentliche Schauspiele und andere ähnliche öffentliche Vergnügungen der Art, hat vom 1sten May 1796 bis April 1797, nach Abzug von 76 Mk. 5 ßl. Kosten betragen . . . 46385 Mk. 6 ßl. 6 Pf.
und dagegen der erhöhete Sold des Militairs u. s. w. mit Inbegriff des abgegebenen Mehls an die Dragoner, Artilleristen und die Nachtwache, nach der von diesem Corps einzulassenden Zulage von 1 Mk. 4 ßl. pr. Himmten . . . . . 31406 —— 12 ——

Auflage auf Schauspiele ꝛc.

Garnison.

Vom 1sten May 1797 bis den letzten April 1798 hat diese Auflage nach Abzug von 60 Mk. Kosten . . . 51403 ——
und die dagegen zu bestreitende vorerwähnte Ausgabe . . 30162 —— 14 ——
betragen, so daß also der ganze Ertrag der Auflage vom 1sten May 1796 bis den letzten April 1798 . . . 97788 —— 6 —— 6 ——
und dagegen die davon zu bestreitende Ausgabe . . . 61569 —— 10 ——
betragen hat; woraus sich denn ergiebt, daß die Cammer während dieser 2 Jahre von jener Auflage einen Ueberschuß von . 36218 —— 12 —— 6 ——
gehabt hat. Fol. 289. C. 656.

Cämmerey

Die proponirte Erweiterung der monatlichen Zulage beträgt, wenn der Himmten Mehl, nach dem gewöhnlichen Mittel-Preise, zu 2 Mk. 4 ßl. berechnet wird,

Garnison.

für 110 Unterofficiere der Infanterie jährlich	2970 Mk.
für 7 Corporale der Dragoner	189 ——
für 7 Feuerwerker und 6 Corporale der Artillerie	156 ——
und für 12 Ober-Corporale der Nachtwache	144 ——
	3459 Mk.

Zur Erläuterung dieser Proposition ist noch zu bemerken, daß den Feuerwerkern und Corporalen der Artillerie schon durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 7ten April 1796 eine Zulage von 2 Mk. bewilligt ist, und daß die Ober-Corporale bey der Nachtwache, nach Abzug dessen, was sie für die Invaliden- und Todten-Casse, wie auch für den Barbier einlassen müssen, monatlich 17 Mk. und demnach 1 Mk. 11 ßl. mehr wie die Corporale, ja selbst 11 ßl. mehr wie die Sergeanten bey der Infanterie erhalten, und daß den 12 Unter-Corporalen der Nachtwache, die monatlich nur 11 Mk. 3 ßl. erhalten, schon seit 1796 monatlich 1 Himmten Mehl zugelegt worden; daher Senatus den Feuerwerkern und Corporalen der Artillerie, wie auch den 12 Ober-Corporalen der Nachtwache nur gegen Abzug von 1 Mk. 4 ßl. monatlich einen Himmten Mehl zu geben proponirt, und der Unter-Corporale bey der Nachtwache in seiner Proposition gar nicht erwähnt hat. Fol. 294. C. 661.

Artillerie-Corps.

Nachtwache.

Das Wayfenhaus kann, ungeachtet der in den letzten Jahren ihm zugeflossenen beträchtlichen Vermächtnisse, von den Zinsen seines belegten Capitals nur ungefähr die Hälfte seiner jährlichen Ausgaben bestreiten, und muß die andere Hälfte von milden Gaben, und zum größten Theile von dem Betrage der in den letztern Jahren ergiebiger wie sonst gewesenen Abgabe des halben Procents vom Verkaufe der Immobilien erheben. Fol. 298. C. 665.

Wayfenhaus.

In den letzten Jahren hat jedes Kind im Waisenhause an Nahrung, Bekleidung und mit Inbegriff der Salarien und Bau-Kosten 115 Mk. 10 ßl. gekostet. Fol. 313. C. 681.

Wayfenhaus.

Nach der näheren Bestimmung mittelst Rath- und Bürger-Schlußes vom 18. Febr. 1788 sind von der Abgabe eines halben Procents ausgenommen, diejenigen Ankäufe, welche von hypothekarischen Gläubigern zur Sicherung ihres in Immobilen belegten Capitals, und dessen Zinsen geschehen, und nicht über die zur Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Summen hinausgehen. Fol. 306. C. 673.

Immobilien.

Seit dem letzten Rath- und Bürger-Schluße vom 22sten Febr. d. J. hat E. E. R. in der französischen Angelegenheit durch ein directes Schreiben an das Directorium die damaligen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen gesucht, und sowohl den berechneten Hamburgischen Antheil der Forderung, nemlich 4 Millionen Livres gegen batavische Rescriptio-

1798.

Frankreichs Zumuthungen.

nen angeboten, als auch die damals der Erbg. Bürg. bemerklich gemachten Bedingungen erbeten. Beym Zurückbleiben der Städte Lübeck und Bremen hat der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheit sich dennoch endlich auf die Darstellung des wahren Hanseatischen Verhältnisses bewegen lassen, mit Hamburg vorgängig allein die Sache beyzulegen, und im Namen des Directorii die erbetenen Bedingungen zugesichert. Die etwanige nähere Bestimmung von diesem allen wird bey der itzt bereits eingetretenen Vereinbarung Frankreichs mit Bremen, und bey der bald zu hoffenden Vereinigung mit Lübeck, der noch zu erwartende förmliche Tractat der Hansestädte ergänzen.

Kaufmannschaft.

Anleihe.

E. E. Kaufmann hat sich in dieser Angelegenheit der 4 Millionen Livres lediglich auf einen bestimmten Beytrag zu einer Neben-Ausgabe beschränkt; es ist daher für den ganzen Betrag Rath zu schaffen. Von der in Antrag gebrachten großen patriotischen Stadt-Lotterie soll 600,000 Mk. Courant an die Stadt für die Negociation fallen. Was alsdann weiter annoch zur Ergänzung des anzuschaffenden Capitals erfordert wird, und sich im Falle des glücklichen Erfolgs der Lotterie vielleicht auf 1600,000 Mk. erstrecken kann, muß durch die förmliche Eröffnung einer Negociation herbeygeschafft werden. Fol. 322. C. 691.

Cämmerey.

Nach Ablauf von 12 Jahren und mithin nach völligem Abtrage dieser negociirten Schuld an Capital, Zinsen und Kosten, wird der ganze sodann bleibende Uberschuß zum Abtrage anderweitiger Stadt-Schulden, nach Maaßgabe künftiger Beliebung, an löbliche Cämmerey ausgeliefert und von derselben verwendet werden. Fol. 332. C. 703.

Deputation zu den französischen Angelegenheiten.

Nach dem ferner durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Februar festgesetzten Grundsatze, diese ganze Angelegenheit als eine für sich bestehende, von dem Cammer-Gute abzusondernde Finanz-Sache einzurichten, und die Ausführung derselben, insonderheit auch die frühere oder spätere Realisirung der Rescriptionen einer besondern Deputation aus E. E. Rathe und dem löblichen Collegio der 60ger zu übertragen, ist denn diese Deputation unverzüglich in Thätigkeit zu setzen. Einige nähere Bestimmungen in Rücksicht derselben, begreift die Anlage No. 3.

Anleihe.

Cämmerey.

Die Nothwendigkeit, den jetzt mit einer beliebten speciellen Hypothek zu negociirenden Capitalien eine solide Sicherheit zu geben, macht es erforderlich, durch diesen Rath- und Bürger-Schluß zugleich im Allgemeinen festzusetzen, daß diese Negociation zu jeder Zeit durch eine besonders dafür angewiesene, bis zum völligen Abtrage an Capital und Zinsen hinreichende Abgabe gedeckt werden soll, die von der Cammer erhoben, und von derselben nach einer darüber besonders zu führenden genauen Rechnung zum Behufe dieser Negotiation an die bemerkte Deputation successive eingeliefert werden wird; wie denn auch die Cammer über den Ertrag dieser Abgabe E. E. R. von der allgemeinen Cammer-Rechnung abgesondert, jährlich die Rechnung abzulegen haben wird. Fol. 332. C. 704.

Subadjunctum No. 2.

Anleihe.

Das zu negociirende Capital wird zu 3 pro Cent Banco aufgenommen. Es wird in Obligationen in fortlaufenden Nummern, jede zu 1000 Mk. Banco, vertheilt.

Zwey Jahre bleiben diese Obligationen unablöslich.

Hiernächst wird innerhalb 10 Jahren jährlich die zu bezahlende Anzahl durchs Loos bestimmt, so daß in 12 Jahren das Ganze abgetragen ist.

Diese Obligationen sind Schoßfrey.

Sollten große Summen durch einzelne Particuliers angeboten werden, die sich der Unbestimmtheit des jährlichen Looses nicht unterwerfen wollten: so ist die Deputation zu befugen, in solchem Falle Verschreibungen auf größere Summen, und Terminweise mit den successiven, bestimmten, jährlichen zehn Verfallzeiten der Haupt-Negociation auszustellen. Fol. 339. C. 710.

Beylage sub Signo Lunae.

Um allen Mißdeutungen und Unbequemlichkeiten abzuhelfen, welche bey der jetzigen Lage der Bank-Geschäffte während des Bankschlusses, der 24. und 25. Artikel der Wechsel-Ordnung von Ao. 1711 erregen könnten, ist durch Rath- und Bürger-Schluß vom 14. Juny 1798. beliebt worden, gedachte beyde Artikel folgendergestalt künftig auszudehnen.

Art. 24. Wechselbriefe in Banco, welche auf ultimo Decembris oder einige Tage vor demselben verfallen, dergestalt, daß die Discretions-Tage nicht völlig vor ultimo Decembris abgelaufen seyn können, sollen dennoch vor Schließung der Banco bezahlt werden, ohne weitere Discretions-Tage zu genießen; und was an dem ersten Werktage nach ultimo Decembris, an welchem man zufolge der jährlichen öffentlichen Notificationen, die auf ultimo Decembris abgeschriebenen Posten im Banco-Comtoir wieder aufnehmen kann, seine Richtigkeit noch nicht hat, muß alsdann protestirt werden.

Art. 25. Ein Wechselbrief, welcher bey geschlossener Banco verfällt, hat nach Wiedereröffnung derselben nicht mehr Discretions Tage zu genießen, als noch übrig seyn würden, wenn die Banco beständig offen gewesen wäre, ausgenommen diejenigen, welche

am 1. 2. 3. 4. und 5. Januar verfallen, über deren Nichtbezahlung, wenn solche am 3. Werktage seit der Eröffnung der Banco nicht abgeschrieben befunden worden, protestirt werden muß. Fol. 406. 1798.

Resol. Civium.

ad 1um: Es bewilligt Erbg. Bürg. das proponirte doppelte und einfache Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen löblicher Cämmerey.

ad 2um: Es wird die Prolongation der Abgabe auf öffentliche Schauspiele und andere Vergnügungen der Art proponirtermaßen auf 4 Jahre bewilligt; auch die für die Garnison, Artillerie und Nachtwache fernerweitige proponirte Zulage auf 4 Jahre zugestanden.

ad 3um: Es bewilligt Erbg. Bürg. die Prolongation der Abgabe von verkauften Immobilien proponirtermaßen auf andere 10 Jahre zum Vortheile des Waysenhauses.

ad 4um: Zur Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder, die Französische Negociation betreffend, wird die proponirte Lotterie und Stadt-Anleihe genehmigt; ingleichen die Modalität der für diese Angelegenheit beliebten Deputation.

Die vorgeschlagene Abgabe von gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriften und Aufsätzen wird abgeschlagen.

ad 5um: Es genehmigt Erbg. Bürg. die proponirte Ausdehnung des 24. und 25. Artikels der Wechsel-Ordnung. Fol. 408. C. 787.

Repl. Senatus.

ad 1. 2. 3. und 5.: Es dankt E. E. Rath für der Erbg. Bürgersch. Beytritt.

ad 4um: E. E. Rath hätte nach Beschaffenheit der Umstände gewiß gehofft, Erbg. Bürg. würde aus den von ihm angeführten wichtigen Gründen in allen Stücken proponirtermaßen mit ihm einig seyn. Da aber solches nicht der Fall ist, so nimmt er die bewilligten Puncte mit Dank an, reservirt sich wegen der übrigen eine weitere Vorstellung, und wird mit dem Collegio der 60ger desfalls ungesäumt in nähere Verhandlung treten. Fol. 410. C. 789.

d. 2ten August.

Propos. Sen.

I. Es hat E. E. Rathe nicht anders, wie äußerst unangenehm seyn können, daß Erbg. Bürg. in ihrer letzten Versammlung, die zum Abtrage der wegen der Französischen Negociation aufzunehmenden Capitalien in Vorschlag gebrachte Abgabe von gericht- und außergerichtlichen Schriften verworfen hat.

Da indessen am 14. Juny drey Kirchspiele sich unter gewissen Modificationen mit dieser Abgabe zufrieden erklärt haben, und die Sache keinen längern Aufschub leidet, so sieht E. E. Rath sich bewogen, unter Beziehung auf die Anlage A.

1) die Abgabe auf gerichtliche und außergerichtliche Schriften mit denen von dem Kirchspiele St. Michaelis bey der letzten Versammlung Erbg. Bürg. gewünschten Abänderungen, hiemit noch einmal in Vorschlag zu bringen; — Auflage auf gerichtliche und außergerichtliche Schriften.

2) darauf anzutragen, daß weil nach dieser Abänderung alle Wechsel von jener Abgabe befreyt sind, zum Ersatze des dadurch entstehenden sehr beträchtlichen Abganges in dem Ertrage dieser Auflage, zugleich eine mäßige Abgabe von den Bank-Zetteln und von den Quitungen über Zinsen und Miethe bewilligt werde, und — Abgabe von Bank-Zetteln und Quitungen über Zinsen und Miethe.

3) um nicht noch mehr Zeit zu verlieren, auf den Fall wenn Erbg. Bürg. doch wieder Vermuthen die Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, auch mit der jetzigen Modification, verwerfen sollte, statt dessen eine Abgabe von $\frac{1}{4}$ pr Mille von den Umschreibungen in unserer Bank in Vorschlag zu bringen. — Abgabe v. einem Quart pr Mille von den Umschreibungen in unserer Bank.

II. Erbg. Bürg. wird aus der Anlage sub. Lit. B. ersehen, durch welche Gründe E. E. Rath bewogen worden ist, darauf anzutragen, daß vorläufig zum Versuche bis Martini 1800 eine Sperre des Steinthors mit Aus- und Einlaß, für Fußgänger, Reuter und Wagen eingeführt, und damit auf Michaelis dieses Jahres der Anfang gemacht werde, mit den angeführten Bestimmungen des zu bezahlenden Sperrgeldes. — Thor-Sperre.

Für jeden besetzten Wagen bis 10 Uhr 6 Schill.; von 10 bis 11 Uhr 12 Schill.; für jeden leeren Wagen die Hälfte;

1798.

für jeden Reuter bis 10 Uhr 4 Schill.; von 10 bis 11 Uhr 8 Schill.
für jedes ledige Pferd halb so viel;
für Fußgänger für den Auslaß bis 9 Uhr nichts, von 9 bis 10 Uhr 2 Schill., von 10 bis 11 Uhr 4 Schill.;
für den Einlaß bis 10 Uhr 2 Schill.; von 10 bis 11 Uhr 4 Schill.

Wegen künftiger Erhöhung und Erniedrigung, und wegen aller sonstigen Einrichtungen ersucht E. E. R. das löbl. Collegium der 60ger dahin zu bevollmächtigen, solche mit E. E. Rathe zu bestimmen und zu reguliren. Fol. 414. C. 794.

Abgabe v. Bank-Zetteln u. Quittungen über Zinsen u. Miethe.

Die Abgabe von Bank-Zetteln und Quitungen über Zinsen und Miethe ist nach folgender Taxe proponirt: von einen jeden Bankzettel 2 Schill.; von den Quitungen über Zinsen und Miethe von 30 bis 100 Mk. exclusive 2 Schill., (die unter 30 Mk. sind ganz frey:) von 100 bis 500 Mk. exclusive 4 Schill.; von 500 Mk. bis 1000 Mk. exclusive 8 Schill., von 1000 Mk. und darüber 1 Mk. Fol. 430. C. 813.

Abgabe von einem Quart pr. Mille von den Umschreibungen in unserer Bank.

Wegen der Dauer der Abgabe von $\frac{1}{4}$ pr Mille von den Umschreibungen in unserer Bank, wie auch der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, will E. E. Rath für jetzt seinen Antrag dahin beschränken, daß sie vorläufig nur auf 4 Jahre bewilligt werden. Fol. 461. C. 848.

Vermögens Steuer.

Luxus-Steuer.

Abgabe von dem Verkaufe der Immobilien.

Senatus Bemerkungen über die, dem Vernehmen nach, statt der vorgeschlagenen Abgabe, von mehreren in der Bürgerschaft gewünschte Vermögenssteuer, Luxussteuer, und Abgabe von den Verkaufe der Immobilien. Fol. 451. C. 837.

Auszüge aus der Anlage sub Lit. B.

Ungeachtet Ehrb. Oberalten seit 1796 wiederhohlt und sehr dringend auf die Einführung einer Thor-Sperre angetragen haben, um dadurch dem Mangel an Wohnungen und der übermäßigen Steigerung der Miethe abzuhelfen: so hat E. E. Rath doch bisher aus den angeführten 10 Gründen und Bedenklichkeiten sich nicht dazu entschließen können.

Thor-Sperre.

Inzwischen hat der noch immer fortdauernde und täglich mehr überhand nehmende Mangel an Wohnungen aller Art in den letzten Jahren so sehr zugenommen, und ist dadurch eine so ganz Beyspiellose übermäßige Steigerung der Miethe veranlaßt, daß man durchaus darauf bedacht seyn muß, diesem Uebel Einhalt zu thun, und der großen Verlegenheit abzuhelfen, in welche dadurch nicht etwa nur die ärmere Classe unserer Bürger und Einwohner versetzt wird, sondern auch der so schätzbare Mittelstand der wohlhabenden aber nicht reichen Bürger, und alle die von einer bestimmten, der jetzigen Theurung nicht angemessenen jährlichen Einnahme leben müssen. Eine Verlegenheit, wodurch das für die Gesundheit und Moralität gleich nachtheilige Zusammenwohnen mehrerer Familien veranlaßt, und manche fleißige rechtschaffene Familie zu Grunde gerichtet wird; indem sie entweder durch die ihre Kräfte übersteigende übermäßig hohe Miethe in Schulden geräth, oder auch wegen Mangel an Raum und eigener Wohnung ihr bisheriges Gewerbe nicht fortsetzen kann, wie dieß besonders bey manchen Handwerkern der Fall ist.

Dieser Noth abzuhelfen, glaubt E. E. Rath nach wiederholter sorgfältigen Ueberlegung die Einführung der so laut gewünschten Thor-Sperre nicht länger verschieben zu dürfen, sondern nur darauf denken zu müssen, wie diese möglichst unschädlich zu machen sey.

Einwohner.

Auch hat E. E. Rath sich bey näherer Untersuchung überzeugt, daß der jetzige große Mangel an Wohnungen in der Stadt bey weitem nicht allein von den Fremden herrühre, die sich seit einigen Jahren hieher begeben haben, sondern zunächst und hauptsächlich von der Vermehrung unserer eigenen Bürger und Einwohner, von dem auch bey uns immer allgemeiner werdenden Hange, bequemer und geräumiger zu wohnen, wie ehemals, und von dem durch die Zunahme unsrer Handlung vermehrten Bedürfnisse von Waarenlagern, indem besonders die beyden letzten Ursachen veranlaßt haben, daß eine Menge kleiner Wohnungen, Sähle, Buden und Keller in größere Wohnhäuser oder in Waarenlager verwandelt worden sind, wie davon fast jede Gasse Beyspiele liefert.

Wie sehr aber auch die Zahl unserer eigentlichen Bürger und Einwohner seit den letzten 10 Jahren zugenommen hat, ergeben unsere Tauf-Copulations- und Todten-Listen, nach welchen im Jahre 1788, 2784 Kinder getauft, 900 Paar copulirt, und 3008 Menschen begraben worden. Im Jahre 1797 aber sind 3355 Kinder getauft, 1374 Paar copulirt, und 3673 Menschen begraben worden; woraus sich denn nach dem bekannten Grundsatze der politischen Arithmetik im Durchschnitte ein Zuwachs von 28000 Menschen ergiebt. Hierbey ist zu bemerken, daß hier blos von denen die Rede ist, welche zu den hiesigen Lutherischen Gemeinen gehören, und folglich von den hieher geflüchteten Fremden auf allen Fall, wenn auch einige, doch gewiß nur sehr wenige darunter begriffen seyn können, indem diese bekanntlich fast sämmtlich zu den andern Religions-Confessionen gehören. Fol. 463 bis 476. C. 850 bis 865.

Auflage auf gerichtlich u. ausergerichtliche. Schriften.

Resol. Civ.

ad 1um: Zum Behufe der Französischen Negociation bewilligt Erbg. Bürg. die proponirte Abgabe von gerichtlichen und ausergerichtlichen Schriften proponirtermaßen;

jedoch ist der proponirte Anhang in Ansehung einer Abgabe von Banco-Zetteln und Quitungen abgeschlagen. 1798.

Die eventualiter vorgeschlagene Abgabe von dem Umsatze in Banco wird abgeschlagen.

ad 2um: Es wird die Sperre des Steinthors proponirtermaßen auf 2 Jahre genehmigt. Fol. 502. C. 897. Thor-Sperre.

Replica Senatus.

ad 1um: E. E. Rath dankt Erbg.-Bürg. für die Bewilligung der proponirten Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, und behält sich wegen des nicht bewilligten Zusatzes in Ansehung der Abgabe von den Bankzetteln und Quitungen nach Beschaffenheit der Umstände gelegentlich weitere Vorstellung vor.

ad 2um: E. E. Rath dankt Erbg. Bürg. für ihren Beytritt wegen der Sperre des Steinthors. Fol. 503. C. 898.

d. 25ten October.

Resol. Civium.

ad 1um: Es ist die einfache Vieh-Accise für dieß Jahr, und

ad 2um: ein doppeltes Grabengeld, ingleichen

ad 3um: zu den ausserordentlichen Ausgaben löbl. Cämmerey ein gedoppeltes Kopfgeld proponirtermaßen bewilligt. Doppeltes Kopfgeld.

ad 4um: Es wird ein einfaches Grabengeld, jedoch zur Unterstützung des Krankenhofes, bewilligt. Krankenhof.

ad 5um: Die einjährige Prolongation der Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchten-Geldes und der bisherigen Erhöhung des Dreckkarren-Geldes, mit der proponirten Unterstützung für das Zuchthaus werden bewilligt. Nachtwach- und Leuchten-Geld. Dreckkarren-Geld. Zuchthaus.

ad 6um: Es genehmigt Erbg. Bürg. die proponirte Abänderungen in der Verordnung wegen der Abgabe von gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriften. Auflage auf gerichtliche u. aussergerichtliche Schriften.

ad 7um: Es genehmigt Erbg. Bürg. die proponirte Zulage zur Miethe für die Garnison und Nachtwache, und die zum Behufe dieser Ausgabe vorgeschlagene Abgabe von der Miethe der in der Stadt und Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden proponirtermaßen, beydes auf 4 Jahre. Garnison. Nachtwache. Abgabe von der Miethe d. Fremden.

ad 8um: Es wird dem Weddeschreiber die proponirte Entlassung ertheilt. Auch genehmigt Erbg. Bürg. die öffentliche Verpachtung des Weddeschreiber-Dienstes mit dem Reglement die Gebühren betreffend, proponirtermaßen. Weddeschreiber-Dienst.

ad 9um: Wegen Aufhebung der patriotischen Lotterie ist Erbg. Bürg. mit E. E. Rathe einig. Fol. 605. C. 1011. Patriotische Lotterie.

Replica Senatus.

E. Ehrb. Rath bedauert, daß Erbg. Bürg. sich ad 4um wegen des zu den außerordentlichen Bedürfnissen löbl. Cämmerey zu bewilligenden einfachen Grabengeldes nicht zustimmig erklärt hat, kann aber seiner Seits dem nicht beytreten, daß solches zur Unterstützung des Krankenhofes bewilligt werde, und muß sich demnach wegen seines Antrages weitere Vorstellung vorbehalten. Krankenhof.

In Ansehung der übrigen Punete dankt E. E. Rath Erbg. Bürg. für ihren Beytritt. Fol. 612. C. 1018.

Das ad 4um für den Krankenhof bewilligte Grabengeld ist dasjenige, welches sonst gewöhnlich zum Besten der hiesigen Armen-Anstalt bewilligt zu werden pflegt, und was Senatus nun mit dem gedoppelten Kopfgelde, zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben löblicher Cämmerey zu bewilligen proponirt, da die Bedürfnisse derselben diese Unterstützung nothwendig machen, indem nicht nur durch die jetzige Theurung aller Dinge manche ordentliche Ausgaben der Cammer bedeutend vermehrt sind, sondern auch namentlich der noch immer fortdauernde sehr beträchtliche Beytrag zur Verpflegung des die Demarcations-Linie deckenden Truppen-Corps allein bey weitem mehr beträgt, als ein gedoppeltes Kopfgeld einbringt. Fol. 509. C. 904. Demarcations-Linie zur Deckung des nördlichen Deutschlands.

E. E. Rath hält es sowohl in Rücksicht des Publici, als auch des Krankenhofes selbst bedenklich, zur Unterstützung dieses Instituts eine Contribution zu bewilligen. In Rücksicht des Publici, weil es sich dadurch eine neue Last aufbürdet, da bisher der Krankenhof nur von milden Gaben und freywilligen Beyträgen unterhalten ist. Wenn aber einmal der Anfang damit gemacht wird, auch zum Besten des Krankenhofes eigene Contributionen zu bewilligen, kann dies leicht Krankenhof.

1798.

zur Folge gezogen werden. In Rücksicht des Krankenhofes, weil zu befürchten ist, daß dadurch der Ertrag der freywilligen Beyträge werde vermindert werden, da jetzt die Erwägung, daß dieß Institut allein von milden Gaben und freywilligen Beyträgen unterhalten wird, gewiß manchen bewegt, desto reichlicher dazu beyzutragen.

Was aber endlich noch vorzüglich E. E. R. bestimmt, nicht darauf anzutragen, daß dies Grabengeld nicht zur Unterstützung des Krankenhofes bewilliget werde, ist, daß dies Institut einer bessern Einrichtung seiner Verwaltung, und der Abstellung mancher dabey eingerissenen Mängel sehr nothwendig bedarf. Fol. 526. C. 923.

Armen-Ordnung.

Die Armen-Anstalt hat zu ihren jährlichen Ausgaben mehr als 300,000 Mk. nöthig. Ein großer Theil ihres gesammleten Fonds wird durch den bewilligten so dringend nothwendigen Bau eines Arbeits- und Schulhauses, zu dem wohl 200,000 Mk. erfordert werden, absorbirt werden. Ihr Wirkungs-Kreis erweitert sich noch beständig; ihre Schul- und Fabrik-Anstalten und ihre Vorschuß-Casse nehmen jetzt allein schon jährlich mehr als 100,000 Mk. weg.

Armen-Ordnung.

Viele ihrer frommen Wünsche, als die Anlegung von Bezirks-Schulen, von Warte-Zimmern für die kleinen Kinder, von einem eigenen Krankenhause, und andere, die insgesammt einen großen Aufwand erfordern, sind noch immer unerfüllt. Das Armen-Collegium empfiehlt zur genauen Erwägung diese und mehrere wichtige Gründe, die für die Beybehaltung des Zuflußes aus der Contribution, um welchen es für dies Jahr wegen der ausserordentlichen Bedürfnisse des Staats nicht angehalten, für die Zukunft reden. Fol. 534. C. 931.

Nachtwach-Leuchten- und Dreckkarren-Geld.

Es ist bey den so mannigfaltigen anderweitigen dringenden Geschäfften noch immer nicht möglich gewesen, die längst beabsichtigte sehr nothwendige Reform des Nachtwach-Leuchten- und Dreckkarren-Geldes vorzunehmen; daher der Senat die Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchten-Geldes, wie auch die bisherige Erhöhung des Dreckkarren-Geldes aufs neue wieder auf ein Jahr zu prolongiren, und von dem Ertrage des letztern dem Zuchthause 20000 Mk. zu verwilligen, proponirt. Fol. 512. C. 907.

Es ist wohl nicht zu läugnen, daß bey der jetzt so ganz übermässig gesteigerten Miethe, wo gemeine Soldaten 22 Rthlr. Miethe und darüber bezahlen müssen, es nicht bloß den Gemeinen und Unter-Officieren, sondern auch selbst den Officieren unserer Garnison sehr schwer, ja manchen, die allein von ihrem Gehalte leben müssen, würklich unmöglich werden muß, mit ihrem Solde auszukommen.

Garnison.

E. E. R kann es daher nicht länger aussetzen, auf eine Zulage zur Miethe anzutragen, und scheint es ihm nothwendig, solche nicht blos auf unsere Garnison, oder auf die Infanterie und Dragoner einzuschränken, sondern sie auch auf das Corps der Nachtwächter mit auszudehnen, und kann, um allen diesen Leuten wirklich einigermaßen zu helfen, nichts minder vorschlagen, als folgende jährlichen Zulagen:

Nachtwach-Corps.

Den sämmtlichen Compagnie-Chefs der Infanterie und der Dragoner .	100 Rthlr.
Den 3 Staabs-Capitains der Infanterie	60 ——
Den Ober- und Unter-Lieutenants der Infanterie, wie auch dem Lieutenant oder jetzigem Titulair-Staabs-Capitaine der Dragoner	50 ——
Den Unter-Officiers der Infanterie, vom Feldwebel bis zum zweyten Corporal, nebst dem sogenannten Unterstabe, nemlich Regiments-Tambour, Hobois-ten und Profoß	16 ——
Dem Wachtmeister und den Corporalen der Dragoner, da solche jetzt schon jährlich 8 Rthlr. zur Miethe erhalten	8 ——
Den Gefreyten, Vice-Gefreyten und Gemeinen der Infanterie, den gemeinen Dragonern, nebst den Tambouren und Pfeifern der Infanterie und der Dragoner	4 ——
Den 12 Ober-Corporalen der Nachtwache	8 ——
Den Unter-Corporalen der Nachtwache und den gemeinen Nachtwächtern .	4 ——

Die Zulage richtet sich nach dem wirklichen Solde, den ein jeder zu geniessen hat, so daß z. B. ein Titulair-Lieutenant, der nur den Sold eines Unter-Officiers zu geniessen hat, auch künftig nur auf die Zulage als Unter-Officier Anspruch machen darf. Fol. 568 bis 574. C. 969 bis 975.

Auflage auf Schauspiele, Concerte und andere öffentliche Vergnügungen.

Diese bewilligte jährlich 36000 Mk. betragende Zulage kann nicht von dem etwanigen Uberschusse, der, zu der bereits für die Garnison, Artillerie und Nachtwache bewilligten Zulage an Geld und Mehl, beliebten Abgabe von öffentlichen Schauspielen bestritten werden: denn der Ertrag von den eingeführten Sonntags-Comödien, der doch auch höchstens wohl nur auf 6 bis 7000 Mk. mögte angeschlagen werden dürfen, ist bey weitem nicht als ein neuer Zuwachs dieser Abgabe anzusehen, da in den letzten Jahren schon sehr häufig an Sonntagen öffentliche Concerte gegeben worden sind, deren Ertrag oft sehr bedeutend gewesen ist.

Da nun aber die hiesigen Bürger schon ohnehin so sehr mit Abgaben belastet sind, daß solchen nicht wohl mehr aufgebürdet werden kann, so glaubt E. E. R. zu dem gegen-

wärtigen Behufe keine bessere Auflage in Vorschlag bringen zu können, als einen Hauerschilling von der Miethe der hier in der Stadt und der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden, oder mit andern Worten, eine Abgabe von 1 ßl.pr. Mk. von der Miethe der sich hier aufhaltenden Fremden; doch mit Ausnahme derer, welche von dem allgemeinen Hauerschillinge eximirt sind, und der in den Gasthöfen logirenden blos durchreisenden Fremden. Eine Auflage, die auch um deswillen E. E. R. zu dem vorgedachten Zwecke besonders schicklich zu seyn scheint, da die große Zahl der sich hier aufhaltenden Fremden zur Vertheurung der Miethe sehr viel beygetragen hat, und noch jetzt beyträgt. Fol. 575 bis 579. C. 976 bis 980.

Abgabe von der Miethe der Fremden.

Das sub Lit. E. beygefügte Reglement für den Weddeschreiber, die Gebühren betreffend, die derselbe bey jeder vorkommenden Gelegenheit zu fordern hat, enthält alle Gebühren, die derselbe sowohl für die Stadt, als auch für sich einzuheben hat, für Hochzeiten, für die Dispensation von der Proclamation, von ordinairen Thee-Verkäufern; von Stellen und Schlachter-Blöcken, die von der Wedde dependiren, und umgeschrieben werden, und von neu angenommenen Leichenbittern, Musikanten und Caffee-Schenkern.

Reglement für den Weddeschreiber.

Ueber die in diesem Reglemente specificirten Gebühren darf der Wedde-Schreiber von keinem Menschen, weder für sich, noch sonst für jemand, das geringste fordern oder annehmen, bey Strafe des vierfachen Ersatzes und seiner unnachlässigen Remotion. Fol. 589 bis 599.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 14ten Juny dieses Jahres, (um dem wohlhabendern Theile von Hamburgs Bürgern und Einwohnern Gelegenheit zu geben, durch einen freywilligen Beytrag zu den Ausgaben des Staats ihren minder begüterten Mitbürgern die Last der so drückenden ausserordentlichen Auflagen zu erleichtern,) zum Behufe der letztern französischen Negociation beliebte patriotische Lotterie, bey welcher nach Abzug der Gewinne ein reiner Ueberschuß von 600,000 Mk. für die Stadt übrig bleiben sollte, hat leider so wenig den gewünschten und gehofften Fortgang gehabt, daß auch nicht die geringste Hoffnung vorhanden ist, diese Lotterie nur so weit zu completiren, daß sie, ohne Gefahr dabey zu verlieren, gezogen werden könnte.

Patriotische Lotterie.

Es würde bey der Ziehung in diesem Falle doch auch immer noch der eigentliche Zweck der Lotterie und die rühmliche Absicht derer, welche aus warmem Patriotismus daran Theil genommen haben, nemlich dem Staate dadurch einen beträchtlichen Gewinn zu verschaffen, ganz verfehlt werden. Daher bleibt nichts weiter übrig, als diesen Versuch ganz aufzugeben.

Dadurch entsteht aber bey der Berichtigung der französischen Negociation, und bey dem Abtrage der desfalls von der niedergesetzten Deputation aufgenommenen Gelder ein Abgang von 600,000 Mk., die sie um so weniger entbehren kann, da der Ertrag der Abgabe, welche ausserdem zum Behufe des Abtrages der dieser Negociation wegen aufgenommenen Gelder von gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriften bewilliget werden, durch die Ausschliessung der Wechsel, Bankzettel und Quitungen so sehr vermindert ist, daß der Ertrag auch selbst mit jenen 600,000 Mk. vielleicht nicht hinreichend seyn möchte, um die darauf angewiesene Schuld davon abzutragen.

Deputation zu den franz. Angelegenheiten.

Auflage auf gerichtliche u. aussergerichtliche Schriften.

Es muß also der Abgang jener 600,000 Mk. durchaus auf eine andere Weise ersetzt werden, und die Art und Weise, wie dies geschehen soll, förderlamst von E. E. R. und den löbl. Collegiis in nähere Ueberlegung genommen werden. Fol. 600. C. 1007.

In aller fremden Herren Diensten wird den Officiers und Unter-Officiers entweder Quartier in natura oder Servis gegeben. Fol. 566. C. 966.

Garnison.

Ao. 1799 d. 11ten April.

Propos. Senatus.

1. Ein doppeltes und ein einfaches Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen der löbl. Cämmerey. Fol. 618. C. 1024.

2. Daß zum Behufe der vorigjährigen Negociation das seit 1778 zum Besten des Wayseuhauses bewilligte ½ pCt. Courant von der Kaufsumme der verkauften Immobilien in und ausser der Stadt, für die nächsten 12 Jahren auf 2 pCt., und zwar in eben der Münzsorte, wie die Kaufsumme, nemlich Species von Species, oder Banco von Banco, und Courant von Courant erhöht werde, mit der Bestimmung, daß von diesen 2 pCt. die eine Hälfte der Käufer, die andere Hälfte der Verkäufer zu bezahlen habe, die löbliche Cämmerey aber diese Abgabe erhebe, und demnächst davon dem Wayseuhause das für dasselbe bewilligte ½ pCt., den übrigen Betrag der Abgabe aber der wegen der französischen Negociation niedergesetzten Rath- und Bürger-Deputation von Zeit zu Zeit auskehre. Fol. 619. C. 1025.

Deputation zu den franz. Angelegenheiten.

Wayseuhaus.

Immobilien.

Wayseuhaus.

1799.

Es ist durchaus nothwendig, daß der durch Wiederaufhebung der patriotischen Lotterie entstehende Abgang von 600,000 Mk. anderweitig herbeygeschafft werde, und es ist um so nothwendiger, daß dies ohne längern Verzug geschehe, weil die, in Hoffnung auf den Ueberschuß von der patriotischen Lotterie, anfangs nur auf 1½ Million beschränkte Anleihe gegenwärtig auf 2 Millionen zu erweitern ist; folglich die Sicherheit für diese Anleihe, und das davon abhängende Zutrauen des Publicums in gleichem Verhältnisse vermehrt werden müssen. Obgleich E. E. R. noch immer überzeugt ist, daß hierzu keine bessere zweckmäßigere und minder drückende Abgabe in Vorschlag gebracht werden könne, als eine Abgabe von ½ pr. Mille von dem Umsatze in unserer Bank: so haben doch die Cämmerey-Deputirten und Banco-Bürger sich auf eine solche Art wider diese Abgabe erklärt, daß E. E. R. nicht erwarten darf, daß die Erbg. Bürg. sich bey einer erneuerten Proposition desfalls geneigter erklären werde, wie das erstemal. Fol. 629. C. 1037.

Anleihe.

Abgabe von ein Achtel pr. Mille von den Umschreibungen in unserer Bank.

Das ½ pCt. für das Waysenhaus hat seit 1778 zwar im Durchschnitte jährlich nur 15000 Mk., in den letzten Jahren aber doch beträgtlich mehr eingebracht.

Immobilien.

E. E. R. hat bey den Ehrb. Oberalten und dem löbl. Collegio der 60ger nur auf 1½ pCt. Courant unter der Modification, wie bey dem ½ pCt. Courant für das Waysenhaus, angetragen; hat sich aber, weil das löbl. Collegium der 60ger nicht zu bewegen gewesen, von dessen vorgeschlagenen Abänderung auch in Betreff der Modalität abzugehen, entschlossen, dessen Wunsche gemäß seine Proposition abzuändern. Fol. 632. C. 1041.

3. Daß von diesem Jahre an einem jeden der 4 Herren Bürgermeister jährlich 2000 Mk. Banco, den 4 Herren Syndicis und den sämmtlichen graduirten Herren Senatoren 2500 Mk. resp. Species und Banco, dem Herrn Protonotario und den beyden andern Herren Secretarien einem jeden 1000 Mk., dem Herrn Archivario aber 2000 Mk. Species, und dem Actuario der Ehrb. Oberalten 1250 Mk. Banco zugelegt werden, und daß zu diesem Behufe das jährlich auf Lucia zu entrichtende Schoß an Häusern und liegenden Gründen, von Lucia dieses Jahres an, um den vierten Theil erhöht werde, so daß von den Häusern und liegenden Gründen geistlichen und weltlichen, in der Stadt, den Vorstädten, und auf dem Stadtdeiche, künftig statt ¼ pCt. $\frac{5}{16}$ pCt., oder von jeden 100 Mk. statt wie bisher 4 ßl. künftig 5 ßl. bezahlt werde, von den in der Stadt Ländereyen aber befindlichen Häusern und liegenden Gründen, welche dem Lucien-Schoße unterworfen sind, in eben dem Verhältnisse ein Viertel mehr wie bisher. Fol. 620. C. 1027.

Honorarium E. Hochw. Raths.

Actuarius der Ehrb. Oberalten.

Lucien-Schoß.

Häuser und liegende Gründe.

Es bedarf wohl keines Beweises, wie äusserst wichtig es für unsere gute Stadt überhaupt, und für jeden einzelnen Mitbürger derselben ist, daß der Senat stets mit solchen Männern besetzt sey, denen es an keinen der guten Eigenschaften fehlt, die zur treuen Erfüllung der ihnen obliegenden wichtigen schweren Pflichten erforderlich sind. Auch hält E. E. R. es demnach mit Recht für eine seiner ersten und wichtigsten Pflichten, jederzeit aufs sorgfältigste dahin zu sehen, daß die erledigten Stellen im Senate mit rechtschaffenen, Einsichtsvollen, erfahrnen und thätigen Männern wieder besetzt werden. Um aber diese Pflicht gehörig erfüllen zu können, darf es nie an Wahlfähigen Männern fehlen, welche nicht nur die zur Verwaltung der wichtigen Stelle einer Raths-Person sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen, sondern auch in Rücksicht ihrer Vermögens-Umstände in der Lage sind, daß sie diese Würde mit Anstand bekleiden können, ohne sich und die ihrigen dabey zu Grunde zu richten.

Da nun die Graduirten, wenn sie zu Rathe erwählt werden, ihre Advocatur und den Erwerb, den sie bisher davon gehabt haben, ganz aufgeben müssen, so hat E. E. R. sich schon seit einiger Zeit, bey der Wahl eines Graduirten, in keiner geringen Verlegenheit befunden, und längst gefürchtet, was bey der vorletzten Rathswahl würklich geschehen ist. Es hat nemlich der Erwählte erklärt, wie er bey dem besten Willen die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen könne, wenn sein Honorarium nicht wenigstens verdoppelt werde, indem es ihm an Vermögen fehle, um bey dem jetzigen Honorario E. E. R. nur einigermaßen mit Anstand zu leben.

Honorarium E. Hochw. Raths.

Graduirte.

Auch haben bey der vorletzten Wahl mehrere sehr würdige Graduirte E. E. R. im Voraus erklärt, daß sie aus diesem Grunde, wenn etwa die Wahl auf sie fallen sollte, solche nicht annehmen könnten. Fol. 638. C. 1047.

Die Ehrb. Oberalten haben erklärt, wie sie dem Antrage E. E. R. wegen Vermehrung des Honorarii nicht ihre Zustimmung geben könnten, es sey denn, daß eine solche Vermehrung allgemein bewilligt werden könne; da, wie die Ehrb. Oberalten glauben, eine solche partielle Vermehrung des Honorarii, wo nicht gleich, doch in der Folge, Unzufriedenheit veranlassen könnte, und nach der Meynung der Ehrb. Oberalten eben die Gründe, welche in der Einleitung der Anlage No. 2. für die Vermehrung zum Vortheile der Glieder E. E. R. angeführt sind, nemlich daß seit 30 Jahren, und besonders in dem letzten Jahrzehend, der Werth des Geldes so sehr vermindert, und dagegen der Preis aller Bedürfnisse des Lebens so wie überhaupt, auch besonders hier so ganz ausserordentlich gestiegen ist, daß diejenigen Mitglieder E. E. Raths, welche kein sehr beträchtliches Vermögen

besitzen, oder Handlung treiben, bey aller möglichen Einschränkung, dennoch nicht mit ihren Einkünften auskommen können, auch in Betracht der Personen, die das Collegium Ehrb. Ober-Alten ausmachen, gelten müssen. Uebrigens halten Ehrb. Oberalten die in der Absicht vorgeschlagene Erhöhung des Schosses für sehr zweckmäßig, und sind der Meynung, daß zum Behufe der von ihnen gewünschten allgemeinen Erhöhung des Honorarii, das Schoß auch allenfalls auf ein halbes pro Cent erhöht werden könnte. 1799.

E. E. Rath kann daher nicht unterlassen, die Gründe darzulegen, weshalb E. E. Rath glaubt, es bey seinem einmal gefaßten Beschlusse lassen zu müssen.

Wir dürfen nemlich nicht vergessen, daß unsere Verfassung sich dadurch vor so vielen andern auszeichnet, daß bey uns ursprünglich alle, und noch jetzt die meisten zur Verwaltung unsers Staats gehörigen Geschäffte, nicht wie in andern Staaten, mit einer angemessenen Besoldung verbunden sind, sondern von den Bürgern unentgeltlich übernommen werden; daß es bey uns Bürgerpflicht ist, dem Staate unentgeltlich zu dienen, und daß der Bürger Hamburgs als solcher nicht bloß verpflichtet ist, durch Abgaben und Contributionen zur Erhaltung des Staats beyzutragen, sondern auch selbst einen Theil seiner Zeit und seiner Kräfte dem Staate zu widmen, um dadurch die Kosten der Staats-Verwaltung zu mindern.

Ursprünglich waren bey allen unsern bürgerlichen Aemtern oder Ehrenstellen die Ehre, des Zutrauens seiner Mitbürger gewürdigt zu seyn, das Vergnügen, nach der mehr oder minder großen Wichtigkeit des zu verwaltenden Amtes, mehr oder minder zum Wohle des Ganzen beytragen zu können, und das angenehme Bewußtseyn, diese Pflicht treulich erfüllt zu haben, die einzigen Belohnungen, die mit diesen Stellen verknüpft waren.

Erst in den neuern Zeiten hat das Zusammenwirken mehrerer Ursachen es nothwendig gemacht, den wichtigsten Aemtern unsers kleinen Staats, vorzüglich denen, die Lebenslänglich verwaltet werden, dadurch mehr Reitz zu geben, daß damit eine geringe Erkenntlichkeit oder Einnahme verbunden ist, und so ist denn auch das Honorarium E. E. Raths und Erb. Oberalten entstanden.

Honorarum E. Hochw. Raths.

Obgleich nun E. E. Rath und E. Oberalten darin eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen, daß sie dem Staate nicht ganz unentgeltlich dienen, so kann und darf doch die Erkenntlichkeit, die sie dafür vom Staate erhalten, keinesweges als ein wirkliches Gehalt, oder als eine mit den damit verbundenen mannichfaltigen mühsamen wichtigen Geschäfften nur einigermaßen in Verhältniß stehende Belohnung angesehen werden: dieß soll sie aber auch nach unserer Verfassung nicht seyn, wie schon die Benennung Honorarium oder Ehrensold anzeigt, und dies wird sie selbst bey einer Verdoppelung nicht seyn.

Auch trägt E. E. Rath nicht deswegen auf Vermehrung des Honorarii an, um solches mit den dafür zu leistenden Diensten, der Sorge und Mühe die damit verbunden sind, in ein besseres Verhältniß zu setzen, sondern die Ursache weshalb E. E. Rath auf die Vermehrung des Honorarii seiner graduirten Mitglieder anträgt, ist lediglich und allein die: weil einer, der, wenn er zu Rath gewählt wird, genöthigt ist, seinen bisherigen Erwerb ganz aufzugeben, in den jetzigen Zeiten ein sehr beträchtliches Vermögen haben muß, um bey dem geringen Honorario E. E. Raths nur einigermaßen anständig leben zu können, und daß folglich, wenn das Honorarium der gelehrten Mitglieder E. E. Raths nicht wenigstens verdoppelt wird, es an geschickten und Wohlfähigen Männern fehlt, um die erledigten Stellen im Senate wieder zu besetzen.

Dieser Grund fällt aber bey den Kaufherren im Senate ganz weg, die daher auch sämmtlich in der rühmlichen Absicht, die Lasten ihrer Mitbürger nicht ohne Noth zu vermehren, freywillig auf eine Vermehrung des Honorarii wiederholt Verzicht geleistet haben.

E. Oberalten sind den Kaufmännischen Mitgliedern des Raths darin völlig gleich, daß auch sie ihrer öffentlichen Geschäffte ungeachtet, ihre Handlung und ihren sonstigen Erwerb beybehalten und fortsetzen können. Mithin fällt auch bey E. Oberalten der Grund weg, weshalb E. E. Rath auf die Vermehrung seiner graduirten Mitglieder angetragen hat, und können folglich E. Oberalten sich auch keinesweges beleidigt oder zurückgesetzt glauben, wenn aus eben dem Grunde, wie bey den Kaufmännischen Herren Senatoren, auch die Vermehrung ihres Honorarii für jetzt, und bis zu bessern Zeiten, ausgesetzt bleibt. Fol. 654. C. 1066.

Die proponirte Vermehrung des Honorarii E. E. Raths beträgt jährlich 50500 Mk. Species und Banco. Fol. 648. C. 1060.

4. Daß dem Wunsche Ehrb. Oberalten gemäß dem Oberalten Brauer bis an sein Ende das gegenwärtige Honorarium Ehrb. Oberalten gelassen werde. Fol. 625. C. 1032.

Brauer Oberalte.

Die bekanntlich sehr zerrütteten Vermögens-Umstände des Oberalten Brauer haben ihn hauptsächlich bewogen, um seine Entlassung anzusuchen. Fol. 623. C. 1030.

E. E. Rath findet es überhaupt ohne alle persönliche Rücksicht sehr billig, wie auch zur Erhaltung und Vermehrung des leider immer mehr abnehmenden Patriotismus nothwendig, daß ein Bürger, der viele Jahre lang in mehreren bürgerlichen Officien und als Mitglied der bürgerlichen Collegien der Stadt gedienet hat, wenn er endlich, nachdem er bis zum Mitgliede des ew

1799.

E. Oberalten.

sten bürgerlichen Collegii empor gestiegen ist, durch Unglücksfälle, Abnahme der Kräfte, oder sonst zufällige Ursachen genöthigt wird, um seine Erlassung anzusuchen, sodann für die noch übrige Zeit seines Lebens, wenigstens gegen Mangel gesichert werde. Fol. 624. C. 1031.

Niedergerichts-Actuariat.

Land-Actuariat.

5. Bey der Erledigung des niedergerichtlichen Actuariats durch den im vorigen Jahre erfolgten Tod des Lict. Sievert sieht E. E. Rath sich gemüßigt, Erbg. Bürg. anzutragen: daß das bisher mit dieser Stelle verbunden gewesene Land-Hypotheken-Wesen und einige andere das Stadtgebiet betreffende Geschäffte davon separirt, und einem besondern Land-Actuario künftig übertragen, jedoch vor der regulairen Besetzung dieses Land-Actuariats die nothwendige Erneurung einiger höchst mangelhaften und unbrauchbaren Land-Hypothekenbücher, nebst der nicht wohl davon zutrennenden interimistischen Verwaltung dieses Land-Actuariats auf 5 Jahre dem Procurator Schnelle unter gewissen Bedingungen aufgetragen, jetzt aber sogleich zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des, solchergestalt auf die die Stadt betreffenden Geschäffte eingeschränkten niedergerichtlichen Actuariats geschritten werde.

Hierbey bezieht E. E. R. sich aller dieser Puncte halber, so wie auch wegen der den beyden Actuarien zu ertheilenden Instructionen, des Schragens, des Eydes, und in Betreff einer abweichenden Meynung löbl. Collegiorum in Ansehung des Modi der Verpachtung des niedergerichtlichen Actuariats auf die Anlage sub No. 3 cum subadjunctis sub Lit. A bis G. Fol. 625. C. 1033.

Patrouille zur Vorbeugung d. Diebstähle auf den Elb-Schiffsgefäßen in Oberhafen.

6. Bey den immer mehr überhand nehmenden Diebstählen an den auf den Elbschiffsgefäßen im Oberhafen verladenen Gütern, sieht E. E. R. sich gemüßigt, Erbg. Bürg. unter Beziehung auf die Anlage sub No. 4. und deren subadjuncto sub signo Solis zu proponiren, daß zur wirksamen Vorbeugung dieser Diebstähle, eine aus 6 Mann bestehende Tag- und Nacht-Patrouille, vorgängig zum Versuche auf 2 Jahre, angestellt werde. Fol. 627. C. 1035.

Eine solche Tag- und Nacht-Patrouille, welche der ältesten Prätur unterzuordnen, und worüber die nächste Aufsicht dem Schout aufzutragen seyn wird, kann vermuthlich mit 6 rüstigen Leuten bestritten werden, und werden die Kosten deshalb für 1 Jahr, während der Elbschiffarth-Monate, nicht über 5 bis 600 Rthlr. hinanlaufen, welche, da das Commercium deren Uebernahme, der sonstigen vielen Ausgaben wegen, abgelehnt hat, von löbl. Cämmerey herzugeben seyn werden. Fol. 740. C. 1171.

Resol. Civium.

ad 1um: Es bewilligt Erbg. Bürg. ein doppeltes und ein einfaches Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen löblicher Cämmerey.

ad 2um: Die proponirte Abgabe zum Behufe der französischen Negociation von 2 pro Cent von verkauften Immobilien, in Verbindung mit der bisherigen zum Vortheile des Waysenhauses bestehenden Abgabe von $\frac{1}{2}$ pro Cent Courant ist auf 12 Jahre proponirtermaßen zugestanden.

ad 3um: Die Vermehrung der Honorarien, und zu diesem Behufe die Erhöhung des Lucien-Schosses werden Propositionsmäßig zugestanden.

ad 4um: Es wird für den Ehrb. Oberalten Brauer, auf den Fall seiner Entlassung, die Beybehaltung des Honorarii auf seine Lebenszeit zugestanden..

ad 5um: Die Anstellung eines besondern Land-Actuarii und die interimistische Verwaltung des Land-Actuariats auf 5 Jahre, imgleichen die Verpachtung des niedergerichtlichen Actuariats, werden Propositionsmäßig genehmigt.

ad 6um: Die Anstellung einer Oberhafen-Patrouille wird proponirtermaßen auf 2 Jahre zugestanden. Fol. 756. C. 1189.

d. 10ten October.

Resol. Civium.

ad 1um: Erbg. Bürgerschaft bewilligt

Doppeltes Kopfgeld.

1. die einfache Vieh-Accise für dieß Jahr;
2. ein doppeltes Kopfgeld proponirtermaßen zu den ausserordentlichen, und
3. ein doppeltes und ein einfaches Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen löblicher Cämmerey.

1799.

ad 2um: Das proponirte Grabengeld für die Armen-Anstalt wird abgeschlagen. — Armen-Ordnung.

ad 3um: Die Prolongation der Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchten-Geldes, und die bisherige Erhöhung des Dreckkarrengeldes auf 1 Jahr, und aus dem Ertrage des erhöheten Dreckkarrengeldes die Summe von 20000 Mk. zur Unterstützung des Krankenhofes werden bewilligt; auch wird dagegen das im vorigen Jahre proponirte einfache Grabengeld nunmehr proponirtermaßen der löbl. Cämmerey gewidmet. — Nachtwach- und Leuchtengeld. Dreckkarrengeld. Krankenhof.

ad 4um: Die Erhöhung des gebrannten Segeberger Kalks von 36 auf 40 Schill. pr Faß wird Propositionsmäßig zugestanden. — Kalkhof.

ad 5um: Es genehmigt Erbg. Bürg. daß die Notarien, in Ansehung der von ihnen bezahlten Abgabe von Wechsel-Protesten, proponirtermaßen bey Concursen zu privilegiren. — Notarien.

ad 6um: Es wird die proponirte Herabsetzung der Pacht des Havenmeisters am Oberbaume Barghan auf 1000 Mk., und die Prolongation der Pacht desselben auf andere 4 Jahre zu der herabgesetzten Pacht-Summe genehmigt. — Falliten-Ordnung. Havenmeister am Ober-Baum.

ad 7um: Dem Lombardschreiber Grube wird die Prolongation der Pacht dieses Dienstes, zu der herabgesetzten Pacht-Summe von 2000 Mk., auf 4 Jahre proponirtermaßen zugestanden. — Lombard-Schreiber-Dienst.

ad 8um: Es genehmigt Erbg. Bürg., daß die Stelle eines Capitaines der Nachtwache künftig nicht wieder verkauft, sondern proponirtermaßen durch die zur Nachtwache verordnete Deputation besetzt werde; jedoch mit dem Anhange, daß nur ein solcher zum Capitaine bestellt werden könne, der wirklich als Officier in hiesigen oder in fremden Diensten gestanden, oder auch bey der Nachtwache als Officier bereits gedient habe. — Nachtwache Capitain u. beyde übrige Ober-Officiere.

Auch bewilligt Erbg. Bürg. daß die durch Rath- und Bürger-Schluß v. 25. October 1798 der Garnison und Nachtwache bewilligte Zulage zur Miethe, auf die Officiere, Tambours und Pfeiffer der Nachtwache erstreckt werde. — Nachtwache. Garnison.

ad 9um: Es genehmigt Erbg. B. proponirtermaßen, daß die erwähnten beyden Zollknechts-Dienste den benannten Otte und Schulz gegen eine jährliche Pacht von resp. 2400 Mk. und 1400 Mk. auf 4 Jahre verliehen werden mögen, und ertheilt dabey dem Collegio der 60ger die proponirte Vollmacht. Fol. 820. C. 1264. — Zoll-Knecht-Dienst am Herren-Zoll. Zoll-Knecht-Dienst am Baaken-Zoll.

Replica Senatus.

Ein Ehrb. Rath bedauert sehr, daß Erbg. Bürg. das zum Besten der Armen-Ordnung proponirte einfache Grabengeld nicht bewilligen wollen, und muß sich desfalls weitere Vorstellungen vorbehalten; übrigens dankt E. E. Rath Erbg. Bürg. für deren Beytritt in Ansehung der übrigen Puncte, und tritt Erbg. Bürg. in Ansehung der Wiederbesetzung der Stelle eines Capitaines der Nachtwache bey. Fol. 828. C. 1274.

Senatus hatte in der vorigjährigen Michaelis-Bürgerschaft proponirt, das seit vielen Jahren jährlich zum Besten der Armen-Anstalt bewilligte einfache Grabengeld der Cammer zu bewilligen; Ehrb. Oberalten und Collegium der 60ger haben aber gewünscht, es möchte zur Unterstützung des Krankenhofes bewilliget werden, welchem Wunsche auch Erbg. Bürg. in ihrem Schlusse beygetreten ist, worüber Senatus aber sich der Zeit weitere Vorstellung vorbehalten hat. Fol. 773. C. 1210.

Aus der letzten Jahrrechnung des Krankenhofes erhellet, daß die von den Vorstehern dieses Instituts nothwendig erachtete Ausbesserung und Erweiterung der dazu gehörigen Gebäude in den beyden letzten Jahren über 16000 Mk. gekostet hat, auch der Krankenhof in dem vorigen Jahre wirklich um circa 20000 Mk. zurückgekommen ist. Fol. 775. C. 1213. — Krankenhof.

Da von dem Ertrage des erhöheten Dreckkarrengeldes dem hiesigen Zuchthause seit vielen Jahren jährlich eine gewisse Unterstützung und im letzten Jahre namentlich 20000 Mk. Courant bewilligt worden, die Vorsteher des Zuchthauses aber diesmal um solche Unterstützung nicht angehalten haben, auch das Zuchthaus solche für das nächste Jahr wohl füglich entbehren kann, indem nach der von dem Armen-Collegio publicirten 25. Nachricht von dem Fortgange der Armen-Anstalt die Zahl der in dem Zuchthause befindlichen Armen so beträchtlich abgenommen hat, daß solche im July dieses Jahr nur 147 betragen, statt daß vor 10 Jahren 446 Arme im Zuchthause gewesen sind: so kann für dies Jahr diese Unterstützung dem Krankenhofe zufließen. Fol. 779. C. 1218. — Zuchthaus.

Die Cammer hat seit undenklichen Zeiten jährlich wenigstens 5 Grabengelder erhoben. Fol. 777. C. 1215. — Cämmerey. Grabengelder.

Die Notarien sind bey der d. 2. August und 25. October 1798 bewilligten Abgabe von 24 Schill. für jeden Wechsel-Protest eigentlich als Einnehmer dieser Abgabe anzusehen, indem sie solche nicht für sich, sondern nur für andere entrichten, von welchen sie solche auf ihre Gefahr wieder eincassiren müssen. Fol. 783. C. 1222. Das ihnen bewilligte Vorrecht bey Concursen soll sich nur auf die in den beyden letzten Jahren zu entrichtende Abgabe erstrecken. Fol. 783. C. 1224. — Notarien.

1799.

Der Havenmeister am Oberbaume Barghan hat diesen Dienst im Jahre 1797 auf 4 Jahre für jährliche 2750 Mk. Courant gepachtet. (Fol. 785. C. 1225.) In Betreff seines Gesuchs um Herabsetzung der Pacht für die beyden noch übrigen Pachtjahre auf 1000 Mk. Courant jährlich, erklärt sich E. E. Rath der Meynung: daß freylich ähnliche Gesuche im Allgemeinen von der Hand gewiesen werden müssen, und daß man nur in höchst seltenen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel machen dürfe; glaubt aber doch, daß sich der gegenwärtige Fall zu einer Ausnahme qualificirt, und daß sowohl der unglücklichen Lage des Barghan wegen, als auch besonders wegen des Vortheils, der dem Ganzen und der Kaufmannschaft insbesondere aus der Beybehaltung dieses Officianten erwächst, hier eine ausserordentliche Maaßregel genommen werden müsse.

Havenmeister am Ober-Baum.

Seitdem Barghan Havenmeister ist, ist sowohl im Schiff-Haven Ordnung wieder hergestellt, als auch im Holz-Haven weiteren Unordnungen möchlichst gewährt worden. Das Löschen und Laden der Schiffe wird jetzt nicht mehr wie sonst erschweret; die Fahrt ist nicht mehr gesperrt, und daher weit weniger Veranlassung zu Schlägereyen und Unordnungen wie sonst.

Ueberdieß ist Barghan gerade der Mann, wie er zum Havenmeister erfordert wird, der mit gehöriger Auctorität zugleich die Liebe des Volks besitzt, und durch seine Thätigkeit, Gegenwart des Geistes und Entschlossenheit schon dem Staate wesentliche Dienste, wie noch neulich bey dem Aufstande der Berliner und Magdeburger Schiffer, geleistet hat. Fol. 789. C. 1229.

Der jetzige Lombardschreiber Grube hat die dem Ertrage des Dienstes beynahe gleichzuschätzende hohe Pacht von 2950 Mk. 5 Jahre hindurch allemal richtig bezahlt. Fol. 798. C. 1240.

Nachtwache-Capitaine.

Der Capitaine der Nachtwache Strodt hat bey E. E. R. per Supplicas um Entlassung von seinem gekauften Capitaines-Dienste gebeten; er hat aber zugleich sein Gesuch auch dahin gerichtet, daß ihm seine gesammte bisherige, etwa 1800 Mk. betragende Einnahme auf Lebenszeit gelassen werden möchte. E. E. Rath hat es bewandten Umständen nach, um nur des Capitaines Strodt, welcher seinen Dienst gekauft, ohne Weitläuftigkeit, je eher je lieber los zu werden, am rathsamsten gehalten, ihm die gegebene Erlassung zu ertheilen und ihm eine jährliche Pension von 1200 Mk. ad dies vitae zu bewilligen. Fol. 800. C. 1242.

Zoll-Knecht-Dienst am Herren-Zolle.

Zoll-Knecht-Dienst am Baaken-Zolle.

In den Jahren 1794 und 1795 sind mit Genehmigung Ehrb. Oberalten die Gebühren der Zollknechte auf dem Herren- und Baaken-Zolle regulirt. Zum einstweiligen Versuche ist im Jahre 1795 die durch Sargers Todt erledigte Stelle des Zollknechts am Herren-Zolle auf 4 Jahre für 5050 Mk. an J. C. Westphalen, und im Jahre 1796 die inzwischen durch den Todt des Seydler auch erledigte Stelle eines Zollknechts am Baaken-Zolle an Phil. Alb. Repmerhusen auf 3 Jahre für 3900 Mk. verpachtet worden. Westphalen hat seine Stelle, nachdem er bey derselben sehr viel zugesetzt, im Februar dieses Jahres an Christian Friedr. Heinr. Otto gänzlich überlassen, Repmerhusen aber gleich im ersten halben Jahre um seine Entlassung angesucht, worauf denn auch der Dienst aufs neue für seine Rechnung angeschlagen, und an Willström für 2775 Mk. verpachtet worden, der aber auch bey dieser Pacht nicht bestehen können, und daher im July 1798 ebenfalls um seine Entlassung angehalten hat, die ihm auch, da er oben darein so harthörig geworden, daß er seinen Dienst durchaus nicht verwalten können, gegen Erlegung von 1000 Mk. Courant an löbl. Cämmerey am 7ten November 1798 ertheilt, worauf an Georg Daniel Schultz die fernere Verwaltung dieses Dienstes für Rechnung der löbl. Cämmerey übertragen worden. Fol. 809. C. 1252.

Die in Betreff der beyden Zollknecht-Dienste dem Collegio der 60ger ertheilte Vollmacht geht dahin, mit E. E. Rathe nach Ablauf der 4 Pacht-Jahre vom 1. Januar 1800 bis zum 31. December 1803, die etwa fernerweitige Prolongation der Pacht zu bestimmen und zu reguliren. Fol. 816. C. 1261.

Banco-Bürger-Wahl.

Vorkommenden Umständen nach müssen die neu zu erwählenden Banco-Bürger diesmal dem Banco-Reglemente unbeschadet gleich ihre Verwaltung antreten. Fol. 771. C. 1208.

d. 17ten October.

Propos. Senatus.

Commercium.

Mehrere der ersten und angesehnsten hiesigen Kaufleute haben mittelst der sub Lit. A. beygehenden Supplication, dringend vorgestellt, daß bey den vielen hier und aus-

wärtig ausgebrochenen Fallissementen manche angesehene hiesige Handlungs-Häuser, selbst bey der Zulänglichkeit ihres Vermögens, in Gefahr wären, durch augenblickliche Verwickelung zum Umsturz gebracht zu werden. Sie haben dabey E. E. R. Vorschläge gethan, wie, nach ihrer Meynung, das Creditwesen eines solchen Schuldners, dessen Vermögen zur Bezahlung hinreichend ist, auf eine solche Weise berichtigt werden könne, daß die bürgerliche Ehre des Schuldners, ohne einigen Nachtheil seiner Gläubiger, ungekränkt verbleibe, und auch mancher nützliche Bürger zu den Stadtgeschäfften erhalten werde.

1799.

Verordnung: Handlungs-Häuser in Geschäfts-Verwickelungen vor Fallissementen zu schützen.

Falliten-Ordnung.

Diese Vorschläge haben E. E. R. veranlaßt,

1. den sub. Lit. B. beygehenden Entwurf zu einer auf 4 Monate zu publicirenden Verordnung zu proponiren;

2. auf die Suspension des 45sten Artikels der Wechsel-Ordnung gleichfals auf 4 Monate dahin anzutragen:

daß bey dem Austritte der Acceptanten zwar dem Inhaber der Wechsel die Levirung des Protestes unbenommen zu lassen, hieselbst aber wider die übrigen Wechsel-Verbundenen vor dem Verfalltage, jedoch sodann ohne alle weitere Respit-Tage, keine Action zu verstatten. Fol. 832. C. 1278.

Wechsel-Ordnung.

Resl. Civ. Die Erbg. Bürg. genehmigt

ad memb. 1. die proponirte temporaire Verordnung auf 4 Monate.

ad memb. 2. Die proponirte Suspendirung des 45sten Artikels der Wechsel-Ordnung ist abgeschlagen. Fol. 867. C. 1315.

Repl. Sen. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für deren Beytritt in Ansehung der ersten Proposition, behält sich aber rat. membri 2di, die Suspendirung des 45sten Artikels der Wechsel-Ordnung betreffend, weitere Vorstellung vor. Fol. 868. C. 1316.

d. 25ten October.

Propos. Sen. gerichtet auf eine förderamst zu erlassende Bekanntmachung des Folgenden:

Daß, da diejenigen, welche zu dem Beneficio der Verordnung vom 18ten October a. c. ihre Zuflucht genommen haben, oder noch nehmen werden, nicht für insolvent zu halten, es sich von selbst versteht, daß den Inhabern der von ihnen acceptirten Wechsel kein Regreß gegen die übrigen Wechselverbundenen vor der Verfallzeit der Wechsel zu verstatten. Sollte aber das Creditwesen eines solchen Acceptanten noch vor eingetretener Verfallzeit der Wechsel sich in eine Insolvenz verwandeln, (als welches durch einen öffentlichen Anschlag an der Börse ungesäumt bekannt gemacht werden soll;) so tritt sodann von der Zeit solcher Bekanntmachung der 45ste Artikel der Wechsel-Ordnung wider die übrigen Wechselverbundenen wiederum ein. Fol. 876. C. 1324.

Verordnung: Handlungs-Häuser in Geschäfts-Verwickelungen vor Fallissemente zu schützen.

Falliten-Ordnung.

Wechsel-Ordnung.

Resl. Civ. Die Erbg. Bürg. tritt der heutigen Proposition E. E. Raths völlig bey. Fol. 884. C. 1330.

d. 28ten November.

Resol. Civium.

ad 1um: Es wird die zum Behufe einer ausserordentlichen Cammer-Hülfe vorgeschlagene Contributionsmäßige Anleihe mit dem Vorschlage in Ansehung des Abtrags in Gemäsheit der Proposition E. E. Raths bewilligt.

Contributionsmäßige Anleihe.

ad 2um: Es wird die Incorporation der Armen-Anstalten in St. Georg, dem Neuenwerke und auf dem Stadt-Deiche, mit der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt, ingleichen

Armen-Ordnung.

ad 3um: die frühere Oeffnung des Steinthors zum unentgeltlichen Einlaße für Fußgänger proponirtermaßen genehmigt.

Thor-Sperre.

ad 4um: Es wird die proponirte Einführung der neuen Falliten-Ordnung in der Vorstadt St. Georg, dem Neuenwerke, auf dem Stadt-Deiche, und unter der Jurisdiction vom Hamburger Berge, genehmigt.

Falliten-Ordnung.

ad 5um: Die Proposition in Ansehung eines den Mäklern zu bewilligenden eigenen Conto in Banco ist abgeschlagen.

Mäkler.

ad 6um: Es wird dem Artillerie-Corps die ausserordentliche Zulage proponirtermaßen auf 4 Jahre zugestanden. Fol. 1026. C. 1472.

Artillerie-Corps.

Repl. Senatus.

ad 1. 2. 3. 4. und 6. E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für deren Beytritt.

ad 5um: E. E. R. behält sich nähere Vorstellungen bevor. Fol. 1028. C. 1474.

1799.

Contributionsmäßige Anlihe.

Durch die bewilligte Contributionsmäßige Anleihe wird einem jeden Bürger und im hiesigen Nexu stehenden Einwohner in unserer Stadt und deren Gebiete, der 30 Mk. und darüber zum doppelten Kopfgelde giebt, auf die in der Anlage sub No. 1. näher angegebene Art gesetzlich zur Pflicht gemacht, der Cammer gegen 3 Procent Courant Zinsen innerhalb 4 Wochen viermal so viel in Banco zu leihen, als er für sich (mit Ausschluß dessen, was er für seine Hausgenossen bezahlt;) in Courant zum doppelten Kopfgelde zu entrichten hat, wogegen er eine von der Cammer au porteur, oder auf den Inhaber gestellte Obligation erhält.

Von dieser Anleihe wird jährlich der 20ste Theil wieder abgetragen.

Raths-Weinkeller. Kopfgelder.

Zum Abtrage dieser Anleihe und der dafür zu entrichtenden Zinsen giebt der Raths-Weinkeller auf 20 Jahre jährlich 25000 Mk. Banco, und zur Ergänzung des fehlenden sind fünf einfache Kopfgelder bewilligt, die während der 20 Jahre successive, so wie es das Bedürfniß erfordert, einzeln erhoben werden sollen; und zwar so, daß erst im 2ten Jahre der Anleihe, oder Anno 1801 der Anfang mit der Erhebung dieser Kopfgelder gemacht werden darf. Fol. 889. C. 1335.

Kopfgeld.

Fünf einfache Kopfgelder werden höchstens 750,000 Mk. Courant einbringen. Fol. 955. C. 1401.

Diese Contributionsmäßige Anleihe wird nach dem bisherigen Ertrage des Kofgeldes ungefähr eine Million Mk. betragen. Fol. 920. C. 1366.

Contributionsmäßige Anleihe.

Das Collegium der 60ger ist von der Erbg. Bürgerschaft bevollmächtiget, alles, was dieser Anleihe wegen näher zu bestimmen seyn möchte, mit E. E. R. nach vorgängiger Rückrede mit den Verordneten der löbl. Cämmerey, zu reguliren und festzusetzen. Fol. 931. C. 1377.

Freywillige Anleihe. Kloster St. Johannis.

Die Ehrb. Oberalten waren der Meynung, daß vorgängig der Ausweg einer freywilligen Anleihe bis zu dem Belaufe von 1 Million Mk. Banco zu dem höheren Zins-Fuße von 4 Procent Banco gegen Obligationen au porteur, etwa auf die Zeit von 5 Jahre, zu versuchen sey; dann aber zum früheren Abtrage der zu höheren Zinsen angeliehenen Gelder, theils eine Leibrenten-Negociation, nach einem vorigen Antrage der Ehrb. Oberalten, zu eröffnen, theils zu dem gewöhnlichen Zins-Fuße bis zu einer bestimmten Summe Gelder anzunehmen; ferner 5 einfache Kopfgelder innerhalb 5 Jahren zu erheben, und vom Raths-Weinkeller eine jährliche Abgabe von 20000 Mk. ein für alles (nur allein mit Ausnahme der Miethe und der Accise) auf 5 Jahre zu erheben, wenn zugleich auch von dem Kloster St. Johannis ein angemessener jährlicher Beytrag von etwa 6000 Mk. Courant auf 5 Jahre zu bewürken wäre. Fol. 935. C. 1381.

Thor-Sperre.

Nach Senatus Proposition ist die frühere Oeffnung des Steinthors während der 6 Winter-Monate zum unentgeltlichen Einlaße für Fußgänger im October und März des Morgens um 6 Uhr, im November und Februar um 6½ Uhr, und im December und Januar um 7 Uhr, nur vorläufig bis Martini 1800 bewilligt. Fol. 995. C. 1441.

Falliten-Ordnung. Concurs-Ordnung.

Die durch die Ref. Civ. ad 4um. in den Vorstädten einzuführende Falliten-Ordnung von 1753 nebst deren Additional-Artikeln, soll sich nicht auf die hiesigen Ländereyen erstrecken, in welchen es nach wie vor bey der alten bisher bestehenden Concurs-Ordnung zu lassen. Fol. 1004. C. 1450.

Mäkler.

Schon im Jahre 1792 haben mehrere hiesige Mäkler die Commerz-Deputation ersucht, sich für sie dahin zu verwenden, daß den Mäklern die Befugniß ertheilt werde, eine eigene Rechnung in Banco haben zu dürfen; auch haben im Jahre 1794 verschiedene der angesehensten hiesigen Schiffs- und Assecuranz-Mäkler dies Gesuch in einer E. E. R. übergebenen Bittschrift sehr dringend erneuert, mit Gründen, die aus dem seit Errichtung unserer Bank ganz veränderten Gange der Geschäffte fliessen. Da nemlich in Assecuranz-Geschäfften zur Bequemlichkeit der Versicherten und der Versicherer schon längst die Gewohnheit eingeführt ist, daß der Mäkler dem Versicherer die Prämien von mehreren durch ihn geschlossenen Versicherungen auf einmal und zwar in Banco bezahlt: so bleibt den Assecuranz-Mäklern kein anderer Ausweg übrig, als daß sie unter einem Geld-Wechsler oder sonst Jemandem ein Banco-Conto nehmen, welches doch auch dem Banco-Reglemente zuwider ist, und für sie nicht nur mit Kosten, sondern auch bey aller möglichen Vorsicht mit vieler Gefahr verknüpft ist, wie sie davon leider schon mehrere Erfahrungen gemacht haben. Auch ist besonders für die Schiffs-Mäkler äusserst wichtig, ein eigenes Banco-Conto zu haben, da gegenwärtig die Frachtgelder größtentheils in Banco bezahlt werden, welches für den Kaufmann sehr bequem ist. Es haben daher auch die hiesigen Schiffs-Mäkler im Jahre 1796 die Commerz-Deputation aufs neue sehr dringend ersucht, sich für sie dahin zu verwenden, daß wenigstens in Ansehung ihrer eine Ausnahme von dem Gesetze gemacht, und ihnen die Befugniß, eine eigene Rechnung in Banco haben zu dürfen, ertheilt werde, indem es mit Billigkeit doch nicht verlangt werden könne, daß sie ihr eigenes Vermögen und die beträchtlichen fremden Gelder, welche bey dem jetzigen Gange der Geschäffte sich oft in ihren Händen befinden, einem Dritten anvertrauen sollen.

Dieses Gesuch der Schiffs-Mäkler ist denn auch nicht nur von den Commerz-Deputirten, sondern auch ausserdem von mehreren der angesehendsten hiesigen Schiffs-Rehder und Correspon-

denten von fremden Schiffen, als eine für die ganze Kaufmannschaft, und vorzüglich für die hiesigen Schiffs-Rehder sehr wichtige Sache E. E. R. auf das angelegentlichste empfohlen worden. Der Kaufmann kann sich unmöglich selbst mit der sehr weitläuftigen, verdrieslichen und bedenklichen Eincassirung der Frachtgelder befassen, sondern muß solche den Schiffs-Mäklern überlassen, so daß folglich diese oft sehr beträchtliche Summen von einzelnen Kaufleuten in Händen haben, und letzteren natürlich sehr daran gelegen ist, daß der Mäkler die ihm anvertraueten Gelder sicher aufbewahren, und zu jederzeit frey darüber disponiren könne. 1799.

Da nun E. E. R. dies Gesuch der Mäkler äusserst billig, und dessen Erfüllung ganz unbedenklich gefunden: so würde er diese Sache schon längst an die Erbg. Bürg. gebracht haben, wenn nicht im Anfange des Jahres 1797 die derzeitigen Banco-Bürger sich sehr lebhaft dagegen erklärt hätten. Mäkler.

Inzwischen hat seitdem nicht nur die Commerz-Deputation von Zeit zu Zeit desfalls angefordert, sondern es haben auch die hiesigen Mäkler, vorzüglich die Assecuranz-Mäkler, wiederholt, und noch erst am 28sten August d. J. aufs neue, sehr dringend darum angesucht; indem die dermaligen Zeitläufte es immer gefährlicher für sie machen, ihre Bank-Rechnungen unter einem andern zu haben. Dies wiederholte dringende Ansuchen der Mäkler veranlaßt E. E. R. bey der Erbg. Bürg. darauf anzutragen:

Daß allen hiesigen Mäklern, welche die große Bürgerschaft erworben haben, die Befugniß ertheilt werde, auf ihrem Namen eigene Rechnungen in der Bank haben zu dürfen; doch mit der Bedingung, daß sie nur die entweder ihnen eigenthümlich zugehörigen, oder auch ihr Mäkler-Gewerbe betreffenden Gelder auf ihre Bank-Rechnung schreiben lassen, nicht aber auf ihrem Namen für andere hiesige Bürger und Einwohner, oder für einen Auswärtigen Rechnung in Banco halten dürfen: auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß wenn je über kurz oder lang diese den Mäklern zu ertheilende Befugniß Misbräuche veranlassen, oder dem Commercio nachtheilig befunden werden sollte, sie alsdann sogleich wieder aufzuheben sey.

Hiedurch hält Senatus alle Besorgnisse gehoben, die etwa noch hierüber erregt werden könnten, so daß auch nunmehr selbst die Banco-Bürger weiter kein Bedenken dabey finden. Fol. 1006 bis 1018. C. 1452 bis 1462.

Die dem Artillerie-Corps zugestandene Zulage auf 4 Jahre ist: Artillerie-Corps.

für den Capitain Bergstädt		100 Rthlr.
für einen jeden der 16 Feuerwerker und Corporale der Artillerie	16 Rthlr.	256 ——
für einen jeden der 72 Constabel	4 Rthlr.	288 ——
Zusammen jährlich		644 Rthlr.

Fol. 1024. C. 1469.

Ao. 1800 d. 1ten May.

Resolutio Civium.

ad 1um: Die Erbg. Bürg. bewilligt zu den ordentlichen Bedürfnissen der löblichen Cämmerey ein doppeltes und ein einfaches Grabengeld, wie auch

ad 2um: das proponirte einfache Grabengeld zur Unterstützung der Armen-Anstalt.

ad 3um: Die Erbg. Bürg. genehmigt die Prolongation der Sperre des Steinthors, mit der frühern Oeffnung und mit der Verlängerung der Abendsperre proponirtermaßen bis Martini 1804. Thor-Sperre.

ad 4um: Die Erbg. Bürg. kann die vorgeschlagene Aufhebung des großen Kalkhofes nicht zustehen. Kalkhof.

ad 5um: Die für die Mäkler proponirte Befugniß wegen eines eigenen Conto in Banco ist abgeschlagen. Fol. 1147. C. 1595. Mäkler.

Replica Senatus.

ad 1um. 2um. 3um: E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für deren Beytritt.

ad 4um. et 5um: E. E. R. bedauert, daß die Erbg. Bürg. seinem Antrage nicht beygetreten ist, und muß sich desfalls weitere Vorstellungen vorbehalten. Fol. 1148. C. 1597.

Die Vorschuß-Anstalt der Armen-Anstalt hat mehr als 50000 Mk. ohne Zinsen an Handwerker ausgeliehen. Fol. 1049. C. 1495.

Das jährliche Bedürfniß der Armen-Anstalt besteht in mehr als 300000 Mk. und nach den dem Publico vorgelegten Bilancen beträgt ihr ganzes disponibles Capital nur 132000 Mk. Fol. 1055. C. 1500.

1800.

Im vorigen Jahre hat sich bereits bey der Armen-Anstalt ein wirkliches Deficit von 60000 Mk. gefunden. F. 1056. C. 1501.

Armen-Ordnung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Ertrag der Thor-Sperre nicht nur völlig hinreichend ist, um die damit verbundenen Kosten zu bestreiten, sondern daß solche obendrein einen nicht unbedeutenden Ueberschuß giebt. Fol. 1063. C. 1509.

In Betreff der Thor-Sperre hat E. E. R. darauf angetragen:

Thor-Sperre.

1. Daß die am 2ten August 1798 durch Rath- und Bürger-Schluß beliebte Sperre des Steinthors, und die am 28sten November des vorigen Jahres beliebte frühere Oeffnung eben dieses Thores, während der 6 Winter-Monate, zum unentgeltlichen Einlaße für Fußgänger, vorläufig noch auf 4 Jahre bis Martini 1804 prolongirt werde; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, wenn nicht solche Umstände eintreten, welche E. E. R. und der Erbg. Bürg. noch vor Ablauf dieser Zeit eine Einschränkung oder gänzliche Aufhebung der Sperre nothwendig zu machen scheinen.

2. Daß unter eben diesem Vorbehalte die Abendsperre künftig, und zwar sobald desfalls die nöthigen Einrichtungen getroffen wären, noch um eine Stunde bis 12 Uhr verlängert, während dieser letzten Stunde aber das Sperrgeld für ein besetztes Fuhrwerk um 2 ßl. erhöht werde.

3. Daß übrigens das Collegium der 60ger auch ferner bevollmächtigt werde, so wohl die zur Verhüthung aller Unordnungen und Unterschleife bey der Sperre noch etwa zu treffenden Einrichtungen, als auch die den Umständen angemessene Erhöhung oder Erniedrigung des Sperrgeldes mit E. E. R. zu bestimmen und festzusetzen. Fol. 1067. C. 1513.

Kalkhof.

Eine gänzliche Aufhebung des Kalkhofes halten die Kalkhofs-Bürger noch immer für sehr bedenklich. Fol. 1092. C. 1538.

Mäkler.

Den Mäklern die Befugniß zu ertheilen, auf ihrem Namen eigene Rechnung in der Bank haben zu dürfen, worüber Senatus sich den 28. Nov. vorigen Jahres nähere Vorstellung vorbehalten, ist auf deren wiederholtes sub signo Sol. ad Lit. D. beygefügtes dringendes Ansuchen unter folgenden Bedingungen proponirt:

1. Daß sie nur die ihnen entweder eigenthümlich zugehörigen, oder auch ihr Mäkler-Gewerbe betreffenden Gelder auf ihr Bank-Conto schreiben lassen dürfen, und als Vormünder ein besonderes Conto nehmen müssen; in keinem Falle aber für einen andern hiesigen Bürger und Einwohner, oder für einen Auswärtigen Banco-Rechnung halten dürfen.

2. Daß sie von aller Theilnahme an den Berathschlagungen über die innere Einrichtung der Bank und deren Verwaltung, oder was irgend darauf Beziehung hat, durchaus ausgeschlossen bleiben.

3. Daß ihnen diese Befugniß lediglich zum Versuche verstattet werde, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß wenn je über kurz oder lang diese den Mäklern zu ertheilende Befugniß Misbräuche veranlassen, oder dem Commercio nachtheilig befunden werden sollte, sie alsdann sogleich aufzuheben sey. Fol. 1115. C. 1562.

E. E. R. glaubt um so mehr erwarten zu dürfen, daß die Erbg. Bürg. bey nochmaliger Erwägung dieser Sache gegenwärtig auch hiezu ihre Einwilligung nicht versagen werde, da doch unter den nunmehr vorgeschlagenen Einschränkungen gewiß weder für das hiesige Publicum überhaupt, noch für unsere Handlung und für die Bank irgend ein Nachtheil davon zu besorgen ist, wenn den Mäklern ihr äusserst billiges Gesuch zugestanden wird. Fol. 1043.

d. 16ten October.

Resol. Civium.

ad 1um: Die Erbg. Bürg. bewilligt die einfache Vieh-Accise für dies Jahr,

ad 2um: ein doppeltes und ein einfaches Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen der löbl. Cämmerey, wie auch

Doppeltes Kopfgeld.

ad 3um: zu den ausserordentlichen Bedürfnissen derselben ein doppeltes Kopfgeld nach der neuesten Modification, jedoch mit der Bedingung, daß solches nicht mit dem bereits bewilligten einfachen Kopfgelde zugleich zu erheben sey.

Kopfgeld.

Nachtwach- und Leuchtengeld.

Dreckkarren-Geld.

Krankenhof.

ad 4um: Die Erbg. Bürg. bewilligt die Prolongation der Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchten-Geldes, und der bisherigen Erhöhung des Dreckkarren-Geldes auf 1 Jahr mit der proponirten Abgabe von 20000 Mk. Courant aus dem Ertrage des letztern, zur Unterstützung des Krankenhofes.

Fremden Biers ausser der Stadt Accise-Verpachtung.

ad 5um: Die Erbg. Bürg. genehmigt die Prolongation des Pacht-Contracts mit der Brauer-Brüderschaft wegen der fremden Bier-Accise ausser der Stadt proponirtermaßen auf andere 4 Jahre.

ad 6um: Die für die Rath- und Bürger-Deputation von 1798 proponirte Befugniß zum Discontiren ist abgeschlagen. Fol. 1187 C. 1641.

Deputation zu den franz. Angelegenheiten.

Replica Senatus.

ad 1um et 2um: E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. für deren Beytritt.

ad 3um: E. E. R. nimmt das von der Erbg. Bürg. bewilligte doppelte Kopfgeld mit Dank an, bedauert aber recht sehr, daß solche sich damit nicht zufrieden erklärt hat, daß dies doppelte Kopfgeld zugleich mit dem, der Contributionsmäßigen Anleihe wegen, bewilligten einfachen Kopfgelde zu erheben sey.

ad 4um. et 5um: E. E. R. dankt der Erbg. Bürg. gleichfalls für deren Beytritt.

ad 6um: E. E. R. bedauert, daß die Erbg. Bürg. seinem Vorschlage nicht beygetreten ist, und behält sich desfalls gelegentlich weitere Vorstellung vor. Fol. 1192. C. 1649.

Auf Luer Anton Prösch, der zum Cämmerey-Bürger erwählt worden, ist das Loos zum Banco-Bürger gleichfalls gefallen. Fol. 1151. C. 1601.

Banco-Bürger-Wahl.

Die Banco-Bürger-Wahl muß vorkommenden Umständen nach ausgesetzt bleiben. Die übrigen Wahlen haben ihre Richtigkeit. Fol. 1192. C. 1649.

Nach der ganzen Einrichtung unsers Contributionswesens können jährlich nicht mehr, wie dreymal, Contributionen an den Schoßtafeln erhoben werden. Fol. 1156. C. 1607.

Contributionen.

Obgleich die Cammer im vorigen Jahre ausser dem doppelten Kopfgelde noch die Contributionsmäßige Anleihe erhoben hat, sind dennoch beyde bey weitem nicht hinreichend gewesen, um davon die darauf angewiesenen ausserordentlichen Ausgaben zu bestreiten, und es ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß auch in diesem Jahre die ausserordentlichen Ausgaben der löbl. Cämmerey nicht viel geringer seyn werden, wie im vorigen. Fol. 1158. C. 1608.

Cämmerey.

Die Prolongation des Pacht-Contracts wegen der fremden Bier-Accise ist, wie bisher, zu der jährlich zu erlegenden Pachtsumme von 9000 Mk. Courant, unter völlig gleichen Bedingungen wie im Jahre 1796 proponirt. Fol. 1163. C. 1614.

Fremden Biers ausser der Stadt Accise-Verpachtung.

Die Rath- und Bürger-Deputation von 1798 zeiget an, daß im Februar dieses Jahres alle provisorischen Vorschüsse zum Behufe der französischen Negociation von 1798 sind abgetragen, und daß die am 9ten July 1798 eröffnete Anleihe mit 1,494000 Mk. Banco ist geschlossen worden. Fol. 1175. C. 1627

Deputation zu den franz. Angelegenheiten.

Die Rath- und Bürger-Deputation hat jährlich nur einmal, nemlich am 9ten July Capital und Zinsen zu bezahlen; die batavischen Rescriptionen und deren Zinsen aber sind erst im September, mithin 2 Monate später, fällig. Daher muß die Deputation jährlich ein beträchtliches Capital ganz ungenutzt stehen lassen, um gewiß jedesmal am 9ten July das erforderliche Geld vorräthig zu haben. Fol. 1178. C. 1630.

Die Bedingungen, unter welchen die Befugniß der Rath- und Bürger-Deputation zum Discontiren proponirt wird, siehe auf Fol. 1179. C. 1631.

Das Beyspiel der hiesigen Assecuranz-Companien lehrt, wie wenig Gefahr mit dem Discontiren verknüpft ist, wenn solches nur mit gehöriger Vorsicht und Klugheit getrieben wird, da dem Vernehmen nach der Verlust sämmtlicher hiesigen Assecuranz-Compagnien im Discontiren bey der vorigjährigen unglücklichen Crisi kaum 50,000 Mk. Banco betragen haben soll. Fol. 1183. C. 1636.

Assecuranz-Companien.

Commercium.

Die Rath- und Bürger-Deputation trägt billig Bedenken, für sich allein ohne Vorwissen und Genehmigung E. E. Raths und des löbl. Collegii der 60ger die ihr anvertraueten Gelder auf diese Weise zu benutzen; ihr scheint aber die Mitgenehmigung der Erbg. Bürg. desfalls nicht erforderlich zu seyn. Fol. 1184. C. 1637.

Deputation zu den franz. Angelegenheiten.

Senatus erachtet die Mitgenehmigung der Erbg. Bürg. hierzu erforderlich, obgleich nicht nur die Ehrb. Oberalten, sondern auch das löbl. Collegium der 60ger sich bereits damit zufrieden erklärt haben. Fol. 1165. C. 1616.

d. 8ten November.

Es hat der hiesige Königl. Preußische Herr Gesandte am 29sten October von E. E. R. verlangt, das preußische, in der Gegend des Texels von einem englischen Kriegsschiffe genommene, und mit einer Besatzung Englischer See-Soldaten zu Cuxhaven aus Noth eingelaufene Schiff de Triton van Emden, daselbst entweder in Güte oder mit Gewalt von der darauf befindlichen Besatzung zu befreyen; wenigstens in jedem Falle solches bis zu anderweitiger Verfügung anhalten zu lassen. Da nun der verlangte Schritt nach dem Ermessen E. E. Raths die Principien des allgemeinen und conventionellen Völkerrechts zu sehr zurückzusetzen scheint, um nicht fürchten zu dürfen, daß derselbe abseiten Eng-

Preußens Zumuthungen.

1800. lands für eine Feindseligkeit und für einen Angrif angesehen werde; so hat E. E. R. mit Zustimmung der Ehrb. Oberalten dieses höchst bedenkliche Verlangen in dem in der Anlage sub Lit. B. enthaltenen, an den preußischen Herrn Minister gelangten Extractu Protocolli seiner Seßion vom 31ten October abzulehnen unumgänglich nöthig gefunden.

Wenn nun gleich E. E. R. geglaubt hätte, nicht befürchten zu dürfen, daß der königl. Preußische Hof auf dies Verlangen bestehen würde, so hat er doch auf eine beunruhigende Art durch die ihm gestern von dem königl. Preußischen Herrn Minister übergebene Note und deren Beylage, welche sub Lit. C. sich angebogen finden, das Gegentheil erfahren müssen. Fol. 1197. C. 1655.

In dem vom königl. Preußischen Minister Senatui übergebenen wesentlichen Inhalte der an ihn den 4ten November abgelassenen Depeche seines Hofes ward ihm aufgetragen, im Falle vom Senate ein abermaliges Nein abgegeben würde, schleunigst eine Estafette an den Herzog von Braunschweig abzuschicken, und ihm das negative Resultat zu melden, auch Senatui im Voraus zu erkennen zu geben, daß Sr. Majestät für sich selber die Neutralität schon respectiren zu machen wissen werde. Fol. 1236. C. 1693.

E. E. R. hält es bey einer so bedenklichen Sache für seine Pflicht, seiner Ueberzeugung des Rechts zu folgen, und bezieht sich in Ansehung der hierbey in Anregung kommenden Grundsätze des Völkerrechts auf das in dem an den Preußischen Herrn Minister gelangten Extractu Protocolli vom 31sten October bereits angeführte. Fol. 1201. C. 1659. Er ist daher mit dem Collegio der 60ger der Meynung, es bey dem bereits genommenen Beschlusse zu lassen, und deshalb unter Ausführung der dazu bewegenden Gründe, sich in einer angemessenen Vorstellung directe an den königl. Preußischen Hof zu wenden; ersucht demnach Erbg. Bürg. sich dahin mit ihm einig zu erklären. Da er auch nicht ermangeln wird, diese Sache, wo möglich, auf einem gütlichen Wege beyzulegen, ersucht er die Erbgesessene Bürg. das Collegium der 60ger zu bevollmächtigen, über das zur Ausführung des zu nehmenden Beschlusses etwan erforderliche sich mit E. E. R. zu vereinbaren. Fol. 1203. C. 1661.

Resol. Civium.

Preußens Zumuthungen.

Mit Betrübniß über die Verlegenheit, worin sich unsere Stadt befindet, tritt die Erbg. Bürg. über den Gegenstand der heutigen Proposition, dem Vorschlage E. E. Raths bey, und ertheilt dem Collegio der 60ger, zum Behufe einer etwanigen gütlichen Beylegung der Sache, die proponirte Vollmacht. Fol. 1239. C. 1697.

Register.

A.

Abendleichen. s. Leichen.

Abgabe, freywillige.

1705. d. 26. November.

Abgabe von Bank-Zetteln und Quitungen über Zinsen und Miethe proponirt.

1798. d. 2. August.

Abgabe von $\frac{1}{4}$ per Mille von den Umschreibungen in unserer Bank proponirt.

1798. d. 2. August.

Abgabe von $\frac{1}{8}$ per Mille von den Umschreibungen in unserer Bank erwähnt.

1799. d. 11. April.

Abgabe von dem Verkaufe der Immobilien.

1798. d. 2. August.

Abgabe von der Miethe der Fremden.

1798. d. 25. October.

Abtrag Fonds.

1772. d. 23. März.
— d. 16. November.
1773. d. 15. März.
1775. d. 9. März.
1777. d. 13. Februar.
1781. d. 15. März.

Actuarius Erbg. Bürgerschaft.

1789. d. 30. April.

Actuarius der Erbg. Bürgerschaft Lict. Ritter.

1761. d. 3. September.

Actuarius emeritus der Bürgerschaft Lict. Anckelmann.

1756. d. 3. Juny.
1761. d. 3. September.

Actuarius Ehrb. Oberalten.

1799. d. 11. April.

Actuarius in Civilibus.

1757. d. 25. August.

Actuarius in Criminalibus.

1757. d. 25. August.
1792. d. 26. April.
1797. d. 27. April.

Actuariat im Nieder-Gerichte. s. G.

Actuariat beym Landwesen. s. L.

Actuarius Adjunctus.

1762. d. 18. Februar.
1792. d. 26. April.

Adjuncti des Collegii der 180ger.

1720. d. 3. October.

Admiralität.

1770. d. 18. Januar.
1773. d. 9. December.

1787. d. 11. October.
1792. d. 26. April.

Aemter.
1757. d. 25. August.

Alster-Wasser-Paß.
1789. d. 19. März.

Alster-Siel. s. S.

Altonaer-Beschwerden.
1741. d. 20. July.
: d. 30. November.
: d. 18. December.

von Alwörden Cämmerey-Bürger.
1778. d. 19. März.

Amnestie zwischen Senatus et Civib.
1704. d. 6. März.
: d. 22. May.

Anckelmann Lict. Actuarius emeritus der Bürgerschaft.
1756. d. 3. Juny.
1761. d. 3. September.

Andersons, Bürgermeister Anreden.
1741. d. 30. Januar.
1742. d. 9. July.

Anleihe s. Geld-Aufnahme, Geld-Negotiirung, Stadts-Anleihe.

Anleihe von der Lehn-Banco von 2 Millionen Mark Banco an löbl. Cämmerey.
1770. d. 18. Januar.
1773. d. 4. März.
1777. d. 13. Februar.
1781. d. 15. März.

Anleihe Contributionsmäßige
1799. d. 28. November.

Anleihe freywillige erwähnt.
1799. d. 28. November.

Anmahnungen Sr. Königl. Majest. in Polen, und des Niedersächsischen Creises Directoren, auch Sr. Königl. Maj. von Grosbrittanien, die Stadt bey den jetzigen Verwickelungen Deutschlands in gute Verfassung zu setzen.
1741. d. 7. September.

Annexus bey Bürgerschlüssen.
1752. d. 5. October.
1756. d. 7. October.
1760. d. 9. October.
1773. d. 15. März.

Annuitäten.
1776. d. 3. October.
1779. d. 22. März.
1787. d. 24. May.

Apotheker.
1716. d. 16. November.

Apotheker, Raths-
1782. d. 10 Octber.

Apotheke, Raths-
1782. d. 10. October.

Apotheker-Garten.
1782. d. 10. October.

Archivarius.
1710. d. 1. September.
1767. d. 12. Februar.

Archivarius adjunctus.
1752. d. 13. July.
1760. d. 19. Juny.
: d. 22. September.

Archivarius adjunctus Schuback.
1760. d. 19. Juny.

Archiv.
1752. d. 13. July.

Armuth.
1713. d. 14. December.
1714. d. 11. October.
1719. d. 13. July.
1725. d. 4. October.
1726. d. 3. October.

Armen-Geld.
1731. d. 3. September.
1732. d. 24. April.
1736. d. 8. October.

Armen-Ordnung.

1711. d. 22. Januar.
1712. d. 25. Januar.
1728. d. 15. July.
1729. d. 18. July.
1730. d. 9. Februar.
" d. 8. May.
1731. d. 3. September.
1732. d. 24. April.
1736. d. 8. October.
1741. d. 27. July.
1745. d. 3. May.
1770. d. 26. April.
" d. 4. October.
1775. d. 5. October.
1786. d. 27. April.
1787. d. 12. July.
1788. d. 18. Februar.
" d. 3. April.
" d. 7. July.
1789. d. 19. März.
1791. d. 19. May.
1797. d. 27. April.
" d. 12. October.
1798. d. 25. October.
1799. d. 10. October.
" d. 28. November.
1800. d. 1. May.

Armen-Häuser, Kirchen, Leichnams-Verwaltungen, Gotteskasten, milde Stiftungen.

1757. d. 15. December.

Artillerie.

1710. d. 20. Februar.
1773. d. 26. August.
1775. d. 29. Juny.
1777. d. 9. Januar.
1795. d. 30. März.

Artillerie-Corps.

1769. d. 7. December.
1770. d. 13. September.
1775. d. 29. Juny.
1777. d. 9. Januar.
1795. d. 30. März.
1796. d. 7. April.
1798. d. 14. Juny.
1799. d. 28. November.

Artillerie-Capitain und Ingenieur vereinigt in einer Person.

1762. d. 13. May.
1795. d. 30. März.

Feld-Artillerie-Beytrag an Kayserl. Majest. zu dem Neutralitäts-Corps.

1710. d. 15. September.
" d. 24. November.
1712. d. 9. May.
" d. 20. October.

Assecuranz- und Havarie-Ordnung.

1731. d. 3. September.

Assecuranz-Compagnien.

1800. d. 16. October.

Auditeur und Adjutant bey der Garnison.

1778. d. 19. März.

Auflage auf Schauspiele, Concerte und andere öffentliche Vergnügungen.

1796. d. 7. April.
" d. 4. July.
1798. d. 14. Juny.
" d. 25. October.

Auflage auf gerichtliche und außergerichtliche Schriften.

1798. d. 14. Juny.
" d. 2. August.
" d. 25. October.

Auflage auf hier in Banco bezahlte auswärtige Wechsel proponirt.

1798. d. 14. Juny.

Aufläufe, Verordnungen wegen Aufläufe und Tumulte.

1796. d. 4. July.

Aufstand der Handwerks-Gesellen.

1750. d. 10. September.
1753. d. 18. October.
" d. 20. December.
1796. d. 4. July.

Auslieger-Jachten.

1787. d. 24. May.
" d. 11. October.

Ausrufs-Ordnung.

1757. d. 25. August.
1766. d. 4. September.
1789. d. 19. März.

Ausrufs-Ordnung der Kram-Waaren.

1752. d. 23. November.
1754. d. 11. July.

Ausrufer-Dienst.

1747. d. 12. Juny.
1751. d. 11. Februar.
1756. d. 29. July.
" d. 23. September.
1757. d. 25. August.
1766. d. 4. September.

Ausruf-Schreiber-Dienst.

1747. d. 12. Juny.
1757. d. 25. August.
1789. d. 19. März.

Ausrufe von Waaren.

1730. d. 9. Februar.
" d. 8. May.
1743. d. 18. July.
1754. d. 11. July.

Ausrufe von Büchern.

1751. d. 11. Februar.
1789. d. 19. März.

Ausrufe von Ellen-fabricirten und kurzen Waaren.

1754. d. 11. July.

Ausrufe von Mobilien.

1789. d. 19. März.

Ausrufe von Pfändern.

1790. d. 29. April.

Ausschuß aus E. E. Rathe und dem Collegio der Sechziger zu den französischen Angelegenheiten. s. Deputation zu den französischen Angelegenheiten.

B.

Banco.

1701. d. 3. März.
1708. d. 27. September.
" d. 4. October.
1709. d. 15. July.
1729. d. 10. November.
1735. d. 14. July.
1762. d. 21. Juny.
1770. d. 18. Januar.
1771. d. 11. April.
1772. d. 30. April.
1773. d. 4. März.
1774. d. 3. März.
1775. d. 30. März.
1776. d. 11. July.
1777. d. 13. Februar.
" d. 31. July.
" d. 27. November.
1780. d. 18. December.
1790. d. 8. July.
1798. d. 14. Juny.

Courant-Banco.

1725. d. 25. Januar.
1735. d. 24. März.
" d. 14. July.
" d. 10. November.
1736. d. 17. May.

Lehn-Banco.

1770. d. 18. Januar.

Banco-Bürger.

1708. d. 27. September.
" d. 4. October.

Banco-Bürger-Wahl.

1754. d. 3. October.
1799. d. 10. October.
1800. d. 16. October.

Banco-Bürger-Eid.

1770. d. 18. Januar.

Banco-Schreiber.

1708. d. 27. September.
" d. 4. October.

Bauhof.
1738. d. 16. October.
1743. d. 18. July.
1744. d. 8. October.
1746. d. 21. März.
= d. 21. März.
1750. d. 5. Februar.
1752. d. 23. November.
1773. d. 26. August.
1777. d. 9. Januar.
1785. d. 7. April.
1786. d. 27. April.
1787. d. 24. May.
1788. d. 16. October.
1789. d. 30. April.
1790. d. 29. April.
1792. d. 26. April.

Bauhofs-Bürger.
1746. d. 21. März.
1754. d. 11. July.

Bauhofs-Schreiber.
1750. d. 5. Februar.

Bäume.
1784. d. 11. October.

Nieder-Baum-Zoll-Aufseher.
1783. d. 9. October.

Nieder-Baum-Schließer und Visiteur.
1783. d. 9. October.

Becker.
1702. d. 4. May.
1761. d. 8. Januar.
1781. d. 15. März.
1784. d. 9. September.
1789. d. 19. März.

Becker Weiß- und Fast-
1702. d. 4. May.
1737. d. 11. Februar.
1752. d. 23. November.
1761. d. 3. September.
1775. d. 30. März.
1784. d. 9. September.
1789. d. 19. März.

Becker Los- und Kuchen-
1702. d. 4. May.
1761. d. 3. September.
1775. d. 30. März.

Becker Grob-
1702. d. 4. May.
1737. d. 11. Februar.
1752. d. 23. November.

Land Beymor.
1768. d. 10. März.

Bibliothek Stadts-
1751. d. 11. Februar.

Bielfeldt, Paul.
1768. d. 10. März.

Bier-Accise.
1701. d. 22. September.
= d. 6. October.
1704. d. 22. May.
1705. d. 24. August.
= d. 1. October.
1706. d. 21. Juny.
1708. d. 4. October.
1710. d. 20. Februar.
= d. 3. April.
1711. d. 1. October.
1723. d. 25. Januar.
1729. d. 10. November.
1743. d. 29. April.
= d. 18. July.
1745. d. 5. July.
1790. d. 29. April.

Bier fremdes.
1712. d. 11. Februar.
1718. d. 7. July.
1720. d. 25. November.
1721. d. 9. Januar.

Bier fremdes Accise-Verpachtung in der Stadt.
1747. d. 14. December.
1749. d. 19. Juny.
1750. d. 5. Februar.
1751. d. 16. December.

Ausrufs-Ordnung.

1757. d. 25. August.
1766. d. 4. September.
1789. d. 19. März.

Ausrufs-Ordnung der Kram-Waaren.

1752. d. 23. November.
1754. d. 11. July.

Ausrufer-Dienst.

1747. d. 12. Juny.
1751. d. 11. Februar.
1756. d. 29. July.
" d. 23. September.
1757. d. 25. August.
1766. d. 4. September.

Ausruf-Schreiber-Dienst.

1747. d. 12. Juny.
1757. d. 25. August.
1789. d. 19. März.

Ausrufe von Waaren.

1730. d. 9. Februar.
" d. 8. May.
1743. d. 18. July.
1754. d. 11. July.

Ausrufe von Büchern.

1751. d. 11. Februar.
1789. d. 19. März.

Ausrufe von Ellen-fabricirten und kurzen Waaren.

1754. d. 11. July.

Ausrufe von Mobilien.

1789. d. 19. März.

Ausrufe von Pfändern.

1790. d. 29. April.

Ausschuß aus E. E. Rathe und dem Collegio der Sechziger zu den französischen Angelegenheiten. s. Deputation zu den französischen Angelegenheiten.

B.

Banco.

1701. d. 3. März.
1708. d. 27. September.
" d. 4. October.
1709. d. 15. July.
1729. d. 10. November.
1735. d. 14. July.
1762. d. 21. Juny.
1770. d. 18. Januar.
1771. d. 11. April.
1772. d. 30. April.
1773. d. 4. März.
1774. d. 3. März.
1775. d. 30. März.
1776. d. 11. July.
1777. d. 13. Februar.
" d. 31. July.
" d. 27. November.
1780. d. 18. December.
1790. d. 8. July.
1798. d. 14. Juny.

Courant-Banco.

1725. d. 25. Januar.
1735. d. 24. März.
" d. 14. July.
" d. 10. November.
1736. d. 17. May.

Lehn-Banco.

1770. d. 18. Januar.

Banco-Bürger.

1708. d. 27. September.
" d. 4. October.

Banco-Bürger-Wahl.

1754. d. 3. October.
1799. d. 10. October.
1800. d. 16. October.

Banco-Bürger-Eid.

1770. d. 18. Januar.

Banco-Schreiber.

1708. d. 27. September.
" d. 4. October.

Bauhof.

1738. d. 16. October.
1743. d. 18. July.
1744. d. 8. October.
1746. d. 21. März.
" d. 21. März.
1750. d. 5. Februar.
1752. d. 23. November.
1773. d. 26. August.
1777. d. 9. Januar.
1785. d. 7. April.
1786. d. 27. April.
1787. d. 24. May.
1788. d. 16. October.
1789. d. 30. April.
1790. d. 29. April.
1792. d. 26. April.

Bauhofs-Bürger.

1746. d. 21. März.
1754. d. 11. July.

Bauhofs-Schreiber.

1750. d. 5. Februar.

Bäume.

1784. d. 11. October.

Nieder-Baum-Zoll-Aufseher.

1783. d. 9. October.

Nieder-Baum-Schließer und Visiteur.

1783. d. 9. October.

Becker.

1702. d. 4. May.
1761. d. 8. Januar.
1781. d. 15. März.
1784. d. 9. September.
1789. d. 19. März.

Becker Weiß- und Fast-

1702. d. 4. May.
1737. d. 11. Februar.
1752. d. 23. November.
1761. d. 3. September.
1775. d. 30. März.
1784. d. 9. September.
1789. d. 19. März.

Becker Los- und Kuchen-

1702. d. 4. May.
1761. d. 3. September.
1775. d. 30. März.

Becker Grob-

1702. d. 4. May.
1737. d. 11. Februar.
1752. d. 23. November.

Land Beymor.

1768. d. 10. März.

Bibliothek Stadts-

1751. d. 11. Februar.

Bielfeldt, Paul.

1768. d. 10. März.

Bier-Accise.

1701. d. 22. September.
" d. 6. October.
1704. d. 22. May.
1705. d. 24. August.
" d. 1. October.
1706. d. 21. Juny.
1708. d. 4. October.
1710. d. 20. Februar.
" d. 3. April.
1711. d. 1. October.
1723. d. 25. Januar.
1729. d. 10. November.
1743. d. 29. April.
" d. 18. July.
1745. d. 5. July.
1790. d. 29. April.

Bier fremdes.

1712. d. 11. Februar.
1718. d. 7. July.
1720. d. 25. November.
1721. d. 9. Januar.

Bier fremdes Accise-Verpachtung in der Stadt.

1747. d. 14. December.
1749. d. 19. Juny.
1750. d. 5. Februar.
1751. d. 16. December.

Bier fremdes Accise-Verpachtung außer der Stadt.

1741. d. 27. July.
1745. d. 5. July.
" d. 27. September.
1747. d. 9. October.
" d. 14. December.
" d. 14. December.
1750. d. 5. Februar.
1751. d. 11. Februar.
" d. 16. December.
1753. d. 20. December.
1757. d. 15. December.
1758. d. 16. März.
" d. 20. April.
1762. d. 18. Februar.
1766. d. 17. April.
1771. d. 6. May.
" d. 7. November.
1778. d. 14. May.
1782. d. 13. May.
1786. d. 23. März.
1788. d. 3. April.
1792. d. 28. Juny.
1796. d. 4. July.
1800. d. 16. October.

Billards.

1710. d. 24. November.

von Bostel, Syndicus.

1705. d. 24. August.

von Bostel, Bürgermeisters Anreden.

1710. d. 20. Februar.

Brandtwein-Visiren.

1751. d. 19. August.
1758. d. 14. December.

Brandtweinbrenner in der Stadt.

1760. d. 22. September.
1765. d. 7. März.
1775. d. 14. December.
1777. d. 13. Februar.
1781. d. 15. März.
1784. d. 9. September.
1789. d. 19. März.

Brandwachen-Reglement.

1747. d. 12. Juny.
1750. d. 10. September.
1764. d. 4. October.

Brand-Wachen.

1747. d. 12. Juny.
" d. 14. December.
1750. d. 10. September.
1752. d. 5. October.
1753. d. 27. September.
1756. d. 7. October.
1760. d. 9. October.
1764. d. 4. October.
1766. d. 4. September.
1777. d. 31. July.
" d. 31. July.

Brau-Accise- und Comtoir-Ordnung.

1700. d. 30. September.
1704. d. 6. März.
" d. 22. May.
1709. d. 10. October.
1711. d. 1. October.
1713. d. 12. October.
" d. 27. October.
" d. 14. December.
1716. d. 16. März.
" d. 8. July.
1723. d. 25. Januar.
" d. 2. September.
1729. d. 10. November.
1751. d. 16. December.
1786. d. 5. October.
1790. d. 29. April.

Brauer-Brüderschaft veranlaßte Kayserl. Commission.

1723. d. 25. Januar.
" d. 2. September.

Brau-Häuser.

1702. d. 4. May.
1716. d. 16. März.
1747. d. 14. December.
1786. d. 23. März.
1792. d. 28. Juny.

Brau-Wesen.

1702. d. 4. May.
1704. d. 6. März.
" d. 22. May.
1706. d. 21. Juny.
1707 d. 18. August.
1708. d. 4. October.
1709. d. 10. October.
1716. d. 16. März.
" d. 16. November.
1718. d. 7. July.
1720. d. 25. November.
1721. d. 9. Januar.
" d. 24. July.
1723. d. 25. Januar.
" d. 2. September.
1740. d. 6. October.
1743. d. 29. April.
" d. 18. July.
1745. d. 5. July.
1747. d. 9. October.
" d. 14. December.
1751. d. 11. Februar.
" d. 19. August.
" d. 16. December.
1752. d. 9. November.
1786. d. 23. März.
" d. 5. October.
1790. d. 29. April.
1792. d. 28. Juny.

Brauerey, Essig. s. E.

Brauer, Oberalter.

1799. d. 11. April.

Brockes, Senator.

1722. d. 28. März.

Brodt-Taxe.

1797. d. 12 October.

Bruchvogt.

1758. d. 14. December.
1790. d. 8. July.

Unter-Bruchvogt.

1750. d. 5. Februar.
1758. d. 14. December.
1790. d. 8. July.

Ober-Bruchvogt.

1758. d. 14. December.
1790. d. 8. July.

Brücke (Holz-)

1700. d. 18. März.

Brücken-Geld.

1705. d. 5. November.
1706. d. 4. Februar.

Brunnen-Hölzer bey Altona.

1736. d. 17. May.

Bücher-Auctionen.

1751. d. 11. Februar.

Bürger.

1710. d. 24. November.
1714. d. 11. October.
1723. d. 25. Januar.
1768. d. 10. März.

Bürger sollen auf den Accisen und sonst ihr Amt selbst verwalten, oder ihre Collegen, aber nicht ihre Diener schicken.

1714. d. 11. October.
1768. d. 24. November.

Bürger-Capitains.

1705. d. 26. November.
1712. d. 25. Januar.

Bürger-Eid.

1768. d. 10. März.

Bürger-Kinder und unentlassene Bürger, welche sich 12 Jahr in der Fremde aufgehalten haben.

1768. d. 10. März.

Bürger-Wachen.

1760. d. 22. September.
1796. d. 4. July.

C.

Cämmerey.

1701. d. 22. September.
1706. d. 4. Februar.
" d. 9. September.
" d. 9. December.
1708. d. 14. May.
" d. 28. Juny.
" d. 27. September.
" d. 4. October.
" d. 11. October.
" d. 1. November.
1709. d. 14. Februar.
" 18. März.
1711. d. 22. Januar.
" d. 12. November.
1712. d. 12. May.
" d. 23. May.
" d. 17. November.
1713. d. 14. December.
1714. d. 19. Februar.
" d. 15. März.
1716. d. 16. November.
1731. d. 5. April.
" d. 10. May.
" d. 4. October.
" d. 6. December.
1733. d. 8. October.
1735. d. 9. Juny.
" d. 15. August.
1736. d. 17. May.
1741. d. 13. März.
" d. 27. July.
1742. d. 3. September.
1743. d. 29. April.
" d. 18. July.
1747. d. 12. Juny.
1755. d. 6. März.
1762. d. 26. April.
" d. 26. Juny.
" d. 19. August.
" d. 8. November.
" d. 16. December.
1764. d. 25. Juny.
" d. 6. September.
1766. d. 4. September.
1769. d. 13. April.
" d. 5. October.
1769. d. 7. December.
1770. d. 18. Januar.
" d. 21. Juny.
1771. d. 1. August.
" d. 29. August.
" d. 12. September.
1772. d. 23. März.
" d. 16. November.
1773. d. 22. April.
1775. d. 9. März.
1776. d. 3. October.
1777. d. 31. July.
1779. d. 22. März.
1780. d. 30. November.
1781. d. 15. März.
" d. 15. März.
" d. 4. October.
1784. d. 9. September.
1788. d. 3. April.
" d. 16. October.
1789. d. 19. März.
1790. d. 29. April.
1791. d. 19. May.
1792. d. 26. April.
1793. d. 18. July.
1795. d. 30. März.
" d. 23. April.
1796. d. 7. April.
1797. d. 12. Januar.
1798. d. 22. Februar.
" d. 14. Juny.
1799. d. 10. October.
1800. d. 16. October.

Cameral-Deputation. s. Deputation zur Verbesserung des Cammer-Wesens.

Cämmerey-Angelegenheit vom Senate höchstens beherzigt, der Erbges. Bürgerschaft sehr rührend und wehmüthig mit heilsamen Vorschlägen vorgestellt.

1731. d. 5. April.
" d. 10. May.
" d. 4. October.
" d. 6. December.
1741. d. 27. July.
1771. d. 29. August.
1775. d. 9. März.
1796. d. 4. July.

Cämmerey-Bürger.

1743. d. 25. April.
1755. d. 6. März.
1778. d. 19. März.

Cämmerey-Schreiber.

1704. d. 22. May.
1747. d. 14. December.
1753. d. 27. September.
1786. d. 27. April.

Cämmerey-Substitut-Schreiber.

1753. d. 27. September.
1754. d. 11. July.

Caffe-Consumtions-Taxe proponirt.

1741. d. 27. July.
1751. d. 19. August.

Canal am Herren-Graben. s. Doudane vor der Scharthorsbrücke.

Canäle beym Neuen-Walle den Bleichen und dem Herren-Graben.

1785. d. 7. July.
1786. d. 5. October.

Carstens, Oberalter Peter.

1702, d. 26. October.

St. Catharinen Kirche.

1719. d. 13. July.

Catholiken.

1785. d. 19. September.

Clausula finalis des Haupt-Recesses.

1717. d. 21. October.
1718. d. 7. July.

Collegium der 50ger.

1705. d. 24. September.
1708. d. 19. May.

Collegium Sanitatis. s. S.

Collegiorum Unions-Receß.

1712. d. 26. September.

Collegium Scholarchale s. S.

Commandant.

1713. d. 7. September.
1762. d. 13. May.
" d. 19. August.
1764. d. 13. Februar.
1770. d. 4. October.
1771. d. 3. October.
1795. d. 30. März.

Commercium.

1707. d. 31. März.
1708. d. 4. October.
1715. d. 14. October.
1733. d. 20. July.
1734. d. 10. Juny.
" d. 27. September.
1735. d. 14. July.
1736. d. 17. May.
1737. d. 10. Januar.
1741. d. 20. July.
" d. 30. November.
" d. 18. December.
1743. d. 18. July.
1746. d. 5. September.
1747. d. 6. März.
" d. 12. Juny.
" d. 9. October.
" d. 14. December.
1756. d. 29. July.
1758. d. 14. December.
1762. d. 26. Juny.
1764. d. 25. Juny.
1765. d. 8. August.
1766. d. 4. December.
1770. d. 18. Januar.
1780. d. 30. November.
1788. d. 16. October.
1798. d. 22. Februar.
" d. 14. Juny.
1799. d. 17. October.
1800. d. 16. October.

Commerz-Deputirte.

1770. d. 18. Januar.
1780. d. 30. November.
1784. d. 11. October.
1788. d. 16. October.
1791. d. 13. October.

Concurs-Ordnung.

1799. d. 28. November.

Conferenz der Ehrb. Oberalten mit Dominis Deputatis Senatus et Deputatis Camerae zum Behufe des Cameral-Wesens proponirt.

1771. d. 29. August.
" d. 12. September.

Confirmation des Gottorfer Vergleichs von Kayserl. Majest.

1769. d. 13. April.

General-Consumtions-Taxe proponirt.

1708. d. 27. September.
" d. 4. October.
" d. 11. October.
1709. d. 14. Februar.

Contagion.

1710. d. 15. September.
1712. d. 22. September.
" d. 6. October.
1713. d. 31. August.
" d. 7. September.
" d. 12. October.
" d. 27. October.
1714. d. 19. Februar.
" d. 15. März.
" d. 19. April.
" d. 11. October.
1720. d. 25. November.
1770. d. 4. October.

Contributionen.

1704. d. 6. März.
1708. d. 1. November.
1710. d. 3. April.
1722. d. 16. April.
1725. d. 4. October.
1727. d. 24. April.
1764. d. 20. December.
1769. d. 7. December.
1770. d. 4. October.
1772. d. 16. November.
1773. d. 15. März.
1776. d. 11. July.
1793. d. 25. April.
" d. 18. July.
1800. d. 16. October.

Contributions-Reglement.

1713. d. 12. October.
1766. d. 4. September.

Conventus Senatus et Civium, welcher incomplet geblieben.

1709. d. 20. Juny.
" d. 4. July.
1710. d. 25. September.
" d. 13. November.
1711. d. 8. Januar.
" d. 15. Januar.
" d. 29. Januar.
" d. 5. November.
1712. d. 1. Februar.
" d. 4. Februar.
" 22. März.
" d. 2. May.
" d. 17. Juny.
" d. 27. Juny.
" d. 8. August.
" d. 22. August.
" d. 8. September.
" d. 12. September.
" d. 14. September.
" d. 21. September.
" d. 3. October.
" d. 30. October.
" d. 10. November.
" d. 10. November.
" d. 14. November.
1713. d. 9. Februar.
" d. 16. Februar.
" d. 27. April.
" d. 4. May.
" d. 11. May.
" d. 1. Juny.
" d. 1. Juny.
" d. 22. Juny.
" d. 29. Juny.
" d. 5. October.
" d. 9. October.
" d. 7. December.
1714. d. 11. Januar.
" d. 18. Januar.
" d. 8. Februar.
" d. 12. Februar.
" d. 15. Februar.
" d. 8. März.

1714. d. 12. April.
" d. 16. April.
" d. 28. Juny.
" d. 17. September.
" d. 20. September.
" d. 4. October.
" d. 8. October.
" d. 11. October.
1715. d. 10. Januar.
" d. 31. Januar.
" d. 4. Februar.
" d. 7. Februar.
" d. 11. Februar.
" d. 11. Februar.
" d. 2. May.
" d. 16. May.
" d. 3. Juny.
" d. 3. Juny.
" d. 6. Juny.
" d. 17. Juny.
" d. 11. July.
" d. 3. October.
" d. 10. October.
" d. 14. October.
" d. 4. November.
" d. 11. November.
1716. d. 9. März.
" d. 12. März.
" d. 23. April.
" d. 29. Juny.
" d. 29. Juny.
" d. 1. July.
" d. 6. July.
" d. 6. July.
" d. 8. October.
" d. 22. October.
" d. 29. October.
" d. 5. November.
" d. 9. November.
1717. d. 8. April.
" d. 15. April.
" d. 27. May.
" d. 3. Juny.
" d. 16. Juny.
" d. 8. July.
" d. 12. July.
" d. 22. July.
" d. 29. July.
" d. 23. September.

1717. d. 7. October.
" d. 14. October.
1718. d. 28. April.
" d. 19. May.
" d. 16. Juny.
" d. 30. Juny
" d. 6. October.
" d. 20. October.
" d. 27. October.
" d. 3. November.
" d. 10. November.
" d. 17. November.
" d. 24. November.
1719. d. 20. April.
" d. 8. Juny.
" d. 5. October.
" d. 12. October.
" d. 19. October.
" d. 26. October.
" d. 11. November.
1720. d. 25. Januar.
" d. 26. Januar.
" d. 29. Januar.
" d. 29. Januar.
" d. 1. Februar.
" d. 7. Februar.
" d. 12. Februar.
" d. 12. Februar.
" d. 15. Februar.
" d. 11. April.
" d. 16. May.
" d. 30. May.
" d. 27. Juny.
" d. 18. July.
" d. 15. Auguſt.
" d. 2. September.
" d. 5. September.
" d. 23. September.
" d. 23. September.
" d. 25. September.
" d. 26. September.
" d. 26. September.
" d. 3. October.
1721. d. 24. April.
" d. 28. April.
" d. 28. April.
" d. 26. Juny.
" d. 22. Auguſt.
" d. 4. September.
" d. 2. October.

1722. d. 20. August.
- d. 24. August.
- d. 31. August.
- d. 24. September.
- d. 28. September.
- d. 8. October.
1723. d. 21. Januar.
- d. 8. April.
- d. 15. July.
- d. 22. July.
- d. 7. October.
- d. 14. October.
1724. d. 20. April.
- d. 25. May.
- d. 8. Juny.
- d. 29. Juny.
- d. 5. October.
1727. d. 9. October.
1728. d. 8. April.
- d. 13. May.
- d. 7. October.
1731. d. 29. November.
1736. d. 4. October.
1737. d. 7. Februar.
1738. d. 9. October.
1739. d. 9. April.
- d. 8. October.
1740. d. 28. April.
1741. d. 26. Januar.
1743. d. 25. April.
1744 d. 31. August.
1745. d. 29. April.
- d. 23. September.
1746. d. 21. April.
1747. d. 18. May.
- d. 1. Juny.
- d. 8. Juny.
- d. 5. October.
1748. d. 13. May.
- d. 3. October.
- d. 19. December.
1749. d. 9. Januar.
- d. 12. Juny.
- d. 9. October.
1753. d. 11. October.
1755. d. 9. Januar.
- d. 23. Januar.
1756. d. 15. July.

Conventus Senatus et Civium Vorschläge dieselben leichter zu completiren.

1717. d. 21 October.
1720. d. 3. October.

Conventus Senatus et Civium bey denen es unordentlich zugegangen und nichts hat ausgerichtet werden können

von 1702. d. 26. October bis
1703. d. 6. December.
1704. d. 6. März.
- d. 17. April.
1705. d. 5. November.
1706. d. 29. July.
- d. 12. August.
- d. 7. October.
- d. 21. October.
1707. d. 18. August.
- d. 1. September.
- d. 6. October.
von 1708 d. 6. Februar bis
- d. 16. Februar.
- d. 13. März.
- d. 13. May.
- d. 11. October.
1710. d. 28. August.
1716. d. 16. November.
1722. d. 12. October.
1731. d. 29. November.

Conventus Senatus et Civium, Regeln die in denselben zu beobachten.

1705. d. 24. August.
- d. 24. September.
1706. d. 29. July.
1709. d. 4. July.
1710. d. 15. September.
- d. 22. September.
1712. d. 9. May.
- d. 26. September.
1715. d. 14. October.
1717. d. 21. October.
1720. d. 3. October.
1743. d. 25. April.
1753. d. 12. July.

Reglement der Rath- und Bürger-Conventen.

1708. d. 27. September.
" d. 11. October.
1710. d. 28. August.
" d. 1. September.
" d. 15. September.
" d. 22. September.
1711. d. 5. November.
" d. 12. November.
1712. d. 4. Februar.
" d. 9. May.
" d. 19. September.
" d. 3. October.
" d. 14. November.
1715. d. 14. October.
1771. d. 29. August.
1773. d. 9. December.
" d. 13. December.

Conventus Senatus et Civium in welchem blos Contributionen sind proponirt worden.

1727. d. 16. October.
1728. d. 21. October.
1730. d. 12. October.
1731. d. 4. October.
1733. d. 16. April.
" d. 8. October.
1734. d. 14. October.
1737. d. 3. October.
1738. d. 17. April.
1739. d. 15. October.
1741. d. 5. October.
1743. d. 3. October.
1744. d. 28. May.
1745. d. 7. October.
1746. d. 16. Juny.
" d. 6. October.
1748. d. 7. October.
1751. d. 7. October.
1753. d. 18. October.
1754. d. 13. Juny.
" d. 3. October.
1755. d. 15. May.
" d. 9. October.
1758. d. 5. October.
1759. d. 30. April.
" d. 4. October.
1761. d. 9. April.
1767. d. 18. Juny.
" d. 8. October.
1768. d. 21. April.
1772. d. 8. October.
1774. d. 25. April.
" d. 13. October.
1775. d. 5. October.
1777. d. 9. October.
1778. d. 8. October.
1779. d. 7. October.
1781. d. 4. October.
1785. d. 6. October.
1790. d. 7. October.
1792. d. 4. October.
1793. d. 3. October.
1795. d. 15. October.

Convoy.

1705. d. 22. Januar.
1707. d. 31. März.
1710. d. 2. October.
1711. d. 16. April.
1712. d. 7. April.
1715. d. 14. October.
1716. d. 16. November.
1717. d. 21. October.
1719. d. 26. October.
1727. d. 16. October.
1728. d. 21. October.
1731. d. 3. September.

Courant-Banco. s. B.

Creis-Truppen.

1708. d. 13. May.
" d. 19. May.
" d. 24. May.
" d. 14. Juny.
1709. d. 18. März.
1710. d. 24. November.
1711. d. 7. May.
" d. 1. October.
1712. d. 7. März.
" d. 7. April.
" d. 12. May.
" d. 23. May.
" d. 5. October.
" d. 24. October.

Czaarische Majestät Gravamina. s. Rußlands Mishelligkeiten.

D.

Dännemarks-Mishelligkeiten.

1708. d. 18. May.
" d. 19. May.
" d. 24. May.
1712. d. 11. August.
" d. 19. September.
" d. 22. September.
" d. 20. October.
" d. 24. October.
" d. 27. October.
" d. 2. November.
" d. 7. November.
" d. 14. November.
" d. 17. November.
1713. d. 16. Februar.
1727. d. 24. April.
1729. d. 18. July.
1731. d. 5. April.
" d. 10. May.
1732. d. 20. März.
1735. d. 24. März.
" d. 14. July.
" d. 10. November.
1736. d. 17. May.
1741. d. 20. July.
" d. 30. November.
" d. 18. December.
1762. d. 18. Juny.
" d. 21. Juny.
" d. 21. Juny.
" d. 26. Juny.

Dännemarks geneigtes Versprechen alle etwanige künftige Differenzen nur durch gütliche Handlung oder durch das Recht abthun zu lassen.

1736. d. 17. May.

Dänische Deserteurs.

1736. d. 17. May.

Dänische Post-Bediente in Hamburg.

1736. d. 17. May.

Dänische Unterthanen, die in Hamburg Recht suchen.

1736. d. 17. May.

Dänemarks Vergleich in Betreff der Jurisdictions-Fälle.

1736. d. 17. May.

Defensionairs.

1773. d. 26. August.

Deich-Ordnung zu befördern empfiehlt Erbg. Bürgerschaft.

1793. d. 18. July.

Demarcations-Linie zur Deckung des nördlichen Deutschlands, wie auch besonders des Niedersächsischen Creises.

1796. d. 26. May.
1798. d. 25. October.

Departements-Wahlen kleine, in Michaelis Bürgersch. Versammlung.

1785. d. 7. April.

Deputation zur Errichtung einer beständigen Amnestie, Beruhigung dieser Stadt, und zu guter Ordnung bey bürgerlichen Zusammenkünften.

1704. d. 22. May.

Deputation zur Einrichtung der Kriegs-Casse.

1705. d. 24. August.
" d. 5. November.
1707. d. 26. May.
1708. d. 4. October.
" d. 11. October.

Deputation zur Untersuchung der vor Erbges. Bürgerschaft hängenden Sachen.

1707. d. 26. May.

Deputation der 65ger.

1708. d. 14. Juny.
" d. 28. Juny.
" d. 4. October.
" d. 11. October.
1709. d. 15. July.
1711. d. 9. April.
1712. d. 7. April.
" d. 11. August.

Deputation von 100 Bürgern.

1708. d. 11. October.
1709. d. 15. July.
1710. d. 15. September.
1711. d. 9. April.
" d. 7. May.
1712. d. 11. Februar.
" d. 29. August.
1713. d. 8. Juny.

Deputation von 10 Bürgern.

1713. d. 3. July.

Deputation, geheime.

1741. d. 13. März.
" d. 27. July.
1757. d. 17. Februar.
" d. 12. May.
1759. d. 5. April.
" d. 19. April.
1763. d. 13. October.

Deputation, große.

1765. d. 28. November.
1771. d. 29. August.
1773. d. 9. December.
" d. 13. December.

Deputation zur Regulirung der Aemter.

1708. d. 27. September.
" d. 4. October.
1733. d. 16. Februar.
1752. d. 23. November.
1755. d. 6. November.
1756. d. 9. December.

Deputation zur Verbesserung des Brauwesens.

1711. d. 1. October.
1743. d. 29. April.
" d. 18. July.
1751. d. 19. August.

Deputation aus E. E. Rathe und der löblichen Cämmerey Mitgliedern, zur Verbesserung der öffentlichen Einflüsse.

1765. d. 8. August.
" d. 12. December.

Deputation zur Verbesserung des Cammer-Wesens, höchstens auf ein Jahr.

1771. d. 1. August.
" d. 29. August.
" d. 12. September.
1772. d. 23. März.
" d. 16. November.
" d. 16. November.
1773. d. 26. August.
1776. d. 11. July.

Deputation zur Administrirung der Gelder für den Bau der Michaelis-Kirche.

1756. d. 29. July.
" d. 23. September.
1757. d. 16. Juny.
" d. 6. October.
1758. d. 20. July.
1770. d. 17. May.

Deputation zur Abtragung des alten Walles, und zur Bebauung des Platzes.

1765. d. 8. August.
1766. d. 4. December.
1770. d. 21. Juny.
1773. d. 9. December.

Deputation zu den französischen Angelegenheiten.

1798. d. 22. Februar.
" d. 14. Juny.
" d. 25. October.
1799. d. 11. April.
1800. d. 16. October.

Deputati Commercii. s. Commerz-Deputirte.

Deputationen an fremde Höfe.

1712. d. 9. May.
" d. 12. May.
" d. 23. May.
1714. d. 19. Februar.
1715. d. 14. October.
1716. d. 16. März.
" d. 8. July.
" d. 16. November.
1720. d. 15. Februar.
1731. d. 5. April.
" d. 10. May.
1735. d. 24. März.
" d. 14. July.
" d. 10. November.

1736. d. 17. May.
1741. d. 7. September.
1742. d. 5. März.
1747. d. 12. Juny.
1761. d. 9. April.
1766. d. 17. April.
1791. d. 19. May.
1796. d. 26. May.

Deutschland.
1758. d. 20. April.

Diaconi.
1700. d. 7. October.

Dielen-Procuratoren. s. P.

Dienste, Stadts-
1705. d. 5. November.
1706. d. 4. Februar.
- d. 22. April.
- d. 9. September.
1708. d. 27. September.
- d. 4. October.
1712. d. 5. October.
1733. d. 16. Februar.
1747. d. 12. Juny.
1750. d. 5. Februar.
1751. d. 11. Februar.
1755. d. 6. November.
1756. d. 9. December.
1772. d. 9. April.
1773. d. 9. December.
1775. d. 30. März.
1794. d. 19. Juny.

Dienste, Stadts-Verpachtung.
1733. d. 16. Februar.

Domina, Jungfer, des Johannis-Klosters.
1700. d. 25. November.

Don gratuit für ihre Kayserl. Majest.
1742. d. 9. July.
1746. d. 21. März.
- d. 5. September.
1747. d. 6. März.
1764. d. 10. May.
1790. d. 16. December.
1793. d. 17. Januar.

Don gratuit vom Reverendo Capitulo, von dem Englischen Court, vom Reverendo Ministerio, und von sonst nicht contribuablen Personen.
1762 d. 19. August.
- d. 7. October.

Dragoner.
1757. d. 18. August.
1763. d. 2. Juny.
1764. d. 13. Februar.
1796. d. 7. April.
- d. 4. July.
1798. d. 14. Juny.

Dreckkarren-Gelder.
1728. d. 22. Januar.
1747. d. 12. Juny.
- d. 14. December.
1752. d. 5. October.
1771. d. 29. August.
- d. 12. September.
1774. d. 3. März.
1775. d. 30. März.
1777. d. 13. Februar.
1779. d. 22. März.
1781. d. 16. August.
1783. d. 15. May.
1785. d. 7. April.
1787. d. 25. Januar.
1789. d. 19. März.
1790. d. 16. December.
1793. d. 25. April.
1795. d. 23. April.
1796. d. 13. October.
1797. d. 27. April.
- d. 12. October.
1798. d. 25. October.
1799. d. 10. October.
1800. d. 16. October.

Drill-Meister-Dienst.
1736. d. 8. October.

Dudane, oder Dosdane vor der Scharthors-brücke.
1765. d. 8. August.
1766. d. 4. December.
1770. d. 21. Juny.
1773. d. 9. December.

Düpe.

1715. d. 7. Februar.
- d. 14. Februar.
1785. d. 7. July.

Dustfeger.

1764. d. 6. September.
1765. d. 23. May.

E.

Einnehmer in Ritzebüttel.

1708. d. 27. September.
- d. 4. October.
1757. d. 16. Juny.

Einwohner.

1717. d. 21. October.
1777. d. 13. Februar.
1798. d. 2. August.

Elb-Deputation.

1715. d. 7. Februar.
= d. 14. Februar.

Elbstrom.

1715. d. 7. Februar.
= d. 14. Februar.

Entweichen nach Dänischem Gebiete.

1736. d. 17. May.

Jus Episcopale.

1704. d. 6. März.

Erbgüter und Erbschaften.

1733. d. 16. Februar.
1756. d. 23. September.
1764. d. 29. März.

Erbschaften in weiterem Grade als Brüder und Schwester-Kinder.

1735. d. 9. Juny.

Essig-Brauerey-Gerechtigkeit.

1724. d. 13. July.

Evocation der Hamburgischen Bürger in Dänische Gerichte.

1736. d. 17. May.

F.

Falliten-Ordnung.

1751. d. 11. Februar.
1752. d. 9. November.
1753. d. 12. July.
1766. d. 4. December.
1772. d. 9. April.
1773. d. 14. October.
1775. d. 14. December.
1799. d. 10. October.
= d. 17. October.
= d. 25. October.
= d. 28. November.

Fallit-Wesen.

1799. d. 17. October.
= d. 25. October.

Fallissementen-Vorbeugung in Ansehung der in Geschäfften verwickelten Handlungs-Häuser.

1799. d. 17. October.
= d. 25. October.

Feindt, Barthold, Lt.

1707. d. 18. August.
1708. d. 6. Februar.

Festungs-Werke.

1741. d. 27. July.
= d. 7. September.
1773. d. 26. August.
1795. d. 30. März.

Feuer-Anstalten.

1728. d. 22. Januar.
1753. d. 27. September.
1784. d. 11. October.

Feuer-Ordnung.

1750. d. 10. September.
1753. d. 27. September.
1784. d. 11. October.

Feuer-Casse.

1747. d. 12. Juny.
= d. 14. December.
1753. d. 27. September.
1777. d. 31. July.

General= neue Feuer=Cassen=Ordnung.
1753. d. 27. September.

Feuer=Cassen=Zulage.
1777. d. 31. July.

Flemmings Grafen von, Polnisch=Sächsischen Feldmarschals Zumuthungen.
1713. d. 12. Juny.

Förster. s. Wald=Vogt=Dienst.

Forderungen. s. Zumuthungen.

Fortification.
1727. d. 24. April.
1762. d. 13. May.
= d. 18. Juny.
1773. d. 26. August.
1775. d. 29. Juny.
1777. d. 9. Januar.
1786. d. 27. April.
1787. d. 24. May.
1788. d. 18. Februar.
1789. d. 30. April.
1795. d. 30. März.

Fracht=Gelder.
1766. d. 4. December.
1772. d. 9. April.

Frankreichs=Zumuthungen.
1715. d. 14. October.
1798. d. 22. Februar.
= d. 14. Juny.

Fremde.
1723. d. 25. Januar.
1730. d. 9. Februar.
- d. 8. May.
1733. d. 16. Februar.
= d. 16. Februar.
1735. d. 9. Juny.
1764. d. 6. September.
1768. d. 10. März.

Fremder=Contract.
1717. d. 21. October.
1765. d. 12. December.

Fuhlsbüttler Papier=Mühle Abbrechung; Mehl= und Walk=Mühle Erbauung.
1787. d. 24. May.

G.

Garnison.
1700. d. 1. April.
1701. d. 7. April.
= d. 22. September.
= d. 6. October.
1702. d. 19. October.
1704. d. 6. März.
= d. 11. December.
1705. d. 24. August.
= d. 1. October.
= d. 26. November.
1706. d. 9. December.
1708. d. 14. May.
= d. 27. September.
= d. 4. October.
1709. d. 18. März.
1710. d. 20. Februar.
= d. 13. März.
= d. 24. November.
1711. d. 22. Januar.
= d. 5. Februar.
= d. 1. October.
1712. d. 7. April.
= d. 29. August.
1713. d. 7. September.
= d. 14. December.
1714. d. 15. März.
1716. d. 16. März.
1723. d. 2. September.
1741. d. 18. December.
1751. d. 11. Februar.
1757. d. 18. August.
1762. d. 13. May.
= d. 24. May.
= d. 19. August.
1763. d. 2. Juny.
1764. d. 13. Februar.
1769. d. 7. December.
1770. d. 4. October.
= d. 8. November.
1771. d. 3. October.
1773. d. 26. August.
= d. 9. December.
= d. 13. December.
1775. d. 9. März.
= d. 14. December.
1777. d. 9. Januar.
= d. 27. November.

1778. d. 19. März.
1795. d. 30. März.
= d. 23. April.
1796. d. 7. April.
= d. 4. July.
1798. d. 14. Juny.
= d. 25. October.
1799. d. 10. October.

Gärten und Garten-Häuser, kostbare, zu taxiren.
1713. d. 12. Juny.
= d. 3. July.

Gassen-Bürger.
1713. d. 16. Februar.

Gassen-Pächter.
1757. d. 15. December.
1759. d. 28. Juny.
1760. d. 27. März.
1788. d. 7. July.
1793. d. 17. Januar.

Gassen-Ordnung.
1788. d. 7. July.
1791. d. 14. July.

Gassen-Bediente.
1788. d. 7. July.

Gassen-Bepflasterung.
1791. d. 14. July.

Gast-Haus.
1783. d. 15. May.
1786. d. 23. März.

Gebäude.
1705. d. 5. November.
1709. d. 10. October.
1711. d. 12. November.
1719. d. 13. July.
1723. d. 2. September.
1762. d. 18. Juny.

Geld-Aufnahme bis zu einer Million Reichsthaler Banco auf Obligationen von Bürger und Rath.
1762. d. 26. Juny.
- d. 19. August.
- d. 8. November.
- d. 16. December.

Geld-Negotiirung in der Fremde.
1762. d. 8. November.
1772. d. 23. März.
= d. 16. November.
1781. d. 4. October.

Gelder von Fremden und Einheimischen aufzunehmen.
1762. d. 8. November.
1772. d. 23. März.
= d. 16. November.
1773. d. 22. April.
1776. d. 3. October.
1779. d. 22. März.

Gelehrte. s. Graduirte.

St. Georg-Hospital.
1701. d. 26. May.
1705. d. 24. September.
1764. d. 6. September.
1783. d. 15. May.
1785. d. 7. April.
1787. d. 25. Januar.
1789. d. 19. März.
1790. d. 16. December.
1793. d. 25. April.
1795. d. 23. April.
1796. d. 13. October.

Gerichte.
1707. d. 26. May.
1771. d. 7. November.
1778. d. 19. März.

Nieder-Gericht.
1705. d. 8. Januar.

Gerichts-Ordnung.
1712. d. 5. October.

Nieder-Gerichtliche Dienste.
1751. d. 11. Februar.
1757. d. 25. August.

Nieder-Gerichts-Actuarius.
1747. d. 12. Juny.
1757. d. 25. August.
1799. d. 11. April.

Gerichts-Actuarius-Substitut-Schreiber.

1751. d. 11. Februar.
1757. d. 25. August.
" d. 15. December.

Gerichts-Bediente.

1750. d. 5. Februar.
1758. d. 14. December.

Gerichts-(Nieder) Bote.

1757. d. 25. August.

Gerichts-Schreiber.

1751. d. 11. Februar.

Gerichts-Vogt.

1747. d. 12. Juny.
1751. d. 11. Februar.
1757. d. 25. August.
1779. d. 10. May.

Gerichts-Vogts-Substitut-Schreiber.

1757. d. 25. August.
" d. 15. December.

Gerichtliche sowohl, als außer gerichtliche Schriften und Suppliken sollen jedesmal von den Concipienten unterschrieben werden.

1753. d. 20. December.

Gesandtschaften. s. Deputationen an fremde Höfe.

Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe.

1778. d. 3. September.

Gestempeltes Papier.

1708. d. 27. September.
" d. 4. October.
" d. 11. October.
1709. d. 14. Februar.
1710. d. 2. October.
" d. 24. November.
1712. d. 17. November.
1727. d. 24. April.
1731. d. 5. April.
" d. 10. May.
" d. 6. December.
1741. d. 27. July.
1772. d. 23. März.
" d. 16. November.
1773. d. 15. März.
1775. d. 9. März.

Glashütte.

1762. d. 18. Februar.

Gottorfer-Tractat.

1768. d. 14. July.
1769. d. 13. April.
1793. d. 17. Januar.

Graben-Gelder.

1707. d. 26. May.
1708. d. 1. November.
1709. d. 18. März.
" d. 10. October.
1711. d. 16. April.
1727. d. 24. April.
1729. d. 6. October.
1730. d. 9. Februar.
1731. d. 6. December.
1732. d. 24. April.
1736. d. 8. October.
1737. d. 27. May.
1742. d. 3. September.
1744. d. 10. September.
" d. 8. October.
1749. d. 13. October.
1751. d. 16. December.
1758. d. 20. July.
- d. 20. July.
1767. d. 12. Februar.
1786. d. 5. October.
1795. d. 30. März.
1799. d. 10. October.

Graben-Geld, halbes.

1739. d. 13. April.

Graben-Geld, perpetuirliches.

1767. d. 12. Februar.

Graben-Geld-Reglement.

1777. d. 9. Januar.

Graduirte.

1707. d. 26. May.
1708. d. 28. Juny.
1709. d. 4. July.
1729. d. 6. October.
1799. d. 11. April.

Gränz-Streitigkeiten.
1736. d. 17. May.

Gränz-Aufseher.
1787. d. 24. May.

Grönlandsfahrer.
1707. d. 31. März.

Gymnasium.
1755. d. 6. März.
1794. d. 9. October.

H.

Haasenmoore.
1794. d. 19. Juny.

Halbes Procent in 2 Terminen zu entrichten proponirt.
1769. d. 7. December.
1771. d. 29. August.

Hamburger-Berg, Prediger-Wahl.
1745. d. 18. Januar.
" d. 5. July.
" d. 27. September.

Hamburger Berges, Sandvogt. s. S.

Hamm und Horner gemein Weiden vertheilt zur Urbarmachung.
1781. d. 15. März.
" d. 16. August.

Handlung. s. Commercium.

Handlungs-Häuser in Geschäfts-Verwickelungen, für Fallissemente zu schützen, Verordnung.
1799. d. 17. October.
" d. 25. October.

Handwerks-Burschen Aufstand und Unruhen. s. Aufstand und Aufläufe.

Harnischmacher-Dienst.
1794. d. 19. Juny.

Hauerschilling.
1705. d. 5. November.
1708. d. 4. October.
" d. 1. November.
1709. d. 15. July.
1727. d. 16. October.
1729. d. 6. October.
1734. d. 14. October.
1738. d. 17. April.
1739. d. 15. October.
1743. d. 3. October.
1744. d. 28. May.
" d. 8. October.
1746. d. 16. Juny.
1759. d. 30. April.
1761. d. 22. October.
1763. d. 13. October.
1766. d. 17. April.
1767. d. 18. Juny.
1768. d. 6. October.
1772. d. 8. October.
" d. 16. November.
1773. d. 22. April.
1776. d. 18. April.
" d. 11. July.
1778. d. 14. May.
1781. d. 28. May.
1783. d. 9. October.
1787. d. 24. May.
" d. 24. May.
1797. d. 12. Januar.

Hauerschillings-Reglement.
1775. d. 30. May.
1776. d. 11. July.
1781. d. 28. May.

Hauerschilling von Fremden. s. Abgabe von der Miethe der Fremden.

Haupt-Receß. s. R.

Häuser, Aussetzung aus den gemietheten und wegen Bringung der Hauer.
1705. d. 8. Januar.

Häuser und liegende Gründe.
1710. d. 20. Februar.
1723. d. 25. Januar.
" d. 2. September.
" d. 2. September.

1730. d. 9. Februar.
: d. 8. May.
1733. d. 16. Februar.
1764. d. 6. September.
: d. 20. December.
1777. d. 27. November.
1778. d. 19. März.
1799. d. 11. April.

Havarie große.

1772. d. 9. April.

Haven-Inspector und Haven-Meister-Dienst am Niedern-Baume:

1791. d. 13. October.

Havenmeister am Ober-Baume.

1799. d. 10. October.

Helling bey Jonas.

1762. d. 18. Juny.

Herren-Graben.

1765. d. 8. August.
1766. d. 4. December.
1770. d. 21. Juny.
1781. d. 15. März.
1786. d. 5. October.
1787. d. 25. Januar.

Herren-Schenken-Dienst.

1773. d. 26. August.
1797. d. 27. April.

His, Franz Peter.

1770. d. 17. May.

Hofemeister zu St. Jürgen.

1701. d. 26. May.
1705. d. 24. September.

Holstein Königl. und Fürstliches Haus.

1767. d. 7. September.
: d. 14. December.
1768. d. 28. April.
: d. 14. July.

Holzungen der Stadt.

1700. d. 18. März.
1701. d. 14. April.

Honorarium E. Hochw. Raths.

1712. d. 5. October.
1765. d. 26. September.
: d. 28. November.
1766. d. 13. November.
1767. d. 12. Februar.
1799. d. 11. April.

Honorarium Ehrb. Oberalten.

1712. d. 22. September.
1765. d. 26. September.
: d. 28. November.
1766. d. 13. November.
1767. d. 12. Februar.

Hospital zu St. Jürgen und zu St. Georg. s. G.

Hoysbüttel.

1777. d. 27. November.

Huldigung von Kayserl. Majestät verlangt.

1742. d. 9. July.

Local-Huldigung an Kayserl. Majest. Dispensation von derselben.

1793. d. 17. Januar.

J.

Jacobi Kirch-Thurm.

1739. d. 13. April.

Jahnus, Baron von, General-Lieutenant, und hiesiger würdiger Commandant.

1764. d. 13. Februar.

Jantzen Wittwe, Inventirung deren Nachlasses.

1756. d. 23. September.

Immedietät. s. Reichsstandschaft der Stadt Hamburg.

Immobilien.

1765. d. 26. September.
1778. d. 19. März.
1788. d. 18. Februar.
1791. d. 14. July.
1798. d. 14. Juny.
1799. d. 11. April.

Ingenieur.
1762. d. 13. May.

Invaliden.
1741. d. 18. December.
1751. d. 11. Februar.
1764. d. 13. Februar.
1770. d. 8. November.
1771. d. 3. October.
1777. d. 9. Januar.

Johanneum.
1715. d. 14. Februar.
1769. d. 5. October.
1794. d. 9. October.

Johannis-Schule Rector. s. R.

Johannis Schul Collegen. s. S.

Juden.
1705. d. 5. November.
1723. d. 25. Januar.
1762. d. 19. August.
1767. d. 14. December.
1784. d. 11. October.

Jürgen St. s. St. Georg Hospital.

Jus Episcopale. s. E.

Justiz.
1702. d. 26. October.
1703. d. 25. Januar.
1708. d. 14. Juny.

Juwelen tragen zu verbieten, proponirt.
1730. d. 9. Februar.

K.

Kalkhof.
1725. d. 25. Januar.
1731. d. 3. September.
1766. d. 4. September.
1779. d. 22. März.
1785. d. 7. April.
1787. d. 25. Januar.
1792. d. 26. April.
1796. d. 4. July.
1799. d. 10. October.
1800. d. 1. May.

Kalkführer.
1775. d. 14. December.

Karten. s. Stempel und Steuer.

Kaufmannschaft. s. Commercium.

Kayserliche Majestät.
1710. d. 15. September.
" d. 24. November.
1712. d. 9. May.
" d. 20. October.
1713. d. 16. Februar.
1720. d. 15. Februar.
" d. 3. October.
1723. d. 2. September.
1733. d. 20. July.
1734. d. 21. Januar.
1735. d. 14. July.
" d. 10. November.
1741. d. 13. März.
" d. 7. September.
1742. d. 5. März.
" d. 9. July.
1764. d. 10. May.
1769. d. 13. April.

Kayser-Wahl.
1711. d. 1. October.
1742. d. 5. März.
" d. 9. July.
1745. d. 27. September.
1791. d. 19. May.

Kayserliche Commission.
1708. d. 16. May.
" d. 18. May.
- d. 19. May.
" d. 24. May.
" d. 14. Juny.
" d. 27. September.
" d. 4. October.
" d. 11. October.
- d. 1. November.
1709. d. 18. März.
" d. 15. July.
1710. d. 20. Februar.
" d. 13. März.
" d. 3. April.
" d. 28. August.

1710. d. 1. September.
: d. 24. November.
1711. d. 22. Januar.
: d. 5. Februar.
: d. 9. April.
: d. 13. April.
: d. 16. April.
: d. 7. May.
1712. d. 25. Januar.
: d. 11. Februar.
: d. 3. März.
: d. 7. März.
: d. 7. April.
: d. 9. May.
: d. 12. May.
: d. 23. May.
: d. 30. Juny.
: d. 11. August.
: d. 29. August.
: d. 19. September.
: d. 5. October.
1713. d. 16. Februar.
1716. d. 16. März.
1723. d. 25. Januar.
: d. 2. September.

Kayserlichen Herrn Gesandten Wohnhaus.

1719. d. 13. July.
1720. d. 15. Februar.
: d. 3. October.
1721. d. 6. October.
1722. d. 28. März.
: d. 1. April.
: d. 16. April.
: d. 7. September.
: d. 12. October.
1742. d. 23. July.
1746. d. 5. September.

Kayserliches Cammer-Gericht.

1767. d. 7. September.

Kirchen.

1713. d. 14. December.
1714. d. 19. Februar.
1788. d. 18. Februar.

Kirche, Erbauung einer neuen Filial-Kirche in der Neustadt.

1707. d. 13. Januar.

Kirche St. Catharinen. s. C.

Kirche St. Michaelis. s. M.

Kirche St. Nicolai. s. N.

Kirchen-Functionen, Erlassung von selbigen wiederum cassirt.

1717. d. 21. October.

Kirchspiel-Läufer-Dienst. s. auch Schoßtafel-Läufer.

1744. d. 10. September.

Kirchspiel-Schlüsse.

1762. d. 19. August.
1764. d. 20. December.
1784. d. 26. April.

Klefeker, Bernhard, des Cämmerey-Schreibers Klefeker Sohn.

1747. d. 14. December.

Klefeker, Hieronymus Heinrich, des Cämmerey-Schreibers Klefeker Sohn.

1786. d. 27. April.

Kleider-Ordnung.

1714. d. 19. Februar.
1730. d. 9. Februar.

Kloster St. Johannis.

1700. d. 25. November.
1705. d. 24. September.
1707. d. 4. August.
1766. d. 4. September.
1799. d. 28. November.

Knochenhauer des alten und neuen Schrangens.

1725. d. 25. Januar.
1756. d. 9. December.
1773. d. 4. März.

Kopfgeld.

1709. d. 14. Februar.
1710. d. 24. November.
1712. d. 17. November.
1724. d. 13. July.
1734. d. 27. September.
1737. d. 27. May.
1741. d. 7. September.
1742. d. 4. October.
1744. d. 10. September.

1747. d. 6. März.
1753. d. 20. December.
1756. d. 29. July.
" d. 23. September.
1759. d. 30. April.
" d. 28. Juny.
1764. d. 25. Juny.
1765. d. 3. October.
1769. d. 13. April.
" d. 30. November.
1770. d. 18. Januar.
1772. d. 16. November.
1773. d. 15. März.
" d. 14. October.
1775. d. 9. März.
1776. d. 10. October.
1780. d. 17. April.
- d. 5. October.
1781. d. 4. October.
1784. d. 26. April.
1786. d. 27. April.
1788. d. 16. October.
1791. d. 19. May.
1793. d. 18. July.
1794. d. 9. October.
1799. d. 28. November.
1800. d. 16. October.

Kopfgeld = Reglement.

1770. d. 26. April.
1794. d. 19. Juny.

Kopfgeld, doppeltes.

1794. d. 19. Juny.
1795. d. 23. April.
1796. d. 7. April.
1797. d. 12. Januar.
" d. 12. October.
1798. d. 25. October.
1799. d. 10. October.
1800. d. 16. October.

Korn und Getreide.

1700. d. 18. März.
" d. 30. September.
" d. 7. October.
1701. d. 22. September.
1729. d. 10. November.
1747. d. 12. Juny.
1747. d. 14. December.
1748. d. 30. May.
" d. 12. September.
1750. d. 8. October.
1754. d. 11. July.
1759. d. 28. Juny.
1763. d. 2. Juny.
1768. d. 24. November.
1773. d. 26. August.
1777. d. 31. July.
1781. d. 15. März.

Korn = Deputation.

1701. d. 14. April.
1706. d. 4. November.

Korn = Ordnung.

1737. d. 11. Februar.
1777. d. 31. July.

Korn = Zoll.

1701. d. 22. September.

Korn = Branntewein.

1705. d. 5. November.
1775. d. 14. December.
1781. d. 15. März.
1784. d. 9. September.
1785. d. 7. April.
1789. d. 19. März.

Korn = Branntewein = Accise.

1710. d. 2. October.
1785. d. 7. April.

Korn = Branntewein = Accise = Verpachtung.

1711. d. 16. April.
" d. 1. October.
1760. d. 22. September.
1765. d. 7. März.
1769. d. 16. März.
1773. d. 4. März.
1777. d. 13. Februar.
1781. d. 15. März.
1785. d. 7. April.

Korn = Branntewein = Accise = Pächter von der Awer.

1788. d. 3. April.
" d. 7. July.
1790. d. 29. April.

Korn-Branntweins-Acciſe-Einnahme von löbl. Cämmerey.

1788. d. 3. April.
1789. d. 19. März.

Kramer-Amt.

1743. d. 18. July.

Krankenhof.

1798. d. 25. October.
1799. d. 10. October.
1800. d. 16. October.

Kreis-Truppen. ſ. Creis.

Kriegs-Commiſſaren.

1701. d. 7. April.
1705. d. 1. October.
1710. d. 20. Februar.

Kriegs-Caſſe.

1705. d. 24. Auguſt.
" d. 1. October.
" d. 5. November.
1706. d. 4. Februar.
" d. 22. April.
" d. 9. September.
1707. d. 26. May.
1708. d. 4. October.
" d. 4. October.
" d. 11. October.

Küterhäuſer.

1765. d. 7. März.

Küter-Wall.

1773. d. 9. December.

L.

Ländereyen.

1705. d. 5. November.
1780. d. 18. December.

Ländereyen zu taxiren.

1713. d. 12. Juny.
" d. 3. July.

Land zwiſchen Barmbeck und der Kuh-Mühle.

1743. d. 18. July.

Land Beymor. ſ. B.

Land-Actuariat.

1799. d. 11. April.

Leibrenten.

1701. d. 7. April.
" d. 14. April.
1709. d. 14. Februar.
" d. 18. März.
" d. 10. October.
1762. d. 19. Auguſt.
" d. 8. November.
1773. d. 22. April.
1776. d. 3. October.
1779. d. 22. März.
1787. d. 24. May.

Leibrenten-Lotterie.

1701. d. 22. September.
1708. d. 27. September.
1709. d. 14. Februar.
1773. d. 22. April.

Leichen.

1715. d. 14. Februar.
1737. d. 10. Januar.
1745. d. 27. September.
1751. d. 11. Februar.
1773. d. 9. December.
1777. d. 13. Februar.
1778. d. 3. September.

Leih-Haus-Ordnung.

1775. d. 14. December.

Lengerke von, Bürgermeiſter.

1709. d. 11. July.
" d. 15. July.

Leuchten-Geld. ſ. Nachtwach- und Leuchten-Geld.

Leuchten bey Abendleichen Verpachtung.

1773. d. 9. December.
1777. d. 13. Februar.
1778. d. 3. September.

Lombard-Ausrufe.

1757. d. 25. Auguſt.

Lombard-Schreiber-Dienst.

1793. d. 18. July.
1799. d. 10. October.

Verordnung für die Privat-Lombarde.

1789. d. 8. October.
1790. d. 29. April.

Lootsen.

1767. d. 14. December.

Lotterie.

1701. d. 7. April.
- d. 22. September.
1705. d. 24. August.
1708. d. 27. September.
- d. 4. October.
1711. d. 1. October.
- d. 12. November.
1731. d. 6. December.
1764. d. 29. März.
1773. d. 22. April.
- d. 14. October.
1776. d. 11. July.
- d. 3. October.
1798. d. 14. Juny.
- d. 25. October.

Lotterie patriotische.

1798. d. 14. Juny.
- d. 25. October.

Lotto.

1770. d. 8. Februar.
- d. 17. May.
1773. d. 14. October.
1776. d. 18. April.
1786. d. 5. October.
1787. d. 12. July.
1788. d. 7. July.

Lucien-Schoß.

1765. d. 26. September.
1771. d. 29. August.
- d. 12. September.
1799. d. 11. April.

Lucien-Schoß-Vorschoß-Nachwach- und Leuchten-Geld-Reglement.

1766. d. 9. October.

Lüneburgische Churfürstliche Regierung bezeugt Unwillen über hiesige Münz-Verfassung.

1727. d. 24. April.

Luxus-Steuer.

1798. d. 2. August.

M.

Mäkler.

1701. d. 6. October.
1730. d. 9. Februar.
- d. 8. May.
1747. d. 12. Juny.
1756. d. 29. July.
1761. d. 3. September.
1770. d. 8. Februar.
1780. d. 17. April.
1784. d. 11. October.
1799. d. 28. November.
1800. d. 1. May.

Mäkler-Ordnung.

1740. d. 30. Juny.
1778. d. 3. September.
1784. d. 11. October.
1791. d. 14. July.
1792. d. 28. Juny.

Majorennität.

1732. d. 4. September.

Mandate.

1705. d. 24. August.
- d. 24. September.
- d. 1. October.

Mandat so den 15. October 1703 publicirt.

1705. d. 24. August.
- d. 24. September.
- d. 1. October.
1706. d. 29. July.
- d. 12. August.

Marktvogt-Dienst.

1770. d. 17. May.

Marcus-Platz, St.

1778. d. 19. März.

Matten-Verpachtung.
1709. d. 15. July.
1712. d. 25. Januar.
1724. d. 9. October.
1728. d. 22. Januar.
1732. d. 9. October.
1733. d. 16. Februar.
1737. d. 11. Februar.
1741. d. 30. Januar.
1745. d. 18. Januar.
" d. 3. May.
1748. d. 12. September.
1752. d. 5. October.
" d. 23. November.
1756. d. 29. July.
1760. d. 22. September.
1762. d. 18. Februar.
1765. d. 7. März.
1769. d. 16. März.
1770. d. 13. September.
1773. d. 4. März.
1775. d. 14. December.
1777. d. 13. Februar.
1781. d. 15. März.
1784. d. 9. September.
1789. d. 19. März.
1793. d. 25. April.

Matten.
1727. d. 10. July.
1743. d. 29. April.
1749. d. 6. Februar.
1761. d. 8. Januar.
" d. 3. September.
1762. d. 18. Februar.
1765. d. 7. März.
" d. 26. September.
1770. d. 18. Januar.
1773. d. 4. März.
" d. 22. April.
1775. d. 14. December.
1777. d. 13. Februar.
1781. d. 15. März.
1784. d. 9. September.
1793. d. 25. April.

Mattenknecht-Dienst.
1790. d. 16. December.

Matten-Schreiber.
1748. d. 12. September.

Maurersche Haus auf dem Stadt-Deiche.
1762. d. 18. Juny.

Meklenburgisches Commissions Wesen.
1734. d. 21. Januar.

Mehlführer.
1764. d. 6. September.

Mehlhöcker.
1761. d. 3. September.

Mehlverkauf.
1761. d. 8. Januar.
" d. 3. September.
1765. d. 7. März.
1777. d. 31. July.
1784. d. 9. September.
1789. d. 19. März.

Merkwürdigkeiten.
1713. d. 16. Februar.
1749. d. 6. Februar.
1758. d. 20. April.

Meyer, Dr., gewesener Pastor zu St. Jacobi.
1702. d. 4. May.
von 1702. d. 26. October.
bis 1703. d. 6. December.
1704. d. 6. März.

St. Michaelis-Kirche.
1719. d. 13. July.
1753. d. 20. December.
1756. d. 29. July.
" d. 23. September.
1757. d. 16. Juny.
1758. d. 20. July.
1762. d. 7. October.
1766. d. 9. October.
1770. d. 17. May.
1778. d. 19. März.

Miliz. s. Garnison.

Miliz-Wesen, Reglement von der Kayserlichen Commission entworfen.
1712. d. 30. Juny.
" d. 29. August.
" d. 19. September.
" d. 22. September.
1716. d. 16. März.

Miniſterium.
1700. d. 28. October.
1702. d. 4. May.
von 1702. d. 26. October.
bis 1703. d. 6. December.
1712. d. 25. Januar.
" d. 11. Februar.
1719. d. 13. July.
1742. d. 3. September.
" d. 4. October.
1744. d. 10. September.
1747. d. 6. März.
1759. d. 28. Juny.
1765. d. 3. October.
1769. d. 30. November.
1770. d. 18. Januar.
1773. d. 14. October.
1774. d. 5. May.
1776. d. 10. October.
1780. d. 5. October.
1786. d. 5. October.
1789. d. 30. April.
" d. 8. October.
1794. d. 9. October.

Mühlen auf Erb-Pacht.
1752. d. 23. November.
1764. d. 6. September.

Mühle auf dem Niedern-Damm.
1764. d. 6. September.
1765. d. 23. May.

Mühlen auf dem Ober- und Nieder-Damme.
1765. d. 23. May.

Mühlen.
1765. d. 7. März.
" d. 23. May.
" d. 8. Auguſt.
1773. d. 22. April.
1781. d. 15. März.
1787. d. 24. May.

Müller-Schragen.
1764. d. 6. September.
1765. d. 23. May.

Münz-Meiſter-Dienſt.
1724. d. 9. October.
1760. d. 27. März.

Münz-Edict.
1725. d. 25. Januar.
1726. d. 1. Auguſt.
1735. d. 24. März.

Münze, fremde.
1725. d. 25. Januar.
1726. d. 1. Auguſt.

Münz-Weſen.
1725. d. 25. Januar.
1726. d. 1. Auguſt.
1727. d. 24. April.
1731. d. 10. May.
1732. d. 20. März.
1735. d. 24. März.
" d. 14. July.
" d. 10. November.
1736. d. 17. May.
1767. d. 14. December.

Mundirung der Kirchſpiel-Schlüſſe.
1762. d. 19. Auguſt.
1764. d. 20. December.

N.

Nachtwach- und Leuchten-Geld.
1708. d. 11. October.
" d. 1. November.
1711. d. 12. November.
1729. d. 6. October.
1731. d. 5. April.
" d. 6. December.
1735. d. 9. Juny.
1771. d. 29. Auguſt.
" d. 12. September.
1776. d. 11. July.
" d. 11. July.
" d. 3. October.
1786. d. 5. October.
1796. d. 13. October.
1797. d. 27. April.
" d. 12. October.
1798. d. 25. October.
1799. d. 10. October.
1800. d. 16. October.

Nachtwach=Ordnung.

1752. d. 5. October.
1756. d. 7. October.
1760. d. 9. October.
1764. d. 4. October.
1769. d. 30. November.
1770. d. 18. Januar.

Nachtwache.

1756. d. 7. October.
1769. d. 30. November.
1796. d. 7. April.
= d. 4. July.
1798. d. 14. Juny.
= d. 25. October.
1799. d. 10. October.

Nachtwach=Capitaine und die beyden übrigen Ober=Officiere.

1769. d. 30. November.
1770. d. 18. Januar.
1799. d. 10. October.

Nachtwach=Deputation.

1769. d. 30. November.
1770. d. 18. Januar.

Neu=Gammer Deichschuld.

1780. d. 18. December.

Neu=Werk.

1727. d. 24. April.

Nicolai Kirche St.

1778. d. 19. März.

Nieder=Baum. s. Bäume.

Nieder=Gericht. s. G.

Nieder=Gerichts Actuarius. s. G.

Nieder=Gerichts Bothe. s. G.

Nieder=Gerichts Substitut=Schreiber. s. G.

Nieder=Gerichtliche=Dienste. s. G.

Niedersächsisches Kreis=Directorium.

1716. d. 16. November.
1741. d. 7. September.
1796. d. 26. May.

Niedersächsischer Kreis gedeckt durch eine Demarcations=Linie. s. D.

Notarien.

1799. d. 10. October.

Noth=Pforte.

1762. d. 13. May.

O.

Oberalten.

1700. d. 7. October.
= d. 7. October.
1701. d. 26. May.
1702. d. 26. October.
1705. d. 24. August.
= d. 24. September.
= d. 1. October.
1707. d. 6. October.
1712. d. 22. September.
1717. d. 21. October.
1720. d. 15. Februar.
1721. d. 24. July.
1722. d. 12. October.
1731. d. 5. April.
= d. 29. November.
1732. d. 20. März.
1734. d. 21. Januar.
= d. 10. Juny.
1735. d. 10. November.
1737. d. 10. Januar.
1740. d. 6. October.
1743. d. 25. April.
1753. d. 12. July.
1765. d. 26. September.
= d. 28. November.
1766. d. 13. November.
1767. d. 12. Februar.
1770. d. 4. October.
1771. d. 29. August.
1792. d. 26. April.
1799. d. 11. April.

Obrister.

1762. d. 13. May.
= d. 19. August.
1763. d. 2. Juny.
1764. d. 13. Februar.

Obrist-Lieutenant.
1762. d. 13. May.
1763. d. 2. Juny.
1764. d. 13. Februar.

Ochsenwärder Landschaft.
1793. d. 18. July.

Orloff.
1743. d. 29. April.
1747. d. 14. December.
1786. d. 23. März.
1792. d. 28. Juny.

Ost-Indische Waaren.
1733. d. 20. July.

P.

Pacht-Rechte.
1757. d. 15. December.

Pasquille.
1707. d. 31. März.

Patrouille zur Vorbeugung der Diebstähle auf den Elbschiffsgefäßen im Oberhaven.
1799. d. 11. April.

Pfänder. s. Ausrufe von Pfändern; auch Lombard-Ausrufe und Verordnung für die Privat-Lombarde, in L.

Plüggen-Jacht.
1787. d. 24. May.

Poppe, Cornelius, Bürgermeister.
1759. d. 15. November.

Poppe, Lorenz, Oberalter.
1759. d. 15. November.

Porto-franco Reglement.
1713. d. 8. Juny.

Postwesen zwischen hier und Lübeck.
1765. d. 7. März.

Präsidium, dem Herrn Senator Langhans aufgetragen.
1716. d. 16. März.

Prätur-Gericht.
1710. d. 28. August.
" d. 1. September.

Prediger der Neben Kirchen.
1715. d. 14. Februar.
1737. d. 10. Januar.
1745. d. 27. September.
1751. d. 11. Februar.

Prediger des Hamburgischen Gebiets.
1794. d. 9. October.

Prediger-Wahlen.
1707. d. 26. May.

Prediger-Wahl auf dem Hamburger-Berge.
1745. d. 18. Januar.
" d. 5. July.
" d. 27. September.

Preussische Truppen, Heranmarsch derselben.
1712. d. 1. September.
" d. 19. September.
" d. 22. September.

Preussische Hülfs-Anerbietungen.
1712. d. 20. October.

Preussens Zumuthungen.
1800. d. 18. November.

Privat-Lombarde. s. L.

Privilegium Ferdinandi.
vom 31. März 1634.
1702. d. 19. October.
1707. d. 13. Januar.

Processe im Nieder-Gerichte.
1757. d. 15. December.

Procurator Substitutus.
1775. d. 30. März.

Diehlen-Procuratoren.
1706. d. 9. September.
1708. d. 27. September.
" d. 4. October.
1724. d. 13. July.
1725. d. 25. Januar.
1775. d. 30. März.

Nachtwach=Ordnung.

1752. d. 5. October.
1756. d. 7. October.
1760. d. 9. October.
1764. d. 4. October.
1769. d. 30. November.
1770. d. 18. Januar.

Nachtwache.

1756. d. 7. October.
1769. d. 30. November.
1796. d. 7. April.
= d. 4. July.
1798. d. 14. Juny.
= d. 25. October.
1799. d. 10. October.

Nachtwach=Capitaine und die beyden übrigen Ober=Officiere.

1769. d. 30. November.
1770. d. 18. Januar.
1799. d. 10. October.

Nachtwach=Deputation.

1769. d. 30. November.
1770. d. 18. Januar.

Neu=Gammer Deichschuld.

1780. d. 18. December.

Neu=Werk.

1727. d. 24. April.

Nicolai Kirche St.

1778. d. 19. März.

Nieder=Baum. s. Bäume.

Nieder=Gericht. s. G.

Nieder=Gerichts Actuarius. s. G.

Nieder=Gerichts Bothe. s. G.

Nieder=Gerichts Substitut=Schreiber. s. G.

Nieder=Gerichtliche=Dienste. s. G.

Niedersächsisches Kreis=Directorium.

1716. d. 16. November.
1741. d. 7. September.
1796. d. 26. May.

Niedersächsischer Kreis gedeckt durch eine Demarcations=Linie. s. D.

Notarien.

1799. d. 10. October.

Noth=Pforte.

1762. d. 13. May.

O.

Oberalten.

1700. d. 7. October.
= d. 7. October.
1701. d. 26. May.
1702. d. 26. October.
1705. d. 24. August.
= d. 24. September.
= d. 1. October.
1707. d. 6. October.
1712. d. 22. September.
1717. d. 21. October.
1720. d. 15. Februar.
1721. d. 24. July.
1722. d. 12. October.
1731. d. 5. April.
= d. 29. November.
1732. d. 20. März.
1734. d. 21. Januar.
= d. 10. Juny.
1735. d. 10. November.
1737. d. 10. Januar.
1740. d. 6. October.
1743. d. 25. April.
1753. d. 12. July.
1765. d. 26. September.
= d. 28. November.
1766. d. 13. November.
1767. d. 12. Februar.
1770. d. 4. October.
1771. d. 29. August.
1792. d. 26. April.
1799. d. 11. April.

Obrister.

1762. d. 13. May.
= d. 19. August.
1763. d. 2. Juny.
1764. d. 13. Februar.

Obrist-Lieutenant.
1762. d. 13. May.
1763. d. 2. Juny.
1764. d. 13. Februar.

Ochsenwärder Landschaft.
1793. d. 18. July.

Orloff.
1743. d. 29. April.
1747. d. 14. December.
1786. d. 23. März.
1792. d. 28. Juny.

Ost-Indische Waaren.
1733. d. 20. July.

P.

Pacht-Rechte.
1757. d. 15. December.

Pasquille.
1707. d. 31. März.

Patrouille zur Vorbeugung der Diebstähle auf den Elbschiffsgefäßen im Oberhaven.
1799. d. 11. April.

Pfänder. s. Ausrufe von Pfändern; auch Lombard-Ausrufe und Verordnung für die Privat-Lombarde, in L.

Plüggen-Jacht.
1787. d. 24. May.

Poppe, Cornelius, Bürgermeister.
1759. d. 15. November.

Poppe, Lorenz, Oberalter.
1759. d. 15. November.

Porto-franco Reglement.
1713. d. 8. Juny.

Postwesen zwischen hier und Lübeck.
1765. d. 7. März.

Präsidium, dem Herrn Senator Langhans aufgetragen.
1716. d. 16. März.

Prätur-Gericht.
1710. d. 28. August.
" d. 1. September.

Prediger der Neben Kirchen.
1715. d. 14. Februar.
1737. d. 10. Januar.
1745. d. 27. September.
1751. d. 11. Februar.

Prediger des Hamburgischen Gebiets.
1794. d. 9. October.

Prediger-Wahlen.
1707. d. 26. May.

Prediger-Wahl auf dem Hamburger-Berge.
1745. d. 18. Januar.
" d. 5. July.
" d. 27. September.

Preussische Truppen, Heranmarsch derselben.
1712. d. 1. September.
" d. 19. September.
" d. 22. September.

Preussische Hülfs-Anerbietungen.
1712. d. 20. October.

Preussens Zumuthungen.
1800. d. 18. November.

Privat-Lombarde. s. L.

Privilegium Ferdinandi.
vom 31. März 1634.
1702. d. 19. October.
1707. d. 13. Januar.

Processe im Nieder-Gerichte.
1757. d. 15. December.

Procurator Substitutus.
1775. d. 30. März.

Diehlen-Procuratoren.
1706. d. 9. September.
1708. d. 27. September.
" d. 4. October.
1724. d. 13. July.
1725. d. 25. Januar.
1775. d. 30. März.

Professores Gymnasii.

1747. d. 6. März.
1755. d. 6. März.
1765. d. 3. October.
1794. d. 9. October.

Propositionen des Senats, welche wegen einiger Vorstellungen merkwürdig sind.

1758. d. 20. April.
1759. d. 30. April.
" d. 15. November.
1760. d. 17. April.
1762. d. 5. April.

Proposition des Senats, in deren Abschrift ein Versehen.

1784. d. 26. April.

Proposition-Neben-Ehrbarer Oberalten.

1721. d. 24. July.

Protocolle der bürgerlichen Collegien.

1700. d. 18. März.

Provisor am Pesthofe.

1757. d. 6. October.

Provisoren am Wayfen- Zucht- Gast- und Spinn-Hause.

1783. d. 15. May.
1786. d. 23. März.

Q.

Quartprocent.

1708. d. 13. März.
" d. 27. September.
1710. d. 20. Februar.
" d. 3. April.
" d. 24. November.
1711. d. 16. April.
1712. d. 6. October.
1716. d. 8. July.
1724. d. 13. July.
1731. d. 5. April.
1737. d. 27. May.
1741. d. 13. März.
1757. d. 18. August.
" d. 15. December.
1758. d. 20. April.
1760. d. 17. April.
1761. d. 9. April.
1762. d. 7. October.
1768. d. 21. April.
1771. d. 1. August.
1777. d. 9. October.
1790. d. 29. April.
1792. d. 26. April.

Quartprocent Reglement.

1770. d. 26. April.

R.

Rath. s. Senatus.

Raths-Herren.

1706. d. 12. August.
1707. d. 18. August.
1708. d. 6. Februar.
1709. d. 15. July.

Raths-Honorarium. s. H.

Raths-Versammlung in des präsidirenden Herrn Bürgermeisters Hause.

1703. d. 6. December.

Raths-Propositionen. s. P.

Raths-Wahl.

1707. d. 4. August.
1708. d. 16. Februar.
" d. 13. März.
" d. 14. Juny.
" d. 28. Juny.
1764. d. 29. März.
1765. d. 26. September.

Rathhaus-Schließer-Dienst.

1771. d. 20. Juny.
1772. d. 23. März.
" d. 9. April.

Rathhaus-Schliesser.

1787. d. 24. May.
1789. d. 30. April.

Raths-Schenken-Dienst. s. Herrn-Schenken-Dienst.

Raths-Weinkeller. s. W.

Rath- und Bürger-Deputation. s. Deputation zu den französischen Angelegenheiten.

Rechen-Cammer.

1700. d. 25. November.
1701. d. 26. May.
von 1702. d. 26. October.
bis 1703. d. 6. December.
1706. d. 4. November.
1707. d. 26. May.

Haupt-Receß.

1709. d. 15. July.
1711. d. 9. April.
" d. 13. April.
" d. 16. April.
" d. 7. May.
" d. 12. November.
1712. d. 12. May.
" d. 23. May.
" d. 11. August.
" d. 29. August.
" d. 19. September.
" d. 22. September.
" d. 26. September.
" d. 5. October.
" d. 6. October.
" d. 10. October.
" d. 10. October.
" d. 13. October.
1713. d. 8. Juny.
1717. d. 21. October.
1718. d. 7. July.
" d. 28. November.
" d. 8. December.
1722. d. 28. März.
1794. d. 19. Juny.

Rector der Johannis-Schule.

1762. d. 19. August.
1764. d. 20. December.
1765. d. 23. May.
1768. d. 6. October.
1769. d. 5. October.
" d. 30. November.
1775. d. 14. December.

Reformirte.

1719. d. 13. July.
1774. d. 5. May.
1785. d. 19. September.

Rehderey der auf die Straße Davis und Grönland fahrenden Schiffe.

1770. d. 8. Februar.

Reichs-Krieg.

1704. d. 6. März.
1714. d. 19. April.
1715. d. 14. Februar.
1716. d. 16. März.
1734. d. 10. Juny.
" d. 27. September.
1737. d. 10. Januar.
1740. d. 6. October.
1746. d. 5. September.
1793. d. 18. July.
1795. d. 30. März.

Reichs-Contingent.

1704. d. 6. März.
1708. d. 13. März.
" d. 27. September.
" d. 11. October.
1710. d. 24. November.
1712. d. 7. März.
" d. 7. April.
" d. 9. May.
" d. 12. May.
" d. 23. May.
" d. 20. October.
" d. 2. November.
1713. d. 16. Februar.
1714. d. 19. Februar.
" d. 15. März.
" d. 19. April.
1715. d. 14. Februar.
1716. d. 16. März.
" d. 8. July.
1734. d. 10. Juny.
" d. 27. September.
1735. d. 15. August.
1737. d. 10. Januar.
" d. 5. December.
1793. d. 17. Januar.
" d. 18. July.
1795. d. 23. April.

Reichsstandschaft der Stadt Hamburg.

1767. d. 7. September.
" d. 14. December.
1768. d. 28. April.
" d. 14. July.
1793. d. 17. Januar.

Religions-Uebung, Privat den hiesigen Catholiken und Reformirten zugestanden.

1785. d. 19. September.

General-Revue.

1762. d. 13. May.
1764. d. 13. Februar.

Ritter, Licent. Actuarius der Erbg. Bürgerschaft.

1761. d. 3. September.

Ritter, Rathsherr.

1764. d. 29. März.
1767. d. 12. Februar.

Ritzebüttel.

1708. d. 27. September.
: d. 4. October.
1718. d. 7. July.
1757. d. 16. Juny.
1787. d. 24. May.

Römer-Monate.

1700. d. 30. September.
1708. d. 11. October.
1709. d. 15. July.
1710. d. 15. September.
1716. d. 16. November.
1734. d. 10. Juny.
: d. 27. September.
1737. d. 10. Januar.
: d. 5. December.
1739. d. 13. April.
1740. d. 6. October.
1742. d. 9. July.
: d. 23. July.
: d. 3. September.
: d. 22. November.
1746. d. 5. September.

Royemeister, zwey zum Branntewein- und Wein-Royen.

1751. d. 19. August.
1758. d. 14. December.

Rußlands Mishelligkeiten.

1713. d. 12. Juny.
: d. 13. Juny.
: d. 3. July.

S.

Sächsische Zumuthungen.

1713. d. 12. Juny.

Sandvogt auf dem Hamburger-Berge.

1778. d. 19. März.
: d. 3. September.

Sanitatis Collegium.

1711. d. 22. Januar.
1713. d. 31. August.
: d. 14. December.
1714. d. 19. Februar.
: d. 11. October.
1720. d. 25. November.

Schauenburger Hoff und Zoll.

1712. d. 11. August.
1723. d. 2. September.
1736. d. 17. May.

Schauenburger Zoll.

1727. d. 10. July.
1767. d. 14. December.

Scheele, Martin Lucas, Bürgermeisters Anreden.

1744. d. 10. September.
: d. 8. October.
1745. d. 18. Januar.
1746. d. 21. März.
1749. d. 6. Februar.
1750. d. 10. September.
1751. d. 11. Februar.
1752. d. 9. November.
1756. d. 7. October.
1757. d. 17. Februar.
1758. d. 16. März.
1762. d. 13. May.
: d. 24. May.

Schiffarth.

1727. d. 24. April.

Schiffs-Interessenten, als Rheder, Schiffer. ꝛc.

1705. d. 22. Januar.
1766. d. 4. December.

Schiffer und Schiffs-Volk, Verordnung für

1766. d. 4. December.
1773. d. 26. August.
1786. d. 23. März.

Schiffer-Alten.

1773. d. 9. December.

Schiff-Zimmerleute-Ordnung.
1712. d. 13. October.
1788. d. 3. April.

Schiff, die Maria Armanda.
1733. d. 20. July.

Schiffbauerey mit dem Helling bey Jonas.
1762. d. 18. Juny.

Schiffs-Parten.
1778. d. 19. März.

Schlachter. s. Knochenhauer.

Schleuse am Deichthore.
1743. d. 29. April.

Schleuse unter der Ellernthor- oder Constantins-Brücke.
1785. d. 7. July.
1786. d. 5. October.

Kirchspiel-Schlüsse. s. K.

Scholarchalae Collegium.
1715. d. 14. Februar.

Schornsteingeld.
1708. d. 27. September.
: d. 4. October.
: d. 11. October.
1709. d. 14. Februar.

Schornsteinfeger.
1775. d. 14. December.

Schoß. s. Lucien Schoß.

Schoß, doppeltes von unbeweglichen Gütern.
1797. d. 12. Januar.

Schoßtafeln.
1744. d. 10. September.
1779. d. 22. März.
1780. d. 30. November.
1793. d. 25. April.

Schoßtafel-Läufer-Dienste.
1744. d. 10. September.
1793. d. 25. April.

Schrangen-Accise. s. Vieh-Accise.

Schuback, Bürgermeisters, Anreden.
1755. d. 6. März.
: d. 15. May.
: d. 9. October.
1757. d. 12. May.
: d. 18. August.
1757. d. 25. August.
: d. 15. December.
1759. d. 19. April.
1763. d. 2. Juny.
: d. 13. October.
1767. d. 14. December.

Schuback Archivarius adjunctus.
1760. d. 19. Juny.

Schul-Collegen der St. Johannis Schule.
1715. d. 14. Februar.
1737. d. 10. Januar.
1745. d. 27. September.
1747. d. 6. März.
1751. d. 11. Februar.
1765. d. 3. October.
1794. d. 9. October.

Schutz-Thaler.
1757. d. 5. May.

Schutz-Verwandte.
1773. d. 26. August.

Schwedens Bedrohungen.
1712. d. 11. August.

Sechziger Collegium.
1705. d. 24. August.
: d. 24. September.
: d. 1. October.
1706. d. 29. July.
: d. 12. August.
1708. d. 14. Juny.
: d. 4. October.
: d. 11. October.
1710. d. 15. September.
1711. d. 9. April.
1712. d. 2. November.
1743. d. 25. April.
1756. d. 9. December.
1759. d. 5. April.
: d. 19. April.
1762. d. 5. April.
: d. 26. April.
1767. d. 7. September.
1770. d. 18. Januar.
1773. d. 13. December.

Senatus Versammlung in des präsidirenden Herrn Bürgermeisters Hause.
1703. d. 6. December.

Senatus geheimes Protocoll.
1703. d. 6. December.

Senatus. s. auch Raths-Wahl und Raths-Herren.
1702. d. 26. October.
1703. d. 25. Januar.
" d. 20. September.
1704. d. 6. März.
1705. d. 24. August.
" d. 3. September.
" d. 24. September.
" d. 1. October.
" d. 15. October.
" d. 5. November.
1706. d. 12. August.
1707. d. 4. August.
" d. 18. August.
" d. 1. September.
1708. d. 6. Februar.
" d. 13. März.
" d. 13. May.
" d. 14. Juny.
" d. 1. November.
1709. d. 15. July.
1710. d. 1. September.
1712. d. 29. August.
" d. 1. September.
" d. 5. October.
1716. d. 16. März.
1764. d. 29. März.
1765. d. 26. September.
" d. 28. November.
1773. d. 13. December.
1795. d. 23. April.
1799. d. 11. April.

Sicherheits-Anstalten für die Stadt und deren Gebiet.
1760. d. 22. September.
1762. d. 5. April.
" d. 26. April.
1795. d. 30. März.
" d. 23. April.
1796. d. 7. April.
1799. d. 11. April.

Siel-Alster, quer durch den Jungfernstieg.
1785. d. 7. July.
1786. d. 5. October.
1794. d. 19. Juny.

Sillem Garlieb, Bürgermeisters Anreden.
1720. d. 3. October.
" d. 25. November.
1721. d. 9. Januar.
1722. d. 28. März.
1723. d. 21. October.
1724. d. 13. July.
1728. d. 22. Januar.
" d. 15. July.
" d. 21. October.
1730. d. 12. October.
1732. d. 20. März.
" d. 9. October.

Sinkender-Fonds. s. Abtrag-Fonds.

Soldaten-Steuer.
1700. d. 1. April.

Spiel-Mandat.
1721. d. 9. Januar.

Spinn-Haus.
1723. d. 21. October.
1783. d. 15. May.
1786. d. 23. März.

Stadts-Anleihe.
1762. d. 26. Juny.
" d. 19. August.
" d. 8. November.
1798. d. 14. Juny.
1799. d. 11. April.

Stadt-Buch.
1732. d. 4. September.
1733. d. 16. Februar.

Stadt-Bibliothek. s. B.

Stadts-Dienste. s. D.

Stadt-Lotterie. s. Lotterie.

Statutum de non Appellando.
1707. d. 13. Januar.

Steinkohlen-Handel, und besonders das Messen der Kohlen betreffende Verordnung.
1788. d. 16. October.

Steinthors-Brücke.
1737. d. 3. October.

Stempel. s. Gestempeltes Papier und Stempel auf Spielkarten.

Stempel auf Spielkarten.
1772. d. 23. März.
: d. 16. November.
1773. d. 15. März.

Karten-Steuer.
1796. d. 7. April.
: d. 4. July.

Stilcke, Baltzer.
1706. d. 9. December.

Stöff Hinrich, Bürger-Capitain.
1706. d. 4. November.

Strandungen auf Dänischem Gebiete.
1736. d. 17. May.

Strumpfstrickerey.
1725. d. 4. October.
1726. d. 3. October.
1729. d. 28. July.
1730. d. 9. Februar.
1736. d. 8. October.
1745. d. 3. May.

Suppliken und sowohl gerichtliche als außergerichtliche Handlungen sollen jedesmal von den Concipienten unterschrieben werden.
1753. d. 20. December.

Syndici und deren Eid.
1700. d. 25. November.
1708. d. 28. Juny.
1710. d. 1. September.
1760. d. 19. Juny.

T.

Testamente.
1756. d. 23. September.
1797. d. 12. October.

Thee-Consumtions-Auflage.
1741. d. 27. July.
1751. d. 19. August.

Thöre und Noth-Pforten.
1762. d. 13. May.

Thöre.
1784. d. 11. October.

Thor-Sperre.
1798. d. 2. August.
1799. d. 28. November.
1800. d. 1. May.

Tischler-Amt.
von 1702. d. 26. October.
bis 1703. d. 6. December.
1704. d. 6. März.

Tischler-Gesellen-Tumult.
1750. d. 10. September.

Tonnenleger-Jacht.
1787. d. 24. May.

Tontinen-Lotterie. s. Lotterie.

Tontinen.
1776. d. 3. October.
1779. d. 22. März.
1787. d. 24. May.

Transito.
1713. d. 8. Junr.
1727. d. 24. April.
: d. 10. July.
1741. d. 30. November.
1747. d. 12. Juny.
: d. 14. December.
1748. d. 30. May.
: d. 12. September.
1750. d. 8. October.
1754. d. 11. July.
1759. d. 28. Juny.
1763. d. 2. Juny.
1764. d. 25. Juny.
1768. d. 24. November.
: d. 24. November.
1773. d. 26. August.
1777. d. 27. November.
: d. 27. November.
1786. d. 5. October.

Truppen-Ueberlassung zu dem Meklenburgischen Commissions-Wesen.
1734. d. 21. Januar.

Türken-Steuer.
1700. d. 30. September.
1716. d. 16. November.
1739. d. 13. April.
1740. d. 6. October.

Twestreng, Albert, Rathsherr.
1706. d. 4. November.

Senatus geheimes Protocoll.
1703. d. 6. December.

Senatus. s. auch Raths-Wahl und Raths-Herren.
1702. d. 26. October.
1703. d. 25. Januar.
" d. 20. September.
1704. d. 6. März.
1705. d. 24. August.
" d. 3. September.
" d. 24. September.
" d. 1. October.
" d. 15. October.
" d. 5. November.
1706. d. 12. August.
1707. d. 4. August.
" d. 18. August.
" d. 1. September.
1708. d. 6. Februar.
" d. 13. März.
" d. 13. May.
" d. 14. Juny.
" d. 1. November.
1709. d. 15. July.
1710. d. 1. September.
1712. d. 29. August.
" d. 1. September.
" d. 5. October.
1716. d. 16. März.
1764. d. 29. März.
1765. d. 26. September.
" d. 28. November.
1773. d. 13. December.
1795. d. 23. April.
1799. d. 11. April.

Sicherheits-Anstalten für die Stadt und deren Gebiet.
1760. d. 22. September.
1762. d. 5. April.
" d. 26. April.
1795. d. 30. März.
" d. 23. April.
1796. d. 7. April.
1799. d. 11. April.

Siel-Alster, quer durch den Jungfernstieg.
1785. d. 7. July.
1786. d. 5. October.
1794. d. 19. Juny.

Sillem Garlieb, Bürgermeisters Anreden.
1720. d. 3. October.
" d. 25. November.
1721. d. 9. Januar.
1722. d. 28. März.
1723. d. 21. October.
1724. d. 13. July.
1728. d. 22. Januar.
" d. 15. July.
" d. 21. October.
1730. d. 12. October.
1732. d. 20. März.
" d. 9. October.

Sinkender-Fonds. s. Abtrag-Fonds.

Soldaten-Steuer.
1700. d. 1. April.

Spiel-Mandat.
1721. d. 9. Januar.

Spinn-Haus.
1723. d. 21. October.
1783. d. 15. May.
1786. d. 23. März.

Stadts-Anleihe.
1762. d. 26. Juny.
" d. 19. August.
" d. 8. November.
1798. d. 14. Juny.
1799. d. 11. April.

Stadt-Buch.
1732. d. 4. September.
1733. d. 16. Februar.

Stadt-Bibliothek. s. B.

Stadts-Dienste. s. D.

Stadt-Lotterie. s. Lotterie.

Statutum de non Appellando.
1707. d. 13. Januar.

Steinkohlen-Handel, und besonders das Messen der Kohlen betreffende Verordnung.
1788. d. 16. October.

Steinthors-Brücke.
1737. d. 3. October.

Stempel. s. Gestempeltes Papier und Stempel auf Spielkarten.

Stempel auf Spielkarten.
1772. d. 23. März.
: d. 16. November.
1773. d. 15. März.

Karten-Steuer.
1796. d. 7. April.
: d. 4. July.

Stilcke, Baltzer.
1706. d. 9. December.

Stöff Hinrich, Bürger-Capitain.
1706. d. 4. November.

Strandungen auf Dänischem Gebiete.
1736. d. 17. May.

Strumpfstrickerey.
1725. d. 4. October.
1726. d. 3. October.
1729. d. 28. July.
1730. d. 9. Februar.
1736. d. 8. October.
1745. d. 3. May.

Suppliken und sowohl gerichtliche als außergerichtliche Handlungen sollen jedesmal von den Concipienten unterschrieben werden.
1753. d. 20. December.

Syndici und deren Eid.
1700. d. 25. November.
1708. d. 28. Juny.
1710. d. 1. September.
1760. d. 19. Juny.

T.

Testamente.
1756. d. 23. September.
1797. d. 12. October.

Thee-Consumtions-Auflage.
1741. d. 27. July.
1751. d. 19. August.

Thöre und Noth-Pforten.
1762. d. 13. May.

Thöre.
1784. d. 11. October.

Thor-Sperre.
1798. d. 2. August.
1799. d. 28. November.
1800. d. 1. May.

Tischler-Amt.
von 1702. d. 26. October.
bis 1703. d. 6. December.
1704. d. 6. März.

Tischler-Gesellen-Tumult.
1750. d. 10. September.

Tonnenleger-Jacht.
1787. d. 24. May.

Tontinen-Lotterie. s. Lotterie.

Tontinen.
1776. d. 3. October.
1779. d. 22. März.
1787. d. 24. May.

Transito.
1713. d. 8. Junr.
1727. d. 24. April.
: d. 10. July.
1741. d. 30. November.
1747. d. 12. Juny.
: d. 14. December.
1748. d. 30. May.
: d. 12. September.
1750. d. 8. October.
1754. d. 11. July.
1759. d. 28. Juny.
1763. d. 2. Juny.
1764. d. 25. Juny.
1768. d. 24. November.
: d. 24. November.
1773. d. 26. August.
1777. d. 27. November.
: d. 27. November.
1786. d. 5. October.

Truppen-Ueberlassung zu dem Meklenburgischen Commissions-Wesen.
1734. d. 21. Januar.

Türken-Steuer.
1700. d. 30. September.
1716. d. 16. November.
1739. d. 13. April.
1740. d. 6. October.

Twestreng, Albert, Rathsherr.
1706. d. 4. November.

U.

Unions-Receß der Collegiorum.
1712. d. 26. September.
Unter-Läufer an den Schoßtafeln.
1779. d. 22. März.
1780. d. 30. November.

V.

Verlassung zu St. Georg öffentlich eingeführt.
1764. d. 6. September.
Vermögens-Steuer.
1798. d. 2. August.
Versorgungs-Anstalt, allgemeine.
1778. d. 3. September.
Vieh-Accise.
1705. d. 24. August.
1708. d. 27. September.
" d. 4. October.
1709. d. 10. October.
1710. d. 20. Februar.
" d. 3. April.
" d. 2. October.
1725. d. 25. Januar.
1735. d. 6. October.
1744. d. 8. October.
1756. d. 9. December.
1760. d. 22. September.
1764. d. 20. December.
1765. d. 12. December.
1768. d. 24. November.
1770. d. 18. Januar.
" d. 13. September.
1772. d. 23. März.
1773. d. 4. März.
Vieh-Accise-Ordnung.
1724. d. 13. July.
1753. d. 27. September.
Vieh-Seuche.
1747. d. 12. Juny.
Voglers-Wall.
1706. d. 9. September.
" d. 9. December.
Voigt, Joachim Caspar, Cämmerey-Bürger Entlassung.
1755. d. 6. März.

W.

Wach- und Leuchten-Geld. s. Nachtwach- und Leuchten-Geld.
Wach-Schiffe. s. Auslieger Jachten.
Wagen- und Pferde-Taxe.
1741. d. 27. July.
Wahl-Regulativ eines Predigers auf dem Hamburger Berge.
1745. d. 18. Januar.
" d. 5. July.
" d. 27. September.
Wahlen bey den kleinen Departementern.
1785. d. 7. April.
Waisenhaus.
1778. d. 19. März.
1780. d. 30. November.
1781. d. 15. März.
1783. d. 15. May.
1786. d. 23. März.
1788. d. 18. Februar.
1798. d. 14. Juny.
1799. d. 11. April.
Walck-Mühle. s. Fuhlsbüttler Papier-Mühle.
Waldungen der Stadt.
1700. d. 18. März.
1701. d. 14. April.
Wald-Administration oder Deputation.
1701. d. 14. April.
1709. d. 15. July.
Wald-Vogt-Dienst.
1751. d. 19. August.
1784. d. 26. April.
" d. 9. September.
1797. d. 12. October.
Wasserfluth.
1751. d. 7. October.
1771. d. 1. August.
Wasser-Schouts-Reglement und neue Muster-Rolle.
1766. d. 4. December.
Wechsel-Ordnung.
1711. d. 22. Januar.
1729. d. 6. October.
1732. d. 4. September.
1798. d. 14. Juny.
1799. d. 17. October.
" d. 25. October.

Wedde-Schreiber.
1760. d. 27. März.
1780. d. 30. November.
1790. d. 8. July.
1798. d. 25. October.

Wedde-Schreiber-Reglement.
1798. d. 25. October.

Wein-Accise.
1701. d. 22. September.
" d. 6. October.
1705. d. 24. August.
" d. 1. October.
1710. d. 20. Februar.
" d. 3. April.
1741. d. 27. July.

Wein-Accise-Ordnung.
1706. d. 4. Februar.

Wein-Accise-Knecht-Dienst.
1791. d. 14. July.

Wein-Consumtions-Abgabe.
1772. d. 23. März.
" d. 16. November.
1773. d. 15. März.

Raths-Weinkeller.
1770. d. 18. Januar.
1799. d. 28. November.

Werk- und Zuchthaus. s. Zuchthaus.

Werkhaus.
1745. d. 3. May.

Widow, Bürgermeisters, Anreden.
1745. d. 3. May.
" d. 5. July.
" d. 27. September.
" d. 7. October.
1747. d. 9. October.
" d. 14. December.
1751. d. 19. August.
" d. 16. December.
1753. d. 18. October.

Wiese Bürgermeisters Anrede.
1727. d. 10. July.

Windmüller über dem Deichthore.
1708. d. 27. September.
" d. 4. October.

Witte, Peter.
1706. d. 4. November.

Witte, Hans, vom Oberalten-Stande removirt.
1717. d. 21. October.

Z.

Zahlen-Lotterie. s. Lotto.

Zehn-Pfennings-Amt.
1735. d. 9. Juny.
1755. d. 6. November.
1756. d. 23. September.
1797. d. 12. October.

Zehn-Pfennings-Dienst.
1755. d. 6. November.
1771. d. 20. Juny.
" d. 19. December.
1797. d. 12. October.

Zehn-Pfennings-Actuariat.
1797. d. 12. October.

Zehn-Pfennings-Ordnung.
1771. d. 20. Juny.
" d. 7. November.
" d. 19. December.

Zoll.
1741. d. 20. July.
" d. 18. December.
1764. d. 25. Juny.
1786. d. 5. October.

Zoll-Schauenburger s. S.

Zoll-Bürger.
1768. d. 24. November.

Zoll-Zettel.
1768. d. 24. November.

Zoll-Rolle.
1768. d. 24. November.

Zoll-Knecht-Dienst am Herren-Zolle.
1797. d. 12. October.
1799. d. 10. October.

Zoll-Knecht-Dienst am Baaken-Zolle.
1799. d. 10. October.

Zoll-Aufseher am Nieder-Baume.
1783. d. 9. October.

Zoll-Freyheit. s. Transito.

Zucht-Haus.

1700. d. 30. September.
1726. d. 3. October.
1730. d. 9. Februar.
1774. d. 3. März.
1775. d. 30. März.
1777. d. 13. Februar.
" d. 13. Februar.
1779. d. 22. März.
1781. d. 16. August.
1783. d. 15. May.
" d. 15. May.
1785. d. 7. April.
1786. d. 23. März.
1787. d. 25. Januar.
" d. 11. October.
1788. d. 3. April.
1789. d. 19. März.
1790. d. 16. December.
1793. d. 25. April.
1795. d. 23. April.
1796. d. 13. October.
1797. d. 27. April.
" d. 12. October.
1798. d. 25. October.
1799. d. 10. October.

Zulage.

1708. d. 27. September.
" d. 4. October.
" d. 11. October.
1709. d. 14. Februar.
1710. d. 20. Februar.

Zumuthungen von Fremden, die abgelehnt worden.

1713. d. 12. Juny.
1795. d. 30. März.

Zumuthungen Frankreichs.

1715. d. 14. October.
1798. d. 22. Februar.
" d. 14. Juny.

Zumuthungen Preussens.

1800. d. 8. November.

Hamburg, gedruckt bei Andreas Peter Wichers und Sohn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kühl, Heinrich

Hamburgische Rath- und Bürgerschlüsse vom J. 1700 bis zu Ende des Jahres 18 00 mit getreuen und vollständigen Auszügen aller ... Erläuterungen

Hamburg 1803

2 J.germ. 29 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490253-3